

Antragsbuch

3. Bundesparteitag

Alternative für Deutschland

30.01.- 01.02.2015 in Bremen

Zusammengestellt von der
Bundesgeschäftsstelle der Alternative für Deutschland
Schillstraße 9, 10785 Berlin

Stand 28. Januar 2015 (vorläufige Version)



Inhalt

Anträge auf Änderung der Tagesordnung	10
TO 1 Mario Mieruch et al	10
TO 2 Markus E. Wegner et al.....	11
TO 3 Markus E. Wegner et al.....	13
TO 4 Harald Klement et al	14
TO 5 Tatjana Festerling et al.....	14
TO 6 Norbert Walter.....	15
TO 7 Dr. Wolfgang Dörner	15
TO 8 Christian Jacken	17
TO 9 Florian Jäger	19
TO 10 Manfred Mattis.....	19
TO 11 Ulrich Adriano Ostoyke	20
TO 12 Ulrich Adriano Ostoyke	21
TO 13 Stefan Pirzer	22
TO 14 Christof Schramm	23
TO 15 Thomas Seitz	23
TO 16 Thomas Seitz	24
TO 17 Martin Sichert	25
TO 18 Bernd Venjakob.....	27
TO 19 Jens-Christoph Brockmann	28
TO 20 Ulrich Adriano Ostoyke	28
TO 21 Ulrich Adriano Ostoyke	29
TO 22 Ulrich Adriano Ostoyke	31
TO 23 Ulrich Adriano Ostoyke	32
TO 24 Jens Eckleben	33
TO 25 Martin Renner.....	34
TO 26 Elke Sommer	34
TO 27 Ulrich Adriano Ostoyke	35
TO 28 Bernd Stahlberg	35
TO 29 Jürgen Baumgärtner	35
TO 30 Jürgen Baumgärtner	35

TO 31 Jürgen Baumgärtner	36
TO 32 Jürgen Baumgärtner	37
TO 33 Jürgen Baumgärtner	38
TO 34 Oliver Trapper	38
TO 35 Oliver Trapper	39
TO 36 Oliver Trapper	39
TO 37 Oliver Trapper	40
TO 38 Oliver Trapper	40
TO 39 Lutz Hecker	41
TO 40 Ingo Schumacher	43
TO 41 Waldemar Tobler et al	44
TO 42 Andreas Wegener et al	46
TO 43 Roland Herrmann.....	49
TO 44 Erhard Werner Schmidt	49
TO 45 Dennis Schnier	51
Satzungsentwurf der Satzungskommission	52
Anträge zum Satzungsentwurf der Satzungskommission.....	84
S 1 Gemeinsamer Kompromissantrag Adam, Brinker, Gauland, Henkel, Lucke, Petry, Pretzell.....	84
Redaktionelle Änderungsanträge.....	86
S 2 Eckhard Müller.....	86
Ergänzungsanträge	88
S 3 Georg Stadnik	88
S 4 Stephan Wunsch.....	89
S 5 Helmut Gras.....	90
S 6 Helmut Gras.....	90
S 7 Philipp Ritz	93
Anträge zur Präambel	94
S 8 Florian Jäger.....	94
Anträge zu §2.....	95
S 9 Markus E. Wegner	95
Anträge zu §4.....	98
S 10 Andreas Zimmer	98

S 11 Markus E. Wegner	99
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	101
Siehe auch S 69 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	101
Anträge zu §5.....	101
S 12 Dr. Ralph W. Böhnke.....	101
S 13 Siegfried Reichert	102
S 14 Markus E. Wegner	104
Anträge zu §6.....	106
Siehe auch S 69 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	106
Anträge zu §7.....	106
S 15 Dr. Bernhard Grindel	106
S 16 Dr. Bernhard Grindel	107
S 17 Dr. Bernhard Grindel	108
S 18 Dr. Bernhard Grindel	109
S 19 Norbert Kleinwächter	110
S 20 Ines Hartdorf.....	112
Siehe auch S 69 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	113
Siehe auch S 71 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	113
Anträge zu §8.....	113
S 21 Dr. Wolfgang Dörner.....	113
S 22 Markus E. Wegner	115
Siehe auch S 71 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	116
Anträge zu §9.....	116
S 23 Michael Mittelstädt	116
S 24 Martin Sichert	118
S 25 Markus E. Wegner	120
Anträge zu §10	121
Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	121
Anträge zu §11	121
S 26 Siegfried Reichert	121
S 27 Siegfried Reichert	122
S 28 Norbert Kleinwächter	123

S 29 Norbert Kleinwächter	124
S 31 Norbert Kleinwächter	125
S 32 Markus E. Wegner	126
S 33 Prof. Dr. Holger Schiele.....	128
Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	131
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	131
Siehe auch S 71 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	131
Anträge zu §12	131
S 34 Burkhard Reimer.....	131
S 35 Michael Göschel	133
S 36 Robert Hollweck	135
S 37 Hans-Stefan Edler	135
S 38 Frank Neppe	136
S 39 Dr. Johannes Patatzki.....	137
S 40 Markus E. Wegner	139
S 53 Norbert Kleinwächter	141
Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	148
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	148
Anträge zu §13	148
S 41 Manuel Feise.....	148
S 42 Stephanie Molter.....	150
S 43 Markus E. Wegner	151
S 84 Paul Hampel.....	155
S 85 Lutz Hecker	156
Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	157
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	157
Siehe auch S 70 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	157
Anträge zu §14	157
S 44 Markus E. Wegner	157
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	159
Anträge zu §15	159
Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	159

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	159
Anträge zu §16	159
S 45 Markus E. Wegner	159
Anträge zu §17	160
S 46 Burkhard Reimer.....	160
S 47 Burkhard Reimer.....	161
S 48 Dr. Jens Wilharm.....	163
S 49 Norbert Kleinwächter	164
S 50 Anke Tischler.....	166
S 51 Dr. Karin Kaiser	167
S 52 Andreas Zimmer	169
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	169
Anträge zu §18	170
S 54 Wolfgang von Eichborn.....	170
S 55 Wolfgang von Eichborn.....	170
S 56 Markus E. Wegner	173
Siehe auch S 53 Anträge zu §12	174
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	174
Anträge zu §19	175
S 57 Siegfried Reichert	175
S 58 Hans-Stefan Edler	176
S 59 Andreas Zimmer	177
S 60 Michael Göschel	178
S 61 Andreas Zimmer	179
S 62 Anke Linszus.....	180
S 63 Markus E. Wegner	181
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	184
Siehe auch S 70 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	184
Anträge zu §20	185
S 64 Andreas Zimmer	185
S 65 Hartmut Hannaske.....	186
S 66 Markus E. Wegner	187

Anträge zu §21	190
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	190
Anträge zu §22	190
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	190
Anträge zu §23	190
Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen	190
Anträge mit verschiedenen Paragraphen	190
S 67 Jörg Philipp.....	190
S 68 Klaus Pack	191
S 69 Fabian Jacobi.....	200
S 70 Dr. Reinhard Gremer	202
S 71 Ines Hartdorf.....	204
Mit Bezug auf die Satzung vom 14.04.2013	206
Ergänzungsanträge	206
S 86 Stephan Wunsch.....	206
Anträge zur Präambel	207
S 72 Florian Jäger.....	207
Anträge zu §4.....	208
S 73 Irmgard Horesnyi	208
S 74 Irmgard Horesnyi	212
Anträge zu §10	214
S 75 Irmgard Horesnyi	214
S 76 Irmgard Horesnyi	215
Anträge zu §11	216
S 77 Manuel Feise.....	216
S 30 Dr. Hermann Behrendt	218
Anträge zu §12	222
S 78 Stephanie Tsomakaeva	222
S 79 Irmgard Horesnyi	223
S 80 Irmgard Horesnyi	225
S 81 Irmgard Horesnyi	226
S 82 Irmgard Horesnyi	227

Satzungsentwurf Andreas Wegener	230
S 83 Andreas Wegener	230
Entschließungsanträge	242
E 1 Martin E. Renner.....	242
E 2 Markus E. Wegner	244
E 3 Markus E. Wegner	247
E 4 Michael-Alexander Radke-Sperling	248
E 5 Norbert Kleinwächter	249
E 6 Andreas Zimmermann	252
E 7 Wolfgang Gedeon.....	254
E 8 Prof. Dr. Alexander Dilger	255
E 9 Prof Dr. Alexander Dilger.....	256
E 10 Prof. Dr. Alexander Dilger.....	257
E 11 Thomas Gruber	258
E 12 Eckart Prinz	261
E 13 Veronika Bronder	265
E 14 Veronika Bronder	266
E 15 Stefan Pirzer	267
E 16 Stefan Pirzer	270
E 17 Stefan Pirzer	272
E 18 Stefan Pirzer	285
E 19 Stefan Pirzer	287
E 20 Dr. Karla Lehmann	289
Entwurf der Geschäftsordnung (GO) für die Parteitage der Alternative für Deutschland	290
Geschäftsordnungsanträge für Parteitage	294
G 1 Klaus Pack.....	294
G 2 Ines Hartdorf	295
G 3 Ines Hartdorf	296
G 4 Dieter Amann	297
G 5 Norbert Kleinwächter	298
G 6 Dr. Bernhard Grindel.....	299

Finanz- und Beitragsordnung der Satzungskommission	301
Anträge zur Finanz- und Beitragsordnung	311
FO 1 Debus-Klein	311
FO 2 Andreas Zimmer	312
FO 3 Hartmut Dicke	314
FO 4 Hans-Stefan Edler	317
FO 5 Klaus-Peter Last	321
Entwurf zur Wahlordnung	322
Anträge zur Wahlordnung	327
WO 1 Klaus Pack	327
Schiedsgerichtsordnungsanträge	333
SchO 1 Peter Würdig	333
SchO 2 Dr. Klaus Peter Krause	336
SchO 3 Dr. Klaus Peter Krause	340
SchO 4 Ines Hartdorf	342
SchO 5 Johannes Sondermann	344
SchO 6 Bernhard Grindel	345
Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse	346
GOB 1 Stefan Pirzer	346
Anhang 1 Sondervoten Satzungskommission	350
Anhang 2 Entschließungsantrag Gesundheit	377

Anträge auf Änderung der Tagesordnung

TO 1 Mario Mieruch et al

Art der Änderung: Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Mieruch, Mario, Beisitzer LV NRW, Sprecher BV Münster, Mitgliedsnummer: 99,

Antrag 1:

Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorgeschlagenen Tagesordnung werden hinter den TOP 16 der vorgeschlagenen Tagesordnung verschoben.

Begründung:

Sinn, Zweck und Aufgabe eines Parteitags ist die Beschlußfassung und die vorherige Beratung über die Gegenstände der Beschlußfassung. Allein hierfür nehmen die Teilnehmer den erheblichen Aufwand auf sich, den die Teilnahme an einem Parteitag mit sich bringt. Vorträge über Gegenstände, zu denen keine Beschlußfassung vorgesehen ist, können als Rahmen- und Begleitprogramm sinnvoll sein. Die Abarbeitung der Gegenstände, zu denen Beschlüsse gefaßt werden sollen, muß jedoch absoluten Vorrang haben. Die vorgeschlagene Tagesordnung, wonach am Samstag und am Sonntag jeweils zuerst das Begleitprogramm stattfinden und erst anschließend der Arbeitsauftrag des Parteitags behandelt werden soll, birgt die Gefahr, daß am Ende des Tages Zeitnot entsteht oder gar das Arbeitsprogramm teilweise unerledigt bleibt. Aus diesem Grund ist das nicht beschlußrelevante Nebenprogramm erst nach Erledigung des Arbeitsprogramms vorzusehen.

Antrag 2:

Der TOP 10 der vorgeschlagenen Tagesordnung wird vor den TOP 9 der vorgeschlagenen Tagesordnung vorgezogen; der Zusatz „nichtöffentlich“ entfällt.

Begründung:

Wegen der herausragenden Bedeutung für und Verdienste um die Partei von Herrn Prof. Lucke will der Parteitag seine Stellungnahme und seine Meinung zu den Beschlußgegenständen hören. Der richtige Platz für diesen TOP ist jedoch zu Beginn der Verhandlungen, damit das dort vorgetragene sodann auch in der Beratung berücksichtigt werden kann. Unangebracht ist ein Ausschluß der Öffentlichkeit zu diesem TOP. Es ist schon kein Grund ersichtlich, warum ein Debattenbeitrag von Herrn Prof. Lucke nicht genauso öffentlich vorgetragen werden sollte wie alle anderen Debattenbeiträge auch. Gerade weil kein Grund ersichtlich ist, führt schon allein die Ankündigung eines Ausschlusses der Öffentlichkeit zu berechtigten Nachfragen in den Medien. Eine Durchführung des Ausschlusses würde mit Sicherheit zu einer völlig unnötigen negativen Außendarstellung des Parteitags führen. Im übrigen ist ein Ausschluß der Öffentlichkeit bei einer Versammlung dieser Größenordnung überhaupt nicht durchführbar. Weder kann davon ausgegangen werden, daß auf Zuruf tatsächlich alle Medienvertreter den Saal verlassen, noch kann man verhindern, daß zahlreiche Personen Audio- und Videoaufnahmen machen, so daß der Inhalt ohnehin umgehend öffentlich wird.

Antrag 3:

Die TOP 9, 11 und 12 der vorgeschlagenen Tagesordnung werden zusammengefaßt und neu gefaßt wie folgt:

Beratung und Abstimmung über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zum vorgelegten Satzungsentwurf der Satzungskommission

a) Zukünftige Anzahl der Vorsitzenden/Sprecher

b) übrige Bestimmungen des Satzungsentwurfs in der Reihenfolge der Vorschriften

Beschlußfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den beratenen, ggf. von der Versammlung geänderten Satzungsentwurf (mit 2/3 Mehrheit)

Begründung:

Der Hauptantrag lautet, der Parteitag möge beschließen, die bestehende Satzung durch eine neue Satzung gemäß Entwurf der SK zu ersetzen. Grundsätzlich sind zunächst vorliegende Änderungsanträge zu dem eingebrachten Hauptantrag abzuhandeln. Erst danach steht fest, wie genau der Hauptantrag lautet, über den zuletzt mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt wird. Die Behandlung von Einzelfragen erfolgt grds. entlang des Textes des Hauptantrags, also nach der Reihenfolge der Vorschriften des Satzungsentwurfs. Es drängt sich allerdings auf, hiervon insoweit eine Ausnahme zu machen, als die mutmaßlich im Mittelpunkt des Interesses sowohl der Teilnehmer als auch der Presse stehende Frage nach der zukünftigen Zusammensetzung des Bundesvorstands vor die Klammer gezogen und als erstes vorweg entschieden wird. Nachdem dies geklärt ist, kann der Rest der Materie mit größerer Gelassenheit angegangen werden.

Antrag 4:

Der TOP 13 der vorgeschlagenen Tagesordnung wird verschoben unmittelbar hinter den TOP „Nebenordnungen“ (TOP 16 der vorgeschlagenen Tagesordnung) und ergänzt um „ggf. Wahl Satzungsausschuß“.

Begründung.

Auf diese Weise wird die Beratung der „Nebenordnungen“ direkt hinter die Beratung der Satzung eingeordnet und alles andere nach hinten verschoben. Dies ist angezeigt und notwendig, weil bestimmte Inhalte der Satzung mit Inhalten der Nebenordnungen sachlich eng verknüpft sind. Deshalb müssen beide Rechtsunterlagen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang beraten werden.

TO 2 Markus E. Wegner et al

Art der Änderung: Verschiebung/Streichung/Einfügung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antrag 1: Streichung der TOP 6., 7., 14. und 15. „diverse Vorträge“

Begründung:

Der Parteitag in Bremen ist in Erfurt als „Satzungsparteitag“ beschlossen worden. Die Tagesordnungspunkte 6., 7., 14. und 15. sind Vorträge zu unterschiedlichen Spezialthemen und sollen lediglich zu einem Meinungsaustausch anregen. Der Charakter dieser Referate entspricht eher dem eines Kongresses. Es ist mindestens umstritten, ob derartiges nach dem Parteiengesetz Gegenstand eines Parteitages sein kann. Der Umfang der Vorträge umfasst rund 7 ½ Stunden zumeist

vormittags. Der Parteitag bietet - einschließlich Formalien, angesetzten persönlichen Erklärungen sowie Unterbrechungen - lediglich 9 und weitere 4 Stunden Beratungs- und Beschlussfassungszeit, welche zudem nachmittags und zum Teil bis spät abends angesetzt sind. Nur bei Wegfall dieser TOP's wird ausreichende Beratungs- und Beschlusszeit für das eigentliche Thema des Parteitages geschaffen. Außerdem kann die Beratungsdauer bis 21 Uhr und am Abreisetag verkürzt werden.

Antrag 2: Verschiebung des TOP 10. „Persönliche Erklärung Bernd Luckes (nicht öffentlich)“ und Änderung zu TOP 16. „Persönliche Erklärungen“

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich welche Betroffenheit im Vorwege eines Parteitages den Punkt „Persönliche Erklärung“ rechtfertigt. Ein Vorgang aus Hessen kann dies nicht sein, da das zu einer persönlichen Erklärung in Hessen hätte führen müssen. Andere Mitglieder könnten ihrerseits ebenso Persönliche Erklärungen abgeben wollen. Von daher bietet sich ein TOP „Persönliche Erklärungen“ nur am Ende des Parteitages an. Über eine Nichtöffentlichkeit entscheiden GO Anträge.

Antrag 3. Änderung der TOP 9., 10., 12. und 16 zu TOP 7., 8., 9. und 10. Diese TOP erhalten konkretisierte Inhalte für die jeweils zu behandelnde Materie

Begründung:

Der Entwurf der Satzungskommission ist vom Parteitag zu beraten. Diese Beratung und die jeweiligen einzelnen Abstimmungen über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zum vorgelegten Satzungsentwurf der Satzungskommission (SK), erfolgen der Reihe nach. Ferner ist eine Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den beratenen und geänderten Satzungsentwurf, dann mit 2/3 Mehrheit herbeizuführen. Desgleichen hat eine Beratung und Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den von der SK vorgelegten Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung zu erfolgen, nebst Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Finanz- und Beitragsordnung, der Geschäftsordnung und Wahlordnung durch die beratenen und geänderten Nebenordnungen mit 2/ 3 Mehrheit.

Antrag 4: TOP 13. wird zu TOP 11. bis 13.

Begründung:

Die TOP 11 und 12 bilden die sachgerechte Aufnahme von Wahlen zum Rechnungsprüfer und Nachwahlen zum Bundesparteigericht. Ferner wird mit dem neuen TOP 11 c) beantragt, die mögliche Wahl von Mitgliedern des „Satzungsausschusses“ gemäß dem Sondervotum Nr. ... durch Aufnahme in der Tagesordnung zu gewährleisten.

Antrag 5: Einfügung TOP 14. „Wahlparteitag Frühjahr 2015 - zentral gelegener Mitgliederparteitag“

Begründung:

Es wird beantragt, den Wahlparteitag der AfD im Frühjahr 2015 als Mitgliederparteitag und an einem zentral gelegenen Ort geographischer Mitte Deutschlands stattfinden zu lassen. Es handelt sich um den ersten Parteitag, auf welchem nach Gründung der AfD und nach Eintritt der allermeisten Mitglieder der AfD der Vorstand erstmalig neu gewählt wird. Von daher sollten alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an einem für alle leicht erreichbaren Parteitag in der Mitte Deutschlands teilzunehmen.

Antrag 6: Einfügung TOP 15. a) Aussprache der Mitglieder zur Situation der AfD

Begründung:

Da bislang keine Debatte auf einem Parteitag in Form einer Aussprache stattgefunden hat, wird diese für den Willensbildungsprozess „von unten nach oben“ für unabdingbar notwendig angesehen. Damit die AfD von den Bürgern Deutschlands als Alternative zu bestehenden Parteien wirklich angenommen wird, hat eine transparente Aussprache unter den Mitgliedern über die derzeitige und künftige Positionierung der AfD unbedingt zu erfolgen.

Antrag 7: Einfügung TOP 15. b) Basispositionen der AfD: „Für eine alternative Politik in Deutschland“

Begründung:

Es wird beantragt, den Entschließungsantrag „Für eine alternative Politik in Deutschland“ als vorläufiges innerparteiliches Diskussionspapier in der AfD anzunehmen, um die derzeitige programmatische Lücke der Alternative für Deutschland zu schließen. Eine ausführliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag.

Antrag 8: Im Falle, dass TOP 10. „Persönliche Erklärung Bernd Luckes (nicht öffentlich)“ nicht an das Ende der Tagesordnungspunkte verschoben wird, ist eine A u s s p r a c h e zuzulassen.

Begründung:

Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Einflussnahme mittels Sonderrechte einer Einzelperson im Hinblick auf die Satzungsdebatte zu unterbleiben hätte und wenigstens auf demokratische Weise weiteren Mitgliedern, die Möglichkeit der Debatte zum Einzelvortrag einzuräumen ist.

TO 3 Markus E. Wegner et al

Art der Änderung: Zusätzlicher TOP

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antrag: Aussprache

8. Im Falle, dass TOP 10. „Persönliche Erklärung Bernd Luckes (nicht öffentlich)“ nicht an das Ende der Tagesordnungspunkte verschoben wird, ist eine A u s s p r a c h e zuzulassen.

Begründung:

Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Einflussnahme mittels Sonderrechte einer Einzelperson im Hinblick auf die Satzungsdebatte zu unterbleiben hätte und wenigstens auf demokratische Weise weiteren Mitgliedern, die Möglichkeit der Debatte zum Einzelvortrag einzuräumen ist.

TO 4 Harald Klement et al

Art der Änderung: Einfügung/Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Harald Klement

Antrag: Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung um den TOP „Beschluss über die Abhaltung des für 2015 geplanten Bundesparteitags zur Neuwahl des Bundesvorstandes als MITGLIEDERPARTEITAG“.

Dieser TOP soll als TOP 14 neu in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der bisherige TOP 14 und folgende verschieben sich entsprechend. Beschlussantrag zu dem neuen TOP 14: Der Bundessparteitag möge beschließen, dass der für das Jahr 2015 geplante Bundesparteitag, in dessen Rahmen die Neuwahl des Bundesvorstandes durchgeführt wird, als Mitgliederparteitag auszurichten ist.

Begründung:

Für eine erfolgreiche Entwicklung unserer Alternative für Deutschland ist neben der Programmatik und der Bundessatzung von entscheidender Bedeutung, welche Personen die programmatischen Inhalte der AfD als Mitglied des Bundesvorstandes in der Öffentlichkeit repräsentieren. Die Wahl des Bundesvorstandes stellt für uns alle eine derart wichtige Weichenstellung dar, dass jedem engagierten Parteimitglied hier die Möglichkeit gegeben werden muss, sein Stimmrecht aktiv zu nutzen. Unsere Partei ist der Subsidiarität verpflichtet und setzt sich für mehr direkte Demokratie auch innerhalb der Parteien ein. Wir beantragen daher, den für das Jahr 2015 geplanten Bundesparteitag, in dessen Rahmen die Neuwahl des Bundesvorstandes durchgeführt wird, als Mitgliederparteitag auszurichten.

TO 5 Tatjana Festerling et al

Art der Änderung: Einfügung/Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Tatjana Festerling

Antrag: Einfügung des Tagesordnungspunktes „Missbilligung“ zu Beginn der Parteitagsberatungen unter TOP , vor Top 7.

Ziel: Beratung und Beschlussfassung des Antrages: „Der Bundesparteitag missbilligt die am 15.12.2014 versandte Abfassung der Tagesordnung.“

Begründung:

Mit der Tagesordnung vom 15. Dezember hat der Vorstand der AfD ein Verständnis offenbart, das einer parteiinternen Willensbildung „von unten nach oben“ diametral entgegensteht. Insbesondere die von vornherein geplante Unterbrechung der Beratungen zur Satzung mit Hilfe einer „Persönlichen Erklärung Bernd Luckes“ und damit ohne vorgesehene Aussprache auf dem Parteitag (!) unter Ausschluss der Öffentlichkeit (!) sowie die absichtliche Beschränkung des Zeitrahmens umfangreicher Satzungsneuerung und weiterer Nebenordnungen, hat nicht nur Irritationen über den demokratischen Anspruch der AfD in der Öffentlichkeit hervorgerufen, sondern muss als Brückierung der Mitgliedschaft angesehen werden. Da die Mitglieder des höchsten Parteiorgans

keine Vasallen des Vorstandes sind, sondern richtiger Weise AfD-Vorstände eine neutrale (!) Parteiberatung herzustellen haben, ist eine derartig unlautere Einflussnahme zu rügen.

TO 6 Norbert Walter

Art der Änderung: Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Norbert Walter

Antrag: Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden nach TOP 16 eingefügt.

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei wichtigen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten nach sämtlichen Beschlussfassungen für Interessierte angeboten werden. Dies berücksichtigt auch die für viele Teilnehmer weite Anreise, indem sich zunächst den vordringlichen Angelegenheiten, nämlich den ausstehenden Beschlussfassungen, gewidmet wird.

TO 7 Dr. Wolfgang Dörner

Art der Änderung: Verschiebung/ Streichung/ Ergänzung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Dörner

Antrag 1: Ändere Beginn des Parteitags auf Samstag, den 31. Januar, um 11 Uhr.

Begründung:

Eine Anreise an einen dezentralen Ort wie Bremen ist bis Freitag 16:30 für viele Mitglieder nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten realisierbar. Zudem finden gemäß der aktuellen Einladung am Freitag in zwei Stunden elementare Entscheidungen über den Ablauf des Parteitags wie die Tagesordnung statt, danach erfolgen bis Samstag um 11 Uhr aber lediglich Vorträge. Streicht man die Vorträge und verschiebt den Beginn auf Samstag, erleichtert man den Mitgliedern die Teilnahme und Mitbestimmung und gewinnt Zeit für die Beschlussfassung über die Satzung und Nebenordnungen. All dies wird die Demokratie in unserer Partei nur stärken.

Antrag 2: Streiche die Punkte 6., 7., 14. und 15. ersatzlos aus der Tagesordnung

Begründung:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für solche Vorträge auf Bundesparteitagen. Unsere Satzung sagt klar: "Die Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages . Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch

dem Vorstand Weisungen zu erteilen." Die Vorträge dürfen zudem nicht zu einer Zeitknappheit bei den Entscheidungen führen. Wir haben oft unter Zeitdruck in der Vergangenheit agiert und da es etliche strittige oder zumindest diskussionswürdige Punkte in Bezug auf die Satzung und die Nebenordnungen gibt, werden wir alle Zeit benötigen, um in Ruhe über die Satzung und Nebenordnungen zu entscheiden. Wir freuen uns, dass der Bundesverband den Mitgliedern Vorträge von externen und internen Referenten zu verschiedenen Themen bieten möchte, diese gehören jedoch nicht auf einen Bundesparteitag. Wenn man dies an diesem Wochenende anbieten möchte, wäre eine Möglichkeit, Referenten von Freitag Abend bis Samstag Vormittag und dann Sonntag ab 18 Uhr als Rahmenprogramm einzuladen.

Antrag 3: Ergänze die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung, ob der nächste Bundesparteitag im April im Dreieck Kassel-Erfurt-Göttingen als Mitgliederparteitag stattfinden soll.

Begründung:

Es macht Sinn, ebenso wie in Erfurt festzulegen, dass auch der nächste Parteitag wieder als Mitgliederparteitag stattfinden soll, um die direkte Demokratie, die wir als eine unserer Kernforderungen im Programm haben auch intern zu leben. Das Dreieck Kassel-Erfurt-Göttingen ist die geographische Mitte Deutschlands und im April stehen turnusmäßige Neuwahlen zum Bundesvorstand an.

Antrag 4: Ändere die Punkte ab Tagesordnungspunkt 5 wie folgt:

6. Bericht der Mandatsprüfungskommission
7. Beratung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zum Satzungsentwurf der Satzungskommission mit einfacher Mehrheit
8. Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den nach Punkt 7 gegebenenfalls geänderten Satzungsentwurf
9. Beratung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zu den Entwürfen der Nebenordnungen der Satzungskommission mit einfacher Mehrheit
10. Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Nebenordnungen durch die nach Punkt 9 gegebenenfalls geänderten Entwürfe der Nebenordnungen.
11. Ggfs. Wahl von Rechnungsprüfern und Nachwahl zum Bundesschiedsgericht
12. Beschlussfassung, ob der nächste Bundesparteitag im April im Dreieck Kassel-Erfurt-Göttingen als Mitgliederparteitag stattfinden soll
13. Persönliche Erklärung Bernd Luckes (nichtöffentlich)
14. Aussprache zur Erklärung Bernd Luckes und zur aktuellen politischen Lage (nichtöffentlich)
15. Schlusswort {Sonntag ca. 17.00 Uhr}

Begründung:

Wir sind eine demokratische Partei. Viele Punkte im Satzungsentwurf der Satzungskommission sind umstritten oder zumindest diskussionswürdig. Die Satzung sollte die Meinung der Mehrheit der Partei widerspiegeln. Wenn wir erst die bestehende Satzung durch einen Entwurf ersetzen und über diesen dann beraten, wird für jede Änderung eine 2/3 Mehrheit benötigt. Wenn dann 60% eine andere Regelung für sinnvoll erachten, dieser Mehrheitswillen aufgrund der 2/3 Mehrheit aber nicht einfließen kann, wird dies nur Unruhe in die Partei bringen. Denn jeder von uns ist Demokrat genug, in einer demokratischen Entscheidung seinen Willen der Mehrheit unterzuordnen. Den Willen allerdings einer klar erkennbaren Minderheit unterzuordnen fällt deutlich schwerer. Persönliche

Erklärungen von Einzelpersonen, die lang im Voraus geplant sind und Bestandteil der Tagesordnung sind, sollten nicht die Debatte über unsere Satzung unterbrechen. Sinnvoller ist, erst über die Satzung und die Nebenordnungen zu entscheiden, ggfs. Nachwahlen durchzuführen und die inhaltlichen Beschlüsse, für die der Bundestagtag gedacht ist, durchzuführen und dabei die Öffentlichkeit durchgängig zuzulassen. Wir sind für Transparenz und sollten das auch leben. Im Anschluss können wir uns dann zum Abschluss des Parteitags mit persönlichen Befindlichkeiten befassen, ungeklärte Probleme ansprechen und nach Lösungen suchen. Selbstverständlich auch nichtöffentlich. Nach einer persönlichen Erklärung einer Einzelperson muss eine Aussprache zu den von der Person angesprochenen Themen möglich sein, denn nur ein gegenseitiges Verständnis und der Austausch von Meinungen und Sichtweisen führt dazu, dass es konstruktive Lösungen für Probleme geben kann.

TO 8 Christian Jacken

Art der Änderung: Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Christian Jacken

Antrag: Punkt vier der vorläufigen Tagesordnung (“Wahl der Zählkommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte”) wird folgendermaßen gestaltet (die separate Abstimmung über jeden Punkt wird hiermit beantragt):

4a. Wahl der Zählkommission.

4b. Offene Abstimmung mit Symbolcharakter darüber, ob der Parteitag folgende Aussage bejaht: *Die Alternative für Deutschland steht ein für die volle, bedingungslose Souveränität Deutschlands.*

4c. Offene Abstimmung mit Symbolcharakter darüber, ob der Parteitag folgende Aussage bejaht: *Es muss endlich in der Charta der Vereinten Nationen richtiggestellt werden, dass Deutschland kein Feindstaat mehr ist.*

4d. Abstimmung darüber, ob die Parteitagsmitglieder Fragen an anwesende Spezialisten stellen können (Fachleute auf dem Gebiet elektronischer Abstimmungen bzw. der IT-Sicherheit). Ggf. Befragung dieser Spezialisten.

4e. Abstimmung darüber, ob weiter über die Sicherheit elektronischer Stimmgeräte diskutiert werden soll. Ggf. weitere Diskussion.

4f. Diskussion über die Schaffung eines Sicherheitsfachrats für elektronische Stimmgeräte, der dem Bundesvorstand beratend zur Seite steht.

4g. Abstimmung darüber, ob ein Sicherheitsfachrat für elektronische Stimmgeräte gewählt wird.

4h. Abstimmung darüber, ob der Bundesvorstand beauftragt wird, ein elektronisches Stimmgerät zu finden, welches auf nach dem Stand der Wissenschaft anerkannten Sicherheitsstandards basiert und externe Überprüfungen und Audits zulässt.

4i. Abstimmung darüber, dass standardmäßig keine Meinungsbilder von Abstimmungen veröffentlicht werden, es sei denn der Parteitag beschließt vor einer bestimmten Abstimmung das Gegenteil.

4j. Abstimmung über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte auf diesem Parteitag.

Begründung:

Bei einer Podiumsdiskussion am 21.08.13 in Stuttgart entgegnete die Bundeskanzlerin einem Teilnehmer, der freundlich aber bestimmt wieder die volle Souveränität für Deutschland forderte (beinahe 70 Jahre nach Kriegsende!), dass sie glaube, dass man dabei “schon ein Stück vorangekommen” sei, allerdings (angeblich) jetzt festgestellt habe, dass immer noch alte Abkommen

in Kraft gewesen seien, wonach die Souveränität der deutschen Geheimdienste (sic!) nicht voll gewährleistet gewesen wäre. Da gemäß 2+4-Vertrag diverse und diffus auslegbare Artikel des sog. Überleitungsvertrag von 1952 in Kraft bleiben und laut UN-Charta Deutschland immer noch ein Feindstaat ist, kann man es den Gebildeten unter den "Reichsbürgern" bzw. "Staatenlosen" (in den Medien kommen ja meistens nur die weniger gebildeten zu Wort) gar nicht so übel nehmen, wenn sie die Exotenmeinung vertreten, bei der Bundesrepublik handele es sich um ein völkerrechtswidriges Konstrukt unter Besatzungsrecht(-Resten). Natürlich ist dieser Parteitag nicht das geeignete Forum für solche Diskussionen; eine(r) unsere(r) MdEPs meinte aber einmal trefflich (und ich bedaure an dieser Stelle, daß Karl-Albrecht Schachtschneider nicht auch unter ihnen weilt), dass man sich doch einfach so verhalten solle, als sei man souverän, auch falls man es in Wirklichkeit gar nicht ist. Ich bitte daher die Parteitagsteilnehmer, nach dieser Idee zu handeln und sich zur vollen, bedingungslosen Souveränität Deutschlands zu bekennen. Dazu gehört auch, dass endlich in der Charta der Vereinten Nationen richtiggestellt wird, dass Deutschland kein Feindstaat mehr ist. Als Deutsche wollen wir anderen Nationen mit gegenseitigem Respekt und auf Augenhöhe begegnen.

Zu den Punkten 4d bis 4j:

In Fachkreisen ist allgemein bekannt, dass prinzipiell jedes elektronische Wahlverfahren manipuliert werden kann. Dies wurde in der Praxis u. a. vom Chaos Computer Club (CCC) vorgeführt – einer der Gründe, weswegen das Bundesverfassungsgericht 2009 den Einsatz von Wahlcomputern bei öffentlichen Wahlen in Deutschland verboten hat³. Auch wenn dieses Verbot nicht für Versammlungen politischer Parteien gilt und sich das Bundesverfassungsgericht in letzter Zeit bedauerlicherweise zunehmend selbst beschädigt, in dem es manchmal auch die möglichen Reaktionen der Finanzmärkte zu berücksichtigen scheint, tut man gut daran, sich mit dessen Beweggründen für das Wahlcomputer-Urteil auseinanderzusetzen. Mittlerweile dürfte allgemein bekannt sein, dass gerade in Deutschland besonders intensive geheimdienstliche Aktivitäten der USA und anderen Ländern stattfinden. Man kann leider davon ausgehen, dass diese überall ihre Nase hineinstecken, wo es etwas Interessantes zu holen oder zu beeinflussen gibt, zumindest sofern das Risiko der Aufdeckung bzw. eines weiteren Skandals nicht unverhältnismässig erscheint (Kosten-Nutzen-Rechnung). Auf Grund meiner Kenntnisse und meiner langen Erfahrung auf diesem Gebiet (u. a. bin ich seit dem Jahr 2000 Mitglied im Chaos Computer Club) schätze ich daher leider die Wahrscheinlichkeit, dass elektronische Abstimmungen auf diesem Parteitag von Geheimdiensten o. ä. teilweise manipuliert werden, auf über 50%. Übrigens: Das aktuell verwendete Stimmsystem funktioniert auf drahtloser Basis und dieses Hotel hat über 260 Zimmer... Und ich vermute, dass keiner der Parteitagsteilnehmer in der Lage ist, in Echtzeit zu überprüfen, ob dieses "Black-Box-System" die Stimmen korrekt auswertet. Aus o. g. Gründen halte ich den Einsatz elektronischer Stimmsysteme in politischen Parteien nur dann für verantwortbar, sofern es sich um Stimmsysteme handelt, die auf nach dem Stand der Wissenschaft anerkannten Sicherheitsstandards basieren und externe Überprüfungen und Audits zulassen. Da ich jedoch keinesfalls bezwecke, diesen Parteitag auszubremsen, beiße ich als E-Voting- und IT-Sicherheitsspezialist in den sauren Apfel und befürworte für diesen Parteitag den Einsatz des bereit gestellten elektronischen Stimmsystems, sofern als Kompromiss obige Änderungen an der Tagesordnung vorgenommen werden und man für die Zukunft an einer sichereren Lösung arbeitet. Ich ersuche den Bundesvorstand darum, dies bei seiner Stellungnahme zu meinem Antrag zu berücksichtigen und dieses Thema nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, wie es vor einigen Jahren die Piratenpartei getan hat (*vgl. dazu auch die Fußnote auf der 1. Seite*). Das elektronische Stimmsystem hat bereits für erheblichen Unmut in der AfD-Basis geführt. Für die Motivation vieler Mitglieder ist es äußerst wichtig, dass die AfD eine basisnahe Partei bleibt ("Wir sind das Volk!") und es keine "trojanischen Pferde" gibt, mit denen

Geheimdienste die Kontrolle über wesentliche Entscheidungen der Partei übernehmen können. Ich ersuche den Parteitag daher um Zustimmung zu den von mir vorgeschlagenen Änderungen an der Tagesordnung.

TO 9 Florian Jäger

Art der Änderung: Ergänzung/Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Florian Jäger

Antrag: Aufnahme der folgenden Tagesordnungspunkte für den kommenden Bundesparteitag im Januar/Februar 2015: TOP 11: Persönliche Erklärung von Florian Jäger

Die Nachfolgenden Tagesordnungspunkte sind entsprechend nach hinten zu verschieben und neu zu nummerieren.

TO 10 Manfred Mattis

Art der Änderung: Ergänzung/Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Florian Jäger

Antrag: Nach dem derzeitigen Tagesordnungspunkt 5., Feststellung der Tagesordnung, wird der folgende Tagesordnungspunkt als Tagesordnungspunkt 6. eingefügt:

6. Wirtschaftsplan 2015

6.a. Vorstellung des Wirtschaftsplanes der Alternative für Deutschland für das Jahr 2015 durch den Vorstand

6.b.. Diskussion des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2015

6.c. Abstimmung über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2015

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 7 der Satzung der Alternative für Deutschland beschließt der Parteitag insbesondere“ auch den Wirtschaftsplan des Bundesverbandes. Es war und ist verständlich, dass es für das Jahr 2013 zwingend keinen Wirtschaftsplan geben konnte. Es war und ist verständlich, dass auch für das Jahr 2014 ein Wirtschaftsplan noch nicht vorgelegt und vom Bundesparteitag beschlossen werden konnte. Nun aber, im dritten Jahr der Existenz der Partei, nach erfreulichen Wahlerfolgen mit dementsprechenden finanziellen Mittelzufluss und einer entsprechenden personellen Ausstattung der Bundesgeschäftsstelle ist es an der Zeit, der Satzung entsprechend den Wirtschaftsplan durch den Bundesvorstand vorzustellen und den Bundesparteitag hierüber abstimmen zu lassen. Es ist daran zu erinnern, dass beim ordentlichen Bundesparteitag in Erfurt im Januar diesen Jahres über die wirtschaftliche Situation der Bundespartei nahezu keinerlei Angaben gemacht worden sind, insbesondere wurde ein Wirtschaftsplan nicht vorgestellt.

TO 11 Ulrich Adriano Ostoyke

Art der Änderung: Streichung von TOPs

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ulrich Adriano Ostoyke

Antrag: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden gestrichen.

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei wichtigen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten auf einer gesonderten Veranstaltung für Interessierte angeboten werden.

Hierfür würde sich, durch die Straffung der Tagesordnung um 4 TOP mit Diskussion, der Freitagabend anbieten, so daß, die für viele Teilnehmer weite Anreise berücksichtigend, vor allem der Samstag wie auch der Sonntag Beschlussfassungen zur Verfügung steht. Im Einzelnen: Es wurde auf Freitag, den 30. Januar 2015, 18:00 eingeladen; dabei soll bereits der offizielle Teil mit wesentlichen Beschlussfassungen (TO-Punkte 1-5) beginnen. An den weiteren Tagen Samstag und Sonntag werden immer wieder Programmpunkte unter der Überschrift "Alternativen zur Politik der Altparteien" eingestreut, in denen die Ansichten verschiedener Personen vertreten und anschließend darüber debattiert werden soll. Daraus folgt im Ergebnis auch, dass die Debatte über die wichtigen "Nebenordnungen" (Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung) erst am Sonntag nachmittag erfolgen kann bzw. erfolgen soll. Da es sich um einen Mitgliederparteitag handelt, der dazu noch geographisch für viele ungünstig gelegen ist, muten Sie im Ergebnis vielen Mitgliedern unserer Partei (denen mit Anfahrtsstrecken von 200km und mehr) zu, mindestens einen (Freitag), wenn nicht zwei Arbeitstage (wem die Rückreise am Sonntag Abend in einem Stück zu lang ist auch Montag) hinzugeben für eine verzettelte Veranstaltung, bei der die für die innere Ordnung unserer Partei elementare Debatte immer wieder durch allerlei Programmpunkte unterbrochen wird, an deren Teilnahme und/oder Mitgestaltung allenfalls diejenigen Parteifreunde Interesse haben, die sich mit den betreffenden fachspezifischen Thema auskennen oder sonst ein gesteigertes Interesse daran haben, den Ausführungen z.B. des Herrn Prof. Homburg über Möglichkeiten der Reform der Einkommensbesteuerung (u.ä.) zu folgen. Ich halte es jedenfalls nicht für zielführend, einen Mitgliederparteitag mit 1.000 oder 1.500 Teilnehmern sich damit befassen zu lassen, da die wenigsten die aktuellen Regeln umfassend kennen dürften, geschweige denn eine fachlich fundierte Meinung dazu haben (können), wie es denn künftig vielleicht konkret besser wäre. Gerade im Bereich des Steuerrechts ist es sogar für Fachleute eine Herausforderung, den Überblick über die Details zu behalten. Gleiches dürfte für den Bereich der Gesundheitspolitik gelten. Einfache Plattitüden wie die, dass das Steuerrecht zu kompliziert sei und dass es vereinfacht werden sollte, sollten wir, die wir uns als Politikalternative verstehen, nicht erlauben. Das ist der Stil der anderen, der Ankündigungsexperten, die es nie vermocht haben, aus den erkannten Defiziten tatsächliche politische Konsequenzen zu ziehen. Von uns als Politikalternative werden hingegen konkrete, belastbare Aussagen erwartet. Die können wir auch liefern, wenn sie denn von Fachleuten erarbeitet, im berufenen Kreise entsprechend diskutiert und sodann oder auch parallel abschnittsweise im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen den Parteifreunden (schriftlich und soweit gewünscht mündlich) vorgestellt und programmatisch

verabschiedet wurden. Wenn man in diesem Sinne richtig arbeiten würde, dann würde die für Prof. Homburgs Beitrag vorgesehene Zeit nichteinmal ausreichen, um sich fundiert mit den Regelungen und Auswirkungen nur eines Paragraphen (zB des §15a EStG) zu befassen. Angesichts meiner zB im Bereich der Gesundheitspolitik für sachdienliche Beiträge (zu denen m.E. zB. eine allgemeine Kritik an den planwirtschaftlichen Strukturen nicht zählt, da dieser Mangel zwar von fast allen gesehen, aber gleichwohl auch von FDP-Politikern bisher nicht behoben werden konnte) nicht hinreichenden Detail-Kenntnisse würde ich für eine Veranstaltung in diesem Bereich auch keine Fahrtstrecke von insgesamt rund 1.600km in Kauf nehmen. Durch die aus Ihrem Programm erwachsende Vermischung würde ich aber angesichts eines Teilnahmewunsches an den für mich relevanten Programmpunkten indirekt dazu gezwungen. Und als Folge dieser Vermischung der Programmpunkte ergibt sich auch der Wegfall von mindestens einem Arbeitstag, bei manchen Parteifreund gar von zwei. Ich halte dies für unzumutbar, zumal es auch vermeidbar ist.

TO 12 Ulrich Adriano Ostoyke

Art der Änderung: Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ulrich Adriano Ostoyke

Antrag: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden nach TOP 16 eingefügt.

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei bedeutsamen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten nach sämtlichen Beschlussfassungen für Interessierte angeboten werden. Dies berücksichtigt auch die für viele Teilnehmer weite Anreise, indem sich zunächst den vordringlichen Angelegenheiten, nämlich den ausstehenden Beschlussfassungen, gewidmet wird.

Im Einzelnen:

Es wurde auf Freitag, den 30. Januar 2015, 18:00 eingeladen; dabei soll bereits der offizielle Teil mit wesentlichen Beschlussfassungen (TO-Punkte 1-5) beginnen. An den weiteren Tagen Samstag und Sonntag werden immer wieder Programmpunkte unter der Überschrift "Alternativen zur Politik der Altparteien" eingestreut, in denen die Ansichten verschiedener Personen vertreten und anschließend darüber debattiert werden soll. Daraus folgt im Ergebnis auch, dass die Debatte über die wichtigen "Nebenordnungen" (Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung) erst am Sonntag nachmittag erfolgen kann bzw. erfolgen soll. Da es sich um einen Mitgliederparteitag handelt, der dazu noch geographisch für viele ungünstig gelegen ist, muten Sie im Ergebnis vielen Mitgliedern unserer Partei (denen mit Anfahrtstrecken von 200km und mehr) zu, mindestens einen (Freitag), wenn nicht zwei Arbeitstage (wem die Rückreise am Sonntag Abend in einem Stück zu lang ist auch Montag) hinzugeben für eine verzettelte Veranstaltung, bei der die für die innere Ordnung unserer Partei elementare Debatte immer wieder durch allerlei Programmpunkte unterbrochen wird, an deren Teilnahme und/oder Mitgestaltung allenfalls diejenigen Parteifreunde Interesse haben, die sich mit den betreffenden fachspezifischen Thema auskennen oder sonst ein gesteigertes Interesse daran haben, den Ausführungen z.B. des Herrn Prof. Homburg über Möglichkeiten der Reform der Einkommensbesteuerung (u.ä.) zu folgen. Ich halte es jedenfalls nicht für zielführend, einen Mitgliederparteitag mit 1.000 oder 1.500 Teilnehmern sich

damit befassen zu lassen, da die wenigsten die aktuellen Regeln umfassend kennen dürften, geschweige denn eine fachlich fundierte Meinung dazu haben (können), wie es denn künftig vielleicht konkret besser wäre. Gerade im Bereich des Steuerrechts ist es sogar für Fachleute eine Herausforderung, den Überblick über die Details zu behalten. Gleiches dürfte für den Bereich der Gesundheitspolitik gelten. Einfache Plattitüden wie die, dass das Steuerrecht zu kompliziert sei und dass es vereinfacht werden sollte, sollten wir, die wir uns als Politikalternative verstehen, nicht erlauben. Das ist der Stil der anderen, der Ankündigungsexperten, die es nie vermocht haben, aus den erkannten Defiziten tatsächliche politische Konsequenzen zu ziehen. Von uns als Politikalternative werden hingegen konkrete, belastbare Aussagen erwartet. Die können wir auch liefern, wenn sie denn von Fachleuten erarbeitet, im berufenen Kreise entsprechend diskutiert und sodann oder auch parallel abschnittsweise im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen den Parteifreunden (schriftlich und soweit gewünscht mündlich) vorgestellt und programmatisch verabschiedet wurden. Wenn man in diesem Sinne richtig arbeiten würde, dann würde die für Prof. Homburgs Beitrag vorgesehene Zeit nichteinmal ausreichen, um sich fundiert mit den Regelungen und Auswirkungen nur eines Paragraphen (zB des §15a EStG) zu befassen. Angesichts meiner zB im Bereich der Gesundheitspolitik für sachdienliche Beiträge (zu denen m.E. zB. eine allgemeine Kritik an den planwirtschaftlichen Strukturen nicht zählt, da dieser Mangel zwar von fast allen gesehen, aber gleichwohl auch von FDP-Politikern bisher nicht behoben werden konnte) nicht hinreichenden Detail-Kenntnisse würde ich für eine Veranstaltung in diesem Bereich auch keine Fahrtstrecke von insgesamt rund 1.600km in Kauf nehmen. Durch die aus Ihrem Programm erwachsende Vermischung würde ich aber angesichts eines Teilnahmewunsches an den für mich relevanten Programmpunkten indirekt dazu gezwungen. Und als Folge dieser Vermischung der Programmpunkte ergibt sich auch der Wegfall von mindestens einem Arbeitstag, bei manchen Parteifreund gar von zwei. Ich halte dies für unzumutbar, zumal es auch vermeidbar ist.

TO 13 Stefan Pirzer

Art der Änderung: Ergänzung der Tagesordnung

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Stefan Pirzer

Antrag: Der folgende Punkt soll in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden:

"Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse auf Grundlage der vom Bundesvorstand herausgegebenen Fassung vom 26. Juni 2014"

Begründung:

Die Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse wurde am 26. Juni 2014 durch den Bundesvorstand erlassen und ist in dieser Fassung heute gültig. Ein solches Regelwerk ist grundsätzlich sinnvoll, um Außen- und Innenverhältnisse eines Gremiums zu organisieren mit dem Anspruch, die Produktivität und Kreativität der Beteiligten anzuregen und damit die besten Ergebnisse zu ermöglichen. Allerdings hat sich der Bundesvorstand hier absolutistische Eingriffsrechte gesichert, die nur dem Souverän der Partei – dem Parteitag – zustehen. Diese Rechte erlauben dem Bundesvorstand jederzeit sowohl eine personelle wie auch inhaltliche Zensur. Damit ist eine freie und unabhängige Arbeit der Bundesfachausschüsse nicht mehr gewährleistet. Entsprechende Änderungsanträge werden dazu fristgerecht erfolgen.

TO 14 Christof Schramm

Art der Änderung: Streichung/Ergänzung/ Änderung von TOPs

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Christof Schramm

Antrag:

hiermit beantrage ich gemäß §12 Ziff 18 der aktuell gültigen Bundessatzung der AfD die Änderung der vorläufigen Tagesordnung mit folgenden Punkten :

- 1) Beginn des Bundesparteitags wie ursprünglich geplant am Samstag 31.1. um 9 Uhr
- 2) Streichung aller Vorträge zu irrelevanten Themen der Herren Birg, Borchert, Weizäcker und Homburg
- 3) Keine Aufnahme von Tagesordnungspunkten die Redezeit und Behandlung von Anträgen verkürzen, ohne daß dafür ein zwingender Grund besteht.

Begründung:

1) Der Antrag ist nach der Satzung zulässig , wie der folgende wörtliche Ausschnitt aus der Satzung zeigt Bundessatzung der AfD verabschiedet am 14.4.2013, §12 Ziff (18) Mitglieder/Delegierte können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/Delegierten/Förderern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundes- parteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme/Empfehlung beifügen.

2) Der Antrag ist fristgerecht, da die Einladung bei mir am 15.12.2014 um 16.05 eingegangen ist.

3) Die vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung ist ganz offensichtlich so gestaltet, daß sie die zur Verfügung stehende Zeit für Parteitagsarbeit durch 7 Stunden überflüssige Vorträge gezielt verkürzt

4) Angesichts dieser völlig überflüssigen Vorträge ist es nicht einsichtig, daß man wegen "Zeitmangel" die Abstimmung über die Tagesordnung auf Freitag später Nachmittag vorverlegt hat. Diese Maßnahme macht offensichtlich die rechtzeitige Anwesenheit vieler berufstätiger Parteitagsteilnehmer aus dem Süden Deutschlands bei der Beschlussfassung über diesen Punkt nur sehr schwer möglich.

5) In der Öffentlichkeit wird diese vorläufige Tagesordnung als ein sehr durchsichtiger, billiger und zudem einfältiger Trick zur undemokratischen Durchsetzung bestimmter Standpunkte wahrgenommen und schadet dadurch der AfD, die sich als Alternative mit einer im Gegensatz zu den Systemparteien anderen Kultur darstellt, sehr.

TO 15 Thomas Seitz

Art der Änderung: Ergänzung der Tagesordnung

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Thomas Seitz

Antrag:

Ich beantrage, den nachfolgend bezeichneten Tagesordnungspunkt neu in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen und diesen Tagesordnungspunkt den bislang als TOP 9 -11 bezeichneten Tagesordnungspunkten, die die Diskussion und Beschlussfassung über die Bundessatzung der AfD betreffen, unmittelbar voranzustellen: Bericht des Bundesschatzmeisters

sowie des Vorsitzenden des Finanzconvents (ersatzweise eines vom Finanzconvent zu bestimmenden Mitglieds des Finanzconvents) zur bisherigen Tätigkeit des Finanzconvents mit anschließender Aussprache.

Begründung:

Aufgrund der Vertagung der Satzungsdiskussion auf dem Bundesparteitag in Erfurt wurde dort die vorläufige Einrichtung eines Finanzconvents beschlossen, um für die Schatzmeister und mit finanziellen Angelegenheiten befassten Funktionsträger aller Gliederungsebenen Rechtssicherheit herzustellen. Der getroffene Beschluss sah im Hinblick auf die vertikale Verteilung der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung vor, dass jeweils ein Anteil von 20% dem Bundesverband bzw. den Landesverbänden zustehen solle und über die verbleibenden 60% der Finanzconvent entscheiden sollte. Dieser Verteilungsmodus entspricht auch der nunmehr vorgeschlagenen Regelung in § 10 Abs. 4 und Abs. 5 der Finanz- und Beitragsordnung. Mit der Neufassung der Satzung soll in § 12 ein Konvent als Zwischeninstanz zwischen Parteitag und Vorstand installiert werden, wobei verschiedene Varianten zur Diskussion stehen. Bevor der Parteitag diese weitreichende Entscheidung mit der die Bedeutung des Parteitags im Gesamtgefüge der Partei deutlich vermindert wird, ist es angebracht, die bisherig gemachten Erfahrungen mit dieser Regelung zu erfahren und zu bewerten.

TO 16 Thomas Seitz

Art der Änderung: Ergänzung der Tagesordnung

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Thomas Seitz

Antrag:

Ich beantrage, den nachfolgend bezeichneten Tagesordnungspunkt neu in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen und diesen Tagesordnungspunkt dem bislang als TOP 10 „Persönliche Erklärung Bernd Lucke (nichtöffentlich)“ bezeichneten Tagesordnungspunkt unmittelbar nachzustellen: Stellungnahme Herr Albrecht Glaser, Sprecher der Satzungskommission (öffentlich).

Begründung:

Der nun zur Diskussion und Entscheidung gestellte Entwurf für eine umfassende Neufassung der Satzung hat eine lange Vorgeschichte und ist das Ergebnis eines langwierigen, nicht gerade geradlinigen Prozesses. Herr Lucke beansprucht mit dem vorgesehenen Tagesordnungspunkt 10 das Recht, den anwesenden Mitglieder unmittelbar vor der Beschlussfassung über die wichtigsten Bausteine der künftigen organisatorischen Ausgestaltung der AfD (Vorstand, Generalsekretär, Konvent) seinen Standpunkt zu diesen Fragen darzulegen. Die bisherigen Verlautbarungen von Herrn Lucke zu diesem Thema legen die Vermutung nahe, dass Herr Lucke hierbei in Form eines unausgesprochenen Junktims seinen Verbleib im Vorstand der AfD mit der Annahme der von ihm favorisierten Satzung verknüpfen wird. Im (leicht polemischen) Klartext bedeutet dies: Nur wo „Führersatzung“ draufsteht, ist auch Lucke drin. In neutraler Formulierung könnte man dies auch den Versuch einer politischen Nötigung nennen, da ein Sachthema (Satzung) ohne sachlichen Grund mit einer Personalie (Bernd Lucke) verknüpft werden soll. Wenn dies dem Stil von Herr Lucke entspricht, mag er dies so tun. Der eigentlich naheliegende Antrag zur Tagesordnung, die vorgesehene Erklärung von Herrn Lucke möge abgesetzt werden, wird vom Unterzeichner deshalb ganz bewusst nicht gestellt, sondern jeder möge sich ein eigenes Urteil bilden. Gerade aber weil die Erklärung von Herrn Lucke nach der Diskussion über die Satzung erfolgen soll, so dass keine Form der Gegenrede möglich ist, ist die beabsichtigte Parteitagsregie hochgradig geeignet (bewusst dahin angelegt?), das

Abstimmungsergebnis manipulativ zu beeinflussen. Waffengleichheit sieht anders aus. Dem Plädoyer des Staatsanwalts folgt das Plädoyer des Verteidigers und das letzte Wort des Angeklagten. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass das Gericht beiden Seiten die Gelegenheit zur Äußerung gibt und die Standpunkte beider Seiten in Erwägung zieht und berücksichtigt. Dies ist keine Erfindung unserer heutigen Rechtsordnung, sondern seit der Antike der Ausdruck einer grundlegenden Erkenntnis, was gerecht ist und was ungerecht. „Audiatur et altera pars“ möge deshalb auch bei der AfD gelten. Oder wenn man den Sachsenspiegel dem Römischen Recht vorzieht: „Eenes Mannes Rede ist keenes Mannes Rede, man soll Sie billig hören beede.“ Eine effektive Gegenrede kann hierbei nur von demjenigen kommen, der sich in der Satzungsdiskussion als Gegenpart zu den Positionen von Herrn Lucke herauskristallisiert hat. Dieser ist Herr Albrecht Glaser. Unabhängig davon, ob die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Öffentlichkeit für den Parteitag oder für Teile hiervon überhaupt eine Frage der Tagesordnung darstellt, wird für die Stellungnahme von Herrn Glaser ausdrücklich die Herstellung der Öffentlichkeit beantragt. Die Argumente von Herrn Glaser haben das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen.

TO 17 Martin Sichert

Art des Antrags: Änderung/Ergänzung/Streichung von Tagesordnungspunkten

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Martin Sichert

Antrag:

- 1. Ändere Beginn des Parteitags auf Samstag, den 31. Januar, um 11 Uhr**

Begründung:

Eine Anreise an einen dezentralen Ort wie Bremen ist bis Freitag 16:30 für viele Mitglieder nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten realisierbar. Zudem finden gemäß der aktuellen Einladung am Freitag in zwei Stunden elementare Entscheidungen über den Ablauf des Parteitags wie die Tagesordnung statt, danach erfolgen bis Samstag um 11 Uhr aber lediglich Vorträge. Streicht man die Vorträge und verschiebt den Beginn auf Samstag, erleichtert man den Mitgliedern die Teilnahme und Mitbestimmung und gewinnt Zeit für die Beschlussfassung über die Satzung und Nebenordnungen. All dies wird die Demokratie in unserer Partei nur stärken.

Antrag:

- 2. Streiche die Punkte 6., 7., 14. und 15. ersatzlos aus der Tagesordnung**

Begründung:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für solche Vorträge auf Bundesparteitagen. Unsere Satzung sagt klar: „Die Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.“ Die Vorträge dürfen zudem nicht zu einer Zeitknappheit bei den Entscheidungen führen. Wir haben oft unter Zeitdruck in der Vergangenheit agiert und da es etliche strittige oder zumindest diskussionswürdige Punkte in Bezug auf die Satzung und die Nebenordnungen gibt, werden wir alle Zeit benötigen, um in Ruhe über die Satzung und

Nebenordnungen zu entscheiden. Wir freuen uns, dass der Bundesverband den Mitgliedern Vorträge von externen und internen Referenten zu verschiedenen Themen bieten möchte, diese gehören jedoch nicht auf einen Bundesparteitag. Wenn man dies an diesem Wochenende anbieten möchte, wäre eine Möglichkeit, Referenten von Freitag Abend bis Samstag Vormittag und dann Sonntag ab 18 Uhr als Rahmenprogramm einzuladen.

Antrag:

3. Ergänze die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung, ob der nächste Bundesparteitag im April im Dreieck Kassel-Erfurt-Göttingen als Mitgliederparteitag stattfinden soll.

Begründung:

Es macht Sinn, ebenso wie in Erfurt festzulegen, dass auch der nächste Parteitag wieder als Mitgliederparteitag stattfinden soll, um die direkte Demokratie, die wir als eine unserer Kernforderungen im Programm haben auch intern zu leben. Das Dreieck Kassel-Erfurt-Göttingen ist die geographische Mitte Deutschlands und im April stehen turnusmäßige Neuwahlen zum Bundesvorstand an.

Antrag:

Ändere die Punkte ab Tagesordnungspunkt 5 wie folgt:

6. Bericht der Mandatsprüfungskommission

7. Beratung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zum Satzungsentwurf der Satzungskommission mit einfacher Mehrheit

8. Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den nach Punkt 7 gegebenenfalls geänderten Satzungsentwurf

9. Beratung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zu den Entwürfen der Nebenordnungen der Satzungskommission mit einfacher Mehrheit

10. Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Nebenordnungen durch die nach Punkt 9 gegebenenfalls geänderten Entwürfe der Nebenordnungen.

11. Ggfs. Wahl von Rechnungsprüfern und Nachwahl zum Bundesschiedsgericht

12. Beschlussfassung, ob der nächste Bundesparteitag im April im Dreieck Kassel-Erfurt-Göttingen als Mitgliederparteitag stattfinden soll

13. Persönliche Erklärung Bernd Luckes (nichtöffentlich)

14. Aussprache zur Erklärung Bernd Luckes und zur aktuellen politischen Lage (nichtöffentlich)

15. Schlusswort (Sonntag ca. 17.00 Uhr)

Begründung:

Wir sind eine demokratische Partei. Viele Punkte im Satzungsentwurf der Satzungskommission sind umstritten oder zumindest diskussionswürdig. Die Satzung sollte die Meinung der Mehrheit der Partei widerspiegeln. Wenn wir erst die bestehende Satzung durch einen Entwurf ersetzen und über diesen dann beraten, wird für jede Änderung eine 2/3 Mehrheit benötigt. Wenn dann 60% eine andere Regelung für sinnvoll erachten, dieser Mehrheitswillen aufgrund der 2/3 Mehrheit aber nicht einfließen kann, wird dies nur Unruhe in die Partei bringen. Denn jeder von uns ist Demokrat genug, in einer demokratischen Entscheidung seinen Willen der Mehrheit unterzuordnen. Den Willen allerdings einer klar erkennbaren Minderheit unterzuordnen fällt deutlich schwerer. Persönliche Erklärungen von Einzelpersonen, die lang im Voraus geplant sind und Bestandteil der Tagesordnung sind, sollten nicht die Debatte über unsere Satzung unterbrechen. Sinnvoller ist, erst über die Satzung und die Nebenordnungen zu entscheiden, ggfs. Nachwahlen durchzuführen und die

inhaltlichen Beschlüsse, für die der Bundesparteitag gedacht ist, durchzuführen und dabei die Öffentlichkeit durchgängig zuzulassen. Wir sind für Transparenz und sollten das auch leben. Im Anschluss können wir uns dann zum Abschluss des Parteitags mit persönlichen Befindlichkeiten befassen, ungeklärte Probleme ansprechen und nach Lösungen suchen. Selbstverständlich auch nichtöffentlich. Nach einer persönlichen Erklärung einer Einzelperson muss eine Aussprache zu den von der Person angesprochenen Themen möglich sein, denn nur ein gegenseitiges Verständnis und der Austausch von Meinungen und Sichtweisen führt dazu, dass es konstruktive Lösungen für Probleme geben kann.

TO 18 Bernd Venjakob

Art der Änderungsanträge: Änderung von Tagesordnungspunkten

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Bernd Venjakob

Antrag:

1. Es wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 im zeitlichen Ablauf zu tauschen, d.h., aus den Tagesordnungspunkten 9 wird 10 und aus 10 wird 9.

Begründung:

Für die Unterzeichner ist es von elementarer Bedeutung zu erfahren, wie sich unser Bundessprecher Prof. Lucke eine vernünftige Satzung vorstellt, die von der Mehrheit der am BPT teilnehmenden Mitglieder getragen wird. Wir möchten die Ideen und Anregungen von Prof. Lucke sofort in die Satzungsdiskussion einfließen lassen. Wir betrachten dies als Zeichen dafür, dass insbesondere in unserer Partei, Transparenz und die innerparteiliche Demokratie als hohe Güter gesehen werden. Die Parteibasis ist letzt und endlich der entscheidende Faktor in einer so wichtigen Angelegenheit wie der Verabschiedung unserer Parteisatzung. Sie ist Richtlinie und Korsett für uns alle, und das vermutlich für eine längere Zeit! Deshalb ist die Rede von Prof. Lucke vor der Satzungsdiskussion unerlässlich.

Antrag:

2. Es wird beantragt, den in Tagesordnungspunkt 10 stehenden Redebeitrag von Herrn Lucke von "nichtöffentlich" in "öffentlich" zu ändern.

Begründung:

Prof. Lucke ist ein begnadeter und eloquenter Rhetoriker. Er ist ein Medienprofi durch und durch und hat dies immer wieder erfolgreich unter Beweis gestellt. Es wäre uns eine Ehre auch diese, für unsere Partei so wichtige Rede zur Satzung, jedem Interessierten zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Erfahrungen des Erfurter Parteitags (Feb. 2014) bestärken uns darin! Welch verheerende Aussage wäre eine Nichtzulassung unserer Medienvertreter. Diese würden es als Armutszeugnis werten von einer Partei die sich auf die Fahne schreibt, den Mut zur Wahrheit zu haben und natürlich entsprechend berichten. Unsere Partei und deren Vertreter haben nichts zu verheimlichen und stehen zu ihren Aussagen. Außerdem verweisen wir darauf, dass bei einem öffentlichen Redebeitrag von Prof. Lucke auf einem Bundesparteitag, jederzeit durch einen Geschäftsordnungsantrag, die Nichtöffentlichkeit demokratisch hergestellt werden kann.

TO 19 Jens-Christoph Brockmann

Art des Änderungsantrags: Ergänzung der Tagesordnung

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Jens-Christoph Brockmann

Antrag:

Antrag auf Änderung der vorläufigen Tagesordnung für den 3. ordentlichen Bundesparteitag der AfD gem. § 12 (18) der Bundessatzung. Der Bundesparteitag möge beschließen: Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden nach TOP 16 eingefügt.

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei wichtigen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten nach sämtlichen Beschlussfassungen für Interessierte angeboten werden. Dies berücksichtigt auch die für viele Teilnehmer weite Anreise, indem sich zunächst den vordringlichen Angelegenheiten, nämlich den ausstehenden Beschlussfassungen, gewidmet wird."

TO 20 Ulrich Adriano Ostoyke

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungsantrages

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ulrich Adriano Ostoyke

Antrag: TOP 6 ist zu streichen

Wortlaut der Tagesordnungsänderung: "Alternativen zur Politik der Altparteien | Prof. Dr. Herwig Birg, Universität Bielefeld: Die alternde Republik und das Versagen der Politik (Vortrag und Meinungsaustausch)"

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei wichtigen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten auf einer gesonderten Veranstaltung für Interessierte angeboten werden. Hierfür würde sich, durch die Straffung der Tagesordnung um 4 TOP mit Diskussion, der Freitagabend anbieten, so daß, die für viele Teilnehmer weite Anreise berücksichtigend, vor allem der Samstag wie auch der Sonntag Beschlussfassungen zur Verfügung steht. Im Einzelnen:

Es wurde auf Freitag, den 30. Januar 2015, 18:00 eingeladen; dabei soll bereits der offizielle Teil mit wesentlichen Beschlussfassungen (TO-Punkte 1-5) beginnen. An den weiteren Tagen Samstag und Sonntag werden immer wieder Programmpunkte unter der Überschrift "Alternativen zur Politik der Altparteien" eingestreut, in denen die Ansichten verschiedener Personen vertreten und anschließend darüber debattiert werden soll. Daraus folgt im Ergebnis auch, dass die Debatte über die wichtigen "Nebenordnungen" (Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung,

Schiedsgerichtsordnung) erst am Sonntag nachmittag erfolgen kann bzw. erfolgen soll. Da es sich um einen Mitgliederparteitag handelt, der dazu noch geographisch für viele ungünstig gelegen ist, muten Sie im Ergebnis vielen Mitgliedern unserer Partei (denen mit Anfahrtsstrecken von 200km und mehr) zu, mindestens einen (Freitag), wenn nicht zwei Arbeitstage (wem die Rückreise am Sonntag Abend in einem Stück zu lang ist auch Montag) hinzugeben für eine verzettelte Veranstaltung, bei der die für die innere Ordnung unserer Partei elementare Debatte immer wieder durch allerlei Programmpunkte unterbrochen wird, an deren Teilnahme und/oder Mitgestaltung allenfalls diejenigen Parteifreunde Interesse haben, die sich mit den betreffenden fachspezifischen Thema auskennen oder sonst ein gesteigertes Interesse daran haben, den Ausführungen z.B. des Herrn Prof. Homburg über Möglichkeiten der Reform der Einkommensbesteuerung (u.ä.) zu folgen. Ich halte es jedenfalls nicht für zielführend, einen Mitgliederparteitag mit 1.000 oder 1.500 Teilnehmern sich damit befassen zu lassen, da die wenigsten die aktuellen Regeln umfassend kennen dürften, geschweige denn eine fachlich fundierte Meinung dazu haben (können), wie es denn künftig vielleicht konkret besser wäre. Gerade im Bereich des Steuerrechts ist es sogar für Fachleute eine Herausforderung, den Überblick über die Details zu behalten. Gleiches dürfte für den Bereich der Gesundheitspolitik gelten. Einfache Plattitüden wie die, dass das Steuerrecht zu kompliziert sei und dass es vereinfacht werden sollte, sollten wir, die wir uns als Politikalternative verstehen, nicht erlauben. Das ist der Stil der anderen, der Ankündigungsexperten, die es nie vermocht haben, aus den erkannten Defiziten tatsächliche politische Konsequenzen zu ziehen. Von uns als Politikalternative werden hingegen konkrete, belastbare Aussagen erwartet. Die können wir auch liefern, wenn sie denn von Fachleuten erarbeitet, im berufenen Kreise entspreche

TO 21 Ulrich Adriano Ostoyke

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungsantrages

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ulrich Adriano Ostoyke

Antrag:

Der TOP ist zu streichen

**Wortlaut des Tagesordnungspunktes: Alternativen zur Politik der Altparteien II
Einführungsstatement Jörn Kruse, Landesverband Hamburg Dr. Jürgen Borchert, Richter am
Landessozialgericht Darmstadt: Familienfreundliche Reform der Sozialversicherungen**

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei wichtigen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten auf einer gesonderten Veranstaltung für Interessierte angeboten werden. Hierfür würde sich, durch die Straffung der Tagesordnung um 4 TOP mit Diskussion, der Freitagabend anbieten, so daß, die für viele Teilnehmer weite Anreise berücksichtigend, vor allem der Samstag wie auch der Sonntag Beschlussfassungen zur Verfügung steht.

Im Einzelnen:

Es wurde auf Freitag, den 30. Januar 2015, 18:00 eingeladen; dabei soll bereits der offizielle Teil mit wesentlichen Beschlussfassungen (TO-Punkte 1-5) beginnen. An den weiteren Tagen Samstag und Sonntag werden immer wieder Programmpunkte unter der Überschrift "Alternativen zur Politik der Altparteien" eingestreut, in denen die Ansichten verschiedener Personen vertreten und anschließend

darüber debattiert werden soll. Daraus folgt im Ergebnis auch, dass die Debatte über die wichtigen "Nebenordnungen" (Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung) erst am Sonntag nachmittag erfolgen kann bzw. erfolgen soll. Da es sich um einen Mitgliederparteitag handelt, der dazu noch geographisch für viele ungünstig gelegen ist, muten Sie im Ergebnis vielen Mitgliedern unserer Partei (denen mit Anfahrtsstrecken von 200km und mehr) zu, mindestens einen (Freitag), wenn nicht zwei Arbeitstage (wem die Rückreise am Sonntag Abend in einem Stück zu lang ist auch Montag) hinzugeben für eine verzettelte Veranstaltung, bei der die für die innere Ordnung unserer Partei elementare Debatte immer wieder durch allerlei Programmpunkte unterbrochen wird, an deren Teilnahme und/oder Mitgestaltung allenfalls diejenigen Parteifreunde Interesse haben, die sich mit den betreffenden fachspezifischen Thema auskennen oder sonst ein gesteigertes Interesse daran haben, den Ausführungen z.B. des Herrn Prof. Homburg über Möglichkeiten der Reform der Einkommensbesteuerung (u.ä.) zu folgen. Ich halte es jedenfalls nicht für zielführend, einen Mitgliederparteitag mit 1.000 oder 1.500 Teilnehmern sich damit befassen zu lassen, da die wenigsten die aktuellen Regeln umfassend kennen dürften, geschweige denn eine fachlich fundierte Meinung dazu haben (können), wie es denn künftig vielleicht konkret besser wäre. Gerade im Bereich des Steuerrechts ist es sogar für Fachleute eine Herausforderung, den Überblick über die Details zu behalten. Gleiches dürfte für den Bereich der Gesundheitspolitik gelten. Einfache Plattitüden wie die, dass das Steuerrecht zu kompliziert sei und dass es vereinfacht werden sollte, sollten wir, die wir uns als Politikalternative verstehen, nicht erlauben. Das ist der Stil der anderen, der Ankündigungsexperten, die es nie vermocht haben, aus den erkannten Defiziten tatsächliche politische Konsequenzen zu ziehen. Von uns als Politikalternative werden hingegen konkrete, belastbare Aussagen erwartet. Die können wir auch liefern, wenn sie denn von Fachleuten erarbeitet, im berufenen Kreise entsprechend diskutiert und sodann oder auch parallel abschnittsweise im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen den Parteifreunden (schriftlich und soweit gewünscht mündlich) vorgestellt und programmatisch verabschiedet wurden. Wenn man in diesem Sinne richtig arbeiten würde, dann würde die für Prof. Homburgs Beitrag vorgesehene Zeit nichteinmal ausreichen, um sich fundiert mit den Regelungen und Auswirkungen nur eines Paragraphen (zB des §15a EStG) zu befassen. Angesichts meiner zB im Bereich der Gesundheitspolitik für sachdienliche Beiträge (zu denen m.E. zB. eine allgemeine Kritik an den planwirtschaftlichen Strukturen nicht zählt, da dieser Mangel zwar von fast allen gesehen, aber gleichwohl auch von FDP-Politikern bisher nicht behoben werden konnte) nicht hinreichenden Detail-Kenntnisse würde ich für eine Veranstaltung in diesem Bereich auch keine Fahrtstrecke von insgesamt rund 1.600km in Kauf nehmen. Durch die aus Ihrem Programm erwachsende Vermischung würde ich aber angesichts eines Teilnahmewunsches an den für mich relevanten Programmpunkten indirekt dazu gezwungen. Und als Folge dieser Vermischung der Programmpunkte ergibt sich auch der Wegfall von mindestens einem Arbeitstag, bei manchen Parteifreund gar von zwei. Ich halte dies für unzumutbar, zumal es auch vermeidbar ist.

TO 22 Ulrich Adriano Ostoyke

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ulrich Adriano Ostoyke

Antrag: Art der Tagesordnungsänderung: Streichung

Wortlaut der Tagesordnungsänderung: Der TOP 14 ist zu streichen.

Wortlaut des Tagesordnungspunktes: Alternativen zur Politik der Altparteien III Prof. Dr. Carl-Christian von Weizsäcker, Max-Planck-Institut, Bonn: Gesundheitspolitik nach Schweizer Modell (Vortrag und Meinungsaustausch) (Vortrag und Meinungsaustausch)

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei wichtigen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten auf einer gesonderten Veranstaltung für Interessierte angeboten werden. Hierfür würde sich, durch die Straffung der Tagesordnung um 4 TOP mit Diskussion, der Freitagabend anbieten, so daß, die für viele Teilnehmer weite Anreise berücksichtigend, vor allem der Samstag wie auch der Sonntag Beschlussfassungen zur Verfügung steht.

Im Einzelnen:

Es wurde auf Freitag, den 30. Januar 2015, 18:00 eingeladen; dabei soll bereits der offizielle Teil mit wesentlichen Beschlussfassungen (TO-Punkte 1-5) beginnen. An den weiteren Tagen Samstag und Sonntag werden immer wieder Programmpunkte unter der Überschrift "Alternativen zur Politik der Altparteien" eingestreut, in denen die Ansichten verschiedener Personen vertreten und anschließend darüber debattiert werden soll. Daraus folgt im Ergebnis auch, dass die Debatte über die wichtigen "Nebenordnungen" (Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung) erst am Sonntag nachmittag erfolgen kann bzw. erfolgen soll. Da es sich um einen Mitgliederparteitag handelt, der dazu noch geographisch für viele ungünstig gelegen ist, muten Sie im Ergebnis vielen Mitgliedern unserer Partei (denen mit Anfahrtsstrecken von 200km und mehr) zu, mindestens einen (Freitag), wenn nicht zwei Arbeitstage (wem die Rückreise am Sonntag Abend in einem Stück zu lang ist auch Montag) hinzugeben für eine verzettelte Veranstaltung, bei der die für die innere Ordnung unserer Partei elementare Debatte immer wieder durch allerlei Programmpunkte unterbrochen wird, an deren Teilnahme und/oder Mitgestaltung allenfalls diejenigen Parteifreunde Interesse haben, die sich mit den betreffenden fachspezifischen Thema auskennen oder sonst ein gesteigertes Interesse daran haben, den Ausführungen z.B. des Herrn Prof. Homburg über Möglichkeiten der Reform der Einkommensbesteuerung (u.ä.) zu folgen. Ich halte es jedenfalls nicht für zielführend, einen Mitgliederparteitag mit 1.000 oder 1.500 Teilnehmern sich damit befassen zu lassen, da die wenigsten die aktuellen Regeln umfassend kennen dürften, geschweige denn eine fachlich fundierte Meinung dazu haben (können), wie es denn künftig vielleicht konkret besser wäre. Gerade im Bereich des Steuerrechts ist es sogar für Fachleute eine Herausforderung, den Überblick über die Details zu behalten. Gleiches dürfte für den Bereich der Gesundheitspolitik gelten. Einfache Plattitüden wie die, dass das Steuerrecht zu kompliziert sei und dass es vereinfacht werden sollte, sollten wir, die wir uns als Politikalternative verstehen, nicht erlauben. Das ist der Stil der anderen, der Ankündigungsexperten, die es nie vermocht haben, aus

den erkannten Defiziten tatsächliche politische Konsequenzen zu ziehen. Von uns als Politikalternative werden hingegen konkrete, belastbare Aussagen erwartet. Die können wir auch liefern, wenn sie denn von Fachleuten erarbeitet, im berufenen Kreise entsprechend diskutiert und sodann oder auch parallel abschnittsweise im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen den Parteifreunden (schriftlich und soweit gewünscht mündlich) vorgestellt und programmatisch verabschiedet wurden. Wenn man in diesem Sinne richtig arbeiten würde, dann würde die für Prof. Homburgs Beitrag vorgesehene Zeit nichteinmal ausreichen, um sich fundiert mit den Regelungen und Auswirkungen nur eines Paragraphen (zB des §15a EStG) zu befassen. Angesichts meiner zB im Bereich der Gesundheitspolitik für sachdienliche Beiträge (zu denen m.E. zB. eine allgemeine Kritik an den planwirtschaftlichen Strukturen nicht zählt, da dieser Mangel zwar von fast allen gesehen, aber gleichwohl auch von FDP-Politikern bisher nicht behoben werden konnte) nicht hinreichenden Detail-Kenntnisse würde ich für eine Veranstaltung in diesem Bereich auch keine Fahrtstrecke von insgesamt rund 1.600km in Kauf nehmen. Durch die aus Ihrem Programm erwachsende Vermischung würde ich aber angesichts eines Teilnahmewunsches an den für mich relevanten Programmpunkten indirekt dazu gezwungen. Und als Folge dieser Vermischung der Programmpunkte ergibt sich auch der Wegfall von mindestens einem Arbeitstag, bei manchen Parteifreund gar von zwei. Ich halte dies für unzumutbar, zumal es auch vermeidbar ist.

TO 23 Ulrich Adriano Ostoyke

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungsantrages

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ulrich Adriano Ostoyke

Antrag: Der TOP 15 ist zu streichen.

Wortlaut des Tagesordnungspunktes: Alternativen zur Politik der Altparteien IV

Prof. Dr. Stefan Homburg, Universität Hannover:

Reform der Einkommensbesteuerung(Vortrag und Meinungsaustausch)

Begründung:

Der Bedeutung der Klärung der Satzungsfrage angemessen, sollte sich der Bundesparteitag überwiegend mit diesem, für die Zukunft der Partei wichtigen Anliegen befassen. Programmatische Vorträge mit anschließender Diskussion, über die keinerlei Beschlussfassung geplant ist und die dem separat anstehenden Programmparteitag vorgreifen, sollten auf einer gesonderten Veranstaltung für Interessierte angeboten werden. Hierfür würde sich, durch die Straffung der Tagesordnung um 4 TOP mit Diskussion, der Freitagabend anbieten, so daß, die für viele Teilnehmer weite Anreise berücksichtigend, vor allem der Samstag wie auch der Sonntag Beschlussfassungen zur Verfügung steht.

Im Einzelnen:

Es wurde auf Freitag, den 30. Januar 2015, 18:00 eingeladen; dabei soll bereits der offizielle Teil mit wesentlichen Beschlussfassungen (TO-Punkte 1-5) beginnen. An den weiteren Tagen Samstag und Sonntag werden immer wieder Programmpunkte unter der Überschrift "Alternativen zur Politik der Altparteien" eingestreut, in denen die Ansichten verschiedener Personen vertreten und anschließend darüber debattiert werden soll. Daraus folgt im Ergebnis auch, dass die Debatte über die wichtigen "Nebenordnungen" (Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung) erst am Sonntag nachmittag erfolgen kann bzw. erfolgen soll. Da es sich um einen Mitgliederparteitag handelt, der dazu noch geographisch für viele ungünstig gelegen ist, muten Sie im Ergebnis vielen Mitgliedern unserer Partei (denen mit Anfahrtsstrecken von 200km und mehr) zu, mindestens einen (Freitag), wenn nicht zwei Arbeitstage (wem die Rückreise am Sonntag Abend

in einem Stück zu lang ist auch Montag) hinzugeben für eine verzettelte Veranstaltung, bei der die für die innere Ordnung unserer Partei elementare Debatte immer wieder durch allerlei Programmpunkte unterbrochen wird, an deren Teilnahme und/oder Mitgestaltung allenfalls diejenigen Parteifreunde Interesse haben, die sich mit den betreffenden fachspezifischen Thema auskennen oder sonst ein gesteigertes Interesse daran haben, den Ausführungen z.B. des Herrn Prof. Homburg über Möglichkeiten der Reform der Einkommensbesteuerung (u.ä.) zu folgen. Ich halte es jedenfalls nicht für zielführend, einen Mitgliederparteitag mit 1.000 oder 1.500 Teilnehmern sich damit befassen zu lassen, da die wenigsten die aktuellen Regeln umfassend kennen dürften, geschweige denn eine fachlich fundierte Meinung dazu haben (können), wie es denn künftig vielleicht konkret besser wäre. Gerade im Bereich des Steuerrechts ist es sogar für Fachleute eine Herausforderung, den Überblick über die Details zu behalten. Gleiches dürfte für den Bereich der Gesundheitspolitik gelten. Einfache Plattitüden wie die, dass das Steuerrecht zu kompliziert sei und dass es vereinfacht werden sollte, sollten wir, die wir uns als Politikalternative verstehen, nicht erlauben. Das ist der Stil der anderen, der Ankündigungsexperten, die es nie vermocht haben, aus den erkannten Defiziten tatsächliche politische Konsequenzen zu ziehen. Von uns als Politikalternative werden hingegen konkrete, belastbare Aussagen erwartet. Die können wir auch liefern, wenn sie denn von Fachleuten erarbeitet, im berufenen Kreise entsprechend diskutiert und sodann oder auch parallel abschnittsweise im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen den Parteifreunden (schriftlich und soweit gewünscht mündlich) vorgestellt und programmatisch verabschiedet wurden. Wenn man in diesem Sinne richtig arbeiten würde, dann würde die für Prof. Homburgs Beitrag vorgesehene Zeit nichteinmal ausreichen, um sich fundiert mit den Regelungen und Auswirkungen nur eines Paragraphen (zB des §15a EStG) zu befassen. Angesichts meiner zB im Bereich der Gesundheitspolitik für sachdienliche Beiträge (zu denen m.E. zB. eine allgemeine Kritik an den planwirtschaftlichen Strukturen nicht zählt, da dieser Mangel zwar von fast allen gesehen, aber gleichwohl auch von FDP-Politikern bisher nicht behoben werden konnte) nicht hinreichenden Detail-Kenntnisse würde ich für eine Veranstaltung in diesem Bereich auch keine Fahrtstrecke von insgesamt rund 1.600km in Kauf nehmen. Durch die aus Ihrem Programm erwachsende Vermischung würde ich aber angesichts eines Teilnahmewunsches an den für mich relevanten Programmpunkten indirekt dazu gezwungen. Und als Folge dieser Vermischung der Programmpunkte ergibt sich auch der Wegfall von mindestens einem Arbeitstag, bei manchen Parteifreund gar von zwei. Ich halte dies für unzumutbar, zumal es auch vermeidbar ist.

TO 24 Jens Eckleben

Art des Änderungsantrages: Streichung von Tagesordnungspunkten

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Jens Eckleben

Antrag: Der Bundesparteitag möge beschließen: Die TOPe 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden gestrichen.

Begründung:

Da es sich um einen Mitgliederparteitag handelt, der dazu noch geographisch für viele ungünstig gelegen ist, muten Sie im Ergebnis vielen Mitgliedern unserer Partei (denen mit Anfahrtsstrecken von 200km und mehr) zu, mindestens einen (Freitag), wenn nicht zwei Arbeitstage (wem die Rückreise am Sonntag Abend in einem Stück zu lang ist auch Montag) hinzugeben für eine verzettelte Veranstaltung, bei der die für die innere Ordnung unserer Partei elementare Debatte immer wieder durch allerlei Programmpunkte unterbrochen wird, an deren Teilnahme und/oder Mitgestaltung

allenfalls diejenigen Parteifreunde Interesse haben, die sich mit den betreffenden fachspezifischen Thema auskennen oder sonst ein gesteigertes Interesse daran haben, den Ausführungen z.B. des Herrn Prof. Homburg über Möglichkeiten der Reform der Einkommensbesteuerung (u.ä.) zu folgen. Ich halte es nicht für zielführend, einen Mitgliederparteitag mit 1.000 oder 1.500 Teilnehmern damit zu befassen, da die wenigsten die aktuellen Regeln umfassend kennen dürften, geschweige denn eine fachlich fundierte Meinung dazu haben (können), wie es denn künftig vielleicht konkret besser wäre. Gerade im Bereich des Steuerrechts ist es sogar für Fachleute eine Herausforderung, den Überblick über die Details zu behalten. Gleiches dürfte für den Bereich der Gesundheitspolitik gelten. Einfache Plattitüden wie die, dass das Steuerrecht zu kompliziert sei und dass es vereinfacht werden sollte, sollten wir, die wir uns als Politikalternative verstehen, nicht erlauben. Das ist der Stil der anderen, der Ankündigungsexperten, die es nie vermocht haben, aus den erkannten Defiziten tatsächliche politische Konsequenzen zu ziehen. Von uns als Politikalternative werden hingegen konkrete, belastbare Aussagen erwartet. Die können wir auch liefern, wenn sie denn von Fachleuten erarbeitet, im berufenen Kreise entsprechend diskutiert und sodann oder auch parallel abschnittsweise im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen den Parteifreunden (schriftlich und soweit gewünscht mündlich) vorgestellt und programmatisch verabschiedet wurden. Wenn man in diesem Sinne richtig arbeiten würde, dann würde die für Prof. Homburgs Beitrag vorgesehene Zeit nicht einmal ausreichen, um sich fundiert mit den Regelungen und Auswirkungen nur eines Paragraphen (zB des §15a EStG) zu befassen.

TO 25 Martin Renner

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungsantrages

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Martin Renner

Antrag:

Top 6 ersatzlos streichen

Begründung:

Irrelevant für den Satzungsparteitag.

TO 26 Elke Sommer

Art des Änderungsantrages: Änderung von Tagesordnungspunkten

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Elke Sommer

Antrag: : Wahl Versammlungsleitung Vertagung auf den 31.1.2015

Begründung:

Wegen unzumutbarer zeitlicher Bedingungen der Anreise am Freitag 30.1.2015 um 17 Uhr. Der Beginn wurde vorher mit Samstag 13 Uhr angekündigt. Jetzt kann ich keinen Urlaub mehr für Freitag nehmen und wäre an der Teilnahme gehindert.

TO 27 Ulrich Adriano Ostoyke

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ulrich Adriano Ostoyke

Antrag:

TOP 10 - Persönliche Erklärung Bernd Lucke (nichtöffentlich) ist zu streichen

Begründung:

Wenn Herr Lucke etwas zu einem Satzungsänderungsantrag zu sagen hat, möge er dies, wie jedes andere Mitglied auch, nach entsprechender Wortmeldung vom dafür vorgesehenen Platz tun. Eines eigenen TOP, noch dazu nichtöffentlich, bedarf es dazu nicht. Sollte die Erklärung wider Erwarten nichts mit dem Satzungsänderungsantrag zu tun haben, kann er diese, ebenfalls nach entsprechender Wortmeldung, an anderer Stelle abgeben.

TO 28 Bernd Stahlberg

Art des Änderungsantrages: Änderung von Tagesordnungspunkten

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Bernd Stahlberg

Antrag:

TOP 5 Feststellung der Tagesordnung Verschiebung auf den 31.01.15

Begründung:

Wie seitens der BuGeschSt bereits im November verkündet (compact), beginnt der Parteitag am Samstag, 31.01.15, viele Mitglieder haben bereits daraufhin eine verbindliche und unveränderbare Reiseplanung vorgenommen, können also erst am Samstag präsent sein.

TO 29 Jürgen Baumgärtner

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Jürgen Baumgärtner

Antrag: Ersatzlose Streichung von TOP 6 von der Tagesordnung

Begründung:

Die Mitglieder wollen sich ausschließlich auf die Satzung und die Ausrichtung der AfD konzentrieren. Eine Vermengung von Parteitag mit Vorträgen zu Randthemen ist nicht sinnvoll.

TO 30 Jürgen Baumgärtner

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Jürgen Baumgärtner

Antrag: Ersatzlose Streichung von TOP 7 von der Tagesordnung

Begründung:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für solche Vorträge auf Bundesparteitage. Unsere Satzung sagt klar: „Die Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.“ Die Vorträge dürfen zudem nicht zu einer Zeitknappheit bei den Entscheidungen führen. Wir haben oft unter Zeitdruck in der Vergangenheit agiert und da es etliche strittige oder zumindest diskussionswürdige Punkte in Bezug auf die Satzung und die Nebenordnungen gibt, werden wir alle Zeit benötigen, um in Ruhe über die Satzung und Nebenordnungen zu entscheiden. Wir freuen uns, dass der Bundesverband den Mitgliedern Vorträge von externen und internen Referenten zu verschiedenen Themen bieten möchte, diese gehören jedoch nicht auf einen Bundesparteitag. Wenn man dies an diesem Wochenende anbieten möchte, wäre eine Möglichkeit, Referenten von Freitag abend bis Samstag früh und dann Sonntag ab 18 Uhr als Rahmenprogramm einzuladen.

TO 31 Jürgen Baumgärtner

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Jürgen Baumgärtner

Antrag: Ersatzlose Streichung von TOP 14

Begründung:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für solche Vorträge auf Bundesparteitage. Unsere Satzung sagt klar: „Die Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.“ Die Vorträge dürfen zudem nicht zu einer Zeitknappheit bei den Entscheidungen führen. Wir haben oft unter Zeitdruck in der Vergangenheit agiert und da es etliche strittige oder zumindest diskussionswürdige Punkte in Bezug auf die Satzung und die Nebenordnungen gibt, werden wir alle Zeit benötigen, um in Ruhe über die Satzung und Nebenordnungen zu entscheiden. Wir freuen uns, dass der Bundesverband den Mitgliedern Vorträge von externen und internen Referenten zu verschiedenen Themen bieten möchte, diese gehören jedoch nicht auf einen Bundesparteitag. Wenn man dies an diesem Wochenende anbieten möchte, wäre eine Möglichkeit, Referenten von Freitag abend bis Samstag früh und dann Sonntag ab 18 Uhr als Rahmenprogramm einzuladen.

TO 32 Jürgen Baumgärtner

Art des Änderungsantrages: Streichung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Jürgen Baumgärtner

Antrag: Ersatzlose Streichung des Tagesordnungspunktes 15

Begründung:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für solche Vorträge auf Bundesparteitagen. Unsere Satzung sagt klar: „Die Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.“ Die Vorträge dürfen zudem nicht zu einer Zeitknappheit bei den Entscheidungen führen. Wir haben oft unter Zeitdruck in der Vergangenheit agiert und da es etliche strittige oder zumindest diskussionswürdige Punkte in Bezug auf die Satzung und die Nebenordnungen gibt, werden wir alle Zeit benötigen, um in Ruhe über die Satzung und Nebenordnungen zu entscheiden. Wir freuen uns, dass der Bundesverband den Mitgliedern Vorträge von externen und internen Referenten zu verschiedenen Themen bieten möchte, diese gehören jedoch nicht auf einen Bundesparteitag. Wenn man dies an diesem Wochenende anbieten möchte, wäre eine Möglichkeit, Referenten von Freitag abend bis Samstag früh und dann Sonntag ab 18 Uhr als Rahmenprogramm einzuladen.

TO 33 Jürgen Baumgärtner

Art des Änderungsantrages: Verschiebung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Jürgen Baumgärtner

Antrag: Verlegung der persönlichen Erklärung auf das Ende des Parteitages. Auf den vorletzten Tagesordnungspunkt vor das Schlusswort

Begründung:

Persönliche Erklärungen von Einzelpersonen, die lang im Voraus geplant sind und Bestandteil der Tagesordnung sind, sollten nicht die Debatte über unsere Satzung unterbrechen. Sinnvoller ist, erst über die Satzung und die Nebenordnungen zu entscheiden, ggfs. Nachwahlen durchzuführen und die inhaltlichen Beschlüsse für die der Bundesparteitag da ist durchzuführen und dabei die Öffentlichkeit durchgängig zuzulassen. Wir sind für Transparenz und sollten das auch Leben. Im Anschluss zum Abschluss des Parteitags können wir uns dann mit persönlichen Befindlichkeiten befassen, ungeklärte Probleme ansprechen und nach Lösungen suchen. Selbstverständlich auch nichtöffentlich. Aber nach einer persönlichen Erklärung von Einzelpersonen muss eine Aussprache zu den von der Person angesprochenen Themen möglich sein, denn nur ein gegenseitiges Verständnis und der Austausch von Meinungen und Sichtweisen führt dazu, dass es konstruktive Lösungen für Probleme geben kann.

TO 34 Oliver Trapper

Art des Änderungsantrages: Verschiebung eines Tagesordnungspunktes

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Oliver Trapper

Antrag: keine inhaltliche Änderung, Verschiebung des TOP 6

Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden im Anschluss an TOP 16 in die Tagesordnung eingefügt.

Begründung:

Die Klärung der Satzungsfrage ist für den Bundesparteitag und die gesamte Partei von elementarer Bedeutung, wie der Diskussionsbedarf der vergangenen Monate gezeigt hat. Insofern sollte der 3. ordentliche Bundesparteitag seinen zeitlichen Schwerpunkt auf die Klärung dieser für die zukünftigen Entwicklung unserer Partei wichtigen Frage legen. Die zusätzlichen themenbezogenen Vorträge unterbrechen den Fluss der Parteitagsberatungen, verursachen Zeitdruck in den Diskussionen und machen die Teilnahme am Parteitag, insbesondere für Mitglieder mit weiter Anreise, unnötig schwer, zumal noch im Informationsbrief des Bundesverbandes „Kompakt“ Ausgabe 15/14 vom 28. November 2014¹ darauf verwiesen worden ist, der Parteitag wäre nur für Samstag und Sonntag geplant. Die programmatischen Vorträge zu Themen, zu denen auf diesem Parteitag keine Beschlüsse gefasst werden und die einem späteren Programmparteitag vorgreifen, bieten sich als Unterstützung des Landesverbandes Bremen für die dortigen Wahlen an. Sie sollten deshalb gesammelt als Vortragsreihe im Anschluss an die eigentlichen Parteitagsberatungen stattfinden, um die Inhalte auch komprimiert im dortigen Wahlkampf nutzen zu können.

¹ (http://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/2014/11/AfD_Kompakt_Nr15.pdf)

TO 35 Oliver Trapper

Art des Änderungsantrages: Verschiebung eines Tagesordnungspunktes 7

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Oliver Trapper

Antrag: keine inhaltliche Änderung, Verschiebung von TOP

Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden im Anschluss an TOP 16 in die Tagesordnung eingefügt.

Begründung:

Die Klärung der Satzungsfrage ist für den Bundesparteitag und die gesamte Partei von elementarer Bedeutung, wie der Diskussionsbedarf der vergangenen Monate gezeigt hat. Insofern sollte der 3. ordentliche Bundesparteitag seinen zeitlichen Schwerpunkt auf die Klärung dieser für die zukünftigen Entwicklung unserer Partei wichtigen Frage legen. Die zusätzlichen themenbezogenen Vorträge unterbrechen den Fluss der Parteitagsberatungen, verursachen Zeitdruck in den Diskussionen und machen die Teilnahme am Parteitag, insbesondere für Mitglieder mit weiter Anreise, unnötig schwer, zumal noch im Informationsbrief des Bundesverbandes „Kompakt“ Ausgabe 15/14 vom 28. November 2014² darauf verwiesen worden ist, der Parteitag wäre nur für Samstag und Sonntag geplant. Die programmatischen Vorträge zu Themen, zu denen auf diesem Parteitag keine Beschlüsse gefasst werden und die einem späteren Programmparteitag vorgeifen, bieten sich als Unterstützung des Landesverbandes Bremen für die dortigen Wahlen an. Sie sollten deshalb gesammelt als Vortragsreihe im Anschluss an die eigentlichen Parteitagsberatungen stattfinden, um die Inhalte auch komprimiert im dortigen Wahlkampf nutzen zu können.

TO 36 Oliver Trapper

Art des Änderungsantrages: Verschiebung eines Tagesordnungspunktes 14

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Oliver Trapper

Antrag: keine inhaltliche Änderung, Verschiebung des TOP

Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden im Anschluss an TOP 16 in die Tagesordnung eingefügt.

Begründung:

Die Klärung der Satzungsfrage ist für den Bundesparteitag und die gesamte Partei von elementarer Bedeutung, wie der Diskussionsbedarf der vergangenen Monate gezeigt hat. Insofern sollte der 3. ordentliche Bundesparteitag seinen zeitlichen Schwerpunkt auf die Klärung dieser für die zukünftigen Entwicklung unserer Partei wichtigen Frage legen. Die zusätzlichen themenbezogenen Vorträge unterbrechen den Fluss der Parteitagsberatungen, verursachen Zeitdruck in den Diskussionen und machen die Teilnahme am Parteitag, insbesondere für Mitglieder mit weiter Anreise, unnötig schwer, zumal noch im Informationsbrief des Bundesverbandes „Kompakt“ Ausgabe 15/14 vom 28. November 2014³ darauf verwiesen worden ist, der Parteitag wäre nur für Samstag und Sonntag

² (http://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/2014/11/AfD_Kompakt_Nr15.pdf)

³ (http://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/2014/11/AfD_Kompakt_Nr15.pdf)

geplant. Die programmatischen Vorträge zu Themen, zu denen auf diesem Parteitag keine Beschlüsse gefasst werden und die einem späteren Programmparteitag vorgreifen, bieten sich als Unterstützung des Landesverbandes Bremen für die dortigen Wahlen an. Sie sollten deshalb gesammelt als Vortragsreihe im Anschluss an die eigentlichen Parteitagsberatungen stattfinden, um die Inhalte auch komprimiert im dortigen Wahlkampf nutzen zu können.

TO 37 Oliver Trapper

Art des Änderungsantrages: Verschiebung eines Tagesordnungspunktes 15

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Oliver Trapper

Antrag: keine inhaltliche Änderung, Verschiebung des TOP

Die TOP 6, 7, 14 und 15 der vorläufigen Tagesordnung werden im Anschluss an TOP 16 in die Tagesordnung eingefügt.

Begründung:

Die Klärung der Satzungsfrage ist für den Bundesparteitag und die gesamte Partei von elementarer Bedeutung, wie der Diskussionsbedarf der vergangenen Monate gezeigt hat. Insofern sollte der 3. ordentliche Bundesparteitag seinen zeitlichen Schwerpunkt auf die Klärung dieser für die zukünftigen Entwicklung unserer Partei wichtigen Frage legen. Die zusätzlichen themenbezogenen Vorträge unterbrechen den Fluss der Parteitagsberatungen, verursachen Zeitdruck in den Diskussionen und machen die Teilnahme am Parteitag, insbesondere für Mitglieder mit weiter Anreise, unnötig schwer, zumal noch im Informationsbrief des Bundesverbandes „Kompakt“ Ausgabe 15/14 vom 28. November 2014⁴ darauf verwiesen worden ist, der Parteitag wäre nur für Samstag und Sonntag geplant. Die programmatischen Vorträge zu Themen, zu denen auf diesem Parteitag keine Beschlüsse gefasst werden und die einem späteren Programmparteitag vorgreifen, bieten sich als Unterstützung des Landesverbandes Bremen für die dortigen Wahlen an. Sie sollten deshalb gesammelt als Vortragsreihe im Anschluss an die eigentlichen Parteitagsberatungen stattfinden, um die Inhalte auch komprimiert im dortigen Wahlkampf nutzen zu können.

TO 38 Oliver Trapper

Art des Änderungsantrages: Verschiebung eines Tagesordnungspunktes 12

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Oliver Trapper

Antrag: keine inhaltliche Änderung, Verschiebung des TOP

Antrag auf Änderung der vorläufigen Tagesordnung für den 3. ordentlichen Bundesparteitag der AfD gem. § 12 (18) der Bundessatzung

Der Bundesparteitag möge beschließen:

⁴ (http://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/2014/11/AfD_Kompakt_Nr15.pdf)

Der TOP 12 der vorläufigen Tagesordnung wird als TOP 7a vorgezogen und in die Tagesordnung eingefügt.

Begründung:

Die entscheidende Frage des Parteitages wird die Annahme oder Ablehnung der neuen Satzung (TOP 8) sein. Das Vorziehen eventueller Änderungen an dem Satzungsvorschlag ermöglicht es Mitgliedern auf einzelne Punkte einzuwirken, bevor über die Satzung insgesamt abgestimmt wird und ihnen so eine Zustimmung zum Gesamtpaket zu erleichtern. Bleibt die vorläufige Reihenfolge unverändert, besteht die Gefahr, dass die Satzung präventiv abgelehnt wird, um die Gefahr zu vermeiden, dass spätere Änderungsanträge nicht angenommen werden oder nicht einmal zur Abstimmung kommen.

TO 39 Lutz Hecker

Art des Änderungsantrages: Neue Tagesordnung

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Lutz Hecker

Antrag: Neue Tagesordnung

Tagesordnung Bundesparteitag der AfD in Bremen
(nach erfolgter Änderung / Anträge hierzu umseitig)

Freitag, 30.01.2015 18:00 bis 21:00 Uhr

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
3. Wahl der Mandatsprüfungskommission
4. Wahl der Zählkommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht der Mandatsprüfungskommission
(ggf. erfolgt der Beginn Beratungen zu TOP 7. erst am Samstag früh)
7. Beratung und Abstimmungen über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zum vorgelegten Satzungsentwurf der Satzungskommission (SK)
 - a) Mitgliedschaft, Förderer, Rechte u. Pflichten, Ordnungsmaßnahmen, Gliederung (§§ 1 - 9)
 - b) Bundesparteitag und Konvent (§§ 10 – 12)
 - c) Bundesvorstand und Generalsekretär (§§ 13 – 16)
 - d) Vereinigungen und Fachausschüsse (§§ 17 – 18)
 - e) Amt und Mandat, Mitgliederentscheid, Schlussvorschriften u. a. (§§ 19 – 22)

Samstag, 31.01.2015 9:00 bis 21:00 Uhr

Fortsetzung mit TOP 7. a) bis e)

8. Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den beratenen und geänderten Satzungsentwurf (mit 2/3 Mehrheit)
9. Beratung und Abstimmungen über Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den von der SK vorgelegten Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung
10. Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Finanz- und Beitragsordnung, der Geschäftsordnung und Wahlordnung durch die beratenen und geänderten Nebenordnungen (mit 2/3 Mehrheit)

Sonntag, 31.01.2015 9:00 bis ca. 11:00 Uhr

ggf. Fortsetzung vom Vortag

11. Wahlen von Rechnungsprüfern
12. Nachwahl zum Bundesschiedsgericht

13. Wahl von Mitgliedern des Satzungsausschusses

ab 11:00 bis 16:00 Uhr

14. Beschluss: „Der Parteitag im Frühjahr 2015 findet als zentral gelegener Mitgliederparteitag statt“

15. a) Aussprache der Mitglieder zur Situation der AfD

b) Basispositionen der AfD: „Für eine alternative Politik in Deutschland“

16. Persönliche Erklärungen

17. Schlusswort

Initiativgruppen übergreifend für den AfD Parteitag in Bremen i. A. Markus E. Wegner

Anträge auf Änderung der vorläufigen Tagesordnung Bundesparteitag Bremen

Initiativgruppen übergreifend für den AfD Parteitag in Bremen i. A. Markus E. Wegner

Es wird beantragt das nachfolgend/umseitig aufgeführte Tagesordnungsprogramm zu beschließen.

Begründung: Diese folgt aus den jeweiligen Einzelbegründungen und wird jeweils mündlich ergänzt.

Hilfswiese werden folgende einzelne Änderungs- und Ergänzungsanträge zur TO gestellt:

1. Streichung der TOP 6., 7., 14. und 15. „diverse Vorträge“

Begründung: Der Parteitag in Bremen ist in Erfurt als „Satzungsparteitag“ beschlossen worden. Die Tagesordnungspunkte 6., 7., 14. und 15. sind Vorträge zu unterschiedlichen Spezialthemen und sollen lediglich zu einem Meinungs austausch anregen. Der Charakter dieser Referate entspricht eher dem eines Kongresses. Es ist mindestens umstritten, ob derartiges nach dem Parteiengesetz Gegenstand eines Parteitages sein kann. Der Umfang der Vorträge umfasst rund 7 ½ Stunden zumeist vormittags. Der Parteitag bietet – einschließlich Formalien, angesetzten persönlichen Erklärungen sowie Unterbrechungen - lediglich 9 und weitere 4 Stunden Beratungs- und Beschlussfassungszeit, welche zudem nachmittags und zum Teil bis spät abends angesetzt sind. Nur bei Wegfall dieser TOP's wird ausreichende Beratungs- und Beschlusszeit für das eigentliche Thema des Parteitages geschaffen. Außerdem kann die Beratungsdauer bis 21 Uhr und am Abreisetag verkürzt werden.

2. Verschiebung des TOP 10. „Persönliche Erklärung Bernd Luckes (nicht öffentlich)“
und Änderung zu TOP 16. „Persönliche Erklärungen“

Begründung: Es ist nicht ersichtlich welche Betroffenheit im Vorwege eines Parteitages den Punkt „Persönliche Erklärung“ rechtfertigt. Ein Vorgang aus Hessen kann dies nicht sein, da das zu einer persönlichen Erklärung in Hessen hätte führen müssen. Andere Mitglieder könnten ihrerseits ebenso Persönliche Erklärungen abgeben wollen. Von daher bietet sich ein TOP „Persönliche Erklärungen“ nur am Ende des Parteitages an. Über eine Nichtöffentlichkeit entscheiden GO Anträge.

3. Änderung der TOP 9., 10., 12. und 16 zu TOP 7., 8., 9. und 10. Diese TOP erhalten konkretisierte Inhalte für die jeweils zu behandelnde Materie

Begründung: Der Entwurf der Satzungskommission ist vom Parteitag zu beraten. Diese Beratung und die jeweiligen einzelnen Abstimmungen über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zum vorgelegten Satzungsentwurf der Satzungskommission (SK), erfolgen der Reihe nach. Ferner ist eine Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den beratenen und geänderten Satzungsentwurf, dann mit 2/3 Mehrheit herbeizuführen. Desgleichen hat eine Beratung und Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den von der SK vorgelegten Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung zu erfolgen, nebst Beschlussfassung über die Ersetzung der bestehenden Finanz- und Beitragsordnung, der Geschäftsordnung und Wahlordnung durch die beratenen und geänderten Nebenordnungen mit 2/3 Mehrheit.

4. TOP 13. wird zu TOP 11. bis 13.

Begründung: Die TOP 11 und 12 bilden die sachgerechte Aufnahme von Wahlen zum Rechnungsprüfer und Nachwahlen zum Bundesparteigericht. Ferner wird mit dem neuen TOP 11 c) beantragt, die mögliche Wahl von Mitgliedern des „Satzungsausschusses“ gemäß dem Sondervotum Nr. ... durch Aufnahme in der Tagesordnung zu gewährleisten.

5. Einfügung TOP 14. „Wahlparteitag Frühjahr 2015 - zentral gelegener Mitgliederparteitag“

Begründung: Es wird beantragt, den Wahlparteitag der AfD im Frühjahr 2015 als Mitgliederparteitag und an einem zentral gelegenen Ort geographischer Mitte Deutschlands stattfinden zu lassen. Es handelt sich um den ersten Parteitag, auf welchem nach Gründung der AfD und nach Eintritt der allermeisten Mitglieder der AfD der Vorstand erstmalig neu gewählt wird. Von daher sollten alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an einem für alle leicht erreichbaren Parteitag in der Mitte Deutschlands teilzunehmen.

6. Einfügung TOP 15. a) Aussprache der Mitglieder zur Situation der AfD

Begründung: Da bislang keine Debatte auf einem Parteitag in Form einer Aussprache stattgefunden hat, wird diese für den Willensbildungsprozess „von unten nach oben“ für unabdingbar notwendig angesehen. Damit die AfD von den Bürgern Deutschlands als Alternative zu bestehenden Parteien wirklich angenommen wird, hat eine transparente Aussprache unter den Mitgliedern über die derzeitige und künftige Positionierung der AfD unbedingt zu erfolgen.

7. Einfügung TOP 15. b) Basispositionen der AfD: „Für eine alternative Politik in Deutschland“

Begründung: Es wird beantragt, den Entschließungsantrag „Für eine alternative Politik in Deutschland“ als vorläufiges innerparteiliches Diskussionspapier in der AfD anzunehmen, um die derzeitige programmatische Lücke der Alternative für Deutschland zu schließen. Eine ausführliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag.

Lutz Hecker, Mitgl. 1020
Reineim, d. 21.12.2014

TO 40 Ingo Schumacher

Art des Änderungsantrages: Neue Tagesordnung

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Ingo Schumacher

Antrag:

Der Bundesparteitag möge beschließen, die vorgeschlagene Tagesordnung wie folgt abzuändern:
Als Tagesordnungspunkt 5 wird der Tagesordnungspunkt "Genehmigung des Protokolls des Bundesparteitages in Erfurt vom 22. / 23. 03.2014" eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Tagesordnungspunkte ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Um die Richtigkeit der Parteitagsprotokolle zu gewährleisten, ist es unerlässlich, diese vom Souverän der Partei, der Mitgliederversammlung, entgegenzunehmen, und genehmigen zu lassen.

TO 41 Waldemar Tobler et al

Art des Änderungsantrages: Verschiebung, Änderung, Streichung von Tagesordnungspunkten

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Waldemar Tobler

Antrag:

1. Generell beantrage ich, die Punkte 2 bis 5 der vorläufigen TO solange zurückzustellen, bis mindestens wahlweise die Hälfte, zwei Drittel oder drei Viertel der angemeldeten stimmberechtigten Teilnehmer eingetroffen und registriert worden sind. Dazu ist von einem Vertreter der Bundesgeschäftsführung eine verbindliche Aussage über die Anzahl der angemeldeten stimmberechtigten Mitglieder zu machen. Zunächst ist über den Antrag abzustimmen und dann über den Prozentsatz. Die Abstimmung soll per Handzeichen erfolgen.

Begründung:

Das der zeitliche Ablauf des BPT bereits mit der AfD Kompakt Ausgabe 15/14 vorab offiziell von der Bundesgeschäftsstelle verbreitet wurde und somit viele, wie auch ich ihre Reise- und Übernachtungsplanung bereits vor dem 15.12.2015 verbindlich abgeschlossen haben, ist der Vorstand nicht berechtigt, die eigene veröffentlichte Terminplanung einseitig komplett umzuwerfen und somit die Teilnahme derer von Anfang an zu verhindern, die ihre persönliche Planung nicht mehr ändern können. Sollte die Ablaufplanung des Bundesvorstandes unverändert durchgehen, werden all diesen Mitgliedern ihre demokratischen Stimmrechte für die am 30.01.2015 geplanten Abstimmungen versagt. Das wäre dann tatsächlich eine Alternative zu unserem nach außen getragenen Verständnis innerparteilicher direkter Demokratie. Falls dieser Antrag angenommen werden sollte, können bis zum Eintreffen der gewünschten Anzahl von angemeldeten, stimmberechtigten Mitgliedern die geplanten Vorträge der externen Dozenten in der vorgeschlagenen Reihenfolge vorgezogen werden. Nach dem Eintreffen der vom BPT gewünschten Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern kann mit Tagesordnungspunkt 2 bis 5 der vorläufigen Tagesordnung fortgefahren werden.

Antrag:

2. Ich beantrage sodann, die Punkte 6,7,14 und 15 (Vorträge), soweit sie nicht bereits erledigt sind, an das Ende des Parteitages zu legen.

Begründung:

Wir geraten mit dieser Änderung der TO bei den Punkten, wo wir beraten und entscheiden müssen, nicht unnötig unter Zeitdruck.

Antrag:

3. Des Weiteren beantrage ich unter Punkt 8 die Diskussion und Beschlussfassung über die Bundessatzung der AfD ersatzlos zu streichen und stattdessen eine vom BPT direkt bestimmte Satzungskommission zu wählen. Die Kandidaten haben für ihre Bewerbung 10 Minuten Redezeit. Das Ergebnis dieser Kommission soll beim nächsten BPT zur Diskussion und Beschlussfassung gestellt werden.

Begründung:

Beim letzten Bundesparteitag in Erfurt wurde beschlossen, im Herbst 2014 einen Satzungsparteitag abzuhalten. Dies ist nicht geschehen, aus welchen Gründen auch immer. Meiner Meinung nach ist auch der nun vorgelegte Entwurf nur durch massive Eingriffe des Bundesvorstandes als Kompromiss zustande gekommen, damit kann von einer nur dem BPT als höchstem Parteiorgan verpflichteten unabhängigen Kommission keine Rede sein.

Antrag:

4. Außerdem beantrage ich, die Punkte 9,11 und 12 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Ohne die vorgeschlagene neue Satzung machen diese Punkte gegenwärtig keinen Sinn.

Antrag:

5. Stattdessen sollen folgende neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden: Abstimmung über die Durchführung des nächsten Mitgliederparteitages an einem zentralen Ort in der geografischen Mitte Deutschlands.

Begründung:

Mitgliederparteitage ermöglichen allen interessierten Parteimitgliedern die Teilhabe und direkte Mitbestimmung und sind gerade in der Anfangsphase einer Partei Delegiertenparteitagen vorzuziehen. Um Reisezeit und Kosten im Rahmen zu halten ist der geografische Rand Deutschlands keine geeignete Location.

Antrag:

6. Abstimmung über das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 als vorläufiges Parteiprogramm-.

Begründung:

Unsere Mitglieder und unsere Wähler verlangen eine klare Aussage, wofür unsere Partei steht und sich einsetzt. Ohne Wenn und Aber!

Antrag:

7. Ein weiterer zusätzlicher Punkt ist noch für den Samstag die Wahl von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung für am Sonntag zu beschließende Resolutionen. Über die Auswahl von gewünschten Themen für die Resolutionen entscheidet die einfache Mehrheit des BPT.

Begründung:

Über die inhaltlichen Aussagen der AfD und ihrer Vertreter auf jeder Ebene muß der BPT als höchstes Organ der Partei entscheiden. Aktuelle Theme wie z.B. EURO, EU, Ukraine-Konflikt, Zuwanderung, ISIS, NSA usw. bedürfen eine klare Richtung ohne dass sich einzelne Gesichter unserer Partei in den Medien ständig widersprechen und nur ihre persönliche Meinung vertreten ohne die Partei mitzunehmen.

Antrag:

8. Punkt 10 ist so abzuändern, dass alle Vorstandsmitglieder eine persönliche Erklärung bzw. einen Rechenschaftsbericht abgeben sollen (Redezeit je 15 Minuten) und dass anschließend über einen Vertrauensvotum für jedes einzelne Vorstandmitglied abgestimmt werden soll.

Begründung:

Der Bundesvorstand der AfD besteht z.Zt. aus je 3 Sprechern/in, 3 stellvertretende Sprecher/in, 4 Beisitzer/innen und dem Bundesschatzmeister. Die Mitglieder müssen direkt und nicht nur über die Medien erfahren, welche Politik die Mitglieder des Vorstandes vertreten und ob sie beabsichtigen, die Resolutionen des BPT als höchstes Organ der Partei mitzutragen und nach außen zu vertreten, auch wenn die persönlich anderer Meinung sind.

Antrag:

9. Punkt 13 ist zu erweitern um „Wahl zum Bundesvorstand“

Begründung:

Im Vorstand fehlt durch den Rücktritt von Marcus Pretzell ein beim letzten BPT gewählter Beisitzer. Außerdem könnte es sein, dass beim Punkt 10 weitere Rücktritte erfolgen, vor allem dann, wenn die Vertrauensabstimmung negativ für die betreffende Person verläuft.

Antrag:

10. Punkt 16 ist zu ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Da die Nebenordnungen sich auf die Satzung beziehen, ist es nicht sinnvoll, sich damit zu befassen, wenn die neue Satzung beschlossen werden sollte.

TO 42 Andreas Wegener et al

Art der Änderung: Verschiebung von TOPs

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Wegener

Antrag:

Die Antragssteller beantragen, das nachfolgend aufgeführte Tagesordnungsprogramm zu beschließen.

Begründung: Diese folgt aus den jeweiligen Einzelbegründungen.

Hilfsweise werden folgende einzelne Änderungs- und Ergänzungsanträge zur TO gestellt:

1. Streichung der TOP 6, 7, 14 und 15 „diverse Vorträge“

Begründung: Der bevorstehende Parteitag in Bremen wurde in Erfurt als „Satzungsparteitag“ beschlossen.

Die Tagesordnungspunkte 6, 7, 14 und 15 sind Vorträge zu unterschiedlichen und in diesem Zusammenhang irrelevanten Spezialthemen. Diese mit ca. 7 ½ Stunden und zumeist vormittags geplanten Referate sollten nicht Gegenstand eines Parteitages sein.

Der Parteitag bietet - einschließlich Formalien, angesetzten persönlichen Erklärungen sowie Unterbrechungen

- insgesamt lediglich ca. 13 Stunden Zeit für Beratung und Beschlußfassung, welche zudem nachmittags und zum Teil bis spät abends angesetzt sind. Nur bei Entfall dieser TOP wird ausreichend Beratungs- und Beschlußzeit für das eigentliche Thema des Parteitages geschaffen.

2. Verschiebung des TOP 10 „Persönliche Erklärung Bernd Luckes (nicht öffentlich)“ und Änderung zu TOP 16 „Persönliche Erklärungen“

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, welche Betroffenheit im Vorwege eines Parteitages den Punkt „Persönliche Erklärung“ rechtfertigt. Andere Mitglieder könnten ihrerseits ebenso persönliche Erklärungen abgeben wollen. Insofern ist entweder eine Streichung des TOP „Persönliche Erklärungen“ oder dessen Verschiebung an des Ende des Parteitages nötig. Über eine Nichtöffentlichkeit ist durch Anträge zur GO

zu entscheiden.

3. Verschiebung der TOP 9, 11, 12 und 16 zu TOP 7, 8, 9 und 10. Diese TOP erhalten konkretisierte Inhalte für die jeweils zu behandelnde Materie Begründung: Der Entwurf der Satzungskommission ist vom Parteitag zu beraten. Diese Beratung und die jeweiligen einzelnen Abstimmungen über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zum vorgelegten Satzungsentwurf der Satzungskommission erfolgen der Reihe nach. Ferner ist eine Beschlußfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den beratenen und geänderten Satzungsentwurf, dann mit 2/3-Mehrheit herbeizuführen. Desgleichen hat eine Beratung und Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den von der Satzungskommission vorgelegten Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung zu erfolgen, nebst Beschlußfassung über die Ersetzung der bestehenden Finanz- und Beitragsordnung, der Geschäftsordnung und Wahlordnung durch die beratenen und geänderten Nebenordnungen mit 2/3-Mehrheit.

4. TOP 13 wird zu TOP 11 bis 13

Begründung: Die TOP 11 und 12 bilden die sachgerechte Aufnahme von Wahlen zum Rechnungsprüfer und Nachwahlen zum Bundesparteigericht. Ferner wird mit dem neuen TOP 13 beantragt, die mögliche Wahl von Mitgliedern des „Satzungsausschusses“ gemäß des entsprechenden Sondervotums durch Aufnahme in der Tagesordnung zu gewährleisten.

5. Einfügung TOP 14 „Wahlparteitag Frühjahr 2015 - zentral gelegener Mitgliederparteitag“

Begründung: Es wird beantragt, den Wahlparteitag der AfD im Frühjahr 2015 als Mitgliederparteitag und an einem zentral gelegenen Ort in der geographischen Mitte Deutschlands stattfinden zu lassen. Es handelt sich um den ersten Parteitag, auf welchem nach Gründung der AfD und nach Eintritt der allermeisten Mitglieder der AfD der Vorstand erstmalig neu gewählt wird. Von daher sollten alle

Mitglieder die Möglichkeit haben, an einem für alle leicht erreichbaren Parteitag in der Mitte Deutschlands teilzunehmen.

6. Einfügung TOP 15 Aussprache der Mitglieder zur Situation der AfD

Begründung: Da bislang keine Debatte auf einem Parteitag in Form einer Aussprache stattgefunden hat, wird diese für den Willensbildungsprozeß „von unten nach oben“ für unabdingbar notwendig angesehen. Damit die AfD von den Bürgern Deutschlands als Alternative zu bestehenden Parteien wirklich angenommen wird, hat eine transparente Aussprache unter den Mitgliedern über die derzeitige und künftige

Positionierung der AfD unbedingt zu erfolgen.

Tagesordnung Bundesparteitag der AfD in Bremen

(nach erfolgter Änderung / Anträge hierzu vorstehend)

Freitag, 30.01.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
3. Wahl der Mandatsprüfungskommission
4. Wahl der Zählkommission und Beschluß über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht der Mandatsprüfungskommission

(ggf. erfolgt der Beginn Beratungen zu TOP 7 erst am Samstag früh)

7. Beratung und Abstimmungen über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zum vorgelegten Satzungsentwurf der Satzungskommission (SK)

a) Mitgliedschaft, Förderer, Rechte u. Pflichten, Ordnungsmaßnahmen, Gliederung (§§ 1 - 9)

b) Bundesparteitag und Konvent (§§ 10 – 12)

c) Bundesvorstand und Generalsekretär (§§ 13 – 16)

d) Vereinigungen und Fachausschüsse (§§ 17 – 18)

e) Amt und Mandat, Mitgliederentscheid, Schlußvorschriften u. a. (§§ 19 – 22)

Samstag, 31.01.2015, 9:00 bis 21:00 Uhr

Fortsetzung mit TOP 7 a) bis e)

8. Beschlußfassung über die Ersetzung der bestehenden Bundessatzung durch den beratenen und geänderten Satzungsentwurf (mit 2/3 Mehrheit)

9. Beratung und Abstimmungen über Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den von der SK vorgelegten Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung

10. Beschlußfassung über die Ersetzung der bestehenden Finanz- und Beitragsordnung, der Geschäftsordnung

und Wahlordnung durch die beratenen und geänderten Nebenordnungen (mit 2/3 Mehrheit)

Sonntag, 31.01.2015, 9:00 bis ca. 11:00 Uhr

ggf. Fortsetzung vom Vortag

11. Wahlen von Rechnungsprüfern

12. Nachwahl zum Bundesschiedsgericht

13. Wahl von Mitgliedern des Satzungsausschusses

ab 11:00 bis 16:00 Uhr

14. Beschluß: „Der Parteitag im Frühjahr 2015 findet als zentral gelegener Mitgliederparteitag

statt“

15. Aussprache der Mitglieder zur Situation der AfD

16. Persönliche Erklärungen

16. Schlußwort

TO 43 Roland Herrmann

Sonstiger Antrag

Name des Antrages: Einrichtung einer für alle EU-Staaten zuständigen Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Nordafrika (in den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla oder/und in einem sicheren nordafrikanischen Land wie etwa Tunesien).

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Roland Herrmann

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Roland Herrmann	10585279

Antragsinhalt: Ich bitte darum, einen zehnminütigen Vortrag über den Missbrauch des Grundrechts auf Asyl halten zu dürfen, wobei ich als Polizeibeamter auf Hauptflüchtlingsrouten eingesetzt wurde und ein objektives Lagebild abgeben kann.

Um auf die aktuelle sich immer gefährlicher entwickelnde Lage in Deutschland und der Welt zu reagieren, bitte ich darum, meinen Antrag als Lösungsvorschlag zu diskutieren und zur Abstimmung zu stellen.

TO 44 Erhard Werner Schmidt

Sonstiger Antrag

Name des Antrages: Antrag auf Redezeit

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Erhard Werner Schmidt

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Erhard Werner Schmidt	

Beitrag zum Meinungsbild des Bundesparteitages der AfD

Antrag auf Redezeit

Sehr geehrter Herr Pazderski,

sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich bin der Ansicht, dass unser Mitgliederparteitag für die Bearbeitung und Klärung offener Fragen genutzt werden sollte. Vorträge sind nachrangig, jedenfalls solange parteiinterne Probleme zu behandeln sind. Beim Letzteren sehe ich den Handlungsbedarf. Das wird Sie nicht verwundern und ist Ihnen bekannt, habe ich doch in meinem Schreiben per E-Mail mit aussagekräftigen Anlagen vom 22.11.14 auf Mängel in der Landesparteiführung hingewiesen. Bedauerlicherweise gab es bisher keine Stellungnahme der Bundespartei.

Weshalb innerparteiliche Kritik aufgearbeitet werden muss, zeigen beispielhaft diese geschilderten Probleme im Bremer Landesverband. Die Mitbegründer des Landesverbandes, die mit starkem Eigeninteresse an einer bezahlten Politikerkarriere arbeiten, verwalten lediglich den Landesverband. Mehr kann ich nicht erkennen. Keine einzige Mitgliederversammlung. Obwohl 3 Vorstandsmitglieder zeitnah die Vorstandsarbeit beendeten, 2 davon aus der Partei austraten, verschleppt der Restvorstand die geforderte Neuwahl bis nach den Bremer Wahlen. Der Restvorstand kommentiert nicht einmal die Forderungen nach Neuwahlen des Vorstandes. Als völlig inakzeptabel ist bei diesem Vorgang die Reaktion des verbliebenen 1. Sprechers Schäfer, der mit Diffamierungen und Drohungen gegen Mitglieder von den eigentlichen Problemen abzulenken versucht. Die von mir kritisierten „Hinterzimmermauscheleien“ bezüglich der Kandidatenliste für die Wahlen in Bremen und Bremerhaven am 10. Mai teilen Mitglieder der AfD. Das sollte die Bundespartei nicht ignorieren, weshalb es im Parteiinteresse jetzt auf die Tagesordnung des Bundesparteitages gehört.

Deshalb beantrage ich Redezeit zu:

1. o. g. Problematik im Bremer Landesverband
2. Zuwanderungsproblematik und Fachkräftemangel
3. zum § 19 der Satzung.

Teilen Sie mir bitte mit, wie viel Zeit mir dafür unter welchen Tagesordnungspunkten zur Verfügung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Werner Schmidt

TO 45 Dennis Schnier

Sonstiger Antrag

Name des Antrages: Antrag auf Redezeit für Fred W. Ressel

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dennis Schnier

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dennis Schnier	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für meinen Parteilfreund Fred W. Ressel Ortsverband Wesermarsch-Nord, KV OLBRADEL; der leider mom. leider keinen Inet Anschluß hat, bitte ich um die Reservierung von 2-3 Redebeiträgen für den BPT in HB oder einen Block Redezeit Ca. 10min.

Auch würde ich gern auf diesem Wege sein Kommen anmelden... Er ist Mitglied seit dem 01.01.2015 hat daher nach seinen Angaben wohl noch keine Mitgliedsnummer.

Weitere Info´s kommen von Hr. Ressel sobald er Ihre Antwortmail postalisch bekommen hat.

Mfg

Dennis Schnier

OV Wesermarsch-Nord

KV OLBRADEL

Satzungsentwurf der Satzungskommission

Alternative für Deutschland

Satzung

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungs Krise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	5
§ 2	Mitgliedschaft	5
§ 3	Förderer	7
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	11
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	13
§ 9	Gliederung	13
§ 10	Organe der Bundespartei	14
§ 11	Der Bundesparteitag	14
	Allgemeines	14
	Einberufung	17
	Eröffnung, Tagesordnung	18
	Wahlen	18

	Beschlussfassung	18
	Sonstiges	20
§ 12	Der Konvent	20
	Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents	20
	Zusammensetzung des Konvents	21
	Entscheidungsfindung des Konvents	22
	Der Satzungsausschuss	23
§ 13	Der Bundesvorstand	23
§ 14	Rechte und Pflichten des Bundesvorstands	25
§ 15	Sitzungen des Bundesvorstandes	26
§ 16	Der Generalsekretär	27
§ 17	Vereinigungen	27
§ 18	Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission	28
	Bundesprogrammkommission	28
	Bundesfachausschüsse	28
§ 19	Abgeordnete, Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat, Abhängigkeiten	29
	Nebentätigkeiten und Lobbyismus	29
	Berufspolitiker auf Zeit	30
	Trennung von Regierungsamt und Mandat	30
	Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand	31
	Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion	32
	Unabhängigkeit der Vorstände	32
§ 20	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	32
§ 21	Geltungsbereich der Bundessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang	34
§ 22	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	34

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland.

Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD.

Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

Der Sitz der Partei ist Berlin.

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung handelt, die nur auf Landesebene tätig ist – der zuständige Landesvorstand.

§ 2 Kommentar SK Nr.01

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 der Berliner Satzung war eine Doppelmitgliedschaft zu einer anderen sogar „konkurrierenden“ Partei nur „grundsätzlich“ ausgeschlossen. Zudem sollte der Bundesvorstand „Ausnahmen beschließen“ können. Nach dieser Formulierung konnten sich Ausnahmen auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Partei beziehen. Da eine Doppelmitgliedschaft in unterschiedlichen konkurrierenden Parteien bereits parteirechtlich ausgeschlossen ist, stößt diese Regelung auf Bedenken, zumal Mitgliedschaftsfragen in Satzungen zu regeln sind. Sie können nicht einem Exekutivorgan, wie es ein Vorstand ist, zugewiesen werden. Die Ausnahmeregelung für einzelne Personen, die in der Praxis schwer vorstellbar ist, könnte höchstens Fälle erfassen, bei denen etwa im Kommunalbereich einzelne Personen sich an Wählerlisten beteiligen wollen in einem Gebiet, wo eigene AfD-Wahlvorschläge nicht aussichtsreich erscheinen.

(4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten insbesondere solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

§ 2 Kommentar SK Nr.02 Extremismus-Regelung ???

In der Berliner Satzung und im Änderungsentwurf, der zum Erfurter Parteitag (Erfurter Entwurf) versandt worden war, war eine strenge Orientierung in der Extremistenfrage an die staatlichen Behörden des Verfassungsschutzes (über den Verfassungsschutzbericht) erfolgt. Die SK wollte die Entscheidung über eine Ablehnung der Mitgliedschaft jedoch nicht per „Automatismus“ dem Verfassungsschutz zuschreiben. Die AfD soll selbst darüber entscheiden können, welche Gruppierung sie als extremistisch einstuft. Diese Entscheidung soll der Bundesvorstand treffen. Der Konvent erscheint als geeignetes (legislatives) Organ, ggf. eine abweichende Bewertung vorzunehmen.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Abs.4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2 Kommentar SK Nr.03 Auflösung der Mitgliedschaft bei Falschangabe

Mitgliedsantrag.Satzung.§02_Abs.06_BW_NR.026

Da nach Parteienrecht eine einmal erworbene Mitgliedschaft nur auf komplizierte Weise durch die Parteischiedsgerichte aberkannt werden kann, wird hier mit dem Institut der „auflösenden Bedingung“ gearbeitet. D.h. für den Fall, dass eine Vormitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation verschwiegen worden ist, endet die AfD-Mitgliedschaft für den Fall, dass eine solche Tatsache später bekannt wird. Dies erspart ein Ausschlussverfahren. Der Mitgliedschaftsverlust findet bei Bedingungseintritt statt. D.h. die zwischenzeitlich erfolgte Teilnahme an Rechtshandlungen wie z.B. Wahlen wird durch den Mitgliedschaftsverlust nicht beeinträchtigt.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

§ 2 Kommentar SK Nr.04 Zusatz-Option Parteiausschluss bei Falschangabe

Für den Fall dass die Regelung des Absatzes 6 nicht zum gewünschten Erfolg führt wird als zusätzliche Handlungsoption für die Partei ein Parteiausschlussverfahren im Wege des Ordnungsrechtes eröffnet.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 2 Kommentar SK Nr.05 Verhältnis der deutschen Staatsbürger in der Partei

Der erste Satz des Absatzes verweist auf das Parteiengesetz und entfaltet keine zusätzliche juristische Bedeutung. Er dient lediglich der besseren Verständlichkeit des Textes. Der zweite Satz war erforderlich, um sicher zu stellen, dass auch in den einzelnen Gebietsverbänden diese Regelung Geltung erhält. Ansonsten ist es möglich, dass, bezogen auf die Gesamtpartei, eine Mehrheit deutscher Staatsbürger gegeben ist, nicht jedoch bezogen auf einzelne Verbände.

§ 3 Förderer

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 3 Kommentar SK Nr.06 Rechte von Förderern

Förderern wurde im Vergleich zur alten Satzung mehr Rechte zugesprochen. Speziell das Recht, sich an der Fachausschussarbeit zu beteiligen, wurde als Angebot zur Bereicherung der innerparteilichen Diskussion gesehen. Allerdings bedarf eine Beteiligung an Fachausschüssen einer gesonderten Beschlussfassung eines Parteigremiums.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Das Original des Aufnahmeformulars muss

mit eigenhändiger Unterschrift eingereicht werden. Der Aufnahmeantrag kann auch vorab in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbandes, sofern die Landessatzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Kommentar SK Nr.07 Schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft

Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission

Allein aus juristischen Gründen ist eine Beantragung der Mitgliedschaft, die rein auf elektronischem Wege ohne Unterschrift erfolgt, eine Handlung ohne beweisbare Rechtswirkung. Eine Anpassung der alten Regelung war daher aus rechtlicher Sicht geboten. Die schriftliche Antragsstellung mit Unterschrift erhöht auch den Schutz vor „Fakes“ (vorgetäuschte, unechte Anmeldungen). Die Bundesgeschäftsstelle stellt das zu verwendende Aufnahmeformular im Internet zur Verfügung, das handschriftlich zu unterzeichnen ist und dann per Fax oder urschriftlich der Partei zu übermitteln ist.

Dem Aufnahmeverfahren wurde hinzugefügt das Institut eines persönlichen Gespräches das vor der Aufnahmeentscheidung obligatorisch durchgeführt werden muss. Die Einzelheiten dieses Aufnahmeverfahrens sind durch die Landesverbände festzulegen, insbesondere wenn die Aufnahmebefugnis beim Landesverband liegt und der persönliche Kontakt auf der Ebene des Kreisverbandes stattfindet.

(2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, trägt er dafür Sorge, dass die Bewerberdaten unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei eingepflegt werden, teilt dem Bewerber und dem Landesvorstand gleichzeitig mit, dass über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde und die Mitgliedschaft nach Ablauf des einmonatigen Widerspruchsvorbehalts nach Absatz 3 beginnt.

(3) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Aufnahmeantrag von dem zuständigen Gebietsvorstand zugestimmt wurde und ein Monat seit Eintragung in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei verstrichen ist, ohne dass bei der Bundesgeschäftsstelle ein Widerspruch eines höheren Gebietsvorstandes oder seines für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglieds eingegangen ist. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist hat der Antragsteller das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Parteitag, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

§ 4 Kommentar SK Nr.08 Mitgliedschaft unter auflösender Bedingung

Um bei der Aufnahme von Mitgliedern dem Problem der persönlichen Eignung angemessen Rechnung zu tragen, wurde das Verfahren so umgestaltet das erst nach Ablauf einer bestimmten Frist der Mitgliedschaftsstatus erworben wird. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, persönliche Erkenntnisse über einzelne Mitglieder vor Abschluss des Aufnahmevorganges zu berücksichtigen ohne besondere Verfahrenskomplikationen.

(4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(5) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihrer Satzung Näheres regeln.

(8) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.

(9) Bundesunmittelbare Mitgliedschaft in Ausnahmefällen

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit zu allen Untergliederungen des Landesverbandes. Diese Mitglieder haben jederzeit das Recht, eine erneute Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.

§ 4 Kommentar SK Nr.09 Bundesunmittelbare Mitgliedschaft in Ausnahmefällen
Außerhalb der Fälle des Absatzes 9 soll es in Einzelfällen ermöglicht werden, dass auch Mitglieder mit inländischem Hauptwohnsitz eine ausschließliche Mitgliedschaft beim Bundesverband erwerben. In einem solchen Verfahren sind jedoch vorher die zuständigen Landesvorstände anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe aller Gliederungsebenen der Partei deren Mitglied es ist. Zu den Pflichten gehört insbesondere auch die regelmäßige und angemessene Beitragszahlung.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig. Die Regelung des § 19 ist hiervon unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Abs. 2 zuständig ist.

(3) Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung vom Mitglied zurückgenommen werden, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Zugang der Austrittserklärung.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der für die Mitgliedsaufnahme zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 7 Kommentar SK Nr.10 Notwendigkeit von Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht, das in den §§ 7 und 8 geregelt ist, ist nach § 10 Abs. 3 bis 5 des PartG ein notwendiger Bestandteil einer jeden Parteisatzung. Es ist eine sehr „juristische“ Materie, die in der Literatur und Rechtsprechung geformt worden ist. Die hiesigen Regelungen folgen den Formulierungen, die bereits in der Satzungs-AG unter dem Dach des damaligen Konvents sehr sachkundig von mehreren erfahrenen Juristen entwickelt wurden.

Das notwendige Verfahrensrecht zu den hiesigen inhaltlichen Vorschriften ist in der „Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland“ geregelt, die auf dem Parteitag in Erfurt beschlossen wurde.

Beide Rechtstexte sollen nach § 21 Abs. 1 dieses Kommissionsentwurfs der Satzung für die gesamte Partei Gültigkeit haben. Sie sind durch die Gebietsverbände daher nicht änderbar.

Das notwendige Verfahrensrecht zu den hiesigen inhaltlichen Vorschriften ist in der „Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland“ geregelt, die auf dem Parteitag in Erfurt beschlossen wurde.

Beide Rechtstexte sollen nach § 21 Abs. 1 dieses Kommissionsentwurfs der Satzung für die gesamte Partei Gültigkeit haben. Sie sind durch die Gebietsverbände daher nicht änderbar.

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen.

Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Abs. 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

§ 7 Kommentar SK Nr.11 Erläuterung der Rechtsbegriffe

Die Begriffe der „Grundsätze der Partei“ und „Ordnung der Partei“ sind sog. unbestimmte Rechtsbegriffe. D.h. ihre Konkretisierung entsteht erst durch die Rechtsprechung und die Fachliteratur. Für den praktischen Alltag der Handhabung dieser Satzung können folgende Konkretisierungen vorgenommen werden. Es muss bei Verstößen gegen die „Grundsätze der Partei“ um inhaltliche politische Positionen gehen, welche die „programmatische Identität der Partei“ betreffen. Es reicht keineswegs aus, dass abweichende Meinungen etwa zu Grundsatzbeschlüssen oder allgemeinen Partei- oder Wahlkampfaussagen vertreten werden. Denn natürlich sind solche Positionen einem lebendigen Veränderungsprozess unterworfen. D.h. Mindermeinungen können zu Mehrheitsmeinungen erstarken. Damit solches geschehen kann, müssen kontroverse Diskussionen möglich sein. Andererseits sind etwa antisemitische Aussagen oder marxistische Positionen in einer marktwirtschaftlich liberalen Partei solche, welche identitätsstiftende Grundlagen einer Partei wie der AfD in Frage stellen und daher sanktionsfähig sind. (So ist etwa durch ein CDU-Parteigericht die Mitgliedschaft bei der „Scientology Church“ als Grundsatzverstoß bewertet worden.)

Die Ordnung einer Partei wird verletzt, wenn deren Existenz oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird. Wer etwa zur Nichtwahl der eigenen Partei aufruft oder in entsprechender Absicht bei einer anderen Partei auftritt, verletzt die Parteiordnung. Gleiches gilt auch bei ehrenrührigen Äußerungen und Verhaltensweisen gegenüber anderen Parteimitgliedern, die das Arbeitsklima etwa in einem Vorstand zerstören oder schwer beschädigen.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

- a) Enthebung aus einem Parteiamt
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

§ 7 Kommentar SK Nr.12 Zwei-Monatsfrist nach § 10 Absatz 3 SGO

Nach derzeitiger Rechtslage muss eine Ordnungsmaßnahme beim Schiedsgericht innerhalb eines Monats nach „Bekanntwerden“ oder „Offenkundigwerden“ der Vorgänge erfolgen (§ 10 Absatz 3 SGO). Die Satzungskommission beabsichtigt diese Frist durch entsprechende Änderung der SGO auf zwei Monate zu erweitern, um dem Problem der Arbeitsbelastung von Parteivorständen Rechnung zu tragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamentes) ausschließen.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 7 die Eilmaßnahme binnen vier Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Es gilt § 20 Absatz 3 Schiedsgerichtsordnung. Dieses hat binnen vier Wochen über die Aufrechterhaltung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

§ 7 Kommentar SK Nr.13 Einzelrichter

Die schiedsgerichtliche Überprüfung der ausgesprochenen Eilmaßnahme kann durch einen Einzelrichter des Schiedsgerichtes erfolgen. Diese Möglichkeit, die im § 20 Absatz 3 SGO prinzipiell vorgesehen ist, soll im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen zur Arbeitserleichterung der Schiedsgerichte.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

a) Amtsenthebung seines Vorstands

b) Auflösung des Gebietsverbands

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet

b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder

c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.

(3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

(4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

§ 9 Kommentar SK Nr.14 Rederecht des Bundesvorstandes auf LPT
Mitgliedsantrag.Satzung.§09_Abs.04_BW_NR.057

*Im Entwurf für den Erfurter Parteitag war zusätzlich ein **Antragsrecht** vorgesehen. Das Antragsrecht des Bundesvorstandes auf Landesparteitagen ist nach einhelliger Meinung rechtlich nicht zulässig. Selbst ein Rederecht mit Auswirkung auf die dortige Willensbildung einer Gliederung ist rechtlich zweifelhaft. Wer nicht Mitglied einer Gliederung ist, dem kann in keinem Fall ein Antragsrecht zustehen, mit dem in die Willensbildung von unten nach oben eingegriffen wird. In keiner Satzung einer in den Parlamenten vertretenen Partei ist ein Antragsrecht eines Bundesvorstandes auf Länderparteitagen vorgesehen. Das Gleiche gilt für die unteren Gliederungsebenen. Das demokratische Niveau der „Altparteien“ sollte in keinem Fall unterschritten werden.*

(6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Konvent, und der Bundesvorstand.

§ 10 Kommentar SK Nr.15 Rangfolge der Organe

Es ist bei allen Parteien Gepflogenheit, die Organe der Verbände nach dem Grad ihrer demokratischen Legitimation und damit der satzungsrechtlichen Bedeutung ihrer Entscheidungs-Zuständigkeit aufzuzählen und in der Satzung anzuordnen. Dieser inneren Logik des Aufbaus einer Satzung sollten wir folgen. D.h. zunächst sind die Legislativorgane mit der breiteren unmittelbar demokratischen Legitimation aufzuführen und danach das Exekutivorgan.

§ 11 Der Bundesparteitag

Allgemeines

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Der Bundesvorstand entscheidet, ob ein Bundesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Bundesparteitag oder der Konvent eine Festlegung getroffen haben.

(3) Der Delegiertenparteitag

Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:

a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Bundesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Bundesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

b) Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Bundesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind, jedoch mindestens fünf Delegierte jedes Landesverbandes. Die Mitgliederzahl eines jeden Landesverbandes ist mit 600 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöht sich die Sitzzahl des Landesverbandes um einen Sitz. Die festgesetzte Delegiertenzahl von 600 kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

§ 11 Kommentar SK Nr.16

Die Erhöhung der Delegiertenzahl von 500 auf 600 soll eine breitere Repräsentanz der Mitgliederschaft herbeiführen. Dabei ist insbesondere daran gedacht, dass die Landesverbände in Zukunft von dem (durch diesen Entwurf) eingeräumten Recht Gebrauch machen werden, Bundesdelegierte in unteren Gliederungen direkt wählen zu lassen. Damit etwa die Kreisverbände durch Landessatzung die Chance bekommen können, mindestens einen Delegierten zu wählen, muss die Gesamtzahl der Delegierten ausgeweitet werden.

(4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Solange landesrechtliche Regelungen nicht bestehen, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesverbände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf angemessene Weise gekürzt werden.

(6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(7) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

a) das Parteiprogramm

b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen

c) die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen zur Entscheidung an den Konvent überweisen. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

(8) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden.

§ 11 Kommentar SK Nr.17 Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes

„Der „Tätigkeitsbericht“ des Bundesvorstandes, der hier angesprochen wird, ist im § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes vorgeschrieben als Beratungs- und Beschlussgegenstand für den Parteitag. Diese Regelung gilt sowohl für den Bundesverband wie für alle Gliederungen. Der Gesetzgeber ordnet dort die Pflicht für alle Vorstände an, einen solchen Bericht zu erstellen, diesen den Parteitagsgliedern zu Kenntnis zu geben, um darüber beraten und „Beschluss fassen“ zu können. Völlig unabhängig von Satzungsregelungen, die bestimmte Einzelheiten des Inhalts und der Art der Vorlage regeln könnten, gibt es bestimmte Grundsätze über Art und Inhalt dieses Berichts, die durch die Rechtsprechung und die Literatur als notwendige Anforderungen definiert worden sind.

*Ein ordnungsmäßiger **Rechenschaftsbericht besteht aus zwei Teilen**: Einem **Geschäftsbericht und einer Jahresrechnung**. Im **Geschäftsbericht** hat der Vorstand alle notwendigen Informationen über die Vorstandsarbeit darzustellen, die der Parteitag benötigt, um die ihm obliegenden Entscheidungen über „Bestellung, Abberufung, Erteilung von Weisungen und Entlastungen des Vorstandes“ kompetent fällen zu können (Kommentierung von Lenski). Dazu gehören alle wichtigen Aktivitäten und die Vermögens- und Mitgliederentwicklung. **Der zweite Teil des Berichts (Jahresrechnung)** dient der Rechnungslegung des Vorstandes gegenüber dem Parteitag. Dieser Berichtsteil wird daher üblicherweise als Jahresrechnung der jeweils abgelaufenen Periode, über die zu berichten ist, in Gestalt eines Zahlenwerkes zu erstatten sein. Dies muss eine geordnete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, die in der Berichtsperiode angefallen sind und deren saldierte Ergebnisse. Im letzten Satz des Absatzes 8 ist nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben, dass dieser Teil des Tätigkeitsberichtes mit der Einladung zum Parteitag an alle Mitglieder zu versenden ist. (Diese Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern ist nicht zu verwechseln mit der „**öffentlichen Rechenschaftsregelung**“ nach § 23 Parteiengesetz, die dem Präsidenten des Bundestages gegenüber zu erstatten ist und die Voraussetzung für die Rechtsansprüche der Partei auf die Staatsmittel der Parteienfinanzierung ist.)*

***Allerdings ist auch dieser „öffentliche Rechenschaftsbericht“ nach § 23 Abs. 2 Satz 5 PartG dem auf die Veröffentlichung durch den BT-Präsidenten folgenden Parteitag zwingend vorzulegen**. Sowohl die innerparteiliche Rechnungslegung wie die Vorlage des öffentlichen Rechenschaftsberichts haben schon der Natur der Sache nach schriftlich zu erfolgen und zwar regelmäßig durch Kenntnisgabe rechtzeitig vor dem Parteitag, um ein angemessenes Studium der Unterlagen vornehmen zu können. Die Rechnungsprüfer haben die **parteinterne** Rechnungslegung vor dem Parteitag zu prüfen und auf dem Parteitag über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Erst danach kann eine Entlastung für den Vorstand, einzeln oder in toto beraten und beschlossen werden.*

*Das hier geschilderte Vorgehen ist auch derzeit schon im § 12 Abs. 16 der Berliner Satzung geregelt bzw. ergibt sich aus geltendem Parteienrecht. Die Satzungsregelung hat dem Grunde nach daher nur eine Bekanntmachungsfunktion, soweit nicht zusätzliche Erfordernisse hinzugefügt werden. Bisher war zur Bekanntmachung des **internen** Rechenschaftsberichts lediglich eine elektronische Form vorgeschrieben. Aus Gründen der Zugänglichkeit für alle Parteimitglieder und der Übung anderer Parteien folgend, wird nunmehr die Schriftform vorgeschrieben.*

Einberufung

(9) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 3 Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen.

§ 11 Kommentar SK Nr.18

Nach § 12 Absatz 18 der Berliner Satzung steht jedem Mitglied/Delegierten das Recht zu, eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand zu beantragen. Nach einer intensiven Diskussion über die Einführung eines Quorums (2 Prozent der Mitglieder/Delegierter) hat sich die Satzungskommission auf die hier wiedergegebene Lösung verständigt. Sie geht dabei davon aus dass die jetzt gewählte Lösung keine prohibitive Wirkung hat.

(11) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder

b) durch Beschlüsse von mindestens sechs Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Bundesvorstand eingereicht werden.

§ 11 Kommentar SK Nr.19 Bundesparteitag nach Mitgliederantrag nach § 37 BGB

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass, unabhängig vom hiesigen Satzungsrecht, nach § 37 BGB ein bestimmtes Quorum der Mitglieder unter Bezeichnung der Gründe und des Befassungsgegenstandes die Einberufung eines Parteitages verlangen kann. Dieses gesetzliche Einberufungsrecht kann nicht durch Satzung ausgeschlossen werden. Regelbar ist allerdings die Höhe des Quorums der Mitglieder, das zur rechtswirksamen Geltendmachung dieses Rechtes erforderlich ist. Sofern in der Satzung keine gesonderte Regelung dazu getroffen wird, steht dieses Recht einem Zehntel der Mitgliedschaft zu und natürlich jedem Quorum, das diesen Anteil übersteigt.

(12) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

Eröffnung, Tagesordnung

- (13) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Hierzu können
- a) Tagesordnungspunkte gestrichen,
 - b) die Reihenfolge geändert oder
 - c) gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Wahlen

- (15) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die Briefwahl ist nicht möglich.
- (16) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfassung

- (17) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig soweit und solange mehr als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Kommentar SK Nr.20 Beschlussunfähigkeit beim Verlassen des BPT von 50% der Mitglieder

Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission

*Die Regelung des Satzes 1 soll die Mitgliederversammlung davor schützen, dass wenige bis zum Schluss eines sich bis in die Nacht hinziehenden Bundesparteitags verbleibende Versammlungsteilnehmer „Minderheiten-„ Entscheidungen entgegen der Mehrheitsmeinung mindestens der anfänglichen Besucher eines Parteitags treffen können. Es geht hierbei auch um einen elementaren Schutz der Gesamtmitgliedschaft vor **illegitimen** Minderheitsentscheidungen. Diese Form der Meinungsverfälschung war in den Anfangszeiten der „Grünen“ ein klassisches Mittel, mit welchem fanatisierte Minderheiten „Normalmitglieder“, die geregelter Arbeit nachgehen mussten und in normalen Familienbeziehungen lebten, durch „Mitternachtsbeschlüsse“ dominiert haben. Daraus resultierten spezielle Richtungsentscheidungen der Partei, durch welche u. a. die echten Ökologen aus der Partei damals vertrieben wurden.*

(18) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 11 Kommentar SK Nr.21

*In der Berliner Satzung ist derzeit im § 12 Abs. 10 ein Satzungsänderungsantrag möglich, sofern er mindestens von **5 Mitgliedern** gestellt wird. Im Vorfeld des Erfurter Entwurfs waren **daraus 5 % der Parteimitglieder** gemacht worden. Im Ergebnis der damaligen Verhandlungen wurde im versandten Entwurfstext ein Quorum von 20 Mitgliedern verlangt. Angesichts der derzeit gültigen Regelung und in Ansehung der Tatsache, dass selbst große Parteien (bei der CDU etwa ist jeder Kreisvorstand antragsberechtigt) geringere Restriktionen den Mitgliedern gegenüber haben, schlägt die SK vor, einen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ausreichen zu lassen.*

(19) Entscheidungen über Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 11 Kommentar SK Nr.22 Erhöhung des Quorums zur Auflösung der Partei

Mitgliedsantrag.Satzung.§14_Abs.07_HE_NR.106

Ein so schwerwiegender Vorgang wie die Auflösung der Partei muss ein entsprechend hohes Quorum verlangen. Die 3/4 - Mehrheit schien der SK angemessen, jedoch auch erforderlich. Dies entspricht der bereits in § 12 Abs. 11 der Berliner Satzung bestehenden Regelung.

(20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

(21) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

Sonstiges

(22) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(23) Koalitionsvereinbarungen nur mit Zustimmung der Parteibasis

Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 19.

§ 11 Kommentar SK Nr.23 Mitbestimmung bei Koalitionsvereinbarung

Schon im bisherigen § 12 Abs. 24 der Berliner Satzung war die zustimmende Beschlussfassung des Bundesparteitags zu Koalitionsvereinbarungen für erforderlich erklärt worden. Da die Aufnahme von Verhandlungen über Koalitionen in hohem Maße eine Vorentscheidung darstellt und kaum praktikabel von der Einberufung eines Parteitags abhängig gemacht werden kann, erscheint die vorgeschlagene 2-stufige Lösung angebracht. Der Mitgliederentscheid über den Abschluss einer konkreten Vereinbarung ist ebenfalls inhaltlich und von der Praktikabilität gut möglich. Bezüglich der breiten Legitimation einer solchen Entscheidung findet dieses Verfahren auch schon bei anderen Parteien statt.

Bei dieser Frage wird häufig die Position vertreten, die Bindung einer Fraktion an ein Parteivotum verstoße gegen das Prinzip der Unabhängigkeit der Mandatsträger (§ 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Dem gegenüber muss klargestellt werden, dass solche Parteivoten keine Rechtswirkung entfalten. Sie stellen Meinungsbilder dar, welche die Parlamentäre übernehmen können oder nicht. Die Situation ist nicht unähnlich zu Parteitagsbeschlüssen in einzelnen Sachfragen oder zu Aussagen in Parteiprogrammen.

§ 12 Der Konvent

Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

(1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.

Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung.

Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art.

Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

§ 12 Kommentar SK Nr.24 Der Konvent als Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan

Die Schaffung eines (kleinen) Legislativorgans neben dem Parteitag folgt der Praxis auch anderer Parteien. Die Abstände von Parteitagen sind zu groß und die Kosten zu hoch, um anstehende Fragen von größerer Bedeutung jeweils aufschieben oder extra einen Parteitag dafür veranstalten zu können. Bei der CDU gibt es daher den „Bundesausschuss“ (§§ 30, 31 der Satzung), bei der SPD den „Parteikonvent“ (§§ 28, 29 Statut), den „Länderrat“ bei den Grünen (§ 13 der Satzung) und bei den Linken den „Bundesausschuss“ (§§ 21, 22 der Satzung). Der Bundesausschuss (CDU) ist „für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei zuständig, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.“ Auch dort werden nach einem bestimmten Schlüssel „Delegierte“ aus den Landesverbänden entsandt.

Die Schaffung eines solchen „kleinen Parteitags“ war in der Vorlage, die zum Erfurter Parteitag vom Bundesvorstand verschickt worden war, vorgesehen. Ihm war dort die für die gesamte Partei wichtige Kompetenz zugeordnet worden, über die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierungsmittel (siehe den hiesigen Abs. 1 und § 10 der FBO) zu entscheiden. Da dies die größte Einnahmequelle der Gesamtpartei ist, müsste ansonsten dem Parteitag diese Entscheidung zugewiesen werden.

Nach der derzeit gültigen FBO ist gemäß § 11 Abs. 2 der Bundesvorstand für diese Entscheidung zuständig „in Abstimmung mit Vertretern der Landesvorstände“. Da jedoch nach der Berliner Satzung dem Bundesparteitag die Zuständigkeit für den Wirtschaftsplan des Bundesverbandes zugewiesen war (§ 12 Abs. 7 der Berliner Satzung), und diese Zuständigkeit im Satzungsentwurf für den Erfurter Parteitag entfallen war, musste eine Auffangposition durch den Konvent geschaffen werden, um zumindest die wichtige Verteilungsfunktion der Staatsmittel in die Verantwortung eines Legislativorgans zu geben.

*Im Übrigen wurden dem Konvent neben den Entscheidungsrechten über die Gründung von Vereinigungen und dem Erlass von Verfahrensordnungen Beratungs- und Kontrollrechte zugeordnet. Um diese Funktionen wirksam ausüben zu können, soll er **ein allgemeines Auskunftsrecht** haben. Zudem kann ein Parteitag, sofern er das für angebracht hält, einzelne Entscheidungen dem Konvent zur Erledigung übertragen.*

*Die Satzungskommission hat die Rechte des Konvents in wohl durchdachter Abwägung festgelegt. Es wurde ein hoher Wert auf eine ausgeglichene Balance zwischen den Aufsichts- und den Entscheidungsbefugnissen des Konvents gelegt. Der Konvent soll keine „Gegen-Regierung“ oder gar Kontrahent des Bundesvorstandes sein, wie zuweilen unterstellt wird. Er übt seine notwendige und legitime Kontrollfunktion in erster Linie durch ein Informationsrecht aus. Als geborenes **Legislativorgan** kann es keine „Gegenregierung“ zu einem Vorstand sein, der seiner Rechtsnatur nach ein **Exekutivorgan** ist.*

Zusammensetzung des Konvents

(2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Bundesschatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

(3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Delegierten der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden

einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands oder von drei Landesvorständen oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

Entscheidungsfindung des Konvents

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gem. § 10 der FBO und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

§ 12 Kommentar SK Nr.25 Abstimmungsregelungen des Konvents

*Hinsichtlich der besonders wichtigen Frage der **Staatsmittelverteilung** ist eine „zweifache Mehrheit“ der Vertreter des Bundesvorstandes und der Landesverbände (als jeweilige Gruppe) vorgesehen, um eine interessengeleitete einseitige Überstimmung zu verhindern. D.h. beide Gruppen müssen sich bei dieser wichtigen Ressourcenverteilung einigen. Die SK ist der Auffassung, dass auf diesem Wege ein gerechter Ausgleich der gegenläufigen Interessen gewährleistet ist. Ein vergleichbarer Einigungszwang wird bei der Gründung von Vereinigungen als Teilorganisationen der Partei gesehen. Bei den übrigen Entscheidungen soll mit der in allen Organen üblichen einfachen Mehrheit entschieden werden können. Sperrminoritäten von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes wie im Erfurter Entwurf vorgesehen, würden die Funktionsfähigkeit der Institution „Konvent“ insgesamt in Frage stellen.*

(5) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Der Finanzdirektor (§ 11 FBO) und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(6) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(7) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister.

§ 12 Kommentar SK Nr.26

Dieser ständige Konvents-Ausschuss von Fachleuten soll speziell in Finanzfragen eine weitgehende fachliche Vorberatung leisten, damit der Gesamtkonvent nicht mit hochspeziellen finanzwirtschaftlichen Fragen überbelastet wird.

Der Satzungsausschuss

(8) Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundesvorstandes und der Landesverbände. Näheres regelt der Konvent.

(9) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsrechtsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 13 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden (Sprecher)
- b) drei stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Sprecher)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 13 Kommentar SK Nr.27 Bundesvorsitz

*Nach der geltenden Berliner Satzung (§ 11 Abs. 1) bestand der Vorstand aus **mindestens** 2 Sprechern, **mindestens** 2 Stellvertretern und **mindestens** 3 Beisitzern und einem Schatzmeister. Bekanntlich wurden in Berlin 3 Sprecherämter zur Besetzung beschlossen und anschließend auch alle 3 Ämter besetzt. Nunmehr ist nur noch 1 Sprecheramt vorgesehen, drei zahlenmäßig festgeschriebene Stellvertreter, zusätzlich zur bisherigen Struktur das Amt eines Schriftführers und festgeschriebene 6 weitere Ämter, die nicht mehr die Bezeichnung „Beisitzer“ tragen sollen, sondern als „weitere Vorstandsmitglieder“ bezeichnet werden.*

ANMERKUNG ZUM ENTWURF DER SATZUNG:

Vorstand mit oder ohne die Struktur eines „Geschäftsführenden Vorstands“

Hier liegen zwei Regelungen vor, die den Parteimitgliedern am Bundesparteitag zur Entscheidung vorgelegt werden.

Alternative 1 „Geschäftsführender Vorstand“:

Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Bundesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Seine Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand erledigt auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden organisatorischen Aufgaben. Er ist berechtigt, in eilbedürftigen Fällen Entscheidungen zu treffen. In diesen Fällen ist er verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

Alternative 2

„Kein geschäftsführender Vorstand“

§ 13 Kommentar SK Nr.28 Begründung Alternative 1 „geschäftsführender Vorstand“:

Zur Strukturierung der Vorstandsarbeit ist es hilfreich, laufende Geschäfte von einem Präsidium erledigen zu lassen und die grundsätzlichen Entscheidungen vom Gesamtvorstand treffen zu lassen. Da der Parteitag über diese Aufgabenverteilung weiß, wird er die Personen in den geschäftsführenden Vorstand wählen, denen er entsprechendes Vertrauen entgegenbringt. Gerade Entscheidungen des Tagesgeschäfts werden nicht besser dadurch, dass mehr Personen an ihnen mitwirken. Zudem gibt es eilbedürftige Entscheidungen, bei denen es nicht immer möglich ist, in kurzer Zeit mit allen Vorstandsmitgliedern Rücksprache zu nehmen. (Die Aufgabenbeschreibung des geschäftsführenden Vorstandes folgt in §12).

§ 13 Kommentar SK Nr.29 Begründung Alternative 2 „Kein geschäftsführender Vorstand“:

Bei der überschaubaren Mitgliederzahl von 12 Bundesvorständen, so die Gegenmeinung, ist eine hierarchische Binnengliederung weder erforderlich noch erwünscht. Ein „Zwei-Klassen-System“ im Bundesvorstand mit unterschiedlichem Informationsstand und unterschiedlichen Mitentscheidungsrechten birgt Konfliktpotential in sich. In den heutigen Zeiten der elektronischen Kommunikation können Entscheidungen schnell und ohne großem Aufwand im Gesamtvorstand durchgeführt werden. Bei der Präsidiumslösung sind zudem Konflikte über die Einschätzung der Eilbedürftigkeit vorprogrammiert. Ein Vergleich zu anderen Parteien, die um ein Vielfaches größer sind und daher deutlich größere Vorstände haben, ist nicht sachgerecht.

Funktionsbeschreibungen in der Satzung

§ 13 Kommentar SK Nr.30

Der Wegfall der Funktionszuschreibung für stellvertretende Vorsitzende, welche erstmals im Entwurf vorgesehen war, der zum Erfurter Parteitag versandt worden war:

§ 13 Kommentar SK Nr.31

Eine Funktionszuschreibung in der Satzung stellt eine Einschränkung des passiven Wahlrechts dar und sollte auf wenige, dringend erforderliche Funktionen wie Schatzmeister und Schriftführer beschränkt bleiben. Ferner erscheint der SK die praktische Umsetzung problematisch. (Eine Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschluss bleibt dem Bundesvorstand anheimgestellt.) Eine professionelle vertiefte Facharbeit durch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder ist ohnehin nicht leistbar. Diese muss durch hauptberufliche Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen sichergestellt werden. Diese Organisationsentwicklung hat auf der Ebene des Bundesverbandes bereits weitgehend stattgefunden.

Einführung der Funktion des Schriftführers:

Der Schriftführer im Bundesvorstand ist nicht als „Protokollant“ zu sehen, vielmehr soll hier durch die definierte Zuständigkeit die politische Bedeutung der Dokumentation wichtiger Ereignisse wie z.B. Parteitage, die sich in Protokollen niederschlagen, angesprochen werden. Ein politischer Amtsträger hat für deren Korrektheit die Verantwortung zu übernehmen. In vielen Landesvorständen wird diese Institution praktiziert und sehr geschätzt, wenngleich sie dort derzeit noch mit der praktischen Tagesarbeit verbunden ist.

- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes ist auf dem nächsten Bundesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit nichts anderes beschließt.
- (4) Für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.
- (5) Der Parteitag kann vor Vorstandswahlen durch Beschluss empfehlen, dass zu wählende Vorstandsmitglieder die Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgaben innerhalb des Vorstandes haben sollten. Das passive Wahlrecht der Mitglieder wird durch derartige Beschlüsse nicht

eingeschränkt, jedoch obliegt es den Kandidaten bei ihrer Vorstellung, ihre Eignung für das Vorstandsamt glaubhaft zu machen.

§ 13 Kommentar SK Nr.32 Funktionsbeschreibungen für Bundesvorstände

Eine früher diskutierte Regelung (Versand zum Erfurter Parteitag), wonach die Stellvertreter-ämter mit bestimmten Funktionsvorgaben ausgestattet werden soll, wird nunmehr von der Satzungskommission nur noch als fakultative Möglichkeit vorgesehen.

(6) Der Bundesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Bundesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Bundesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Kommentar SK Nr.33 Neuwahl des Vorstandes auf eigenen Antrag

Diese Regelung stellt eine Möglichkeit für eine qualifizierte Vorstandsmehrheit dar, eine unterzeitige Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen und dies durch einfache Mehrheit des Parteitags. Eine Abwahl aus der Mitte der Partei bedarf nach § 11 Abs. 16 dagegen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Konvents.

(2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 15 Sitzungen des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Generalsekretär, der Bundesgeschäftsführer und der Finanzdirektor (§ 11 FBO) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

§ 15 Kommentar SK Nr.34 Finanzdirektor

Die satzungsrechtlich hier vorgesehene Installierung eines „Finanzdirektors“ geht davon aus, dass das tägliche Finanzgeschäft und seine professionelle Erfüllung einem hauptamtlich beschäftigten Fachmann übertragen werden muss. Ein ehrenamtlicher Schatzmeister wäre damit überfordert. Unbeschadet dessen ist ein Schatzmeister als politischer Repräsentant ressortverantwortlich und deshalb im Innenverhältnis auf eine enge Zusammenarbeit durch einen solchen hauptberuflichen Funktionsträger angewiesen, um seiner rechtlichen Verantwortlichkeit gerecht werden zu können.

(4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.

(5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(6) Besteht der Bundesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger Mitgliedern, ist unverzüglich ein Bundesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gem. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Bundesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

§ 16 Der Generalsekretär

(1) Der Bundesvorsitzende kann dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen.

(2) Der Generalsekretär unterstützt den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen.

(3) Der Bundesvorstand kann beim Konvent einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden. Wenn der Konvent die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs vakant wird oder der Generalsekretär aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Konvent auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

§ 16 Kommentar SK Nr.35 Der Generalsekretär

Die Installierung eines Generalsekretärs wird für die Verstärkung der operativen Parteiarbeit für erforderlich gehalten. Da die Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf, wird diesem ein persönliches Vorschlagsrecht eingeräumt. Da er andererseits eine bedeutende Stellung im Gesamtgefüge der Partei einnehmen soll, erscheint es geboten, die entsprechende Legitimation durch eine Wahl seitens des Parteitags als Hauptorgan der Bundespartei herzustellen.

§ 17 Vereinigungen

- (1) Auf Beschluss des Konvents können Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten. Der Konvent kann beschließen, eine Vereinigung wieder aufzuheben.
- (2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.

§ 17 Kommentar SK Nr.36 Beschränkung von Vereinigungen

Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, ausschließlich sozio-ökonomische Anknüpfungspunkte für die Bildung von Vereinigungen zuzulassen. Also etwa Mittelstand, Arbeitnehmerinteressen, Bildung und Wissenschaft usw.

Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder einer Vereinigung darf nicht auf eine politische Richtungsentscheidung hindeuten.

- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.
- (4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent.

§ 18 Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission

Bundesprogrammkommission

- (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
 - b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
 - c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;
- (2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen aus

- a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes
- b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter des Landesverbandes
- c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter
- d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

(4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Konvent.

(5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 Bundessatzung beschließt die Bundesprogrammkommission.

Bundesfachausschüsse

(6) Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
- b) Auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen.
- c) Die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1

(7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen aus

- a) je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfachausschüssen entsandten Vertreter;
- b) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
- c) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die

Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 19 Abgeordnete, Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat, Abhängigkeiten

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

§ 19 Kommentar SK Nr.37 Nebentätigkeiten und Lobbyismus

Mitgliedsantrag.Satzung.§06_Abs.00_BY_NR.039

Mehr als ein Viertel der derzeitigen Bundestagsabgeordneten gehen einer Zusatz­tätigkeit nach. Die Einkünfte hieraus liegen für 2014 mehrfach über 100.000 Euro, es gilt jedoch als sicher, dass noch in diesem Jahr auch die Millionengrenze überschritten wird.

Besonders problematisch sind die Nebentätigkeiten, die in Wahrheit lobbyistische Aktivitäten darstellen Denn es geht hierbei nicht nur um die persönliche Bereicherung, sondern es entsteht ein ungleich größerer Schaden für das politische System insgesamt.

„Wir fordern, dass Bundestagsabgeordnete ihre volle Arbeitskraft der parlamentarischen Arbeit widmen. Das Mandat darf nicht unter bezahlten Nebentätigkeiten leiden“

Gemäß dieser Aussage des Bundes- und Europawahlprogramms soll hier ein Zeichen gesetzt werden. Solange die AfD keine wirksame gesetzliche Regelung für dieses Problem durchsetzen kann, signalisieren wir durch die Satzungsregelung, dass wir persönliche Bereicherung in Verbindung mit Lobbyismus durch Abgeordnete nicht hinnehmen.

Berufspolitiker auf Zeit

(5) Parteimitglieder, welche

- a) zwei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, bedürfen zur Nominierung für eine dritte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens 60 Prozent der gültigen Stimmen,
- b) drei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, bedürfen zur Nominierung für eine vierte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens 70 Prozent der gültigen Stimmen.

§ 19 Kommentar SK Nr.38 Mandatsbeschränkung wider das Berufspolitikertum

Das „System“ der Berufspolitiker hat der Demokratie und der Bundesrepublik Deutschland bereits erheblichen Schaden zugefügt. Die Mitglieder der Satzungscommission waren einhellig der Ansicht, dass es gerade für die Alternative für Deutschland ein wichtiges Ziel ist, Auswüchsen des Berufspolitikertums entgegenzuwirken. Es gilt der Bildung von politischen Oligarchien Einhalt zu gebieten. Ferner möchten wir keine Abgeordneten, die nach dem Prinzip „Hörsaal – Plenarsaal – Politikpensionär“ ihr ganzes Leben in einer Politiker- Parallel-Welt verbringen. Dies bringt, wie die Erfahrung lehrt, große Gefahren für eine lebendige Demokratie mit sich.

Rechtliche Zulässigkeit:

Ein erhöhtes Stimmquorum in Parteisatzungen bei der Nominierung von Listenbewerbern ist wahlrechtlich prinzipiell zulässig. Die Besonderheit der hiesigen Regelung liegt darin, dass das erhöhte Quorum nur die Bewerber benötigen, welche bestimmte Zeiträume bereits als Mandatsträger amtiert haben. Eine gleichheitswidrige Benachteiligung läge dabei nur dann vor, wenn diese ohne zureichenden Differenzierungsgrund erfolgen würde. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Das strukturpolitische Ziel einer Partei, durch das Instrument einer zeitlich befristeten Abgeordnetentätigkeit zu verhindern, dass sich die Berufspolitiker lebensweltlich von dem Milieu und den Problemlagen der Wählerschaft unangemessen entfernen, muss als legitimes Anliegen einer Partei angesehen werden. Eine daraus resultierende Differenzierung der Behandlung von „Altparlamentariern“ zu Neukandidaten wird als zweckgerichtet zur Erreichung dieses Zieles zu beurteilen sein. Insoweit werden ungleiche Bewerber ungleich behandelt. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG verlangt nur die Gleichbehandlung von Gleichem. Er enthält zugleich ein Differenzierungsgebot für Ungleiches. Allemal verbietet er keineswegs eine plausible Differenzierung bei ungleichen Sachverhalten. Dem Gesetzgeber steht im staatlichen Raum bei der Beurteilung, wann er eine Differenzierung für angebracht hält, ein rechtlich geschützter Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt umso mehr für die Regelungsbefugnis einer privatrechtlichen Organisation, selbst wenn sie, wie die Parteien, bestimmten staatlich vorgegebenen Rechtsregeln unterliegt, die aus dem Gebot einer demokratischen Organisationsform entspringen. (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG)

Trennung von Regierungsamt und Mandat

- (6) Es ist erklärtes Ziel der Alternative für Deutschland im Interesse einer funktionierenden Gewaltenteilung in allen Parlamenten die Trennung von Amt und Mandat herzustellen. Deshalb sind alle Abgeordneten der Partei gehalten, im Falle einer Amtsübernahme ihr Mandat niederzulegen. Vor der Nominierung für die Wahlen zu Volksvertretungen im Sinne des Absatzes 3 hat jeder Bewerber eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung abzugeben, in welcher er sich zu dieser Verhaltensweise verpflichtet.

§ 19 Kommentar SK Nr.39 Trennung von Amt und Mandat

Amt meint eine Funktion in der exekutiven Gewalt (Regierungsamt, z.B. Minister, Parlamentarischer Staatssekretär, Senator usw.)

Mandat im Sinne dieser Regelung und nach fachlichem Sprachgebrauch ist die Abgeordnetentätigkeit im EU-Parlament, Bundestag oder Landtag/Bürgerschaft.

Es entspricht nicht dem demokratischen Grundverständnis der Gewaltenteilung (einer der Eckpfeiler des „Rechtsstaats“), dass Abgeordnete als Mitglieder der Legislative (Parlament) zugleich in der Regierung (Exekutive) als deren Mitglied tätig sind. Denn eines der elementaren Rechte, aber auch Pflicht des Parlaments ist die Kontrolle der Regierung. Bei einer personellen Verquickung ist dies selbsterklärend nicht gewährleistet. Die Gewaltenteilung als System der balancierten Macht ist gestört.

In vielen europäischen Demokratien hat dieses Prinzip angemessene Geltung (Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Schweiz,...). Solange die AfD keine gesetzliche Regelung zur Herstellung dieser Form des Rechtsstaates erzwingen kann, soll zumindest für die Politiker unserer Partei die Pflicht bestehen, in ihrer Person diesem Prinzip Respekt zu erweisen, wie es guter demokratischer Tradition entspricht.

Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand

(7) Im Bundesvorstand sollen höchstens die Hälfte der Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages (Abgeordnete), Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

(8) Übernimmt ein Bundesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter und wird dadurch das Quorum nach Satz 1 überschritten, endet sein Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

§ 19 Kommentar SK Nr.40 Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand

Diese Regelung soll der allgemeinen Übung im Parteienstaat entgegen wirken, möglichst viele Parteiämter mit hauptberuflichen Mandatsträgern zu besetzen. Dies mag zwar praktisch sein, weil es offenbar leichter ist, (auch eine hauptberufliche) Mandatstätigkeit mit der Führung der Ehrenämter einer Partei in Einklang zu bringen. Zu der Kernfunktion der Parteien, die „Willensbildung des Volkes“ über die Parteien (Art. 21 GG) zu den Verfassungsorganen hin zu betreiben, steht eine solche Praxis jedoch mindestens teilweise im Widerspruch. Denn Parlamentarier vertreten üblicherweise die Parlaments- bzw. Regierungspolitik gegenüber ihrer Partei und dem Volk. Da eine konsequente Funktionstrennung in der Praxis kaum durchsetzbar sein wird, sollte wenigstens ein Überborden dieses Phänomens vermieden werden. Wenn ganze Vorstandsbänke von Parlamentariern besetzt werden, kann die beschriebene Willensbildungsfunktion der Bürgerschaft über das Ehrenamt zu den Berufspolitikern nicht mehr erfüllt werden. Deshalb sollen von den 12 Mitgliedern des Bundesvorstandes nicht mehr als 6 Mitglieder Abgeordnete sein dürfen. (Eine ähnliche Regelung gibt es bei den Grünen.)

Der dagegen vorgebrachte Einwand, es handele sich insoweit um eine Einschränkung des passiven Wahlrechts und/oder es handele sich um eine Quotenregelung, ist unrichtig. Quotenregelungen knüpfen an persönliche Eigenschaften wie etwa das Geschlecht an. Dieses soll dann die Wählbarkeit für eine bestimmte Funktion (Listenmandat, Vorstandsfunktion, Aufsichtsratsfunktion) ausschließen. Im vorliegenden Fall liegt eine Beschränkung des passiven Wahlrechts nicht vor. Denn jeder Bewerber um ein Vorstandsamt hat die Freiheit nach seiner Priorität zu handeln. Er kann ein Mandat einem Vorstandsamt vorziehen oder umgekehrt. Er kann nur nach dieser Regelung nicht in jedem Fall beide Funktionen immer erreichen, weil dadurch ein wichtiger Funktionsmechanismus des politischen Lebens einer Partei gestört wird, der darin besteht, mindestens in Ansätzen eine Willensbildung aus der Mitte der Bürgerschaft zur Welt des Berufspolitikertums zu ermöglichen.

Da der Ausschluss der Doppelfunktion Mandat/Vorsitztätigkeit nur für einen Teil (6 von 11) der Vorstandsämter gelten soll, besteht hinreichende Elastizität für die Zukunft und für die Nahzeit ohnehin.

Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion

- (9) Die Tätigkeit als Mitglied des Bundesvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Konvent kann in Ausnahmefällen eine angemessene Entschädigung beschließen.

§ 19 Kommentar SK Nr.41 Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit

Mitgliedsantrag.Satzung.§12_Abs.00_BE_NR.077

Dem Grundsatz nach handelt es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit, die auch als Prinzip allgemein anerkannt ist. Bei seiner praktischen Durchführung hapert es zuweilen. Insbesondere wird bei einer kleinen Partei geltend gemacht, bestimmte Funktionsübernahmen seien ohne Anstellungsverhältnisse nicht möglich. Bei der Übernahme dieser Sicht, käme das gesamte Leben der Idealvereine unseres Landes zum Erliegen. Im Falle der Parteien ist ohnehin, im Unterschied zur Welt der Vereine, für besondere Leistungsträger die Option für Mandate und/oder Ämter gegeben. Diese ist auch legitim. Insofern darf erwartet werden, dass sich eine echte politische Leidenschaft zunächst einmal im ehrenamtlichen Engagement zu manifestieren hat, ehe ökonomische Anreizsysteme ihre Wirkung entfalten.

Für die spezielle Funktion, wie etwa die des Schatzmeisters, steht ein hauptamtlich beschäftigter „Finanzdirektor“ (§ 11 FBO) als professioneller Fachmann zur Seite, so dass selbst für dieses Amt, das in besonderer Weise mit fachlicher Büroarbeit verbunden ist, eine angemessene Lösung dieses Problems besteht.

In Ausnahmefällen entscheidet der Konvent, ob einem Bundesvorstandsmitglied eine Vergütung gewährt wird, und in welcher Höhe.

Unabhängigkeit der Vorstände

- (10) Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

§ 19 Kommentar SK Nr.42 Abhängigkeit von Partei und Funktionsträger

Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungscommission

Die Regelung soll die Unabhängigkeit von Bundes-/Landesvorständen sichern.

Ein Vorstand der sich zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Partei oder auch bei einem Vorstandskollegen befindet, ist in seiner unabhängigen Entscheidung beeinflusst.

(Vergütete) Mitglieder von Bundes-/Landesgeschäftsstellen, die ja definitionsgemäß für die organisatorische Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen bestellt wurden, können nicht zugleich Funktionsträger in einem Parteiamt sein.

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der AfD anstelle des Parteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

§ 20 Kommentar SK Nr.43

*Ein rein „online“ durchgeführter Mitgliederentscheid mag zwar schneller und kostengünstiger sein. Aufgrund der hohen Manipulationsgefahr, gerade auch durch Hacker von außerhalb, ist von der Durchführung von rein digitalen Entscheidungsverfahren dringend abzuraten (vgl. das Urteil des BVerfG von 2005 zu Wahlcomputern). Keine Partei Deutschlands führt Online - **Abstimmungen** durch! Sogar die technik-affinen Piraten haben dergleichen Projekte aufgrund der Sicherheitsrisiken wieder eingestellt.*

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Antrag

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

- a) von drei von Hundert der Mitglieder oder
- b) von 25 Kreisvorständen oder
- c) von drei Landesvorständen oder
- d) des Bundesparteitages oder
- e) des Konvents

statt.

§ 20 Kommentar SK Nr.44

Die Satzungskommission hat die Antragsquoren nach ausführlicher Beratung wie oben dargestellt beschlossen und schlägt sie daher vor, mit dem Anspruch, eine ausgereifte Lösung gefunden zu haben. Die Quoren sollten einerseits die Mitgliederbefragungen nicht blockieren, andererseits mussten sie ausreichend hoch sein, um keine Flut von Mitgliederbefragungen durch kleine Grüppchen auszulösen.

Zum Vergleich:

*In dem von uns im Wahlprogramm propagierten „Schweizer Modell“ reichen 2 % der Wahlberechtigten im staatlichen Bereich um eine Änderung der **Verfassung** zu beantragen. Eine missbräuchlich häufige Verwendung dieses urdemokratischen Instruments ist dort nicht zu beobachten.*

Voreingenommenheit und Misstrauen gegenüber direkten Mitbestimmungsmöglichkeiten der Parteibasis erscheint der Satzungskommission nicht angebracht.

(4) Antragsschrift

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Verfahrensordnung

Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Konvent beschließt.

§ 21 Geltungsbereich der Bundessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8, sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung (WO) haben Satzungsrang.

§ 22 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Sollte § 2(6) unwirksam oder nichtig sein, gilt § 2(6) ersatzweise in der folgenden Fassung:

„Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als von Anfang an unwirksam, da es am Beschluss des Landesvorstandes nach Abs. 5 mangelt. Die Unwirksamkeit ist in jedem Einzelfall durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes festzustellen.“

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am xxx in Kraft und ersetzt die auf dem Berliner Parteitag vom 14.04.2013 beschlossene Satzung.

Übergangsbestimmungen

Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des seit dem 14.4.2013 amtierenden Bundesvorstandes im Jahr 2015 gelten für den Vorstand folgende Übergangslösungen:

- (1) Die Struktur des amtierenden Bundesvorstandes wird durch diese Satzung nicht verändert.
- (2) Bisherige Mitgliedschaften bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Die Regelungen des Konvents nach § 12 treten zum 01.04.2015 in Kraft.

Anträge zum Satzungsentwurf der Satzungskommission

S 1 Gemeinsamer Kompromissantrag Adam, Brinker, Gauland, Henkel, Lucke, Petry, Pretzell

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:13

Antragssteller
Konrad Adam
Günter Brinker
Alexander Gauland
Hans-Olaf Henkel
Bernd Lucke
Frauke Petry
Marcus Pretzell

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Konsensantrag

Der Bundesparteitag beschließt:

1. Im November 2015 findet ein Bundesparteitag zur Beschlussfassung über das Parteiprogramm der AfD statt.
2. Die Satzung der AfD wird gegenüber dem Entwurf der Satzungskommission wie folgt geändert:

§13 (1) wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) zwei Bundessprechern (Bundesvorsitzenden)
 - b) drei stellvertretenden Bundessprechern (Bundesvorsitzenden)
 - c) dem Bundesschatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
 - e) sechs weiteren Mitgliedern.

Die beiden Bundessprecher werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Der zuerst gewählte Bundessprecher hat das Recht, dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Der Generalsekretär unterstützt die Bundessprecher in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Mit Wirkung vom 1.12.2015 wird §13(1) wie folgt gefasst:

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - f) dem Bundessprecher (Bundesvorsitzenden)
 - g) vier stellvertretenden Bundessprechern (Bundesvorsitzenden)
 - h) dem Bundesschatzmeister
 - i) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
 - j) sechs weiteren Mitgliedern

Der Bundessprecher hat das Recht, dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Der Generalsekretär unterstützt den Bundessprecher in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Zudem gilt ab dem 1.12.2015 und bis zu Neuwahl des Bundesvorstands die folgende Übergangsbestimmung:

Der am 30.11.2015 amtierende zweitgewählte Bundessprecher wird ab dem 1.12.2015 zu einem von vier gleichberechtigten stellvertretenden Bundessprechern.

Redaktionelle Änderungsanträge

S 2 Eckhard Müller

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung/ Redaktionelle Änderungen

Anfangszeile/§:

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Eckhard Müller

Entwürfe für die Bundessatzung und weitere Ordnungen - Vorschläge für Verbesserungen in der Textgestaltung und für notwendige Berichtigungen in den Texten

In der nachfolgenden Übersicht werden Vorschläge zur Verbesserung der Textgestaltung mit V, zur Durchführung notwendiger Berichtigungen mit B gekennzeichnet. Änderungen sind **in Fettdruck** vermerkt. Begründungen sind *kursiv* angefügt.

1. Satzung, Entwurf der Satzungskommission

B: § 11 Der Bundesparteitag, Ziffer 23, 2. Satz, muss lauten: „Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach **§ 20.**“

Die Angabe „§ 19“ ist unzutreffend.

B: § 12 Der Konvent, Ziffer 3, 4. Satz, sollte lauten: „ Auf Antrag des Bundesvorstands oder **der Vorstände aus drei Landesverbänden** oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen.“

Die Formulierung „drei Landesvorstände“ ist missverständlich.

B: § 12 Der Konvent, Ziffer 8, 2. Satz, muss lauten: „Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundesvorstandes und der Landesverbände.“

Es fehlt ein „r“.

B: § 13 Der Bundesvorstand, Ziffer 1, Buchstabe b, muss lauten:

„Der Bundesvorstand besteht aus

- a) ...
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Sprechern)
- c) ...
- d) ...
- e) ...

Es fehlen die Endungen mit „n“.

B: § 13 Der Bundesvorstand, Ziffer 3 und 4, regeln den gleichen Sachverhalt (Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstands).

Überarbeitung der Texte ist erforderlich.

B: § 18 Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission, Ziffer 2, Buchstabe c, sollte lauten:
„Die Bundesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen aus

a) ...

b) ...

c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter, **die der Gruppe der Vertreter aus Landesfachausschüssen der Landesverbände angehören.**“

d) ...

Den Bundesfachausschüssen gehören jeweils ein Mitglied des Bundesvorstands und jeweils ein Vertreter von AfD-Fraktionen an. Durch die o.g. Textergänzung soll sichergestellt werden, dass nicht ein Mitglied des Bundesvorstandes oder ein Mandatsträger von einem Bundesfachausschuss in die Programmkommission entsandt werden kann.

2. Satzung, Sondervoten

B: Sondervotum 5, § 12, Zuständigkeit des Konvents, Ziffer 3, 4. Satz, sollte lauten: „ Auf Antrag des Bundesvorstands oder **der Vorstände aus drei Landesverbänden** oder eines Viertels der Mitglieder ist der Konvent unverzüglich einzuberufen.“

Die Formulierung „drei Landesvorstände“ ist missverständlich (vgl. auch Seite 1 dieser Übersicht).

B: Sondervotum 15, § 21, Absatz 2: Betreff: Mitglieder entscheiden auch auf Landesebene über Koalitionsvereinbarungen, muss lauten:

„Zu § 21, Abs. **1**, Ergänzung:

Die Regelungen der §§ 2 bis 8, **§ 11**, Absatz 23, Satz 2 (Koalitionsvereinbarungen) sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.“

Die Angaben „ Absatz 2“ und „§ 12“ sind unzutreffend.

3. Finanz- und Beitragsordnung, Entwurf der Satzungskommission

B: § 8 Mitgliederbeiträge, Ziffer 3, 3. Satz, und Ziffer 5 regeln den gleichen Sachverhalt (Beitragsminderungen in sozialen Härtefällen).

Überarbeitung der Texte ist erforderlich.

4. Wahlordnung

V: Inhaltsverzeichnis, § 1 Geltungsbereich: Seitenangabe nach rechts einrücken.

5. Geschäftsordnung für die Parteitage

V: § 8, Geschäftsordnungsanträge, Ziffer 3, Buchstabe f: nach rechts einrücken.

Zusammenstellung: Eckhard Müller, 12/2014

Ergänzungsanträge

S 3 Georg Stadnik

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Georg Stadnik

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Georg Stadnik	10587109

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Festlegung einer dauerhaften Hirarchie und Parteiführung mit Prof. Dr. Bernd Lucke an der unverrückbaren Spitze .

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Geschichte der bedeutsamen Parteien dieser Welt war schon immer die Geschichte ihrer großen Führungspersönlichkeiten.

Herr Prof. Dr. Bernd Lucke als Parteigründer ist zweifelsfrei die gesuchte Führungspersönlichkeit!

Die Akzeptanz seiner visionären Entscheidungen und die Art seines Führungsstils ist Sache des Vertrauens in die Qualität seiner Kompetenz ferner Sache der Loyalität ihm gegenüber als die richtungsweisende Persönlichkeit.

Zur Erlangung der Position des neuen Bundeskanzlers bei den nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag in Ablösung von Frau Dr. Angela Merkel ist ein Kandidat erforderlich, der durch besondere Führungsstärke herausragt, um die exzellente Fähigkeit des politischen Taktierens von Frau Merkel übertrumpfen zu können.

Diese herausragende Führungsstärke kann gegenüber dem Wähler nur in Alleinstellung glaubhaft gemacht werden, denn Frau Merkel glänzt auch nur als Solitär.

Und die Aufgabe aller Parteimitglieder ist die Untermauerung der Spitzenposition von Herrn Lucke.

Stadnik

S 4 Stephan Wunsch

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§: 1

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stephan Wunsch

Antragssteller	Mitgliedsnummern
Stephan Wunsch	10516
Dr. Markus Brandstetter	9999
Frank Damköhler	70
Peter Gebhardt	2333
Waldemar Tobler	775

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Existiert noch nicht

Wie lautet die geänderte Passage:

Parteimitglieder dürfen in Parteigliederungen parallel höchstens zwei innerparteiliche Wahlämter und/oder Kooptierungen, eines davon auf Landes- oder Bundesebene, ausüben. Hat ein Mitglied in diesem Sinne bereits zwei Wahlämter und/oder Kooptierungen inne und wird in ein weiteres gewählt oder kooptiert, muss es sofort eines zurückgeben.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Die AfD muss Ämterhäufungen vermeiden, wie man sie aus den Altparteien kennt. Diese dienen nur den Multifunktionären selbst. Sie schaden erheblich der breiteren Aufstellung insbesondere beim Aufbau von Führungskräftenachwuchs.

Daher ist die Zahl der gleichzeitig ausgeübten innerparteilichen Ämter zu limitieren. Zwei ist hier sicherlich das Maximum. Mehr kann man realistischer Weise nicht mit der gebotenen inhaltlichen Detailbefassung und dem notwendigen zeitlichem Engagement ausüben. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung kann ein Parteimitglied zum Beispiel im Kreisvorstand und Mitglied oder kooptiert im Landesvorstand sein, aber nicht zugleich auch noch Mitglied im Bundesvorstand. Fachausschüsse, Arbeitsgruppen etc. sind nicht betroffen, da dies keine Parteigliederungen sind.

Die vorgeschlagene Formulierung bedeutet, dass Ämterhäufung nicht sanktionsbewehrt ist. Deshalb ist sie aber nichtsdestotrotz wirkungsvoll: wer sich offenbar als Multifunktionär einrichtet, wird von der Basis bei der nächsten Aufstellung für öffentliche oder innerparteiliche Wahlen entsprechend gewürdigt werden.

S 5 Helmut Gras

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§: 13

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Helmut Gras

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Helmut Gras	3359
Manfred Mattis	14615
Volker Richter	4348
Ralf-Rüdiger Engelhardt	13515
Nicolai Kumaus	12723

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Ergänzung insofern kein Originaltext

Wie lautet die geänderte Passage:

Parteimitglieder, welche zwei volle Legislaturperioden oder zumindest sechs Jahre lang Mitglied eines Landesparlaments, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments waren, bedürfen zur Nominierung einer dritten oder weiteren Legislaturperiode einer Mehrheit von mindestens 80 Prozent der abgegebenen Stimmen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die „SK-Bund 2014“ führt im Kommentar zu ihrem § 19 aus, dass es gilt den Auswüchsen des Berufspolitikerturns entgegenzuwirken und den Gefahren für eine lebendige Demokratie zu begegnen. Die Hürde für eine dritte Legislaturperiode muss in der Praxis aber hoch genug sein, um überhaupt bremsend wirken zu können. Eine Hürde von mindestens 80 Prozent dürfte dazu notwendig sein.

S 6 Helmut Gras

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§: 13

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Helmut Gras

Antragssteller	Mitgliedsnummer
----------------	-----------------

Helmut Gras	3359
Manfred Mattis	14615
Volker Richter	4348
Ralf-Rüdiger Engelhardt	13515
Nicolai Kumaus	12723

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Ergänzung insofern kein Originaltext

Wie lautet die geänderte Passage:

(1) Ein Mitglied der Alternative für Deutschland kann in der Partei zu jedem Zeitpunkt nur eine Parteifunktion in einem Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand ausüben. Dies gilt nicht für stimmrechtslose, kooptierte Mitglieder. Ein Mitglied ist jederzeit frei, sich auf ein anderes Parteiamt zu bewerben, mit der Maßgabe, dass es im Erfolgsfall sein bisheriges Parteiamt mit Antritt der neuen Funktion verliert.

(2) Eine Wiederwahl in ein und dasselbe Parteiamt gemäß Abs. 1 ist in Folge nur zweimal möglich, so dass (im Normalfall) eine solche Vorstandsposition maximal sechs Jahre ununterbrochen ausgeübt werden kann. Eine Wahl in eine andere Parteifunktion auch desselben Gremiums ist jederzeit möglich und als Erstantritt (Sechs-Jahres-Frist beginnt neu) zu sehen. Ein auf sechs Jahre ausgeübtes und dann beendetes Parteiamt kann nach einem mindestens vier Jahre dauernden Interregnum erneut (wiederum für maximal sechs Jahre) angestrebt werden. Für Beisitzer auf Kreisebene oder nachgeordneten Gliederungen gilt diese Regelung nicht.

(3) Übernimmt ein Mitglied ein Mandat in einem Landesparlament, im Bundestag oder im Europäischen Parlament, so scheidet es mit dem Antritt des Mandats aus seinem Parteiamt aus. Um die Zusammenarbeit einer Parlamentsfraktion (oder –Gruppe) mit der Partei zu koordinieren, wählen die Abgeordneten der Alternative für Deutschland in einem Parlament einen Koordinationsbeauftragten(KB) aus ihren Reihen; dies kann auch der Fraktionsvorsitzende sein. Dieser KB kann neben seinem Abgeordneten-Mandat (als Einziger) auch eine Parteifunktion ausüben.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Bei sämtlichen großen politischen Parteien Deutschlands haben sich Strukturen herausgebildet, die zu großer innerparteilicher Machtkonzentration in den Händen weniger führten. Machtzusammenballungen aufgrund von Ämterhäufungen und politische Erbhöfe sind die Ursachen. Eine innerparteiliche Stagnation und ein Mangel an politischen Ideen und Talenten sind die Folge. Ein Politiker ist erfolgreich, wenn er seine Posten und Pfründe verteidigt, nicht wenn er sich gut für dieses Land einsetzt. Machterhalt steht an erster Stelle. Das Beispiel Merkel zeigt dies überdeutlich. Das Parteivolk und die aktiven Politiker der Parteien werden in Abhängigkeitsverhältnisse manövriert, so dass im Bedarfsfall disziplinierend eingegriffen werden kann. Auf diese Weise erreicht

man, dass fast sämtliche Abgeordnete des Bundestages für eine nicht im Interesse der deutschen Bevölkerung liegende unsinnige (aber „alternativlose“) Euro-Rettungspolitik stimmen.

Wir können als Alternative für Deutschland diesen Weg mitgehen und einige unserer Funktionäre zu Wohlstand und langjähriger Wichtigkeit verhelfen. Wir haben aber auch die Wahl einen alternativen Weg einzuschlagen und über diese Satzungsänderung dem (menschlich ja so verständlichen) Drang nach Machtanhäufung und langjährigem Postenbeharren eine Dynamik des innerparteilichen politischen Wettbewerbs entgegenzusetzen.

Lassen Sie uns für Deutschland beispiellose alternative Strukturen schaffen in der Alternative für Deutschland. Lassen Sie uns ein mehr an Demokratie wagen. Wenn wir dies wollen, müssen wir aber bei uns, in unserer Partei, bei unserer Satzung, damit beginnen. Unsere Partei sollte für einen neuen Demokratischen Aufbruch stehen und ein starkes Signal an die große Gruppe der Nichtwähler senden. Hierunter sind viele Demokratieverdrossene, die auf einen Gegenpart zur Parteienlandschaft (um das Wort Parteiendiktatur zu vermeiden) Berliner Prägung warten.

Der vorliegende Satzungsänderungsantrag soll Machtkonzentrationen und Erbhöfen entgegenwirken. Eine mit einer Position verbundene Macht wird quasi von der Partei nur für einen überschaubaren Zeitraum verliehen. Ein intensiver Wettbewerb der Köpfe und Ideen sowie eine – in den Altparteien nicht mehr anzutreffende – innerparteiliche Dynamik sollte die Folge sein.

S 7 Philipp Ritz

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§: 1

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner:

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Ritz, Philipp	3006
Angeline Hoffmann	11757
Christopher Krüger	10571360
Lorenz Kreft	4427
Sven Tritschler	14743

Wie lautet die Passage im Originaltext: Sie existiert noch nicht.

Wie lautet die geänderte Passage:

Antrag:

Die Alternative für Deutschland übernimmt folgenden Absatz an geeigneter Stelle in die bestehende oder in die ggf. in Bremen neu beschlossene Bundessatzung:

Junge Alternative für Deutschland (JA)

(1) Die Junge Alternative für Deutschland (JA) ist die Jugendorganisation der Alternative für Deutschland. Die JA hat das Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der AfD zu wahren.

(2) Die JA verfügt über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Sie dient als Innovationsmotor innerhalb der AfD. Die Tätigkeit der JA darf den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.

(3) Die JA hat das Recht, Anträge an die Organe des Bundesverbandes der AfD zu stellen.

(4) Die JA hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Bundesvorstand der Alternative für Deutschland zu entsenden. Er muss Mitglied der Alternative für Deutschland sein. Näheres regelt die Satzung der JA.

(5) Vorstandsmitglieder der JA und ihrer Untergliederungen müssen der Alternative für Deutschland angehören.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Anträge zur Präambel

S 8 Florian Jäger

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: Präambel

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Florian Jäger

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Florian Jäger	936
Friedrich Hödl	13732
Peter A. Gebhardt	2333
Elke Sommer	14348
Volkmar Sommer	10585431

Eckart Prinz 9147, Rolf Ertel 1778, Dr. Wolfgang Dörner 1761, Hermann-Josef Merting 10284, Klaus-Peter Last 3214, Linda Amon 10573786

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Die Präambel:

„In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungs Krise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die Altparteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.“

Wie lautet die geänderte Passage:

Ist zu ersetzen durch:

„In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die Alternative für Deutschland steht für eine Politik der Rechtsstaatlichkeit, der Mitbestimmung, der Meinungsfreiheit, der Transparenz und der Subsidiarität. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas. Ziel der Satzung der Alternative für

Deutschland ist es, den rechtlichen Rahmen für eine effiziente, konstruktive und glaubwürdige politische Arbeit unserer Partei zu schaffen. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Mitbestimmung, der Meinungsfreiheit, der Transparenz und der Subsidiarität sind die Richtschnur für diese Satzung. Wir leben in unserer Partei die Werte, die wir von Politik und Gesellschaft einfordern und unsere Satzung ist Ausdruck dieses

Selbstverständnisses.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag.

Anträge zu §2

S 9 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:2

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

Anträge der Satzungsinitiative-Mitglieder (SI-Mitglieder-2015)

zum 3. Bundesparteitag der AfD in Bremen zur Änderung des Satzungsentwurfs der Satzungskommission (SK-Bund-2014)

Vorbemerkung

Der von der Satzungskommission vorgelegte Entwurf einer Neufassung ist zu kritisieren und wird für nicht verabschiedungswürdig angesehen.

Erfolgen keine entscheidenden Änderungen kann es nur ein Votum zum SK-Entwurf geben:

Keine Zustimmung !

Die Vorlage wird in vielen wichtigen Bereichen den Notwendigkeiten einer starken, den Menschen und Mitgliedern zugewandten Partei neuen Typus, die sich als Alternative zu etablierten Parteien verstehen will, keineswegs gerecht.

So überträgt der Entwurf der SK bereits originäre Aufgaben, die dem höchsten Beschlussgremium, dem Parteitag, zustehen, einer Länderkammer - hier genannt „Konvent“. Daraus ergeben sich vielfältige Probleme, da weitere Durchgriffsrechte und Blockademöglichkeiten für die Mehrheit des Bundesvorstandes vorgesehen sind. Der personell kleine Konvent wird so eher zu einer Interessengemeinschaft „IG Parteiführung“, soll aber von wenigen Vertretern des Bundesvorstandes auch „ausgeschaltet“ werden können.

Demgegenüber bleiben Mitgliedsrechte eingeschränkt und Kreis- und Bezirksverbände werden zu reinen „Ausführungsbetrieben“; eine Stärkung der Willensbildungsrechte oder der Organisation findet gerade nicht statt. Mitglieder- und Delegiertenparteitage verkümmern zu Abnick-Veranstaltungen. Die Musik soll allein „ganz oben“ spielen.

Wir haben uns dennoch bemüht, einige wichtige und entscheidende Vorschläge zu machen, um die Satzungsdebatte konstruktiv zu begleiten und zu einem Erfolg führen zu können.

Auch wenn wir der Auffassung sind, dass noch auf dem Parteitag jederzeit weitere Änderungen zu den Antragsvorlagen – auch zu den weiteren noch unbekanntem (Änderungs-)Anträgen Dritter – möglich sein müssen, reichen wir hiermit diese Satzungsänderungen zwecks Bekanntmachung an die Parteitagsteilnehmer rechtzeitig ein.

Weitere Begründungen erfolgen zu den jeweiligen Änderungen auf dem Parteitag mündlich.

Der Bundesparteitag möge im Einzelnen die folgenden Änderungsanträge der Satzungsinitiative „SI-Mitglieder-2015“ zum Entwurf der SK-Bund-2014 beraten und beschließen:

§ 2 „Mitgliedschaft“

Absatz - als (2) neu - wird in § 2 eingefügt:

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann die Partei als Förderer unterstützen, es sei denn, der Bewerber hat seinen Wohnsitz seit zwei Jahren in Deutschland.

Begründung:

Die Aufnahme von Ausländern in der AfD setzt zweierlei voraus: Sowohl den Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland, als auch zeitentsprechend die Begründung und das Innehaben eines hiesigen Wohnsitzes.

Vorher besitzen ausländische Mitbürger bereits die Möglichkeit, als Förderer der AfD mitzuwirken.

Absatz (3) des § 2 wird zu Beginn wie folgt ergänzt:

Zuständig für die Aufnahme ist grundsätzlich der Kreisverband des Wohnsitzes; solange dieser nicht existiert, der Bezirksverband.

Begründung:

Damit wird klargestellt, dass in der Regel die niedrigste für die Aufnahme zuständige Gebietsstufe der Kreisverband ist. Diese entspricht auch der Nähe zum „aufnehmenden Verband“ nach § 4 (1), der das Aufnahmegespräch führt und dem die Verantwortung für die Aufnahme der Bewerberdaten nach § 4 (2) obliegt.

Absatz (4) des § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt durch das Wort „Konvent“. Entsprechend entfällt der Satz 3 „Der Konvent ... ändern“ ersatzlos.

Begründung:

Die Bewertung, ob eine Einordnung nach Abs. 4 vorliegt, sollte wenigstens dem Konvent überlassen sein und gerade NICHT einem kleinen Exekutivgremium wie dem Bundesvorstand, welcher auch nicht über die Einzelinformationen aus den Ländern verfügt.

Die Einordnung ist hier bewertungsabhängig („als extremistisch gelten insbesondere Organisationen...“). Was „extremistisch“ ist und wie eine solche Organisation definiert wird, ist damit einem Gremium der Partei überlassen (!). Klare Kriterien sind in dem Satzungsentwurf nicht enthalten und sollten daher einem ausreichend großen Beschlussorgan überlassen werden.

Absatz (4) des § 2 wird weiter wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „... gelten insbesondere Organisationen, welche“ die Worte „zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages“ eingefügt.

Begründung:

Es ist von vorne herein der Anschein auszuschließen, dass eine solche Regelung gegen Mitglieder „von oben“ benutzt werden kann, indem „Extremismus-Bewertungen“ plötzlich im Nachhinein anpasst werden.

Absatz (7) des § 2 ist komplett zu streichen.

Begründung

In Abs. 7 wird für die Auslegung des Wortes „Verschweigen“ festgelegt, dass bei einem VERSCHWEIGEN einer früheren Mitgliedschaft in einer „extremistischen Organisation“ nach Abs. 4 „Vorsätzlichkeit“ sowie „Erheblichkeit“ und „Schaden“ für einen Parteiausschluss immer gegeben sind.

Eine derartige KONSTRUKTION wird den Gründen, die zu einem Verschweigen geführt haben und der tatsächlichen Zugehörigkeit (Zeitpunkt) und Beteiligung (Art und Weise) an einer „extremistischen Organisation“ nicht ansatzweise gerecht und ist rechtlich nicht haltbar.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Anträge zu §4

S 10 Andreas Zimmer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 4

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Zimmer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Zimmer	4974
Martin Huschka	10569655
Dietmar Merz	11869
Jürgen Braun	10574813
Stephan Schwarz	12406

Wie lautet die Passage im Originaltext:

SATZUNGSENTWURF

§4 Absatz (1) Erwerb der Mitgliedschaft

... Vor dem Aufnahmeentscheid ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. ...

Wie lautet die geänderte Passage:

§4 Absatz (1) Erwerb der Mitgliedschaft

... Vor dem Aufnahmeentscheid soll von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller geführt werden. ...

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Aufnahme erfolgt in den Kreisverbänden, die zumindest in Baden-Württemberg ausschließlich ehrenamtlich arbeitende Vorstände haben. Bei verpflichtenden persönlichen Gesprächen wird sich die Aufnahme neuer Mitglieder wesentlich länger hinziehen, was erfahrungsgemäß bei den Antragstellern zur Ungeduld und Enttäuschung führt, noch bevor sie sich überhaupt für uns engagieren können. Die "Muss"-Klausel zur Führung persönlicher Gespräche soll daher in eine "Kann/Soll"-Klausel geändert werden.

S 11 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 4

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 4 „Erwerb der Mitgliedschaft“

Absatz (7) des § 4 ist komplett zu streichen.

Begründung:

Die Führung der Mitglieder entgegen einem „Residenzprinzip“ öffnet in Abs. 6 und 7 in gewisser Weise der willkürlichen „Verschiebung“ Tür und Tor und wird in Zukunft zu erheblichem Streit beitragen. Denn es sind immer zwei Gesichtspunkte für die örtliche Mitwirkung des Parteimitgliedes entscheidend: Innerparteiliche Willensbildung / Vorstandswahlen etc. nach örtlicher Zugehörigkeitsentscheidung und Nominierung von Kandidaten zu staatlichen Wahlen nach

„Lebensmittelpunkt“ und das ist immer nur der Erste Hauptwohnsitz. Warum also soll die Mitgliedsführung hier auseinander fallen?

Ein solches System ist im Hinblick auf die Nominierungsberechtigungen für die örtlichen Gebietsführungen zudem für die Parteebenen kompliziert zu handhaben und leistet Verdächtigungen und ständigen Nachfragen Vorschub.

Um nicht „Freundeskreisen“ den Rücken zu stärken oder gewisser, örtlicher „Klüngelbildung“ Vorschub zu leisten, sollte in aller Regel das Mitglied dort geführt werden, wo es seinen Hauptwohnsitz hat. In den anderen Parteien hat man inzwischen weitgehend von gewillkürten Führungen abgesehen – man kann nur dort Mitglied sein, wo man wohnt und lebt, am ersten Hauptwohnsitz.

Absatz (8) des § 4

In Satz 1 ist das Wort „Bundesverbandes“ zu ersetzen durch: „... zuständigen Gebietsverbandes ihres letzten Wohnsitzes.“

Damit erübrigen sich die nachfolgenden Sätze 2 und 3; diese sind zu streichen.

Begründung:

Eine „bundesunmittelbare Mitgliedschaft“ ist strikt abzulehnen. Diese widerspricht dem Gliederungsgebot des Parteiengesetzes und der Gleichbehandlung der Mitglieder. Eine „regelhafte“ Führung beim Bundesverband – vgl. die nachfolgende Begründung zu Absatz (9) – wird automatisch zu rechts- und demokratiewidriger Handhabung führen.

Absatz (9) des § 4 „Bundesunmittelbare Mitgliedschaft“ ist zu streichen.

Begründung:

Eine „Bundesunmittelbare Mitgliedschaft“ nach § 4 (9) fördert eine „Geheimkartei“ von Mitgliedern, die dem originären demokratischen Aufbau einer Partei widerspricht – derartige ist unzulässig.

Höchst fragwürdig ist es, wenn eine „bundesunmittelbare Mitgliedschaft“ nach Absatz (9) in eine beliebige Landesverbandsmitgliedschaft (in einer dortigen Gliederung) umgewandelt werden kann. Dies ist eine gewillkürte Steuerung von Parteimitgliedschaften „von oben“, die zudem böswillig zur Herstellung und Stabilisierung von Mehrheiten eingesetzt werden kann. Vor solchen Praktiken ist dringend abzuraten, zumal sie als Vorbild für Landesverbände dienen könnte und erhebliches Streitpotential in sich bergen.

Derartige Regelungen sind den satzungswidrigen ehemaligen „Fliegenden Bezirken“ einiger Landesverbände der CDU nicht unähnlich – diese Mitgliedschaftsführung gab es nur in der CDU bis in die 90-iger Jahre und wurde von Schiedsgerichten als auch von Verfassungsgerichten kassiert.

Einen Grund, warum Mitgliedern mit „inländischem Hauptwohnsitz“ (?!) eine Führung beim Bundesverband – ohne jede Möglichkeit der Wahrnehmung an der parteiinternen Willensbildung (!) – gewährt werden soll, gibt es nicht und wird seitens der SK nicht genannt (sic.).

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 69 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §5

S 12 Dr. Ralph W. Böhnke

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:5

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Ralph W. Böhnke

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Ralph W. Böhnke	10570702
Uwe Liesche	5205
Prof. Dr. Hans-Georg Purwins	10574128
Prof. Dr. Holger Schiele	14724
Dr. Ulrich Wlecke	7414

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Nummerierung hier in Bezug auf den von der Satzungskommission präsentierten Satzungsvorschlag „SK-Bund 2014“ SKSatzung V4 2c.Docx“

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

Wie lautet die geänderte Passage:

Der Parteitag möge beschließen (Nummerierung hier in Bezug auf den von der Satzungskommission präsentierten Satzungsvorschlag „SK-Bund 2014“ SKSatzung V4 2c.Docx“, ggf. unter anderer Nummerierung in die bestehende Satzung aufzunehmen):

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Allen Mitgliedern steht die gleiche Partizipationsmöglichkeit offen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Regionalorganisation. Es können jedoch Gremien gebildet werden, in die jede Regionalorganisation mindestens einen Delegierten entsendet. In einem solchen Fall verfügen die Delegierten über ein Stimmgewicht, das der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder entspricht. Sollte eine delegierende Einheit über mehr als 1/20 der Gesamtmitglieder verfügen, kann sie für jedes angefangene Zwanzigstel einen weiteren Delegierten in das jeweilige Gremium entsenden.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die AfD kritisiert, dass Deutschland innerhalb der EU unterrepräsentiert ist. So entsenden beispielsweise 125.000 Malteser einen Abgeordneten in das europäische Parlament, während es in Deutschland über 800.000 sind, also etwa sieben Mal so viele. Würde die AfD nach Mitgliederzahl je Landesverband Delegierte in Gremien entsenden, z.B. je einen Delegierten pro Bundesfachausschuss, dann würde die Situation entstehen, dass Mitglieder besonders kleiner Landesverbände bis zu 30 Mal überrepräsentiert wären. Die Spreizung ist noch größer als in der von uns kritisierten EU. Sie ist auch nicht im Sinne des in § 5 (2) bestimmten gleichen Stimmrechts je Mitglied. Aus diesem Grunde schlagen wir den o.g. Kompromissvorschlag vor. Danach können aus pragmatischen Gründen zunächst paritätisch besetzte Gremien gebildet werden, z.B. Bundesfachausschüsse. Für je 1/20 der Mitglieder darf eine große Gebietskörperschaft einen weiteren Delegierten entsenden, also z.Z. auf Bundesebene je angefangene 1000 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

S 13 Siegfried Reichert

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:5

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Siegfried Reichert

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Siegfried Reichert	12765
Stefan Henze	558

Holger Pieters	10576254
Friedrich Witerzens	10576677
Anke Lindszus	11233
Dr. Angus Munro	10592511

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Originaltext von Absatz 5

Wie lautet die geänderte Passage:

Ein weiterer Absatz ist einzufügen:

Mitglieder, die sich wählen lassen wollen, haben ab ihrer Kandidatur folgende Informationen bereitzustellen:

- einen aktuellen und wahrheitsgetreuen Lebenslauf und besonderen Qualifikationen für das angestrebte Amt, bisherige Parteizugehörigkeiten und Mandate,
- wenn zutreffend, ihren Status als Beamter/in im öffentlichen Dienst und Anspruch auf Wiedereinstellung nach Ablauf eines Mandates,
- Auskünfte über wirtschaftliche Abhängigkeiten

Diese Informationen werden während der Kandidatur und Dauer des Mandates oder Amtes für Parteimitglieder intern einsehbar zur Verfügung gestellt. Der jeweils zuständige Vorstand und/oder der Konvent ist berechtigt, entsprechende Nachweise einzusehen und bei festgestellten Diskrepanzen die Veröffentlichung sachgerecht zu kommentieren.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Transparenz:

Die Mitglieder sollten wissen, wen sie mit welcher Qualifikation oder finanziellen Abhängigkeit wählen.

Bei jeder Besetzung einer offenen Stelle werden die Anforderungen der Stelle mit den Qualifikationen (Wissen und Erfahrung) der Bewerber miteinander verglichen um den besten Bewerber zu finden.

In der bisherigen politische Praxis spielt dieses bei den Altparteien keine Rolle: Berufsschullehrer und Ärzte (nichts gegen deren Qualifikation!) werden Wirtschaftsminister. Jeder ist zu allem(un-)fähig. Inkompetenz und Unverantwortlichkeiten dominieren. Tagtäglich werden grundsätzliche Entscheidungen in der Politik umgesetzt die nur durch fehlende Grundkenntnisse zu erklären sind (z.B. die Rente mit 63; die Inkraftsetzung des EEG). Wir haben hier - einmalig - die Möglichkeit, solche

Fehlbesetzungen von Beginn an bei allen innerparteilichen Ämtern und allen politischen Mandaten zu verhindern.

Dieses Problem können wir mit o.a. Vorschlag für die AfD zumindest mildern indem wir allen Wahlberechtigten die Möglichkeit geben auch nach Kompetenz zu entscheiden.

Wir können nur so unsere Glaubwürdigkeit bei den Wählern erhöhen.

S 14 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 5

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 5 „Rechte und Pflichten“

Absatz - als (3) neu - wird in § 5 eingefügt:

Alle Mitglieder haben das Recht der Einsicht in die Mitgliederliste ihrer untersten örtlichen Gliederung. Dieses Recht besteht auf Bundes- und Landesebene auch für die zugehörigen Mitglieder eines Parteiorgans. Auf allen Ebenen, bei denen das Recht auf Teilhabe an Mitgliederversammlungen besteht, hat die Partei sicherzustellen, dass Mitglieder der jeweiligen Parteebene zum Zwecke der parteiinternen Willensbildung alle anderen Mitglieder in Textform erreichen können, sei es über elektronische Foren und / oder der Weiterleitung im elektronischen Mailversand.

Begründung:

In der Satzung fehlen Bestimmungen wie einzelne Mitglieder gleichberechtigt an der innerparteilichen Willensbildung teilnehmen können. Es kann nicht sein, dass einige Mitglieder oder Funktionäre über bessere Kommunikationswege / Adresslisten verfügen als andere.

Es ist zudem unverständlich, dass die bisherige Vorgabe der „Berliner Satzung“ in § 11 Absatz 3, wonach für den Bundesvorstand die Verpflichtung bestand (!), „eine angemessene Teilhabe an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen“ nunmehr – ohne jede Begründung (!) – gestrichen wurde.

Mitglieder müssen wissen dürfen, wer mit ihnen in der untersten Gebietsgliederung Parteimitglied ist. Zu den parteiinternen Wahlen und Abstimmungen der niedrigen Gebietsgliederungen kann sich sonst nur der Vorsitzende dank Herrschaftswissen seine Unterstützung organisieren. Die vorgeschlagene Regelung (Satz 1) dient dem Ausgleich, angemessen in der örtlich untersten Gebietsgliederung für sich und seine Meinung werben zu können. Ein informationelles Selbstbestimmungsrecht tritt rechtlich hinter dem örtlichen bzw. organisatorischen gebotenen Zweck zurück.

Gleiches muss gelten (Satz 2), wenn es um Delegierte geht, bei denen danach zu fragen ist, wie diese sich untereinander zusammenfinden können. Auf Bundes- und Landesebene geht es bei der Zugehörigkeit zu dem Organ „Parteitag“ über die Gebietsgrenzen der Kreise und Länder hinweg. D. h. ein Delegierter im Bund muss wissen dürfen, wer noch alles mit ihm Bundesdelegierter ist. Nur so kann er mit anderen für seine Position gleichartig werben.

Ebenso muss eine Teilnahme an der Vorbereitung zu Beschlussfassungen Organ und Gebietsverband übergreifend ermöglicht werden, z. B. bei Mitgliederentscheiden oder zum Mitgliederparteitag. Zumindest eine Kommunikation in Foren oder mittels textlicher Verbreitung hat die Partei sicherzustellen. Damit blieben die Daten aller Mitglieder – außer innerhalb des jeweiligen Mitgliedschaftsverbandes – für alle anderen geschützt.

Um eine gerechtere innerparteiliche Willensbildung des einzelnen Mitgliedes im Vergleich zu Vorständen zu ermöglichen, bedarf es eines Zugangs zu einer Art „elektronischer Petitionskatalog“, in dem ein Vorhaben, eine Programmidee, eine Forderung eingestellt

werden kann. So ist es gegenüber allen Mitgliedern möglich, die jeweilige Position ausreichend darzustellen und um Unterstützer zu werben. Eine solche Vorgehensweise beachtet einerseits den Datenschutz und bietet größtmögliche demokratische Willensbildung auf weiteren Ebenen der Partei.

Die AfD tritt dem System der Ämterpatronage und der Steuerung von politischen Prozessen auf höheren Ebenen klar entgegen, auf diese Weise wird nunmehr auch den Mitgliedern eine Partizipationsmöglichkeit zur innerparteilichen Willensbildung eingeräumt.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Anträge zu §6

Siehe auch S 69 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §7

S 15 Dr. Bernhard Grindel

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:7

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Bernhard Grindel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Bernhard Grindel	6742
Ralph Kesler	10589124
Stefan Pirzer	10573962
Monika Weglewski	10578824
Dr. Olav Müller Liebenau	10586171
Dr. Angus Munro	10592511

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Antrag zur Änderung der Satzung in § 7 Absatz 3 "Ordnungsmaßnahmen"

Ergänzung zur Satzung § 7 Absatz 3 Zeile 2 : ergänzen nach „oder die Ordnung der Partei, kann“ : und soll der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die „Kann“- Bestimmung ist hier zu vage, denn Mitglieder müssen sich sicher sein können, dass bei begründeter Beschwerde der Vorstand Ordnungsmaßnahmen ergreift und nicht Mitglieder nach Belieben deckt, die gegen die Ordnung der Partei verstoßen haben.

Die Politikverdrossenheit vieler Menschen in Deutschland hängt auch mit den Umgangsformen in den Parteien und den Manipulationen innerhalb der Parteien zusammen, die „normale“ Bürger abschrecken, welche zudem besonders aggressive oder machthungrige Personen begünstigen, d.h. eine Negativauslese erzeugen, die einer sachorientierten Demokratie im Wege stehen. Wenn hier systematische Ordnungsstörer davon ausgehen können, dass mit ihnen ggf. politisch „verbandelte“ Vorstände ohnehin nichts unternehmen werden, wird einer aggressiven Umgangskultur Vorschub geleistet, die demokratische Debatten geradezu verhindern können. Dies wird die Politikverdrossenheit vieler verstärken und viele Menschen abschrecken, sich von uns erwünschter politischer Betätigung zuzuwenden.

Wenn hier keine Verpflichtung der Vorstände besteht, die Ordnung in ihrem Gebietsverband herzustellen und zu sichern, weist dies dem Vorstand hier eine nicht sinnvolle Willkürmöglichkeit zu, die zu richtiggehender Meinungsmanipulation führen kann, und befinden sich die Mitglieder des Gebietsverbandes, die ggf. Opfer solcher gegen die Ordnung der Partei verstoßenden Handlungen waren, in einer ausgelieferten Situation.

S 16 Dr. Bernhard Grindel

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:7

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Bernhard Grindel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Bernhard Grindel	6742
Ralph Kesler	10589124
Stefan Pirzer	10573962
Monika Weglewski	10578824
Dr. Olav Müller Liebenau	10586171
Dr. Angus Munro	10592511

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Antrag zur Änderung der Satzung § 7 Absatz 4 : Ordnungsmaßnahmen

Einfügen in der 3. Zeile nach... einen Schaden zu so kann: ein dadurch sich geschädigt fühlendes Mitglied (oder der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beider der folgenden Maßnahmen beantragen).

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Beschränkung des Antragsrechtes von Ordnungsmaßnahmen durch das Landesschiedsgericht auf die Vorstände des jeweiligen Gebietes steht nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung, da es das Antragsrecht des Mitglieds einer Partei unzulässig einschränkt. Dieses Antragsrecht umfasst das Recht Sachanträge , einschließlich Geschäftsordnung.- und Schiedsgerichts wie auch Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wenn eine Schiedsgerichtsordnung dies verwehrt und ein Schiedsgerichtsvorsitzender sich darauf beruft, ist das Schiedsgericht letztlich nicht mehr unabhängig sondern Vollstrecker des Willens der Vorstände. Damit werden die Rechte des Einzelnen zu stark eingeschränkt und wird eine unabhängige demokratisch notwendig Kontrolle durch die Schiedsgerichte verhindert.

S 17 Dr. Bernhard Grindel

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:7

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Bernhard Grindel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Bernhard Grindel	6742
Ralph Kesler	10589124
Stefan Pirzer	10573962
Monika Weglewski	10578824
Dr. Olav Müller Liebenau	10586171
Dr. Angus Munro	10592511

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Antrag zur Änderung der Satzung § 7 Absatz 5: Ordnungsmaßnahmen

Einfügen in der 1. Zeile: Verstößt ein Mitglied fortgesetzt oder vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Der hier geforderte Vorsatz bei schweren Verstößen ist rechtlich oft sehr schwer nachzuweisen und muss von den Antragstellern bewiesen werden. Diese Formulierung schützt daher im Zweifelsfall Unrecht handelnde Personen. Dies steht nicht in Übereinstimmung mit der rechtsstaatlichen Auffassung der AfD und ihrem Ziel, die Sicherheit von Bürgern zu verbessern. Dies muss auch in der Partei gelten.

Zudem gilt im Deutschen Recht der Grundsatz „Unwissen schützt vor Strafe nicht“ und es muss für einen Gebietsverband auch Möglichkeiten geben, Mitglieder, die unwissentlich, unbelehrbar, persönlichkeitsbedingt oder aus anderen Gründen fortgesetzt gegen die Parteiordnung verstoßen und der Partei schweren Schaden zufügen, vom Schiedsgericht auch aus der Partei ausschließen zu lassen.

S 18 Dr. Bernhard Grindel

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:7

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Bernhard Grindel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Bernhard Grindel	6742
Ralph Kesler	10589124
Stefan Pirzer	10573962
Monika Weglewski	10586171
Dr. Olav Müller Liebenau	10586171

Dr. Angus Munro 10592511

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

§7 Abs 5 zu Ordnungsmassnahmen wird wie folgt ergänzt (unterstrichen) nach der 2/3. Zeile nach... „einen schweren Schaden zu so kann“: ein sich dadurch geschädigt fühlendes Mitglied ... (oder der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beider der folgenden Maßnahmen beantragen).

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Beschränkung des Antragsrechtes von Ordnungsmaßnahmen durch das Landesschiedsgericht auf die Vorstände des jeweiligen Gebietes steht nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung, da es das Antragsrecht des Mitglieds einer Partei unzulässig einschränkt. Dieses Antragsrecht umfasst das Recht Sachanträge, einschließlich Geschäftsordnung.- und Schiedsgerichts wie auch Wahlvorschläge zu unterbreiten. Wenn eine Schiedsgerichtsordnung dies verwehrt und ein Schiedsgerichtsvorsitzender sich darauf beruft, ist das Schiedsgericht letztlich nicht mehr unabhängig sondern Vollstrecker des Willens der Vorstände. Damit werden die Rechte des Einzelnen zu stark eingeschränkt und wird eine unabhängige demokratisch notwendig Kontrolle durch die Schiedsgerichte verhindert.

S 19 Norbert Kleinwächter

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:7

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Norbert Kleinwächter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206
Steffen Kotré	10576033
Andreas Kalbitz	573
Frank Karnatz	10588317
Robert Protopopov	10588831

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 7 (1):

Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

§ 7 (5):

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

§ 8 (3):

Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 7 (1) soll wie folgt geändert werden:

Jedes Mitglied kann beim zuständigen Landesschiedsgericht oder beim zuständigen Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen ein anderes Mitglied oder gegen ein Gremium beantragen. Ordnungsmaßnahmen können ausschließlich vom zuständigen Schiedsgericht verhängt werden.

§ 7 (5) soll wie folgt geändert werden:

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand oder jedes Mitglied bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

§ 8 (3) soll gestrichen werden.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Der aktuelle Satzungsentwurf hebt faktisch die Trennung der Exekutive, also der Funktionärebene, von der Judikative, also der Rechtsprechung, auf, indem sie Vorständen die Macht verleiht, Ordnungsmaßnahmen eigenständig auszusprechen. Zugleich schützt sie Vorstände vor Parteiordnungsverfahren, denn Basismitglieder oder Vorstandsmitglieder einer niedrigeren Ebene könnten keine Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder einer höheren Ebene beantragen.

Nach der aktuellen Regel wären Vorstände i.d.R. also unangreifbar, denn Mitglieder einer niedrigeren Ebene könnten nicht das Fehlverhalten höherer Parteifunktionäre kritisieren. Dies ist besonders problematisch, zumal sich Fehlverhalten von Vorstandsmitgliedern meist auf die Beschneidung demokratischer Mitwirkungsrechte von normalen Parteimitgliedern bezieht, die diese anschließend nicht mehr rügen könnten. Die Parteischiedsgerichtsbarkeit muss allen offen stehen. Das heißt, normale Parteimitglieder müssen ebenfalls Ordnungsverfahren anstreben können.

Ferner ist auch in der Partei eine strikte Trennung der Exekutive von der Judikative einzuhalten. Nach dem aktuellen Satzungsentwurf könnten Vorstände in Gutsherrenart Ordnungsmaßnahmen verhängen, ohne dass ein neutrales Mitglied des Schiedsgerichts den Vorgang geprüft hätte. Dieser Antrag will erreichen, dass die Instanz für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ganz klar das

hierfür geschaffene Schiedsgericht ist, und die Antragsteller laden alle engagierten Parteimitglieder dazu ein, sich auch für dieses wichtige Amt in der Judikative zur Verfügung zu stellen.

S 20 Ines Hartdorf

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 7

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Ines Hartdorf

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Ines Hartdorf	4445
Detlev Spangenberg	6471
Johannes Albert	6421
Edgar Vetter	10570006
Hans-Jürgen Litzow	10569999

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 7 (1) 3. Satz:

Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

Wie lautet die geänderte Passage:

Gegen Mitglieder eines Vorstands des Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen von DIESEM Vorstand oder einem übergeordneten Vorstand beantragt oder verhängt werden.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Was für einen Landes- und Bundesvorstand gilt, sollte auch das Recht eines untergeordneten Gebietsvorstandes sein. Gleiches Recht für alle!

Siehe auch S 69 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 71 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §8

S 21 Dr. Wolfgang Dörner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:8

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Dörner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Wolfgang Dörner	1761
Peter Würdig	12777
Georg Hock	7674
Ute Schebitz	14925
Robert Hollweck	2732

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 8 (3)

Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

Wie lautet die geänderte Passage:

„§ 8 (3 a):

Betrifft die Ordnungsmaßnahme den Vorstand des nachgeordneten Gebietsverbandes, muss sie von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung der betroffenen untergeordneten Gliederung hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Diese hat aufschiebende Wirkung. Es gelten die gesetzlichen Regelungen einer Berufung.

§ 8 (3 b):

Betrifft die Ordnungsmaßnahme den gesamten nachgeordneten Gebietsverband, muss sie von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Bezirksparteitag, der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Diese hat aufschiebende Wirkung. Es gelten die gesetzlichen Regelungen einer Berufung.

§ 8 (3 c):

In Anbetracht der Schwere der Ordnungsmaßnahme und zur Befähigung zur angemessenen Beschlussfassung auf dem nach (3 a) oder (3 b) relevanten Parteitag sind alle betroffenen Mitglieder über die zugrunde liegenden Sachverhalte in toto und vorab mit der Einladung zu informieren.“

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung:

1. Sofern der Bundesparteitag hinsichtlich der Besetzung des Bundesvorstandes keine Neuregelung mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschließen wird, behält die bisherige Regelung gemäß § 11 Abs. 1 der sog. Berliner Satzung (Stand 14.04.2013) Gültigkeit (§ 11 Abs. 1 BS: Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 2 Sprechern, mindestens zwei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister sowie mindestens drei Beisitzern.).
2. Die von dem Bundesparteitag in Erfurt im März 2014 eingesetzte Satzungscommission hat nach ausführlicher Beratung und einer Mitgliederbefragung ausweislich des von ihr vorgelegten Satzungsentwurfs der Ein-Sprecher-Lösung den Vorrang eingeräumt. Für diese Lösung spricht, dass mit einer breiter aufgestellten Parteispitze innerparteilich und in der Vermittlung nach außen das Risiko eines unscharfen politischen Profils verbunden ist, welches insbesondere für eine junge, gerade erst etablierte Partei, die noch kein traditionelles, gewachsenes Parteiprofil besitzt, existenzbedrohend sein kann. Um in der öffentlichen Berichterstattung überhaupt Beachtung zu finden, ist es für eine neue Partei von entscheidender Bedeutung, mit einer Stimme zu sprechen und ein klares, schlüssiges Meinungsbild abzugeben. Auch für die Mitglieder der Partei ist eine klare Abgrenzung von anderen politischen Parteien von wesentlicher Bedeutung, um in der Diskussion mit Außenstehenden für die Partei werben und für sie eintreten zu können.
3. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass es unter bestimmten Bedingungen auch vorteilhaft sein kann, eine Parteiführung mit mehreren Sprechern zu wählen.

Daher schlagen wir vor, von einer starren Festlegung einer Ein-Sprecher-Spitze abzusehen und stattdessen eine Satzungsregelung zu treffen, die hinsichtlich der Zahl der Sprecher eine hinreichende Flexibilität aufweist und auch im Falle einer mehrere Sprecher umfassenden Lösung die

unerlässlich straffe und effiziente Parteiführung ermöglicht, indem ein zu bestimmender Erster Sprecher einen Generalsekretär zur Seite gestellt bekommt.

4. Der vorliegende Kompromissvorschlag sieht vor, dass der Bundesparteitag als höchstes Parteiorgan vor jeder Neuwahl des Bundesvorstandes über die Struktur der Parteispitze entscheidet, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich wäre.

Das Amt des Sprechers kann danach von bis zu drei grundsätzlich gleichberechtigten Sprechern wahrgenommen werden. Wählt der Parteitag mehrere Sprecher, so haben diese – auch im Rahmen der Gesamtverantwortung des Gesamtvorstandes – grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Lediglich das Recht, dem Parteitag einen Generalsekretär vorzuschlagen, steht allein dem Ersten Sprecher zu.

5. Der Generalsekretär unterstützt gemäß § 16 Abs. 2, Satz 1 BS-E SK Bund 2014 den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, steht jedoch gegenüber dem Sprecher resp. Ersten Sprecher, welcher in besonderer Weise in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, in besonderer Verantwortung, da er diesen maßgeblich in der Öffentlichkeit vertreten wird. Es bedarf somit eines besonderen Vertrauens und Einvernehmens zwischen dem Sprecher resp. Ersten Sprecher und dem Generalsekretär, welches das Vorschlagsrecht des Sprechers oder Ersten Sprechers und damit die einzige Differenzierung zwischen mehreren Vorstandssprechern rechtfertigt.

S 22 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 8

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 8 „Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände“

Buchstabe c) des Absatz (2) des § 8 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Ordnungsmaßnahmen können nach § 8 (2) c) mit sofortiger Wirkung schon gegen Gebietsverbände eingeleitet werden, die „in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Partei handeln“. Offen bleibt, was unter „Zielsetzung“ zu verstehen ist. Hierunter dürfte ein schwammig formulierter, interpretierbar gehaltener politischer Auftrag (?) gemeint sein.

Damit kann die Vorschrift bestmöglich dem nächst höheren Gebietsverband die Gelegenheit zum Eingriff verschaffen, weil bereits unliebsame oder abweichende Beschlussfassungen auf Änderung der Programmarbeit oder anderes, alternatives Agieren, als Verstoß gegen die Zielsetzung gewertet werden. Es versteht sich, dass eine solche – auch sonst überflüssige – Bestimmung aus der Satzung entfernt werden sollte.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Siehe auch S 71 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §9

S 23 Michael Mittelstädt

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:9

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Michael Mittelstädt

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Michael Mittelstädt	7953
Ralf-Udo Rothe	12100
Barbara Brenner-Rothe	15283
Kai Brenner	10577870
Wolfgang König	15178

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(2)

Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen

(3)

Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den

Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

(4)

Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbändenicht widersprechen.

Wie lautet die geänderte Passage:

(2)

Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

(3) Die Landesverbände und ihre Untergliederungen haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Landesverbände bzw. ihrer Untergliederungen dürfen der Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Der Änderungsantrag bezieht sich auf den Satzungsentwurf der "SK Bund 2014".

Mit den beantragten Änderungen soll erreicht werden, dass alle Untergliederungen der AfD unverändert wie in der Satzung vom 14.04.2013 nach einheitlicher Logik mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie ausgestattet sind und in Eigenkontrolle ihrer jeweiligen Mitgliederversammlung arbeiten. Zumindest in NRW kam und kommt es zu langwierigen und kontroversen Grundsatzdiskussionen über das Verhältnis und Rechte von Kreisverbänden und deren Untergliederungen (Ortsverbände, teilweise als Stadtverbände bezeichnet), die zu noch laufenden Klagen bei dem Landesschiedsgericht NRW führten. Es soll mit dem Antrag den erkennbaren

Tendenzen entgegengewirkt werden, Untergliederungen und hierbei speziell Ortsverbände/Stadtverbände auf die Rolle weisungsgebundener ausführender Organen zu begrenzen.

Aus Sicht der Antragsteller ist ein wesentlicher Grundgedanke im politischen Programm der AfD das Prinzip der Subsidiarität. Dieses sieht man besonders deutlich in den europapolitischen Aussagen.

Es besagt, dass die jeweils untere politische Ebene das Recht zur Regelung ihrer ureigenen politischen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten besitzen muss. Die jeweils höhere Ebene darf nur unterstützend - subsidiär - eingreifen, wenn die untere Ebene die politische Aufgabe nicht oder nur zu unvertretbaren Kosten erfüllen kann. Die AfD steht für starke Kommunen, einen föderalen Staatsaufbau, internationale Zusammenarbeit und lehnt zentralistische und gleichmacherische Tendenzen ab.

Zugleich will die AfD eine bürgernahe Alternative sein. Dieses erfordert aus Sicht der Antragsteller eigenständige und glaubwürdige untere Untergliederungsebenen in der Partei. Subsidiarität muss auch im Parteilernen erkennbar sein und gelebt werden. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht sachlich begründbar sowie letztlich nicht glaubwürdig, dass zur Zeit z.B. in NRW versucht wird, unterhalb der Kreisverbandsebene nur noch unselbständige Untergliederungen einzuführen und existierende konfliktfrei funktionierende Ortsverbände in unselbständige Kreisverbanduntergliederungen umzuwandeln. Politisch wie rechtlich ist kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den durch Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsgrenzen definierten Untergliederungen erkennbar. In allen Fällen ist es erforderlich, in den jeweiligen Bereichen aktive bürgernahe Politik zu betreiben und die jeweiligen gewählten Mandatsträger/Fraktionen durch die jeweils regional zugehörige Parteigliederung zu unterstützen und in ihrem politischen Wirken zu begleiten.

Die Ergänzung in Absatz 4 (Absatz 3 neu) dient der Klarstellung, dass auch die Satzungen aller Untergliederungen keine Widersprüche zur Bundesatzung haben dürfen.

S 24 Martin Sichert

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:9

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Martin Sichert

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Martin Sichert	52
Robert Hollweck	2732
Dr. Wolfgang Dörner	1761
Kurt Heinrich	9340
Raimund Swoboda	10592012

Wie lautet die Passage im Originaltext:

"Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist."

Wie lautet die geänderte Passage:

"Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder besteht der gewählte Vorstand aus maximal noch einer Person, so kann der Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein Vorstand neu- bzw. nachzuwählen ist. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Zustand, dass der Gebietsvorstand keinen Vorstand mehr hat oder der gewählte Vorstand nur noch aus maximal einer Person besteht, nicht

durch Ordnungsmaßnahmen einer übergeordneten Gliederung herbeigeführt wurde und über diese Ordnungsmaßnahme noch nicht endgültig rechtskräftig entschieden wurde."

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Paragraph 9 Absatz 6 in der aktuellen Form widerspricht zwei Grundsätzen unserer Partei, nämlich Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Er öffnet Willkür und Autokratie Tür und Tor, indem übergeordnete Gliederungen durch Amtsenthebungen oder den Entzug von Mitgliedsrechten Beschlussunfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit herbeiführen können und dann umgehend zu Neuwahlen der Untergliederung einberufen können. Da einstweilige Verfügungen gegen solche Maßnahmen vor Schiedsgerichten 4 Wochen und länger dauern können, führt dies dazu, dass übergeordnete Vorstände missliebige Vorstände von Untergliederungen so oft wählen lassen können, bis eine für sie genehme Zusammensetzung des Vorstands erreicht ist. Wehren sich die Amtsinhaber, gibt es zahlreiche einstweilige Verfügungen vor ordentlichen Gerichten mit entsprechender Wirkung in der Öffentlichkeit. Beides ist nicht im Sinne des geordneten Aufbaus der AfD als demokratischer Alternative zu den etablierten Parteien.

Ein Paragraph 9 Absatz 6 in der aktuellen Form führt zu deutlich mehr Unfrieden und Unruhe in der Partei, da er Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand ein mächtiges Instrument in die Hand gibt, Vorstände von Untergliederungen nach eigenem Willen zu formen. Es ist fraglich, ob eine solche Regelung mit Artikel 21 des Grundgesetzes vereinbar ist, in dem es über Parteien heißt: "Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen." Für Beschlussunfähigkeit braucht es keine Regelung, da der bestehende Restvorstand jederzeit einen Parteitag mit Nachwahlen oder Neuwahlen einberufen kann um die Beschlussfähigkeit wiederherzustellen.

S 25 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: Verschiedene

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 9 „Gliederung“

Absatz (6) des § 9 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Schon bei Vorliegen einer „Beschluss- oder Handlungsunfähigkeit“ – also ohne Frage nach der eigentlichen Ursache (Schneesturm / vorübergehende Beschlussunfähigkeit wegen Krankheit etc.) – soll ein Vorstand nach § 9 (6) seines Amtes enthoben werden können.

Das ist nicht nur beachtlich unsinnig, öffnet Tür und Tor zum Missbrauch sondern WIDERSPRICHT eindeutig § 16 PartG, wonach Maßnahmen gegen Gebietsverbände ausdrücklich nur bei „schwerwiegenden Verstößen“ eingeleitet werden können.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Anträge zu §10

Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §11

S 26 Siegfried Reichert

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Siegfried Reichert

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Siegfried Reichert	12765
Stefan Henze	558
Holger Pieters	10576254
Friedrich Witerzens	10576677
Anke Lindszus	11233

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Es handelt sich um eine Ergänzung zu Absatz 1

Wie lautet die geänderte Passage:

Solange für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach dem Abgeordnetengesetz ein Rückkehrrecht besteht ist jede außerhalb des Mandates ausgeübte Tätigkeit für diese Berufsgruppe unzulässig.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Es handelt sich hier um eine echte Besserstellung, die im Ergebnis zu einer Überrepräsentation dieser Berufsgruppe in allen Parlamenten und allen Altparteien geführt hat. Der Vorschlag zielt darauf ab diese Besserstellung explizit zu benennen und tendenziell eine bessere Repräsentation aller Wählergruppen in der AfD herbeizuführen. Welches Argument für ein Auftreten als Bürgerbewegung könnte bei den nächsten Wahlen denn besser sein?

S 27 Siegfried Reichert

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Siegfried Reichert

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Siegfried Reichert	12765
Anke Lindszus	11233
Katharina Schulz	14343
Ralf Faby	2614
Holger Pieters	10576254

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Ergänzung zu §11 Abs. 7 (Der Bundesparteitag)

Wie lautet die geänderte Passage:

Sämtliche Entscheidungen des Bundesparteitages in eigener Sache bedürfen einer Zustimmung durch einen Mitgliederentscheid.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Das Parteiengesetz ist von den Altparteien in eigener Sache verabschiedet worden. Dieses ist deshalb ein gutes Beispiel für die Aushebelung der Gewaltenteilung. Immer dann wenn Gremien, Organisationen, Parlamente in eigener Sache entscheiden taucht dieses Problem auf. Leider sehe ich in den Kommentaren zu §12 (Zuständigkeit des Konventes), dass dieses Grundproblem vor lauter Details vollständig außer Acht gelassen wird.

Wir haben uns in der AfD dafür stark gemacht für direkte Demokratie nach Schweizer Vorbild! Nach diesem Vorbild stehen selbst Beschlüsse des Schweizer Bundesrates unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch einen Volksentscheid. Wenn es die AfD mit dieser Forderung nach Basisdemokratie ernst meint hat sollte sie dieses Prinzip auch vorleben und parteiintern zu praktizieren. Ansonsten verliert jede politische Forderung nach mehr demokratischen Entscheidungsprozessen an Glaubwürdigkeit

S 28 Norbert Kleinwächter

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Norbert Kleinwächter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206
Steffen Kotré	10576033
Andreas Kalbitz	573
Frank Karnatz	10588317
Robert Protopopov	10588831

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(2)

Der Bundesvorstand entscheidet, ob ein Bundesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Bundesparteitag oder der Konvent eine Festlegung getroffen haben.

Wie lautet die geänderte Passage:

Es soll in § 11 nach Absatz (2) folgender neuer Absatz eingefügt werden:

Das Stimmrecht ist an die persönliche Anwesenheit gebunden. Dabei gilt, dass eine einzelne Person nur eine Stimme haben kann.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Der aktuelle Satzungsentwurf hebt faktisch die Trennung der Exekutive, also der Funktionärebene, von der Judikative, also der Rechtsprechung, auf, indem sie Vorständen die Macht verleiht, Ordnungsmaßnahmen eigenständig auszusprechen. Zugleich schützt sie Vorstände vor Parteiordnungsverfahren, denn Basismitglieder oder Vorstandsmitglieder einer niedrigeren Ebene könnten keine Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder einer höheren Ebene beantragen.

Nach der aktuellen Regel wären Vorstände i.d.R. also unangreifbar, denn Mitglieder einer niedrigeren Ebene könnten nicht das Fehlverhalten höherer Parteifunktionäre kritisieren. Dies ist besonders problematisch, zumal sich Fehlverhalten von Vorstandsmitgliedern meist auf die Beschneidung demokratischer Mitwirkungsrechte von normalen Parteimitgliedern bezieht, die diese anschließend nicht mehr rügen könnten. Die Parteischiedsgerichtsbarkeit muss allen offen stehen. Das heißt, normale Parteimitglieder müssen ebenfalls Ordnungsverfahren anstreben können.

Ferner ist auch in der Partei eine strikte Trennung der Exekutive von der Judikative einzuhalten. Nach dem aktuellen Satzungsentwurf könnten Vorstände in Gutsherrenart Ordnungsmaßnahmen verhängen, ohne dass ein neutrales Mitglied des Schiedsgerichts den Vorgang geprüft hätte. Dieser Antrag will erreichen, dass die Instanz für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ganz klar das hierfür geschaffene Schiedsgericht ist, und die Antragsteller laden alle engagierten Parteimitglieder dazu ein, sich auch für dieses wichtige Amt in der Judikative zur Verfügung zu stellen.

S 29 Norbert Kleinwächter

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Norbert Kleinwächter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206
Steffen Kotré	10576033
Andreas Kalbitz	573
Frank Karnatz	10588317
Robert Protopopov	10588831

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(11) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder

b) durch Beschlüsse von mindestens sechs Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Bundesvorstand eingereicht werden.

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 11 (11) soll wie folgt geändert werden:

Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

a) durch Beschluss des Bundesvorstandes

b) durch Beschlüsse von mindestens vier Landesvorständen oder von zwölf Gebietsverbandsvorständen aus mindestens drei verschiedenen Landesverbänden. Dem Bundesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf vierzehn Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Bundesvorstand eingereicht werden.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Um der Basis ein dauerndes Mitspracherecht zu sichern, müssen auch Gebietsverbände in der Lage sein, Parteitage zu beantragen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn Fehlverhalten von Landesvorständen auf Bundesebene besprochen werden muss.

S 31 Norbert Kleinwächter

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Norbert Kleinwächter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206
Steffen Kotré	10576033
Andreas Kalbitz	573
Frank Karnatz	10588317
Robert Protopopov	10588831

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(17)

Der Bundesparteitag ist beschlussfähig soweit und solange mehr als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Wie lautet die geänderte Passage:

(17)

Der Bundesparteitag ist beschlussfähig soweit und solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Wer ist wie und wann „akkreditiert“?

S 32 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 11 „Der Bundesparteitag“

Satz 3 des Absatz (7) des § 11 ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Der neu formulierte Satz 3 lautet:

Darüber hinaus ist der Bundesparteitag als höchstes Beschlussorgan der Partei jederzeit befugt, alle Entscheidungskompetenzen an sich zu ziehen und jedem Organ Weisungen zu erteilen.

Begründung:

Die Betonung, dass der Bundesparteitag das höchste Organ der Partei ist und bleibt, erscheint hinsichtlich der komplexen Ausgestaltung des Konvents von besonderer Bedeutung. Eine Reduzierung auf Weisungen nur gegenüber dem Vorstand und nicht gegenüber dem Konvent verkennt die rechtliche Bedeutung und Vorgabe des Parteiengesetzes, da anderenfalls Art. 21 GG mit seinem Gebot der Einhaltung demokratischer Grundsätze ins Leere laufen würde.

Absatz (16) des § 11 ist zu ändern bzw. zu ergänzen:

In Satz 2 werden anstelle von „mindestens 20 Mitgliedern“ die Worte „von mindestens 10 Mitgliedern oder mindestens 5 Delegierten“ eingefügt.

Begründung:

In Abs. 16 und Abs. 18 werden nur die „Mitglieder“ genannt aber keine Anzahl von Delegierten; das erscheint in Bezug auf Abs. 10 zur unterschiedlichen Anzahl der Antragsteller bei Mitglieder- oder Delegiertenparteitagen möglicherweise vergessen worden zu sein.

Absatz (18) des § 11 ist zu ergänzen:

In Satz 3 werden nach den Worten „...von 10 Mitgliedern“ die Worte „oder 5 Delegierten“ angefügt.

Begründung:

Siehe entsprechende Begründung zur Änderung des Absatzes (16)

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

S 33 Prof. Dr. Holger Schiele

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§: 11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Prof. Dr. Holger Schiele

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Prof. Dr. Holger Schiele	14724
Bernd Essler	11827
Kathrin Rommel	6103
Lisa Kristin Radke	1633
Dr. Thomas König	12694

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Originaltext der anzupassenden Passagen („SK-Bund 2014“ SKSatzung V4 2c.Docx“):

I)

§ 18 Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission

Bundesprogrammkommission

(1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- b) Die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- c) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

[...]

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen [...]

II)

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Antrag [...]

III)

§ 11 Der Bundesparteitag

Einberufung

[...]

(10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 3 Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern / Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen.

(11) Ein außerordentlicher Parteitag [...]

Wie lautet die geänderte Passage:

Der Parteitag möge beschließen, in die Satzung aufzunehmen (Nummerierung hier in Bezug auf den von der Satzungskommission präsentierten Satzungsantrag „SK-Bund 2014“ SKSatzung V4 2c.Docx“, ggf. unter anderer Nummerierung in die bestehende Satzung aufzunehmen):

I)

Ergänzung der Aufgaben der Bundesprogrammkommission [einfügen d)]

§ 18 Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission

Bundesprogrammkommission

(1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- b) Die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- c) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

d) Das Einholen einer Mitgliederbefragung über die eingegangenen Programmvorschlage im Vorfeld eines Bundesparteitags. Bei der Befragung haben alle Mitglieder die Moglichkeit, die Antrage zu kommentieren und im Sinne eines Stimmungsbildes zu bewerten;

[...]

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen [...]

II)

Erganzung zur Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung, auch um Konsistenz zwischen § 20(2) („kann“) und § 18 (5) („ist“) herzustellen [Prazisierung (2)]

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschlielich der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeföhrt werden. Über Programmatik muss eine Mitgliederbefragung vor einem Parteitag durchgeföhrt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Antrag [...]

III)

Einreichungsfrist für Programmantrage und Spezifizierung der Einreichenden [Erganzung (10)]:

§ 11 (10) dahingehend zu spezifizieren, dass

§ 11 Der Bundesparteitag

Einberufung

[...]

(10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 3 Wochen vor dem Parteitag eine Erganzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern / Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen.

Programmatische Antrage sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Antrage müssen von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden. Das

anschließende Mitgliedervotum muss mindestens zwei Wochen geöffnet sein und wird spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag abgeschlossen.

(11) Ein außerordentlicher Parteitag [...]

Begründung:

Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 71 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §12

S 34 Burkhard Reimer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Burkhard Reimer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Burkhard Reimer	14509
Dr. Eckhard Müller	3251
Dr. Christian Blex	717
Ralf Schutt	1136
Dr. Klaus Peter Krause	4959

Michael Limburg 11902, Peter Würdig 12777,

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 12 Der Konvent

Wie lautet die geänderte Passage:

§12 Absatz (1)

Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz und Satzung

vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitages entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Zahl der und die Aufgabenzuordnung für die Bundesfachausschüsse, über die Geschäftsordnungen für die Bundesfachausschüsse und die Bundesprogrammkommission nach § 18, über die Verfahrensordnungen für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanz- und Beitragsordnung sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanz- und Beitragsordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Absatz (2)

Der Konvent setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands sowie Delegierten der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Delegiertenzahl wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres.

Absatz (3)

Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Delegierten der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands, der Vorstände von drei Landesverbänden oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen auf einen Termin nicht später als zwei Wochen nach Antragstellung.

Absatz (4)

Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanz- und Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Mitglieder des Bundesvorstandes als auch der Delegierten der Landesverbände.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Im Wesentlichen sind die Antragssteller Burkard Reimer et al. dem Änderungsantrag von Fabian Jacobi et al. im Sondervotum 5 zu § 12, Betreff: Zuständigkeit des Konvents (siehe Seite 40 des Satzungsentwurfs) gefolgt. Eine ausführliche Begründung für den Änderungsantrag von Jacobi et al. im Sondervotum 5 folgt auf Seite 41 des Satzungsentwurfs.

Von Reimer et al. wurde der Änderungsantrag Jacobi et al. inhaltlich im Absatz (1) in der Weise ergänzt, dass der Konvent auch über die Zahl der und die Aufgabenzuordnung für die

Bundesfachausschüsse beschließt. Dann erfolgten im Absatz (1) noch einige Korrekturen zum besseren Verständnis in fetter Schrift: die Gremien nach § 18 - die Bundesfachausschüsse und die Bundesprogrammkommission – wurden benannt, der § 20 betrifft Mitgliederentscheidungen und Mitgliederbefragungen, schließlich ist die vollständige Bezeichnung statt Finanzordnung Finanz- und Beitragsordnung.

Der Absatz (2) im Änderungsantrag von Jacobi et al. im Sondervotum 5 wurde nicht geändert.

Seite 3 von 6

Im Absatz (3) erfolgte eine Korrektur: Anstelle „dreier Landesverbände“ wird durch „der Vorstände von drei Landesverbänden“ die Aussage präzisiert. Inhaltlich wurde der Zeitraum für die Einberufung des Konvents mit „nicht später als zwei Wochen nach Antragstellung“ von drei auf zwei Wochen verkürzt, da ein Termin in drei Wochen bei dringendem Handlungsbedarf zu lang erscheint.

S 35 Michael Göschel

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Michael Göschel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Michael Göschel	4723
Albrecht Glaser	30
Dr. Hermann Behrendt	1179
Dr. Alice Weidel	10576670
Werner Meier	1121

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 12 Der Konvent

Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

(1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.

Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung.

Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art.

Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

Wie lautet die geänderte Passage:

„Im § 12 Abs. 1 des Änderungsentwurfs der Satzung wird im Satz 4 hinter ... Ausschüsse, eingefügt: „Regelungen von Kostenersätzen i. S. von § 26 Abs. 4 Satz 3 Parteiengesetz an ehrenamtlich tätige Mitglieder“, ...

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung:

In allen Gliederungen der Partei besteht seit langem das Bedürfnis, die Frage zu klären, ob und in welcher Weise parteirechtskonform aus Mitteln der Partei Kostenersatz geleistet werden kann für Aufwendungen von Mitgliedern, insbesondere für Mitglieder in Vorstandsfunktionen, die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Partei entstanden sind.

Es geht dabei sowohl um die Definition der Arten von Tätigkeiten, für die solche Erstattungsregelungen in Betracht zu ziehen sind, als auch eine angemessene Höhe, die darauf Bedacht nimmt, dass das Parteiengesetz davon ausgeht, dass „grundsätzlich die Mitarbeit in Parteien ehrenamtlich erfolgt“ (§ 26 Abs. 1 Satz 1 PartG).

Es geht schließlich auch darum, solche Regelungen auf eine satzungsrechtliche Basis zu stellen und sie damit zugleich aus dem Bereich der Exekutivorgane herauszunehmen, um Vorbehalten der Selbstbegünstigung die Grundlage zu entziehen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass ein etwaiger Verzicht auf solche Kostenersätze nicht in den Verdacht gerät, als Scheinspende der Partei zugeführt zu werden, um die Ansprüche auf Staatsmittel zu erhöhen.

08.Januar 2015

Der Konvent bietet sich als „kleines“ Legislativorgan ideal dazu an, die Kompetenz zur Rechtssetzung in diesem Feld zu erhalten, da ihm schon das Recht zur Regelung der Organisation der Ausschüsse übertragen werden soll und bei ihm eine hinreichende Flexibilität der Entscheidungen gegeben ist wegen des häufigen Beratungsbetriebs..

S 36 Robert Hollweck

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Robert Hollweck

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Robert Hollweck	2732
Kurt Heinrich	9340
Dr. Wolfgang Dörner	1761
Martin Sichert	52
Raimund Swoboda	10592012

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Ersetze in § 12 Abs. 2 Satz 3 des Satzungsentwurfs

„Diese werden von den Landesparteitagen gewählt.“

Wie lautet die geänderte Passage:

„Solange die Satzungen der Landesverbände keine andere Regelung vorsehen, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage.“

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Subsidiaritätsprinzip

S 37 Hans-Stefan Edler

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Hans-Stefan Edler

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Hans-Stefan Edler	4996
Daniel von Lützwow	10570850
Torsten Junker	10576484

Martina Leisten	10589647
Ottmar Fließbach	10570849

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung.

Wie lautet die geänderte Passage:

„... gemäß § 10 Absatz 2 – 4 der ...“

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

redaktionelle Richtigstellung

S 38 Frank Neppe

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Frank Neppe

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Frank Neppe	720
Bodo, Suhren	651
Dr. Johannes Patatzki	7660
Torsten Wille	10577853
Michael Badura	8146

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Ergänzung zu § 12 der Bundessatzung vom 14.04.2013:

Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände bzw. der kreisfreien Städte entscheiden, ob den Bundesparteitagsdelegierten in ihrer Gliederung eine Kostenerstattung gemäß des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gewährt wird.

Hierbei kann der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung auf der beschließenden Mitgliederversammlung im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten sowohl den Erstattungsbetrag für die Unterkunft und die dann die Kosten für die An- und Abreise begrenzen.

In Bezug auf Landesparteitage sind über entsprechende Regelungen für Landesparteitagsdelegierte auf Ebene der Kreisverbände bzw. der kreisfreien Städte sinngemäß ebenfalls auf ihren Mitgliederversammlungen zu entscheiden.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Neben dem zeitlichen Aufwand hat die Teilnahme an Parteitagen für die Delegierten auch ihren finanziellen Aspekt. Diese Regelung stellt sicher, basisdemokratisch die Grundlagen für die Teil

S 39 Dr. Johannes Patatzki

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Johannes Patatzki

Antragssteller	Mitgliedernummer:
Dr. Johannes Dr. Patatzki	7660
Frank Neppe	720
Bodo Suhren	651
Michael Badura	8146
Torsten Wille	10577853

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Zusatz zu § 12 der Bundessatzung vom 14.04.2013:

Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände bzw. der kreisfreien Städte entscheiden, ob den Bundesparteitagsdelegierten in ihrer Gliederung eine Kostenerstattung gemäß des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gewährt wird.

Hierbei kann der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung auf der beschließenden Mitgliederversammlung im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten sowohl den Erstattungsbetrag für die Unterkunft und dann die Kosten für die An- und Abreise begrenzen.

In Bezug auf Landesparteitage sind über entsprechende Regelungen für Landesparteitagsdelegierte auf Ebene der Kreisverbände bzw. der kreisfreien Städte sinngemäß ebenfalls auf ihren Mitgliederversammlungen zu entscheiden.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Neben dem zeitlichen Aufwand hat die Teilnahme an Parteitag für die Delegierten auch ihren finanziellen Aspekt. Diese Regelung stellt sicher, basisdemokratisch die Grundlagen für die Teilnahme des einzelnen Delegierten unbeachtlich seiner finanziellen Situation auf Bundes- und Landesparteitagen zu schaffen.

Darüber hinaus kann diese Regelung sehr gut geeignet sein, die im Hinblick auf die staatliche Teilfinanzierung bedeutsame Einnahmesituation unserer Partei spürbar zu verbessern, und zwar immer dann, wenn Anspruchsberechtigte freiwillig verzichten und dann diesen Erstattungsanspruch der Partei als Zuwendung in Form einer Spende zukommen lassen. Diese Regelung stellt sicher, basisdemokratisch die Grundlagen für die Teilnahme des einzelnen Delegierten unbeachtlich seiner finanziellen Situation auf Bundes- und Landesparteitagen zu schaffen.

Darüber hinaus kann diese Regelung sehr gut geeignet sein, die im Hinblick auf die staatliche Teilfinanzierung bedeutsame Einnahmesituation unserer Partei spürbar zu verbessern, und zwar immer dann, wenn Anspruchsberechtigte freiwillig verzichten und dann diesen Erstattungsanspruch der Partei als Zuwendung in Form einer Spende zukommen lassen.

S 40 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 12 „Der Konvent“

Das Sondervotum „Jakobi u.a.“ wird übernommen – die folgenden Anträge gelten hilfsweise auch für die Fassung SK-Bund-2014:

Satz 1 des Absatz (2) des § 12 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Der Konvent setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes
- b) den Delegierten der Landesverbände
- c) dem Vorsitzenden der AfD Gruppe im Europäischen Parlament
- d) den Fraktionsvorsitzenden der AfD in den Parlamenten des Deutschen Bundestages und der Bundesländer
- e) den Vorsitzenden der Vereinigungen und der Bundesfachausschüsse;

die Vorsitzenden der lit. c) - e) können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

In Satz 2 des Absatz (2) wird die Zahl „500“ gestrichen und ersetzt durch „250“.

Begründung: Im Entwurf ist der Konvent zusammengesetzt aus einer viel zu kleinen Anzahl von gut 40 Ländervertretern und gerade 5 Bundesvorstandsmitgliedern. Dabei handelt es sich eher um einen „Liliput-Länderrat“, welcher aber u. a. die Finanzverteilung in der AfD regelt. Suggestiert werden umfassende Befugnisse des Konvents, das darf er aber nicht so wie er will, sondern nur so wie drei (!) Bundesvorstandsmitglieder dies ›von oben‹ zulassen (!). Hier sind bereits die parteirechtlichen und die ›demokratischen Grundsätze‹ tangiert, die durch Art. 21 des Grundgesetzes den Parteaufbau ›von unten nach oben‹ verfassungsrechtlich vorgegeben sind.

Der Konvent trifft zudem maßgebliche Entscheidungen politischer Art (Aufnahme von Koalitionsverhandlungen) und Vorgaben im Hinblick auf innerparteiliche Willensbildung für Vereinigungen und Bundesfachausschüsse. Alle relevanten Vertreter dieser wichtigen Gremien sind nunmehr im Konvent vertreten.

Der Bundesvorstand muss im Konvent vollständig vertreten sein, da anderenfalls seine gewählten Mitglieder in großer Zahl vor der Tür den Konvents verharren müssten!

Mit der verdoppelten Größenordnung aus den Landesverbänden ist auch eine angemessene Teilhabe der Landesverbände im Verhältnis zum Bundesvorstand möglich. § 12 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes wird so Rechnung getragen.

Satz 3 des Absatz (4) „Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen im Konvent“ wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Nur drei (!) Mitglieder des Bundesvorstandes von insgesamt fünf, die dem Konvent angehören, können in wichtigen Fragen die Beschlüsse des Konvents zu Fall bringen, mithin ein höheres Organ blockieren. Derartiges, ebenso wie eine „Zuweisung“ von „Aufgaben“ an den Konvent, verstößt gegen den Gedanken des Parteaufbaues „von unten nach oben, denn anderenfalls „kontrolliert“ der Bundesvorstand – hier lediglich durch einen kleinen Teil (!) seiner Mitglieder – das Ergebnis der Abstimmung eines höheren Organs. Dies ist rechtlich nicht haltbar.

Absatz (8) und (9) „Satzungsausschuss“ ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Der Satzungsausschuss, dessen Zusammensetzung nach der Satzung unregelt und damit unbestimmt ist (!), soll ein eigenständiges Antragsrecht gegenüber dem Parteitag haben.

Das Sondervotum „Lucke“ will allen anderen Antragstellern von Satzungsänderungen als zwingende Voraussetzung die Beteiligung eines Mitgliedes des Satzungsausschusses ankoppeln.

Ein weiterer Antrag „Glaser u. a.“ sieht nur noch Juristen für die Mitglieder eines solchen Ausschusses vor.

Derartiges ist überflüssig und entrechtet die Mitglieder/Delegierten.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

S 53 Norbert Kleinwächter

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:18

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Norbert Kleinwächter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206
Steffen Kotré	10576033
Andreas Kalbitz	573
Frank Karnatz	10588317
Robert Protopopov	10588831

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Kompletter Paragraph UND Streichung des § 18

Wie lautet die geänderte Passage:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Ersatz der Bezeichnung "Konvent" durch die Bezeichnung "Bundesausschuss" an allen Stellen in der Bundessatzung
2. Streichung des Paragraphen § 18
3. Ersatz des Paragraphen § 12 durch folgenden Paragraphen:

§ 12 Der Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss ist ein dem Bundesparteitag untergliedertes Organ. Er handelt im Auftrag und Interesse des Bundesparteitags.

(2) Der Bundesausschuss berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung. Außerdem entscheidet er über

die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art. Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Bundesausschuss nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

Zusammensetzung des Bundesausschusses

(3) Dem Bundesausschuss gehören als Mitgliedern an:

a) der Vorsitzende, der Schatzmeister und drei weitere zu wählende Mitglieder des Bundesvorstands

b) drei zu wählende Mitglieder des Länderkonvents

c) je ein zu wählendes Mitglied der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag und im EU-Parlament

d) sowie 45 durch den Bundesparteitag gewählte Vertreter der Parteibasis.

(4) Die Vertreter der Parteibasis und Ersatzvertreter, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Vertreters nachrücken, werden vom Bundesparteitag für die Dauer von zwei Jahren in geheimer und gleicher Wahl im Akzeptanzwahlverfahren gewählt. Die Bundesparteitagsvertreter dürfen nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein oder ein Mandat im Landtag, Bundestag oder im EU-Parlament innehaben. Von den 45 Vertretern des Bundesparteitags dürfen höchstens 15 einem Landesvorstand angehören. Eine vorzeitige Neuwahl des Bundesausschusses kann durch den Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit, eine Nachwahl zur Ergänzung fehlender Plätze mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Der Bundesausschuss hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Den Vorsitzenden wählt der Bundesausschuss aus seiner Mitte, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvorstand, den 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Länderkonvent.

Sitzungen des Bundesausschusses

(6) Der Vorsitzende beruft den Bundesausschuss mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein. Auf Verlangen beider Stellvertreter des Vorsitzenden oder von 15 Mitgliedern des Bundesausschusses muss eine Bundesausschusssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Der Bundesausschuss tagt mindestens dreimal jährlich.

(7) Der Generalsekretär, der Bundesgeschäftsführer und der Finanzdirektor (§ 11 FBO) sowie die Mitglieder des Länderkonvents nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesausschusses teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

Entscheidungsfindung des Bundesausschusses

(8) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 seiner Mitglieder teilnehmen.

(9) Entscheidungen des Bundesausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Entscheidungen des Bundesausschusses, die sich auf die Gründung von Vereinigungen beziehen, bedürfen neben der Mehrheit im Bundesausschuss auch der Mehrheit im Bundesvorstand. Entscheidungen des Bundesausschusses, die sich auf Finanzverteilungsfragen gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung beziehen, bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter im Bundesausschuss als auch der Vertreter im Länderkonvent.

(10) Der Bundesausschuss und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesausschuss gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Parteimitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(11) Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit jeden Beschluss des Bundesausschusses zurücknehmen oder korrigieren. Der Antrag auf Beschlussanfechtung ist durch ein Bundesparteitagsmitglied schriftlich einzureichen und zu begründen. Geänderte Beschlüsse erhalten ab Beschluss durch den Bundesparteitag Gültigkeit.

Ausschüsse des Bundesausschusses

(12) Ständige Ausschüsse des Bundesausschusses sind der Länderkonvent, die Schatzmeisterkonferenz, der Satzungsausschuss und die Bundesprogrammkommission. Darüber hinaus kann der Bundesausschuss weitere beratende Unterausschüsse bilden und Mitglieder in diese berufen. Ständige Ausschüsse haben ein ständiges Antragsrecht an den Bundesausschuss.

Der Länderkonvent

(13) Der Länderkonvent ist die ständige Vertretung der Landesvorstände im Bundesverband. Er informiert den Bundesausschuss und den Bundesvorstand regelmäßig über Entwicklungen in den Landesverbänden und innerparteiliche Anliegen und berät diese Organe im Hinblick auf organisatorische Aspekte in der Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und Landesverbänden. Dem Länderkonvent steht gegenüber dem Bundesvorstand ein umfassendes Auskunftsrecht analog Absatz 1 zu.

(14) Jeder Landesverband entsendet je angefangene 1000 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesvorständen ernannt oder von den Landesparteitagen nach einer dort zu beschließenden landesrechtlichen Ordnung gewählt.

Die Schatzmeisterkonferenz

(15) Die Schatzmeisterkonferenz besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Der Finanzdirektor (§ 11 FBO) und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(16) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(17) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Bundesausschuss und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister.

Der Satzungsausschuss

(18) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsrechtsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

Die Bundesprogrammkommission

(19) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;

b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;

c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

(20) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes

b) zehn Mitgliedern des Bundesausschusses

c) drei Mitgliedern des Länderkonvents

d) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter

e) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(21) Der Bundesausschuss wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

(22) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesausschuss.

(23) Die Bundesprogrammkommission ist am Bundesparteitag antragsberechtigt.

Bundesfachausschüsse

(24) Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.

b) Auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen.

c) Die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 13

(25) Die Bundesfachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen aus

a) je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfachauschüssen entsandten Vertreter;

b) einem Mitglied des Bundesvorstands;

c) zwei Mitgliedern des Bundesausschusses;

d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(26) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Bundesausschuss.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Alternative für Deutschland hat sich als Partei gegründet, die besser sein will als die bereits in den Parlamenten vertreten Parteien. Wir rügen insbesondere die Intransparenz und undemokratische Struktur jener Berufspolitikerparteien, weil wir darin den Grund dafür sehen, dass sich diese Parteien von dem Willen und der Meinungsbildung im Volke wegbewegt haben und in einer Art unzugänglichem und unbegreiflichem Elfenbeinturm leben. Gerade deshalb war eines der frühesten Anliegen, mehr Demokratie zu schaffen: Demokratie durch Volksentscheide, aber auch mehr Demokratie in der eigenen Partei.

Umso mehr verwundert es zahlreiche Mitglieder dieser Partei und nicht zuletzt die Antragsteller, dass die Satzungskommission zum zweiten Mal in Folge einen Satzungsentwurf vorlegt, der die Rechte des einzelnen Mitglieds enorm einschränken soll. Entscheidungen werden auf die intransparente Ebene von Fachkommissionen, einem Generalsekretär, einen nur für Delegierte (und damit nicht mehr für alle Mitglieder offenen) Bundesparteitag und nicht zuletzt einen völlig

undemokratisch zusammengesetzten Konvent verlagert, statt alle Mitglieder stets an der Meinungsfindung zu beteiligen.

Gegen diese Art der Entdemokratisierung wendet sich der folgende, sehr umfassende Änderungsantrag. Der Notwendigkeit, einen „kleinen Parteitag“ zu haben, der wie ein Hauptausschuss im Parlament in regelmäßigen Abständen politische Fragen behandelt, wird Rechnung getragen. Doch wie der Hauptausschuss eines Parlaments sollte dieses Gremium durch den Bundesparteitag gewählt, beauftragt und absetzbar sein. Wir benötigen eine umfassende Protokollpflicht dem Bundesparteitag gegenüber und außerdem das Recht des Bundesparteitags, Entscheidungen des Bundesausschusses zu korrigieren.

Des weiteren soll der Bundesausschuss auch als organisatorischer Ankerpunkt für die Sonderausschüsse und –kommissionen, die zum Teil bereits vom Bundesvorstand einberufen worden sind und in der aktuellen Satzung eine schlecht definierte Position einnehmen, dienen: Der Bundesausschuss kann so als den Fachausschüssen vorgeordnetes und vom Bundesparteitag legitimates Gremium eine klare Organisationsaufgabe übernehmen und auch den Bundesvorstand entlasten.

Der Bundesausschuss soll vornehmlich durch eine im Akzeptanzwahlverfahren durchgeführte Wahl der Kandidaten auf dem Bundesparteitag, nicht durch Landesparteitagsvoten, besetzt werden. Eine Benennung auf Landesparteitagen, wie aktuell vorgesehen, gäbe Landesvorständen die Möglichkeit, vorstandsnahen Kandidaten zu platzieren, die dann nicht den Willen der Basis, sondern den der Vorstände weitertragen. Damit ergeben sich ernsthafte Bedenken, dass sich die Partei entdemokratisieren und zu einer Vorstandsdemokratie nach dem Vorbild der Altparteien werden könnte.

Der vorliegende Änderungsantrag möchte aus der Konvents-idee eine demokratisch legitimierte und handlungsfähige Alternative machen, die die Rechte des Bundesparteitags und der Basis stärkt und gleichzeitig eine organisatorische Spitze für die Unterausschüsse darstellt.

Kernpunkte des Antrags:

- Der "Konvent" (neu: "Bundesausschuss") ist das wichtigste Entscheidungs-fassende Gremium der Partei zwischen den Parteitagen.
- Es sollte kein intransparentes Gremium sein, sondern durch den Bundesparteitag gewählt, beauftragt und absetzbar sein.
- Daher entsteht eine umfassende Protokollpflicht und das Recht des Bundesparteitags, Entscheidungen des Bundesausschusses zu korrigieren.
- Der Bundesausschuss fungiert als Dach aller anderen Fachausschüsse (Satzung, Finanzen, Programm), die im aktuellen Entwurf keinen eindeutigen Platz im Organismus der Parteistruktur haben.

- Die Länder erhalten die Möglichkeit zur Einflussnahme durch einen "Länderkonvent" (formal ein Unterausschuss), der Mitglieder in den Bundesausschuss entsendet und dort antragsberechtigt ist.

Kommentare zu den detaillierten Änderungen:

Zu 1. Ersatz der Bezeichnung "Konvent" durch "Bundesausschuss":

Der "Konvent" ist als Begriff für ein undemokratisches Gremium, das intransparent auf Landesebene (meist auf Vorstandsempfehlung hin) gewählt wird, vorbelastet. Der Begriff "Bundesausschuss" orientiert sich an den sog. Hauptausschüssen in den Parlamenten, die exakt die gleiche Aufgabe übernehmen wie der Bundesausschuss in der Partei: Vom Parlament gewählt, koordinieren diese kleinen Ausschüsse die sachliche Arbeit und sind in Teilen beschlussfähig.

Zu 2. Streichung des Paragraphen § 18:

§ 18 ist vollständig in den neuen Antragstext integriert. Die Programmkommission, die im alten Entwurf isoliert stand, wird als satzungsgemäßer Unterausschuss des Bundesausschusses hier aufgewertet.

Zu 3. Textänderungen in der Satzung: -- Kommentare beziehen sich auf die neuen Absätze im hiermit eingebrachten Änderungsentwurf

§ 12 (1) stellt klar, dass der Bundesausschuss ein dem Bundesparteitag klar untergliedertes Gremium ist. Damit ist der Bundesausschuss dem Bundesparteitag VERANTWORTLICH. Der Konvent der Satzungskommission als "Ländergremium" hatte keine demokratische Rückkopplung.

(2) entspricht dem Konventsentwurf.

(3) Der Bundesausschuss besteht nicht aus Landesvertretern, sondern gewählten Vertretern des Bundesparteitags und zudem einigen zusätzlichen Mitgliedern wichtiger Parteigremien.

(4) Hier werden Wahlverfahren definiert. Es wird ausgeschlossen, dass der neue Bundesausschuss nur aus Mandatsträgern und Landesvorstandsmitgliedern besteht. Dies sichert den dauerhaften Einfluss der "einfachen Parteibasis" ohne herausragende Funktionen.

(5) Vorsitzende werden vom Bundesausschuss, den Ländervertretern und dem Bundesvorstand gewählt. Dies sichert die produktive Zusammenarbeit zwischen allen.

(6) Hier sind klare Regelungen für die Einberufung definiert, die im Konventsentwurf fehlen.

(7) sichert eine weitere Mitsprachemöglichkeit der Landesverbände: Die Vertreter im Länderkonvent haben die Teilnahmemöglichkeit mit beratender Stimme.

(10) Die Protokollpflicht, die es im Konventsentwurf nicht gibt, sichert das Mitspracherecht der Basis.

(11) Die hiermit eingeführte Revisionsmöglichkeit des Bundesparteitags ist das stärkste Mittel dieses Neuentwurfs: Das zentrale Gremium der Parteibasis, der Parteitag, kann hier Beschlüsse des Bundesausschusses revidieren und rückgängig machen, wenn sie nicht im Sinne der Basis gefällt

wurden! Dies stellt eine Sicherung davor dar, dass sich der Konvent von der Parteibasis entfernt so wie die "kleinen Parteitage" der Altparteien von ihren Mitgliedern.

(12) Dieser Abschnitt trägt dazu bei, die verschiedenen Gremien zuzuordnen. Sie stehen nicht allein, sondern sind nunmehr Unterausschüsse des Bundesausschusses, analog der Fachausschüsse eines Parlaments, die ebenfalls dem Hauptausschuss berichten.

(13) Der Länderkonvent ist das, was die ursprüngliche Konvents Idee wiedergeben sollte: eine Vertretung der Länder. Allerdings ist es nicht vertretbar, dass diese Ländervertretung die wichtigsten Beschlüsse ohne demokratische Rückkopplung fasst.

Die Meinung der Landesverbände ist jedoch wichtig. Deshalb soll der Länderkonvent ein zentraler Unterausschuss des neuen Bundesausschusses sein. Man beachte die zahlreichen im sonstigen Text erwähnten Mitwirkungsmöglichkeiten des Länderkonvents.

(15)-(18) Identisch mit dem Konventsentwurf.

(19)-(26) Der Abschnitt zur Bundesprogrammkommission ist beinahe mit § 18 des ursprünglichen Satzungsentwurfs identisch, unterstellt aber nun die Bundesprogrammkommission organisatorisch dem Bundesausschuss.

Die in (20) getroffene Neuregelung berücksichtigt, dass der Bundesausschuss als Vertretung der Basis wesentliche Entscheidungsbefugnisse erhält. Die Länder erhalten ebenfalls ein signifikantes Mitspracherecht.

Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §13

S 41 Manuel Feise

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 13

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Manuel Feise

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Manuel Feise	14267

Robin Ebser	993
Michael Fripan	528
Dieter Heider	8305
Giselher Suhr	4173

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Der Bundesvorstand besteht aus

Wie lautet die geänderte Passage:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

„§ 11 Abs. 1 der Berliner Satzung bzw. § 13 des Satzungsentwurfs der Satzungskommission wird wie folgt geändert/ergänzt:

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

a) mindestens einem und maximal drei Vorsitzenden.

(... [restliche Aufzählung wie bislang bzw. im Entwurf der Satzungskommission])

(2) Der Bundesparteitag fasst jeweils vor der ordentlichen Wahl des Bundesvorstands Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Bundesvorsitzenden. Soweit er dabei beschließt, mehr als einen Vorsitzenden zu wählen, gelten ergänzend folgende Regelungen:

a) Erst nach erfolgter Wahl aller Bundesvorsitzenden haben sich die Gewählten

- aufsteigend nach der Anzahl der für ihre Wahl jeweils erforderlichen Wahlgänge und der dabei auf sie entfallenden Stimmen - dazu zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen. Ihnen ist dabei auf Wunsch Gelegenheit zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu geben.

b) Falls einer der Gewählten seine Wahl unter den gegebenen Umständen ablehnt, gilt sowohl die Wahl der Bundesvorsitzenden insgesamt als auch die zuvor erfolgte Festlegung ihrer Anzahl gem. Satz 1 als nicht erfolgt. In diesem Fall fasst der Bundesparteitag über die Anzahl der zu wählenden Bundesvorsitzenden erneut Beschluss und führt dessen/deren Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch.

c) Scheidet einer von mehreren Bundesvorsitzenden vorzeitig aus seinem Amt aus, sind alle Bundesvorsitzenden auf dem nächsten Bundesparteitag nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen für die restliche Amtszeit des Bundesvorstands neu zu wählen. Der Bundesparteitag hat dabei vor der Wahl erneut über die Anzahl der zu wählenden Bundesvorsitzenden Beschluss zu fassen.

Alle nachfolgenden Absätze sind entsprechend neu zu beziffern.“

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Antragsteller präferieren die von der Satzungskommission vorgeschlagene klare Führungsstruktur, die lediglich einen Bundesvorsitzenden vorsieht.

Falls diese Struktur auf dem Parteitag nicht die erforderliche Mehrheit finden sollte, soll durch den vorliegenden Antrag zumindest der schwerwiegendste Nachteil einer dauerhaft verpflichtenden Mehrpersonen-Spitze vermieden werden. Dieser besteht darin, dass u.U. mehrere Bundesvorsitzende gewählt werden, die partout überhaupt nicht „miteinander können“.

In einer derartigen Situation würde der Partei schwerer Schaden drohen, wenn es dauernd zu einem ggf. sogar in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streit zwischen den Bundesvorsitzenden käme, der vom politischen Gegner und der Medienberichterstattung zusätzlich befeuert werden könnte.

Um diesem Risiko so weit wie möglich vorzubeugen, sieht der Vorschlag vor, dass bei einer Festlegung einer Mehrpersonenspitze jeder der Gewählten seine Wahl ablehnen kann, wenn er keine Basis für eine dauerhaft vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem/den übrigen Gewählten sieht.

In diesem Fall müsste der Parteitag erneut darüber Beschluss fassen, ob und in welchem Umfang er angesichts der Umstände an der vorgesehenen Mehrpersonenspitze festhält und den/die Bundesvorsitzenden erneut wählen.

Auf diesem Weg wäre sichergestellt, dass die gewählten Bundesvorsitzenden zumindest bei Amtsübernahme die zwingend erforderliche Vertrauensbasis zueinander besitzen.

Um dies zu gewährleisten, ist es ergänzend erforderlich, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines von mehreren Bundesvorsitzenden der nächstfolgende Parteitag nach denselben Grundsätzen erneut in Gänze nochmals über die Zusammensetzung der Bundesspitze entscheidet.

Die vorgeschlagene Satzungsregelung würde damit die Entscheidung über die Struktur und personelle Zusammensetzung der Bundesspitze allein in die Hand des Bundesparteitags legen, der hierüber als oberstes Organ unserer Partei auch entscheiden sollte.

Manuel Feise,

Robin Ebser,

Michael Fripan.

Dieter Heider,

Giselher Suhr.

S 42 Stephanie Molter

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:13

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Frau Stephanie Molter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stephanie Molter	67677
Susanne Schwab-Weis	3163
Dr.-Ing. Stefan Emrich	10574901
Heinz Berta	10577630
Dr. Axel E Jungk	105

Wie lautet die Passage im Originaltext:

In § 13 Abs. 1 a des Entwurfs ist die Reduzierung auf einen Vorsitzenden vorgesehen.

Gegenwärtige Entwurfsfassung

"Der Bundesvorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden

Wie lautet die geänderte Passage:

Änderungsantrag

Der Bundesvorstand besteht aus

- a) mindestens zwei Vorsitzenden (Sprecher)"

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

In der Berliner Satzung vom April 2013 wurde die Sprecherfrage so geregelt wie mit diesem Votum vorgeschlagen. D.h. es wird hierdurch begehrt, die seit Gründung der Partei bestehende Regelung beizubehalten. Es ist kein Grund ersichtlich, diese bei Gründung der Partei in der breiten Mitgliederschaft und in der Öffentlichkeit viel beachtete Regelung zu ändern. Sie wurde als Symbol angesehen dafür, dass eine sich bildende breite Bürgerbewegung auch in einer bei bisherigen Parteien unüblichen Führungsstruktur widerspiegelt. Sie symbolisiert auch, dass Menschen, die sich in dieser alternativen Bewegung wiederfinden, aus Persönlichkeiten besteht, die sich nicht in eine enge hierarchische Führungsstruktur einzwängen lassen und über Führungspersönlichkeiten verfügen, welche die Qualifikation besitzen, eine kollegiale Führung glaubwürdig zu praktizieren. Dieses alternative Führungsmodell macht es allen Kritikern schwer, der AfD das Siegel der „rechten Partei“ aufzudrücken. Solche Parteien haben, wie eben auch die großen „Altparteien“ stets einen Vorsitzenden als Gallionsfigur. Eine Bürgerbewegung emanzipiert sich aus diesem Klischee.

S 43 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 13

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage: § 13 „Der Bundesvorstand“

Absatz (1) des § 13 wird wie folgt gefasst und um einen zweiten Satz ergänzt:

Der Bundesvorstand besteht aus

a) mindestens zwei Vorsitzenden (Sprecher) b) mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Sprechern), c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer e) mindestens sechs Beisitzern. Der Bundesparteitag trifft die Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden

Bundesvorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die jeweiligen Wahlgänge der lit. a), b) und e).

Begründung:

Die Vorstandszusammensetzung der „Berliner Satzung“ mit mindestens zwei Sprechern/Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern ist Ausdruck der politischen Breite und Kraft der AfD als Bürgerbewegung. Daran sollte nichts geändert werden. Das Sondervotum „Glaser“ wird unterstützt.

Hilfsweise wird beantragt:

Der Bundesvorstand besteht aus

a) mindestens einem Vorsitzenden (Sprecher)

Abzulehnen ist die Idee, dass sich die Partei für alle Ewigkeit auf lediglich einen Vorsitzenden festlegt. Deshalb muss das Wort „mindestens“ enthalten bleiben.

Eine Satzung soll immer langlebig und von grundsätzlicher Regelungskraft und nie für einzelne Personenkonstellationen oder Spezialsituationen eingerichtet sein. Anderenfalls müsste immer erst

erneut die Satzung mittels satzungsändernden Quorums geändert werden. Eine auf Dauer angelegte Beschränkung auf eine Einzelperson könnte sich künftig möglicherweise negativ auswirken.

Unter Beibehaltung der Mindest-Zweier-Regelung bleibt für jeden Parteitag offen, welche Entscheidungen er hinsichtlich der Zusammensetzung des Bundesvorstandes treffen möchte. Die Beschlussfassungen über die tatsächliche Anzahl von zwei oder mehr Sprechern (Vorsitzenden) bleibt ihm ebenso überlassen, wie über eine sinnvolle Anzahl der Vertreter und Beisitzer zu entscheiden.

Die Anzahl der Beisitzer/weitere Mitglieder im Vorstand ist mit der festgelegten Zahl „6“ nicht ausreichend. Zu bedenken ist, dass die Partei bereits in 3 Landtagen (und in absehbarer Zeit in weiteren Landtagen) vertreten ist. Den einzelnen Bundesfachausschüssen gehören kraft Satzung je ein Mitglied des Bundesvorstandes an. Weiterhin stammen Mitglieder des Bundesvorstandes aus der Gruppe im Europaparlament, den Landtagsfraktionen und gegebenenfalls den Vereinigungen. Will man eine breiter aufgestellte Partei, dann ist der Umfang der Mitglieder im Bundesvorstand e r h e b l i c h zu erhöhen. Zumindest ist die Möglichkeit, mehr als 6 Beisitzer wählen zu können, von der Satzung her o f f e n zu halten.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass die Entscheidungen über die zu wählende Personenanzahl vom Parteitag immer nach den jeweiligen Kandidatenvorstellungen und vor den einzelnen Wahlen zu treffen sind.

Damit kann sowohl eine Konstellation mit nur einem Sprecher beschlossen werden, wie auch eine mit weiteren Sprechern als Zweier- oder Dreierspitze. Ebenso bleibt es in der Hand des Parteitages, über die Anzahl der Vertreter und Beisitzer je nach personeller Verfügbarkeit und Berücksichtigung wichtiger Vertreter aus den Landesverbänden und Parlamentsfraktionen zu entscheiden.

Ein stellvertretender Schatzmeister ist überflüssig, zumal ein Finanzdirektor mit beratender Stimme an den Bundesvorstandssitzungen beteiligt ist.

Auf die Begründung des Votums „Glaser u. a.“ wird verwiesen.

Absatz (6) des § 13 ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Der Bundesvorstand kann sich nach dieser Regelung selbst auflösen, die eigentliche Dauer seiner Amtszeit unterlaufen und seine eigene Wiederwahl durch den Bundesparteitag herbeiführen. Damit greift der Bundesvorstand in seine eigene 2-jährige Amtsperiode ein, mit der Folge der Schaffung neuer Perioden, die nicht mehr mit denen des internen Parteiablaufes harmonisieren.

Schließlich werden damit die Quoren für eine Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern umgangen, wenn eine Neuwahl auf diese Art durchgesetzt werden könnte. Eine Selbstauflösung eines Vorstandsgremiums ist für politische Parteien weder üblich noch opportun. Rücktritte sind durch die Regelungen der satzungsrechtlichen Nachwahlen ausreichend berücksichtigt.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

S 84 Paul Hampel

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 13

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Reinhard Gremmer

Satzungsänderungsantrag Bundesparteitag Bremen

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Paul Hampel	
Melanie Wever	
Jens Paulsen	
Dr. Dr. Matthias Dorn	
Bodo Suhren	

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Antrag zu § 13 Abs.1 Buchstabe a)
des Satzungsentwurfes der Satzungskommission

Die nachstehenden Vorstandsmitglieder

- des AfD-Landesvorstandes Niedersachsen und
- niedersächsischer Kreisverbände

beantragen für den Fall, dass die von ihnen befürwortete Regelung des § 13 Abs.1 Buchstabe a) des Satzungsentwurfes der Satzungskommission (Einzelspitze) auf dem Bundesparteitag nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit erhalten sollte, als Kompromissvorschlag

§ 13 Abs.1 Buchstabe a) des Satzungsentwurfes der Satzungskommission wie folgt zu ergänzen:

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

a) einem Vorsitzenden (Sprecher).

Der Bundesparteitag kann nach dem Schluss der Kandidatenliste und der Vorstellung der Kandidaten auf Antrag beschließen, einen weiteren Vorsitzenden zu wählen..

Begründung

Der **Kompromissvorschlag** eröffnet dem Bundesparteitag die Möglichkeit, sich für eine Einzelspitze mit der Option einer Doppelspitze zu entscheiden, falls der Vorschlag der Satzungskommission (Einzelspitze) nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit erhalten sollte.

Der Vorschlag sieht vor, dass ein entsprechender Beschluss (Doppelspitze) erst nach dem Schluss der Kandidatenliste und der Vorstellung der Kandidaten gefasst wird, damit die Mitglieder beurteilen können, ob für die Doppelspitze geeignete Kandidaten zur Wahl stehen.

S 85 Lutz Hecker

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 13

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Lutz Hecker

Satzungsänderungsantrag Bundesparteitag Bremen

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Lutz Hecker	1020
Andreas Kroth	10589900
Rüdiger Schaly	8013
Klaus Schröder	1962
Hans Peter Pflug	10589147

Und drei weitere.

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Änderungsantrag zur Bundessatzung der Alternative für Deutschland

Zum Bundesparteitag vom 30.01. bis 01.02.2015 in Bremen

Antragssteller: Vorstand des Kreisverbandes Saarpfalz der AfD

Antrag: §13 Abs. 1 der Satzung soll wie folgt lauten:

Der Bundesvorstand besteht aus

- a) drei gleichberechtigten Sprechern
- b) drei stellvertretenden Sprechern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Die Anzahl der weiteren Mitglieder legt der Bundesparteitag vor deren Wahl fest.

Begründung:

Das aktuell praktizierte Modell hat sich weitgehend bewährt. Ein einzelner Vorsitzender kann unmöglich das gesamte Meinungsspektrum der Partei vertreten. Das Argument der höheren Arbeitsbelastung der Sprecher ist nicht nachvollziehbar. Durch die Erhöhung der Anzahl der Sprecher soll nicht zwangsläufig die Zahl der Mitglieder des Bundesvorstandes steigen. Deshalb wird die Zahl der weiteren Mitglieder nur nach oben begrenzt.

Blieskastel, den 22.12.2014

Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 70 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §14

S 44 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 14

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 14 „Rechte und Pflichten des Bundesvorstands“

Absatz (5) wird neu in § 14 eingefügt

Der Bundesvorstand berichtet mindestens halbjährlich den Vorsitzenden der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände sowie den Vorsitzenden der Vereinigungen und der Bundesfachausschüsse über die Tätigkeit des Bundesvorstandes, über den Stand der Programmarbeit, der Mitgliederentwicklung und über die aktuelle Finanzplanung.

Begründung:

Damit erhält der Bundesvorstand den bislang fehlenden Auftrag, eine aktuelle, inhaltliche Unterrichtung über die Entwicklung der Partei regelmäßig allen Parteigliederungen – und somit allen Mitgliedern – vorzulegen.

Absatz (6) wird neu in § 14 eingefügt

Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

Begründung:

Derartiges ist bislang – auch in der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) - nicht vorgesehen. Als Mahnung sollte aber diese Klarstellung, keine übermäßigen Verbindlichkeiten für eine sich noch in der Entstehung befindlichen Partei einzugehen, in der Satzung enthalten sein.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §15

Siehe auch S 67 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §16

S 45 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 16

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 16 „Der Generalsekretär“

Absatz (1) erhält in § 16 folgende Fassung:

Der Bundesparteitag kann einen Generalsekretär wählen.

Begründung:

Nur der Bundesvorsitzende soll das Vorschlagsrecht des Generalsekretärs haben. Das ist für eine „alternative“ Partei, die sich n i c h t mit den Machtapparaten altetablierter Parteien vergleichen möchte, ein demokratisches A r m u t s z e u g n i s.

Es ist nicht nachvollziehbar und ein klares Demokratiedefizit, wenn ausschließlich der/die Vorsitzende/n das Vorschlagsrecht zum Generalsekretär besitzt/en, zumal offen ist, was passieren würde, wenn der Vorschlag nicht die erforderliche Zustimmung erhält. In dieser Form könnte der Parteitag sich immer genötigt sehen, den Vorschlag des Vorsitzenden „durchzuwinken“. Die Wahl sollte aber ein freier Vorgang bleiben und eben nicht zu einer Machtkonzentration eines Duos führen, denn gegenüber dem Vorsitzenden bliebe selbst dem restlichen Bundesvorstand, aber auch den Delegierten/Mitgliedern, jegliches Recht eines alternativen Kandidatenvorschlages vorenthalten. Ein Generalsekretär, ausschließlich auf Vorschlag des/der Vorsitzenden, kommt quasi seiner »Bulldogge« am Tisch des Bundesvorstandes gleich.

Da andererseits der Generalsekretär „den“, also den gesamten, Bundesvorstand unterstützen („zuarbeiten“) soll, letzterer aber sich den Generalsekretär selber nicht entledigen kann, sondern erst einen Antrag an den Konvent stellen müsste, mutet die Konstruktion eher verhindernd als fördernd an.

Das Vorschlagsrecht sollte frei bleiben. In der Regel wird/werden der/die Vorsitzende/n einen Vorschlag unterbreiten, der dann auch vom Bundesvorstand mitgetragen wird. Diese freie Konstruktion dürfte darüber hinaus auch weit mehr innerparteiliche Akzeptanz für die Durchsetzbarkeit seiner Handlungen erreichen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Anträge zu §17

S 46 Burkhard Reimer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 17

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Burkhard Reimer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Burkhard Reimer	14509
Dr. Eckhard Müller	3251
Dr. Christian Blex	717
Ralf Schutt	1136

Michael Limburg 11902, Peter Würdig 12777,

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 17 Vereinigungen

Absatz (2), Satz 1

Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 17 Vereinigungen

Absatz (2), Satz 1

Das die Vereinigungen definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Abstammung, Aussehen oder sexuelle Orientierung.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Antragsteller beantragen, dass das definierende Merkmal der Mitglieder einer Vereinigung sich auch nicht auf die Religionszugehörigkeit, Aussehen oder sexuelle Orientierung beziehen darf. Die Begründung dazu wird im Kommentar „§ 17 Kommentar SK Nr. 36 – Beschränkung von Vereinigungen“ geliefert. Die Begründung ist im Satzungsentwurf auf Seite 25 im Anschluss an den Absatz (2), Satz 1 des § 17 Vereinigungen zu finden ist: „Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, ausschließlich sozio-ökonomische Anknüpfungspunkte für die Bildung von Vereinigungen zuzulassen, also etwa Mittelstand, Arbeitnehmerinteressen, Bildung und Wissenschaft“.

Die Antragsteller wenden sich auch gegen das Argument, dass - wie in einem weiteren Änderungsantrag auf Seite 50 „Antrag 4: § 17 Absatz 2 Vereinigung – Sondervotum Bernd Lucke“ vorgeschlagen - der Satz 1 im § 17 Absatz (2) ersatzlos gestrichen wird. U.a. dient dazu die Begründung, dass der Konvent über die Gründung von Vereinigungen ohnehin beschließt und Vereinigungen nur zustande kommen, wenn der Konvent dies gutheißt.

Dagegen ist einzuwenden, dass dann vermutlich häufig in der Öffentlichkeit über Fälle von Ablehnungen durch den Konvent diskutiert werden wird. Die neue Satzung wird von interessierter Seite ohnehin kritisch kommentiert werden; dies ist jedoch ein einmaliger Vorgang. Insofern wird durch die erweiterten Kriterien die Entscheidungsfindung des Konventes im Hinblick auf die Genehmigung der Gründung von Vereinigungen erleichtert.

S 47 Burkhard Reimer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 17

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Burkhard Reimer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Burkhard Reimer	14509
Dr. Eckhard Müller	3251
Dr. Christian Kappeler	10569434
Robert Schregle	10782
Dr. Klaus Peter Krause	4959

Michael Limburg 11902, Peter Würdig 12777,

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 11, Absatz (17) Beschlussfassung

Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, soweit und solange mehr als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 11, Absatz (17) Beschlussfassung

Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, soweit und solange mehr als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind. Folglich ist er beschlussunfähig, wenn 50% der ursprünglich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten den Parteitag verlassen haben. Um die Beschlussfähigkeit jederzeit festzustellen, ist mit geeigneten elektronisch gestützten oder anderen organisatorischen Maßnahmen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten im Saal zu überprüfen. Falls keine technische Möglichkeit besteht, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten durch elektronisch basierte Maßnahmen festzustellen, muss der Versammlungsleiter veranlassen, dass die gewählten Wahlhelfer die im Veranstaltungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten zählen. Das kann zum Beispiel durch das ‚Hammelsprung-Verfahren‘ geschehen. Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Bliebe Satz 2 unverändert stehen, könnte seine Formulierung missbraucht werden. Sie besagt, dass ein Stimmberechtigter die Beschlussunfähigkeit erst ausdrücklich beantragen muss. Wenn das aber niemand tut, gilt der Parteitag selbst dann noch als beschlussfähig, obwohl die Hälfte der

Stimmberechtigten den Parteitag längst verlassen haben kann. Dann nämlich kann eintreten, was die SK mit Absatz 17 gerade verhindern will und in Ihrem Kommentar Nr. 20 so zum Ausdruck bringt:

„Die Regelung des Satzes 1 soll die Mitgliederversammlung davor schützen, dass wenige bis zum Schluss eines sich bis in die Nacht hinziehenden Bundesparteitags verbleibende Versammlungsteilnehmer „Minderheiten“-Entscheidungen entgegen der Mehrheitsmeinung mindestens der anfänglichen Besucher eines Parteitags treffen können. Es geht hierbei auch um einen elementaren Schutz der Gesamtmitgliederschaft vor illegitimen Minderheitsentscheidungen.“

Damit dieser Schutzzweck durch eine entschlossene Minderheit zu später Stunde nicht ausgehebelt werden kann, sollte Satz 2 bekräftigend wie folgt gefasst werden:

„Folglich ist er beschlussunfähig, wenn 50% der ursprünglich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten den Parteitag verlassen haben.“

Allerdings ist es schwer, festzustellen, ob noch die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wenn schon fast die Hälfte abwesend ist. Verlassen dann auch noch einige den Saal nur vorübergehend (z. B. für einen Toilettengang), kann nur eine exakte Zählung helfen, die im elektronischen Zeitalter nicht schwierig sein dürfte. Wenn die elektronische Abstimmung zugelassen ist, muss vor jeder Abstimmung zunächst über Knopfdruck mit den Abstimmungsgeräten die Anzahl der abstimmungsberechtigten Personen festgestellt werden.

Ist auf diese Weise festgestellt, dass nur noch weniger als die Hälfte anwesend ist, würde eine Abstimmung nicht mehr möglich sein. Aber wenigstens alle vorangegangenen Abstimmungen blieben gültig. Ansonsten nämlich müsste der Parteitag vollständig wiederholt werden, weil man nicht weiß, bei welcher Abstimmung noch 50 % anwesend gewesen sind oder nicht.

Berlin, 09. Februar 2015

Eingereicht in Abstimmung und im Auftrag der o.g. Parteimitglieder von

Burkard Reimer

AfD-Bezirksverband Treptow-Köpenick

Stv. Sprecher

Bundesfachausschuss 2 „Wohlstand für alle“

Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Energie

Landesfachausschuss Energie und Klimapolitik LV Berlin

S 48 Dr. Jens Wilharm

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§:17**Hauptantragssteller/ Ansprechpartner:** Dr. Jens Wilharm

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Jens Wilharm	10574242
Dr. Manfred Otto	6956
Astrid zum Felde	12911
Daniel Carl	10585676
Peter Hardtke	5986
Irmtraud Barre	10572181

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Streichung des § 17

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Die Bildung innerparteilicher Vereinigungen, die innerhalb der Partei einen besonderen Status erlangen, indem sie sich eine eigene Satzung geben und ausdrücklich vom Konvent genehmigt werden müssen, begünstigt die politische Einflussnahme durch Interessengruppen. Selbstverständlich sind die innerparteiliche Zusammenarbeit von Mitgliedern mit gleichen Interessen und die innerparteiliche Diskussion der Mitglieder zu verschiedenen Themen, auch außerhalb der Fachausschüsse, zu fördern. Hierzu sollte es den Mitgliedern aber freistehen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften jederzeit zu bilden und wieder aufzulösen. Diese sollten allen Parteimitgliedern offen stehen.

S 49 Norbert Kleinwächter**Satzungsänderungsantrag****Art der Änderung:** Änderung**Anfangszeile/§:17****Hauptantragssteller/ Ansprechpartner:** Norbert Kleinwächter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206
Steffen Kotré	10576033
Andreas Kalbitz	573

Frank Karnatz	10588317
Robert Protopopov	10588831

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(1) Auf Beschluss des Konvents können Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten. Der Konvent kann beschließen, eine Vereinigung wieder aufzuheben. Eine Begründung dieser Entscheidung ist nicht erforderlich.

(2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.

Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder einer Vereinigung darf nicht auf eine politische Richtungsentscheidung hindeuten.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.

(4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent.

Wie lautet die geänderte Passage:

In diesem Kontext soll in der Satzung von „offiziellen Parteivereinigungen“ gesprochen werden; daher sind alle in diesem Paragraphen benannten Vereinigungen in der Satzung als „offizielle Parteivereinigungen“ zu bezeichnen.

§ 17 (1) soll wie folgt geändert werden:

Auf Beschluss des Konvents können offizielle Parteivereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten. Der Konvent kann beschließen, eine Vereinigung wieder aufzuheben. Er hat diese Entscheidung gegenüber dem nächstfolgenden Bundesparteitag zu begründen.

Am Ende des Paragraphen soll ein Absatz (5) hinzugefügt werden:

Unabhängig von den offiziellen Parteivereinigungen haben die Mitglieder das Recht, sich in nicht anerkannten Mitgliedervereinigungen ("Plattformen") zu organisieren. Nicht anerkannte Mitgliedervereinigungen haben kein Anrecht auf Unterstützung durch die Parteivorstände und können keine Aussagen im Namen der Partei treffen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Das Recht der parteiinternen Interessensorganisation sollte nicht allein beim Konvent liegen, sondern bei den Mitgliedern verbleiben. Daher ist eine Unterscheidung in offizielle Parteivereinigungen und

inoffizielle Plattformen nötig. Ob eine Mitgliedervereinigung offiziell anerkannt und unterstützt wird, kann in die Hand des Konvents gegeben werden. Hat er eine Organisation aber offiziell anerkannt oder gegründet, darf er sie nicht grundlos abschaffen können. Organisationen und ihre Mitglieder benötigen einen festen Handlungsrahmen, der ihnen nicht plötzlich entzogen werden sollte.

S 50 Anke Tischler

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§: 17

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Anke Tischler

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Anke Tischler	10576260
Silvia Schalamow	3927
Karin Kaiser	13180
Silke Hammer	5119
Matthias Dorn	6002

Wie lautet die Passage im Originaltext:

In §17 Abs.2 des Entwurfes der Satzungskommission heißt es:

„Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.“

Wie lautet die geänderte Passage:

Unser Änderungsvorschlag lautet wie folgt:

„Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung oder Nationalität.“, d.h., §17 Abs.2 soll das Geschlecht als gemeinsames, definierendes Merkmal zulassen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung:

Es besteht kein Grund, eine Interessenvereinigung, die sich durch das Geschlecht definiert, zu verbieten. Denn dies würde auch bedeuten, die Gründung einer Frauenvereinigung nicht zuzulassen.

Mit einem ausdrücklichen Verbot einer Alternativen Frauen-Vereinigung würde sich die AfD in der Öffentlichkeit erneut dem Vorwurf der Frauenfeindlichkeit aussetzen. Denn andere demokratische Parteien haben selbstverständlich Frauen-Vereinigungen.

Frauen haben, ebenso wie andere Interessengruppen in der AfD, eigene politische Themen. Sie bevorzugen teilweise auch einen anderen Umgangston und eine andere Diskussionskultur miteinander, als es im großen parteipolitischen Rahmen praktiziert wird.

Um das politische Potential einer möglichen Alternativen Frauenvereinigung darzustellen,

bitten wir als „BIG Alternative Frauen- und Familienpolitik“ um eine kurze Redezeit von ca. 3 Minuten, bei der wir auch drei PP-Folien zeigen möchten.

S 51 Dr. Karin Kaiser

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§:17

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Karin Kaiser

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Karin Kaiser	13180
Dr. Gerhard Wittek	10573070
Jürgen Joost	986
Barbara von Normann	10572608
Hans von Normann	10572607

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs der Satzungskommission:

"Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht."

Es wird beantragt, diesen Satz zu streichen!

Wie lautet die geänderte Passage:

Keine Änderung, sondern Streichung von § 17 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs der Satzungskommission.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

1. Es besteht kein Grund, Vereinigungen, die sich durch Abstammung, Nationalität oder Geschlecht definieren, zu verbieten.

Dies würde unter anderem bedeuten, die Gründung einer Frauenvereinigung nicht zuzulassen, was bei anderen etablierten Parteien längst demokratische Praxis ist (z.B. Frauen Union bei der CDU, Arbeitsgemeinschaft demokratischer Frauen bei der SPD).

Ebenso wären z.B. Vereinigungen von Deutschen aus Ostdeutschland sowie den deutschen Siedlungsgebieten in Osteuropa unzulässig. Eine solche Vereinigung gibt es aber z.B. bei der CDU (Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung).

2. Die in dem Satzungsentwurf enthaltene Begründung für das Vereinigungsverbot

„Hinter dieser Regelung steht der Gedanke, ausschließlich sozio-ökonomische Anknüpfungspunkte für die Bildung von Vereinigungen zuzulassen. Also etwa Mittelstand, Arbeitnehmerinteressen, Bildung und Wissenschaft usw.“

ist nicht nachvollziehbar und zudem an der Realität vorbei gedacht.

Es gibt nämlich bereits in der AfD eine Vielzahl von Vereinigungen, die sich über Kriterien wie das Alter (Junge Alternative), die Religion (Christen in der AfD), die sexuelle Orientierung (Bundesarbeitskreis Homosexueller in der AfD), die Abstammung und die Nationalität (AfD-Transatlantiker, Patriotische Plattform) definieren.

3. Durch ein solches Vereinigungsverbot würde sich die AfD in der Öffentlichkeit erneut dem Vorwurf der Frauen- und Fremdenfeindlichkeit gegenüber sehen.

Innerparteilich könnte der Vorwurf entstehen, dass bestimmte Interessengruppen diskriminiert werden, in dem diese ohne sachliche Begründung an der Bildung einer Vereinigung gehindert würden.

Dies wäre nachteilig für Mitglieder-, Förderer-, Unterstützer- und Wählerwachstum.

4. Die Vereinigungsfreiheit und der Gleichheitssatz sind durch Art. 9 GG und Art. 3 GG geschützte Grundrechte. Eine Partei wie die AfD ist selbst Grundrechtsträger. Daher sollte auch ihre innere Ordnung die Grundrechte gewährleisten.

Zudem sollte die Vorbildfunktion der AfD beachtet werden, zumal insbesondere das Demokratieprinzip bei der AfD im Vordergrund steht.

5. Es ist das Ziel der AfD, ihre Überzeugungen möglichst breit in die Gesellschaft zu transportieren. Mit diesem Ziel ist das vorgesehene Vereinigungsverbot nicht vereinbar.

S 52 Andreas Zimmer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§: 17

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Zimmer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Zimmer	4974
Martin Huschka	10569655
Dietmar Merz	11869
Jürgen Braun	10574813
Stephan Schwarz	12406

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§17 Vereinigungen

der komplette Paragraph wie im Satzungsentwurf

Wie lautet die geänderte Passage: Komplette Streichung des §17

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Der Vorstand des Kreisverbandes Rems-Murr (Ba-Wü) ist generell gegen Vereinigungen als formeller Teil unserer Parteistruktur. §17 sollte unseres Erachtens daher vollständig entfallen. Bevor wir mit weiteren Strukturen zusätzliche Komplexität und weiteres Konfliktpotential schaffen, sollten wir zuerst einmal mit unserer „einfachen Parteistruktur“ zurecht kommen. Man beachte nur in Absatz (4) den Satz „Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung“ (!). Wann wollen wir uns endlich auf die politischen Themen und unsere politischen Gegner konzentrieren, anstatt uns immer weiter in formellen Strukturen zu verzetteln und aus dieser Grüppchenbildung heraus den innerparteilichen Auseinandersetzungen weiteren Vorschub zu leisten?

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §18

S 54 Wolfgang von Eichborn

Satzungsänderungsantrag

Es handelt sich um eine: **Streichung**

Anfangszeile/§:18

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Wolfgang von Eichborn

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Wolfgang von Eichborn	298
Christian Erdmenger	11715
Franz Bergmüller	5522
Christoph Herrmann	10573031
Norbert Schäfer	10576359

Wie lautet die Passage im Originaltext:

18 (Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission)

<<<< Der gesamte Paragraph >>>>

Wie lautet die geänderte Passage:

Streichung

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Vertretung der Länder in den Gremien mit jeweils einem Vertreter unabhängig von der Anzahl der Mitglieder das LV ist vergleichbar der EZB-Besetzung und widerspricht Art 21 I GG

S 55 Wolfgang von Eichborn

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§: 18

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Wolfgang von Eichborn

Antragssteller	Mitgliedsnummer
----------------	-----------------

Wolfgang von Eichborn	298
Christian Erdmenger	11715
Franz Bergmüller	5522
Dr. Christoph Herrmann	10573031
Norbert Schäfer	10576359

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 18 Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission

Bundesprogrammkommission

Abs. 1 bis 5

Bundesfachausschüsse

Abs. 6 bis 8

Wie lautet die geänderte Passage:

ANTRAG betr. § 18 der SK für den Bundesparteitag in Bremen den 6. Januar 2015

gemäß § 12 Abs. 10 BS wird beantragt im Namen der Parteimitglieder

Franz Bergmüller	5522
Wolfgang von Eichborn	298
Christian Erdmenger	11715
Roland Gropp	10576990
Dr. Christoph Herrmann	10573031
Johann Merkl	1830
Dagmar Metzger	3338
Norbert Schäfer	10576359
Jan-Peter Piesold	8856
Dr. Christian Erdelen	5415
H.-Martin Herbel	8227
Gerhard Fichtel	10576019

Antrag betr. § 18 der SK

Angemessene Beteiligung der Landesverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. § 18 (Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission) wird in seiner derzeitigen Fassung abgelehnt.

Der Entwurf sieht für die Besetzung der Kommission bzw. der Fachausschüsse vor, dass jeder Landesverband jeweils einen Vertreter in die Kommission bzw. die jeweiligen Fachausschüsse entsendet. Die Gleichbehandlung von Landesverbänden mit ganz unterschiedlichen Mitgliederzahlen führt zu einer nicht hinzunehmenden Ungleichbehandlung der dort jeweils aktiven Mitglieder. Sie genügt nicht der Vorgabe des Art 21 Abs. 1 GG, wonach die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

2. Die neue Bundessatzung wird unter Offenlassen des § 18 beschlossen.

3. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, dem nächsten Bundesparteitag einen anderweitigen umfassenden Regelungsvorschlag vorzulegen, der eine angemessene Beteiligung der Landesverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl und damit eine in etwa gleiche Beteiligungschance der Mitglieder bei allen parteiinternen Meinungsprozessen sicherstellt.“

Begründung

Die Aufnahme von Regelungen über Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission in den Entwurf der SK zeigt die hohe Bedeutung der dort organisierten innerparteilichen Meinungsbildung.

Es kann nicht sein, dass die 4 000 Mitglieder in NRW dabei mit einem Vertreter eine ebensolche Einflussmöglichkeit erhalten, wie die vielleicht 300 Mitglieder in Bremen. Die satzungsmäßige Festbeschreibung einer derart ungleichen Beteiligungschance muss verhindert werden.

Es geht dabei auch nicht um einen Einzelfall: Nach § 18 sollen die etwa 1 000 Mitglieder der Landesverbände Bremen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt mit 4 Vertretern in den Fachausschüssen und der Programmkommission die gleichen Einflussmöglichkeiten erhalten, wie die 12 000 Mitglieder der vier Landesverbände NRW, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

„Mut zur Wahrheit“ heißt anzuerkennen, dass die derzeitige Länderaufteilung gänzlich unausgewogen und die Gleichgewichtung der Landesverbände ungeeignet ist, den Mitgliedern eine gleiche, faire und angemessene Beteiligungschance bei der innerparteilichen Meinungsbildung zu gewährleisten.

Entsprechendes gilt für alle weiteren Ausschüsse, Kommissionen oder andere Gremien, die zukünftig zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung u.a. organisatorischer, programmatischer oder politischer Vorhaben eingesetzt werden mögen. Es bedarf insoweit einer umfassenden Neuregelung.

Die derzeitige Programmarbeit kann wie bisher auch ohne satzungsmäßige Grundlage fortgeführt werden, bis die Neuregelung steht.

Die Antragsteller

Ende des Antragstextes

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung s. im Antrag oben

Verstoß gegen Demokratiegebot (Art 21 Abs. 1 GG) durch ungleiche Beteiligungsrechte der Mitglieder.

Wegen Kompliziertheit der Materie und Abstimmungsbedarf mit Ländern Antrag, BV möge neue Regelung vorbereiten.

Achtung!!

der Antrag wurde bereits einmal am 6.1. um ca. 11:00 Uhr in der Maske eingegeben; allerdings verkürzt, weil ich mit der Eingabemaske nicht zurecht gekommen bin. Er wurde ferner an die Herrn Pazdersy und Kessler direkt übermittelt.

Es handelt sich um den gleichen Antrag!!

S 56 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 18

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage: § 18 „Bundesfachausschüsse“

Absatz (4) neu wird § 18 eingefügt

Die Bundesprogrammkommission kann weitere Mitglieder kooptieren.

Begründung:

Die politischen Vorentscheidungen werden de facto der Bundesprogrammkommission zugeordnet, die wiederum klein, personell beengt und maßgeblich durch die von den Landesvorständen berufenen Mitglieder besetzt ist und weit weniger durch die kompetenten Vertreter der Bundesprogrammkommission, die in der Minderheit bleiben würden. Um eine Verstärkung von weiteren Mitgliedern nach Fachkompetenz zu erreichen, wird eine Kooption weiterer Ausschussmitglieder durch die Bundesprogrammkommission ermöglicht.

Absatz (8) neu wird in § 18 eingefügt

Die Bundesfachausschüsse können weitere Mitglieder kooptieren.

Begründung:

Die politische Arbeit erfolgt in den Bundesfachausschüsse, die wiederum klein, personell beengt und gleichmäßig durch die von Landesverbänden entsandten Mitglieder besetzt sind. Um eine Verstärkung von weiteren Mitgliedern nach Fachkompetenz zu erreichen, wird eine Kooption weiterer Ausschussmitglieder durch die Bundesfachausschüsse ermöglicht.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Siehe auch S 53 Anträge zu §12

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §19

S 57 Siegfried Reichert

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:19

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Siegfried Reichert

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Siegfried Reichert	12765
Stefan Henze	558
Holger Pieters	10576254
Friedrich Witerzens	10576667
Ralf Faby	2614

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Ergänzung zu § 19 Abs. 1

Wie lautet die geänderte Passage:

Mandatsträger haben die Pflicht ihr Abstimmungsverhalten im Amt, für Parteimitglieder (jederzeit online nachprüfbar) offenzulegen und Abstimmungen entgegen den Inhalten der AfD Leitlinien, des Parteiprogramms und/ oder Mitgliederentscheiden entsprechend zu begründen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Der Mandatsträger ist bei seinen Abstimmungen frei und unterliegt keinem Fraktionszwang. Allerdings sind Beschlüsse aus der Partei nichts wert, wenn sie von den Mandatsträgern nicht mitgetragen und bei Abstimmungen umgesetzt werden. Mit dieser Transparenz soll jedes Parteimitglied die Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob der Mandatsträger im Sinne der Parteimehrheit oder entsprechend einer persönlichen Sichtweise abgestimmt hat. Nur so können die Mitglieder einschätzen, ob sie den Richtigen gewählt haben, oder bei der nächsten Wahl für einen anderen Kandidaten stimmen sollten.

S 58 Hans-Stefan Edler

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 19

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Hans-Stefan Edler

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Hans-Stefan Edler	4996
Daniel von Lützow	10570850
Torsten Junker	10576484
MartinaLeisten	10589647
Ottmar Fließbach	10570849

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§19 (6) Trennung von Regierungsamt und Mandat

Wie lautet die geänderte Passage:

Ersatzlos streichen

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

§19 (6) Trennung von Regierungsamt und Mandat; Ersatzlos streichen:

Begründung:

Ziel unserer gesamten Tätigkeit ist nicht die Etablierung einer Partei um ihrer selbst willen, sondern die Veränderung konkreter Politik auf allen Ebenen. Zu diesem Zweck ist eine Regierungsbeteiligung das optimale Mittel. Eine Regelung, die unsere Mandatsträger zwingt bei Übernahme eines Regierungsamtes das Mandat unumkehrbar niederzulegen, erlaubt es jedem potentiellen Koalitionspartner durch einfache Aufkündigung einer Koalition oder Verächtlichmachung eines AfD-Amtsinhabers, unsere wichtigsten Mandatsträger in die politische Bedeutungslosigkeit zu versetzen! Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass potentielle Amtsinhaber auch bei der Wahrnehmung der politischen Interessen der AfD entsprechend gehemmt agieren!

Aus diesen u.a. Gründen verzichten alle anderen deutschen Parteien auf eine entsprechende Forderung an ihre Mandatsträger.

S 59 Andreas Zimmer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 19

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Zimmer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Zimmer	4974
Martin Huschka	10569655
Dietmar Merz	11869
Jürgen Braun	10574813
Stephan Schwarz	12406

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§19 Absatz (10) Unabhängigkeit der Vorstände

wie im Entwurf der Satzung angegeben

Wie lautet die geänderte Passage: §19 Absatz (10) Unabhängigkeit der Vorstände

Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes abhängig sein. Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Es ist unrealistisch, dass sich bei Mitgliedern des Bundesvorstands, die teilweise auch gleichzeitig Mandatsträger sein werden (oder schon sind), auch über mehrere Jahre der Ausübung ihres Mandats keine zumindest indirekte finanzielle Abhängigkeit VON DER PARTEI ergibt. Ein Mandat wird erst auf Basis der Parteimitgliedschaft ermöglicht und erworben und ist z.B. als Vollzeitmandat mit Diäten ausgestattet, die der Mandatsträger zur Bestreitung seines Lebensunterhalts benötigt. Alleine hierdurch lässt sich eine solche zumindest indirekte finanzielle Abhängigkeit VON DER PARTEI überhaupt nicht vermeiden, die hier qua Satzung ausgeschlossen werden soll.

Der Paragraph ist daher auf die Unabhängigkeit von anderen Vorstandsmitgliedern, Abgeordneten oder Fraktionen zu beschränken.

S 60 Michael Göschel

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 19

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Michael Göschel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Michael Göschel	4723
Albrecht Glaser	30
Dr. Hermann Behrendt	1179
Dr. Alice Weidel	10576670
Werner Meier	1121

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Unabhängigkeit der Vorstände

(10) Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

Wie lautet die geänderte Passage:

„Dem § 19 wird folgender Absatz 11 angefügt:

Häufung von Vorstandsämtern

(11) Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht zugleich stmberechtigtes Wahlmitglied eines Landesvorstandes sein.“

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung:

Sowohl die zumutbare und leistbare Arbeitsbelastung als auch die selbstverständlichen und notwendigen Interessenwahrungen der jeweiligen Ämter in Loyalität zu den jeweiligen Verbänden, lassen es nicht zu, solche wichtigen Funktionen mehrfach parallel auszuüben.

Bei den Vorstandsebenen unterhalb der Landesebene wird man auf eine zwingende Regelung in der Bundessatzung verzichten können und es damit dem Landesverbandsrecht überlassen, eine

entsprechende Regelung zu schaffen. Dabei kann auch noch differenziert werden, ob man sowohl bei den Gebietsverbänden unterhalb der Landesverbände als auch zwischen diesen und der Ebene der Landesverbände eine Unvereinbarkeit einer mehrfachen Vorstandstätigkeit herstellen will oder nicht.

S 61 Andreas Zimmer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§: 19

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Zimmer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Zimmer	4974
Martin Huschka	10569655
Dietmar Merz	11869
Jürgen Braun	10574813
Stephan Schwarz	12406

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§19 Absatz (5) Berufspolitiker auf Zeit

der komplette Absatz (5) wie im Satzungsentwurf

Wie lautet die geänderte Passage: §19 Absatz (5) ist ersatzlos zu streichen

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Wir sollten uns hier bitte einmal vor Augen führen, dass nach dieser Satzungsregel bei Nominierungen für öffentliche Wahlen ein Bewerber, der sich für seine z.B. dritte Legislaturperiode als Landtags-, Bundestags- oder Europa-Kandidat aufstellen lassen möchte, trotz seiner ggf. erzielten Stimmen-Mehrheit in der Aufstellungsversammlung von einem anderen Bewerber mit in derselben Versammlung weniger Stimmen von der Wahlvorschlagsliste oder einem konkreten Listenplatz verdrängt werden kann (!), wenn der andere Bewerber für seine erste oder zweite Legislaturperiode antritt. Dies widerspricht dermaßen offensichtlich dem „Gleichheitsprinzip“ und der demokratischen Entscheidung einer solchen Mitgliederversammlung, dass es nach Erachten der Antragsteller auch ungeachtet der weiteren rechtlichen Würdigung absolut nicht tragbar ist.

Selbstverständlich wird und muss es auch bei der AfD „Berufspolitiker“ geben, über deren „Zeit“ in den Parlamenten erst einmal der Parteisouverän, also die jeweils aufstellende Mitgliederversammlung nach demokratischen Grundsätzen bestimmen soll (natürlich entscheidet am Ende dann sowieso der Wähler :-). Es wäre eine Missachtung dieser demokratischen Mehrheitsverhältnisse einer Aufstellungsversammlung, wenn die normale/einfache Mehrheit für eine Aufstellung in einer dritten oder nachfolgenden Legislaturperiode nicht mehr ausreichen würde und stattdessen Bewerber mit weniger Stimmen zum Zuge kämen. Wir zweifeln trotz gegenteiliger Darlegung in der Erläuterung zu diesem Paragraphen an, ob sich dieser Satzungsparagraph überhaupt mit den jeweils anwendbaren Wahlgesetzen und unserem Grundgesetz in Einklang bringen lässt oder nicht zumindest ein erhebliches Anfechtungsrisiko unserer Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen darstellt. Was dies dann bedeuten würde, können wir uns lebhaft vorstellen.

Außerdem ist (zumindest den Antragstellern) völlig unklar, wie dieser Satzungsparagraph bei der Wahl mehrerer Listenpositionen in einem gemeinsamen Wahlgang anzuwenden wäre. Die ebenfalls zu beschließende Wahlordnung kennt das Thema jedenfalls nicht und nimmt hierfür auch keine Regelungen vor. Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen darstellt. Was dies dann bedeuten würde, können wir uns lebhaft vorstellen.

Außerdem ist (zumindest den Antragstellern) völlig unklar, wie dieser Satzungsparagraph bei der Wahl mehrerer Listenpositionen in einem gemeinsamen Wahlgang anzuwenden wäre. Die ebenfalls zu beschließende Wahlordnung kennt das Thema jedenfalls nicht und nimmt hierfür auch keine Regelungen vor.

S 62 Anke Linszus

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:19

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Anke Linszus

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Anke Linszus	11233
Katharina Schulz	14343
Ralf Faby	2614
Siegfried Reichert	12765
Stefan Henze	558

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Ergänzung in einem Absatz 5:

Wie lautet die geänderte Passage:

(5) Vorstandsmitglieder einer Vereinigung dürfen weder als Mitglieder in den Bundesvorstand gewählt werden, noch Mitglied einer Landes- oder Bundesregierung oder der europ. Kommission sein.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Dieser Wortlaut entspricht dem Beschluss des Landesvorstandes AfD Niedersachsen vom 6.7.2014

S 63 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 19

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 19 „Abgeordnete, Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat, Abhängigkeiten“

Es wird beantragt alle Absätze des § 19 - ersatzlos - zu streichen.

Absätze (1) bis (4) „Nebentätigkeit und Lobbyismus“ streichen

Begründung:

Die Regelung in Absatz 1 ist reine Augenwischerei. Das in der Satzung beschriebene Verbot, neben der Abgeordnetentätigkeit einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen, könnte allenfalls zu innerparteilichen Sanktionen führen, eine Auswirkung auf das Mandat ist ausgeschlossen - eher erscheint diese Regelung sogar verfassungswidrig. Was nach Absatz 2 ein Beruf mit „lobbyistischem Charakter“ sein soll, ist mittels eines derartig unbestimmten Begriffs zudem nicht annähernd feststellbar. Abs. 3 und 4 sind ebenfalls reine Leerformeln. Was die Konsequenzen sind, bleibt offen. Das fördert Tür und Tor der Schnüffelei, der unterschiedlichen Interpretation und Willkür.

Absatz (5) a) „Berufspolitiker auf Zeit“ streichen

Begründung:

Problematisch ist die Handhabung der Quoren (Mehrheiten von 60 oder 70% gültiger Stimmen) im Hinblick auf erneute Kandidaturen nach vorherigen Amtsperioden. Da keine Verknüpfung mit den Wahlverfahren der jeweiligen Nominierung besteht, laufen derartige Vorgaben ins Leere, zumal 60 oder 70% Zustimmung bei fehlenden oder schwachen (Gegen-)Kandidaten kaum eine Rolle spielen werden und abhängig von den jeweiligen Wahlverfahren sind. Das erscheint möglicherweise manipulativ.

Absatz (5) b) „Berufspolitiker auf Zeit“ streichen

Begründung:

Es erscheint geradezu paradox und für die Partei eher politischer Selbstmord, auf fähige Politiker verzichten zu wollen, wenn sie beispielsweise vor einem Europa-Mandat in zwei Perioden als Faktionsmitglied eines Landtages politische Erfahrung gesammelt haben.

Bereits unklar ist, ob die Aufzählung der „vollen“ Parlamentszugehörigkeiten in Abs. 5 jeweils einzeln, kumulativ und/oder gemischt verstanden werden sollen. Sind damit prinzipiell z.B. zwei Mandatsperioden nur in unmittelbarer Zeitfolge des jeweilig genannten Organs gemeint oder wären auch 2 Legislaturperioden im Land, 2 im Bund und in Europa gegebenenfalls unterbrochen und somit insgesamt 6 Jahre Parlamentszugehörigkeit denkbar? Derartig formuliert kann die Regelung keinen Bestand haben.

Die Struktur dieser Regelung ist diffus und nicht auf Anhieb zu verstehen – zumal auch jemand, der eine Periode im Europaparlament, dann später einmal eine in einem Landtag hinter sich hat, nach Jahren nunmehr für die Bundestagsnominierung stigmatisiert wäre.

Absatz (6) „Trennung von Amt und Mandat“ streichen

Begründung:

In Absatz 6 wird in völlig abwegiger Weise versucht, über die Parteisatzung Einfluss auf die Verfassungswirklichkeit in Bund und Ländern zu nehmen. (Das „erklärte Ziel“ ist nicht einmal politisch vom Bundesparteitag beschlossen worden. Derartige Programmaussagen gehören auch nicht – zumindest nicht in dieser Form – in eine Satzung).

Die abzugebende „Verpflichtungserklärung“ vor einer Kandidatur zwingt zu einem Verhalten, das in der Realität nicht geboten ist. Es wäre auch widersinnig derartig zu verfahren, da eine Umsetzung selbst zu gravierenden Problemen für die Amtsträger und der Partei führt. Der Wechsel in ein Regierungsamt unter grundsätzlichem Verzicht auf eine Mandatswahrnehmung (also die verbundene Aufgabe des errungenen

Abgeordnetenmandates) verschärft die Abhängigkeit der Minister/Senatoren gegenüber dem jeweiligen Regierungschef, dem Parlament und hier zugleich noch gegenüber der Partei. Das kann nicht gewollt sein!

Ein Regierungsamt grundsätzlich nur übernehmen zu dürfen unter Aufgabe des errungenen Mandates, könnte zu einer unerträglichen Situation des Betroffenen führen. Denn die Niederlegung des Regierungsamtes / Rauswurf aus dem Amt, könnte so unter gänzlich anderen Voraussetzungen erfolgen, zumal der Betroffene der verfassungsmäßig verankerten „Richtlinienkompetenz“ des Regierungschefs ausgesetzt ist. Er würde damit zum wehrlosen Spielball in einer Koalition.

In Hamburg gibt es z.B. den Verlust des Mandates bei Annahme des Senatorenamtes (= Minister) und der jederzeitigen Rückkehrmöglichkeit auf den Abgeordnetenplatz bei Amtsaufgabe. Einhellig wird unter Verfassungsrechtlern die Auffassung vertreten, dass dies in Bezug auf die „springenden Mandate“ verfassungswidrig ist.

Natürlich gibt es auch Minister, die ohne gewonnenes Mandat als ausgewiesener Spezialist in eine Regierung wechseln. Um diese Ausnahmen geht es aber hier nicht! In der Bundesrepublik hat die Verzahnung zwischen Regierung und Parlamentsbetrieb durchaus seine Berechtigung, denn der Kontrolleur der Regierung ist vorrangig die mit weitreichenden Rechten ausgestattete Opposition.

Solange es nicht einmal einen ausgearbeiteten Programmentwurf zur Veränderung der parlamentarischen Demokratie (!) der bislang existierenden Verfassungsvorgaben gibt, muss es als vollkommen überflüssig angesehen werden, vorseilend nicht einmal praktikable Vorgaben an die Abgeordneten der derzeitigen, bundesdeutschen Parlamentswirklichkeit zu richten.

Absätze (7) und (8) „Beschränkung der Abgeordnetenzahl ...“ streichen

Begründung:

Schließlich sind auch die Beschränkungen der Amtsträger nach Abs. 7 und 8 kein Selbstgänger. Bereits „sollen“ besagt rein gar nichts und ist eine rein deklaratorische Floskel.

Im Zusammenhang mit der Forderung des Bundessprechers auf mehr von der Partei alimentierte Funktionsträger zu setzen, andererseits aber per Satzungsregelung nur die Hälfte der Vorstandsposten an Mandatsträger vergeben zu wollen, existiert ein Problem gegenüber den normal „grundsätzlich ehrenamtlich“ (Absatz 9) arbeitenden Vorstandsmitgliedern. Es stellt sich damit die Frage, welche Vorstandsaufgaben von den Mandatsträgern und welche von den „Hobbyisten der Partei“ übernommen werden sollen. Eine derartige Grenzziehung mutet blauäugig an.

Vollkommen willkürlich wird in Absatz 8 aber der zuletzt in den Vorstand Einrückende, welcher ein Mandat errungen hat, gezwungen, sein Parteiamt wieder aufzugeben. Das Sondervotum „Glaser u. a.“ in Bezug auf „dürfen“ löst das Problem ebenfalls nicht.

Absätze (9) und (10) „Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion“ und „Unabhängigkeit der Vorstände“ streichen

– hilfsweise wird beantragt, diese in Absatz (5) neu in § 14 „Rechte und Pflichten des Bundvorstandes“ zu verschieben

Begründung:

Die Absätze 9 und 10 widersprechen sich insoweit, dass einerseits eine Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder gewährleistet sein soll, aber andererseits eine finanzielle Vergütung nicht ausgeschlossen ist. Gerade wenn jemand auf die finanzielle Vergütung angewiesen ist, wäre er nicht mehr als „unabhängig“ anzusehen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Siehe auch S 70 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §20

S 64 Andreas Zimmer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 20

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Zimmer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Zimmer	4974
Martin Huschka	10569655
Dietmar Merz	11869
Jürgen Braun	10574813
Stephan Schwarz	12406

Wie lautet die Passage im Originaltext:

SATZUNGSENTWURF

§20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Absatz (3) Antrag

...

a) von drei von Hundert der Mitglieder oder

...

Wie lautet die geänderte Passage:

§20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Absatz (3) Antrag

...

a) von fünf von Hundert der Mitglieder oder

...

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Antragsteller erachten 3% der Mitglieder für zu wenig. Wir sollten uns nicht pausenlos dem unseres Erachtens falschen Basisdemokratie-Verständnis von Minderheiten aussetzen. Die Antragsteller plädieren daher für einen Wert von 5% für das Antragsquorum.

S 65 Hartmut Hannaske

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§:20

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Hartmut Hannaske

Name	Mitgliedsnummer
Hartmut Hannaske	10577124
Jens Dammann	6487
Karola Hachmann	10574681
Prof. Dr Carl Otto Weiss	10586574
Sylwia Meissner	10585681

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf

Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

Zur Verhinderung extremer Diskrepanzen zwischen Parteibasis und Parteispitze wird jährlich eine zweistufige Mitgliederbefragung durchgeführt mit folgendem Ablauf:

- Stufe I: Per Mitgliederbefragung kann jedes Parteimitglied aus einer Themenliste*) die Themen auswählen, bei denen es der Meinung ist, dass sich die Parteispitze öffentlich nicht in seinem Sinne positioniert. Das Befragungsergebnis wird veröffentlicht. Zu jedem Thema mit einer Ergebnis-Prozentzahl größer 50%*) wird eine vorläufige Liste*) aus Ja/Nein-Fragen erstellt und veröffentlicht, die möglichst alle Positionen zum Thema beinhaltet. Per online-Antragsformular kann die Aufnahme weiterer Fragen in die Frageliste beantragt werden.

- Stufe II: Die endgültige Frageliste wird den Mitgliedern per Mitgliederbefragung zur Beantwortung übermittelt. Die Ergebnis-Prozentzahlen zu den einzelnen Fragen werden veröffentlicht und führen zur Formulierung der Mehrheitsposition der Partei.

*) Der Bundesvorstand bestimmt eine Kommission, die den jährlichen Termin der Befragung festlegt sowie Fristen und Zeitabstände zwischen den einzelnen Schritten. Sie erstellt die Themenlisten und Fragenlisten und legt die Höhe der Differenz-Prozentzahl fest, die die Befragungsstufe II auslöst. Sie genehmigt Anträge zur Aufnahme von Fragen in die Frageliste und formuliert die Mehrheitsposition der Partei zu einem relevanten Thema.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die aktuell stattfindenden montäglichen islamkritischen PEGIDA-Demonstrationen von Zehntausenden Bürgern in Dresden zeigen die extreme Diskrepanz zwischen Elite und Bürger, zwischen Medien und Volk und zwischen Funktionär und Basis. Um als Lehre daraus zu verhindern, dass Letzteres auch der AfD passiert und auch hier Ignoranz, Arroganz, Widerspruchsblindheit, Karrierismus und Mitläufertum zum charakteristischen Funktionsmerkmal werden, ist jede Möglichkeit direkter innerparteilicher Demokratie zu nutzen.

S 66 Markus E. Wegner

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 20

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289
Juanita Klunk	4976
Eugen Ciresa	9412
Corinna Miazga	1129
Martin Renner	2600

132 weitere Unterstützer

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Satzungsentwurf der "SK-Bund-2014"

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 20 „Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung“

Der gesamte § 20 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) Über alle Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Politischen Leitlinien, der Satzung sowie über den Spitzenkandidaten der Bundespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen, kann auf Bundesebene ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag

- a. des Bundesvorstandes
- b. von 10 Kreisverbänden
- c. von drei Landesverbänden
- d. des Bundesparteitages
- e. oder des Konvents.

Die Antragsteller legen durch die Antragschrift fest, über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll. Die Antragschrift enthält zugleich die Begründung des Antrages, die den Mitgliedern mit den Abstimmungsunterlagen zu übersenden ist; dies gilt ebenso in gleicher Art und Umfang bei einer alternativen Vorlage.

(3) Mitgliederbefragungen des Bundesvorstandes über allgemeine Fragen der Politik haben lediglich empfehlenden Charakter, entfalten keinerlei Beschlusskraft und dürfen auf Parteitag nicht als „Stimmungsbild“ verwandt werden. Es ist ein modernes, transparentes Online-Voting-Verfahren einzusetzen, aus dem nach erfolgter, eigener Stimmenabgabe die Gesamtmenge sowie die Verteilung der Stimmen ersichtlich ist.

(4) Der Bundesgeschäftsführer ist für die Durchführung von Mitgliederentscheiden und Mitgliederbefragungen verantwortlich. Die Kosten der Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen auf Bundesebene trägt die Bundespartei.

(5) Ein abgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

(6) Die vom Konvent zu beschließende Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen kann weitere Einzelheiten regeln.

Begründung:

Hier fehlt beim Mitgliederentscheid nunmehr die Möglichkeit über das Programm und die Satzung durch Mitgliederentscheid entscheiden zu können. Mitglieder können nach der bestehenden „Berliner Satzung“ noch über a l l e s im Wege einer Urabstimmung entscheiden – künftig können sie dies nicht mehr. Für ein „Warum“ wird keine Begründung geliefert. Der neue Satzungsentwurf sieht vor, dass die Mitglieder nur noch an der „Programmfindung“ per Mitglieder b e f r a g u n g als Voting beteiligt werden können. Demnach sollen auch hier ohne Begründung die Mitgliederrechte jetzt eindeutig beschnitten werden! Vorliegend wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt, zumal keinerlei negative Erfahrungen gegen die bisherigen Regelungen der „Berliner“ Satzung sprechen.

Mitgliederbefragungen werden allenfalls vom Bundesvorstand angesetzt, um – allerdings nicht präjudizierende – Stimmungsbilder erheben zu können. Anders ist dies für Mitgliederentscheide, die selbstverständlich weiterhin alle grundlegenden politischen und organisatorischen Bereiche der Partei betreffen können.

Gerade für Spitzenkandidaturen kommt richtigerweise nur ein Mitgliederentscheid in Frage, da anderenfalls das Voting der Parteimitglieder – allenfalls Kosten verursachend – wieder überstimbar wäre.

Ergänzt wird in der Satzung grundlegend, wer für die Durchführung verantwortlich ist (also nicht der Bundesvorstand in eigener Sache), wer die Kosten trägt und wann eine erneute Abstimmung wieder möglich ist.

Hier bedarf es eines Zeichens der Partei, dass wir in unserer Basisbeteiligung und deren Entfaltungskraft – wie bislang vorgesehen - nicht hinter anderen Parteien zurückbleiben.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Siehe vorstehende Erläuterungen und Begründungen zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Antragskonvolut SI-Mitglieder-2015.

Anträge zu §21

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §22

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge zu §23

Siehe auch S 68 Anträge zu verschiedenen Paragraphen

Anträge mit verschiedenen Paragraphen

S 67 Jörg Philipp

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 10 (Verschiedene)

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Jörg Philipp

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Jörg Philipp	19586269
Antje Scheel	10577291
Manfred Bittner	
Rolf Keßler	
Wolf-Dieter Herrmann	

Torsten Lüddecke 10569789, Jörn Geißler und vier weitere.

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Änderungsvorschläge zum Satzungsentwurf (v.3.2. vom 30.9.14) durch die Mitglieder des BV Marzahn/Hellersdorf von Berlin, beschlossen am 13.1.2015

Sehr geehrte Damen und Herren, Berlin, 14.1.2015

der vorliegende Änderungsvorschlag zum Satzungsentwurf dient der Verschlankung und Vereinfachung der Führungsstruktur. Kernpunkte dieses Änderungsvorschlages sind:

1. EIN Vorsitzender
2. EIN Generalsekretär
3. KEIN Konvent
4. Ein Bundesvorstand der in den Regionen verankert ist

Deshalb schlagen wir im Satzungsentwurf V.3.2. folgende Änderungen vor:

§ 10 Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.

§ 11 (2) Der Bundesparteitag ist als Delegiertenparteitag einzuberufen.

§ 11 (3b) Der Bundesparteitag besteht aus 480 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Bundesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind. Jeder Landesverband entsendet 30 Mitglieder.

§ 12 gestrichen

§ 13 (1) Der Bundesvorstand besteht aus

a-d) unverändert

e) den 16 Vorsitzenden der Landesverbände

§ 15 (5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder. Die Abstimmung kann schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. ...

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

S 68 Klaus Pack

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 4 (Verschiedene)

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Klaus Pack

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Klaus Pack	

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Klaus Pack, Wiesbaden: Änderungsanträge zum Satzungsentwurf - 1 -

Klaus Pack, Wiesbaden

Auf dem Bundesparteitag in Bremen werde ich folgende Änderungsanträge zum Satzungsentwurf der Satzungskommission stellen:

§ 4 Abs. 7

Hinzufügen:

„Zu beachten ist das ggf. fehlende Stimmrecht eines Mitglieds mit auswärtigem Hauptwohnsitz bei der Aufstellung von Bewerbern zu allgemeinen Wahlen (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG).“

Begründung:

Vorsorgliche Ergänzung zur Vermeidung von Wahlfehlern. Bei knappen Abstimmungsergebnissen können Wahlfehler u.U. zur Wiederholung eines Parteitages führen.

§ 9 Abs. 6

Hinzufügen:

„Alternativ kann der Vorstand der höheren Gliederungsebene einem von ihm zu bestellenden Notvorstand diese Aufgabe übertragen.“

Begründung:

Es ist oft zweckmäßig, diese Aufgabe zu delegieren.

§ 11 Abs. 3 b

Den 3. Satz „Ab einer Kommastelle ... einen Sitz.“ ersetzen durch:

„Die sich so ergebende Delegiertenzahl wird aufgerundet, wenn die 1. Nachkommastelle 5 oder größer ist, andernfalls abgerundet.“

Begründung:

Die derzeitige Formulierung ist begrifflich unpräzise: Es gibt keine Kommastelle von 0,5!

§ 11 Abs. 4

Den 3. und 4. Satz „Die Delegierten bleiben ... aus der Partei.“ streichen.

Begründung:

Anders als beispielsweise bei einem Vorstand gibt es keinen triftigen Grund für 'kommissarische Delegierte'. In einer Demokratie verleihen Wahlen Legitimation nur auf Zeit. Wenn eine Gliederung die rechtzeitige Neuwahl versäumt, hat sie eben Pech gehabt. Dadurch entsteht jedenfalls keinerlei Handlungsunfähigkeit innerhalb der Partei, der vorgebeugt werden müßte.

Außerdem könnte eine solche Regelung insofern mißbraucht werden, als Neuwahlen aus taktischen Gründen hinausgezögert werden können. Ganz abgesehen davon, daß die Mitglieder in ihren demokratischen Rechten beschnitten würden, wenn sie noch durch Delegierte vertreten werden, deren Amtszeit abgelaufen ist..

Klaus Pack, Wiesbaden: Änderungsanträge zum Satzungsentwurf - 1 -

§ 11 Abs. 16

Davor als Zwischenüberschrift einfügen: „Abwahl“

Begründung: Dient der Übersichtlichkeit.

Im 1. Satz

„Zweidrittelmehrheit“ ersetzen durch „einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen“

Begründung:

Derzeitige Formulierung ist nicht eindeutig

§ 11 Abs. 18

Im 1. Satz „Zweidrittelmehrheit“ ersetzen durch „Mehrheit von zwei Dritteln“. „und Enthaltungen“ streichen.

Begründung:

Die derzeitige Formulierung könnte (im Extremfalle) bedeuten, daß eine Satzungsänderung mit 2 Ja- und 1 Neinstimme sowie bei Enthaltung aller übrigen beschlossen werden kann.

Neue Fassung:

(18) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Klaus Pack, Wiesbaden: Änderungsanträge zum Satzungsentwurf - 1 -

§ 11 Abs. 23

In der 1. Zeile

„Koalitionsvereinbarungen nur mit Zustimmung der Parteibasis“ ersetzen durch „Koalitionsverhandlungen“

Den 2. Satz „Koalitionsvereinbarungen bedürfen ... nach § 19.“ streichen.

Begründung: Auch wenn es bei den Altparteien ähnliche Regelungen gibt, stehen diese im Widerspruch zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG: „Sie (die Abgeordneten) sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Zudem wird den Abgeordneten die demokratische Legitimation nicht durch einige hundert Delegiert bzw. Parteimitglieder, sondern durch einige Hunderttausende oder Millionen Wähler verliehen.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG werden A b g e o r d n e t e gewählt - also nicht Parteien, was beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. Februar 1998 (2 BvC 28/96; BVerfGE 97, 317 <323> m.w.N.) ausdrücklich betont hat.

Die Parteien haben ja bereits das Privileg, die Kandidaten aufstellen zu dürfen. Damit sollten wir uns begnügen. Es wäre schon merkwürdig, wenn wir einerseits wert darauf legen, daß unsere Delegierten an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind (vgl. § 11 Abs. 6); wenn wir aber andererseits die zwar von der AfD nominierten, aber ausschließlich von den Wählern demokratisch legitimierten Abgeordneten einem imperativen Mandat unterwerfen würden.

Da wir besonderen Wert auf Rechtsstaatlichkeit legen, sollten wir uns auch hier strikt an den Geist der Verfassung halten - egal, was andere Parteien praktizieren. Die AfD büßte an Glaubwürdigkeit ein, wenn sie in dieser Frage ähnlich wie die Altparteien verführe.

Neue Fassung:

(23) Koalitionsverhandlungen Koalitionsvereinbarungen nur mit Zustimmung der Parteibasis

Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 19.

§ 12 Abs. 2

Im 2. Satz ergänzen: „Diese sowie Nachrücker bzw. Ersatzvertreter werden ...“

Begründung:

Sowohl für den Fall, daß sich die Vertreterzahl eines Landes erhöht, als auch für den Fall, daß ein Vertreter verhindert ist, muß Vorsorge getroffen werden.

Klaus Pack, Wiesbaden: Änderungsanträge zum Satzungsentwurf - 1 -

§ 13 Abs. 1

In a) und b) die Begriffe Sprecher beibehalten

Begründung:

Wir sollten unser Selbstverständnis, daß wir eine auch in den Parlamenten vertretene Bürgerbewegung sein wollen auch dadurch dokumentieren, daß wir uns in der Bezeichnung der Spitzenämter von den Altparteien unterscheiden. Wir sollten dies nicht ohne Not über Bord werfen.

Neue Fassung:

a) einem Sprecher

b) drei stellvertretenden Sprechern

In e)

„weitere Mitglieder des Vorstands“ ersetzen durch „Beisitzer“

Begründung:

In der Kommunikation ist es hilfreich, wenn jedes Mitglied des Vorstands eine 'Amtsbezeichnung' hat. Anderenfalls bliebe lediglich: 'Nurmitglied'.

§ 13 Abs. 2 und 6

Abs. 6 als zweiten Satz in Absatz 2 verschieben

Begründung:

Nur so wird die Bedeutung von „mindestens“ klar.

§ 14 Abs. 4

„gewählt, hat der Gewählte ... niederzulegen“

ersetzen durch

„berufen, endet seine Amtszeit als Vorstandsmitglied“

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, wieso eine Willenserklärung erforderlich sein soll.

§ 15 Abs. 1

„Vorsitzende“

ersetzen durch

„Sprecher oder einen stellvertretenden Sprecher“

Begründung:

Sonst wäre keine Einberufung möglich, wenn der Sprecher verhindert ist.

Anpassung an die Bezeichnungen in § 13 Abs. 1 a) und b)

§ 17 Abs. 2

„ Nationalität oder Geschlecht“

ersetzen durch

„ oder Nationalität“

Begründung:

Eine stärkeres Engagement von Frauen in der AfD wäre wünschenswert. Deswegen sollten man solche Möglichkeiten nicht verbauen.

Klaus Pack, Wiesbaden: Änderungsanträge zum Satzungsentwurf - 1 -

§ 18

Überschrift:

„Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission“

ersetzen durch

„Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse“

Begründung:

Die Aufzählung in der Überschrift sollte in der gleichen Reihenfolge sein, wie die jeweiligen Regelungen behandelt werden.

Klaus Pack, Wiesbaden: Änderungsanträge zum Satzungsentwurf - 1 -

§ 19 Abs. 5 bis 8

Generelle Vorbemerkung zu diesen Absätzen:

Alle vorgesehenen Regelungen sind aus unterschiedlichen Gründen verfassungsrechtlich bedenklich. Im Raum stehen vor allem die Verletzung des Gleichheitsprinzips und des Grundsatzes des freien Mandats sowie die nicht gerechtfertigte

Einschränkung demokratischer Rechte der Parteitagsteilnehmer.

Eine Partei, die für sich in Anspruch nimmt, besonders auf Verfassungs- und Gesetzestreue achten zu wollen, sollte sich auf solch fragwürdige Experimente nicht einlassen.

§19 Abs. 5

Diesen Abs. ersatzlos streichen.

Begründung:

Die derzeitigen Mehrheiten werden überwiegend von der älteren Generation getragen. Es wäre daher anmaßend, spezielle Auffassungen den Mitgliedern in 10, 15 Jahren durch Sperrminoritäten aufzuzwingen. Ganz abgesehen davon, daß man heute nicht weiß, wie viele andere geeignete Kandidaten dann zur Verfügung stehen. Wenn es andere, besser geeignete Kandidaten gibt, werden diese auch ohne eine solche Regelung erfolgreich sein. Der Grundsatz der gleichen Wahl umfaßt auch die Chancengleichheit der Kandidaten. Die Chancengleichheit wird jedoch durch die Regelung des Entwurfs verletzt.

Neue Fassung:

(5) entfällt

§19 Abs. 6

Diesen Abs. ersatzlos streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist nicht zu Ende gedacht. Nimmt man beispielsweise den Fall, daß eine Regierung scheitert, weil die von der AfD kommenden Minister eine wichtige Sache nicht mittragen wollen, dann ist dieses Spitzenpersonal der Partei weder im Parlament noch in der Regierung vertreten. Wäre das im Partei-Interesse?! Auf diese Weise können die handelnden

Personen in schwierige Entscheidungskonflikte geraten - sowohl in persönlicher Hinsicht als bei der Betrachtung des Partei- Interesses.

Ganz abgesehen davon, daß manch ein geeigneter Kandidat sich die Frage stellt, ob er sich das antun muß. Und so dicht sind die Talente in unserer Partei nicht gesät.

Neue Fassung:

(6) entfällt

§19 Abs. 7 und 8

Diese Absätze ersatzlos streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist nicht zu Ende gedacht. Plötzlich sind Leute, die bisher Repräsentanten der AfD waren, nicht mehr Repräsentanten der AfD, wenn sie ein öffentliches Amt übernehmen. In Verbindung mit dem bei meinen Anmerkungen zu §

19 Abs. 6 beschriebenen Szenario kann es sogar dazu kommen, daß ein Talent für die AfD auf Jahre, wenn nicht für immer, verloren ist. Wie gesagt: Üppig sind die Talente in der AfD nicht vorhanden. Zudem werden durch eine solche Regelung die Parteitage entmündigt, die so etwas ja von Fall zu Fall selbst entscheiden können.

Neue Fassung:

(7) entfällt

(8) entfällt

Klaus Pack, Wiesbaden: Änderungsanträge zum Satzungsentwurf - 1 -

§21 Abs. 1 „§ 19“ ersetzen durch „§19 Abs. 1 bis 4“

Begründung:

Die Untergliederungen sollten nicht zu sehr in ihrer Autonomie eingeschränkt werden.

§21 Abs. 2 „, die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die

Wahlordnung (WO)“

ersetzen durch

„und die Schiedsgerichtsordnung (SGO)“

Begründung:

Es gibt keinen triftigen Grund, der WO Satzungsrang zu geben.

§ 22

In Überschrift streichen: „, Inkrafttreten“.

Ab Abs. 3 in einen neuen § 23 verschieben.

Begründung:

Unterschiedliche Sachverhalte sollten in verschiedenen Paragraphen geregelt werden.

§ 23 (neu)

„§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen“

(1) Die Satzung ...

(2) Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ..

Bei der Aufzählung am Schluß

„(1)

(2)

(3)“

ersetzen durch

„a)

b)

c)“

Begründung:

So wurde im übrigen Text verfahren. Zudem dient sonst (1) - (3) als Nummerierung der Absätze.

S 69 Fabian Jacobi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: ---

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Fabian Jacobi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Fabian Jacobi	5337

Anträge auf Änderung des Antrags der Satzungskommission auf Beschluß einer neuen Bundessatzung

Antrag 1

§ 4 Abs. 2 und 3 des Satzungsentwurfs werden wie folgt gefaßt:

(2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies der Bundesgeschäftsstelle mit. Die Bundesgeschäftsstelle informiert unverzüglich die dem aufnehmenden Verband übergeordneten Gliederungen. Diese können der Aufnahme widersprechen.

(3) Der Widerspruch ist gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären. Ist der Bundesgeschäftsstelle binnen eines Monats nach der Übermittlung der Informationen an die widerspruchsberechtigten Gliederungen kein Widerspruch zugegangen, trägt sie die Bewerberdaten in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist kaum praktikabel. Die Notwendigkeit, ein „unter Vorbehalt“ aufgenommenes Neumitglied einerseits zu Parteitagen einzuladen, andererseits darauf zu achten, daß und wie lange genau kein Stimmrecht besteht, ist für die betroffenen Gliederungen viel zu aufwendig und auch ausgesprochen fehlerträchtig. Außerdem macht es keinen guten Eindruck, einem Beitrittswilligen erst die Aufnahme „unter Vorbehalt“ mitzuteilen, und dann ggf. doch noch eine Ablehnung. Der Zeitpunkt der Aufnahme, damit des Beginns der Mitgliedschaftsrechte, sollte eindeutig und klar sein und sowohl den betroffenen Gliederungen als auch dem Bewerber erst mitgeteilt werden, wenn die Aufnahme endgültig erfolgt ist.

Antrag 2

§ 4 Abs. 9 des Satzungsentwurfs wird gestrichen.

Begründung:

Für das Ansinnen, nur Mitglied des Bundesverbands, aber nicht eines Landes- und Kreisverbands sein zu wollen, gibt es keine nachvollziehbare Begründung, die es nötig erscheinen ließe, solche Extrawürste in der Satzung zu ermöglichen.

Antrag 3

§ 6 Abs. 3 Satz 2 des Satzungsentwurfs wird gestrichen.

Begründung:

Wankelmütigkeit bei so etwas Wichtigem wie der Mitgliedschaft in der AfD sollte man nicht durch besondere Satzungsvorschriften noch fördern. Außerdem birgt die gewählte Formulierung der Vorschrift die Gefahr von Streitigkeiten über den Status als Mitglied, wenn etwa der Zugang der Austrittsbestätigung bestritten wird. Unklarheiten, ob jemand nun Mitglied ist oder nicht, sollten aber soweit möglich ausgeschlossen werden.

Hilfsweise:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn dem zuständigen Verband nicht binnen einer Woche nach ihrem Eingang ein Widerruf zugeht. Ist sie wirksam geworden, erteilt der zuständige Verband in schriftlicher oder elektronischer Form eine Austrittsbestätigung und meldet den Austritt der Bundesgeschäftsstelle.

Begründung:

Wenn man unbedingt eine Widerrufsmöglichkeit vorsehen will, werden so wenigstens die o.g. Unsicherheiten verringert.

Antrag 4

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

(8) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 7 die Eilmaßnahme gleichzeitig mit ihrem Erlaß schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

Begründung:

Wenn der Vorstand über eine Eilmaßnahme abstimmt, müssen ihm die Gründe für ihre Anordnung bekannt und präsent sein, sonst könnte ja nicht entschieden werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb dann nach Erlaß der Eilmaßnahme nochmals vier Werkzeuge nötig sein sollten, diese Gründe auch niederzulegen. Vielmehr ist mit der Anordnung, die dem Betroffenen ja zugestellt werden muß, auch sogleich die Begründung mitzuteilen.

Weiterhin ist eine Bearbeitungszeit von vier Wochen bei einer so einschneidenden Maßnahme wie der Suspendierung eines demokratisch gewählten Amtsträgers unangemessen lang. In aller Regel werden solche Höchstfristen auch ausgereizt. Wenn dem Schiedsgericht die Begründung des Vorstands und die Erwiderung des Betroffenen schriftlich vorliegen, hat es alle Informationen, die es benötigt, um eine Entscheidung zu treffen; es ist nicht ersichtlich, warum diese Entscheidung dann länger als zwei Wochen Überlegungszeit brauchen sollte. Die Überprüfung einer Suspendierung ist ihrer Natur nach eine Eilsache und vorrangig zu behandeln

S 70 Dr. Reinhard Gremer

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: ---

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Reinhard Gremmer

Satzungsänderungsantrag Bundesparteitag Bremen

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Reinhard Gremer	12964

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Satzungsentwurf habe ich folgende Änderungsanträge:

1. Zu § 19 Abs. 3

"Satz 1 Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben,wer..."

also "darf" ersetzen durch "soll".

"Satz 2 Das passive Wahlrecht bleibt unberührt"

Begründung:Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gebietet es, auch den zur Kandidatur (Wahlhandlung) zuzulassen, der die erwartete Verpflichtungserklärung nicht abgibt.

2.§ 19 Abs. 5

hier schließe ich mich den verfassungsrechtlichen Bedenken der Herren Paulsen und Meier an und setze deren Alternativvorschlag an die Stelle des Entwurfs

3.§ 19 Abs. 6 : streichen

Diese Bestimmung ist staatspolitisch verfehlt, weil sie die Unabhängigkeit des Amtsinhabers gefährdet.

4. § 13 Abs. 1

a)"dem Vorsitzenden" statt "einem Vorsitzenden "

b)"dem ersten bis dritten Vorsitzenden" statt "drei stellvertretenden Vorsitzenden"

Begründung: mit b) ist zugleich eine Aussage über die Reihenfolge der Stellvertreter getroffen.

Ich bitte Sie, die Änderungsvorschläge am Parteitag zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Gremer

Mitglied Nr. 12964

Begründung:

S 71 Ines Hartdorf

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: ---

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Ines Hartdorf

Satzungsänderungsantrag Bundesparteitag Bremen

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Ines Hartdorf	4445

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 7 (1): Gegen Mitglieder eines Vorstands des Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen von diesem Vorstand oder einem übergeordneten Vorstand beantragt oder verhängt werden. Begründung: Was für einen Landes- und Bundesvorstand gilt, sollte auch das Recht eines untergeordneten Gebietsvorstandes sein. Gleiches Recht für alle!

§ 8 (1): muss heißen: „Verstößt ein Gebietsvorstand oder ein Gebietsverband ..., sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen diesen Gebietsverband oder Gebietsvorstand möglich („nachgeordnete“ ist schlichtweg falsch!)

Absatz 18 (ergänzen): „Machen Änderungen von Nebenordnungen (z. B. Kassen- und Beitragsordnung, Schiedsgerichtsordnung etc.) eine Änderungen des Wortlauts der Bundessatzung notwendig, ist dieses ohne Frist direkt auf dem Bundesparteitag möglich.

Begründung: Haben die Beschlüsse zu Nebenordnungen Änderungen des Wortlautes der Bundessatzung zur Folge, muss diese entsprechend verändert werden können. (Beispiel: Ein Paragraph der Schiedsgerichtsordnung wird in der Satzung aufgeführt, dessen Nummerierung sich geändert hat, zu dem es eine Änderung gibt oder der gänzlich gestrichen wird.)

§ 11 Sonstiges

Abs. (22)

Ergänzung 1: Das Protokoll ist den Mitgliedern dauerhaft zugänglich zu halten. Begründung: Jedes Parteimitglied sollte die Möglichkeit haben, die entsprechenden Protokolle einzusehen und zwar dauerhaft. Dies beugt Rechtsunsicherheiten vor. Ein Beschluss, diese Protokolle AB einem bestimmten Zeitraum zugänglich zu machen, sagt nichts darüber aus, WIE LANGE diese zugänglich gehalten werden.

Ergänzung 2: Das Protokoll ist im Anschluss an den Parteitag vom Protokollanten auszudrucken und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Veränderung des Wortlautes vom Sinn her ist im Nachhinein ausgeschlossen.

Begründung: Es darf nicht die Möglichkeit geben, Protokolle im Nachhinein zu verändern, schließlich sind sie die Grundlage dafür, Beschlüsse nachzuvollziehen. Die gemeinten Veränderungen beziehen sich nicht auf Rechtsschreib-, Satzstellungs- oder grammatikalische Fehler!

Ergänzung 3: Sollten zwei oder mehr unterschiedliche Protokolle existieren, deren inhaltliche Aussagen sich zu Beschlüssen oder Abstimmungsergebnissen widersprechen oder zumindest nicht eindeutig sind, so muss darüber beim nächsten Bundesparteitag erneut entschieden werden. Sie sind als Tagesordnungspunkte allen neuen TOP voran zu stellen. Alle anderen Punkte des Protokolls und die damit verbundenen Beschlüsse werden davon nicht beeinflusst und behalten ihre Gültigkeit.

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass diese Veränderung im Text der neuen Satzung notwendig ist, da es bereits eine solche Situation gab!

Abs. 24 (neu): Bei Wahlverstößen haben folgende Personen / Organe die Befugnis, die Wiederholung der Wahl anzuordnen:

Unmittelbar auf dem Parteitag, bei dem es zum Wahlverstoß gekommen ist:

- der jeweilige Versammlungsleiter
- der jeweilige Wahlleiter
- der Bundesparteitag, wenn mindestens ein Zehntel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt und mit einfacher Mehrheit die Wiederholung der Wahl beschlossen wurde

Nach einer Wahl unter Berücksichtigung des § 11 Nr. 1 sowie § 12 (2) der Schiedsgerichtsordnung die Organe der Bundespartei einschließlich des Konvents durch Anfechtung.

Dies gilt sinngemäß auch für alle nachgeordneten Verbände und deren Parteitage.

Begründung: In der Schiedsgerichtsordnung § 12 (2) zur Anfechtung einer Wahl heißt es: „Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen

anzuordnen, bleibt unberührt.“ Demzufolge muss in der Satzung auch eine solche Befugnis verankert sein.

Mit Bezug auf die Satzung vom 14.04.2013

Ergänzungsanträge

S 86 Stephan Wunsch

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Anfangszeile/§: 1

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stephan Wunsch

Antragssteller	Mitgliedsnummern
Stephan Wunsch	10516
Dr. Markus Brandstetter	9999
Frank Damköhler	70
Peter Gebhardt	2333
Waldemar Tobler	775

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Existiert noch nicht

Wie lautet die geänderte Passage:

Parteimitglieder dürfen in Parteigliederungen parallel höchstens zwei innerparteiliche Wahlämter und/oder Kooptierungen, eines davon auf Landes- oder Bundesebene, ausüben. Hat ein Mitglied in diesem Sinne bereits zwei Wahlämter und/oder Kooptierungen inne und wird in ein weiteres gewählt oder kooptiert, muss es sofort eines zurückgeben.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Die AfD muss Ämterhäufungen vermeiden, wie man sie aus den Altparteien kennt. Diese dienen nur den Multifunktionären selbst. Sie schaden erheblich der breiteren Aufstellung insbesondere beim Aufbau von Führungskräftenachwuchs.

Daher ist die Zahl der gleichzeitig ausgeübten innerparteilichen Ämter zu limitieren. Zwei ist hier sicherlich das Maximum. Mehr kann man realistischer Weise nicht mit der gebotenen inhaltlichen Detailbefassung und dem notwendigen zeitlichem Engagement ausüben. Mit der hier

vorgeschlagenen Regelung kann ein Parteimitglied zum Beispiel im Kreisvorstand und Mitglied oder kooptiert im Landesvorstand sein, aber nicht zugleich auch noch Mitglied im Bundesvorstand. Fachausschüsse, Arbeitsgruppen etc. sind nicht betroffen, da dies keine Parteigliederungen sind.

Die vorgeschlagene Formulierung bedeutet, dass Ämterhäufung nicht sanktionsbewehrt ist. Deshalb ist sie aber nichtsdestotrotz wirkungsvoll: wer sich offenbar als Multifunktionär einrichtet, wird von der Basis bei der nächsten Aufstellung für öffentliche oder innerparteiliche Wahlen entsprechend gewürdigt werden.

Anträge zur Präambel

S 72 Florian Jäger

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: Präambel

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Florian Jäger

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Florian Jäger	936
Friedrich Hödl	13732
Peter A. Gebhardt	2333
Elke Sommer	14348
Volkmar Sommer	10585431

Eckart Prinz 9147, Rolf Ertel 1778, Dr. Wolfgang Dörner 1761, Hermann-Josef Merting 10284, Klaus-Peter Last 3214, Linda Amon 10573786

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Die Präambel:

„In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungs Krise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die Altparteien zu einer

nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.“

Wie lautet die geänderte Passage:

Ist zu ersetzen durch:

„In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die Alternative für Deutschland steht für eine Politik der Rechtsstaatlichkeit, der Mitbestimmung, der Meinungsfreiheit, der Transparenz und der Subsidiarität. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas. Ziel der Satzung der Alternative für Deutschland ist es, den rechtlichen Rahmen für eine effiziente, konstruktive und glaubwürdige politische Arbeit unserer Partei zu schaffen. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Mitbestimmung, der Meinungsfreiheit, der Transparenz und der Subsidiarität sind die Richtschnur für diese Satzung. Wir leben in unserer Partei die Werte, die wir von Politik und Gesellschaft einfordern und unsere Satzung ist Ausdruck dieses

Selbstverständnisses.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag.

Anträge zu §4

S 73 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:4

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
----------------	-----------------

Irmgard Horesnyi	13010
Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Klaus Pack	10575928
Cetin Yesil	9036

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Im Mitgliedsantrag wird Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben.

Wie lautet die geänderte Passage:

Im Mitgliedsantrag werden die folgenden Fragen a) bis e) gestellt, welche dem Profil des Mitgliedes zugeordnet werden, und von allen Mitgliedern der Parteigebietskörperschaft (Landesverband und Kreisverband) einsehbar sind. Die Fragen b) bis e) werden jedes Jahr neu erhoben und können durch Beschluss eines Bundesparteitags mit 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden. Angaben zur Mitgliedschaft gemäß der Extremismusauskunfts Klausel nach § 2 Abs. 3 der Bundessatzung sind umfassend zu leisten. Es ist in das Benehmen / die Entscheidungskompetenz der Gliederungen gestellt, die Sammlung der Mitgliedsanträge und die Umfragen b) bis e) in elektronischer oder papierform zu führen.

a) Hatten Sie Parteiämter anderer deutscher Parteien inne oder kandidierten Sie für ein öffentliches Wahlamt bzw. waren Mandatsträger ?

Bitte Funktion, Wahlliste, Mandate angeben und den ungefähren Zeitraum !

b) Welche Programmziele möchten Sie mit der AfD verwirklichen ?

(ergänzend maximal 300 Zeichen)

c) In welcher Form möchten Sie der AfD helfen, diese Programmziele zu erreichen ?

Bsp.: aktive Parteiarbeit oder finanzielle Förderung bestimmter AfD-Ziele, ... !

(ergänzend maximal 300 Zeichen)

d) Streben Sie in 1, 2 oder 3 Jahren Parteiämter an ?

e) Haben Sie Interesse in 1, 2, oder 3 Jahren für ein öffentliches Wahlamt auf kommunaler Ebene, Landes- oder Bundesebene für die AfD anzutreten ?

(Bitte zutreffende Ziffer hervorheben / einkreisen)

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Kurzerörterung verfassungsrechtlicher Fragestellungen:

I. Betroffenheit des Persönlichkeitsrecht

Die im Vorschlagstext vorgesehene Erfragung nach der vorherigen Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Vereinigung erfordert die Prüfung nach Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht in Form der Entfaltung der Persönlichkeit) und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteivorstände sich vor „Irren“ „U-Booten“ „Querulanten“ schützen möchten, daher kann ich das Anliegen durchaus nachvollziehen, aber es rechtfertigt nicht die Aushorchung grundrechtlich geschützter Daten.

Vereine können die Mitgliedschaft an persönliche Eigenschaften knüpfen und finden die Grenze einer solchen Anforderung in den allgemeinen Gesetzen. Inwieweit dies bei einer politischen Partei auf Grund der verfassungsimmaneten Funktion im politischen Willensbildungsprozess ebenfalls uneingeschränkt zulässig sein soll, kann zunächst dahingestellt bleiben. Es handelt sich bei den Angaben im Mitgliedsbewerbsantrag um eine Auskunft vor Erlangung des Mitgliederstatus. Es fordert eine Offenbarung gegenüber einem unbekanntem Personenkreis. Diese Auskunft über den ganzen persönlichen politischen Lebensweg vor Erlangung des Mitglieds-Status unterliegt dem Grundrechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1 GG unabhängig von der Frage des weitergehenden Umgangs mit diesen Daten und ist insoweit bedenklich.

Gründe für die Erfassung solcher Angaben hinsichtlich der bloßen Mitgliedschaft in den angeführten Organisationen werden nicht geliefert. Die Angaben und deren Bewertung ermöglicht die Steuerung der Mitgliederstruktur, da Bewerbungen, Ablehnungen und die Angaben nur bestimmten Personen bekannt werden.

Nach Parteiaufnahme bleiben der politische Lebensweg eines Mitglieds nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt. Weder die Nutzung noch der Umgang mit diesen Daten ist satzungsmäßig festgelegt. Eine Begründung diese Fragestellung in der Satzung nicht zu regeln fehlt im Entwurfstext.

Deswegen schlage ich vorstehende Satzungsregelung vor, welche ausschliesslich Fragen nach Parteiämtern und Kandidaturen auf Wahllisten vorsieht, soweit es den vorherigen politischen Lebensweg betrifft. Was unter politische Vereinigung fällt, ist im Vorschlagstext nicht definiert und damit auch zu unbestimmt.

Die Zeitangaben sollten unbestimmt gehalten werden, weil solche Daten vergessen werden können oder nicht mehr so präzise rekapituliert werden können.

Vorstehender Satzungsvorschlag meinerseits halte ich bei einer Partei im Aufbau für vertretbar und näher an dem Kriterium, persönliche Eigenschaft.

Mindestens die bloße Mitgliedschaft ist Ausfluss des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG und sollte seitens der Alternative für Deutschland geachtet und nicht ausgeforscht werden.

II. Einsichtsrecht der Mitglieder in die Bewerbungsangaben und Mitgliederprofile.

Warum sollten alle Mitglieder die vorstehenden Angaben des Mitglieds einsehen können ?

Das Bundesdatenschutzgesetz ist Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG. Vereinigungen, wie eine Partei fallen unter diese Regelung. Somit stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Einsehbarkeit aller Mitglieder und gegebenenfalls einer möglichen Beschränkung des Personenkreises innerhalb der Partei.

Sofern die gemachten Angaben, welche einem bestimmten Personenkreis bereits bekannt sind, nicht dem grundgesetzlichen Schutz aus Art. 2 Abs. 1 GG bei Antragsstellung unterliegen, sehe ich keine weitergehende Notwendigkeit dies nicht allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Damit lassen sich gegebenenfalls Seilschaften aus alten Parteien besser erkennen und zwar durch alle Mitglieder einer Gebietsgliederung.

Falls jedoch die Angaben aus dem Mitgliedsantrag dem Grundrechtsschutz unterliegen, sollten sie bei der AfD als Rechtspartei gar nicht erst erfragt werden, um Sonderwissen bzw. Herrschaftswissen zu verhindern.

Der Umgang mit solchen Angaben ist Ausdruck der demokratischen Verfasstheit einer Partei. Insoweit ist die Einsehbarkeit des Mitgliedsprofils sinnvoll, fördert Vertrauen und verhindert die Steuerung der Mitgliederstruktur.

Ergänzende Begründung: Es ist verfassungsrechtlich bedenklich solche Daten zu erfragen, da die Mitgliedschaft in einer Partei eine höchstpersönliche Rechtsstellung darstellt und Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist. Somit steht bereits die Frage nach der bloßen Mitgliedschaft im Widerspruch mit der Erklärung sich zur freiheitlichen - demokratischen Grundordnung, auch noch vorbehaltlos, der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen. Die AfD sollte es vermeiden, eine Art, Scientology - Auditing, über Satzungsregelungen zu etablieren oder Mitglieder-Karteien einzuführen. Die Ausforschung ist parteischädlich und wirkt (ist) autokratisch. Da auch keine Mitgliederöffentlichkeit hinsichtlich abgelehnter Bewerber besteht, ist die Steuerung durch die Aufnahme bestimmter Personen möglich. Die Erfassung bestimmter Lebensabschnitte mit Zugriff eines ausgewählten Personenkreises kann mißbraucht werden und hat grundsätzlich einen makaberen Beigeschmack aus der deutschen Geschichte. Die Erkenntnis, ob Mitglieder in der FDJ oder in den Block-Parteien waren, ist rückwärtsgewandt, unnötig und anfällig. Dies gilt mindestens solange sie nicht für Ämter kandidieren. In der AfD sollte kein Statuskrieg über Lebensläufe geführt werden können. Allein die Gefahr, dass diese Informationen entwendet werden oder in falsche

Hände fallen können, sollte jedem AfD-Mitglied gewahr sein und als Warnung dienen. Nur Daten, die nicht erhoben werden sind sicher, auch vor Manipulation. Solche Satzungsklauseln sind Ausdruck von „DemokratUr“. Jeder Bürger hat heute ein Auskunftsrecht bzgl. der ihn betreffenden gespeicherten Daten, bspw. hinsichtlich der Bewertung aus dem Fahreignungsregister, so daß einer Einsicht in das Profil mit obigen Auskünften nichts entgegensteht.

S 74 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:4

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Irmgard Horesnyi	13010
Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Klaus Pack	10575928
Cetin Yesil	9036

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Im Mitgliedsantrag wird Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben.

Wie lautet die geänderte Passage:

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird der Bewerber mit folgendem Text befragt: „ Profil: Nachfolgende Befragung wird Ihrem Profil zugeordnet und in den Punkten b) bis e) jedes Jahr neu erhoben. Das Profil und Veränderungen (mit Datumsangabe) sind von jedem Mitglied Ihrer Parteigebietskörperschaft (Landesverband und Kreisverband) einsehbar. Andere Listen, als die gemäß der Extremismusklausel nach § 2 Abs. 3 der Bundessatzung, werden in der AfD nicht geführt.

a) Hatten Sie Parteiämter anderer deutscher Parteien inne oder kandidierten Sie für ein öffentliches Wahlamt ? Funktion, Wahlliste, Mandate angeben und den ungefähren Zeitraum !

b) Welche Programmziele möchten Sie mit der AfD verwirklichen ? (ergänzend maximal 250 Zeichen)

c) In welcher Form möchten Sie der AfD helfen, diese Programmziele zu erreichen ? Bsp: aktive Parteiarbeit oder finanzielle Förderung bestimmter AfD-Ziele, ... ! (ergänzend maximal 250 Zeichen)

d) Streben Sie in 1, 2 oder 3 Jahren Parteiämter an ? (Bitte zutreffende Ziffer hervorheben / einkreisen)

e) Haben Sie Interesse in 1, 2, oder 3 Jahren für ein öffentliches Wahlamt auf kommunaler Ebene, Landes- oder Bundesebene für die AfD anzutreten ? (Bitte zutreffende Ziffer hervorheben / einkreisen)

Einverständniserklärung: Ich bin mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden personenbezogenen Daten sowie der besonderen Daten (Par. 3 Abs. 9 BDSG z. B. politische Meinungen) einverstanden. Meine Daten werden nur für die Zwecke der Arbeit der Partei erhoben, gespeichert und genutzt. Die E-Mail-Adresse kann für den Versand von Parteiinformationen und für Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden. Der Versand von Einladungen auf elektronischem Wege steht in diesem Fall dem Postweg gleich. Ich bekenne mich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD, was die Zugehörigkeit zu einer Organisation ausschließt, die diese Ordnung beseitigen will. (evident verfassungsfeindliche Organisation)

Ort: Datum:

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Bei dem Antrag handelt es sich um eine Darstellung eines Mitgliederantrags mit wichtigen Abwandlungen wie auch bei der Versicherung am Ende. Mit diesem Antrag werden die Persönlichkeitsrechte gewahrt. Freie Meinungsäußerung und Diskussion politischer Ziele müssen möglich sein. Welche Einstellung bereits als rechtsextrem, linksextrem oder ausländerfeindlich gilt, ist Ansichtssache, birgt aber Grundlagen für unnötige, innerparteiliche Streitereien. Somit reicht obige Versicherung vollkommen aus.

Anträge zu §10

S 75 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:10

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Irmgard Horesnyi	13010
Susan Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Klaus Pack	10575928
Cetin Yesil	9036

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht.

Wie lautet die geänderte Passage:

Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht und der Konvent. Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und mindestens ein (1) und maximal drei (2) weitere, vom Bundesparteitag zu wählende Mitglieder des Bundesvorstandes sowie mindestens ein (1) und maximal drei (3) Vertreter der Landesvorstände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Alle Vertreter werden von den Landesparteitagen entweder gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Genauso wie im Konvent der Bunde Vorstand vertreten sein muss, so müssen auch die Landesvorstände vertreten sein, damit der Konvent nicht eine zweite, konkurrierenden Struktur zum Landesverband werden kann, die eine andere oder gar eine dem Landesvorstand gänzlich entgegengesetzte Politik im Bund vertritt. Damit die Mitglieder

entscheiden können, wer ihre Vertreter im Konvent sind, sollten alle Vertreter von den entsprechenden Parteitag gewählt werden.

S 76 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:10

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Irmgard Horesnyi	13010
Cetin Yesil	9036
Susan Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Klaus Pack	10575928

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht.

Wie lautet die geänderte Passage:

„Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht und der Konvent. Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und mindestens ein (1) und maximal drei (2) weitere, vom Bundesparteitag zu wählende Mitglieder des Bundesvorstandes sowie mindestens ein (1) und maximal drei (3) Vertreter der Landesvorstände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Alle Vertreter der Landesvorstände werden von den Landesparteitagen gewählt, die anderen Vertreter der Landesverbände per Losverfahren unter den anwesenden Mitgliedern, die eine Einverständniserklärung abgegeben haben, auf dem gleichen Parteitag bestimmt.

Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Genauso wie im Konvent der Bundesvorstand vertreten sein muss, so müssen auch die Landesvorstände vertreten sein, damit der Konvent nicht eine zweite, konkurrierenden Struktur zum

Landesverband werden kann, die eine andere oder gar eine dem Landesvorstand gänzlich entgegengesetzte Politik im Bund vertritt. Damit die Mitglieder

entscheiden können, wer ihre Vertreter im Konvent sind, sollten alle Vertreter von den entsprechenden Parteitagern gewählt werden.

Ein Losverfahren ist sinnvoll, um Absprachen und Klüngelei zu vermeiden. Desweiteren aktiviert es einen breitere Gruppe der Mitgliedschaft zur Beteiligung an der innerparteilichen Willensbildung und garantiert einen breiteren Informationsfluss in/aus die/der Mitgliedschaft.

Anträge zu §11

S 77 Manuel Feise

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Manuel Feise

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Manuel Feise	14267
Robin Ebser	993
Michael Fripan	528
Dieter Heider	8305
Giselher Suhr	4173

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Der Bundesvorstand besteht aus

Wie lautet die geänderte Passage:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

„§ 11 Abs. 1 der Berliner Satzung bzw. § 13 des Satzungsentwurfs der Satzungskommission wird wie folgt geändert/ergänzt:

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) mindestens einem und maximal drei Vorsitzenden.

(... [restliche Aufzählung wie bislang bzw. im Entwurf der Satzungskommission])

(2) Der Bundesparteitag fasst jeweils vor der ordentlichen Wahl des Bundesvorstands Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Bundesvorsitzenden. Soweit er dabei beschließt, mehr als einen Vorsitzenden zu wählen, gelten ergänzend folgende Regelungen:

a) Erst nach erfolgter Wahl aller Bundesvorsitzenden haben sich die Gewählten

- aufsteigend nach der Anzahl der für ihre Wahl jeweils erforderlichen Wahlgänge und der dabei auf sie entfallenden Stimmen - dazu zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen. Ihnen ist dabei auf Wunsch Gelegenheit zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu geben.

b) Falls einer der Gewählten seine Wahl unter den gegebenen Umständen ablehnt, gilt sowohl die Wahl der Bundesvorsitzenden insgesamt als auch die zuvor erfolgte Festlegung ihrer Anzahl gem. Satz 1 als nicht erfolgt. In diesem Fall fasst der Bundesparteitag über die Anzahl der zu wählenden Bundesvorsitzenden erneut Beschluss und führt dessen/deren Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch.

c) Scheidet einer von mehreren Bundesvorsitzenden vorzeitig aus seinem Amt aus, sind alle Bundesvorsitzenden auf dem nächsten Bundesparteitag nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen für die restliche Amtszeit des Bundesvorstands neu zu wählen. Der Bundesparteitag hat dabei vor der Wahl erneut über die Anzahl der zu wählenden Bundesvorsitzenden Beschluss zu fassen.

Alle nachfolgenden Absätze sind entsprechend neu zu beziffern.“

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die Antragsteller präferieren die von der Satzungskommission vorgeschlagene klare Führungsstruktur, die lediglich einen Bundesvorsitzenden vorsieht.

Falls diese Struktur auf dem Parteitag nicht die erforderliche Mehrheit finden sollte, soll durch den vorliegenden Antrag zumindest der schwerwiegendste Nachteil einer dauerhaft verpflichtenden Mehrpersonen-Spitze vermieden werden. Dieser besteht darin, dass u.U. mehrere Bundesvorsitzende gewählt werden, die partout überhaupt nicht „miteinander können“.

In einer derartigen Situation würde der Partei schwerer Schaden drohen, wenn es dauernd zu einem ggf. sogar in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streit zwischen den Bundesvorsitzenden käme, der vom politischen Gegner und der Medienberichterstattung zusätzlich befeuert werden könnte.

Um diesem Risiko so weit wie möglich vorzubeugen, sieht der Vorschlag vor, dass bei einer Festlegung einer Mehrpersonenspitze jeder der Gewählten seine Wahl ablehnen kann, wenn er keine Basis für eine dauerhaft vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem/den übrigen Gewählten sieht.

In diesem Fall müsste der Parteitag erneut darüber Beschluss fassen, ob und in welchem Umfang er angesichts der Umstände an der vorgesehenen Mehrpersonenspitze festhält und den/die Bundesvorsitzenden erneut wählen.

Auf diesem Weg wäre sichergestellt, dass die gewählten Bundesvorsitzenden zumindest bei Amtsübernahme die zwingend erforderliche Vertrauensbasis zueinander besitzen.

Um dies zu gewährleisten, ist es ergänzend erforderlich, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines von mehreren Bundesvorsitzenden der nächstfolgende Parteitag nach denselben Grundsätzen erneut in Gänze nochmals über die Zusammensetzung der Bundesspitze entscheidet.

Die vorgeschlagene Satzungsregelung würde damit die Entscheidung über die Struktur und personelle Zusammensetzung der Bundesspitze allein in die Hand des Bundesparteitags legen, der hierüber als oberstes Organ unserer Partei auch entscheiden sollte.

Manuel Feise,

Robin Ebser,

Michael Fripan.

Dieter Heider,

Giselher Suhr.

S 30 Dr. Hermann Behrendt

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Hermann Behrendt

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Hermann Behrendt	1179
Margot Rheinheimer-Bradtko	214
Wolfgang von Eichborn	298
Michael Göschel	4723
Prof. Dr. Martin Hofmann-Apitius	1331

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Unser Antrag betrifft § 11 der Bundessatzung und Folgeänderungen

Wie lautet die geänderte Passage:

ANTRAG gemäß § 12 Abs. 10 BS (Stand: 14.04.2013)

der Parteimitglieder

1. Dr. Hermann Behrendt, LV Nordrhein-Westfalen
2. Margot Rheinheimer-Bradtke, LV Hessen
3. Wolfgang von Eichborn, LV Bayern
4. Michael Göschel, LV Bayern
5. Prof. Dr. Martin Hofmann-Apitius, LV Rheinland-Pfalz
6. Hans Friedrich Rosendahl, LV Nordrhein-Westfalen
7. Dr. Johannes Hüdepohl, LV Rheinland-Pfalz

Aus ernster Sorge um die Existenz und den Zusammenhalt der Alternative für Deutschland unterbreiten wir im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Neustrukturierung des Bundesvorstandes mit nachfolgendem Antrag einen Kompromissvorschlag, der sowohl eine Verteilung der Führungsverantwortung auf mehrere Sprecher als auch eine Konzentration auf eine Parteispitze ermöglicht und die Entscheidung dem Bundesparteitag in der konkreten Situation und in Kenntnis der potentiellen Kandidaten anheimstellt:

- A. § 11 Abs. 1 BS wird ersetzt durch § 13 Abs. 1 BS-E SK Bund 2014 mit folgendem Inhalt:
 - (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) bis zu drei Sprechern
 - b) drei stellvertretenden Sprechern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) sechs weiteren Mitgliedern.

Über die Anzahl der Sprecher entscheidet der Bundesparteitag unmittelbar vor der Wahl des Bundesvorstandes.

Beschließt der Bundesparteitag, dass der Bundesvorstand mehr als einen Sprecher haben wird, sind diese jeweils einzeln als „Erster Sprecher“, „Zweiter Sprecher“ und ggf. „Dritter Sprecher“ zu wählen. Die Wahl der Sprecher erfolgt als Einzelwahl. § 3 Abs. 3 der Wahlordnung findet keine Anwendung.

In der Folge werden angepasst:

B. § 12 Abs. 2 BS-E SK Bund 2014:

(2) Mitglieder des Konvents sind der Sprecher resp. Erste Sprecher, der Bundesschatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie Vertreter der Landesverbände.
...

C. Im Falle der Aufnahme eines „Geschäftsführenden Vorstandes“ (Alternative 1 zu § 13 BS-E SK Bund 2014):

Der oder die Sprecher, die stellvertretenden Sprecher und der Bundesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. ...

D. § 14 Abs. 3 BS-E SK Bund 2014:

(3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens ein Sprecher oder ein stellvertretender Sprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

E. § 15 Abs. 1, Satz 1 BS-E SK Bund 2014:

(1) Der Bundesvorstand wird durch einen Sprecher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

F. § 16 Abs. 1 BS-E SK Bund 2014:

(1) Der Sprecher resp. Erste Sprecher kann dem Bundesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen. Der Generalsekretär erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Sprecher resp. Ersten Sprecher.
...

(3) ... Wenn der Konvent die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs vakant wird oder der Generalsekretär aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Konvent auf Vorschlag des Sprechers resp. Ersten Sprechers für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung:

1. Sofern der Bundesparteitag hinsichtlich der Besetzung des Bundesvorstandes keine Neuregelung mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschließen wird, behält die bisherige Regelung

gemäß § 11 Abs. 1 der sog. Berliner Satzung (Stand 14.04.2013) Gültigkeit (§ 11 Abs. 1 BS: Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 2 Sprechern, mindestens zwei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister sowie mindestens drei Beisitzern.).

2. Die von dem Bundesparteitag in Erfurt im März 2014 eingesetzte Satzungskommission hat nach ausführlicher Beratung und einer Mitgliederbefragung ausweislich des von ihr vorgelegten Satzungsentwurfs der Ein-Sprecher-Lösung den Vorrang eingeräumt. Für diese Lösung spricht, dass mit einer breiter aufgestellten Parteispitze innerparteilich und in der Vermittlung nach außen das Risiko eines unscharfen politischen Profils verbunden ist, welches insbesondere für eine junge, gerade erst etablierte Partei, die noch kein traditionelles, gewachsenes Parteiprofil besitzt, existenzbedrohend sein kann. Um in der öffentlichen Berichterstattung überhaupt Beachtung zu finden, ist es für eine neue Partei von entscheidender Bedeutung, mit einer Stimme zu sprechen und ein klares, schlüssiges Meinungsbild abzugeben. Auch für die Mitglieder der Partei ist eine klare Abgrenzung von anderen politischen Parteien von wesentlicher Bedeutung, um in der Diskussion mit Außenstehenden für die Partei werben und für sie eintreten zu können.

3. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass es unter bestimmten Bedingungen auch vorteilhaft sein kann, eine Parteiführung mit mehreren Sprechern zu wählen.

Daher schlagen wir vor, von einer starren Festlegung einer Ein-Sprecher-Spitze abzusehen und stattdessen eine Satzungsregelung zu treffen, die hinsichtlich der Zahl der Sprecher eine hinreichende Flexibilität aufweist und auch im Falle einer mehrere Sprecher umfassenden Lösung die unerlässlich straffe und effiziente Parteiführung ermöglicht, indem ein zu bestimmender Erster Sprecher einen Generalsekretär zur Seite gestellt bekommt.

4. Der vorliegende Kompromissvorschlag sieht vor, dass der Bundesparteitag als höchstes Parteiorgan vor jeder Neuwahl des Bundesvorstandes über die Struktur der Parteispitze entscheidet, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich wäre.

Das Amt des Sprechers kann danach von bis zu drei grundsätzlich gleichberechtigten Sprechern wahrgenommen werden. Wählt der Parteitag mehrere Sprecher, so haben diese – auch im Rahmen der Gesamtverantwortung des Gesamtvorstandes – grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Lediglich das Recht, dem Parteitag einen Generalsekretär vorzuschlagen, steht allein dem Ersten Sprecher zu.

5. Der Generalsekretär unterstützt gemäß § 16 Abs. 2, Satz 1 BS-E SK Bund 2014 den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, steht jedoch gegenüber dem Sprecher resp. Ersten Sprecher, welcher in besonderer Weise in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, in besonderer Verantwortung, da er diesen maßgeblich in der Öffentlichkeit vertreten wird. Es bedarf somit eines besonderen Vertrauens und Einvernehmens zwischen dem Sprecher resp. Ersten Sprecher und dem Generalsekretär, welches das Vorschlagsrecht des Sprechers oder Ersten Sprechers und damit die einzige Differenzierung zwischen mehreren Vorstandssprechern rechtfertigt.

Anträge zu §12

S 78 Stephanie Tsomakaeva

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stephanie Tsomakaeva

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Cetin Yesil	9036
Klaus Pack	10575928
Irmgard Horesnyi	13010

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(10)Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer

Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

Wie lautet die geänderte Passage:

Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Jedes Mitglied kann mit Unterstützung von 9 weiterer Mitgliedern bis 3 Wochen vor einem Mitgliederparteitag oder mit Unterstützung von 4 Delegierten bis 3 Wochen vor dem Delegiertenparteitag Anträge auf Änderung der vorläufigen Tagesordnung, sowie der Satzung beim Bundesvorstand stellen. Dem Antragssteller wird ein Rederecht eingeräumt, um den Antrag zu begründen und Fragen von Mitgliedern zu beantworten. Der Antragssteller kann sein Rederecht einem der Unterstützer des Antrags übertragen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Mit den Anträgen wird jedem Mitglied ermöglicht auch zukünftig auf Mitglieder- und Delegiertenparteitagen eigene Anträge gemeinsam mit Unterstützern stellen zu können,

sowie ein entsprechendes Rederecht zu haben oder es zu delegieren.

In der Entwurfsformulierung wird allen Mitgliedern die Möglichkeit entzogen einen Antrag auf einem Delegiertenparteitag zu stellen, insofern sie nicht selber Delegierte sind. Da Delegierte keine öffentlich bekannten Amtsträger sind und Mitgliederparteitage teuer und aufwendig

sind, ist es sinnvoll eine Antragsmöglichkeit für Mitglieder bei Delegiertenparteitagen einzuführen. Das würde der positiven Forderung nach mehr basisdemokratischer Mitbestimmung gerecht werden, aber die negativen finanziellen Folgen großer Mitgliederparteitage für Partei mindern.

S 79 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: 12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Irmgard Horesnyi	13010
Susan Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Klaus Pack	10575928
Cetin Yesil	9036

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(18) Mitglieder/Delegierte können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/Delegierten/Förderern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag auf Änderung / Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme / Empfehlung beifügen.

Wie lautet die geänderte Passage:

Jedes Mitglied kann mit Unterstützung von 9 weiteren Mitgliedern bis 3 Wochen vor einem Mitgliederparteitag oder mit Unterstützung von 4 Delegierten bis 3 Wochen vor dem Delegiertenparteitag Anträge auf Änderung der vorläufigen Tagesordnung, sowie der Satzung beim Bundesvorstand stellen. Dem Antragssteller wird ein Rederecht eingeräumt, um den Antrag zu

begründen und Fragen von Mitgliedern zu beantworten. Der Antragssteller kann sein Rederecht einem der Unterstützer des Antrags übertragen.

Über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auf der vorläufigen Tagesordnung sollte eine OnlineMitgliederabstimmung mit empfehlenden Charakter durchgeführt werden. In der OnlineAbstimmung sollten alle Tagesordnungspunkte, sowie Anträge mit Begründung unter Nennung der Antragssteller und Unterstützer, zur Bewertung nach Priorität zur Wahl werden.

Aus der Gewichtung der Ergebnisse sollte die vorläufige Tagesordnung erstellt werden.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Mit den Anträgen wird jedem Mitglied ermöglicht auch zukünftig auf Mitglieder und Delegiertenparteitagen eigene Anträge gemeinsam mit Unterstützern stellen zu können, sowie ein entsprechendes Rederecht zu haben oder es zu delegieren.

In der Entwurfsformulierung wird allen Mitgliedern die Möglichkeit entzogen einen Antrag auf einem Delegiertenparteitag zu stellen, insofern sie nicht selber Delegierte sind. Da Delegierte keine öffentlich bekannten Amtsträger sind und Mitgliederparteitage teuer und aufwendig sind, ist es sinnvoll eine Antragsmöglichkeit für Mitglieder bei Delegiertenparteitagen einzuführen. Das würde der positiven Forderung nach mehr basisdemokratischer Mitbestimmung gerecht werden, aber die negativen finanziellen Folgen großer Mitgliederparteitage für Partei mindern.

Eine explizites Rederecht für Antragsteller ist notwendig, da ein einfaches Mitglied sonst auf einem Delegiertenparteitag kein Teilnahmerecht und somit keine Möglichkeit hätte, den eigenen Antrag vorzubringen.

Eine OnlineAbstimmung ermöglicht aktiven Mitgliedern die Teilhabe und fördert die Mitgliedermitbestimmung. Dies dient ferner dazu interessierte und aktive Mitglieder zu motivieren. (s. Umfrage durch Prof. Dilger <https://urabstimmung.wordpress.com>

<https://umfrage.alternativefuer.de/index.php/415623/langde>)

Die Umfrage dient auch dazu, die Diskussion um Tagesordnung während der Versammlung zeitlich zu verkürzen, da sie bereits ein Stimmungsbild aufzeigt.

S 80 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Irmgard Horesnyi	13010
Cetin Yesil	9036
Susan Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Klaus Pack	10575928

Wie lautet die Passage im Originaltext:

(23) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesvorstand ernannte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Förderern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Wie lautet die geänderte Passage:

(23) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesvorstand ernannte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Förderern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Alle Beschlüsse sind in Form einer Beschluss-Sammlung jeweils bezüglich des Partei-Programms, des Wahlprogramms oder Satzungsänderungen bei der Geschäftsstelle zu führen. Die Beschluss-Sammlung enthält nur den Wortlaut, der auf Parteitag gefassten Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses, des Ortes, des Datums und der Uhrzeit. Die Beschluss-Sammlungen wird entweder durch Email / Download kostenfrei oder gegen Kostenvorauszahlung durch Übersendung auf dem Postwege zugänglich gemacht. Die Erstellung entsprechender elektronischer Sammlungen wird empfohlen.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Die öffentlich zugängliche Archivierung aller Parteibeschlüsse, die alle

Mitglieder jederzeit einsehen können, dient innerparteilicher Transparenz und der Ausschluss eines exklusiven Expertenwissenes ausschließlich auf Grundlange von langjähriger Parteizugehörigkeit.

S 81 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Irmgard Horesnyi	13010
Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Klaus Pack	10575928
Cetin Yesil	9036

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 12 Bundesparteitag

(18) Mitglieder/Delegierte können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich oder per E - Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten/Förderern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag auf Änderung / Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme / Empfehlung beifügen.

Wie lautet die geänderte Passage:

Mitglieder können mit Unterstützung von 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern bis 3 Wochen vor einem Mitgliederparteitag oder mit Unterstützung von 2 Delegierten bis 3 Wochen vor dem Delegiertenparteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen und welche Mitglieder bzw. Delegierte, die Ergänzung der Tagesordnung unterstützen.

Mit Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung wird dem Antragssteller ein Rederecht eingeräumt, um den Gegenstand zu begründen und Fragen von Mitgliedern zu beantworten. Der Antragssteller kann sein Rederecht auf einen Unterstützer des Antrages übertragen.

Über Anträge zur Tagesordnung des Bundesparteitages muss bis eine (1) Woche vorher mittels Online-Mitgliederumfrage eine Reihenfolge der Tagesordnungspunkte seitens der Bundesverbände

durchgeführt werden. Die Online-Abstimmung bildet den Wortlaut des Antrages inklusive Begründung zur Tagesordnung unter Nennung der(s) Antragssteller(s) und Unterstützer ab.

- Die Online-Mitgliederumfrage sollte folgende Fragen umfassen:

a) Zustimmung ... oder Ablehnung b) Wichtigkeit des Antrages JA ... / NEIN ...-

(Erläuterung: An die Stelle der drei (3) Punkte ... wird eine Kästchen gesetzt, welches nur alternativ ausgewählt werden kann.)

Den Parteimitgliedern mit hinterlegter Email-Adresse wird das Ergebnis der einzelnen Landesverbände und das Gesamtergebnis mitgeteilt und aus der Gewichtung der Ergebnisse eine vorläufige Tagesordnung erstellt. Näheres zur Durchführung der Online-Abstimmungen wird durch Geschäftsordnung der Landesverbände festgelegt, wobei der Wortlaut der Anträge und Begründungen nicht geändert wird. Das Gesamtergebnis über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte hat empfehlenden Charakter für die Festlegung der Tagesordnung zum Bundesparteitag.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung:

Dies ermöglicht aktiven Mitglieder die Teilhabe und wirkt nicht überfordernd. Es ist einfach sinnvoll durch eine Online-Abstimmung eine Gewichtung seitens der Parteimitglieder einzuholen und damit die Mitgliedermitbestimmung zu fördern. Dies dient ferner dazu interessierte und aktive Mitglieder zu motivieren. (siehe die Online-Umfrage durch Prof. Dilger) Der empfehlende Charakter dient dazu letztlich die Tagesordnung durch die Versammlung beschließen zu lassen und dennoch ein Meinungsbild aus der Parteimitgliedschaft zu generieren. Da eine solche Abstimmung nur Tendenzen aufzeigt, wird keine erhebliche Fernsteuerung der Bundesparteitage vorgenommen.

S 82 Irmgard Horesnyi

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:12

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
----------------	-----------------

Irmgard Horesnyi	13010
Stephanie Tsomakaeva	10575114
Erik Schmidt	10587730
Cetin Yesil	9036
Klaus Pack	10575928

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Keine bisherige Regelung

Wie lautet die geänderte Passage:

„Der Konvent

Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

(1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung. Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art. Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

(2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und drei weitere zu wählende Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

Ergänzend werden weitere Vertreter durch Losverfahren je angefangene 750 Mitglieder für die Dauer von einem Jahr für das 1. und das 2. Jahr nebst Nachrücker bei Rücktritt bestimmt. Eine Mehrfachvertretung durch eine natürliche Person als gewählter Vertreter und als Vertreter nach Losentscheid ist ausgeschlossen. Die Amtsdauer der durch Losverfahren entsandten Vertreter endet nach einem Jahr und der Vertreter für das folgende Jahr übernimmt die Vertretung. Es erfolgt keine Nachlosung, z.B. bei Abwesenheit oder Siechtum. In Ermangelung von vertretungsbereiten Mitgliedern für den Losentscheid entfallen die Sitze im Konvent. Entschuldigtes und unentschuldigtes Fernbleiben von Konventssitzungen wird entsprechend allen Mitgliedern bekannt gemacht. Das Losverfahren wird durch Landessatzung geregelt. Vorstehende Satzungsregelung bezüglich der Vertreter zum Konvent durch Losentscheid gilt für 3 Jahre und verlängert sich jeweils nach Ablauf um 3 Jahre, sofern nicht mit 2 / 3 Mehrheit ein Mitglieder-Bundesparteitag oder mit 3 / 4 Mehrheit eines Delegierten-Bundesparteitags eine Änderung vornimmt.

„Folgende Empfehlung für das Losverfahren der Landessatzung könnte lauten:

Jedes Mitglied kann seine Bewerbung in einem von der Partei mit Losverfahren gleich beschrifteten Umschlag, gleicher Größe und Farbe, einreichen. Es reichen die Angaben, Name, Vorname, Kreisverband nebst Datum und Unterschrift aus.

Die Ausreichung der Umschläge erfolgt auf dem Landesparteitag mit der Tagesordnung Wahl der Vertreter zum Konvent. (Landesverbände können dies anders regeln, Flächenland, Stadtstaat) Mitglieder welche sich zur Wahl eines Vertreters zum Konvent eingetragen haben, können nicht am Losverfahren teilnehmen. (Ausschlusskriterium) “ „

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: § 8 Abs. 1 Parteiengesetz knüpft die Einführung von Vertreterversammlung an mehr als 250 Mitglieder. Die Anzahl 750 wurde gewählt um einigen Mitglieder mit beruflicher Verpflichtung die Möglichkeit zu geben an der Willensbildung teilzunehmen ohne zuvor unnötig Netzwerke pflegen zu müssen, jedoch zu viele Personwahlen auf Landesparteitagen zu verhindern und trotzdem einen arbeitsfähigen Konvent zu etablieren. Ein Losverfahren ist ferner sinnvoll, Absprachen und Klüngelei zu verhindern und damit allen teilnehmenden Parteimitgliedern die Möglichkeit in Gremien mitzugestalten zu eröffnen. Es befördert zudem die Aktivierung von Mitgliedern und den Informationsfluss in die Mitgliedschaft. Das Losverfahren stellt durchaus eine demokratische Alternative zu Wahlverfahren dar und bringt keine besseren oder schlechteren Vertreter hervor. Der Vorwurf dies sei undemokratisch und Irrsinn möchte ich entgegenhalten, dass es noch keine Partei in der BRD bislang probiert hat und die Ergebnisse von Parteitagswahlen, respektive Bundestagswahlen, sehr oft einer Dynamik unterliegen, welche einer klugen Abwägung entbehren.

Satzungsentwurf Andreas Wegener

S 83 Andreas Wegener

Neuer Satzungsentwurf

Art der Änderung: Satzungsentwurf

Anfangszeile/§:--

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Irmgard Horesnyi

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Wegener	

Andreas Wegener, KV GIFHORN/PEINE

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD.
- (3) Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (4) Der Sitz der Partei ist Berlin.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer konkurrierenden Partei ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen beschließt der Bundesvorstand.
- (3) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, welche durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wird oder die Mitglied einer Organisation waren, welche zum Zeitpunkt der

Mitgliedschaft durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wurde, ohne dass diese Einschätzung rechtskräftig von den Gerichten aufgehoben ist, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung für die Aufnahme entschieden hat.

(4) Verschweigt ein Mitglied bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 3 als extremistisch eingestuften Organisation oder leugnet diese, kann der Bundesvorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.

(5) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Die für die Mitgliederaufnahme zuständigen Stellen "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf " 2 | 13 sind angewiesen, bei einem Mitgliederanteil ohne deutsche Staatsbürgerschaft von 49% die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft bis zum Ausgleich auszusetzen.

§ 3 Förderer

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Förderschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Ein Anspruch auf Begründung und/oder Fortbestand der Förderschaft besteht nicht.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag entsprechend der Beitragsordnung, jedoch in halber Höhe. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung des Schiedsgerichts, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten Gebietsverbandes, solange die Satzung des Gebietsverbandes nichts anderes bestimmt. Besteht noch kein zuständiger Landesverband, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muß nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder per elektronischem Formular gestellt werden.

(3) Im Mitgliedsantrag wird Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben.

(4) Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen

Gebietsverband über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen

Gebietsverband anzuzeigen.

3 | 13 "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf"

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht).

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muß schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

(4) Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Änderungen ihrer Email-Adresse der zuständigen Parteigliederung innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass elektronische Nachrichten der Partei von ihnen in angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder durch Ausschluß aus der Partei. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichem oder elektronischem Hinweis auf die Folgen der "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf " 4 | 13 Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Die Bundesgeschäftsstelle

stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verwarnungen werden vom Bundesvorstand ausgesprochen. Über andere Ordnungsmaßnahmen, ausgenommen des in Abs. 4 gesondert geregelten Falles, entscheidet das zuständige Schiedsgericht gemäß Schiedsgerichtsordnung, wenn diese Satzung keine andere Regelung enthält.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und/oder fügt ihr Schaden zu, können auf Antrag eines zuständigen Gebietsvorstandes oder des Bundesvorstandes folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

a) Verwarnung

b) Enthebung von einem Parteiamt

c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis

zur Höchstdauer von 2 Jahren

d) Parteiausschluß

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2a) Liegt ein nach Abs. 2 zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forums für Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 3 (im folgenden „Forum“ genannt), können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2

folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

a) Verwarnung

b) Löschung des nach Abs. 2 beanstandeten Beitrages

c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden.

Einzelheiten regelt die Gremiumsordnung.

(3) Mit Ausnahme der Verwarnung setzen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 vorsätzliche und erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder gegen die5 | 13 "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf"

Grundsätze oder die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden voraus. Die ergriffene Ordnungsmaßnahme muß zu dem Verstoß und/oder Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

Als Schaden zählt auch ein Ansehensverlust der Partei. Ordnungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zum Zwecke der Disziplinierung von Mitgliedern und/oder zur Einschränkung der innerparteilichen Demokratie ergriffen werden.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied seiner Parteiämter entheben und/oder von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig den Parteiausschluß beim zuständigen Schiedsgericht zu beantragen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Bundesvorstand ausgesprochen werden.

(5) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen erlassen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die

Ordnung der Alternative für Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluß oder Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich mißachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes verhängt. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.

Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.

(7) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 9 Gliederung

(1) Die Partei wird zunächst als Bundesverband gegründet und kann durch Beschluß des Bundesvorstandes Landesverbände gründen.

"2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf " 6 | 13

(2) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(3) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, die nach praktischer und personeller Möglichkeit

deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sein sollen.

(4) Die Landesverbände und ihre Untergliederungen haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Landesverbände darf der Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht.

§ 11 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus zwei Sprechern, zwei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister sowie mindestens drei Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar

vor der Wahl des Bundesvorstands.

(2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Sprecher und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bundespartei dürfen von dem Bundesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und – sofern ein solcher beschlossen wurde – eines vom Bundesparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(3) Der Bundesvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr 7 | 13 "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf" gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.

(5) Zum Mitglied des Bundesvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(6) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(7) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(9) Weitere Mitglieder können vom Bundesvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

§ 11a Der Generalsekretär

(1) Der Bundesparteitag wählt auf Vorschlag des Bundesvorstands einen Generalsekretär. Trifft der Bundesvorstand keinen Vorschlagsbeschluß oder erlangt der Vorschlag des Bundesvorstandes keine einfache Mehrheit, wählt der Bundesparteitag einen Kandidaten aus der Mitte der Versammlung. Der Generalsekretär muß zwingend Parteimitglied der Alternative für Deutschland sein, er ist auf zwei Jahre gewählt. Der Generalsekretär wirkt in Absprache mit den Sprechern der Partei und dem Bundesvorstand. (2) Die Aufgaben des Generalsekretärs umfassen die Oberaufsicht über die Bundesgeschäftsstelle, die Bestellung und Entlassung des Personals der Bundesgeschäftsstelle, die Vorbereitung und Durchführung von bundesweiten Wahlkämpfen und Kampagnen, die agitatorische Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner sowie die Vermittlung und Mediation bei Streitigkeiten verschiedener Parteiorgane oder Parteigliederungen. Der Generalsekretär nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Bundesvorstandssitzungen teil.

(3) Der Generalsekretär ist Angestellter der Bundespartei und bezieht ein Gehalt entsprechend der Gehaltsstufe R5 des Landes Berlin ohne Zuschläge.

§ 12 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

"2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf " 8 | 13

(2) Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die sich mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden und mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich oder per Mail angemeldet haben. Für neue Mitglieder, die erst nach dem Versand der Einladung zum Bundesparteitag eingetreten sind, gilt diese Frist nicht.

(3) Ab 10.000 Mitgliedern kann der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden.

a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Bundesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

b) Die Landesverbände entsenden einen stimmberechtigten Delegierten je 50 Mitglieder, jedoch mindestens zwei. Es ist auf den Mitgliederbestand 2 Monate vor dem Bundesparteitag abzustellen.

(4) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Landesverbände in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Wahl kann nach dem Präferenzwahlverfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang erfolgen, sofern der für die Aufstellung der Delegiertenliste zuständige Parteitag dies mehrheitlich beschließt. Bei der Berechnung der Mitgliederanzahl nach Abs. 3

b) werden diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind.

(5) Die Delegierten sind dem Bundesvorstand von den jeweiligen Landesverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags mitzuteilen. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Frist auf angemessene Weise gekürzt werden.

(6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(7) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

9 | 13 "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf"

(8) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, außerdem das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie den Generalsekretär. Diese Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar spätestens nach zwei Jahren statt. Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(9) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten stimmbefähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(10) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

(11) Entscheidungen über Auflösung (auch von Landesverbänden) und Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(12) Ein Beschluß über Auflösung (auch von Landesverbänden) oder Verschmelzung muß durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Bei der Auflösung von Landesverbänden genügt die Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Landesverbände.

(13) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(14) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(15) Stehen mindestens zwei gleichartige Ämter nach Abs. 4 zur Wahl und stellen

sich dafür mehr Kandidaten auf, als Ämter zu besetzen sind, so kann die Wahl auch nach dem Präferenzwahlverfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang erfolgen, sofern der für die Aufstellung der Delegiertenliste zuständige Parteitag dies mehrheitlich beschließt.

(16) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der Tätigkeitsbericht wird elektronisch allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

"2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf" 10 | 13

(17) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder/Delegierten/Förderer einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Soweit vorhanden, sind Unterlagen, die die vorläufigen Tagesordnungspunkte erläutern, mit zu versenden. Im Falle einer Verlegung sowie Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. (18) Mitglieder/Delegierte können bis zu 2 Wochen vor dem Bundesparteitag eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/Delegierten/Förderern mit einer Frist von einer Woche vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme/Empfehlung beifügen.

(19) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der

Gründe beantragt wird:

a) durch Beschlüsse von mindestens fünf Landesverbänden, oder

b) durch Beschluß des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Gebietsverband gefaßt werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden.

(20) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagern muß ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(21) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet.

Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(22) Nach der Wahl des Versammlungsleiters beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Themen, die sich aus der laufenden Diskussion auf dem Bundesparteitag ergeben und über deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht bereits vorher entschieden worden ist, können als Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingebracht und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten dem Ergänzungsantrag zustimmt.

11 | 13 "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf"

(23) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesvorstand ernannte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Förderern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(24) Der Bundesparteitag entscheidet über die Beteiligung an Regierungskoalitionen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesparteitages. Hierzu hat der Bundesvorstand vor einer etwaigen Regierungsbeteiligung einen Bundesparteitag einzuberufen.

§12a Der Parteisenat

(1) Jeder Landesverband der Alternative für Deutschland entsendet zwei Mitglieder in den Parteisenat. Die zu entsendenden Mitglieder werden auf den jeweiligen Landesparteitagen gewählt und sind auf vier Jahre im Amt, die Landesparteitage wählen außerdem zwei Ersatzsenatoren. Mitglieder des Parteisenats dürfen keine anderen Parteiämter innehaben sowie nicht wiedergewählt werden. Der Senatsvorsitz wechselt halbjährlich auf die je beiden Mitglieder eines Landesverbandes, in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer.

(2) Der Parteisenat führt in jedem Kalenderhalbjahr eine Präsenzsitzung durch. Die Landesschatzmeister und der Bundesschatzmeister nehmen auf Aufforderung der Senatsvorsitzenden in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Parteisenats teil. Die Bundespartei ersetzt den Senatoren Reise- und Unterkunftskosten im Rahmen der Bundesreisekostenordnung. Zwischen diesen Sitzungen kann der Parteisenat Online-Abstimmungen durchführen, um Entscheidungen herbeizuführen. Er wird dabei von der Bundesgeschäftsstelle unterstützt.

(3) Der Parteisenat regelt die Finanzbeziehungen der Parteiorgane untereinander sowie die Verteilung der Wahlkampfkostenerstattung und erläßt mit einfacher Mehrheit eine Beitrags-, Finanz- und Kassenordnung.

(4) Der Parteisenat kann auf Antrag von fünf seiner Mitglieder jegliche Entscheidung eines jeglichen Parteiorgans mit Zweidrittel-Mehrheit dem zeitlich nächsten Bundesparteitag zur Bestätigung

vorlegen, bis zur Bestätigung durch den Bundesparteitag ist die Wirkung der in Frage stehenden Entscheidung ausgesetzt.

§13 Urabstimmung

(1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

(2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf " 12 | 13

a) von zweihundertfünfzig Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

b) von einem Zehntel der Kreisverbände oder

c) von drei Landesverbänden oder

d) des Bundesparteitages.

(3) Die Antragsteller legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

(4) Der Bundesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit den Landesvorständen erläßt.

(5) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

(6) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.

(7) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

(8) Über Spitzenkandidaturen der Bundespartei aus Anlaß allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden.

§ 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des Parteitages zuständigen Vorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(3) Wahllisten können nach dem Präferenzwahlverfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang beschlossen werden, sofern der für die Aufstellung der Delegierten-Liste zuständige Parteitag dies mehrheitlich entscheidet.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

13 | 13 "2015-01-09_V03_AW - Satzungsentwurf"

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Weitere Bestandteile der Bundessatzung sind die Beitrags- und Kassenordnung, die Gremiumsordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluß des Bundesparteitags am 01.02.2015 in Kraft und ersetzt die auf der Gründungsversammlung vom 06.02.2013 beschlossene Satzung

Entschließungsanträge

E 1 Martin E. Renner

Entschließungsantrag

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Martin E. Renner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Martin E. Renner	
Bengt Hofmann	
Rainer Rösl	
Hans-Jürgen Bergelt	
Lothar Kronauer	

Entschließungsantrag an den 3. Bundesparteitag der AfD in Bremen

Antragsteller: Martin E. Renner, Bengt Hofmann, Rainer Rösl, Hans-Jürgen Bergelt, Lothar Kronauer und weitere

Begründung:

Es wird beantragt, den Entschließungsantrag „Basispositionen der AfD. Für eine alternative Politik in Deutschland.“ als innerparteiliches Programmpapier in der AfD anzunehmen. Die derzeitige programmatische Lücke in der AfD – mit Ausnahme der 2 Wahlprogramme gibt es bis heute keine vom Parteisouverän verabschiedeten und damit verbindlichen Programmaussagen – soll damit geschlossen werden.

Basispositionen der AfD. Für eine alternative Politik in Deutschland.

Die Alternative für Deutschland vertritt den Standpunkt, dass politische Macht an das Recht bedingungslos gebunden ist. Das Grundgesetz und alle weiteren bestehenden rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen entfalten unabdingbare Bindungswirkungen.

Die Alternative für Deutschland sieht die kulturelle Grundlage der deutschen Nation und seiner Identität im christlich-jüdischen Kontext, den Errungenschaften der Aufklärung und der darauf aufbauenden Wissenschaftskultur sowie der deutschen Sprache. Diese Grundlagen zu pflegen und zu bewahren ist eine *conditio sine qua non*.

Die Alternative für Deutschland fordert, dass Deutschland im Einklang mit dem Maastricht-Vertrag nicht für die Schulden fremder Staaten einzutreten hat.

Die Alternative für Deutschland verlangt, dass das einheitliche Euro-Währungsgebiet aufgegeben wird. Es steht Deutschland und allen Staaten frei aus dem Euro auszuscheiden oder sich geeigneteren Währungsverbänden anzuschließen. Die Verantwortung für die Währung wird wieder exklusiv der Bundesbank übertragen.

Die Alternative für Deutschland steht für ein Europa souveräner, politisch eigenverantwortlicher Nationalstaaten, die über einen gemeinsamen Binnenmarkt verfügen, politisch eng zusammenarbeiten und in Freundschaft und guter Nachbarschaft zusammenleben.

Die Alternative für Deutschland lehnt die Errichtung eines europäischen Bundesstaates dagegen ab; erst recht dann, wenn er ohne ausreichende demokratische Legitimation durch jeweilige nationale Volksabstimmungen, sondern über die Hintertür durch kleine politische Schritte, welche die Richtung „unumkehrbar“ machen sollen, eingeführt wird.

Die Alternative für Deutschland fühlt sich dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet. Dieses besagt, dass die jeweils untere politische Ebene das Recht zur Regelung ihrer ureigenen politischen Angelegenheiten besitzen muss. Die jeweils höhere Ebene darf nur unterstützend – subsidiär – eingreifen, wenn die untere Ebene die politische Aufgabe nicht oder nur zu unverhältnismäßigen Kosten erfüllen kann. Sie steht für starke Kommunen, einen föderalen Staatsaufbau, internationale Zusammenarbeit und lehnt zentralistische und gleichmacherische Tendenzen ab.

Die Alternative für Deutschland befürwortet Wettbewerb und Eigenverantwortung als politische Prinzipien. Das gilt für die Europapolitik, wie für die Wirtschaftspolitik. Sie widersetzt sich daher allen Versuchen zur Etablierung einer Transferunion in Europa. Sie unterstützt nachdrücklich Forderungen zur Reform der EU und strebt Rückverlagerungen von Kompetenzen auf die jeweiligen nationalen Ebenen an. Die EU muss wieder eine schlankere Organisation mit wenigen, unumgänglich supranationalen, aber fest definierten politischen Kompetenzen werden.

Die Alternative für Deutschland wendet sich gegen eine ausufernde staatliche Reglementierungssucht, gegen wettbewerbsbeschränkende staatliche Eingriffe im Namen abstrakter Prinzipien, gegen das zunehmende Eingreifen von Staat und insbesondere der EU in die privaten Lebensbereiche der Menschen und gegen die schleichende Enteignung des Eigentums und der selbst erarbeiteten Einkommen durch strafähnliche Steuern.

Die Alternative für Deutschland kämpft für die geistige Freiheit, für Forschungs- und Meinungsfreiheit, gegen die zunehmende Intoleranz und gegen die Verketterung abweichender Meinungen (Political Correctness). Sie steht für die Achtung der Person und der anders-lautenden politischen Ansichten, sofern diese nicht zu menschenverachtender Gewalt aufrufen. Sie anerkennt und streitet für das Lebensrecht aller Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod.

Die Alternative für Deutschland widerspricht der wachsenden Bevormundung in Staat und Gesellschaft, besonders aber in Fragen der privaten Lebensführung. Eine alternative Politik respektiert die Freiheit der Person, soweit diese nicht die Freiheit von anderen einschränkt. Staatliche Gleichmacherei trifft auf ihren entschiedenen Widerstand. Sie widerspricht den Versuchen der etablierten Politik die gesellschaftlichen Gruppen gegeneinander auszuspielen. Sie sorgt für eine

auf die Mitte der Gesellschaft zielende Politik und verneint die Überbetonung der Interessen von Minderheitengruppen. Eine alternative Politik wird sich für die Formulierung einer verbindlichen „Leitkultur“ der Bürgergesellschaft in Deutschland stark machen. In der auf Dauer nur derjenige hier bleiben kann, der die hiesige Kultur achtet und für sich übernehmen und leben will.

Die Alternative für Deutschland fordert den Schutz der Familie ein. Die Familie darf nicht zum bloßen Objekt staatlicher Fürsorge werden, der als Almosen zurückgegeben wird, was ihr zuvor an finanziellen Ressourcen umfassend entzogen wird. Erziehung ist und bleibt Elternrecht und Elternpflicht.

Die Alternative für Deutschland unterstützt den Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie widersetzt sich aber mit Entschiedenheit einem machthungrigen neuen Ökologismus. Sie bejaht die soziale Marktwirtschaft und wird diese erneuern und den globalen Veränderungen anpassen. Sie bejaht den technischen Fortschritt, die Bedeutung der Bildung, den wirtschaftlichen Wettbewerb und strebt die Sicherung und den Ausbau des Wohlstandsniveaus an.

Die Alternative für Deutschland setzt sich für eine Stärkung der Demokratie und der demokratischen Bürgerrechte ein. Sie fordert eine umfassende Reform des politischen Systems, welche die Parteien auf die im Grundgesetz vorgesehene Rolle zurückführt, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, sie aber nicht vollständig zu dominieren. Sie ist für eine Öffnung des Wahlrechts zum Bundestag für politische Vereinigungen, für eine Stärkung der Rechte der einzelnen Abgeordneten und gegen die umfassende staatliche Alimentation der Parteienstiftungen. Direkt-demokratische Prinzipien (Schweizer Modell) sind Zielpunkte unserer politischen Forderungen.

Die Alternative für Deutschland formuliert die Interessen des Staatsvolks und verfolgt diese Interessen im Rahmen ihrer Sicherheits- und Außenpolitik.

E 2 Markus E. Wegner

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Basispositionen der AfD. Für eine alternative Politik in Deutschland.

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Markus E. Wegner	14289

Antragsinhalt:

Die Alternative für Deutschland vertritt den Standpunkt, dass politische Macht an das Recht bedingungslos gebunden ist. Das Grundgesetz und alle weiteren bestehenden rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen entfalten unabdingbare Bindungswirkungen.

Die Alternative für Deutschland sieht die kulturelle Grundlage der deutschen Nation und seiner Identität im christlich-jüdischen Kontext, den Errungenschaften der Aufklärung und der darauf aufbauenden Wissenschaftskultur sowie der deutschen Sprache. Diese Grundlagen zu pflegen und zu bewahren ist eine *conditio sine qua non*.

Die Alternative für Deutschland fordert, dass Deutschland im Einklang mit dem Maastricht-Vertrag nicht für die Schulden fremder Staaten einzutreten hat.

Die Alternative für Deutschland verlangt, dass das einheitliche Euro-Währungsgebiet aufgegeben wird. Es steht Deutschland und allen Staaten frei aus dem Euro auszuscheiden oder sich geeigneteren Währungsverbänden anzuschließen. Die Verantwortung für die Währung wird wieder exklusiv der Bundesbank übertragen.

Die Alternative für Deutschland steht für ein Europa souveräner, politisch eigenverantwortlicher Nationalstaaten, die über einen gemeinsamen Binnenmarkt verfügen, politisch eng zusammenarbeiten und in Freundschaft und guter Nachbarschaft zusammenleben.

Die Alternative für Deutschland lehnt die Errichtung eines europäischen Bundesstaates dagegen ab; erst recht dann, wenn er ohne ausreichende demokratische Legitimation durch jeweilige nationale Volksabstimmungen, sondern über die Hintertür durch kleine politische Schritte, welche die Richtung „unumkehrbar“ machen sollen, eingeführt wird.

Die Alternative für Deutschland fühlt sich dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet. Dieses besagt, dass die jeweils untere politische Ebene das Recht zur Regelung ihrer ureigenen politischen Angelegenheiten besitzen muss. Die jeweils höhere Ebene darf nur unterstützend – subsidiär – eingreifen, wenn die untere Ebene die politische Aufgabe nicht oder nur zu unverhältnismäßigen Kosten erfüllen kann. Sie steht für starke Kommunen, einen föderalen Staatsaufbau, internationale Zusammenarbeit und lehnt zentralistische und gleichmacherische Tendenzen ab.

Die Alternative für Deutschland befürwortet Wettbewerb und Eigenverantwortung als politische Prinzipien. Das gilt für die Europapolitik, wie für die Wirtschaftspolitik. Sie widersetzt sich daher allen Versuchen zur Etablierung einer Transferunion in Europa. Sie unterstützt nachdrücklich Forderungen zur Reform der EU und strebt Rückverlagerungen von Kompetenzen auf die jeweiligen nationalen Ebenen an. Die EU muss wieder eine schlankere Organisation mit wenigen, unumgänglich supranationalen, aber fest definierten politischen Kompetenzen werden.

Die Alternative für Deutschland wendet sich gegen eine ausufernde staatliche Reglementierungssucht, gegen wettbewerbsbeschränkende staatliche Eingriffe im Namen abstrakter Prinzipien, gegen das zunehmende Eingreifen von Staat und insbesondere der EU in die privaten Lebensbereiche der Menschen und gegen die schleichende Enteignung des Eigentums und der selbst erarbeiteten Einkommen durch Strafsteuern.

Die Alternative für Deutschland kämpft für die geistige Freiheit, für Forschungs- und Meinungsfreiheit, gegen die zunehmende Intoleranz und gegen die Verketzerung abweichender Meinungen (Political Correctness). Sie steht für die Achtung der Person und der anderslautenden politischen Ansichten, sofern diese nicht zu menschenverachtender Gewalt aufrufen. Sie anerkennt und streitet für das Lebensrecht aller Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod

Die Alternative für Deutschland widerspricht der wachsenden Bevormundung in Staat und Gesellschaft, besonders aber in Fragen der privaten Lebensführung. Eine alternative Politik respektiert die Freiheit der Person, soweit diese nicht die Freiheit von anderen einschränkt. Staatliche Gleichmacherei trifft auf ihren entschiedenen Widerstand. Sie widerspricht den Versuchen der etablierten Politik die gesellschaftlichen Gruppen gegeneinander auszuspielen. Sie sorgt für eine auf die Mitte der Gesellschaft zielende Politik und verneint die Überbetonung der Interessen von Minderheitengruppen. Eine alternative Politik wird sich für die Formulierung einer verbindlichen „Leitkultur“ der Bürgergesellschaft in Deutschland stark machen. In der auf Dauer nur derjenige hier bleiben kann, der die hiesige Kultur achtet und für sich übernehmen und leben will.

Die Alternative für Deutschland fordert den Schutz der Familie ein. Die Familie darf nicht zum bloßen Objekt staatlicher Fürsorge werden, der als Almosen zurückgegeben wird, was ihr zuvor an finanziellen Ressourcen umfassend entzogen wird. Erziehung ist und bleibt Elternrecht und Elternpflicht.

Die Alternative für Deutschland unterstützt den Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie widersetzt sich aber mit Entschiedenheit einem machthungrigen neuen Ökologismus. Sie bejaht die soziale Marktwirtschaft und wird diese erneuern und den globalen Veränderungen anpassen. Sie bejaht den technischen Fortschritt, die Bedeutung der Bildungsgesellschaft, den wirtschaftlichen Wettbewerb und strebt die Sicherung und den Ausbau des Wohlstandsniveaus an.

Die Alternative für Deutschland setzt sich für eine Stärkung der Demokratie und der demokratischen Bürgerrechte ein. Sie fordert eine umfassende Reform des politischen Systems, welche die Parteien auf die im Grundgesetz vorgesehene Rolle zurückführt, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, sie aber nicht vollständig zu dominieren. Sie ist für eine Öffnung des Wahlrechts zum Bundestag für politische Vereinigungen, für eine Stärkung der Rechte der einzelnen Abgeordneten und gegen die umfassende staatliche Alimentation der Parteienstiftungen. Direkt-demokratische Prinzipien (Schweizer Modell) sind Zielpunkte unserer politischen Forderungen.

Die Alternative für Deutschland formuliert die Interessen des Staatsvolks und verfolgt diese Interessen im Rahmen ihrer Sicherheits- und Außenpolitik.

Begründung:

Es wird beantragt, den Entschließungsantrag „Basispositionen der AfD. Für eine alternative Politik in Deutschland.“ als innerparteiliches Programmpapier in der AfD anzunehmen. Die derzeitige programmatische Lücke in der AfD – mit Ausnahme der 2 Wahlprogramme gibt es bis heute keine

vom Parteisouverän verabschiedeten und damit verbindlichen Programmaussagen – soll damit geschlossen werden.

E 3 Markus E. Wegner

Entschließungsantrag

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Markus E. Wegner

Antragstext:

„Der Bundesparteitag missbilligt die am 15.12.2014 versandte Abfassung der Tagesordnung, sowie die Mail-Einladung zu einer Kreisvorsitzendenkonferenz genannten Versammlung durch Bernd Lucke und Gustav Greve vom 16.12.2014“

Begründung:

Im Vorwege des Mitglieder-Bundesparteitages haben Bernd Lucke und Gustav Greve - laut eines Bundessprechers der AfD - allein ohne Rücksprachen mit dem Bundesvorstand und ohne Zustimmung mit diesem alle Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden und Landesvorsitzenden der AfD zu einer (parteiintern?) nicht öffentlichen bundesweiten "Kreisvorsitzendenkonferenz" eingeladen, die es laut Satzung nicht gibt.

Zu rügen ist, dass damit „vorab sowohl über die Satzung als auch über den Programmprozess und die strategische Ausrichtung der AfD“ gesprochen werden soll, weil “es im Interesse eines erfolgreichen Bundesparteitags wichtig ist, die Verantwortungsträger der Partei rechtzeitig über anstehende Entscheidungen und Prozesse zu informieren und uns über Ihre Einschätzung der Lage und der Entwicklung der AfD auszutauschen“.

Der Zweck des Mitglieder-Bundesparteitages soll demnach mittels einer „geheimen“ Vorab-Diskussion bzw. "Einnordung" einer Funktionärebene unterlaufen und konterkariert werden. Damit ist der Eindruck nicht von Hand zu weisen, dass alle anderen Mitglieder und „kleineren“ Funktionäre nicht GLEICH in der AfD behandelt werden.

Bereits die Verwendung des „Parteimanagers“ zu dieser Einladung in Verbindung parteiexterner Mail-Adressen dürfte in dieser Art unzulässig sein. Es bleibt den Parteigliederungen die Prüfung

überlassen, inwieweit hier Parteiordnungsverfahren zu veranlassen wären. Der Bundesparteitag tritt hiermit dem Eindruck entgegen, dass die AfD einzelnen Personen quasi "gehört".

E 4 Michael-Alexander Radke-Sperling

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Gründung eines täglichen Nachrichtenmediums

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Michael-Alexander Radke-Sperling

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Michael-Alexander Radke-Sperling	9955

Antragsinhalt:

Der Parteitag der Alternative für Deutschland möge die Bildung einer Arbeitsgruppe bis spätestens zum 01. März 2015 beschließen, die zum Ziel hat, alle Möglichkeiten, Zielsetzungen und die Machbarkeit eines täglichen, neutralen und parteiunabhängigen Nachrichtenmediums für Deutschland zu prüfen und umzusetzen.

Begründung:

Es ist ein einzigartiger Zeitpunkt gekommen, der genutzt werden muss. Nachdem allmählichen Niedergang konservativer Strömungen in Deutschland gründete sich überraschend mit der AfD eine vernunftorientierte Partei, die innerhalb kurzer Zeit ein beachtliches Wähler- und Mitgliederpotential sammeln konnte.

Seit den ersten Tagen unseres Bestehens trotzen wir tapfer dem Gegenwind der Medien, die uns im Sinne unserer politischen Gegner in unmoralischer Weise benachteiligen wollen. Beim Wähler und in der breiten Öffentlichkeit sollen Zweifel an unserer Integrität und Kompetenz geschürt werden. Die Medien sind nicht nur Unternehmen, sondern auch der Katalysator zwischen Politik und Bürger. Die Bindung an nur wenige Großkonzerne bzw. Anstalten bedeutet auch die Möglichkeit der Einflussnahme ganz weniger Personen auf das Schicksal dieses Landes und eine Verminderung der Pluralität in der Gesellschaft. Dies spürt man in unerträglicher Art jeden Tag bei den Themen, die in unseren Seelen brennen. Die Politik ist direkt von der Resonanz einer „guten Presse“ abhängig. Sie muss sich also zumindest in Teilen ihrer Sympathie sicher sein und nach ihr richten. Wollen wir uns auf dieses System einlassen, dann werden wir uns glätten müssen und uns von unseren frischen, vernunftgeleiteten Lösungen verabschieden müssen. Oder wir werden dem Druck auf Dauer nicht standhalten und eingehen. Unser Aufbruch wird dann im Nichts verpuffen. Aus dieser Situation heraus sollte die AfD - aus politischen Gründen und nicht aus wirtschaftlichen - ein tägliches

Nachrichtenmedium schaffen, um ihre eigene Klientel und die vielen Interessierten in einer ehrlichen und seriösen Weise zu informieren. Es gibt keine einzige konservative Tageszeitung in Deutschland, die unsere Themen und Interessen widerspiegelt. Ob und in welcher Form (Print- oder Digitalmedium) ein solches, von der Partei dennoch unabhängiges Medium für alle Konservativen in Deutschland, verwirklicht werden kann, soll eine mit diesem Beschluss zu gründende Arbeitsgruppe ermitteln.

1876 gründete die SPD ihre Zeitung „Vorwärts“. Daraus ist heute ein führender Medienkonzern geworden, der über die DDVG-Tageszeitungen Millionen Menschen in Deutschland beeinflusst. Nehmen wir uns die SPD also zum Vorbild!

E 5 Norbert Kleinwächter

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Neutralitätsgebot der AfD zu den PEGIDA-Demonstrationen

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner:

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206

Antragsinhalt: Antragsinhalt:

Neutralitätsgebot der AfD zu den PEGIDA-Demonstrationen

Der Bundesparteitag der AfD beschließt:

1. Die AfD ist eine Partei der freien Meinungsäußerung und begrüßt das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die durch Kundgebungen auf der Straße auf Missstände aufmerksam machen und ihren politischen Zielen Nachdruck verleihen.
2. Das Recht auf freie Meinungsäußerung gilt ausnahmslos für alle, solange diese Personen und Vereinigungen sich auf dem Boden des Grundgesetzes und der rechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bewegen. Mit der rechtlichen Garantie dieser freien Meinungsäußerung sollte nach Meinung der AfD auch der Anstand einhergehen, dass andere politische Kräfte diese politischen Bewegungen ohne Vorverurteilungen und Diffamierungen bewerten. Im Kontext der PEGIDA-Demonstrationen kritisiert die AfD die sehr frühzeitige pauschale Herabqualifizierung der Bewegung und aller ihrer Teilnehmer als fremdenfeindlich. Die AfD sieht ferner bei Bürgerprotesten ebenfalls eine Neutralitätspflicht des Staates und lehnt symbolische Missfallensbekundungen durch die Verdunklung von Straßenzügen oder Sehenswürdigkeiten, ungeachtet der formulierten politischen Ziele der Proteste, ab.

3. Die AfD ist eine Partei der Offenheit und der europäischen Zusammenarbeit zum Wohle aller und lehnt Fremdenfeindlichkeit und Islamfeindlichkeit ab.

Der Bundesparteitag der AfD beschließt ferner folgendes Neutralitätsgebot:

1. Die AfD positioniert sich neutral zur PEGIDA-Bewegung und ihren potentiellen Ablegern in Deutschland.

2. Neutralität bedeutet, dass die AfD die PEGIDA-Bewegung weder verurteilt noch gutheißt. Eine Zusammenarbeit mit ihr soll nicht stattfinden.

3. Die Vorstände und Fraktionen der AfD haben auf die Einhaltung des Neutralitätsgebots zu achten. Insbesondere ist die offizielle Teilnahme an PEGIDA- und Anti-PEGIDA-Protesten im Namen der Partei oder einer ihrer Fraktionen nicht gestattet. Die Verwendung von AfD-eigenen Medien, Webseiten und Mitgliederdaten zum Aufruf zur Teilnahme an PEGIDA oder einer ihrer Ableger bzw. zur Organisation von PEGIDA-Fahrten ist nicht gestattet. Gespräche mit Teilnehmern oder Initiatoren der PEGIDA-Demonstrationen oder einer ihrer Gegendemonstrationen sollen nur dem Informationsaustausch, nicht aber der Unterstützung einer Bewegung oder einer intensiven inhaltlichen Zusammenarbeit mit ihr dienen.

4. Mitglieder genießen ein uneingeschränktes Recht auf freie Meinungsäußerung und Demonstration. Die Mitglieder der AfD sind eingeladen, an PEGIDA- und Anti-PEGIDA-Protesten teilzunehmen und durch ihre eigenen Eindrücke die parteiinterne Diskussion zu bereichern. Ein Mitglied darf nicht diskriminiert werden, wenn es befürwortend oder ablehnend zu PEGIDA Stellung bezieht oder an Demonstrationen teilnimmt.

5. Verstöße gegen dieses Gebot sind als parteischädigendes Verhalten zu ahnden.

6. Dieses Gebot tritt mit Beschluss in Kraft und bleibt bis 31. Juli 2015 gültig.

Begründung:

In den vergangenen Wochen erregten insbesondere die AfD-Politiker Dr. Petry und Dr. Gauland Aufsehen, als sie sich befürwortend zu PEGIDA äußerten, die Organisatoren in den Landtag einluden und eine Zusammenarbeit in Aussicht stellten, weil PEGIDA „natürliche Verbündete“ der AfD seien. Diese Zusammenarbeit hat Dr. Petry inzwischen wieder dementiert.

Zwar teilt die AfD vereinzelte Programmpunkte zum Thema Asyl mit PEGIDA, und die AfD kritisiert auch die Tabuisierung von wichtigen Themen in der Politik, doch eine Zusammenarbeit mit dieser Bewegung bzw. deren politische Unterstützung ist nicht zu befürworten. Teile der PEGIDA-Bewegung stammen aus rechtsextremen Kreisen, auf den Kundgebungen wird wiederholt „Volksverräter“ skandiert, und ein fremdenfeindlicher Hintergrund ist nicht auszuschließen.

Dieser Vorwurf trifft nicht die normalen Demonstranten, wohl aber die Initiatoren, die auch den Titel „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ geprägt haben und deren ehemaliger Vorsitzender, Lutz Bachmann, durch sehr kritikwürdiges Verhalten auffiel. Anders als eine Privatperson, die an einer Demonstration teilnimmt, um etwa ihre Unzufriedenheit mit einer Situation (in diesem Fall wohl vor allem Asyl, Einwanderung und Salafismus) auszudrücken oder einen Inhalt nachdrücklich zu unterstützen (z.B. bessere Unterbringung von Asylbewerbern,

Abschiebung von straffälligen Antragstellern usw.), muss eine Partei auch die ideologische Grundlage einer Bewegung hinterfragen: Wenn sie sich mit ihr identifiziert, könnte ihr letztlich auch eine Nähe zu dieser Grundhaltung nachgesagt werden.

Die AfD ist eine kaum an festen Ideologien ausgelegte Partei. Ihr Grundprinzip ist die Politik des gesunden Menschenverstands, ihr programmatischer Kern eine Wirtschafts- und Europapolitik, die für die Wirtschaftswissenschaft offensichtliche Fehlentwicklungen revidiert und durch den verschiedenen Wirtschaftsregionen angepasste Geldregionen statt Einheitseuro die politische Wirtschaftlichkeit und damit auch den politischen Frieden in Europa wiederherstellt. Im Bereich Asyl argumentiert die AfD sowohl humanitär für eine bessere Unterbringung und heimatnahe Bearbeitung von Anträgen, die den Flüchtlingen die langen, gefährlichen Wege ersparen würde, als auch fiskalisch, indem auf die großen Risiken der umfangreichen Kostenübernahmen hingewiesen wird und empfohlen wird, Asylbewerber, die keinen Schutzanspruch nach den deutschen Gesetzen und der Genfer Konvention haben, auch tatsächlich abzuschicken oder ihnen durch klare Einwanderungsregeln Möglichkeiten zu eröffnen.

Ein Blick auf den Namen der Pegida-Bewegung hingegen („Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“) lässt die Vermutung zu, dass hier ideologische Gedanken zugrunde liegen, die sich nicht mit denen der AfD decken. Der Name offenbart Prozesse der Dichotomiebildung und des „Otherings“, wie sie etwa Edward Said in seinem Werk „Orientalismus“ deutlich beschrieb, und damit eine höchst xenophobe Weltsicht, die die AfD nicht teilt.

Zentraler Grundgedanke ist ein Protest gegen eine „Islamisierung“ des „Abendlandes“, welche die „patriotischen Europäer“ verhindern wollen. Es wird hierbei eine Dichotomie eröffnet (also ein gedanklicher Unterschied geschaffen), der das Abendland (Okzident) gegenüber dem Rest (Orient?) abgrenzt, und zwar mit dem Ziel, den Okzident positiv und den Orient negativ zu beschreiben. Diesem Abendland, das nicht islamisch ist, droht nun die Islamisierung, die vom Orient ausgeht. Dieser Vorgang wird als etwas Schlechtes verstanden, denn schließlich wenden sich ja patriotische (heimatliebende) Europäer gegen diesen Trend. In diesem Prozess der Reduzierung auf das Andere („Othering“) wird also dem Orient das Attribut „islamisch“ oder, undifferenziert, gar „islamistisch“ zugeschrieben. Gleichzeitig wird er ideologisch als das „Schlechte“ und das Abendland als das „Gute“ beschrieben. Demzufolge ist ein Einsatz gegen den orientalischen Einfluss dringend notwendig, denn in einer „Islamisierung“ wird eine Gefahr begriffen und in einer mangelnden Abgrenzung zum Anderen das Risiko, dass das Gute dem Schlechten anheim fällt.

Diese ideologische Grundausrichtung ist aus mehreren Gründen inakzeptabel, diffamiert sie doch gleichzeitig die nicht-abendländischen Regionen der Welt und zudem die Weltreligion des Islam und

die Menschen, die sich zu ihr bekennen. Durch die Dichotomiebildung zwischen Abendland und Orient erfolgt eine unzulässige Zuschreibung negativer Attribute, die in dem Vorgang der „Islamisierung“ gefasst wird. Die Benennung einer wie auch immer gearteten Islamisierung als Gefahr, gegen die sich die „patriotischen Europäer“ wehren, ist zudem eine unzulässige Anschuldigung einer ganzen Weltreligion, wird hier doch unterstellt, dass ein zu verurteilender Vorgang der Islamisierung im Gang sei. Die Anhänger des Islam bzw. der „Orient“ werden also beschuldigt, das vermeintlich christliche Abendland religiös unterwandern und letztlich bezwingen zu wollen, also das Bestreben zu haben, die Dichotomie zwischen Okzident und Orient schlussendlich umzukehren. Ausgangspunkt dieser Bewegung ist – und dies ist der Anknüpfungspunkt für die Asylthematik – der Orient, weshalb der Okzident diesen Gedankengängen zufolge gehalten ist, sich vom Orient abzuschotten, Asylbewerber abzuschieben und seine Einwanderungsregeln zu verschärfen.

Entspricht die ideologische Grundhaltung der Initiatoren der PEGIDA-Bewegung tatsächlich dem Namen, den sie ihr gegeben haben, so muss diese als zutiefst selbstüberhöhend, xenophob und islamfeindlich eingestuft werden. Ferner muss festgestellt werden, dass diese ideologische Argumentation nichts mit der Einwanderungs- und Asylpolitik der AfD zu tun hat.

Es steht jeder Privatperson frei, PEGIDA zu unterstützen und hier die Bedeutung von Änderungen in der Handhabung von Asylverfahren zu unterstreichen. Die Politik hat diese Demonstrationen ohne Ausgrenzung und Diffamierung der Teilnehmer zu dulden. Bevor die AfD jedoch offiziell zur Unterstützung aufruft oder diese bekundet, sollte sie das dieser Bewegung zugrunde liegende Gedankenkonstrukt eindringlich hinterfragen. Sie kann sich erst dann als politischer Arm dieser Bewegung verstehen, wenn sie sicher davon ausgehen kann, dass PEGIDA den ideologischen und programmatischen Grundsätzen der AfD vollkommen entspricht.

Dieses Neutralitätsgebot zu verabschieden, damit Funktionäre und Fraktionen sich in ihrem Verhalten und in ihrer Positionierung zu PEGIDA an einem klaren Mitgliedervotum orientieren können: Wir sind für Proteste und freie Meinungsäußerung, doch eine Zusammenarbeit soll nicht stattfinden.

E 6 Andreas Zimmermann

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Öffentliche Solidarisierung mit PEGIDA

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Zimmermann

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Zimmermann	4102

Antragsinhalt: In ganz Deutschland regt sich Widerstand gegen die rücksichtslose und bürgerferne Politik der Altparteien. Die AfD sympathisiert mit basisdemokratischen und patriotischen

Vereinigungen wie der PEGIDA, so diese die Ziele der AfD teilen und nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Deshalb und aufgrund massiver Diffamierungsversuche seitens Leitmedien und Politik, deren Opfer auch die AfD war und ist, solidarisieren wir uns mit den Mitbürgern, die sich in der PEGIDA engagieren.

Begründung:

Begründung: Die Ziele der PEGIDA und der AfD weisen erhebliche Schnittmengen auf.

Der offiziellen Facebook-Präsenz entnommen (Stand: 10.12.14):

"Wir möchten, dass alle Kinder in einem friedlichem und weltoffenem Deutschland und Europa aufwachsen können!"

"Wir sind nicht "politisch korrekt"...!"

"Wir nehmen unser verfassungsgemäßes Recht auf freie Meinungsäußerung wahr."

"Unsere Städte, Dörfer und Gemeinden sind keine Orte zum Austragen von Stellvertreter- oder Glaubenskriegen!!!"

"Wir fordern von unserer Justiz ein Ausschöpfen aller rechtlichen Mittel gegenüber selbsternannten "Gotteskrieger" und Haßpredigern!"

Dem offiziellen Positionspapier entnommen (Stand: 10.12.14):

"PEGIDA ist für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und politisch oder religiös Verfolgten. Das ist Menschenpflicht!"

"PEGIDA ist für die Ausschöpfung und Umsetzung der vorhandenen Gesetze zum Thema Asyl und Abschiebung!"

"PEGIDA ist für die Erhaltung und den Schutz unserer christlich-jüdisch geprägten Abendlandkultur!"

"PEGIDA ist gegen Radikalismus egal ob religiös oder politisch motiviert!"

"PEGIDA ist für die Aufstockung der Mittel für die Polizei und gegen den Stellenabbau bei selbiger!"

"PEGIDA ist gegen dieses wahnwitzige "Gender Mainstreaming", auch oft "Genderisierung" genannt, die nahezu schon zwanghafte, politisch korrekte Geschlechtsneutralisierung unserer Sprache!"

"PEGIDA ist für die Einführung von Bürgerentscheidungen nach dem Vorbild der Schweiz!"

E 7 Wolfgang Gedeon

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Vorschlag für eine Resolution zu Pegida und zum Islamismus in Europa

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Wolfgang Gedeon

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Wolfgang Gedeon	14449

Antragsinhalt:

Anlässlich des Terroranschlags in Paris: Vorschlag für eine Resolution zu Pegida und zum Islamismus in Europa

Es ist an der Zeit, den Islamismus, d.h. die aggressive Politisierung des Islam, als fundamentale Bedrohung Europas zu erkennen. Dabei werfen wir auch die Frage auf: Ist der Islam wirklich eine so friedliche Religion, wie es seine Protagonisten in Europa darstellen? Sollen wir uns an das halten, was Moslems sagen, wo sie nicht an der Macht sind; oder an das, was sie tun, wo sie an der Macht sind?

Sehen wir ab von den Stellen im Koran, in denen zur Gewalt gegen Nichtmuslime aufgerufen wird! Schauen wir nur auf das, was sich um uns herum abspielt: Boko Haram, Al-Shabaab, Taliban, Al-Kaida, Islamischer Staat: nicht ein paar versprengte und durchgeknallte Einzeltäter - eine massive Strömung im Weltislam mit tausenden Dschihadisten und hunderttausenden Sympathisanten!

Wir hören schon das Schlagwort vom "Generalverdacht", unter den angeblich die Muslime in Europa gestellt werden. Aber genügt es wirklich, sich wortradikal von terroristischen Verbrechen à la Charlie Hebdo zu distanzieren? Haben nicht die friedlichen und liberalen Moslems in Europa eine Bringschuld gegenüber der europäischen Bevölkerung? Müssen sie nicht aktiv im Kampf gegen den Islamismus in Europa vorangehen, zum Beispiel durch Demonstrationen gegen Erdogan und dessen Unterstützungspolitik für den Islamischen Staat.

Wem es um einen friedlichen Islam in Europa geht, muss unserer europäischen Kultur Respekt zollen und auf Provokationen durch demonstrative Betonung eigener kultureller Besonderheiten verzichten: When in Rome do as the Romans do ... Sollen wir also weiter Bestattungs- und Bäderverordnungen im Sinne der Muslime verändern, die Weihnachtsmärkte umbenennen und sogar die muslimische Tetragamie in der Sozialversicherung anerkennen? Oder stattdessen hier konsequente kulturelle Anpassung und Integration der muslimischen Zuwanderer einfordern und eine entsprechende Politik von unseren Abgeordneten und unserer Regierung verlangen? Und noch mehr natürlich rigorose Maßnahmen gegenüber enttarnten Dschihadisten - anstatt diesen zuzuschauen und zu warten, bis sie die ersten Bahnhöfe in die Luft gesprengt haben? Wären hier nicht vorbeugende Maßnahmen bis

hin zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft mit anschließender Abschiebung ins Ausland gerechtfertigt?

Wir alle wollen ein friedliches Zusammenleben verschiedener Religionen. Wir sollten uns aber auch darauf einstellen, dass es anders kommen könnte: zu einem Kampf der Kulturen, für den wir unsere Wachsamkeit erhöhen und, wie aufgeführt, Schutzmaßnahmen treffen müssen. Nicht zuletzt fordert uns der Islamismus heraus, uns wieder grundsätzlicher mit unseren christlich-religiösen und kulturellen Wurzeln auseinander zu setzen. Nehmen wir Pegida also nicht nur ernst, wie die diversen Politiker so wohlwollend therapeutisch ausdrücken. Unterstützen wir vielmehr ausdrücklich die auf die kulturellen Wurzeln Europas ausgerichtete politische Grundintention dieser Bürgerbewegung!

Begründung:

Ergibt sich aus Text

E 8 Prof. Dr. Alexander Dilger

Entschließungsanträge

Name des Antrages: ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice abschaffen

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Prof. Dr. Alexander Dilger

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Prof. Dr. Alexander Dilger	5010

Antragsinhalt:

Die Alternative für Deutschland fordert, den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice abzuschaffen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann sich über Werbung oder auch freiwillige Bezahlmodelle finanzieren wie seine privaten Wettbewerber auch. Gegebenenfalls so nicht finanzierbare Grundversorgung ist aus Steuermitteln zu finanzieren.

Begründung:

Die Abschaffung der GEZ ist zu begrüßen, doch der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist noch schlimmer. So werden jetzt (fast) alle Haushalte unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit mit derselben Abgabe zwangsweise belastet, selbst wenn sie die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gar nicht nutzen oder sogar überhaupt keine Empfangsgeräte besitzen. Das öffentlich-rechtliche Programm ist auch nicht hinreichend besser als das der privaten Wettbewerber, um diese Wettbewerbsverzerrung und hohe Belastung der privaten Haushalte zu rechtfertigen. Jeder sollte

freiwillig entscheiden dürfen, ob er dieses Angebot gegen Bezahlung nutzen möchte oder nicht. Technisch ist die Verschlüsselung, um Nichtzahler auszuschließen, kein Problem mehr.

Antragsteller: Heribert Adelt, Dietmar Behm, Klaus Wolfgang Berger, Martin Bernemann, Ivan de Grisogono, Prof. Dr. Alexander Dilger, Maria Fischer, Dr. Falk Franke, Ronald Gläser, Bernd Hellwege, Hans Humbs, Horst Krebs, Gerhard Lippert, Michael Meister, Gerhard Mensch, Matthias Pott, Christof Rausch, Theresia Schmelzer, Günter Schwiebert, Ingeborg Schwiebert, Daniel Sodenkamp, Almut Wielpütz

E 9 Prof Dr. Alexander Dilger

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Keine Pkw-Maut einführen

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Prof. Dr. Alexander Dilger

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Prof. Dr. Alexander Dilger	5010

Antragsinhalt: Die Alternative für Deutschland lehnt die Einführung einer Pkw-Maut in Deutschland ab. Auch die Kfz-Steuer ist zu überdenken und von der Energiesteuer (früher Mineralölsteuer) mehr für die Verkehrsinfrastruktur einzusetzen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung geplante Pkw-Maut lässt sich nur schwer europarechtskonform umsetzen und hat einen unverhältnismäßig hohen Erhebungsaufwand. Vor allem werden die Belastungen für die deutschen Autofahrer dadurch entgegen allen Versprechungen auf jeden Fall zunehmen, wenn nicht sofort, dann mittel- und langfristig durch steigende Abgaben im Ausland und keinen hinreichenden Ausgleich bei der Kfz-Steuer. Diese ist ihrerseits zu überdenken, da sie nicht an der Straßennutzung und Umweltbelastung anknüpft. Über die Energiesteuer zahlen die Autofahrer mehr als genug für den Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

Antragsteller: Heribert Adelt, Dietmar Behm, Klaus Wolfgang Berger, Ivan de Grisogono, Prof. Dr. Alexander Dilger, Maria Fischer, Dr. Falk Franke, Ronald Gläser, Bernd Hellwege, Josef Huber, Hans Humbs, Sven-Olaf Kelbert, Horst Krebs, Gerhard Lippert, Michael Meister, Matthias Pott, Christof Rausch, Theresia Schmelzer, Günter Schwiebert, Ingeborg Schwiebert, Daniel Sodenkamp

E 10 Prof. Dr. Alexander Dilger

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Antrag an den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland 2015 in Bremen zum Thema „Solidaritätszuschlag auslaufen lassen“

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Prof. Dr. Alexander Dilger

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Prof. Dr. Alexander Dilger	5010
Heribert Adelt	
Dietmar Behm	
Martin Bernemann	
Klaus Wolfgang Berger	

Weitere Unterstützer:

Marlon Buchholz, Ivan de Grisogono, Maria Fischer, Dr. Falk Franke, Ronald Gläser, Bernd Hellwege, Josef Huber, Sven-Olaf Kelbert, Horst Krebs, Gerhard Lippert, Michael Meister, Matthias Pott, Christof Rausch, Theresia Schmelzer, Günter Schwiebert, Ingeborg Schwiebert, Daniel Sodenkamp, Almut Wielpütz

Antragsinhalt:

Die Alternative für Deutschland fordert, den Solidaritätszuschlag 2019 planmäßig auslaufen zu lassen und ihn weder zu verlängern noch durch eine neue Sonderabgabe zu ersetzen. Er wird ohnehin kaum noch für die neuen Bundesländer eingesetzt. Strukturschwache Gegenden in ganz Deutschland sollten direkt vom Bund Unterstützung erhalten.

Begründung:

Das Ende des Solidaritätszuschlags wurde bereits mehrfach versprochen. Dieses Versprechen darf nicht erneut gebrochen werden, zumal diese Ergänzungsabgabe kaum noch für ihren eigentlichen Zweck verwendet wird. Es gibt auch keinen besonderen Förderungsbedarf mehr für die kompletten neuen Bundesländer, sondern für bestimmte Gebiete dort wie auch in den alten Bundesländern.

E 11 Thomas Gruber

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Resolution zur Ukraine-Krise

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Thomas Gruber

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Thomas Gruber	10577613

Antragsinhalt:

3. ordentlichen Bundesparteitag der Alternative für Deutschland

A N T R A G

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Resolution zur Ukraine-Krise

In Sorge um den Frieden und Wohlstand in Deutschland und Europa halten wir deshalb folgende politische Maßnahmen für notwendig:

- keinerlei finanzielle Unterstützung der derzeitigen ukrainischen Regierung;
- keine Aufnahme der Ukraine in NATO oder EU;
- eine Volksabstimmung in der Ostukraine unter der Schirmherrschaft der OSZE über eine mögliche Autonomie der Region;
- keine wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland;
- keine deutsche Beteiligung an NATO-Manövern in Osteuropa;
- keine Beteiligung der Bundeswehr an militärischen Aktionen, die gegen Russland gerichtet sein könnten;
- keine Unterstützung von militärischen Aktionen, die von deutschem Boden ausgehen sollten.

Es darf keinesfalls in Kauf genommen werden, dass die auf Konfrontation zielende Politik einiger westlicher Staaten die in den vergangenen Jahrzehnten gewachsenen guten Beziehungen zur Russischen Föderation gefährden. Das deutsche Interesse erfordert keine Konfrontation mit Russland, sondern eine Vertiefung der zwischenstaatlichen Beziehungen.

Wir fordern Mitglieder und Funktionsträger der Alternative für Deutschland auf, in dieser Richtung innerhalb und außerhalb der Partei zu wirken!

Begründung:

1. Die heutige Ukraine ist in ihrem territorialen Bestand ein Erbe der untergegangenen Sowjetunion. Beim Zuschnitt der ukrainischen Grenzen wurde, wie in anderen „Sowjetrepubliken“ auch, keine Rücksicht auf historische Entwicklungen oder auf die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung genommen. Während die Westukraine stark westlich orientiert ist, steht der überwiegend russische Osten der Russischen Föderation nahe. Die militärisch bedeutsame Halbinsel Krim wurde gar erst im Jahre 1954 der „Ukrainischen SSR“ angegliedert.

2. Die unterschiedliche ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung hat bereits in der Vergangenheit zu innenpolitischen Auseinandersetzungen geführt und ist vor wenigen Monaten in der sog. „Maidan-Rebellion“ zu einem offenen Bürgerkrieg eskaliert, in den auch ausländische Mächte, allen voran die USA, eingegriffen haben.

3. In einer Volksabstimmung auf der Krim entschied sich die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung für den Anschluss an Russland. Die Abspaltung von der Ukraine mag völkerrechtlich bedenklich sein, sie ist jedoch im unmittelbaren Kontext zu dem ebenfalls nicht legalen Machtwechsel in Kiew zu beurteilen. Insofern handelt es sich um eine Reaktion der Krim-Bevölkerung auf einen als unrechtmäßig angesehenen Umsturz in der Ukraine. Nicht zuletzt ist darauf zu verweisen, dass der Anschluss an die Russische Föderation dem ausdrücklichen Willen der Krim-Bevölkerung entsprach.

4. Obwohl die NATO ein reines Verteidigungsbündnis sein sollte und von der Russischen Föderation nicht bedroht wird, macht die NATO de facto mobil gegen Russland: gemeinsame Manöver der US-Marine und der ukrainischen Marine im Schwarzen Meer, geplante Manöver in der Westukraine usw. Letztlich betreibt die durch die USA angeführte NATO eine aktive Politik gegen den geopolitischen Rivalen Russland.

5. Durch die Eskalation des Konfliktes, der sich örtlich zum Bürgerkrieg entwickelt hat, ist die Ukraine innerlich so zerrissen, dass sie ihre Funktion als Brückenstaat mittelfristig nicht mehr ausüben kann. Derzeit erscheint die Abspaltung des östlichen Landesteiles als ernstzunehmende Option. Die Bevölkerung der Ostukraine sollte sich in einer Abstimmung frei entscheiden können, ob sie die vollständige Autonomie, den Verbleib im ukrainischen Staatsverband oder die Vereinigung mit der Russischen Föderation will.

6. Eine Bedrohung der baltischen Staaten oder Polens anzunehmen, wie dies in den Medien gelegentlich kolportiert wird, entbehrt jeder Grundlage. Es ist hier bedauerlicherweise von einer gezielten antirussischen Kampagne auszugehen.

Zusätzliche mündliche Begründung erfolgt durch Dr. Gedeon auf dem Parteitag

Erstantragsteller:

Thomas Gruber, Mitglied und Leiter des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Jens Anhorn, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik) und Leiter des Unterschusses Bundeswehr im LFA-4

Andreas Zimmermann, Mitglied und BFA Delegierter des LFA-4 BW (Außen- und Sicherheitspolitik)

Mario-Horst Trepte, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Prof. Dr, Lothar Maier, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Dr.Harry Behrens, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Moritz Brodbeck, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Hardi Schumny, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Karl-Friedrich Hotz, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Dr.Bernd Grimmer, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Alexander Schmidt, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Georg Deller, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Eberhard Brett, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

Dr.Gedeon, Mitglied des LFA-4 BW (Außen-und Sicherheitspolitik)

E 12 Eckart Prinz

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Die AfD als meinungspluralistische Volkspartei

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Eckart Prinz

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Eckart Prinz	9147
Tatjana Feisterling	3595
Jürgen Kunert	7538
Olaf Reuthebuch	237
Manfred Strossner	7872

Antragsinhalt:

Die AfD als meinungspluralistische Volkspartei

Antragsteller

Tatjana Feisterling, LV Hamburg, # 3595
Jürgen Kunert, KV Greiz/ABG , # 7538
Olaf Reuthebuch, KV Mannheim, #237
Manfred Strossner, KV Hildesheim, # 7872
Eckart Prinz, KV Darmstadt, # 9147

Datum der Antragstellung

9.1.2015

Nur die AfD kann die AfD noch aufhalten - und es wird einiges dafür getan

- Ausgrenzung von Themen (auch wichtigen)
- Ausgrenzung von Meinungen (auch richtigen)
- Ausgrenzung von aktiven Mitgliedern (auch bewährten)
- Ablehnung von künftigen Mitgliedern (auch guten)
- Kannibalisierung im Vorstand (es kann nur einen geben)

Wenn wir weiter den Weg einer Partei ohne Mut zur Meinung, Mut zur Wahrheit und Mut zur Umsetzung der propagierten Ziele gehen wollen, dann wird

- nichts erreicht werden
- die unentgeltliche Arbeit von 20.000 Mitgliedern umsonst gewesen sein

Situation

- Abgrenzung nach rechts durch liberale Mitglieder, die ein Interesse an gleichgroßen Flügeln haben: eine solche Partei wird maximal 10% erreichen können
- Vorsitzende, die der Partei Themen vorzuschreiben versuchen (bei denen sie ihre eigene Kernkompetenz vermuten / die von Medien erlaubt sind): eine solche Partei wird maximal 5% erreichen können
- Intransparenter Aufnahmeprozess bei dem sehr gute Leute aus fragwürdigen Gründen abgelehnt werden: eine solche Partei wird maximal 10% erreichen können
- starker Einfluss der Presse auf führende Parteivertreter und damit auf die Partei: eine solche Partei kann durchaus 20% erreichen, aber sie wird nichts erreichen - nichts von den Zielen für die sie einmal angetreten ist, wird umgesetzt werden

Ergebnis

- Kannibalisierung der Partei im internen Kampf nach rechts und damit einhergehend ein negatives Medienbild: "offensichtlich haben sie ein Problem, sonst würden sie nicht ...", "was tun sie gegen ...", ... ; im internen Kampf gegen 'rechts' sind einige unserer Mitglieder nur schwer von außerparteilichen Gegnern zu unterscheiden
- Vorsitzende, die alle Mitglieder, die nicht ihrer Meinung sind bzw. ihnen nicht genehme Themen ansprechen als Spinner, Querulanten, ... diskreditieren; [5]
- ein Klima, indem man als Partei-Mitglied sich kaum noch eine eigene Meinung zu äußern traut
- der Versuch eine unidirektionale, top-down Kommunikationskultur in der Partei zu etablieren durch Abmahnung von Forenbetreibern (Streitwert bis zu 300.000 EUR); die Mails mit großem Verteiler, bei denen gleichfalls Abmahnungen drohen, sind ein Ergebnis einer restriktiven Kommunikationskultur, in der das einzelne Mitglied andere Mitglieder nur schwer erreichen kann und bei Mails an die übergeordnete Organisationseinheit sehr oft keine Antwort erhält; [3]
- Unterdrückung basisdemokratischer Strukturen: IT, Satzung
- keine Antwort auf die Frage, wie der Ausstieg aus dem Euro durchgesetzt werden soll, da ein erfolgversprechender Weg - Volksabstimmungen - nicht verfolgt wird

Lösung / Anträge

Der Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge beschließen

Aufnahmeprozess 2.0

A 1.1

Aufstellung aller bisher abgelehnten Mitgliedsanträge mit Gründen und Abstimmung über die Aufnahme beim nächsten Parteitag

A 1.2

probeweise Aufnahme von Mitgliedern der Partei die Republikaner für ein Jahr: über die endgültige Aufnahme als zahlendes und stimmberechtigtes Mitglied entscheidet der Kreisverband nach einem Jahr (Begründung: sehr ähnliche Programmatik (insbesondere beim wichtigen EURO-Thema); sehr große Ähnlichkeit im Kampf gegen Rechtsextremismus; sehr kompetente Mitglieder aus dem bürgerlichen Lager; signifikante Mitgliederanzahl von 25.000 zu ihren besten Zeiten) [4]

Meinungspluralismus 1.0

A 2.1

Erweiterung des Vorstandes um fachkompetente Mitglieder unterschiedlicher Themenbereiche durch Kooption: für jedes Bundesministerium sollte es im ersten Schritt einen Sprecher in der Partei geben, der Interviews/Talkshows/etc zu diesem Thema bestreitet (Vorteil: Personaldebatten entspannen sich / Entlastung der Vorstandsmitglieder / Sprecher können sich bewähren)

A 2.2

Aufbau eines parteiinternen Forums, in dem alle Sachthemen ergebnisoffen diskutiert werden können [2]

Direkte Demokratie 1.0

A 3.1

Aufbau eines Systems für Online-Mitgliederentscheide [1]

Anmerkungen

[1] ein Erfolg wird nur gemeinsam gelingen; im Frage der Eurorettung geht es um ein Billionen-EURO-Geschäft; der Druck der dadurch für führende Entscheider in Partei und Politik entsteht ist immens; je weniger Parteimitglieder es sind, die für Entscheidungen in diesem Bereich zuständig sind, desto wahrscheinlicher wird ein Scheitern im Sinne unserer ursprünglichen Ziele; Sinn des Antrages ist auch hier für eine Entlastung zu sorgen; wichtige Entscheidungen sollten von allen Mitgliedern gefällt werden;

[2] Abmahnungen mit einem Streitwert von bis zu 300.000 EUR sind bisher die Belohnung für Mitglieder gewesen, die das versucht haben;

[3] zum Vergleich: in modernen Firmen, die sich ständig am Markt bewähren müssen, bekommt jeder Mitarbeiter mit dem Eintritt Zugriff auf das Outlook-Verzeichnis mit den Mail-Adressen und den Telefonnummern aller Mitarbeiter

[4] Informationen zu den Republikanern

- http://de.wikipedia.org/wiki/Die_Republikaner#Parteipolitik

Das aktuelle Programm nennt keine andere Partei explizit. Im Rahmen der Forderungen zur Demokratie kritisiert es jedoch die etablierten Parteien, also Union, SPD, FDP und Grüne. Dennoch lehnt die Partei Koalitionen mit anderen Parteien, die nicht linker als die SPD und rechter als sie selbst sind, nicht ab. ... Die Partei beschloss 1990 die Unvereinbarkeit mit DVU, NPD und "freien Kameradschaften" und erneuerte diesen Beschluss seitdem mehrfach. Siehe auch: Verhältnis zu rechtsextremen Parteien und Vereinigungen.

[5] Grund und Hintergrund für die verbalen Ausfälle gegenüber den Mitgliedern

- Grund: einige unserer Sprecher wollen über bestimmte Themen nicht reden und deshalb sollen es alle anderen Mitglieder auch nicht;
- Hintergrund: die Presse führt nur Interviews, wenn bestimmte Themen nicht angeschnitten werden und unsere Sprecher wollen gerne weiter Interviews führen; dieser Mechanismus wird von jemand beschrieben, der es wissen muss
 - o *Wir sind, zum Glück, ein freies Land. Zu Recht sind wir stolz auf die Errungenschaft der Meinungsfreiheit in der man das, was von der offiziellen Sicht abweicht, offen sagen darf. Wer aber allzu sorglos aus seinem Herzen keine Mördergrube macht, kann sich ganz schnell im Abseits wiederfinden: Wie man in vergangenen dunklen Zeiten missliebige Menschen einfach verschwinden ließ, entfernt man sie heute aus der Öffentlichkeit. Die Ansichten, mit denen sie Anstoß erregen, finden sich nicht mehr in den Medien. Eva Herman, Martin Hohmann, Thilo Sarrazin. War da was? War da wer? Sie leben noch, gewiss, aber sie existieren nicht mehr. Wer das vermeiden möchte, gewöhnt sich im Kontakt mit den Medien eine doppelte Buchführung an: Offen sagt man, was man sagen kann, ohne Anstoß zu erregen. Und off the record, sozusagen hinter vorgehaltener Hand, fügt man hinzu, was man eigentlich gern auch offen sagen würde. Aber nicht kann, ohne die eigene Position zu gefährden. Diese vorsichtige Zweiteilung scheint nicht mit dem Recht auf Meinungsfreiheit vereinbar zu sein. In Wahrheit jedoch ermöglicht sie es: Wer klug ist und nicht alles offen sagt, was er denkt, dem bleibt die „Meinungsfreiheit“ erhalten - die Freiheit nämlich, seine Meinung auch weiterhin gedruckt und gesendet zu sehen. Diese simple Verhaltensregel wird von allen beherzigt, die vor Mikrofonen und Kameras stehen und auch nach dem Interview noch ihre Posten als Politiker, Mandatsträger oder Beamte innehaben möchten. Auch von mir, der schon lange keinen Posten mehr hat.*
[Quelle: Hans-Olaf Henkel im Handelsblatt am 10.6.2013:
<http://www.handelsblatt.com/meinung/kolumnen/kurz-und-schmerzhaft/henkel-trocken-journalisten-und-die-vier-augen-gesellschaft/8323870.htm>]
- Allerdings ist doch stark zu hinterfragen, ob alle 20.000 Mitglieder diese Zensur für sich akzeptieren müssen, bloß weil das eine oder andere Vorstandsmitglied sich auf diese Weise zensieren lässt; eine Partei, die sich von der Presse auf diese Weise ihre Themen und Meinungen vorschreiben lässt, wird nichts wirklich verändern;

E 13 Veronika Bronder

Entschließungsanträge

Name des Antrages: Die AfD setzt sich für die Erhaltung der christlich-abendländischen Kultur ein.

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Veronika Bronder

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Veronika Bronder	
Prof. Dr. med. Reinhard Latza	
Hans-Peter Pflug	

Antragsinhalt:

Die AfD setzt sich für die Erhaltung der christlich-abendländischen Kultur ein.

Begründung:

Wir alle respektieren die Religionsfreiheit wie sie nach dem Grundgesetz gilt.

Die AfD muß aber eine besondere Fürsorgepflicht tragen, dass in Deutschland die Erhaltung der christlich-abendländischen Kultur erhalten bleibt. Wir müssen die Überlieferungen unserer Vorfahren weiterführen. Es nicht hinnehmbar, dass immer mehr Traditionen verschwinden. Ein Christ fühlt sich in seinen religiösen Gefühlen verletzt, wenn z.B. der traditionelle St. Martinsumzug umbenannt wird in einen "Lichterumzug" oder "Sonne, Mond und Sternefest". Auch dürfen wir keinen Forderungen nachgeben, dass Weihnachtsmärkte in Wintermärkte umbenannt werden. In jedem anderen Land der Erde ist es undenkbar, dass Traditionen ohne Rücksicht auf die Einheimischen verworfen werden.

E 14 Veronika Bronder

Entschließungsanträge

Die AfD spricht sich vehement gegen eine drohende Staatsmedizin (Versorgungsstärkungsgesetz) aus.

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Veronika Bronder

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Veronika Bronder	
Prof. Dr. med. Reinhard Latza	
Hans-Peter Pflug	

Antragsinhalt:

Die AfD spricht sich vehement gegen eine drohende Staatsmedizin (Versorgungsstärkungsgesetz) aus.

Begründung:

Eine individuelle Patientenversorgung wird wie in der bisherigen Form durch eine Staatsmedizin nicht mehr möglich sein. Die freie Arztwahl für Patienten muss auch in Zukunft gewährleistet werden und Privatversicherungen müssen erhalten bleiben. Desweiteren muss der freie Arztberuf mit eigener Praxis weiterhin möglich sein.

E 15 Stefan Pirzer

Entschließungsanträge

Art der Änderung: Änderung

Name des Antrages: Antrag 2 zum gesundheitspolitischen Programm:

Arbeitsauftrag an den BFA 8 Gesundes Leben

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stefan Pirzer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stefan Pirzer	

Und weitere

Antragsinhalt:

Der Parteitag möge beschließen:

Der BFA 8 Gesundes Leben wird beauftragt, ein patientenorientiertes Gesundheitsprogramm zu entwerfen, welches folgende Punkte enthalten muss:

1. Maßnahmen zur Realisierung der vom Bundessachverständigenrat ermittelten Einsparmöglichkeiten durch Effizienzverbesserungen
2. Mitbestimmungsrechte von Patientenverbandsvertretern in den verschiedenen Entscheidungsgremien des Gesundheitswesens
3. Vetorecht der Patientenverbandsvertreter in den Versicherte betreffenden Beschlüssen

Begründung:

Gesundheitspolitik hat die letzte Wahl entschieden, und die Ängste der Bevölkerung sind hier berechtigt. Die AfD Mitgliederversammlung sollte klare Vorgaben an den BFA geben, damit dort ein Programm entwickelt wird, welches auch die Zustimmung der Wähler finden kann.

Situation: Im Gesundheitswesen drohen ganz erhebliche Kostensteigerungen und damit eine finanzielle Großkatastrophe mit weitreichenden Auswirkungen auf die gesamten sozialen Sicherungssysteme durch

- weitere Steigerungen der Arzneikosten in Milliardenhöhe jährlich,
- erhebliche Ausweitung der Krankenhausaufenthalte und Operationen,

➤ die zunehmende Anzahl chronischer Erkrankungen in frühem Lebensalter, von Krebs, von psychischen Störungen, von Langzeitarbeitsunfähigkeiten und Frühberentungen und

☒ zusätzlich den in den nächsten Jahren bis 2050 ständig absehbar weiter steigende Kosten wegen des demographischen Wandels, d.h. einer zunehmend älter und damit auch kränker werdenden Bevölkerung.

Die Lohnnebenkosten sind nicht weiter erhöhbar und die derzeitige gesetzliche Situation belastet allein die Arbeitnehmer mit den steigenden Kosten im Gesundheitswesen, denn der Arbeitsgeberanteil wurde von der CDU/SPD Regierung „eingefroren“ und soll 2015 noch abgesenkt werden. 30 % der Bundesbürger leben an der unteren Einkommensgrenze oder darunter und können keine Beitragssteigerungen verkraften. Daher sollte sich der BFA als erstes mit Einsparungsmöglichkeiten mit Nutzen für Patienten, die auch deren Sicherheit erhöhen, beschäftigen und nicht mit familienfeindlichen Neufinanzierungsmodellen, wie derzeit der Fall, die zudem erhebliche Kosten für über 30 % der Bevölkerung auf den Steuerzahler verlagern.

Versicherte, Patienten und Arbeitnehmer haben aktuell im Gesundheitswesen nichts mitzubestimmen, obwohl sie die Einzahler sind und „die Suppe auslöffeln“ müssen, d.h. die Leidtragenden sind:

- Fehlsteuerungen, die alles teurer machen
- vielfach unnötige - und teilweise sogar sehr gefährlichen – Behandlungen ohne Nutzen
- Einsatz unnötig riskanter anstatt nebenwirkungsarmer Methoden
- Ausgrenzung / Verweigerung weiterer Leistungen
- Angebot überteuerter Leistungen oder Leistungen in schlechter Qualität
- Übernahme von Kosten für ineffektive oder sogar lebensgefährliche Maßnahmen aufgrund falscher wissenschaftlicher Ergebnisse durch Wissenschaftsbetrug und methodischer Mängel medizinischer Forschung.

Dieses stellt einen erheblichen Demokratiemangel dar und muss geändert werden.

Daher ist es wichtig, dass Sie diesen Antrag bereits auf diesem Parteitag positiv bescheiden und dem überwiegend von Ärzten besetzten BFA 8 damit eine für die Partei wichtige Ausrichtung geben!

Information: Es gibt im Gesundheitswesen nachweislich erhebliche Einsparpotentiale durch Effizienzverbesserungen, die eine bessere Versorgung der Bevölkerung bei sinkenden Kosten ermöglichen:

- Nach Analysen den Bundessachverständigenrates (2012, 2014) beläuft sich deren Höhe durch Effizienzsteigerungen auf ca.30%,

➤ Nach den Studien von deutschen, schweizerischen, englischen und holländischen Analysen zur Ganzheitsmedizin ermöglichen diese weitere 20-30% (2.1-10) durch den Einsatz von ganzheitlichen Methoden in der Basisversorgung

➤ Nach der Metaanalyse von Prof. Lamprecht sind Einsparungen in Höhe von 80 %(!) möglich, wenn ursachenorientierte Anamnesen bereits zu Beginn einer chronischen Erkrankungen durchgeführt (und bezahlt!) werden (1).

2-3 stellige Milliardenbeträge (bei einem Gesamtvolumen von € 450 Mrd. p.a.) können jährlich eingespart werden, z.B. durch

➤ eine ursachenorientierte Ausrichtung im System mit Förderung der sprechenden und der Hausarztmedizin

➤ die Integration ganzheitlicher Behandlungsmethoden und nebenwirkungsärmerer Medikamente

➤ die Verbesserung der Kommunikation zwischen Pflegenden und Ärzten

➤ die Einführung verbindlicher Zweitmeinungen von planbaren Operationen

➤ die Einführung von humangenetischen Medikamentenverträglichkeitstest vor Chemotherapien

➤ eine stärkere und vor allem unabhängige Überprüfung und ursachenorientierte Ausrichtung der Medikamentenforschung

➤ eine Beendigung der Fehlanreize in den Honorarsystemen für oberflächliche, unnötige oder / und nicht ursachenorientierte Behandlungen

E 16 Stefan Pirzer

Entschließungsanträge

Art der Änderung: Änderung

Name des Antrages: Antrag 4 zum gesundheitspolitischen Programm: Arbeitsauftrag an den BFA 8
Gesundes Leben

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stefan Pirzer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stefan Pirzer	

Und weitere

Antragsinhalt:

Der Parteitag möge beschließen:

Der BFA 8 Gesundes Leben wird beauftragt, ein gesundheitspolitisches Programm zu entwickeln, welches

1. Familien, Alleinerziehende, chronisch Kranke, sozial Schwache und Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu anderen Versicherten nicht schlechter stellt als bislang und weiterhin eine solidarifinanzierte Gesundheitsversorgung darstellt,
2. ganzheitsmedizinische Methoden gleichberechtigt in die GKV/PKV-Basisversorgung integriert,
3. die Bezahlung von den nebenwirkungsarmen und daher rezeptfreien Medikamenten und Nahrungsergänzungen zur Behandlung von Erkrankungen durch die gesetzlichen Krankenkassen sicherstellt, wenn sie von einem Arzt verordnet wurden,
4. Methoden der Ganzheitsmedizin stärker ins Studium integriert werden sowie
5. die ärztliche Therapiefreiheit auch bei gesetzlich Versicherten ermöglicht und garantiert.

Begründung:

Ein Staat muss sich an seinem Umgang mit den Schwächsten der Gesellschaft messen lassen. Gesundheitspolitik gehört zur Daseinsvorsorge, wie auch Bildung und sollte damit keinerlei marktwirtschaftlichen Ausrichtung unterliegen. Oder möchten Sie vom Arzt eine Behandlung nur deswegen empfohlen bekommen, weil er daran besser verdient, als an einer anderen, so wie es derzeit zunehmend auch in Deutschland schon der Fall ist?

Diese zunehmende marktwirtschaftliche Orientierung muss geändert werden zu Gunsten einer am Patientenwohl orientierten Ausrichtung, denn das ist der eigentliche SINN des heilenden Berufes!

Ein marktwirtschaftlich orientiertes Gesundheitswesen macht den Mensch zur Ware. Dies steht im Widerspruch zu einer humanitären Ethik, zum Grundgesetz und zu den Leitlinien der AfD. In den marktwirtschaftlich organisierten Gesundheitswesens wie in Amerika und in der Schweiz explodieren zunehmend die Kosten, wie früher auch in Deutschland, wenn nicht eingegriffen und sinnvoll im Sinn von Patienten reguliert wird. Deren Gesundheitssysteme sind jedoch deutlich teurer und nicht besser als unseres. Es ist also sinnvoll, unser „winning horse“ sinnvoll weiterzuentwickeln, als es umzusatteln in eine Richtung, die nur reichen Minderheiten und den durchsetzungsstarken Interessengruppen nützen wird.

Zur Info: Nachteile im Schweizer Modell

In der Schweiz zahlt der Staat zusätzlich zu den sehr hohen Versicherungsbeiträgen für 30 % der Bevölkerung die Prämien der Basisversicherung und einen erheblichen Anteil der Krankenhauskosten, die ansonsten von den Kantonen getragen werden, d.h. hier trägt der Steuerzahler unkontrollierbar hohe und ständig steigende Anteile der medizinischen Versorgung. Und trotzdem oder deswegen steigen dort ständig die Beiträge, weil der Staat sich seiner Verpflichtungen zu entledigen sucht und immer mehr Leistungen in die ambulante Medizin verlagert. Derzeit kaufen die Schweizer Gesundheitsfirmen händeringend die gut ausgebildeten und sehr preisgünstig arbeitenden deutschen Hausärzte auf... Viele Patienten dort sind trotzdem sehr schlecht medizinisch versorgt, da die Unfälle und Zahnersatz aus der Grundversicherung ausgegrenzt wurden und der Staat eben dafür die Kosten nicht übernimmt und diese Menschen sich keine Zusatzversicherungen mehr leisten können oder ihnen diese wegen Vorerkrankungen von den Versicherungen verweigert werden.

Die meisten Wähler wollen Ganzheitsmedizin:

Über 50% der Bevölkerung wünschen sich in Deutschland wie auch europaweit die feste Verankerung von Naturheilmedizin, der sogenannten Komplementärmedizin in der gesetzlichen Krankenversicherung. 20.000 Ärzte praktizieren Ganzheitsmedizin in D, sie nützt vielen und hat wenig Nebenwirkungen: (Outcomestudien in Deutschland, der Schweiz, Holland und England zeigen, dass Patienten mit chronischen Krankheiten damit besser UND kostengünstiger behandelt werden konnten. Bis zu 40 % der ambulanten Medikamentenkosten können so eingespart werden und weitere Kosten für ersparte Nebenwirkungen und Krankenhauseinweisungen. Wer heilt, hat Recht.

Damit auch weniger finanzkräftige Patienten Zugang zu nebenwirkungsarmen ganzheitsmedizinischen Methoden haben können und die Mehrklassenmedizin reduziert wird, ist die Integration in die gesetzliche Krankenversicherung, ins Studium und eine aufwandsentsprechende Bezahlung notwendig.

Ganzheitsmedizin ist in der Bevölkerung sehr beliebt, Mehrklassenmedizin sehr unbeliebt. Viele diesbezüglich frustrierte Wähler suchen hier nach einer neuen politischen Heimat ! Hier können ggf. 20 % Wähler gewonnen werden!

Ganzheitsmedizin ist notwendig, um nicht wenige erhebliche Lücken der medizinischen Versorgung zu schließen:

z.B. für Schwangere und Stillende und für viele Krankheiten, bei denen Schulmedizin keine oder keine akzeptablen Behandlungsmethoden (mehr) anbieten kann. Durch die Integration ganzheitsmedizinischer Methoden, wie z.B. klassische Homöopathie, trad. chin. Medizin, Störfeld- und Regulationsmedizin, orthomolekulare Nahrungsergänzungsmedizin, Phytotherapie, Entgiftungsbehandlungen, Immuntherapien sowie die vegetativen Diagnostikmethoden können zudem sehr viele dieser Patienten und Krankheiten geheilt oder deutlich gebessert werden.

Das ansonsten in der Medizin geltende „Vertrauensprinzip“ muss auch hier bei der seit Jahrhunderten und im Fall der Akupunktur seit 2000 Jahren vorliegenden breiten Erfahrung in der Bevölkerung gelten. Es handelt sich um keine „Neuen“ Therapiemethoden. Es ist seit Jahrzehnten überfällig, dass die Leistungen der Komplementärmedizin den anderen vergüteten Fachrichtungen gleichzustellen sind.

E 17 Stefan Pirzer

Entschließungsanträge

Art der Änderung: Änderung

Name des Antrages: Antrag 4 zum gesundheitspolitischen Programm: Arbeitsauftrag an den BFA 8 Gesundes Leben

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stefan Pirzer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stefan Pirzer	

Und weitere

Antragsinhalt:

Der Parteitag möge beschließen: Der BFA 8 Gesundes Leben wird beauftragt, die in der Anlage 3 genannten Eckpunkte in ein patientenorientiertes gesundheitspolitisches Programm umzusetzen, welches für die Wähler attraktiv und verständlich ohne vorgegebene Seitenlimitierung formuliert ist.

Hinweis:

Zu diesem Antrag gehört auch die Anlage 3: „Abstract: Eckpunkte zum patientenorientierten Gesundheitsprogramm „Mehr Sicherheit & Gesundheit bei sinkenden Kosten“, Stand 06.01.2015“.

Begründung:

Die AfD benötigt eine patientenorientierte gesundheitspolitische Programmatik, die das Vertrauen der Bevölkerung in die AfD als Volkspartei stärkt und diese auch für neue Wählerschichten attraktiv macht.

Dafür ist die derzeit sehr vorschnell und ohne Abstimmung mit der Parteibasis beschlossene marktwirtschaftliche Ausrichtung des BFA 8 „Gesundes Leben“ nachweislich völlig ungeeignet, so dass es notwendig ist, dem BFA 8 Vorgaben zu machen, die eine patientenorientierte Richtung, wie bereits im Antrag 1 vorgestellt und in Anlage

3 in Eckpunkten zusammengefasst vorgeben.

Diese z.T. von den offenbar sehr einseitig orientierten BFA-Ärzten eingeschlagene marktwirtschaftliche Richtung kann auch nicht durch spätere Kurskorrekturen der Programmkommission erfolgen. Viele Bereiche im Gesundheitswesen sind extrem miteinander vernetzt. Die Gesetzgebung dazu ist hochkomplex. Auf die Schnelle wird da auch mit ein paar diplomatischen Anpassversuchen nichts mehr Sinnvolles entstehen können, was durch die von Anfang an grundlegend falsche Orientierung versäumt wurde.

Der Mensch ist keine Ware! Das Gesundheitswesen sowie die Motivation der Behandler sollte der Gesundung und Gesunderhaltung der Menschen dienen – und nicht der Gewinnmaximierung!

Die gesundheitspolitische Positionierung ist sehr wichtig für die gesamte AfD und ihren politischen Erfolg, da es viele von der Politik im Stich gelassene Wähler gibt (ca. 20%), die allerdings erst Vertrauen entwickeln, wenn für sie nachvollziehbar auch Wähler- und Patienteninteressen im Parteiprogramm lesbar sind, denn die Gesundheitspolitik berührt berechtigterweise existenzielle Ängste der Menschen. Bereits bei der letzten Bundestagswahl wurden jene Parteien extrem abgestraft (8% Verluste bei SPD und Grünen), die mit diesen Ängsten gespielt und z.B. eine Bürgerversicherung gefordert hatten, die einen erheblichen Teil der Versicherten deutlich schlechter gestellt hätte. Eine marktwirtschaftliche Orientierung, die ca. 60-70% der Bevölkerung schlechter stellt als vorher und die den Steuerzahler zusätzlich mit weiteren erheblichen unkalkulierbaren Kosten belastet, wie derzeit vom BFA 8 angedacht, ist daher im Gesundheitswesen wie auch für unsere Wirtschaft obsolet.

Geben Sie dem BFA 8 (Gesundes Leben) daher heute eine Richtung vor, die von über 50 % der Wähler gewünscht wird.

Stimmen Sie daher heute mit JA für ein wähler- und patientenorientiertes Gesundheitsprogramm auf der Basis der in Anlage 3 formulierten Eckpunkte.

Warum 4 Seiten viel zu wenig sind für ein überzeugendes Gesundheitsprogramm, auch wenn die Programmkommission dies so vorgibt:

Im Gesundheitswesen geht es um 450 Mrd. Euro jährlich und um viele komplexe Felder, die berechtigterweise mit großen Ängsten besetzt sind. Außerdem hat die AfD in der Bevölkerung ein Akzeptanz- und Vertrauensproblem. Um Wähler zu überzeugen, ist deshalb mehr Information über

die Ziele und vor allem die konkret geplanten Maßnahmen der AfD auf allen politisch relevanten Gebieten für Wähler verständlich formuliert erforderlich.

Dafür ist die Vorgabe der Programmkommission von 4 Seiten nicht geeignet!

Auf 4 Seiten können keine verständlichen Begründungen für politische Aussagen transportiert werden, die jedoch notwendig sind, um Vertrauen durch Verstehen zu erzeugen. Die Programme der Altparteien, gerade auch zur Gesundheitspolitik, sind ebenfalls deutlich länger.

Die wichtigsten Eckpunkte des gesundheitspolitischen Programmentwurfes

„Mehr Sicherheit & Gesundheit bei sinkenden Kosten“ (Anlage 1)

– für Ihren schnellen Überblick!

Ziele des patientenorientierten gesundheitspolitischen Programmentwurfes:

Erhalt und ggf. Verbesserung einer flächendeckende Gesundheitsversorgung für Alle, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrem Geschlecht oder ihrer sozialen Lage, die dem Menschen mit seiner individuellen biologischen, psychologischen und sozialen Dimension gerecht wird

Unterstützung der Familien durch Erhalt der Familienversicherung und mehr Wahlrechte für Patienten. Menschenwürde und soziale Fürsorge sollen auch finanziell schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gewährt bleiben, denn der Mensch ist keine Ware. Eine Entsolidarisierung durch eine marktwirtschaftliche Orientierung hätte weitreichende negative Folgen für über 60% der Bevölkerung!

Einbeziehung und Mitspracherecht von Bürgern und Patienten in die Entscheidungsgremien des Gesundheitswesens. Starke Reduktion der über 50.000 vermeidbaren Todesfälle durch medizinische Behandlungen jährlich. Stärkung von Prävention und Risikoreduktion im Alltag zur Vermeidung von unnötigen Erkrankungsfällen.

Erhalt und Verbesserung der solidarfinanzierten gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch Erhalt des sozialen Friedens und der wirtschaftlichen Stabilität in Deutschland. Kostenstabilität der gesetzlichen Krankenversicherung und Bildung von bisher dort fehlenden Altersrückstellungen durch Realisierung von 30 % möglichen Einsparungen durch Effizienzverbesserungen. Einsparungen sind u.a. möglich durch eine patienten-, sinn- und ursachenorientierte Behandlung, die Integration nebenwirkungsarmer ganzheitlicher Methoden, das Abstellen von Fehlanreizen und Fehlsteuerungen, durch wirksame Kontrollen gegen Wissenschaftsmanipulationen, die Regulierung überteuerter Arzneimittelpreise und Behandlungsmethoden sowie eine Reduktion der Gewinnerorientierung und der Selbstbedienungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen.

Die Motivation der Leistungserbringer muss sich wieder konzentrieren können auf den Sinn des Gesundheitswesens, das seelische und körperliche Wohl des Patienten, die Selbstheilungskräfte zu stärken und möglichst nachhaltige Heilerfolge zu erzielen.

Notwendiger medizinischer Hinweis für alle, die sich mehr „Selbstverantwortung“ von Patienten wünschen:

Die allermeisten Krankheiten und Krankheitsursachen sind nicht auf eigenes „Fehlverhalten“ zurückzuführen sondern auf Krankheitsursachen, auf die viele Menschen keinen Einfluss haben.

„Eigenverantwortung“ ist daher eine Forderung (meist von Personen, die keine wirkliche eigene Erfahrung mit chronischer Krankheit haben), die zwar gut klingt, jedoch ohne Bezug zur medizinischen Wirklichkeit der meist unverschuldet erlittenen Erkrankungen gesamtgesellschaftlich verantwortungslos gegenübersteht.

Unfälle, chronische Vergiftungen, genetische Disposition, chronische Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Depressionen, Ängste, krankmachendes Traumaerleben und Traumafolgen sind weit häufiger als allgemein angenommen und selbst Vitaminmängel sind zumindest im Alter selten eine Folge falscher Ernährung. (Auch Suchterkrankungen haben Ursachen und sind nicht allein auf selbstverschuldete Maßlosigkeit zurückzuführen.)

Bewegung, gute Ernährung und seelische Entspannung sind sicher förderlich für die meisten, aber leider kein Garant für andauernde gute Gesundheit.

Unsere Solidarität mit Erkrankten und unsere solidarfinanzierte Krankenversicherung ist ein Zeichen unserer Kultur, das wir nicht leichtfertig neoliberalistischen, marktorientierten Einstellungen opfern sollten, die keine Versorgungsverbesserung bringen und je gebracht haben!

Kap. 1: Zunehmenden Ärztemangel, v.a. auf dem Land, mit ideologiefreien, differenzierten

und ursachenorientierten Konzepten kostenneutral beenden (S. 6)

1. Zunehmender Ärztemangel vor allem auf dem Land durch zu wenig Medizinstudenten, Erziehungszeiten von Ärztinnen, Abwanderung von Ärzten ins Ausland (3500 pro Jahr) überwiegend wegen unattraktiver Arbeitsbedingungen bedrohen die flächendeckende medizinische Versorgung und den Erhalt der Infrastruktur in Flächenstaaten. (Die Zuwanderung von häufig schlecht Deutsch sprechenden Ärzten aus der EU stellt hier keine gute Lösung dar!)

2. Extremer Hausarztmangel in Stadt und Land wird die Kosten ins Unbezahlbare explodieren lassen und gefährdet die flächendeckende Versorgung: Nur noch 10% Ärzte wollen sich als Hausärzte niederlassen (60% davon Ärztinnen). und 25% der Hausärzte gehen in den nächsten 5 J. in Rente, d.h. Hausärzte, die die kostengünstigste und meist auch die qualitativ beste Versorgung für die allermeisten Gesundheitsprobleme bereitstellen, sterben aus.

3. Die Richterrechtsprechung ist ärzte- und patientenfeindlich und zwingt Ärzte sich „marktwirtschaftlich“ mehr um Reiche Patienten zu kümmern: Kassenärzte haben nach der geltenden BSG-Rechtsprechung auch im Zeitalter der Mindestlohngesetzgebung KEIN Anrecht auf ein angemessenes und kostendeckendes Honorar, so dass sich viele nur noch in reichen Stadtteilen niederlassen, in denen die Mischkalkulation mit vielen Privatzahlern möglich ist.

4. Basisversorgende Ärzte, wie z.B. Allgemein-, Kinderärzte, Psychiater & Gynäkologen, die viele sprechende Leistungen erbringen müssen, werden durch der Honorarverteilung und die Minderbezahlung der sprechenden Medizin extrem benachteiligt. Immer weniger Ärzte wollen sich so niederlassen, welches die Medizin teurer für alle macht.

5. Bedürfnisse von Patienten sowie auch von Erziehenden sind im Niederlassungsrecht und in der Bedarfsplanungen und den Vorschriften zu MVZs zu wenig berücksichtigt.

Die Lösungen:

25% mehr Medizinstudienplätze - Weitere, die regionale Versorgung stärkende Zulassungskriterien außer NC zum Studium - Hausärzte sollen in max. 15 min Entfernung vom Patienten erreichbar sind - Förderung der Hausarztweiterbildung - Beseitigung von Niederlassungshemmnissen - Verbesserung der Teilzeitmöglichkeiten, z.B. durch MVZ-Bildung auch innerhalb einer basisversorgenden Fachgruppe - Förderung der basisedizinisch tätigen Berufe durch eine kalkulierbare und gute zeitaufwandsgerechte Honorierung – Motivation von Ärzten, sich auch wieder auf dem Land in der Basisversorgung niederzulassen, durch Reduktion bürokratischer Auflagen wie u.a. Kodierpflicht, Dokumentations- und Aufklärungswahn des Patientenrechtegesetzes – Beseitigung von Rechtsunsicherheiten. Investitionskostenzuschüsse durch Gemeinden für Hausärzte - Schaffung von mobiler Facharztversorgung und anderer medizinischer Spezialversorgungen für ländliche Gebiete - Verstärkung der Gemeindepflegeeinrichtungen und der Kooperationsmöglichkeiten der Gesundheitsberufe - Integration telediagnostischer & telemedizinischer Konzepte - Verstärkung und Flexibilisierung der stationären und ambulanten Versorgung - Erhalt der regionalen Krankenhäuser, teilweise Umstrukturierung ggf. von Überkapazitäten zu Pflegeeinrichtungen, Hospizen, Bildungsförderungsinstituten, Kitas etc.

Kap. 2: Weitere Ursachen für Probleme & Fehlsteuerungen im Gesundheitswesen (S. 15)

6. Ständig stark steigende Kosten v.a. durch zunehmende Anzahl chronischer Krankheiten schon in jungen Jahren, z.B. Übergewicht, psychische Störungen, immer mehr Krebserkrankungen, zunehmende Medikamentenkosten, zunehmende Langzeitarbeitsunfähigkeiten, zunehmende Frühberentungen, über 100.000 medizinisch unnötige Operationen jährlich. Zudem Fehlsteuerungen und Fehlanreize im Honorar-System, die zu oberflächlicher Behandlung oder Nicht-Behandlung verleiten, die Krankheitsursachen weder suchen noch behandeln, so zu immer mehr Chronifizierungen und unnötig langen Symptombehandlungen führen und das System weiter verteuern.

7. Fallzahlorientiertes Vergütungssystem, das oberflächliche oder Nicht-Behandlung fördert und „schwierige“ Patienten benachteiligen, weil zeitaufwändige Therapien den Behandler wirtschaftlich

schädigen. Rationierung, Budgetierung und systematisch betriebene Unterbezahlung der kostensparenden sprechenden Medizin hindert Ärzte daran, Ursachen der Erkrankungen der Patienten zu suchen und zu behandeln, das verteuert die Medizin erheblich(1).

8. Die Ausgrenzungen von Leistungen der Ganzheitsmedizin aus dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung verteuert nach Studienlage die Behandlung chronisch Kranker unnötig und benachteiligt alle, die diese Methoden benötigen, vor allem chronisch Kranke, d.h. Mehrklassenmedizinsystem. Da viele Ärzte nicht viel wissen über die Förderung der Selbstheilungskräfte und ganzheitsmedizinische Methoden im Studium nicht gelernt haben, chronifizieren Erkrankungen oft unnötig und werden häufiger als notwendig Patienten unnötig gefährdet.

9. Die Ausgrenzung nebenwirkungsarmer (rezeptfreier) Medikamente in 2003 durch die SPD hat zwar Patienten mit für sie unerträglich hohen Selbstzahlerleistungen beschwert, aber keine Erleichterung bei den ständig steigenden Pharmakosten gebracht, sondern mehr Nebenwirkungen & Risiken für die Patienten und begünstigt die Mehrklassenmedizin.

10. Das sogenannte „Patientenrechtegesetz“ von 2012 verlangt von Basisversorgern inklusive der Physiotherapeuten, Hebammen und Heilpraktiker überwiegend unbezahlte Leistungen, die von diesen auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Praxisstruktur oder ihres Zeitbudgets gar nicht erfüllbar sind. Daher sind diese Berufe in vielen Fällen der Rechtlosigkeit ausgeliefert. Dort wird ein sog. „wiss. Facharztstandard“ völlig wirklichkeitsfremd zum medizinischen Versorgungsstandard erklärt, der die Versorgungslandschaft- und Versorgungsmöglichkeiten mit vielen spezialisierten Angeboten, Zusatzbezeichnungen etc. und die Therapiefreiheit ignoriert. Dies benachteiligt alle anders Behandelnden und belastet mit unnötiger Bürokratie und entmündigt letztlich Patienten.

11. Eine stärkere marktwirtschaftliche Orientierung des Systems und eine Ausgrenzung von Leistungen aus der GKV verteuert die Medizin nachweislich. Die Lohnnebenkosten in D sind jedoch bereits jetzt mit 15,5 % „ausgereizt“ und jedes weitere Ansteigen wird nur die Arbeitnehmer, d.h. private Haushalte und Kaufkraft, belasten. Leistungsausgrenzungen und private Zusatzversicherungen mit Gesundheitsprüfungen benachteiligen zudem alle Kranken, finanziell Schwachen und auch durch Krankheit Verarmte. Sie entsolidarisieren die Gesellschaft, erzeugen sozialen Unfrieden und schwächen die Wirtschaft.

Die Lösungen:

Stärkung der Vorbeugung von Erkrankungen und Förderung von nebenwirkungsarmen Methoden und solchen, die die Selbstheilungskräfte stärken und damit „Anfälligkeit“ reduzieren - Bezahlung der basisversorgenden Ärzte nach Zeit - Eingrenzung der Anwendbarkeit des Patientenrechtegesetzes auf operative Maßnahmen und operative Fächer - Abschaffung des „wiss. Facharztstandard“ als Therapienorm für alle Methoden, die nicht fester Bestandteil von Facharztausbildungen sind, auch wenn diese von einem Facharzt erbracht werden – Sicherung der Therapiefreiheit der Ärzte, indem u.a. auch diese Rechtsunsicherheiten beseitigt werden – Bezahlung aller Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel, die zur Behandlungen von Krankheiten von zugelassenen Ärzten

verordnet werden - Beendigung der Hamsterradsituation und der Ablenkung vom Wesentlichen wegen missbräuchlich gestalteter Gebührenordnungen - Verlässliche und kalkulierbarer Bezahlung der basisversorgenden Ärzte nach Zeit - Beseitigung der Fehlanreize (Budgetierungen, Rationierungen, Fallpauschalen, Einzelleistungsvergütung), die zu oberflächlichen Behandlungsweisen führen. Systematisches Umsetzen von Einsparungsmöglichkeiten (lt. Bundessachverständigenrat 30%) in 2-3stelliger Milliardenhöhe mit Nutzen und zum Wohl für den Patienten durch Effizienzsteigerungen, ursachenorientierte Anamnesen und Behandlungen (80%)(1), verstärkten Patientenschutz sowie durch die Integration ganzheitlicher Versorgung in die Basisversorgung; diese sparen nach den Outcomeergebnissen mehrerer Länder (1, 2.1.-2.10) weitere Kosten ein, wenn Ärzte die Methoden qualifiziert in der Basisversorgung anwenden; damit können Beitragserhöhungen über längere Zeit vermieden, Leistungserbringer angemessen bezahlt und Ansparungen für derzeit fehlende Altersrückstellungen erfolgen.

Kap. 3: Mehr Entscheidungsrechte für Patienten auch für risikoarme & individuelle Behandlungen (S. 21)

12. Über 50 % der Bevölkerung wünschen die feste Integration ganzheitlicher Heilverfahren in die GKV, die ihnen von rein schulmedizinisch besetzten Gremien sach- und bedarfswidrig seit Jahrzehnten verweigert wird. Damit werden Patienten, die diese Behandlungen medizinisch brauchen oder wünschen, in ihren Wahlmöglichkeiten eingeschränkt und benachteiligt, denn sie müssen zusätzliche Kosten für ihre Gesundheit aufwenden, obwohl diese Methoden kostengünstiger sind und zusätzlich gesundheitsfördernd wirken. Medizinische Leitlinien sind häufig von einseitig schulmedizinisch ausgerichteten und von Drittmitteln nicht unabhängigen Professorengruppen ausgearbeitet und berücksichtigen unterschiedliche Krankheitsursachen und individuelle Besonderheiten zu wenig.

Die Lösungen:

Erhalt der freien Arztwahl und des Wahlrechtes für die Therapiemethode, wenn diese von einem dafür qualifizierte Arzt durchgeführt wird und dieser dies zur Behandlung der Erkrankung empfiehlt, denn die weitere Bevormundungen von Patienten durch an Statistik orientierten Gremien lehnen wir ab. Verankerung des Rechtes auf individuelle, nebenwirkungsarme und ursachenorientierte Behandlung - Integration von unabhängigen Patientenvertretern in alle Entscheidungsgremien des Gesundheitswesens inkl. in den Verwaltungen von Krankenkassen, mit Vetorecht in sie betreffenden Angelegenheiten - Reduzierung der Mehrklassenmedizin durch Gleichbezahlung der sprechenden und auch der ganzheitlichen Medizin - Vorgabe, dass medizinische Leitlinienempfehlungen auf unterschiedliche Krankheitsursachen differenziert eingehen und auch ganzheitliche Methoden benennen und differenziert ursachenorientiert empfehlen müssen. Damit erreichen wir eine Stärkung der Patientenselbstbestimmungsrechts sowie der Nachhaltigkeit von Behandlungen.

Kap. 4: Effektiver Patientenschutz, mehr Gesundheit & Kostenersparnis durch besser ausgebildete Ärzte, Methodenvielfalt, Ursachenorientierung & ganzheitliche Therapien (S. 23)

13. Mehr als 50.000 Menschen sterben jährlich an vermeidbaren Todesfällen durch das Gesundheitswesen (lt. Bundessachverständigenrat Gesundheit).

14. Die Arzneimittelsicherheit ist nicht gewährleistet: Im Gesundheitswesen kommt es jährlich zu ca. 16.000–58.000 Todesfällen durch Nebenwirkungen von Medikamenten (6,29.1-23,65,68,70), dazu noch viele Tausende vermeidbare Todesfälle durch Chemotherapien an Menschen, deren Entgiftungsenzyme diesen Medikamenten nicht gewachsen sind und deswegen sogar schneller versterben(8). Das betrifft ca. 50-60 % aller an Krebs Erkrankten (9)

15. Ca. 50.% aller Menschen haben eine deutlich reduzierte Entgiftungskapazität. Trotzdem gelten für diese die gleichen Dosierungshinweise bei Medikamenten

16. Viele Krankheitsursachen aus Ernährung, Medikamenten, Umwelt und Trinkwasser und durch seelische Schockfolgen machen heute Millionen Menschen körperlich und oft auch psychisch schwer und chronisch krank. Die Allergien nehmen ständig zu. Das Wissen darüber wird im Medizinstudium nicht genügend gelehrt.

17. Immer mehr psychische Erkrankungen treten bereits bei Kindern und im mittleren Lebensalter auf und führen auch zu lebenslangen und teuren Behandlungen, vielen Arbeitsunfähigkeitszeiten und früheren Berentungen.

Die Lösungen:

Gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, Krankheitsursachen aus Umwelt und Ernährung zu reduzieren und das Wissen darüber zu verbreiten (s. Kap. 10) - Mehr Transparenz bei Lebensmitteln sowie eine unabhängige Beforschung der Ursachen dafür, u.a. auch von Zusatzstoffen, die nachweislich das Allergierisiko erhöhen, ggf. Verbot dieser Stoffe oder Verarbeitungsmethoden - Inhaltliche Reform des Studiums und auch der praktischen Ausbildung von Allgemeinärzten mit mehr Bezug zu bevölkerungsrelevantem Wissen, Krankheitsursachen und nebenwirkungsärmeren Methoden, die die Selbstheilungskräfte nachhaltig stärken und die Risiken für Patienten reduzieren, wie u.a. Traumabehandlung, Stressreduktion, Ernährung, TCM, klassische Homöopathie, klass. Naturheilverfahren, Pflanzenheilkunde, orthomolekulare Nahrungsergänzungsmedizin, Regulations- und Störfeldtherapien, vegetative Diagnostikmethoden, Enzym und Immuntherapien - Systematische Prävention bei auf Grund von Vorschädigungen oder genetischen Besonderheiten als Risikopersonen erkannten Personen. Erhöhung der Arzneimittelsicherheit für Patienten mit Entgiftungsstörungen durch gesetzlich gesicherten Anspruch auf humangenetische Untersuchungen der Entgiftungsenzyme sowie auf das Multidrugresistancegen 1 bei Empfehlungen für Behandlungen mit Medikamenten, die starke Nebenwirkung hervorrufen, wie z.B. bei Krebs. (über 50 % der Bevölkerung sind betroffen bei über 500 000 Krebsneuerkrankungen jährlich. Chemotherapien kosten ca. 50.000-100000 € pro Jahr (122.1), 50-60% der Patienten erhalten mind. eine Chemotherapie, ergibt mind. 6,25 -13 Mrd. € pro Jahr Einsparmöglichkeiten mit ganz erheblichem Nutzen für Patienten!) – Gesetzliche Vorgaben, dass Medikamente differenziert nach Entgiftungsstatus von Menschen untersucht werden. Einführung der gesetzlichen Pflicht zur Einholung von Zweitmeinungen vor planbaren Operationen von Knien, Hüften, Herzkathetern, die Entscheidung verbleibt beim Patienten. Reduktion der Traumabelastung

für Kinder und Jugendliche durch Erleben oder ggf. Miterleben von Gewalt. Mehr Opferschutz und Opferprävention - Strenge Ahndung von nachweislichem Mobbing, Ausgrenzung und Gewaltanwendung in Schulen und Firmen.

Kap. 5: Wissenschaft & Forschung (S. 31)

18. Unzureichende Ausbildung und unzureichendes Wissen vieler Ärzte in Bezug auf Erkennen und Behandeln von Krankheitsursachen aus Umwelt, Psyche, Ernährung, Regulationssystem. Wichtige Zusammenhänge sind seit Jahrzehnten bekannt, werden aber von den pharmadominierten Universitäten nicht genügend integriert.

19. Zunehmend viele Wissenschaftsmanipulationen bei klinischen Arzneimittelstudien, wie kürzlich in Hyderabad, an über 80- 200 Substanzen nachgewiesen. Immer mehr Mittel müssen wegen schwerer und schwerster Nebenwirkungen schon bald nach Zulassung wieder vom Markt genommen werden, da offenbar die Zulassungsstudien fehlerhaft bzw. unzureichend waren.

20. Logisch nachvollziehbare methodische Mängel der sog. wissenschaftlichen Medikamenten- und Methodenforschung, da bekannte Krankheitsursachen nicht genügend in der Randomisierung berücksichtigt werden. Dadurch werden systematisch Mittel und Methoden übersehen, die einen Bezug zur Krankheitsursache haben. Dadurch kommt es zu „falsch-negativen“ Ergebnissen und zu unnötig belastenden Positivresultaten, d.h. zu einer unzureichenden Ergebnisqualität.

21. Medizinische Forschung an den Hochschulen leidet darunter, dass unzureichend unabhängige Gelder für Forschung zur Verfügung stehen und sie erhebliche Gelder für Auftragsforschung, sog. Drittmittel, von Firmen erhält, zu denen der Auftraggeber bestimmte Ergebnisse wünscht, die er dann (zumeist) erhält, da Folgeaufträge von den Positivresultaten abhängen.

Die Lösungen:

Unabhängige Erforschung von Krankheitsursachen und dafür geeigneten Behandlungsmethoden und von Methoden die die Selbstheilungskräfte stärken, wie z.B. Immunförderungstherapien, Regulations- und Traumatherapien - Bereitstellung von mehr Finanzmitteln für mehr unabhängige Forschung insgesamt. Unterschiedliche Krankheitsursachen und der unterschiedliche Entgiftungsenzymstatus von Testpersonen sind in die Randomisierung einzubeziehen - Medikamentenforschung muss auch Frauen, Kinder, Multimorbide und Ältere differenziert berücksichtigen, die bei denen oft sehr unterschiedliche Verträglichkeiten ausgeprägt sind. Verbot klinischer Arzneimittelstudien in Schwellenländern wie z.B. Indien oder China - Verpflichtung der Unternehmen, ihre Tests in der EU durchzuführen, auch weil die genetischen Entgiftungsmöglichkeiten auf verschiedenen Kontinenten unterschiedlich sind - Überwachung der außerhalb Deutschlands stattfindenden Tests von unabhängigen deutschen Prüfstellen - Alle Untersuchungen sind von einer Ethikkommission der Bundesrepublik zu genehmigen und bei den Prüfstellen anzumelden, auch wenn sie im Ausland stattfinden. Schwere Bestrafung mit Freiheitsentzug für nachgewiesenen Wissenschaftsbetrug bei klinischen Studien, da die für die

Bevölkerung ausgehende Gefahr als extrem hoch eingeschätzt werden muss. Hier geht es um fahrlässige Körperverletzung bis hin zu wissentlich in Kauf genommenen Todesfällen aus Profitgier. Systematische Beforschung von bislang bestehenden empirischen Widersprüchen von unerklärlichen Verläufen und Patientenerleben, wie z.B. der sog. „Spontanheilungen“, kompletter Wiedergesundung von bereits von mehreren Ärzten für Hirntod erklärten Personen, Persönlichkeitsveränderungen nach Herztransplantationen).

Kap. 6: Kooperation und Behandlungen sollte nur dem Patientenwohl dienen (S. 34)

Die Lösungen:

Abschaffung von Bonivereinigungen in Arztverträgen - Abschaffung der Ungleichbezahlung ärztlicher Leistungen, die dazu motiviert, eine bestimmte, gut dotierte Methode zum Nachteil der Solidargemeinschaft zu bevorzugen - Reduktion der Gewinnerzielung privater Institutionen im Gesundheitswesen und gewinnabhängige Einzahlungen in einen Infrastrukturfonds - Motivationsförderung in Studium und Fortbildung, das Wohl des Patienten in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen - Förderung der Zusammenarbeit stationärer und ambulanter Strukturen - Verbesserung der Kooperation aller Heil- und Pflegeberufe im Interesse einer besseren Versorgung.

Kap. 7: Krankenhaus, Patientenbedürfnisse & Hygiene (S. 35)

22. Der im Gesundheitswesen größte Bereich der stationären Versorgung (78Mrd, 500.000 Betten) hat die stärkste Kostensteigerungs (+3.2%) und die Zahl der Operationen steigt ständig.

23. Kleine regionale Krankenhäuser sind ggf. „teurer“ als Großkliniken, aber für die Versorgung wichtig.

24. Z.T. erhebliche Hygienemängel führen zu ca. 30.000 Todesfälle durch Krankenhausinfektionen (28.1-28., 68), mind. 50 % davon sind vermeidbar!

25. Patienten werden oft schlecht versorgt, fehlendes Pflegepersonal, Sprachbarrieren, unzureichende bzw. keine Personalschlüssel; Patienten erhalten oft falsche Kost

26. Mangel an Palliativstationen und Hospizen

Die Lösungen:

Sicherstellung stationärer Unfall- und Notfallversorgung mit maximal 20 min Transportweg vom Patienten durch Erhalt vieler kleiner regionaler Krankenhäuser - Verbesserung der Ausbildung von Chirurgen und Internisten für die Betreuung auch fächerübergreifender und intensivmedizinischer Notfallversorgung an diesen Kliniken - Ausbau von Pflegestationen und Hospizen in Wohnortnähe, z.B. durch Nutzung von ggf. vorhandenen Überkapazitäten kleiner Krankenhäuser - Umstellung des Finanzierungskonzeptes und Schaffung eines Strukturhaltungsfonds, in welchen Krankenkassen, Bund, Länder und Gemeinden einzahlen sollen. Einrichtung verbindlicher Pflegeschlüssel im Krankenhäusern - angemessene, ggf. regional unterschiedliche Bezahlung der pflegerischen Leistungen - Überbrückung des bestehenden Pflegenotstandes durch Einwanderung gut

unterwiesener Pflegekräfte aus anderen Ländern; diese müssen im Verständnis und der Anwendung der Sprache geschult werden, um Pflegefehler auf Grund von Sprachbarrieren zu reduzieren – Unterstützung von Nachschulungs- und Umschulungsmaßnahmen - Stärkere Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse im Krankenhaus, z.B. Ess- und Trinkfähigkeit, Ernährungsanforderungen, besondere Situationen am Lebensende, psychische Ausnahmesituationen, Anpassung von Dosierungen von Narkosen und Schmerzbehandlung an Verträglichkeiten – Reduzierung von Informationsverlusten, z.B. Info-Tafeln am Krankenbett.

Abstellen von Hygienemängeln, z.B. Kontrolle der Raumpflege durch Ärzte, Pflegepersonal und Hygieneschutzbeauftragte ohne Ankündigung - verbindliche Einführung von Einmalkitteln und -handschuhen – Einführung von Ozonisierung und Milieuwechseltherapien bei schwierigen oder anaeroben Wundinfektionen – Öffentliche Information über Infektionsfälle und Infektionstote auf gut sichtbaren Tafeln in Eingangshalle und Ambulanz. Ausbau von Palliativstationen und Hospizen: Schutz der Würde des Menschen in Sterbesituation – zweckgebundene Verwendung von 50% der Einnahmen aus Tabak- und Alkoholsteuer für die staatliche Subventionierung von Pflegeaufwendungen - Beitragserhöhungen der Pflegeversicherung sind zu vermeiden.

Kap. 8: Mehr Sicherheit & Qualität in der Pflege (S. 38)

27. Zunehmender Pflegebedarf durch demographischen Wandel, unzureichende Anzahl von Pflegekräften, Unbezahlbarkeit häuslicher Pflege (24h Pflege) durch Mindestlohngesetz, Benachteiligung häuslich Pflegenden durch verschiedene gesetzliche Regelungen, seelische wie körperliche Überforderung vieler Pflegenden.

Die Lösungen:

Ausbau von wohnortnahen Pflegestationen - differenzierte angemessene Bezahlung von pflegerischen Leistungen nach Qualifikation in Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten - Stärkung der Pflege zu Hause: Verbesserte Bezuschussung ambulanter Pflege, u.a. durch Investitionszuschüsse für ggf. notwendige Umbaumaßnahmen - Strukturelle und psychische Unterstützung pflegender Angehöriger durch professionelle Dienste – Erweiterung der Ausnahmestände des Mindestlohngesetzes auf in der Familie lebende Pflegepersonen – Vorbeugung von Pflegebedarf durch eine gute hausärztliche und optimierte medizinische Versorgung, ursachenorientierter Therapie und systematische Verhinderung von Mangel- und Fehlernährung von Älteren sowie effektives Disease Management bei chronischen Krankheiten, die oft in Pflegesituationen münden. Schutz von Pflegebedürftigen: Keine Ruhigstellung von Patienten ohne medizinischen Grund, keine Fixierungen ohne ärztlich festgestellte Notwendigkeit - Recht auf Bewegung, frische Luft und frisches Essen – Systematisches Besprechen und Niederschreiben von Patientenwillen und Einstellungen zum Pflege- und Sterbeprozess von Hausärzten in Patientenverfügungen.

Kap. 9: Patientenrechte, Datenschutz & Wahlrecht bei Versicherungen (S. 42)

28. Versicherungswillkür bei vielen privaten Versicherern gegenüber ihren Patienten mit Leistungsverweigerungen, fachlich nicht versierten und wirtschaftlich nicht unabhängigen medizinischen Gutachtern, Datenschutzthema. Teurer Scheinwettbewerb der ca. 140 Krankenversicherungen mit zu 96% gleichem Leistungskatalog und faktisch fehlenden Wahlmöglichkeiten für gesetzlich Versicherte und für bereits erkrankte privat Versicherte, die dann ihre Kasse nicht mehr wechseln können. Mehrklassenmedizin durch Ausgrenzung vieler Leistungen aus der GKV.

Die Lösungen:

Erhalt der privaten und gesetzlichen Krankenkassen und der Wahlmöglichkeiten der Versicherten - Mehr Leistungsdifferenzierung zwischen verschiedenen gesetzlichen Kassen mit transparenter Darstellung und dem Ziel der besseren Wahlmöglichkeiten für Patienten - Dadurch automatisch mehr Wettbewerb auch für Kostenreduktion und mehr Druck zu ggf. auch sinnvollen Fusionierungen - Möglichkeit der Beitragsreduktion der Kassen - Keine Gesundheitsprüfungen in GKV und bei Erstversicherung der PKV - Hochrisikoausgleichsfonds für „teure“ Patienten/Diagnosen - Beitragsstabilität und Kostenreduktion auch für Arbeitnehmer - Kostenreduktion für Werbemaßnahmen der GKV - Bildung von Altersrückstellungen auch in der GKV - Höhere Strafen bei Versicherungswillkür, unberechtigter Leistungsverweigerung und Datenmissbrauch - Versicherungsgutachter müssen in den Methoden, die sie beurteilen auch ausgebildet und erfahren sein - Strafbewehrung für Versicherungen – Datenweitergabe nur mit Einwilligung des Patienten - E-Card Verfahren nur auf expliziten Wunsch des Patienten.

Kap. 10: Prävention & Risikoreduktion (S. 45)

vgl. Kap. 4

Die Lösungen:

Ursachenorientierte gesetzliche Rahmenvorgaben zur Risikoreduktion für die Bevölkerung (Häufigkeit von chronischen Erkrankungen, ADHS, zunehmenden Allergien und Krebs, in Bezug auf Ernährung, Nahrungszusätzen und Chemikalien, sowie zur Produktsicherheit) - Transparenz zu Inhaltsstoffen auf Verpackungen – Systematische differenziertere Untersuchung des Trinkwassers, um der zunehmenden Krankheitslast dadurch und der zunehmenden Unfruchtbarkeit von Männern entgegenzuwirken - Verbot gentechnisch veränderter Lebensmitteln Amalgam und Fracking - Systematische Gesundheitsaufklärung / Gesundheitserziehung von Eltern und Kindern über Notfälle, wichtige Erkrankungen, Selbstheilungskräfte und Selbstbehandlungsmöglichkeiten, z.B. bei U-Untersuchungen und durch ein neues Schulfach (Arbeitstitel: „Leben & Gesundbleiben“)

Kap. 11: Drogenpolitik ohne Scheuklappen (S. 52)

29. 80.000 Toden durch Alkohol und 70.000 Toden durch Nikotin stehen 900 Drogentote gegenüber. Alkohol und Nikotin werden verharmlost, führen aber zu extremen Krankheitskosten und schädigen Kinder bereits im Mutterleib.

Die Lösungen:

Weiterhin Verbot aller stark suchterzeugenden Substanzen - Erlaubnis der medizinischen Nutzung von Cannabis

- Behandlung von Drogenabhängigen mit Methadon oder bei ausbleibendem Erfolg mit kontrollierter Heroinabgabe - verstärkte Maßnahmen gegen Alkohol- und Nikotinmissbrauch und Abhängigkeit: durch systematische Aufklärung in den Schulen mit präventiven und nicht durch abschreckende Maßnahmen, sofortige therapeutische Behandlung von Jugendlichen, die betrunken aufgefunden oder anderweitig auffällig werden - Schutz des Kindes vor Passivrauchen im Elternhaus oder im Auto auch schon während Schwangerschaft und Stillzeit. Millionen Menschen fühlen sich durch die bestehenden Missstände verständlicherweise an Leib und Leben bedroht und von den Altparteien im Stich gelassen. Die humanitären und wirtschaftlichen Erfordernisse für ein patientenorientiertes Gesundheitswesen liegen auf der Hand und erfordern ein Gesundheitsprogramm, das dem Sicherheitsbedürfnis der Menschen und gleichzeitig ihrer sozialen Verantwortung gerecht wird.

E 18 Stefan Pirzer

Entschließungsanträge

Art der Änderung: Änderung

Name des Antrages: Antrag 5 zum gesundheitspolitischen Programm: Arbeitsauftrag an den BFA 8
Gesundes Leben

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stefan Pirzer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stefan Pirzer	

Und weitere

Antragsinhalt:

Der Parteitag möge beschließen:

Der BFA 8 Gesundes Leben wird beauftragt, ein patientenorientiertes Gesundheitsprogramm zu entwickeln, welches den Patientenschutz und die Risikoprävention als zentral wichtige Punkte behandelt und benennt.

Das Programm soll daher Maßnahmen enthalten, welche

- . die zunehmende Anzahl chronischer Erkrankungen in der Bevölkerung reduzieren können, die nicht auf den demographischen Wandel zurückzuführen sind
- . zur Risikoreduktion für die Bevölkerung durch genauere Trinkwasserkontrollen, die auch Medikamentenrückstände und andere Umweltgifte erfassen
- . zur Reduktion der Belastungen der Bevölkerung durch Umweltgifte, veränderte Lebensmittel, Nahrungszusätze und andere Krankheitsursachen führen
- . das Recht von Patienten auf nebenwirkungsarme Behandlung gesetzlich sichern soll
- . das Recht von Patienten auf ursachenorientierte Behandlung gesetzlich sichern soll

Begründung:

Begründung:

Über 50.000 Todesfälle jährlich durch das Gesundheitswesen sind nach Analysen des Bundessachverständigenrates vermeidbar, d.h. unnötig!

Eine humanitäre Großkatastrophe dieses Ausmaßes darf nicht länger unter den Teppich gekehrt werden - eine wichtige Aufgabe für die AfD!

➤ Über 100000 Menschen sterben z.B. jährlich an den Folgen von Nebenwirkung von Medikamenten (16.000-54.000), Hygienemängeln (30.000) oder ärztlichen Behandlungsfehlern (19.000).

➤ Es gibt viele unnötige, aber trotzdem gefährlichen Behandlungen und nachweislich über 100.000 unnötige Operationen.

➤ Immer mehr Fälle von Wissenschaftsmanipulationen und Korruption kommen an die Oberfläche, bei denen Patienten aus Gewinnsuchtgründen zu Schaden kommen.

Der volkswirtschaftliche Schaden ist erheblich ...

ANTRAG 5 zum gesundheitspolitischen Programm

Dadurch bestehen in der Bevölkerung berechtigte Ängste, und ist es notwendig, diesen mit einem klaren Patientenschutzprogramm zu begegnen.

Durch die überwiegend rein symptomorientierte Behandlungen und immer mehr Belastungen aus Umwelt, Ernährung und Psyche treten immer mehr chronische Krankheiten in immer früherem Lebensalter auf und sprengen die von den Versicherungen kalkulierten Kosten. Die Ursachen dafür müssen beseitigt und die Menschen auch ursachenorientiert behandelt werden.

Fracking, Medikamentenabfälle, stark veränderte Lebensmittel, Umweltgifte und Trinkwasserunreinigungen mit Medikamentenresten oder Hormonen bedrohen die Gesundheit der Bevölkerung in zunehmendem Maße (u.a. zunehmende männliche Unfruchtbarkeit).

Patientenschutz sowie auch eine gezielte Risikoreduktion sollten daher zentrale Punkte eines zukünftigen AfD gesundheitspolitischen Programms sein, denn nur so kann den berechtigten Ängsten wirksam begegnet werden und zudem auch die Kostendruck im Gesundheitswesen reduziert werden.

SPD und CDU gehen diese Themen nur sehr unzureichend oder gar nicht an!

Stimmen Sie für diesen Antrag, damit der BfA 8 diese wichtigen Punkte berücksichtigt!

E 19 Stefan Pirzer

Entschließungsanträge

Art der Änderung: Änderung

Name des Antrages: Antrag 6 zum gesundheitspolitischen Programm: Arbeitsauftrag an den BFA 8
Gesundes Leben

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stefan Pirzer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stefan Pirzer	

Und weitere

Antragsinhalt:

Der Parteitag möge beschließen:

Der BFA 8 Gesundes Leben wird beauftragt, ein gesundheitspolitisches Programm zu entwickeln, in dem festgelegt wird, dass

- die Medikamentenforschung nicht mehr in Schwellenländern durchgeführt werden darf, die schwer kontrollierbar und korruptionsanfällig sind
- alle klinischen Versuche – auch die im Ausland – bei einer unabhängigen deutschen Prüfkommision angemeldet werden müssen und diese Kommission personell aufgestockt wird
- die Ergebnisse aller medizinischer Studien publiziert werden müssen
- nachgewiesene Wissenschaftsfälschungen im medizinischen Bereich strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen belegt werden
- in der medizinischen Medikamenten- und Behandlungs-Forschung differenziert nach den bislang bekannten Krankheitsursachen und nach den verschiedenen Entgiftungsenzymsituationen randomisiert werden muss
- die medizinische Forschung auch unerklärliche Phänomene, wie z.B. Spontanheilungen schwerster Krankheitszustände, unerklärliche Gesundungen von gehirntot geglaubten Patienten sowie systematisch sämtliche Faktoren der Selbstheilung und der Methoden, die diese fördern, erforschen soll

Begründung:

Wissenschaftsmanipulationen im Bereich der Arzneimittelzulassungen sind keine Seltenheit und dürfen kein Kavaliersdelikt bleiben, weil Menschenleben davon abhängen.

Die zunehmende Bedrohung der Bevölkerung durch Arzneimittel, die unter dubiosen Umständen zugelassen wurden, wie zuletzt in Hyderabad aufgedeckt wurde und weitere Nachweise zu solchen kriminellen Machenschaften die Bestsellerlisten anführen, macht es notwendig dass endlich strengere Aufsichten und Kontrollen gesetzlich vorgeschrieben werden.

Jede Studie muss gemeldet und auch publiziert werden, damit auch Studien mit unerwünschten Ergebnissen lesbar sind und nicht nur diejenigen mit zufällig „richtigem“ Ergebnis an die Öffentlichkeit gelangen und damit ein verzerrtes Bild einer angeblich „wissenschaftlichen“ Realität erzeugen. Da die Bevölkerung und auch sehr viele Ärzte auf „die Wissenschaft“ fast wie auf eine Ersatzreligion vertrauen, ist es zentral wichtig, deren Wahrheitsgehalt sicherer zu machen und nachweisbare gezielte Manipulationen mit sehr hohen Geld- und Freiheitsstrafen zu belegen.

In der Medikamentenforschungen gibt es derzeit erhebliche methodische Fehler, die dazu führen, dass gerade nebenwirkungsarme und ursachenorientierte Medikamente und Methoden systematisch übersehen werden.

Diese liegt daran, dass nicht nach Krankheitsursachen getrennt geforscht wird und damit Medikamente und Methoden „übersehen“, werden, die zwar auf eine der vorhandenen Krankheitsursachen wirken, die aber dann nicht auffallen, da diese Ursache eben nicht bei der Mehrzahl vorliegt.

Dem kann durch eine Randomisierung nach Krankheitsursachen entgegengewirkt werden, die derzeit völlig unzureichend durchgeführt wird. Das selbe gilt für die unterschiedlichen Entgiftungsenzymmuster von Menschen, die die Verträglichkeit für Medikamente bis zum Faktor 10 senken oder steigern können, d.h. dass diese Menschen völlig andere Dosierungen brauchen als auf dem Beipackzettel empfohlen wird. Durch die stärker differenzierte Forschung können genauerer Hinweise gegeben werden und auch Methoden genauer den vorliegenden Krankheitsursachen zugeordnet werden, d.h. es werden nachhaltigere Behandlungen möglich mit weniger Nebenwirkungen.

Widersprüche zur geltenden Wissenschaftstheorie zeigen an, dass diese nicht richtig oder nicht vollständig ist, daher sollte hier systematisch weitergeforscht werden. Die derzeitige Praxis, diese Widersprüche zu ignorieren ist unwissenschaftlich.

Eine ständig wachsende Anzahl von chronischen Erkrankungen, körperlichen wie seelischen Schwächungen und Krebs sind die Folgen, die bislang zu wenig damit in Verbindung gebracht werden, da es ebenso systematisch unterlassen wird, die menschliche Regulation, das vegetative Nervensystem und die das System steuernden Selbstheilungskräfte systematisch zu untersuchen, die insbesondere in der Ganzheitsmedizin sehr stark beforscht und dann auch gezielt eingesetzt werden.

E 20 Dr. Karla Lehmann

Entschließungsantrag

Name des Antrages: Konzertierte Aktion gegen die Verschärfung der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine aus aktuellem Anlaß

Hauptantragssteller/Ansprechpartner: Dr. Karla Lehmann,

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Karla Lehmann	10569

Antrag: Der Bundes-Parteitag möge eine konzertierte Aktion gegen die Verschärfung der militärischen Auseinandersetzungen im Ukrainekonflikt beschließen

Ziele/Forderungen:

- sofortiger Stopp aller militärischen Aktionen in der Ostukraine und Wiederaufnahme diplomatischer Verhandlungen der beteiligten Akteure ohne Vorbedingungen
- Unterstützung der leidenden Zivilbevölkerung in der Ostukraine (Schutzmaßnahmen, Versorgung, medizinische Betreuung etc.)
- eindeutige Distanzierung von den kriegstreiberischen Aktionen Poroschenkos gegen das eigene Volk
- keinerlei Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an militärischen Auseinandersetzungen in der Ukraine sowie keinerlei Unterstützung der derzeitigen ukrainischen Regierung
- Stopp des Vorantreibens einer Nato- und EU-Mitgliedschaft der Ukraine
- Beendigung der Sanktionen und von Handelsvertragsbrüchen gegenüber Rußland auch im Interesse der davon betroffenen deutschen Industrie und anderer Handelspartner
- zugunsten der Wiederaufnahme gut-nachbarschaftlicher Beziehungen Unterlassung weiterer Provokationen Rußlands

Begründung:

Laut faz.net/lrei./dpa 20.12.2014 beabsichtigt der nationale Sicherheitsrat in Kiew die mächtigste Armee Europas für einen möglichen Krieg mit Rußland aufzustellen. Als erster Schritt wurde eine Mobilmachung der Streitkräfte 2015 in drei Wellen angekündigt, um die von Separatisten kontrollierten Gebiete im Osten der Ukraine sowie die Krim zu befreien. Die dazu benötigten finanziellen Mittel sollen über den IWF und die EU angefordert werden. Die eigenen Rüstungskonzerne wurden angewiesen, in 24-Stunden-Schichten Waffen zu produzieren - ganz im Sinne von Poroschenko, denn bekanntlich ist dieser nicht nur Besitzer von Schokoladenfabriken sondern auch von Waffenfabriken.

Eine sehr gefährliche Zuspitzung der Situation zeichnete sich am 20.1.2015 (Zeit Online) ab. Es wurde mit der Bewaffnung von 50 000 Reservisten begonnen und vom Westen Hilfe gefordert. Eine erneute Militäroffensive gegen die sogen. Separatisten ist im Gange.

Einer fahrlässigen Gefährdung des Weltfriedens darf durch Stillschweigen = Akzeptanz oder Nichthandeln kein Vorschub geleistet werden!

Walddorf, am 21.1.2015

Dr. Karla Lehmann

Entwurf der Geschäftsordnung (GO) für die Parteitage der Alternative für Deutschland

Geschäftsordnung (GO) für die Parteitage der Alternative für Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Parteitage des Bundesverbandes und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Sofern Landesverbände noch keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen haben, ist diese Geschäftsordnung analog anwendbar.

§ 1 Kommentar SK Nr.01 Geltungsbereich

Der Satz 2 soll den Landesverbänden ermöglichen, solange oder soweit sie keine eigene GO beschlossen haben, die hiesigen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Die Systematik der bisherigen und derzeit gültigen GO ist weitgehend beibehalten worden. Es wurden lediglich einige Präzisierungen vorgenommen. So wurde die Zahl der möglichen Verfahrensanträge von bisher 13 (12 im bisherigen § 9 und zusätzlich der § 10) auf 7 reduziert, im § 8 das Abstimmungsverfahren präzisiert und die prinzipielle Öffentlichkeit der Verhandlungen in § 10 festgelegt.

§ 2 Eröffnung des Parteitags

Ein Mitglied des Vorstands eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft das Vorstandsmitglied eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

§ 3 Versammlungsleitung

(1) Das Tagungspräsidium des Bundesparteitags besteht aus dem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern. Bei Parteitag der Gliederungen entscheidet die Versammlung über die Größe des Tagungspräsidiums. Bei Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Versammlungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Versammlungsleiter. Im Falle der Versammlungsleitung durch einen Stellvertreter stehen diesem die Befugnisse des Versammlungsleiters zu.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der beiden Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission und der Protokollführer durch.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Funktionsträger müssen Mitglieder oder Förderer der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Untergliederung, sein.

(4) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstandes, der den Verhandlungsleiter oder einen Stellvertreter betrifft, ruht dessen Funktion im Tagungspräsidium.

(5) Dem Tagungspräsidiums stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Der Versammlungsleiter kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 Protokollführung

(1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

(2) Auf Verlangen müssen Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.

(3) Die Protokolle sind vom Tagungspräsidium und den Protokollführern zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach dem Parteitag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über die Absetzung, die Änderungen der Reihenfolge, und die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Wege eines Dringlichkeitsantrages, bei dem Antragsfristen nicht einzuhalten sind, bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Dringlichkeit ist unter Benennung konkreter Umstände glaubhaft zu machen. Tagesordnungspunkte, im Rahmen derer Beschlüsse nach geltendem Satzungsrecht zur Verabschiedung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der festgestellten Tagesordnung die Aussprache.
- (2) Liegen zu einem TOP mehrere Hauptanträge vor, kann die Versammlung eine Priorisierung vornehmen. Bei einer Zahl von bis zu fünf Hauptanträgen schlägt der VL eine Reihenfolge vor.
- (3) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (4) Sofern sie dies verlangen, erhalten die Antragsteller zu den jeweils gestellten Anträgen das Wort zur Begründung.
- (5) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die Anzahl der auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (6) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (7) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen Hauptantrag zur Abstimmung.
- (8) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen. Allen Rednern wird Gelegenheit gegeben, vom Rednerpult aus zu sprechen.
- (9) Mit der letzten Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 7 Sachanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, zu jedem Beratungspunkt Sachanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben, es sei denn der Antragsteller tritt für eine Personenmehrheit mit identischen Antrag auf.
- (2) Dem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, seinen Antrag angemessen zu begründen.
- (3) Sachanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Der Antragsteller soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden.
- (2) Die Anträge können begründet werden. In jedem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen.

- (3) Ausschließlich folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
- a) Auf Begrenzung der Redezeit,
 - b) auf Schließung der Rednerliste der bereits vorliegenden Wortmeldungen,
 - c) auf Schluss der Debatte,
 - d) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - e) auf Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission mit einer Maßgabe der weiteren Behandlung,
 - f) auf Unterbrechung der Verhandlungen, Vertagung oder Beendigung des Parteitages,
 - g) auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß § 11 Abs. 17 der Satzung.
 - h) auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - i) auf Nichtbefassung mit einem Antrag

(4) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Buchstaben a) bis c) können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden in der Regel offen statt.
- (2) Sofern ein Mitglied der Versammlung das beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn dem in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Abstimmungsentscheidungen werden gemäß § 11 Abs. 17 der Satzung mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, sofern die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Sofern in der Satzung oder einer anderen Rechtsquelle der Partei eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, ist diese maßgeblich.
- (6) Abstimmungen über mehrere Sachanträge i. S. des § 7, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, sind wie folgt abzustimmen:
- a) Weitergehende Anträge, deren Annahme den Hauptantrag und dazu gehörende Änderungsanträge entfallen lassen,

- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Hauptantrag,
- c) Hauptanträge.

§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Der Bundesparteitag verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Bundesvorstandes oder mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung kann für einzelne Beratungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, die Öffentlichkeit einschließlich der Medien mit der Mehrheit der Versammlung ausgeschlossen werden.

Geschäftsordnungsanträge für Parteitage

G 1 Klaus Pack

Geschäftsordnungsänderungsantrag für Parteitage

Art der Änderung: Änderungsantrag

Anfangszeile/§: 5

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Klaus Pack, Wiesbaden

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Ines Hartdorf	4445
Detlev Spangenberg	6471
Johannes Albert	6421
Edgar Vetter	10570006
Hans-Jürgen Litzow	10569999

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 6 Abs. 7

„stellt der VL ... Abstimmung“

ersetzen durch
„läßt der VL die Anträge gemäß § 9 abstimmen“

Begründung:
Zur Vermeidung von Widersprüchen in der GO.

Neue Fassung:

(7) Nach dem Schluss der Aussprache ~~stellt~~ läßt der VL gemäß § 9 abstimmen ~~etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen Hauptantrag zur Abstimmung.~~

§9 Abs. 6

Vor (altem) a) als neues a) einfügen:

„a) Gegenanträge, deren Annahme die übrigen Anträge entfallen lassen,“

Begründung:
Weitergehende Anträge umfassen naturgemäß nicht Gegenanträge.

Beispiel:

- Antrag auf Genehmigung eines Budgets von 5.000 EUR für das Projekt X.
- Weitergehender Antrag auf Genehmigung eines Budgets von 8.000 EUR für das Projekt X.
- Gegenantrag: Statt das Projekt X durchzuführen, Genehmigung eines Budgets von 7.000 EUR für das Projekt Y.

G 2 Ines Hartdorf

Geschäftsordnungsänderungsantrag für Parteitage

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§: 5

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Ines Hartdorf

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Ines Hartdorf	4445
Detlev Spangenberg	6471
Johannes Albert	6421
Edgar Vetter	10570006
Hans-Jürgen Litzow	10569999

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 5 (2) Weglassen des letzten Satzes.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Dringlich eingebrachte Tagesordnungspunkte bedürfen sowieso schon der Zustimmung durch Zweidrittelmehrheit, demzufolge einer qualifizierten Mehrheit. Von vornherein eine weitere Hürde bezüglich eines dringlichen Tagesordnungspunktes einzubauen, ist wenig sinnvoll. Gerade im Rahmen von Parteitag kann diese Möglichkeit notwendig sein oder werden.

(Bisheriger Wortlaut: „Tagesordnungspunkte, im Rahmen derer Beschlüsse nach geltendem Satzungsrecht zur Verabschiedung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig“)

G 3 Ines Hartdorf

Geschäftsordnungsänderungsantrag für Parteitage

Art der Änderung: Streichung

Anfangszeile/§: 6

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Ines Hartdorf

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Ines Hartdorf	4445
Detlev Spangenberg	6471
Johannes Albert	6421
Edgar Vetter	10570006
Hans-Jürgen Litzow	10569999

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

§6 (8) Weglassen des letzten Satzes.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Wenn jedem Redner die Möglichkeit der Äußerung am Rednerpult zugestanden wird, kann dies den zeitlichen Ablauf von Parteitagern erheblich beeinflussen. Ohne Festlegung dazu kann auch ein zweites oder drittes – im Versammlungsraum installiertes - Mikrofon z. B. genutzt werden.

G 4 Dieter Amann

Geschäftsordnungsänderungsantrag für Parteitage

Name des Antrages: Korrektur eines Redaktionsversehens

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dieter Amann

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dieter Amann	10573430

Antragsinhalt:

(Achtung dies ist eigentlich ein Antrag auf Änderung der GO für die Parteitage, ich konnte aber den Antrag allein nicht stellen, keine Ahnung warum): der Antrag lautet:

§ 4 Abs. 4 GO-Entwurf SK 2014 und § 11 Abs. 22 Satzungsentwurf widersprechen sich. Während ersterer dem Prokoll vier Wochen Zeit gibt, gewährt letztere 8 Wochen.

Die Zeit soll einheitlich auf 8 Wochen angeglichen werden. Die 8 Wochen-Frist entstammt offenbar meinem Vorschlag, den ich während der Erarbeitung des Satzungsentwurf der SK aus eigener Erfahrung (protokollierte bisher 3 Bundesparteitage) machte.

Begründung:

Siehe meine Begründung an die SK. Sollte die verschollen sein, Kurzversion: der Protokollant ist abhängig von diversen Zuarbeitern für das Protokoll (Redner, Technik, Mit/Hilfsprotokollanten) auf deren Arbeitstempo er keinen Einfluss hat. Er braucht also einen gewissen Zeitpuffer, um nicht mit einer zu kurzen Frist in Konflikt zu geraten.

G 5 Norbert Kleinwächter

Geschäftsordnungsänderungsantrag für Parteitage

Name des Antrages: Antrag zur Geschäftsordnung: Vorgehen beim der Beratung und beim Beschluss der Änderungsanträge zur Bundessatzung

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Norbert Kleinwächter

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Norbert Kleinwächter	6206

Antragsinhalt: Antrag zur Geschäftsordnung: Vorgehen beim der Beratung und beim Beschluss der Änderungsanträge zur Bundessatzung

Verfahren:

Die Beratung der Änderungsanträge erfolgt in zwei Schritten:

1. Beratung der Änderungen zur Vorlage der Satzungskommission. Der Beschluss der Änderungen erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit.

2. Abstimmung über den Ersatz der derzeit gültigen Satzung durch den neuen Entwurf inkl. aller gebilligten Änderungen. Der Beschluss erfolgt gem. Satzung mit Zweidrittelmehrheit.

Begründung:

Die Beratung und der Beschluss von Anträgen sollen rechtskonform erfolgen.

Auf vergangenen Parteitag wurden z.T. Änderungswünsche zu Satzungsentwürfen mit der Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit belegt. Dieses Verfahren ist rechtswidrig, weil es sich bei einem Satzungsentwurf (wie dem Entwurf der Satzungskommission, der uns zur Beratung vorliegt), noch nicht um eine beschlossene Satzung, sondern um ein Arbeitspapier handelt, dessen Änderung mit einfacher Mehrheit zu erfolgen hat.

Danach muss die Implementierung aller Änderungen gesammelt in einer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Ein mögliches Vorgehen, zunächst die neue Satzung zu beschließen und dann die Änderungen zu beraten, ist abzulehnen, da dieses Änderungsvorschläge der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheitshürde belegt. Selbst Änderungen, die sich die Mehrheit der Mitglieder wünscht, könnten so nicht in Kraft treten.

Daher sollte das hier vorgeschlagene Prozedere beschlossen werden.

G 6 Dr. Bernhard Grindel

Geschäftsordnungsänderungsantrag für Parteitage

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§:8

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Bernhard Grindel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Bernhard Grindel	6742
Ralph Kesler	10589124
Stefan Pirzer	10573962
Monika Weglewski	10586171
Dr. Olav Müller Liebenau	10586171

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Der Parteitag möge beschließen, dass § 8 Abs 3 ((Zulässige Geschäftsordnungsanträge) „Punkt e) auf Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission mit einer Maßgabe der weiteren Behandlung“ komplett gestrichen wird. Nachfolgende Punkte (derzeit f) sollen in der Nummerierung aufrücken.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag: Die basisdemokratische Orientierung der Partei erfordert es, dass die Mitgliederversammlung zu Themen beraten und beschließen kann, die auch in Gremien behandelt werden.

Dies darf nicht durch schnell abzuschließende GO Anträge verhindert werden können, ohne dass eine ausführliche Aussprache erfolgen kann, warum ggf. die in der AfD existierenden Gremien hier eine Vorgabe von der Mitgliederversammlung benötigen oder erhalten sollen.

Die hier getroffene Festlegung, dass der Antrag auf Verweis an ein Gremium ein GO Antrag sein soll, beschränkt den Souverän der Partei, die Mitgliederversammlung in ihren Rechten und bietet Spielwiesen für erfahrene GO-Taktiker, die so eine demokratische Meinungsbildung durch Aussprache verhindern können, denn GO Anträge ermöglichen dann nur noch eine Gegenrede.

Die Gefahr ist zudem sehr groß und sehr realistisch dass Interessengruppen und Lobbyisten, die sich in Gremien festgesetzt haben, mit geschickten Anträgen zur GO so die Befassung mit bestimmten Themen durch die Mitgliederversammlung unterbinden.

Finanz- und Beitragsordnung der Satzungskommission

Alternative für Deutschland

Finanz- und Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern	2
§ 3	Zuwendungen von Nichtmitgliedern	2
§ 4	Vereinnahmung von Spenden	3
§ 5	Zuwendungsbescheinigungen	3
§ 6	Aufteilung der Spenden	3
§ 7	Unzulässige Spenden	3
§ 8	Mitgliedsbeiträge	3
§ 9	Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände	4
§ 10	Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden	5
§ 11	Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)	7
§ 12	Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	7
§ 13	Prüfungswesen	7
§ 14	Rechenschaftsbericht Bundesverband	8
§ 15	Rechenschaftsbericht Landesverbände	8
§ 16	Durchgriffsrecht	8

§ 17	Haushaltsplan	8
§ 18	Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen	9
§ 19	Überschreitung	9

§ 1 Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Erster Abschnitt: Einnahmen

§ 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. (§ 25 Abs. 1 PartG).

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 Vereinnahmung von Spenden

(1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 4 (2) Kommentar SK 01

Die Prüfungspflicht wurde hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, dass speziell die Annahme von Erbschaften mit dem Risiko verbunden ist, auch Nachlassverbindlichkeiten ausgesetzt zu sein. Die zur Vermeidung solcher Risiken erforderlichen Prüfungen sind häufig schwierig und gegebenenfalls in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar. Deshalb ist in diesem Fall größte Vorsicht angebracht.

§ 5 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 6 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Abs. 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§ 25 Abs. 4 PartG).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalender-jahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Ab einem anteiligen Monatsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraums gezahlt werden. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich.

(4) Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an den Bundesverband gemäß §9 Abs. (1) bleiben hiervon unberührt.

(5) Über Beitragsminderungen in besonderen sozialen Härtefällen entscheidet die für die Mitgliederaufnahme zuständige Gliederung .

(6) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweiligen Landesverbände eingezogen. Auf Beschluss eines Landesvorstandes kann der Beitragseinzug der Bundesgeschäftsstelle übertragen werden.

§ 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

(1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20 %. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.

§ 9 (1) Kommentar SK 02 Beitragsaufteilung

*In der derzeit gültigen Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes, die am 14. April 2013 in Berlin beschlossen worden ist, ist im § 6 geregelt, dass die Mitgliedsbeiträge **den Landesverbänden zustehen** und von diesen aufzuteilen sind. Diese Grundregel der Gläubigerstellung der Landesverbände für die Beiträge im Verhältnis zu den Mitgliedern findet sich nunmehr im § 8 Abs. 4 dieses Entwurfs. Im Abs. 2 des geltenden § 6 Beitrags- und Kassenordnung ist von einer Teilabschöpfung des Beitragsaufkommens durch den Bund die Rede, deren Höhe vom Bundesparteitag zukünftig zu regeln sei. Im Zuge der Gespräche über die Finanzverfassung der Gesamtpartei unter dem Dach des Konvents in der Zeit von Okt. 13 bis Febr. 14 wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass diese Abschöpfung des Bundesverbandes (Bundesumlage) 20 % betragen solle. Diese Regelung wird in die FBO aufgenommen, da sie dauerhaft gelten soll. Damit wird allen Beteiligten (Bundesverband und Gebietsverbände) bezüglich der Beitragseinnahmen eine verlässliche Finanzgrundlage gegeben. Die Quote von 20 % zu 80 % beruht – ähnlich wie in anderen Parteien - auf der Überlegung, dass die Gebietsverbände in engem Kontakt zu den Mitgliedern stehen und damit regional und lokal Anreize zur Mitgliedergewinnung bestehen. Die Aufteilung der Beitragseinnahmen im hiesigen Absatz 1 ist zu verstehen als Teil einer **Gesamtregelung**, im Rahmen derer auch die Verteilung der **Staatsmittel** berücksichtigt werden muss. Die Verteilung der Staatsmittel findet sich im nachfolgenden § 10.*

Hintergrundinformation:

Für das Jahr 2013 ist auf dem Erfurter Parteitag am 22./23.03.2014 unter TOP 20 der „Kompromiss“ des sog. Finanzkonventes beschlossen worden (Anlage 3 zum Protokoll). Dieser beinhaltet auch eine Entscheidung über die Beitragsaufteilung für dieses Jahr. Für das Jahr 2014 ist ebenfalls auf dem Erfurter Parteitag unter TOP 21 die Aufteilung des Beitragsaufkommens entschieden worden (Anlage 4 zum Protokoll). Dabei ist die hier vorgeschlagene Dauerregelung bereits für 2014 umgesetzt worden.

(2) Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Abs. 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitages zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

§ 9 (2) Kommentar SK 03

Verteilungszuständigkeit der Länder für die Gebietsverbände

*Die Landesverbände sind für die Verteilung der gesamten Finanzmasse zuständig, die ihnen aus Beiträgen und Staatsmitteln zur Verfügung steht. Die Unterverteilung der ihnen verbleibenden **Beitragseinnahmen** an die Gebietsverbände ist in den Landessatzungen zu regeln. Hierdurch soll auch für die beteiligten Gliederungsebenen eine gewisse Einnahmesicherheit gewährleistet werden. Für die Mittel, die der **Staatsfinanzierung** entstammen, kann durch die Landessatzung ein anderes Verteilungsverfahren geschaffen werden, um eine größere Verteilungsflexibilität zu gewährleisten. Hierbei ist daran gedacht, dass auch innerhalb der Landesverbände ein zusätzliches Entscheidungsorgan geschaffen wird, das dem Konvent auf Bundesebene nachgebildet ist.*

§ 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält jeder Landesverband für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme den in §18 Abs. (3) Ziffer 1 PartG. bezeichneten Betrag, derzeit 0,70 Euro pro Stimme. Darüber hinaus erhält der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von §18 Abs. (3) PartG. Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmentschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§ 18 Abs. 3 Satz 1 PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den nach § 15 Absatz 1 der Satzung zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.

(3) Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich

proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. Das Nähere regelt der Konvent im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.

(4) Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhalten der Bundesverband einerseits und die Landesverbände andererseits jeweils 20% des jeweiligen Zuflusses.

(5) Über die Verteilung der restlichen staatlichen Mittel entscheidet der Konvent gem. § 12 Absatz 1 der Bundessatzung.

§ 10 (5) Kommentar SK 04 Aufteilung Parteifinanzierung

Diese hier dargestellte Regelung ist im Zusammenhang mit § 15 der Satzung einer der Kernpunkte der Satzungsreform (siehe auch dortige Erläuterung).

Das System der staatlichen Parteienfinanzierung:

Es geht dabei um die Aufteilung der staatlichen Parteifinanzierungsmittel, die nach §§ 18 ff. Parteiengesetz allen Parteien gewährt werden.

*Diese Einnahmequelle stellt die relativ größte Einnahme dar, die der AfD zur Finanzierung ihres Parteibetriebs zur Verfügung steht. Neben der hier in Abs. 2 angesprochenen „Stimmenvergütung“, die für jede in Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen errungene Stimme gezahlt wird, werden allen anspruchsberechtigten Parteien 38 % aller durch Beiträge, Spenden und sonstige anrechnungsfähigen Zuflüsse erzielten Einnahmen vergütet. Die Summe beider Vergütungen stellt die sog. staatliche **Teilfinanzierung** dar, die so heißt, weil sie anknüpft an die Eigenfinanzierung der Parteien und den Betrag der Eigeneinnahmen nicht übersteigen darf. Um dies zu verhindern, erfolgt gegebenenfalls eine Kappung durch diese sog. **relative** Obergrenze. Die Staatsmittel fließen den Parteien jährlich wiederkehrend zu. Die dargestellten Rechtsansprüche werden erst dem Grund und der Höhe nach rechtsverbindlich durch Festsetzung (bei den **Stimmvergütungen** nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem Wahlen stattgefunden haben, an welchen sich die jeweilige Partei beteiligt hat) bzw. im Falle des „Einnahmezuschusses“ durch Anerkennung von Rechenschaftsberichten der Parteien durch die Bundestagsverwaltung. Die Rechenschaftsberichte sind bis zum September des Folgejahres nach jedem abgelaufenen Kalenderjahr einzureichen („Berichtsjahr“). Ihr Inhalt bezieht sich auf das dem Berichtsjahr vorhergehende Kalenderjahr („Anspruchsjahr“). Nach Prüfung der Rechenschaftsberichte, die erst im auf das Berichtsjahr folgenden Jahr abgeschlossen wird, erfolgt die Festsetzung des Einnahmezuschusses („Festsetzungsjahr“). In Annäherung an die mutmaßlich bestehenden Rechtsansprüche werden jedoch bereits vor Einreichung und Prüfung der Rechenschaftsberichte quartalsweise Abschlagszahlungen geleistet. (Dies gilt ohnehin für die Stimmvergütungen.) Teile der Stimmenvergütung (0,50 € pro erzielter Stimme), die den Landesverbänden aufgrund von Landtagswahlen zustehen, werden direkt von den Bundesländern nach Ende eines Kalenderjahres an die Landesverbände ausgezahlt. (Das Gleiche gilt für die Abschlagszahlung auf die Stimmvergütung) Für alle übrigen Mittel erfolgt die Auszahlung durch den Bundestagspräsidenten direkt an die Bundesverbände der Parteien.*

Innerparteiliche Verteilung der Staatsmittel:

Im Absatz 2 ist geregelt, dass der Gesamtbetrag der Staatsmittel zum Zwecke der Aufteilung zwischen dem Bundesverband einerseits und der Summe der Landesverbände andererseits zunächst um die Mittelzuflüsse vermindert wird, welche die Landesverbände aus den Stimmergebnissen bei Landtagswahlen erhalten. Diese sollen den jeweiligen Landesverbänden ungeschmälert zustehen. Sie vermindern sonach die Gesamtmasse aller Staatsmittel für die weitere Verteilung. Der so entstandene verminderte Betrag soll in Höhe von jeweils 20 % stabil und dauerhaft dem Bundesverband einerseits und der Gesamtzahl der Landesverbände andererseits zustehen (siehe Absatz 3). Hierdurch soll eine gewisse Finanzstabilität für beide Gliederungsebenen erreicht werden, die für wiederkehrende Dauerausgaben (etwa Geschäftsstellenkosten) zur Verfügung stehen.

Absatz 4 verweist auf die Verteilungszuständigkeit des Konvents für die verbleibenden 60 % des verminderten Betrags der staatlichen Parteienfinanzierung.

Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

§ 11 Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)

(1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.

§ 11 (1) Kommentar SK 05 Einführung der Funktion „Finanzdirektor“

Die Einführung dieser Funktion entstammt der Diskussion über einen „politischen“ Schatzmeister im Bundesvorstand. Da die umfangreichen Geschäfte des Finanz- und Rechnungswesens mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht bewältigt werden können, sollte in dieser Weise sichergestellt werden, dass eine professionelle Aufgabenerledigung erfolgt unbeschadet der politischen Letztverantwortung eines Vorstandsmitglieds.

(2) Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 13 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 16 Durchgriffsrecht

Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 17 Haushaltsplan

(1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 17 (2) Kommentar SK 06 *Wirtschafts-/Haushaltsplan*

*Diese Regelung übernimmt nahezu wortgleich den § 12 der geltenden Beitrags- und Kassenordnung. Allerdings hat diese Vorschrift derzeit eine andere Bedeutung. Nach § 12 Abs. 7 der geltenden Berliner Satzung steht dem **Bundesparteitag** die Kompetenz zu, einen Wirtschaftsplan zu beschließen.*

Da diese Zuständigkeit des Parteitags im vorgelegten Satzungsentwurf entfallen ist, bleibt die Frage derzeit offen, ob und wenn ja, welches Organ diese Zuständigkeit für die Zukunft erhalten soll. In einem Minderheitsvotum aus der Mitte der Satzungskommission wird vorgeschlagen, die Haushaltsverabschiedung beim Konvent anzusiedeln.

Hintergrundinformationen:

Im Zuge der Erarbeitung des Satzungsänderungsentwurfs für den Erfurter Parteitag („Erfurter Entwurf“) ist die Haushalts-, Wirtschaftsplanzuständigkeit des Parteitages entfallen. Es wurden andererseits die Regelungen über die Beitragsaufteilung (siehe jetzt § 9 FBO) und die Staatsmittelverteilung (siehe jetzt § 10 FBO und § 15 Satzungsentwurf) neu geschaffen. D.h. dem Konvent soll die Entscheidung über diese wichtige Ressource zufallen.

Aus der geltenden Finanz- und Beitragsordnung und der geltenden Beitrags- und Kassenordnung ergibt sich auch, dass dieser mindestens für ein Jahr aufzustellen und vor Beginn eines „Haushaltsjahres“ zu verabschieden ist.

§ 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 18 (1) Kommentar SK 07 *Ausgaben und Aufwendungen*

An dieser Stelle sind Grundsätze und Systematik eines geordneten und transparenten Zahlenwerks nur ansatzweise geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die vielen Einzelfragen, die notwendigerweise dabei zu berücksichtigen sind, in einer innerbetrieblichen Richtlinie für die Verwaltung festgelegt werden. Diese ist mit Fachleuten zu erarbeiten, vom Bundesschatzmeister zu erstellen und hat insbesondere alle Anforderungen, die vom Gesetzgeber und der Bundestagsverwaltung unter Bezug auf die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz gestellt werden, zu berücksichtigen. (siehe § 12 Abs. 1 und 2).

§ 19 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

Anträge zur Finanz- und Beitragsordnung

Anträge zu § 5

FO 1 Debus-Klein

Finanzordnungsänderungsantrag

Art der Änderung: Ergänzung

Paragraph: §5

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner:

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Frank M. Debus-Klein	
Stefan Rombey	
Ernst O. Girke	
Sabine Abel	
Karl T. Röntgen,	

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 5

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) ...

(2) ...

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbetrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche zu erfassen.

Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Mandatsträger der Alternative für Deutschland diese Beiträge leisten. Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Mandatsträgerbeiträge der kommunalen Mandatsträger der Alternative für Deutschland betrifft.

(4) ...

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung: Die aktuelle Finanzordnung der Alternative für Deutschland enthält bisher noch keine Regelung über die Entrichtung von Mandatsträgerbeiträgen:

https://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/2014/07/AfD_Satzung_3-Finanzordnung.pdf.

Auch der aktuelle FBO-Entwurf der „SK Bund 2014“ der Alternative für Deutschland sieht keine entsprechende Regelung vor:

http://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/2014/12/SK-FBO.v2.1.mit_.Sondervoten.red_.pdf.

In allen Satzungen der im Bundestag vertretenen Parteien hingegen, ist die Verpflichtung zur Entrichtung von Mandatsträgerbeiträgen vorgesehen. Bei diesen Parteien leisten die Mandatsträgerbeiträge sogar einen relevanten

Beitrag zur Parteienfinanzierung:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/004/1800400.pdf> (siehe Seiten 3, 61, 103, 143 u. 179).

Anmerkung: Aus der gesetzlichen Definition in § 27 Abs. 1 Satz 2 PartG ergibt sich zwar keine Rechtspflicht zur Entrichtung von Mandatsträgerbeiträgen, § 27 Abs. 1 Satz 2 PartG erfasst diese aber als eine der Einnahmearten der Parteien und geht damit offensichtlich von der rechtlichen Zulässigkeit von Mandatsträgerabgaben aus. Zudem können die politischen Parteien - im Rahmen ihrer Satzungsautonomie - ihre Beitragsordnung grundsätzlich frei gestalten, wozu prinzipiell auch die Erhebung von Sonderbeiträgen zählt. Auch verfassungsrechtliche Bedenken, wonach diese Beiträge mit der Freiheit des Mandats (Art. 38 GG) nicht vereinbar sind, sind nicht zu erkennen, da das freie Mandat dadurch nicht angegriffen wird bzw. weil die eigentliche Mandatsausübung dadurch vollkommen unangetastet bleibt.

Anträge zu §8

FO 2 Andreas Zimmer

Finanzordnungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Paragraph: §8

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Andreas Zimmer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Andreas Zimmer	4974
Martin Huschka	10569655
Dietmar Merz	11869
Jürgen Braun	10574813
Stephan Schwarz	12406

Wie lautet die Passage im Originaltext:

FBO-Entwurf

§8 Mitgliedsbeiträge

Absatz (1)

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden.

Wie lautet die geänderte Passage:

§8 Mitgliedsbeiträge

Absatz (1)

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr für Berufstätige und 30 Euro pro Kalenderjahr für Nichtberufstätige. Auch in besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. ...

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Der Kreisverband Rems-Murr (Ba-Wü), dessen Vorstandsmitglieder hier Antragsteller sind, hat eine nennenswerte Anzahl von Mitgliedern, die die bis jetzt gültige Regelung des Mindestbeitrags von 30€/Jahr für Nichtberufstätige (also auch Rentner) in Anspruch genommen haben. Die geplante Änderung hat hier bereits zu erheblicher Missstimmung und sogar einem Austritt geführt. Weitere Austritte sind „angedroht“. Wir erachten die REGULÄR mögliche Beitragsermäßigung für Nichtberufstätige auf 30€/Jahr als weiterhin erforderlich, ohne dass hierfür die Begründung eines sozialen Härtefalls erforderlich wird. Dies gilt auch für Neuanträge.

Anträge zu § 9

FO 3 Hartmut Dicke

Finanzordnungsänderungsantrag

Art der Änderung:

Paragraph: §9

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Hartmut Dicke

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Hartmut Dicke	11798
Hans-Erich Kraft	10862
Taras Maygutiak	11186
Eugen Ciresa	9412
Harry Behrens	212

Wie lautet die Passage im Originaltext:

"§9 SK-FBO Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

(1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20%. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.

(2) Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Absatz 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitages zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

§ 10 SK-FBO Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält jeder Landesverband für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme den in §18 Abs.3 Ziff. 1 PartG. bezeichneten Betrag, derzeit 0,70 Euro je Stimme. Darüberhinaus erhält der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von §18 Abs.3 PartG. Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmenschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§18 Abs.3 Satz 1 PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den nach §15 Abs.1 der Satzung zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.

(3) Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. Das Nähere regelt der Konvent im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.

(4) Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhalten der Bundesverband einerseits und die Landesverbände andererseits jeweils 20% des jeweiligen Zuflusses.

(5) Über die Verteilung der restlichen staatlichen Mittel entscheidet der Konvent gem. §12 Absatz 1 der Bundessatzung."

Wie lautet die geänderte Passage:

§§ 9 und 10 des bisherigen Entwurfs der FBO wird wie folgt neu gefasst:

§9 Aufteilung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmespenden und Spenden

(1) Mitgliederbeiträge und Aufnahmespenden stehen der Gliederung zu, von der das Mitglied aufgenommen wurde. 20% dieser Beiträge werden zur Finanzierung der Bundespartei an diese abgeführt. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bundesverband hat dieser vierteljährlich die Anteile der Länder bzw. der diesen untergeordneten Gliederungen an die Landesverbände abzuführen. Im Falle einer Beitragserhebung durch Landesverbände oder deren Untergliederungen erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.

(2) Spenden verbleiben bei der Gliederung, die sie vereinnahmt wird oder für die die die Spende vorgesehen war (letzteres insbesondere bei zweckgebundenen Spenden).

§ 10 Abs.2-5 des bisherigen Entwurfs FBO werden gestrichen und ersetzt durch folgende Absätze 2-5; §10 Abs.1 bleibt unverändert, wird hier aber nochmals zitiert:

(1) Der Bundesschatmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Die Mitteln aus staatlicher Teilfinanzierung werden wie folgt verteilt:

(a) Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält jeder Landesverband für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme den in §18 Abs.3 Ziff. 1 PartG. bezeichneten Betrag, derzeit 0,70 Euro je Stimme. Darüber hinaus erhält der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von §18 Abs.3 PartG. Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmenschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§18 Abs.3 Satz 1 PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den nach §15 Abs.1 der Satzung zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag. Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird.

(b) Von den restlichen Mitteln erhält die Bundesgliederung 30%, die Landesverbände zur weiteren Verteilung zwischen den Gebietsverbänden des jeweiligen Landes 70% des jeweiligen Zuflusses.

(3) Der angemessene parteiinterne Finanzausgleich erfolgt dadurch, dass jeder Landesverband von den den Landesverbänden gemäß Absatz 2 zustehenden Mitteln für das Jahr 2015 vorab einen Sockelbetrag in Höhe von T€ 20 erhält. Die Höhe dieses Betrages kann vom Bundesparteitag für folgende Jahre jeweils mit einfacher Mehrheit geändert werden, wobei zur Herstellung einer entsprechenden Planungssicherheit die Änderung spätestens 3 Monate vor Beginn des Jahres erfolgen muss, für das die Änderung greifen soll. Ohne eine solche Änderung gilt jeweils der Sockelbetrag, der von einem Bundesparteitag zuletzt beschlossen wurde. Der nach Verteilung des Sockelbetrages für die Landesverbände verbleibende Betrag wird nach Maßgabe des relativen Mitgliederstandes der Landesgliederungen zum 31.12. des Vorjahres des Verteilungsjahres an die Länder verteilt.

(4) Die Mittelverteilung innerhalb der Landesverbände (zwischen Landesverband und untergeordneten Gliederungen) sind sowohl hinsichtlich der Mitgliederbeiträge, der Spenden wie auch den zugewiesenen Mitteln aus staatlicher Teilfinanzierung auf Ebene der Landesverbände (Landessatzungsebene oder durch entsprechende Landesparteitagsbeschlüsse) zu regeln.

(5) Darlehen sind aus den Mitteln der Gliederung zurückzuführen, die diese Darlehensmittel verwendet bzw. über sie verfügt hat.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Diese Regelungen würden dazu führen, dass die Landesverbände deutlich besser ausgestattet sind als bisher und das Gerangel um Sonderzuweisungen aufgrund von Wahlkämpfen u.ä. würden ihr Ende finden. Im Konvent haben die bisherigen Regelungen einer doppelten Mehrheit, der Umstand eines mangelhaften Informationsflusses von Bundesgeschäftsführung und Bundesvorstand sowie die Lebenswirklichkeit dazu geführt, dass mehrfach Beschlüsse aufgehoben/neu gefasst wurden, Beschlussanträge dadurch befördert wurden, dass sie mit anderen verknüpft wurden und es auch zu widerstreitenden Interpretationen bereits gefasster Beschlüsse kam. Die daraus resultierende Arbeit und Atmosphäre lassen es als ratsam erscheinen, dass eine eindeutige und verbindliche Regelung vom Partei-Souverän verabschiedet und dann auch durchgeführt wird.

Anträge zu § 10

FO 4 Hans-Stefan Edler

Finanzordnungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Paragraph: §10

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Hans-Stefan Edler

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Hans-Stefan Edler	4996
Ulrike Schielke-Ziesing	10570797
Frank – Christian Hansel	3087
Roland Wark	240
Klaus Gebhardt	17

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden;

Beantragt wird die Neufassung von §10 FBO wie folgt:

Wie lautet die geänderte Passage:

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt termingerecht für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel und der Abschlagszahlungen gemäß Parteiengesetz.

(2) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen in Höhe von 0,50 Euro je Stimme erfolgt gemäß §19a Abs.6 PartG an die jeweiligen Landesverbände und verbleiben bei diesen.

(3) Jeder Landesverband erhält aus den staatlichen Mitteln die dem Bundesverband zufließen einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 25.000 Euro.

(4) Von den verbleibenden Mitteln der staatlichen Teilfinanzierung erhalten der Bundesverband einerseits und die Landesverbände andererseits jeweils 30% der Beträge. Der Anteil der Landesverbände wird nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres auf diese aufgeteilt.

(5) Über die Verteilung der nach Abzug der Beträge aus Absatz 2 – 4 noch verbleibenden Beträge entscheidet gem. §12 Bundessatzung der Konvent.

(6) Falls wegen des Eintretens der Wirkung der relativen oder absoluten Obergrenze nach Parteiengesetz, unter Vorababzug der staatlichen Vergütung für Zuwendungen nach §18 Abs.3, Nr.3 PartG, für alle bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen abgegebenen Stimmen nur noch ein Vergütungsanspruch von weniger als 0,50 Euro/Stimme entsteht, werden auch die Stimmenvergütungen nach Abs.2 proportional gekürzt.

(7) Die Summe der Sockelbeträge für alle Länder nach Absatz 3 ist auf 10% der nach Absatz 4 verbleibenden Mittel der staatlichen Teilfinanzierung begrenzt. Für den Fall der Überschreitung werden die Sockelbeträge entsprechend linear gekürzt.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Begründung:

Die Regelungen des §10 in der zum Parteitag Bremen vorgelegten Fassung SK-FBO.v.2.1 erschweren die Finanzplanung der Landesverbände, weil den Ländern keine ausreichend hohen Mindesteinnahmen zur Verfügung stehen, bevor der Konvent den Verteilungsbeschluss nach Absatz 5 gefasst hat. Dies gilt insbesondere für Landesverbände, die noch nicht erfolgreich an Landtagswahlen teilgenommen haben.

Die beantragte Neufassung behebt diesen Mangel insoweit, als das alle Länder mit höheren, festen Mindestbeträgen in angemessener Höhe rechnen können, und damit die vertraglichen Verbindlichkeiten die üblicherweise mit dem Betrieb von Geschäftsstellen verbunden sind auch vor bzw. ohne Entscheidung des Konvents über die verbleibenden Mittel besser planen und eingehen können.

Die Planungssicherheit erhöht sich sowohl für den Bund als für die Länder auch dadurch, dass eine Kürzung der Stimmenvergütung Landtagswahlen wegen der Wirkungen der relativen oder absoluten Obergrenze (§18 Abs.2 und 5 PartG) aller Voraussicht nicht eintreten wird.

Jede Unsicherheit in der Finanzplanung führt bekanntlich zu erhöhten Rückstellungsbedarf und damit zu Einschränkungen der Liquidität.

Darüber hinaus sollte die Regelung einer „der Kernpunkte der Satzungsreform“ auch ohne weiteres verständlich sein. Die Formulierungen in Absatz 2 der SK Fassung v2.1 sind zumindest schwer verständlich. Die erforderlich werdende Neuberechnung des „Durchschnittsertrages“ je Wählerstimme wegen Anwachsens des Stimmenkontos (§19a Abs.2 PartG) nach jedem Wahljahr trägt auch nicht zu einem übersichtlichen Rechnungswesen bei.

Zu Absatz 1: Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind gem. §19 PartG bis 30.9. für das Anspruchsjahr, Abschlagszahlungen bis 15.1. zu beantragen. Folgeanträge können entfallen (§19 Abs.1, S.5 i.V.m. Abs.2, S.2). Der Termin 31.1. in der SK Fassung ergibt keinen Sinn.

Zu Absatz 2: Der Betrag je Stimme bei Landtagswahlen, ist auf 0,50 Euro reduziert und damit auf den Betrag zurückgeführt, der gem. §19a Abs.6 PartG von den Ländern ohnehin direkt an die Landesverbände gezahlt werden. Der Ausgleich für den „Verlust“ gegenüber Absatz 2 der SK Fassung v2.1 erfolgt durch Absatz 3-5. Der Betrag bleibt stabil bis zur nächsten Landtagswahl und hat keinen degressiven Verlauf. Die zuerst wählenden Länder erhalten den gleichen Betrag wie die später wählenden.

Zu Absatz 3: Zur Finanzplanung aller Länder, insbesondere wenn sie noch nicht erfolgreich an Landtagswahlen teilgenommen haben, ist eine Grundzuführung zur verlässlichen Planung einer Geschäftsstelle notwendig. Ein Sockelbetrag ist ein Grundelement des horizontalen Finanzausgleichs (§22 PartG) und stellt auch eine Kompensation für die Reduzierung aus Abs.2 dar.

Zu Absatz 4: Die Erhöhung der vorab zu verteilenden Mittel um jeweils 10% gegenüber Fassung der SK dient der gleichmäßigeren und verlässlicheren Finanzgrundausrüstung von Bund und Ländern und kompensiert komplementär ebenfalls die Reduzierung nach Abs.2. Der Verteilungskompetenz des Konvents bleibt weiterhin bis zu 40% der zur Verteilung anstehenden Mittel vorbehalten. Der Maßstab für die Aufteilung des 30% Länderanteils ist anzugeben, außer der Mitgliederzahl könnten sachgerecht auch andere Maßstäbe, wie z.B. die Zahl der Einwohner oder Wahlergebnisse zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 5: inhaltlich unverändert; Da alle Länder und der Bund nunmehr über eine gesicherte Grundversorgung verfügen, steht es dem Konvent nunmehr frei die verbleibenden Mittel zielgerichtet für aktuelle Wahlkampferefordernisse zu bündeln. Des Weiteren können und sollen die Länder, deren Einnahmen aus Landtagswahlen durch die Änderung des Absatzes 2 noch nicht vollständig kompensiert wurden entsprechend gleichgestellt werden.

Zu Absatz 6: Das Eintreten der Wirkungen der relativen Obergrenze nach PartG (§18 Abs.5 PatG) kann nicht ausgeschlossen werden und hängt davon ab, ob komplementär zu den staatlichen Zuschüssen Einnahmen in gleicher Höhe erzielt werden können (siehe „Goldshop“). Geringere Einnahmen als die rechnerischen Anwartschaften vermindern jedoch zunächst die Verteilungsmasse nach Absatz 4. Der derzeitige Vergütungswert einer Wählerstimme beträgt 0,837 Euro bei insgesamt

ca. 4,4 Mio. Stimmen. Bei 8 Mio. Stimmen beträgt der Durchschnitts-Stimmwert 0,775 Euro, dafür müssen komplementär immerhin 6,2 Mio. Euro eingenommen werden!

Zu Absatz 7: Die Summe der Sockelbeträge aller Länder beträgt 400 T€. Nach heutigen Stand der Wahlergebnisse und veranschlagten Spendenaufkommen betragen die Bundeszuflüsse nach Abs.4 ca. 5,0 Mio. €. Dieser Gesamtzufluss wächst mit jeder Landtagswahl. Die Kappungsgrenze ist also rein vorsorglich für den Fall aufzunehmen, dass unsere nächsten Bundestags- und Europawahlergebnisse deutlich hinter den bisherigen zurückbleiben oder die Komplementäreinnahmen nicht auf dem heutigen Stand gehalten werden können und die Wirkung der relativen Obergrenze nach PartG eintritt.

Anträge zu §17

FO 5 Klaus-Peter Last

Finanzordnungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderung

Paragraph: § 17

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Klaus-Peter Last

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Klaus-Peter Last	3214
Ulrike Schielke-Ziesing	10570797
Frank Neppe	720
Klaus Gebhardt	17
Roland Wark	240

Wie lautet die Passage im Originaltext:

§ 17 Haushaltsplan

Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

Wie lautet die geänderte Passage:

§ 17 Haushaltsplan

Der Bundesschatzmeister legt dem Bundesvorstand jährlich spätestens bis zum 1. November die Entwürfe des Haushaltsplans für das Folgejahr und der Finanzplanung für mindestens drei weitere Jahre vor. Der Bundesvorstand berät über die Entwürfe und leitet sie sodann unverzüglich in der von ihm beschlossenen Gestalt als Antrag an den Konvent weiter.

Der Konvent beschließt über den Haushaltsplan und die Finanzplanung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Ist absehbar, da der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich den Entwurf eines Nachtragshaushalts einzubringen, mit dem entsprechend zu verfahren ist.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag: Mündlich

Entwurf zur Wahlordnung

Alternative für Deutschland

Wahlordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeine Regelungen	2
§ 3	Wahlen für ein Parteiamt	3
§ 4	Wahl von Delegierten	5
§ 5	Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen	5
§ 6	Verwendung von elektronischen Stimmgeräten	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände für sich und ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen mit Satzungsrang beschließen.

(2) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Wahlgesetzen gilt sie auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

§ 1 Kommentar SK Nr.01 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung kann in allen Gliederungen der Partei für Vorstandswahlen, Delegiertenwahlen und bei der Aufstellung von Wahlbewerbern und Landeslisten angewendet werden. Sofern die Landesverbände andere (rechtlich zulässige) Wahlverfahren einsetzen wollen, ist ihnen die Möglichkeit dazu gegeben. Ein einheitliches Reglement für alle Gliederungen der Partei wird hierdurch nicht vorgeschrieben.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.

(2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich, auch per Telefax, mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(3) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Ein Stimmzettel ohne gültiges Votum gilt als nicht abgegeben.

(4) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(5) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Auf Beschluss der Versammlung können anstelle von Stimmzetteln elektronische Stimmgeräte gemäß § 8 verwendet werden.

(6) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.

(7) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.

(8) Stimmzettel werden von der Zählkommission unmittelbar zu dem jeweiligen Wahlgang an die durch das entsprechende Identifizierungsmerkmal ausgewiesenen Stimmberechtigten ausgegeben.

(9) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.

(10) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

(11) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

(12) Bei Verwendung von elektronischen Abstimmgeräten sind die Regelungen der Absätze 7 bis 10 analog anzuwenden.

§ 3 Wahlen für ein Parteiamt

(1) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder

„Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3, ist erneut zu wählen.

(2) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den relativ höchsten Stimmzahlen. Haben mehr als zwei Kandidaten die identische höchste Stimmenzahl erreicht, so nehmen diese alle an der Stichwahl teil. Haben mehrere Kandidaten die identische zweithöchste Stimmenzahl erreicht, nehmen diese ebenfalls an der Stichwahl teil. Diese Verfahrensweise gilt auch für weitere Stichwahlen.

(3) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, beschließt die Versammlung, ob Einzelwahlen und/oder ein oder mehrere Gruppenwahlen durchgeführt werden sollen.

(4) Gruppenwahlverfahren

a) Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Es kann bei jedem Kandidaten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden.

b) Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.

c) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar die Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen, allerdings nur die, welche eine einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3 erreicht haben.

d) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten mit den relativ höchsten Stimmzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie Positionen noch unbesetzt sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Akzeptanzwahlverfahren als Alternative zu den Absätzen 1 bis 4

Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Wahlen können statt in der Form der dort beschriebenen Verfahren auch im Wege der im Folgenden beschriebenen Akzeptanzwahl durchgeführt werden. Vor dem Beginn der Wahlverfahren des § 3 hat die Versammlung zu beschließen, ob sie die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 oder nach Absatz 5 den Wahlvorgängen zugrunde legen will.

a) Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt.

b) Hinter jedem Namen ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.

c) Jedem Kandidaten darf höchstens eine Stimme gegeben werden. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.

d) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt ist nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen gewählt mit den relativ meisten Ja-Stimmen gewählt, bis zur Besetzung aller Positionen. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(6) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte. Für Bewerber um ein Amt im Bundesvorstand gilt zudem § 5 Absatz 4.

§ 3 Kommentar SK Nr.02 Wahlen für ein Parteiamt

Variante Absatz 1 bis 4: Einzel- oder Gruppenwahl

Es handelt sich um das herkömmliche Verfahren der Einzel- oder Gruppenwahl, was in ständiger Übung in der AfD und den meisten anderen Parteien praktiziert wird.

Variante Absatz 5: Akzeptanzwahl

Das hier ausgestaltete Wahlverfahren ist die sog. Akzeptanzwahl. Sie wird nach ausführlicher Diskussion in der Satzungskommission zur Beschlussfassung empfohlen, aufgrund folgender wissenschaftlich erwiesener Vorteile:

- *Sehr zeitökonomisch*
- *Eher Taktikresistent*
- *Es gewinnt der am meisten akzeptierte Kandidat*
- *Minderheitenschützender Charakter*

§ 4 Wahl von Delegierten

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter dem Namen von Kandidaten ein Kreuz gemacht wird („Ja-Stimme“).

(3) Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten entspricht, sind ungültig.

(4) Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

(5) Als Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten ja-Stimmen haben.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

(7) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 5 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) Bei der Wahl von Wahlkreiskandidaten (Direktkandidaten) ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

(2) Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und ggf. welche Positionen der Liste in Einzelwahl besetzt werden sowie ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

(3) Soweit danach mehrere Listenpositionen in einem gemeinsamen Wahlgang besetzt werden, erfolgt die Wahl als Akzeptanzwahlverfahrens entsprechend § 3 Absatz 5. Die Versammlung entscheidet, ob die Wahl in einem oder mehreren Blöcken stattfindet.

(4) Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat.

§ 6 Verwendung von elektronischen Stimmgeräten

(1) Für Wahlen können auch elektronische Stimmgeräte verwendet werden, wenn die Versammlung dies beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen.

(2) Bei einer Verwendung von elektronischen Stimmgeräten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der gesamte Prozess der Abstimmung von der Ausgabe der Abstimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen wird von Mitgliedern der Wahlkommission begleitet.

b) Die Auszähl- und Auswertungseinheit befindet sich sichtbar im Versammlungsraum der Veranstaltung und ist als Insellösung nicht von außen beeinflussbar. Das System ist weder mit einem Netzwerk verbunden, noch hat es anderweitige Anwendungen installiert.

c) Das System muss bearbeitungsgeschützte Ergebnisprotokolle in Form von Ausdrucken und Dateiprotokollen erzeugen.

d) Das ordnungsgemäße zustande kommen des Wahlergebnisses muss anonymisiert überprüfbar sein.

e) Ein unabhängiger externer Experte hat die Sicherheit, Funktion und den Manipulationsschutz bezogen auf die jeweilige Veranstaltung zu überprüfen und dem Parteitag zu berichten. Die Bestellung des Experten soll durch den Konvent erfolgen. In Eilfällen bestellen die beiden Vorsitzenden des Konvents den Experten im Einvernehmen.

(3) Nach Anhörung des Experten beschließt die Versammlung über die Verwendung der elektronischen Abstimmgeräte.

§ 6 Kommentar SK Nr.03 Elektronische Abstimmungsgeräte

Das Thema der Verwendung elektronischer Abstimmgeräte bei Wahlen bleibt heikel. Keine andere Partei in Deutschland verzichtet auf herkömmliche Stimmzettelverfahren. Selbst die technik-affinen Piraten haben den Einsatz von elektronischen Abstimmungsgeräten aus Sicherheitsgründen Großteils wieder eingestellt. Der vorgeschlagene § 6 ermöglicht prinzipiell den Einsatz elektronischer Stimmgeräte, macht dies allerdings von speziellen Prüferfahren abhängig, ohne welche die Risiken mangelnder Rechtsgültigkeit als zu hoch eingeschätzt werden.

Anträge zur Wahlordnung

WO 1 Klaus Pack

Satzungsänderungsantrag

Art der Änderung: Änderungen

Anfangszeile/§:1

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Klaus Pack

Auf dem Bundesparteitag in Bremen werde ich folgende Änderungsanträge zum WO-Entwurf der Satzungskommission stellen:

§ 1 Abs. 1

"für sich ... beschließen"

ersetzen durch

"oder ihre Untergliederungen für sich eigene Wahlordnungen beschließen"

Begründung:

Auch ein Bezirks- oder Kreisverband sollte seine eigene Wahlordnung haben können. Für Satzungsrang gibt es keinen triftigen Grund.

Neue Fassung:

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände oder ihre Untergliederungen für sich und ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen mit Satzungsrang beschließen.

§ 2 Abs. 5

"8"

ersetzen durch

"6".

Begründung:

Falscher Verweis. Es gibt keinen § 8!

§ 2 Abs. 8

Ersatzlos streichen.

Begründung:

Ist bereits durch Abs. (6) ausreichend geregelt. Im Übrigen ist die Mißbrauchsgefahr beim Verteilen vor dem Wahlgang größer als bei der Übergabe eines Stimmzettelblocks bei der Akkreditierung, und zwar insofern, als sich jemand von zwei verschiedenen Wahlhelfern einen Stimmzettel geben lassen kann. Man sollte die Entscheidung der Versammlung überlassen, ob sie eine solche Regelung für zweckmäßig hält.

Neue Fassung:

(8) entfällt

§ 3

Vor Abs. 1 einfügen:

"(0) Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten beschließt die Versammlung, ob die Wahl gemäß den Abs. 2 bis 4 oder gemäß Abs. 5 (Akzeptanzwahlverfahren) durchgeführt wird."

Anmerkung: Um Verwirrungen mit alten und neuen Absatz-Nummern zu vermeiden, wurde hilfsweise die Absatz-Nr. (0) eingeführt. In der Endredaktion sollten die Absätze - wieder mit (1) beginnend - und die Verweise entsprechend unnummeriert werden.

Begründung:

Es dient der Übersichtlichkeit, wenn die Regelung aus Abs. 5 Satz 1 und 2 an den Anfang des § vorgezogen wird.

§ 3 Abs. 4 a)

Satz 2 "Es kann ... abgestimmt werden."

ersetzen durch

"Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

- so viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger
- 'Nein'
- 'Enthaltung' (ggf. auch abgekürzt).

Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden:

- so viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger
- 'Nein' (einmal, entweder über oder unter den Namen)
- 'Enthaltung' (einmal, entweder über oder unter den Namen; ggf. auch abgekürzt)."

Begründung:

Der ursprüngliche Text beschreibt das Akzeptanzwahlverfahren, nicht aber das Gruppenwahlverfahren.

§ 3 Abs. 4 c)

Hinter c) neuen Buchstaben einfügen [bisheriges d) wird e]):

d) Einfache Mehrheit hat ein Kandidat bei Wahlen, bei denen jeder Stimmberechtigte mehr als eine Stimme hat, dann erreicht, wenn er mehr Stimmen erhalten hat als

$$(J / P + N) / 2,$$

wobei

J - die Zahl der insgesamt für alle Kandidaten abgegebenen (Ja-)Stimmen

P - die Zahl der im Wahlgang zu besetzenden Positionen

N - die Zahl der Neinstimmen

bedeuten.

Begründung:

Die Mehrheitsregel gemäß § 2 Abs. 3 geht davon aus, dass ein Stimmberechtigter nur eine Stimme abgeben kann. Daher ist eine Umrechnung pro zu wählende Position erforderlich, wenn mehr als eine Stimme vergeben werden kann. Gibt z.B. jemand nur 2 von 3 möglichen Stimmen ab, so enthält er sich mit seiner 3. Stimmen. Enthaltungen bleiben aber unberücksichtigt.

Dazu folgendes Zahlenbeispiel:

Abstimmende: 100

Jeder habe bis zu 3 Stimmen.

* Wenn jeder 3 Stimmen abgibt, ergeben sich insgesamt 300 Stimmen.

Für die erforderliche einfache Mehrheit benötigt ein Kandidaten dann mehr Stimmen als $300 / 3 / 2$, also mehr als 50.

Folglich ist die einfache Mehrheit ab 51 Stimmen gegeben.

* Wenn jeder nur 2 (von 3) Stimmen abgibt, ergeben sich insgesamt nur 200 Stimmen

(und 100 Stimm-Enthaltungen).

Für die erforderliche einfache Mehrheit benötigt ein Kandidaten dann mehr Stimmen als $200 / 3 / 2$, also mehr als 33,3.

Folglich ist die einfache Mehrheit bereits ab 34 Stimmen. gegeben

* Wenn 20 Stimmberechtigte mit 'Nein' stimmen und jeder der übrigen 80 nur 2 (von 3) Stimmen abgibt, ergeben sich

insgesamt nur 160 (Ja-)Stimmen.

Für die erforderliche einfache Mehrheit benötigt ein Kandidaten dann mehr Stimmen als $(160 / 3 + 20) / 2$, also mehr als 36,7. Folglich ist die einfache Mehrheit ab 37 Stimmen. gegeben

§ 3 Abs. 5

In der Überschrift

"1"

ersetzen durch

"2".

Begründung:

Das in Abs. 1 beschriebene Verfahren unterscheidet sich nicht vom Akzeptanzwahlverfahren.

Satz 1 und 2 "Vor dem Beginn ... will." hier streichen.

Begründung:

In Abs. 0 bereits abgehandelt.

Neue Fassung:

(5) Akzeptanzwahlverfahren als Alternative zu den Absätzen 1 2 bis 4

a) ...

§3 Abs. 5 c)

"Jedem Kandidaten ... gegeben werden".

ersetzen durch

"Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung."

Begründung:

Präzisere Formulierung

§ 4 Abs. 2 bis 6

Abs. 2 bis 5

ersetzen durch

"(2) Die Wahl erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 (Akzeptanzwahlverfahren).

(3) Von den Kandidaten mit mehr Ja- als Nein-Stimmen sind so viele mit den relativ meisten Ja-Stimmen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind.

(4) Bei gleicher Zahl von Ja-Stimmen, hat der Kandidat mit weniger Nein-Stimmen Vorrang.

(5) Als Ersatzdelegierte gewählt sind diejenigen in absteigender Reihenfolge, die nach den gewählten Delegierten die Kriterien gemäß Abs. 3 und 4 erfüllen."

Abs. 6

Hinter 'Stimmengleichheit' einfügen:

" (gleiche Zahl von Ja- und Nein-Stimmen)"

Begründung:

Im Satzungsentwurf ist nicht geregelt, welches Quorum für die erfolgreiche Wahl eines Delegierten erforderlich ist. Beim Akzeptanzwahlverfahren ist jedoch bei jedem Kandidaten, der mehr Ja- als Nein-Stimmen hat, das Kriterium der einfachen Mehrheit erfüllt.

§ 6 Abs. 2 d)

"zustande kommen"

ersetzen durch

"Zustandekommen"

Begründung:

Orthographische Korrektur

Schiedsgerichtsordnungsanträge

SchO 1 Peter Würdig

Schiedsgerichtsordnungsanträge

Name des Antrages: Änderungen und Ergänzungen zur Schiedsgerichtsordnung

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Peter Würdig

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Peter Würdig	12777

Antragsinhalt:

§3, Abs. 5

„(5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.“

In dieser Form stellt das einen Freibrief für Mauscheleien und Rechtsbeugung jeder Art dar. Die Richter sind von den Parteimitgliedern gewählt worden, die Pflicht zur Rechenschaft darf nicht ausgehebelt werden.

Diese Formulierung steht auch im Widerspruch zum Parteiengesetz, in dem es ausdrücklich heißt (§9, Abs. 1 „Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes.). Das oberste Organ einer Partei muss natürlich Kenntnis bekommen können über Vorgänge in untergeordneten Organen der Partei, dazu gehören auch die Schiedsgerichte.

Hier muss also ergänzt werden:

„In begründeten Fällen sind die Richter berechtigt, den Bundesvorstand (bzw. Landesvorstand) oder den Bundesparteitag (bzw. Landesparteitag) über Vorgänge zu informieren.“

§4, Abs. 1

„Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf Richtern.“

Das Bundesschiedsgericht soll Kammern bilden, die aus drei Richtern bestehen, dann muss das Gericht aus mindestens 6 Richtern bestehen.

§4, Abs. 1

„Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.“

Der Satz bietet in dieser Formulierung und nach der Erfahrung Ansatz zu Missbrauch, z.B. zu selbstherrlichen Einzelentscheidungen. Er sollte so geändert werden:

„Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht in organisatorischen Belangen leitet, bei rechtlichen Entscheidungen hat er keine besondere Kompetenz.“

§4, Abs. 1

„Das Amt des Präsidenten und seines Stellvertreters können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben.“

Diese Bestimmung sollte komplett gestrichen werden. Richter werden vom jeweiligen Parteitag zu Richtern gewählt, weil sie das Vertrauen der Parteimitglieder haben, dieses kann nicht durch eine „besondere Befähigung“ ersetzt werden. Mit dieser Formulierung schafft man Richter erster und zweiter Klasse, das ist schon nicht gut. Die anstehenden Streitfälle betreffen in der Regel keine Umstände, die von rechtlich komplizierter Natur sind, im Gegenteil, im Regelfall ist nur zu entscheiden, ob eine besondere Schädigung der Partei durch ein Parteimitglied vorliegt oder ob die Schiedsgerichtsbarkeit missbräuchlich angewendet werden soll (was häufig der Fall war). Die „Befähigung zum Richteramt“ bedeutet nicht, dass der Betreffende ein besonders ausgeprägtes Verständnis für Gerechtigkeit und Anstand hat, eher im Gegenteil, wie folgende Beispiele zeigen:

Beispiele für Richter mit „Befähigung zum Richteramt“:

Roland Freisler. Vorsitzender im Volksgerichtshof. Er hat etwa 3000 Todesurteile verhängt.

Hilde Benjamin: „die rote Guillotine“ Verantwortlich für viele Todesurteile

Richter am Bundesgerichtshof: sie haben das Todesurteil gegen Sophie Scholl nachträglich noch bestätigt.

Die Richter der Bundesrepublik, die für Mord auf Bewährung erkennen.

Und viele andere

§4 Abs. 3

„(3) Kein Landesverband kann mehr als zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts stellen.“

Sollte komplett gestrichen werden, macht überhaupt keinen Sinn. Die Arbeit des Bundesschiedsgerichts orientiert sich nicht an Landesverbänden. Es kann durchaus sein, dass drei besonders befähigte und ehrenwerte Mitglieder aus einem Bundesland kommen, warum nicht?

§4 Abs. 4

„von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.“

Ist zu streichen, Begründung siehe oben.

§4 Abs. 5

„der die Befähigung zum Richteramt haben muss;“

Ebenfalls streichen.

§4 Abs. 5

„im Übrigen werden den Kammern Ersatzrichter zugewiesen“

Diese Bestimmung ist falsch und irreführend. Ersatzrichter treten erst dann als Richter ein, wenn einer der Richter ausgeschieden ist, also kann diese Formulierung nicht richtig sein. Sie ist zu streichen.

§4 Abs. 5

„Schwierige Fälle können die Kammern durch Beschluss dem Bundesschiedsgericht in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung übertragen.“

Diese Bestimmung ist unsinnig und muss gestrichen werden. Die Kammern haben sowieso immer drei Richter, dann kann man nicht erneut übertragen. Eine Kammer hat drei Richter, dann sollte Hin- und Herschieben tunlichst unterbleiben. Einzig sinnvoll wäre eine Formulierung: „Schwierige Fälle können durch Beschluss einer Kammer dem Plenum des Bundesschiedsgerichts übertragen werden.“

§6 Abs. 4

„(4) Tritt der Präsident zurück, so wählt das Gericht i.S. des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter.“

Dieser Satz ist sprachlich falsch. Man wählt nicht einen neuen „Vorsitzenden Richter“ sondern einen „neuen Präsidenten“.

§15 Abs. 1

„der seine Sache auf Widerruf vertritt.“

Hier muss es sprachlich korrekt heißen „... bis auf Widerruf“

§21 Abs. 5

„(5) Die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift an das Bundesschiedsgericht.“

Dieses Verfahren hat sich als untauglich erwiesen. Es kommt nicht selten vor, dass das zugehörige Landesschiedsgericht schon gar nicht mehr vollständig besteht oder die Lust an der Arbeit verloren hat, dann bleibt die Sache einfach liegen. Da ist es viel sinnvoller, die Einreichung beim Bundesschiedsgericht zu fordern (das sich sowieso mit der Sache beschäftigen muss), dieses kann (nicht muss) das Landesschiedsgericht informieren wenn das von der Sache her sinnvoll erscheint. Es muss also heißen:

„(5) Die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Bundesschiedsgericht kann Kopien der Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift an das Landesschiedsgericht übersenden, wenn das von den Umständen der Sache her sinnvoll erscheint.“

§23 Abs. 1

„(1) Der Bundesvorstand kann eine Gebührenordnung für Schiedsgerichtsverfahren beschließen.“

Hier sollte es heißen:

„(1) Der Bundesvorstand oder der Bundesparteitag kann eine Gebührenordnung für Schiedsgerichtsverfahren beschließen.“

Ein Vorschlag für eine Gebührenordnung besteht schon und ist beigefügt.

Begründung:

Die Begründungen sind jeweils im Inhalt schon enthalten.

SchO 2 Dr. Klaus Peter Krause

Name des Antrages: Änderungen der Schiedsgerichtsordnung

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Klaus Peter Krause

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Klaus Peter Krause	4959

Antragsinhalt: Gebührenordnung des Bundesschiedsgerichts

§3, Abs. 5

„(5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.“

In dieser Form stellt das einen Freibrief für Mauscheleien und Rechtsbeugung jeder Art dar. Die Richter sind von den Parteimitgliedern gewählt worden, die Pflicht zur Rechenschaft darf nicht ausgehebelt werden.

Diese Formulierung steht auch im Widerspruch zum Parteiengesetz, in dem es ausdrücklich heißt (§9, Abs. 1 „Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes.). Das oberste Organ einer Partei muss natürlich Kenntnis bekommen können über Vorgänge in untergeordneten Organen der Partei, dazu gehören auch die Schiedsgerichte.

Hier muss also ergänzt werden:

„In begründeten Fällen sind die Richter berechtigt, den Bundesvorstand (bzw. Landesvorstand) oder den Bundesparteitag (bzw. Landesparteitag) über Vorgänge zu informieren.“

§4, Abs. 1

„Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf Richtern.“

Das Bundesschiedsgericht soll Kammern bilden, die aus drei Richtern bestehen, dann muss das Gericht aus mindestens 6 Richtern bestehen.

§4, Abs. 1

„Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.“

Der Satz bietet in dieser Formulierung und nach der Erfahrung Ansatz zu Missbrauch, z.B. zu selbstherrlichen Einzelentscheidungen. Er sollte so geändert werden:

„Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das

Schiedsgericht in organisatorischen Belangen leitet, bei rechtlichen Entscheidungen hat er keine besondere Kompetenz.“

§4, Abs. 1

„Das Amt des Präsidenten und seines Stellvertreters können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben.“

Diese Bestimmung sollte komplett gestrichen werden. Richter werden vom jeweiligen Parteitag zu Richtern gewählt, weil sie das Vertrauen der Parteimitglieder haben, dieses kann nicht durch eine „besondere Befähigung“ ersetzt werden. Mit dieser Formulierung schafft man Richter erster und zweiter Klasse, das ist schon nicht gut. Die anstehenden Streitfälle betreffen in der Regel keine Umstände, die von rechtlich komplizierter Natur sind, im Gegenteil, im Regelfall ist nur zu entscheiden, ob eine besondere Schädigung der Partei durch ein Parteimitglied vorliegt oder ob die Schiedsgerichtsbarkeit missbräuchlich angewendet werden soll (was häufig der Fall war). Die „Befähigung zum Richteramt“ bedeutet nicht, dass der Betreffende ein besonders ausgeprägtes Verständnis für Gerechtigkeit und Anstand hat, eher im Gegenteil, wie folgende Beispiele zeigen:

Beispiele für Richter mit „Befähigung zum Richteramt“:

Roland Freisler. Vorsitzender im Volksgerichtshof. Er hat etwa 3000 Todesurteile verhängt.

Hilde Benjamin: „die rote Guillotine“ Verantwortlich für viele Todesurteile

Richter am Bundesgerichtshof: sie haben das Todesurteil gegen Sophie Scholl nachträglich noch bestätigt.

Die Richter der Bundesrepublik, die für Mord auf Bewährung erkennen.

Und viele andere

§4 Abs. 3

„(3) Kein Landesverband kann mehr als zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts stellen.“

Sollte komplett gestrichen werden, macht überhaupt keinen Sinn. Die Arbeit des Bundesschiedsgerichts orientiert sich nicht an Landesverbänden. Es kann durchaus sein, dass drei besonders befähigte und ehrenwerte Mitglieder aus einem Bundesland kommen, warum nicht ?

§4 Abs. 4

„von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.“

Ist zu streichen, Begründung siehe oben.

§4 Abs. 5

„der die Befähigung zum Richteramt haben muss;“

Ebenfalls streichen.

§4 Abs. 5

„im Übrigen werden den Kammern Ersatzrichter zugewiesen“

Diese Bestimmung ist falsch und irreführend. Ersatzrichter treten erst dann als Richter ein, wenn einer der Richter ausgeschieden ist, also kann diese Formulierung nicht richtig sein. Sie ist zu streichen.

§4 Abs. 5

„Schwierige Fälle können die Kammern durch Beschluss dem Bundesschiedsgericht in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung übertragen.“

Diese Bestimmung ist unsinnig und muss gestrichen werden. Die Kammern haben sowieso immer drei Richter, dann kann man nicht erneut übertragen. Eine Kammer hat drei Richter, dann sollte Hin- und Herschieben tunlichst unterbleiben. Einzig sinnvoll wäre eine Formulierung: „Schwierige Fälle können durch Beschluss einer Kammer dem Plenum des Bundesschiedsgerichts übertragen werden.“

§6 Abs. 4

„(4) Tritt der Präsident zurück, so wählt das Gericht i.S. des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter.“

Dieser Satz ist sprachlich falsch. Man wählt nicht einen neuen „Vorsitzenden Richter“ sondern einen „neuen Präsidenten“.

§15 Abs. 1

„der seine Sache auf Widerruf vertritt.“

Hier muss es sprachlich korrekt heißen „... bis auf Widerruf“

§21 Abs. 5

„(5) Die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift ist unter Beifügung der angefochtenen

Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift an das Bundesschiedsgericht.“

Dieses Verfahren hat sich als untauglich erwiesen. Es kommt nicht selten vor, dass das zugehörige Landesschiedsgericht schon gar nicht mehr vollständig besteht oder die Lust an der Arbeit verloren hat, dann bleibt die Sache einfach liegen. Da ist es viel sinnvoller, die Einreichung beim Bundesschiedsgericht zu fordern (das sich sowieso mit der Sache beschäftigen muss), dieses kann (nicht muss) das Landesschiedsgericht informieren wenn das von der Sache her sinnvoll erscheint. Es muss also heißen:

„(5) Die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift ist unter Beifügung der angefochtenen

Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Bundesschiedsgericht kann Kopien der Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift an das Landesschiedsgericht übersenden, wenn das von den Umständen der Sache her sinnvoll erscheint.“

§23 Abs. 1

„(1) Der Bundesvorstand kann eine Gebührenordnung für Schiedsgerichtsverfahren beschließen.“

Hier sollte es heißen:

„(1) Der Bundesvorstand oder der Bundesparteitag kann eine Gebührenordnung für Schiedsgerichtsverfahren beschließen.“

Ein Vorschlag für eine Gebührenordnung besteht schon und ist beigelegt.

Begründung:

Begründungen im Inhalt schon enthalten !

SchO 3 Dr. Klaus Peter Krause

Name des Antrages: Gebührenordnung für das Bundesschiedsgericht

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Klaus Peter Krause

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Klaus Peter Krause	4959

Antragsinhalt: Gebührenordnung des Bundesschiedsgerichts

§1 Die Richter des Bundesschiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2 Für Reisen, die im Rahmen einer mündlichen Verhandlung notwendig werden, werden den Richtern die Kosten erstattet. Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse, zusätzlich die Kosten für eine einfache Hotelübernachtung, wenn dies den Umständen nach nicht zu vermeiden ist. Anfahrten mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Pkw, Bus, Taxi) werden nur dann erstattet, wenn die Anreise per Bahn nach Lage der Orte allein nicht möglich ist.

§ 3 Alle anderen Teilnehmer einer mündlichen Verhandlung tragen ihre Reisekosten selbst. Ausnahmen dazu kann das Gericht in besonderen Härtefällen beschließen.

§ 4 Bei der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wird der Präsident des Gerichts oder ein von ihm beauftragter Richter (im folgenden Sekretär genannt) die gesamten zu erwartenden Reisekosten der beteiligten Richter abschätzen (im folgenden Kostensumme genannt). Die beiden Parteien der mündlichen Verhandlung haben dann jeweils 50 % der Kostensumme vorab einzuzahlen.

§ 5 Mit der Einladung zur mündlichen Verhandlung ergeht auch die Aufforderung von Seiten des Sekretärs, ihren Anteil der Kostensumme auf das vom Sekretär benannte Konto (das kann ein Bankkonto oder ein Konto bei Paypal sein) einzuzahlen.

§ 6 Die Frist für die Einzahlung beträgt 14 Tage. Wird diese Frist von einer der Parteien (oder beiden) versäumt, so wird der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben und das Verfahren zu Lasten der säumigen Partei mit einem Versäumnisurteil beendet.

§ 7 Mit dem Urteil des Gerichts wird auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens verkündet. Der Sekretär ist dann beauftragt, entsprechend der Kostenentscheidung die Abwicklung aus dem Konto des Gerichts an die beteiligten Parteien (u.a. auch Eintreibung der Kosten bei der unterlegenen Partei) und die Richter durchzuführen. Ein Protokoll über diese Abwicklung wird in der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegt.

§ 8 Soweit im Ausnahmefall Kosten nicht beigetrieben werden können, werden diese von der Bundespartei übernommen.

§ 9 Die Regelungen dieser Gebührenordnung gelten unvermindert auch dann, wenn die Schiedsgerichtsordnung etwas anderes dazu aussagt.

Begründung:

Wenn die Kosten eines Verfahrens der Parteikasse auferlegt werden lädt dieses zu Missbrauch jeder Art ein.

SchO 4 Ines Hartdorf

Name des Antrages: Antrag auf Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Ines Hartdorf

Antrag auf Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller: Ines Hartdorf

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Ines Hartdorf	
Detlev Spangenberg	
Johannes Albert	
Hans-Jürgen Litzow	
Edgar Vetter	

(Kreisverband Meißen)

§ 5 (1) ergänzen: Abweichend dazu ist ein vorsitzender Richter für die Landesschiedsgerichte im Umlaufverfahren zulässig, sofern dies in der jeweiligen Landesschiedsgerichtsordnung oder in der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts bzw. zwischen den Richtern einvernehmlich festgelegt wurde.

Begründung: Die Landesschiedsgerichte sollten Entscheidungsbefugnis haben, ob sie einen Präsidenten oder Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen oder sich lieber für einen Vorsitzenden im Umlaufverfahren entscheiden.

Da die Mitglieder der Landesschiedsgerichte ehrenamtlich tätig sind, sollte die Verantwortung des Vorsitzes nach eigenem Ermessen aufgeteilt werden können.

§ 6 (4): ist dann zu verändern, sollte der ergänzte § 5 die Zustimmung des Bundesparteitages finden: „Im Umlaufverfahren rückt der Ersatzrichter nach und wird in den Umlauf eingebunden.“

§ 10 (3) verändern: Die Anrufung kann binnen zweier Monate seit Bekanntwerden oder Offenkundig werden des Anrufungsgrundes erfolgen und muss enthalten ...

Begründung: Ein Monat ist sehr kurzfristig und gerade in Phasen des Wahlkampfes oft nicht zu schaffen.

§ 10 (3) 2. ergänzen: Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner) mit ladungsfähiger Anschrift

Begründung: Eine ladungsfähige Anschrift ist zwingend notwendig, damit die Schiedsgerichte nicht noch Nachforschungen betreiben müssen.

§ 11 ergänzen: Antragsberechtigt sind ... in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen

e) die Landesschiedsgerichte in Bezug auf eine Wahl im Bundesparteitag

Begründung: Sollte einem Landesschiedsgericht z. B. In einem Schiedsgerichtsverfahren auffallen, dass eine Wahl auf dem Bundesparteitag nicht korrekt erfolgt ist oder es widersprüchliche Protokolle zu dieser Wahl gibt, so sollte auch ein Landesschiedsgericht die Möglichkeit haben, diese Wahl anzufechten.

§ 12 (1) verändern: Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist binnen zweier Monate nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes zulässig. Ist ein Jahr vergangen, so werden Wahlen und Parteitagsbeschlüsse unanfechtbar. Dies betrifft nicht die Anfechtungen, die bereits fristgemäß eingereicht worden sind. Die Anfechtung einer Wahl ist nur begründet ...

Begründung: Eine Wahl oder Parteitagsbeschlüsse müssen auch noch zwei Monate nach Bekanntwerden anfechtbar sein, wenn sich ein Mangel herausstellt, der geeignet war, die Wahl zu beeinflussen. Ganz besonders wichtig ist dies im Hinblick darauf, dass Protokolle und Beschlüsse zu Wahlen erst 8 Wochen nach Parteitag den Mitgliedern vorliegen müssen (lt. neuer Satzung)! Wird keine Änderung des Wortlautes vorgenommen, so könnte u. U. niemand nachvollziehen, ob tatsächlich ein Mangel vorgelegen hat, da schon vor oder gleichzeitig mit der Versendung der Beschlüsse und Protokolle eine Verfristung eingetreten sein kann (nach jetzigem Wortlaut). Um aber Wahlen und Parteitagsbeschlüsse nicht dauerhaft anfechtbar zu machen, sollte die Zeit der Anfechtbarkeit auf ein Jahr begrenzt werden! **§ 12 (3)** neu bzw. ergänzen: Teilnehmer einer Wahl-Veranstaltung haben das Recht, zum Zwecke der begründeten Antragstellung Einsicht in die Namensliste der stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung zu erhalten.

Begründung: Da ein Verfahren über die Anfechtung von Wahlen nur durch ein Zehntel der abstimmungsberechtigten Teilnehmer dieser Wahl bewerkstelligt werden kann, müssen dafür auch die Voraussetzungen vorhanden sein.

Anmerkung: die Grundlagen zu **§ 12 (2)** - Wahlverstöße - wurden bisher in der Satzung nicht festgeschrieben! Dies muss noch erfolgen.

§ 18 (1) ergänzen: Die Bestätigung einer Maßnahme oder auch die Rücknahme einer solchen im Sinne des **§ 8 Abs. 4** der Bundessatzung (Suspendierung) kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung aussprechen.

SchO 5 Johannes Sondermann

Schiedsgerichtsordnung

Name des Antrages: Ordnungsverfahren zeitlich verkürzen

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Johannes Sondermann

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Johannes Sondermann	2407

Antragsinhalt: Der Bundesparteitag möge beschließen:

In die Bundesschiedsgerichtsordnung, zuletzt geändert am 23.03.2014, wird unter "II: Verfahren" ein "§ 19 Urteil" eingefügt, wonach alle weiteren §§ um eine Nummer erhöht werden, der den Wortlaut von § 11 Urteil der alten Bundesschiedsgerichtsordnung vom 14.04.2013 trägt. Er lautet: "§ 11 Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.

(3) Ein Richter kann dem Urteil eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist."

Begründung:

Nach der Zivilprozessordnung (ZPO), § 312, gilt für ordentliche Gerichte, daß ein Urteil bereits drei Wochen nach einer mündlichen Verhandlung vorliegen sollte.

Parteimitglieder warten teilweise schon länger als drei Monate nach Verfahrenseröffnung auf ein Urteil. Da die Arbeitsbelastung eines Schiedsrichters also erheblich geringer als die eines Richters eines ordentlichen Gerichtes, der möglicherweise auch nur ehrenamtlich arbeitet, ist, kann diese Frist als eine billige Ehre eines Schiedsrichters beachtet werden.

SchO 6 Bernhard Grindel

Schiedsgerichtsordnung

Art der Änderung: Änderung

Anfangszeile/§: § 11

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Dr. Bernhard Grindel

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Dr. Bernhard Grindel	6742
Ralph Kesler	10589124
Stefan Pirzer	10573962
Monika Weglewski	10586171
Dr. Olav Müller Liebenau	10586171

Dr. Angus Munro 10592511

Wie lautet die Passage im Originaltext:

Wie lautet die geänderte Passage:

Antrag zur Schiedsgerichtsordnung § 11 Punkt 2 „Anrufungsberechtigung“

Der Parteitag möge beschließen, dass in der derzeitigen Schiedsgerichtsordnung vom 23.3.14 in § 11 Punkt 2 bzw. in dem entsprechenden Paragraph zur Anrufungsberechtigung im Verfahren zu Ordnungsmaßnahmen eines weiteren Entwurfes einer neuen Schiedsgerichtsordnung, die ggf. auf dem Parteitag beschlossen werden soll, folgender Punkt ergänzt wird bezüglich der Anrufungsberechtigung im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen.

Dort soll eingefügt werden der folgende Satz: Jedes Parteimitglied, welches sich durch Verstöße anderer gegen die Parteiordnung geschädigt wurde bzw. sich geschädigt fühlt.

Um der Antragskommission die Arbeit zu erleichtern und die Chancen für ein positives Votum der Kommission zu erhöhen, begründen Sie bitte kurz Ihren Änderungsantrag:

Derzeit dürfen die Opfer von ordnungswidrigem oder parteischädigenden Verhalten, die davon betroffenen Personen die Landes- und Bundes- Schiedsgerichte nicht diesbezüglich anrufen, d.h. sie haben dort kein Antragsrecht. Dies macht die Opfer von ordnungswidrigen Verhaltens abhängig vom Wollen oder Nicht wollen der jeweiligen Vorstände und stellt diese so rechtelos, denn nur die Vorstände können Maßnahmen ergreifen.

Vorstände sind jedoch nicht unabhängig und schon gar keine unabhängige Judikative innerhalb einer demokratischen Partei. Die vorliegende Fassung der Schiedsgerichtsordnung spricht diesen damit eine quasi juristische Hoheit zu, da diese z.B. eigentlich dringend erforderliche

Ordnungsmaßnahmenverhängung trotzdem eigenmächtig oder aus machtpolitischem Kalkül unterdrücken können, d.h. das demokratische Grundprinzip der Gewaltenteilung ist missachtet. Dies verletzt verfassungsrechtlich geschützte Grundsätze einer demokratischen Ordnung.

Von einem Partei- und Schiedsgerichtserfahrenen Juristen wurde es folgendermaßen formuliert: Die Beschränkung der Anrufungsberechtigung des Bundesschiedsgerichtes wie auch der Landesschiedsgerichte zu Ordnungsmaßnahmen auf die Vorstände des Bundes oder des jeweiligen Gebietes und die mit Ordnungsmaßnahmen belegten Parteimitgliedern, steht nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung, da es das Antragsrecht des Mitglieds einer Partei unzulässig einschränkt, welches durch die Verstöße anderen Mitgliedes /anderer Mitglieder beschädigt wurde.

Dieses verfassungsrechtlich gesicherte Antragsrecht gilt auch in den demokratischen Parteien und umfasst das Recht Sachanträge, einschließlich Geschäftsordnungs- und Schiedsgerichts- wie auch Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wenn eine Schiedsgerichtsordnung dies verwehrt und ein Schiedsgerichtsvorsitzender sich darauf beruft, ist das Schiedsgericht letztlich nicht mehr unabhängig sondern Vollstrecker des Willens der Vorstände. Damit werden die Rechte des Einzelnen verfassungsmäßig unzulässig eingeschränkt und wird eine unabhängige demokratisch notwendig Kontrolle durch die Schiedsgerichte verhindert.

Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse

GOB 1 Stefan Pirzer

Sonstiger Antrag

Name des Antrages: 4 Anträge zur Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse (BFA):

Hauptantragssteller/ Ansprechpartner: Stefan Pirzer

Antragssteller	Mitgliedsnummer
Stefan Pirzer	10573962
Dr. Bernhard, Grindel	6742
Eva Viljoen	10577738
Monika Weglewski	10578824
Dr. Olav Müller	

Wolfgang Holzhausen 10004, Linda Amon 10573786, Franz Meschak 10574125, Dr. Angus Munro 10592511

Der Parteitag möge im Einzelnen beschließen:

Antrag 1 zu § 3 Abs. 4 (Zusammensetzung):

ersetze: „(...) „ein jederzeitiges Vorschlags- und Vetorecht zu Entscheidungen (...)“

durch: „(...) ein jederzeitiges Vorschlagsrecht zu Entscheidungen (...)“

Begründung:

Der Bundesvorstand kann sich durch sein im BFA vertretenes Mitglied für oder gegen die Kooptation eines außerordentlichen Mitglieds aussprechen und abstimmen. Ein Vetorecht (d.i. die Verhinderung einer Kooptation) des Bundesvorstands stellt einen zu weit gehenden Eingriff in die Entscheidungskompetenz des BFA dar.

Antrag 2 zu § 4 Abs. 3 (Interessenkonflikte):

Der Bundesvorstand wird beauftragt, § 4 Abs. 3 zu überarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung wieder vorzulegen, wenn folgende Punkte enthalten sind:

- Die Erklärung der BFA Mitglieder zu Interessenkonflikten hat schriftlich zu erfolgen und soll für Parteimitglieder zugänglich sein.
- Die Niederschrift soll die beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten eines BFA Mitglieds der letzten 5 Jahre umfassen und soll vom Mitglied mitunterzeichnet werden.
- Diese Niederschrift bildet die Grundlage für eine Überprüfung durch eine Lobby-Kontroll-Kommission, die auch auf Antrag tätig werden kann.
- Falsche angaben eines BFA Mitglieds stellen dabei einen schweren Verstoß gegen die Parteiordnung dar und können je nach Schwere die Beendigung der Teilnahme am BFA oder sogar einen Parteiausschluss nach sich ziehen.
- Diese Kommission soll in der Lage sein festzustellen, inwieweit Interessenkonflikte eines Mitglieds vorliegen, welchen Einfluss diese auf die Mitarbeit im BFA und seine Entscheidungen haben, aber auch welche Einschränkungen für diese Mitarbeit gelten (Abstimmungsverbot) oder ob ein Mitglied generell von der Mitwirkung im BFA auszuschließen ist.

Begründung:

Wir erleben tagtäglich, dass sich profitorientierte Lobbyverbände Zugang zu politischen Gremien verschaffen, um dort Entscheidungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die AfD als junge Partei steht dabei besonders im Fokus dieser Gruppierungen, da hier mit aktiver Lobbyarbeit frühzeitig Weichen gestellt werden können. Gerade "Expertengremien" sind dafür anfällig, von Lobbyvertretern unterwandert zu werden, die aus finanziellem

1 von 2

4 ANTRÄGE zur Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse

Interesse Minderheitenpositionen vertreten. Ein BFA bietet als beratendes Expertengremium eine geradezu ideale Möglichkeit für Lobbyisten, um auf politische Entscheidungen unserer Partei einzuwirken. Deshalb erscheint es den Antragstellern wichtig, dass hier Mechanismen eingeführt werden, die Beeinflussung durch profitorientierte Lobbyverbände wirksam eindämmen, indem eine Überprüfung der BFA-Mitglieder durch eine unabhängige Kommission stattfindet.

Antrag 3 zu § 4 Abs. 4 (Einspruchsrecht):

streiche § 4 Abs. 4 und ersetze durch:

Das Mitglied des Bundesvorstands im BFA soll eine neutrale Rolle einnehmen und hat nur ein Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des BFA, wenn diese den guten Sitten oder den aktuell gültigen politischen Leitlinien der Partei oder einem Votum des Konvents bzw. der Mitgliederversammlung widersprechen. Dieses Einspruchsrecht hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gegenstand des Einspruchs muss im Bundesvorstand bzw. im Konvent zur vorzeitigen Stellungnahme vorgelegt werden.

Begründung:

Absatz 4) in der derzeit gültigen Form räumt dem Bundesvorstandsmitglied dort ein Vetorecht gegen fachliche Entscheidungen des BFA ein mit der Konsequenz, dass die Arbeit im BFA ggf. gelähmt wird oder von vornherein an der Vorstandsmeinung orientiert werden muss. Das erzeugt eine zu große Machtfülle einer einzelnen Person. Auch darf es nicht sein, dass durch eine ablehnende Haltung des Bundesvorstandes eine Weiterbehandlung durch den BFA ausgeschlossen ist! Entscheidungen für oder gegen fachliche Themen sollen nur dem Votum der Mitgliederversammlung oder einer Basisumfrage obliegen. Bundesvorstand bzw. Konvent können hierbei so gen.

"Gegenvorschläge" als Alternativen zu den fachlichen Vorschlägen des BFA einbringen, ohne dessen Arbeit zu blockieren.

Antrag 4 zu § 12 Abs. 1 (Vertraulichkeit):

Füge zu §12 Abs. 1 hinzu:

Sofern nicht andere Urheberrechte bestehen, müssen diese Niederschriften jedem AfD-Mitglied auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, damit er sich nach dem Grundsatz der Transparenz über die Entscheidungslage des BFA auf dem aktuellen Stand halten kann. Dafür sind sämtliche Ergebnis-Niederschriften des BFA und auch die der nachfolgenden Behandlung durch die Programmkommission, den Konvent oder den Bundesvorstand (inkl. Einwendungen) in digitaler Form in einen gesonderten Mitgliederbereich der AfD-Website www.alternativefuer.de einzupflegen und durch Vergabe eines individuellen Passworts abrufbar vorzuhalten.

Begründung:

Die AfD hat ein umfassendes Programm zu erstellen, um sich bei allen gesellschaftspolitischen Themen positionieren zu können. Diese Fülle an Informationen kann von den Mitgliedern nur dann

richtig bewertet werden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die Ergebnisse der BFA Diskussionen und Papiere einzusehen und ggf. deren weitere Behandlung und Entwicklung mitzuverfolgen, z.B. durch Mitschriften von Sitzungen des BFA. Da es sich bei den Protokollen der BFA ausschließlich um Ergebnis-Niederschriften handelt, sind die in diesem Paragraphen beabsichtigten Vertraulichkeitsbestimmungen nicht berührt.

Sondervoten zum finalen Satzungsentwurf v3 der Satzungskommission Bund

17.12.2014

Gemäß dem Beschluss des Bundesparteitags zur Einsetzung einer Satzungskommission vom 22. März 2014 können deren Mitglieder von der Mehrheit der Satzungskommission abweichende Meinungen in einem Sondervotum formulieren.

Im Anschluss finden Sie eine Zusammenstellung der Sondervoten zum Satzungsentwurf v4. Diese Sondervoten sind Bestandteil des finalen Satzungsentwurfs der Satzungskommission zum Bundesparteitag im Januar 2015.

Gezeichnet

Albrecht Glaser
Sprecher

Werner Meier
Schriftführer

1 | § 6 Absatz 4, Betreff: Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

§ 6 Abs. 4: Dem Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Vorausgezahlte Beiträge werden für den Zeitraum ab dem 1. des Monats erstattet, der dem Monat folgt, in welchem der Austritt wirksam geworden ist.“

Begründung: Zahlungen, die freundlicherweise von Mitgliedern als Vorauszahlungen –etwa für ein Jahr- geleistet wurden, für solche Zeiträume einzubehalten, in welchen ein bisheriges Mitglied aus welchen Gründen auch immer nicht mehr Mitglied ist, ist unethisch. Dies ist jedoch der Sinn und das Ziel der jetzigen Regelung. Ein Hanseatischer Kaufmann würde so etwas nicht tun. Wenn eine solche Regelung in Geschäftsbedingungen eines Unternehmen stehen würde, würde das als AGB-rechtswidrig von den Gerichten beanstandet. Mitglieder, die diese Regelung lesen, werden sich zu Recht weigern, freiwillig Vorauszahlungen über längere Zeiträume zu leisten. Die Regelung ist ergo auch ökonomisch fragwürdig. Eine „werteorientierte“ Partei tut so etwas nicht.

IST-Regelung:

„Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.“

2 | § 11 Absatz 4, Betreff: Verlust Delegiertenstatus – überflüssige Regelung

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

Zu § 11 Abs. 4: Der letzte Satz ist zu **streichen**:

„Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.“

Begründung: Diese Passage ist unsinnig und beruht wohl auf einem Missverständnis. Die Regelung will erreichen, dass bei verspäteter Delegiertenwahl die bisherigen Delegierten im Amt bleiben, um die Funktionsfähigkeit eines evtl. Delegiertenparteitages zu sichern. Dass Delegierte Parteimitglieder sein müssen, ist so selbstverständlich wie es selbstverständlich ist, dass nur Mitglieder auf einem Mitgliederparteitag teilnahmeberechtigt sind. Ein Mitglied, das austritt, verliert sofort den Status als Delegierter wie auch jede andere Funktion in der Partei. Ergo ist eine solche Formulierung obsolet.

3 | § 11 Absatz 7, Betreff: Universalzuständigkeit des Bundesparteitags

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Arnulf Bonkat, Christoph Basedow

Letzter Satz, IST:

Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

Änderung des letzten Satzes:

Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und jedem Organ Weisungen zu erteilen.

Begründung:

Die explizite Richtigstellung der Befugnisse des obersten Organs der Partei sollte zur Klarstellung in die Satzung aufgenommen werden.

4 | § 11 Absatz 8, Betreff: Vorlage des „öffentlichen Rechenschaftsberichts“ an den Parteitag

Sondervotum

Albrecht Glaser, Werner Meier, Arnulf Bonkat

Ergänzung des § 11 Absatz 8:

Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 5 PartG).

Antrag 2: § 11 „Sprengen“ des BPT und anderes strategisches Verhalten von Minderheiten verhindern

Sondervotum Bernd Lucke

§11(17) erhält folgende Fassung:

Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Sind weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung fortgesetzt werden soll.

Begründung:

Wenn es ein Quorum für die Beschlussfähigkeit des BPT gäbe, dann könnte eine Minderheit eine Beschlussfassung verhindern, indem sie den Parteitag „sprengt“, also bewusst den Parteitag verlässt, um eine Beschlussunfähigkeit herbeizuführen. Das ist undemokratisch und hat eine sehr negative Außenwirkung für die Partei. Andererseits muss verhindert werden, dass ein Parteitag gegen Ende hin „ausdünnt“ und eine bisherige Minderheit zur Mehrheit wird, weil sie bewusst ausharrt, um Beschlüsse gegen den eigentlichen Willen der ursprünglichen Parteitagsmehrheit zu fassen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird das Tagungspräsidium in die Lage versetzt, beides zu verhindern.

Antrag 3: §11(18) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sondervotum Bernd Lucke

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Parteitagbes beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von zehn Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Satzungsausschusses, beantragt wurde.

Begründung:

Zehn Mitglieder ist eine sehr niedrige Hürde. Ein Parteitag sollte nicht mit Satzungsänderungsanträgen überlastet werden. Wofür haben wir einen Satzungsausschuss? Wenn sich nicht zumindest ein Satzungsausschuss-Mitglied findet, das den Antrag befürwortet, ist er nicht parteitagsreif.

5 | § 12, Betreff: Zuständigkeit des Konvents

Sondervotum Fabian Jacobi, Albrecht Glaser, Werner Meier, Eberhard Brett, Christoph Basedow, Julian Flak, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Gegenwärtige Entwurfsfassung

§ 12 Der Konvent

(1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung. Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art. Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

(2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Bundeskassenzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

(3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Vertreter des Bundesvorstands und der Länder wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands oder von drei Landesvorständen oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der FBO und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

Änderungsantrag Jacobi (NRW)

§ 12 Der Konvent

(1) Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteiteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

(2) Der Konvent setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands sowie Delegierten der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Delegiertenzahl wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

(3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Landesdelegierten wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstands, dreier Landesvorstände oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Mitglieder des Bundesvorstands als auch der Landesdelegierten.

Begründung.

Das Grundgesetz legt in seinem Artikel 21 fest, daß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muß.

Das Parteiengesetz definiert näher, was darunter zu verstehen ist. Parallel zur staatlichen Ordnung mit Parlament und Regierung schreibt es zwei Parteiorgane verbindlich vor: den Parteitag als Willensbildungsorgan und den Vorstand als geschäftsführendes Organ.

Der Parteitag als das oberste Organ beschließt über Programm und Satzung (§ 9 Parteiengesetz). Der Vorstand „führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe“ (§ 11 Parteiengesetz).

Demokratisches Willensbildungsorgan der Partei ist also der Bundesparteitag. Er tagt allerdings nur in großen zeitlichen Abständen. In der Zeit zwischen zwei Parteitagen fehlt es an einem Willensbildungsorgan. Das Parteiengesetz sieht aus diesem Grund die Einrichtung von „allgemeinen Parteiaus-schüssen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung poli-tischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen“ vor (§ 12 Parteiengesetz), also eines dritten Organs, durch das in der Zeit zwischen zwei Parteitagen die Willensbildung der Partei erfolgen kann.

Der Föderalismus und die Mitwirkung der Bundesländer gehören nach dem Grundgesetz zu den fundamentalen Staatsprinzipien. Folgerichtig berücksichtigt auch das Parteiengesetz die Gliederung der Parteien in Landesverbände und bestimmt ausdrücklich, daß die Mitglieder des dritten Organs in den Landesverbänden gewählt werden können.

Alle im Bundestag vertretenen Parteien haben in ihren Satzungen ein aus den Landesverbänden ge-wähltes Organ vorgesehen, das als umgangssprachlich sogenannter „kleiner Parteitag“ der allge-mei-nen Willensbildung der Partei zwischen den Parteitagen dient.

Die CDU nennt das Organ in Anlehnung an das Parteiengesetz „Bundesausschuß“. Die SPD nennt es „Parteikonvent“. Die Grüne Partei bezeichnet es als „Länderrat“.

Dies stellt den in Deutschland üblichen Standard innerparteilicher Demokratie dar.

Der AfD bleibt bisher hinter diesem Standard zurück.

Der von der Satzungskommission vorgelegte Entwurf sieht nunmehr die Einführung eines „Konvents“ vor. Er soll allerdings nach dem Entwurf eine im Wesentlichen nur „beratende“ Funktion haben. Er bleibt in den ihm zugeordneten Kompetenzen weit hinter den entsprechenden Organen anderer Parteien zurück.

So heißt in § 29 der SPD-Satzung: „Der Parteikonvent ist zuständig für alle politischen und organisa-torischen Fragen und faßt Beschlüsse, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satz-ung vorbehalten sind.“

Und in § 31 der CDU-Satzung: „Der Bundesausschuß ist zuständig für alle politischen und organisa-torischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.“

Die AfD fordert in ihren Leitlinien und Programmen mehr Demokratie auch in den Parteien.

Der hier vorgelegte Alternativentwurf des § 12 der AfD-Satzung sorgt dafür, daß die AfD im Hinblick auf ihre demokratische Satzungs-gestaltung nicht länger hinter den anderen Parteien zurückbleibt.

6 | § 12 Absatz 2, Betreff: Keine Bundesvorstands-Mitglieder als Ländervertreter in den Konvent

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Arnulf Bonkat, Christoph Basedow

Ergänzung des Absatz 2 in rot:

Absatz 2:

Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Bundesschatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. **Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht als Ländervertreter entsandt werden.**

Antrag 5: § 12 Absatz 2 - Konstante Größe des Konvents

Sondervotum Bernd Lucke

§12 (2) erhält folgende Fassung

Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und drei weitere vom Bundesvorstand zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Jeder Landesverband entsendet mindestens einen Vertreter. Die weiteren 34 Vertreter werden über das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren errechnet. Zu Beginn jedes Kalenderjahrs wird eine Neuberechnung nach dem Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres durchgeführt.

Begründung:

Nach der jetzigen Fassung wächst der Konvent mit wachsender Mitgliederzahl unbeschränkt an. Das führt zu wachsenden Reisekosten bei gleichzeitiger Minderung der Arbeitsfähigkeit des Konvents. Deshalb sollte die Mitgliederzahl satzungsmäßig beschränkt werden.

(Anmerkung: Da jeder Verband mindestens einen Vertreter entsendet, werden sehr kleine Verbände zunächst überrepräsentiert. Das wird bei der Zuweisung der verbleibenden Vertreter gemindert, weil das d'Hondt-Verfahren kleine Verbände etwas unterrepräsentiert.)

7 | § 12 Absatz 8, Betreff: Neue Regelung für Satzungsausschuss

Sondervotum

Albrecht Glaser, Werner Meier, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Streichung des § 12 Absatz 9, Einfügen eines neuen Paragraphen (§ 21):

(1) Zur notwendigen Rechtsanpassung und Fortentwicklung der Rechtswerke des Bundesverbandes wird eine ständige Satzungskommission gebildet. Ihre Aufgabe besteht darin, Beschlussvorlagen für den Parteitag zu entwickeln. Die Satzungskommission hat in Fragen der Änderung der Rechtswerke Antragsrecht auf dem Bundesparteitag.

(2) Auf Antrag des Parteitags, des Konvents und des Bundesvorstands ist er verpflichtet gutachterliche Äußerungen erarbeiten, die einzelne Fragen vertieft untersuchen und, sofern beantragt, Vorschläge zu deren Umsetzung den jeweiligen Antragstellern unterbreiten.

(3) Der Satzungsausschuss setzt sich zusammen aus sieben Personen, die Mitglieder der AfD sein müssen, und über vertiefte Rechtskenntnisse oder im Ausnahmefall sonstige einschlägige Erfahrungen verfügen. Die Rechtskenntnisse sind durch die Befähigung zum Richteramt nachzuweisen. Dem Satzungsausschuss gehören zudem mit Beratungsfunktion an 1 Mitglied des Bundesvorstandes und 2 Mitglieder aus dem Kreis der Landesvorstände.

(4) Die Mitglieder des Satzungsausschusses werden vom Parteitag nach angemessener Vorstellung direkt gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied des Bundesvorstands wird von diesem benannt. Die Mitglieder der Landesvorstände werden auf Vorschlag einzelner Landesvorstände aus deren Mitte vom Parteitag gewählt. Eine Verfahrensordnung für den Ausschuss beschließt der Konvent.

Antrag 6: § 12 Absatz 8 - Sitzungsausschuss

Sondervotum Bernd Lucke

§12 (8): Definition des Sitzungsausschusses

Bisheriger Text wird Absatz 2. Neuer Absatz 1 wie folgt:

Ein Ausschuss des Konvents ist der Sitzungsausschuss. Der Sitzungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und höchstens 16 weiteren Mitgliedern, die vom Konvent berufen und abberufen werden. Der Sitzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen und alle anderen Beschlüsse des Sitzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Begründung:

Die Größe des Sitzungsausschusses sollte je nach Bedeutung der ihm übertragenen Aufgaben variabel sein. Die Vorschrift einer Zweidrittelmehrheit erfordert eine weitgehende Konsensbildung bereits im Sitzungsausschuss. Gäbe es statt dessen kontroverse Entscheidungen des Sitzungsausschusses, wäre es vermutlich schwierig, auf dem Bundesparteitag eine Zweidrittelmehrheit für die vorgeschlagene Änderung zu finden.

Antrag 1: § 13 Absatz 1 Einführung eines stellvertretenden Schatzmeisters

Sondervotum Bernd Lucke, Arnulf Bonkat

§13 (1) wird zu

1) Der Bundesvorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) einem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Begründung:

Ein stellvertretender Schatzmeister ist dringend erforderlich, weil der Schatzmeister gelegentlich ausfallen kann (Urlaub, Krankheit, Beruf).

8 | § 13 Absatz 1, Betreff: Geschäftsführender Bundesvorstand

Sondervotum

Arnulf Bonkat, Albrecht Glaser, Werner Meier, Fabian Jacobi, Christoph Basedow

In § 13 Absatz 1 des Entwurfs sind zwei Alternativen formuliert, die dem Bundesparteitag zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Antragsteller empfehlen dem Bundesparteitag die Alternative 2 zur Zustimmung:
„Kein geschäftsführender Vorstand“

Begründung:

Bei der überschaubaren Mitgliederzahl von 12 Bundesvorständen hält die SK eine hierarchische Binnengliederung nicht für erforderlich. Ein Zwei-Klassen-System im Bundesvorstand mit unterschiedlichem Informationsstand und unterschiedlichen Mitentscheidungsrechten birgt erhebliches Konfliktpotential in sich. In den heutigen Zeiten der elektronischen Kommunikation können Entscheidungen schnell und ohne großem Aufwand im Gesamtvorstand durchgeführt werden. Bei der Präsidiumslösung sieht die SK zudem Konflikte über die Einschätzung der Eilbedürftigkeit vorprogrammiert. Ein Vergleich zu anderen Parteien, die um ein Vielfaches größer sind und daher deutlich größere Vorstände haben, ist nicht sachgerecht.

9 | § 13 Absatz 1, Betreff: Mehr-Sprecher-Modell

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

Zu § 13 Abs. 1 a):

Der Text „Der Bundesvorstand besteht aus a) „einem Vorsitzenden““

ist zu ersetzen durch:

„Der Bundesvorstand besteht aus a) „mindestens zwei Sprechern“.

Begründung:

In der Berliner Satzung vom April 2013 wurde die Sprecherfrage so geregelt wie mit diesem Votum vorgeschlagen. D.h. es wird hierdurch begehrt, die seit Gründung der Partei bestehende Regelung beizubehalten. Es ist kein Grund ersichtlich, diese bei Gründung der Partei in der breiten Mitgliederschaft und in der Öffentlichkeit viel beachtete Regelung zu ändern. Sie wurde als Symbol angesehen dafür, dass eine sich bildende breite Bürgerbewegung auch in einer bei bisherigen Parteien unüblichen Führungsstruktur widerspiegelt. Sie symbolisiert auch, dass Menschen, die sich in dieser alternativen Bewegung wiederfinden, aus Persönlichkeiten besteht, die sich nicht in eine enge hierarchische Führungsstruktur einzwängen lassen und über Führungspersönlichkeiten verfügen, welche die Qualifikation besitzen, eine kollegiale Führung glaubwürdig zu praktizieren.

Dieses alternative Führungsmodell macht es allen Kritikern schwer, der AfD das Siegel der „rechten Partei“ aufzudrücken. Solche Parteien haben, wie eben auch die großen „Altparteien“ stets einen Vorsitzenden als Gallionsfigur. Eine Bürgerbewegung emanzipiert sich aus diesem Klischee.

10 | § 16, Betreff: Streichung der Position „Generalsekretär“

Sondervotum

Albrecht Glaser, Werner Meier, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Antrag:

Streichung der Position „Generalsekretär“

Begründung:

Kleine Parteien haben keine Generalsekretäre. Und wenn sie welche haben, dann werden sie vom Parteitag gewählt. Zu keiner Zeit gab es in vergangenen Diskussion eine einzige plausible Definition, was eine solche Funktion soll? Selbst in den großen Parteien gibt es immer wieder die Konkurrenz zwischen GS und BGF. Wer hat die operative Leitung des Apparats? Was wir brauchen, ist eine überzeugende Figur als Geschäftsführer, die selbstverständlich auch an den Buvo-Sitzungen teilnimmt. Eine Nebenstruktur zwischen politischer Funktion –wie ist die dann legitimiert?- und Administration „könnte zu einer schweren Belastung der Partei“ führen. Geißler und Biedenkopf waren Nebenparteivorsitzende mit entsprechenden Folgen. Heck u. a. waren so unauffällige Verwaltungsleute, die den administrativen Apparat führen, also eine Art Obergeschäftsführer, dass es sie als GS nicht gebraucht hat. Sie kosten zudem Geld.

Antrag 4: § 17 Absatz 2 Vereinigung

Sondervotum Bernd Lucke

§17(2) Satz 1 („Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.“) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum keine Frauenvereinigung, keine Vertriebenenvereinigung oder keine Vereinigung „Ausländer in der AfD“ gegründet werden soll, wenn die betroffenen Gruppen dies wollen. Es kann der Partei auch in der Außenwirkung nützlich sein. Qua Satzung solche Vereinigungen auszuschließen, ist völlig überzogen. Über die Gründung von Vereinigungen beschließt ohnehin der Konvent. Vereinigungen kommen also nur zustande, wenn der Konvent dies gutheißt.

Jens Paulsen

Mitglied der Satzungskommission
Landesverband Niedersachsen

Sondervotum zu § 17 Abs.2 des Satzungsentwurfes der Satzungskommission

Für den Fall, dass sich der Bundesparteitag für die Bildung von Vereinigungen entscheiden sollte, beantrage ich,

in § 17 Abs.2 Satz 1 des Entwurfes der Satzungskommission das Wort „Geschlecht“ zu streichen und Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf die Abstammung oder Nationalität.“

Begründung

1. Die AfD kämpft in der öffentlichen Wahrnehmung mit dem Vorwurf, zu wenige Frauen in ihren Reihen zu haben und nur traditionelle Rollenverteilungen zulassen zu wollen. Per 31.12.2013 hatte die AfD mit 15,4 % den geringsten Frauenanteil aller Parteien. Zum Vergleich:

a. Grüne	38,2 %
b. Linke	37,3 %
c. SPD	31,6 %
d. CDU	25,7 %
e. FDP	23,0 %
f. CSU	19,9 %
g. AfD	15,4 %.

Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/...-parteien/>

2. Durch den hohen Frauenanteil anderer Parteien werden die Argumente, Frauen würden sich deutlich weniger als Männer für Politik interessieren oder könnten sich wegen der doppelten Belastung Familie/Beruf nicht auch noch der Politik widmen, weitgehend widerlegt. Ausschlaggebend für den unterschiedlichen Frauenanteil der Parteien dürften primär die Attraktivität der Angebote der Parteien zur innerparteilichen Mitarbeit sowie die Identifikation der weiblichen Mitglieder mit den Inhalten und Zielen der Partei sein. Hier gilt es anzusetzen.
3. Ziel des Antrages ist es, durch die Bildung einer Vereinigung „alternativer Frauen“ den Anteil von Frauen in der AfD und damit auch unsere Wahlchancen zu steigern. Durch die Bildung einer Vereinigung „alternativer Frauen“ wird der Stellenwert einer AfD-Alternative zur Gender-Mainstream-Politik der Altparteien sowohl innerparteilich als auch gegenüber der Öffentlichkeit gestärkt.
4. Um erfolgreicher zu sein, müssen wir den Anteil unserer weiblichen Wähler deutlich erhöhen. Bei der Bundestagswahl sind wir an der 5 %-Hürde gescheitert, weil wir von deutlich weniger Frauen als Männern gewählt wurden.
<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wahlstatistik-afd-scheiterte-an-der-ablehnung-durch-frauen-12774000.html>
Bei der Europawahl haben uns 7,1 % der Wähler, hiervon 9,1 % der Männer und 5,1 % der Frauen (Differenz: 4,0 %), gewählt. Vergleich DIE LINKE: 7,4 % - 8,0 % - 6,8 % (Differenz nur 1,2 %).

5. Anders als die Satzungen fast aller Altparteien enthält unser Satzungsentwurf keine Regelungen über Frauenquoten. Im Gegenteil: Gem. § 5 Abs.2 des Satzungsentwurfes sind Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig. Damit ist klargestellt, dass es Quotenregelungen für Frauen innerhalb der AfD nicht geben wird. Und das ist gut so!
6. In einem weiteren Antrag beantrage ich ergänzend, § 17 um folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen (Beschluss des Landesvorstandes NDS für den Fall, dass sich der BPT für Vereinigungen entscheiden sollte):
 - (5) Vorstandsmitglieder einer Vereinigung dürfen weder als Mitglied in den Bundesvorstand gewählt werden, noch Mitglied einer Landes- oder Bundesregierung oder der europäischen Kommission sein.

Jens Paulsen

**Mitglied der Satzungskommission
Landesverband Niedersachsen**

Werner Meier

**Mitglied der Satzungskommission
Landesverband Bayern**

Sondervotum zu § 17 Abs.5 (neu) des Satzungsentwurfes der Satzungskommission

Für den Fall, dass sich der Bundesparteitag für die Bildung von Vereinigungen entscheiden sollte, beantrage ich auf der Grundlage eines Beschlusses des Niedersächsischen Landesvorstandes, § 17 um folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

(5) Vorstandsmitglieder einer Vereinigung dürfen weder als Mitglied in den Bundesvorstand gewählt werden, noch Mitglied einer Landes- oder Bundesregierung oder der europäischen Kommission sein.

Begründung:

Die Politik unserer Bundesvorstands- und Regierungsmitglieder darf nicht durch Rücksichten auf vereinigungsspezifische Interessen beeinflusst werden. Die bei Altparteien vorkommenden Postenschachereien und Ämterhäufungen sollen durch die Regelung verhindert werden.

Jens Paulsen – Landesverband Niedersachsen

Werner Meier – Landesverband Bayern

Mitglieder der Satzungskommission

Sondervoten zu § 19 Abs.5 des Satzungsentwurfes der Satzungskommission

Wir beantragen, im Falle einer Ablehnung des § 19 Abs. 5 des Entwurfes/Antrages der Satzungskommission durch den Bundesparteitag folgenden § 19 Abs.5 zu beschließen:

Berufspolitiker auf Zeit

- (5) Dem Leitbild der Alternative für Deutschland entspricht nicht das herkömmliche Berufspolitikertum. Deshalb sollen Parteimitglieder, welche bereits zwei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, nur dann für eine weitere Legislaturperiode kandidieren, wenn sie vor der Wahl erklären, ihre Wahl nur anzunehmen, falls sie
- a. ab der dritten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von zweidrittel und
 - b. ab der vierten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.

Begründung:

- Dieser Antrag wird als Auffangantrag für den Fall, dass der Bundesparteitag die von der Satzungskommission beschlossene Regelung des § 19 Abs.5 ablehnen sollte, gestellt. Denn wir sind grundsätzlich für die von der Satzungskommission vorgeschlagene Regelung.
- Die Stellungnahme von Prof. Morlock, der die rechtliche Zulässigkeit des Kommissionsvorschlages bestätigt hat, ist uns bekannt. Gleichwohl lässt sich - ähnlich wie bei den Frauenquoten insbes. der SPD und Bündnis90/Die Grünen - auf der Grundlage einer Abwägung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Art. 38 Abs.1 Satz 1 GG (passive Wahlrechtsfreiheit), Art. 21 Abs.1 GG (Parteiautonomie) und Art. 3 GG (Gleichberechtigungsgesetz) die Auffassung vertreten, die Regelung des Kommissionsvorschlages stehe nicht im Einklang mit dem GG.
- Sollte der Kommissionsvorschlag wegen dieser rechtlichen Bedenken nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit erhalten, schlagen wir in Anlehnung an die Ausführungen von Lenski (PartG, § 21 BWahlG Rdn.88) in Form einer Soll-Vorschrift eine „weiche Quote“ vor.
- Der Kandidat, der vor der Wahl nicht erklärt, die Wahl nur dann anzunehmen, wenn er die gem. Abs.5 erforderliche 2/3- bzw. ¾-Mehrheit erhält, wird in der Regel „schlechte Karten“ haben. Dieser politische Druck ist zulässig.

Bei der Wahl der Nds. BT-Landesliste haben übrigens vier von 155 Kandidaten 4/5 und weitere sechs Kandidaten 2/3 der Stimmen erhalten. Es handelt sich also nicht um unerfüllbare Quoren.

11 | § 19 Absatz 7, Betreff: Verbindliche Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand

Sondervotum

Albrecht Glaser, Christoph Basedow, Eberhard Brett, Werner Meier, Arnulf Bonkat

IST:

*Im Bundesvorstand **sollen** höchstens die Hälfte der Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages (Abgeordnete), Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.*

*ÄNDERUNG: Das Wort „**sollen**“ ist durch „**dürfen**“ zu ersetzen.*

Begründung:

Der zu begrüßende Versuch dieser Regelung, zu verhindern, dass alle Führungsämter in der Partei von Personen besetzt werden, die als (hauptamtliche) Mandatsträger Berufspolitiker sind, wird nicht gelingen, wenn in der Satzung nur eine „Sollvorschrift“ enthalten ist. Sie stellt kein wirksames Instrument dar, wenigsten die Hälfte der Führungsämter für Nichtberufspolitiker offen zu halten. Ein Teil der Probleme des von uns und vielen Bürgern zu Recht beklagten Parteienstaates liegt darin begründet, dass die Parteien von Berufspolitikern dominiert werden. Dem wirksam entgegen zu treten, ist eine wichtige Aufgabe der AfD. Es verschafft ihr die Chance, Teil einer Bürgerbewegung zu bleiben und als solche von vielen Wählern auch glaubwürdig alternativ empfunden zu werden. Dies wird sich in den politischen Inhalten der AfD zu unser aller Wohl niederschlagen.

12 | § 19 neuer Absatz 11, Betreff: Unabhängigkeit der Gremien

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Neuer Absatz 11

Ein in einem Beschäftigungsverhältnis der Partei oder eines Bundetags- oder Europaabgeordneten stehendes Parteimitglied darf nicht als stimmberechtigtes Mitglied in ein Parteigremium des Bundesverbandes entsandt werden.

Begründung:

Viele Parteimitglieder missfällt es, dass angestellte Mitarbeiter an exponierter Stelle als Entscheider eingesetzt werden. Dies widerspricht unserem demokratischen Verständnis und ist auch in anderen Parteien so nicht üblich.

13 | § 20, Betreff: Mitgliederentscheid

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

IST:

Satz 1: Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

Ersetzen durch:

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Begründung:

Die derzeitige Formulierung kann irreführend sein.

14 | § 20 Absatz 6 und 7 (neu), Betreff: „Kommission Mitgliederbefragung“

Sondervotum

Werner Meier, Albrecht Glaser, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Anfügen folgender Absätze:

(6) Zur Umsetzung der nach Absatz 3 beantragten Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen wird eine unabhängige Kommission aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern eingesetzt, die vom Bundesparteitag gewählt werden. Die Kommission kann beim Bundesvorstand technische und personelle Unterstützung verlangen.

(7) Die "Kommission Mitgliederbefragung" gewährleistet die Sicherheit und Realisierung der Mitgliederentscheide/ -befragungen, sowie die zeitnahe, umfassende Information und Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass unabhängige Kommissionen für transparente und subjektive Verfahrensweisen unabdingbar sind.

15 | § 21 Absatz 2, Betreff: Mitglieder entscheiden **auch auf Länderebene** über Koalitionsvereinbarungen

Sondervotum

Werner Meier, Eberhard Brett, Christoph Basedow, Albrecht Glaser, Arnulf Bonkat

Zu § 21 Abs. 2, *Ergänzung*:

Die Regelungen der §§ 2 bis 8, § 12 Absatz 23 Satz 2 (Koalitionsvereinbarungen) sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

Begründung:

Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder. Im SK-Entwurf ist dies ausschließlich für die Bundesebene verbindlich. Die Mitbestimmung der Mitglieder ist jedoch auch auf Landesebene sehr wichtig. Koalitionsvereinbarung ohne Zustimmung der Parteibasis müssen auch auf Länderebene ausgeschlossen werden.

Eine verbindliche Regelung sollte hier bereits in der Bundessatzung definiert sein, denn Regierungsbeteiligungen der AfD auf Länderebene sind sehr wohl von bundesweiter Bedeutung.

Antrag 1 zum gesundheitspolitischen Programm

Ansprechpartner:

Stefan Pirzer (#10573962) / Am Bogen 32 / D-82223 Eichenau / mail: patientenorientiert@web.de

Antragsteller:

Stefan Pirzer, #10573962 (Bayern) / Dr. Bernhard, Grindel, #6742 (Brandenburg) / Ralph Kesler, #10589124 (Hamburg) /
Eva Viljoen, #10577738 (NRW) / Monika Weglewski, #10578824 (Schleswig Holstein) / Dr. Olav Müller Liebenau, #10586171 (Hamburg) /
Wolfgang Holzhausen, #10004 (Berlin) / Dr. Karin Kaiser, #13180 (Schleswig Holstein) / Bernhard von Hasseln, #10444 (Hamburg) /
Otto Kreime, #14496 (Niedersachsen) / Linda Amon, #10573786 (Bayern) / Franz Meschak, # 10574125 (NRW) /
Dr. Angus Munro, # 10592511 (Hamburg)

Der Parteitag möge beschließen:

Der patientenorientierte gesundheitspolitische Programmentwurf „Mehr Sicherheit & Gesundheit bei sinkenden Kosten“ (in der Fassung vom 06.01.2015), der als Anlage 1 Bestandteil dieses Antrages ist, soll das gesundheitspolitische Programm der AfD werden.

Hinweise:

Zur Anlage 1 gehört Anlage 2: „Literaturverzeichnis“ mit über 400 Literaturhinweisen, die die Aussagen und Ziele des Programms belegen, diese Anlage 2 ist jedoch nicht konkreter Gegenstand Ihrer Abstimmung.

Zu diesem Antrag gehört ebenso die Anlage 3: „Abstract: Eckpunkte zum patientenorientierten Gesundheitsprogramm „Mehr Sicherheit & Gesundheit bei sinkenden Kosten, Stand 06.01.2015““ – für den schnellen Überblick

Begründung:

Die AfD benötigt bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine patientenorientierte gesundheitspolitische Programmatik, die das Vertrauen der Bevölkerung in die AfD als Volkspartei stärkt und diese auch für neue Wählerschichten attraktiv macht. Viele Menschen werden allerdings erst dann Vertrauen zur AfD aufbauen, wenn wir als Partei auch jenseits der Euro- und EU-Thematik mit konkreten und umfassenden Programminhalten sichtbar werden, denn es stehen allein in diesem Jahr 2 Landtagswahlen an (Hamburg und Bremen) und 7 weitere in 2016.

Millionen Menschen sind heute mit dem bestehenden Gesundheitssystem unzufrieden, da sie immer mehr aus eigener Tasche zahlen müssen für immer weniger Leistungen und ganz berechtigt extreme Ängste vor Medikamenten und Krankenhausaufenthalten bestehen, da über zigtausend Menschen durch medizinische Behandlungen (19.000), Arzneimittel(16.000–54.000) und Infektionen(30.000) jährlich unnötig zu Tode kommen und über 100.000 Operationen jährlich unnötig durchgeführt werden. Die Androhung von Leistungsstreichungen und unkalkulierbaren Mehrkosten lösen bei Vielen weitere existentielle Ängste aus.

Deshalb ist für unsere Partei die klare Positionierung vor allem bei gesundheitspolitischen Themen besonders wichtig, um auch wechselbereite und Nicht-Wähler für die AfD zu interessieren.

Bereits bei der letzten Bundestagswahl wurden jene Parteien extrem abgestraft (8% Verluste bei SPD und Grünen), die mit diesen Ängsten gespielt und z.B. eine Bürgerversicherung gefordert hatten, die einen erheblichen Teil der Versicherten deutlich schlechter gestellt hätte.

Der vorliegende Programmentwurf wurde von der AfD Arbeitsgruppe *Patientenorientierte Gesundheitspolitik* in achtmonatiger überregionaler Zusammenarbeit von insgesamt 10 AfD Mitgliedern mit langjährig-

ger gesundheitspolitischer Erfahrung erarbeitet mit der gemeinsamen Zielsetzung einer patientenorientierten Verbesserung der Versorgung bei gleichzeitiger Kostenreduktion.

Es basiert auf den Fehleranalysen des Bundessachverständigenrates und weiteren Quellen, die Einsparmöglichkeiten in Höhe von ca. 30 % durch Effizienzsteigerungen als möglich ansehen, d.h. zwei- bis dreistellige Milliardenbeträge! Mit diesen Einsparungen lassen sich dann Beitragssenkungen durchsetzen und eventuelle Mehrbelastungen finanzieren. Die angesprochenen Fakten sind durch mehr als 400 Literaturhinweise belegt (s. Anlage 2). Dieses gesundheitspolitische Programm reduziert die Mehrklassenmedizin und liefert patientenorientierte Lösungen bei Erhalt des dualen und solidarfinanzierten Gesundheitssystems.

Seine konsequent patientenorientierte Ausrichtung ist in sich stimmig, hat damit ein absolutes Alleinstellungsmerkmal in der deutschen Parteienlandschaft und macht den Menschen deutlich, dass die AfD nicht nur im wirtschaftlichen Bereich auf Sachkompetenz, Vernunft und Bürgerorientierung setzt.

Bitte geben Sie diesem kompletten gesundheitspolitischen Programm schon heute Ihre Stimme, denn dieses steht im Gegensatz zu der marktwirtschaftlichen Ausrichtung, die der BfA 8 (Gesundes Leben) sich ohne jede Rückkopplung mit der Parteibasis in seiner ersten Sitzung gegeben hat. Dieses wird eine Verteuerung des Gesamtsystems, wie z.B. in Amerika, mit mehr Belastungen für die kleineren Haushalte und die chronisch Kranken erzeugen und eine extreme Entsolidarisierung des Systems und damit sozialen Unfrieden. Desweiteren wird dies eine wirtschaftliche Destabilisierung und Zerstörung der Infrastruktur in den deutschen Flächenstaaten mit sich bringen, welche „marktwirtschaftlich“ nicht so viel „abwerfen“, wie lukrative Großkliniken in großen Städten, die sich bereits überwiegend in der Hand börsennotierter Konzerne befinden.

Der BfA hat sich zudem gleich in seiner ersten Sitzung in einige Unterfachausschüsse aufgeteilt, die jedoch für Wähler wesentliche Punkte wie Einsparungen, Mitbestimmung, Patientenrechte und Patientenschutz **nicht** berücksichtigen. Die frühzeitige Aufspaltung führt zu miteinander unverbundene Entwürfen und Vorschlägen in dem der Blick fürs große Ganze und vor allem für die Patienten fehlt.

Die fehlende Wählerorientierung des BfA ist auch daran zu erkennen, dass dort der überwiegende Teil der Ärzte im BfA an einer Neustrukturierung der gesetzlichen Krankenversicherung arbeitet, in der die Familienversicherung abgeschafft und die Leistungen auf eine Sparversorgung zusammengekürzt werden sollen. (Mehr Infos weiter unten)

Dieses System macht absehbar alles teurer und erzeugt erhebliche Ängste bei den Wählern.

Entgegen der Auffassung von über 50 % der Bevölkerung und über 20.000 Ärzten, die diese Methoden bereits anwenden, betreiben die rein schulmedizinisch ausgerichteten Ärzte im BfA eine irrationale patientenfeindliche Ausgrenzungspolitik gegen Ganzheitsmedizin, obwohl deren größerer Nutzen bei geringeren Kosten in großen Studien belegt wurde.

In der Schweiz wurden diese Methoden – ebenfalls nur gegen die Haltung der schulmedizinisch geprägten Ärzteschaft- mit einer überwältigenden Volksabstimmungsmehrheit- 2011 in die Basisversorgung integriert.

Stimmen Sie daher heute mit JA für dieses wähler- und patientenorientierte Gesundheitsprogramm!

Warum 4 Seiten viel zu wenig sind für ein überzeugendes Gesundheitsprogramm, auch wenn die Programmkommission dies so fordert:

Im Gesundheitswesen geht es um 450 Mrd. jährlich und um viele komplexe Felder, die berechtigterweise mit großen Ängsten besetzt sind. Außerdem hat die AfD in der Bevölkerung ein Akzeptanz- und Vertrauensproblem. Um Wähler zu überzeugen, ist deshalb mehr Information über die Ziele und die konkret geplanten Maßnahmen der AfD auf allen politisch relevanten Gebieten für Wähler verständlich formuliert erforderlich.

Mit dem vorliegenden patientenorientierten Gesundheitsprogramm aus einem Guss positioniert sich die AfD sachkompetent, rational, ursachen- und wählerorientiert!

In der Anlage 3 finden Sie eine Zusammenfassung der Eckpunkte (Abstract) des hier zur Abstimmung gestellten ausformulierten Gesundheitsprogramms.

Handlungsbedarf und Chancen für die AfD: Unzureichende Versuche der GroKo:

Das derzeitige Gesundheitssystem steuert auf eine finanzielle und humanitäre Großkatastrophe zu, vor allem wegen der Kostensteigerungen bei Medikamenten, im Krankenhaussektor, durch den demographischen Wandel, durch die zunehmende Zahl von chronischen Krankheiten schon in jungen Jahren und durch die ständig steigende Zahl von Krebserkrankungen, die in der Behandlung sehr kostenintensiv und wegen fehlender Individualisierung leider größtenteils ineffektiv sind.

Dieses erfordert ursachenorientiertes, zukunftsweisendes und verantwortliches politisches Handeln.

Das neue gesundheitspolitische Versorgungsstärkungsgesetz der CDU/SPD setzt nicht an den wahren Ursachen der Probleme an und wird daher genauso wenig nachhaltig sein wie die vergangenen „Reformen“. Es wird absehbar zu weiterer Frustration der Wähler führen, weil zentrale Fehlentwicklungen und notwendiger Patientenschutz wieder nicht bearbeitet werden.

Die Versäumnisse der ärztlichen Selbstverwaltung und der etablierten Parteien mit ihren völlig unzureichenden Reformbemühungen der letzten Jahrzehnte bergen hier erhebliche Chancen für die AfD, breite Wählerschichten zu erreichen.

Jeder Arzt muss wieder frei über die individuelle Therapie seiner Patienten entscheiden können und über die dafür notwendige Zeit, ohne finanzielle Einbußen oder Regressansprüche fürchten zu müssen, und hat Anspruch auf eine leistungsgerechte Bezahlung seiner Zeit.

Jeder Patient hat das Recht, dass Ärzte und Kliniken seine Bedürfnisse im Fokus haben und ihn nicht als lästiges Mittel zur Gewinnmaximierung im Minutentakt durchschleusen. So wünschen sich z.B. auch 50% der Wähler (mehrheitlich Wählerinnen) die Integration ganzheitlicher Verfahren in den Leistungskanon der GKV, was mit einem weiteren Einsparungspotenzial von etwa 30% der Kosten verbunden wäre.

Das Gesundheitswesen ist und bleibt deshalb eines der wichtigsten Themen in der Politik, da sozialer Frieden, wirtschaftliche Stabilität, der Erhalt einer flächendeckenden Infrastruktur sowie die finanzielle und körperliche Sicherheit von Millionen Menschen von seiner Ausgewogenheit abhängt.

Haben Sie Fragen ?

Die Antragsteller haben bei der Ausformulierung des Programmentwurfes die größte Sorgfalt walten lassen, um schwierige Sachverhalte verständlich zu präsentieren. Trotzdem kann es sein, dass sich der eine oder andere Punkt nicht ohne weitere Erläuterung erschließt. Deshalb bieten wir Ihnen für diesen Fall an, sich im Vorfeld Ihrer Entscheidung mit uns unter patientenorientiert@web.de in Verbindung zu setzen. Wir beantworten gerne Ihre Fragen.

Möchten Sie unser Anliegen unterstützen?

Auch wenn Sie auf dem Parteitag nicht selbst anwesend sein können, haben Sie die Möglichkeit, unseren patientenorientierten Antrag zu befürworten:

Senden Sie uns einfach Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer mit dem Betreff: **Antrag 1 zum gesundheitspolitischen Programm** an die oben genannte Mailadresse.

Damit erteilen Sie uns die Erlaubnis, Sie in die Liste unserer Unterstützer aufzunehmen, die wir auf dem Parteitag in Bremen vom 30.01. bis 01.02.2015 vorlegen wollen.

Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Engagement!

Mehr Sicherheit & Gesundheit bei sinkenden Kosten

Entwurf für ein Patientenorientiertes Gesundheitsprogramm der Partei Alternative für Deutschland (AfD)

erarbeitet durch die AG Gesundheit & Verbraucherschutz der AfD Hamburg
sowie die überregionale AG *Patientenorientierte Gesundheitspolitik*

Vorbemerkung	2
Präambel	4
 Zentrale Programmpunkte	
1. Zunehmenden Ärztemangel, v.a. auf dem Land, mit ideologiefreien, differenzierten und ursachenorientierten Konzepten kostenneutral beenden .	6
2. Weitere Ursachen für Probleme & Fehlsteuerungen im Gesundheitswesen . .	15
3. Mehr Entscheidungsrechte für Patienten auch für risikoarme & individuelle Behandlungen	21
4. Effektiver Patientenschutz, mehr Gesundheit, Kostenersparnis durch besser ausgebildete Ärzte, Methodenvielfalt, Ursachenorientierung & ganzheitliche Therapien	23
5. Wissenschaft & Forschung	31
6. Kooperation & Behandlung sollen nur dem Patientenwohl dienen . .	34
7. Krankenhaus, Patientenbedürfnisse & Hygiene	35
8. Mehr Sicherheit & Qualität in der Pflege	38
9. Patientenrechte, Datenschutz & Wahlrecht bei Versicherungen	42
10. Prävention & Risikoreduktion	45
11. Drogenpolitik ohne Scheuklappen	52

Vorbemerkung

Der **Bundes-Sachverständigenbericht** für eine bedarfsgerechte Versorgung 2014 (76) enthält mehr als 600 Seiten und ermittelt Einsparpotenziale von ca. 30 %, wenn die Medizin im Interesse von Patienten effizienter gemacht wird. Diese in die Tat umzusetzen, würde das Gesundheitswesen besser und kostengünstiger machen, was in Anbetracht der ständig steigenden Kosten dringend nötig ist.

Die **massiven Ängste** und das berechnete Misstrauen der Bevölkerung gegen viele Fehlsteuerungen und Gefahren der heutigen Medizin wie z.B. die über 50.000 vermeidbaren Todesfälle in der Medizin jährlich, die 16.000-54.000 Toten durch Medikamentennebenwirkungen (29.1-23), die ca. 100.000 unnötigen Operationen und die Manipulationen in Wissenschaft und Forschung sowie die ständig zunehmenden Zuzahlungen, Leistungsausgrenzungen und Selbstzahlerleistungen werden jedoch nicht oder nur am Rande erwähnt. Wir sehen hier akuten Handlungsbedarf der Politik.

Über 50% der Bevölkerung (11.1-11.6) wünschen sich, dass nebenwirkungsarme ganzheitliche Methoden – in die GKV integriert – angeboten werden sollen, trotzdem wurden diese Leistungen seit Jahrzehnten nicht bezahlt und mehr und mehr ausgegrenzt und so in die Privatmedizin ausgelagert, was zur Mehrklassenmedizin geführt hat.

Patienten und ganz allgemein Versicherte wurden in den letzten 3 Jahrzehnten immer weiter in ihren Wahl-Rechten und -Leistungen des Gesundheitswesens beschnitten und haben noch immer kein Mitspracherecht in den Entscheidungsgremien, so dass hier ein erheblicher Demokratiemangel zu beklagen ist.

Es ist nach **Meinung der WHO** wichtig, dass Behandlungsmethoden mit den Erfahrungen und Überzeugungen von Patienten in Übereinstimmung stehen. Übereinstimmung mit ihren Erfahrungen und Überzeugungen sind der häufigste Grund, weswegen viele Menschen Ganzheitsmedizin bevorzugen. Zudem ist Ganzheitsmedizin wichtig, weil sie viele therapeutische Lücken der herkömmlichen „Schulmedizin“ schließt und Menschen immer noch hilft, wo diese keine Hilfe mehr anbieten kann (14.1-2). Diese Methoden sind oft gerade für Menschen mit chronischen Krankheiten, Medikamenten-Allergien und -Unverträglichkeiten, Frauen und Kinder lebensnotwendig.

Vom Gesundheitswesen sind sehr viele Menschen nicht nur mit ihrem Geldbeutel, sondern auch direkt mit Leib und – sogar sehr oft – Leben betroffen, so dass Gesundheitsprogramme der Parteien äußerst wichtig und wahlentscheidend sein können, wie die letzte Bundestagswahl deutlich gezeigt hat, in der all jene Parteien vom Wähler „abgestraft“ wurden, welche mit den Ängsten der Bevölkerung durch immer neue (untaugliche) und immer weniger kontrollierbare Strukturänderungen „gespielt“ hatten.

Die **Ängste der Bevölkerung** diesbezüglich sind nicht nur ein unbegründetes Bauchgefühl: Wissenschaftliche Daten (2.1-10,22-26) belegen eindeutig, dass diese Ängste berechnete sind und ihr Ausmaß ist so erschreckend, dass es aus humanitärer Verantwortung dringend erforderlich ist, an den Ursachen dafür sofort und effizient etwas zu verändern. Staatlich gesteuerten Einheitsversicherungen und Gesundheitssystemen bringen die Bürger immer weniger Vertrauen entgegen. Dort ist die Versorgung in vielen Bereichen auch erkennbar schlechter, wie man daran sehen kann, dass es in England und den Niederlanden lange Wartelisten für Operationen gibt und in England zudem noch massiverer Ärztemangel herrscht als hierzulande. Das Vertrauen in die entscheidenden Gremien der Alt-Parteien ist ohnedies weitestgehend geschwunden.

Die **Versicherten** wurden in den letzten Jahrzehnten durch jede neue Gesundheits-„Reform“ immer stärker zur Kasse gebeten, indem immer mehr Leistungen ausgegrenzt wurden und die Beiträge trotzdem stiegen. Immer mehr Menschen sind verunsichert und teilweise sogar verängstigt, weil sie vorrangig finanzielle Motive bei z.T. lebensgefährlichen und belastenden Therapieempfehlungen fürchten müssen. Doch auch hier geht es nicht nur um eine schlimme Ahnung, sondern um in vielen Fällen objektiv belegbare Fakten.

Die **zunehmende marktwirtschaftliche Orientierung** und Privatisierung des Gesundheitswesens steht hier mit Ihren Profitinteressen in einem systematischen Konflikt- und Spannungsfeld mit den Bedürfnissen von Menschen und dem solidarfinanzierten Krankenversicherungssystem.

Der Sinn der Heilberufe und des Gesundheitswesens ist es jedoch, Menschen zu helfen, gesund oder gesünder zu werden und nicht die Gewinnmaximierung, oder möchten Sie eine Therapie empfohlen bekommen, nur weil der Behandler daran besser verdient? Gesundheit fällt in den Bereich der Daseinsfürsorge und ist weder besser noch billiger, wenn sie marktwirtschaftlich organisiert wird, wie das amerikanische System deutlich zeigt.

Die vielen Reformen der letzten Jahre, die sich fast ausschließlich um die Neuordnung von Finanzierungsfragen drehten, aber nicht an den Ursachen der Missstände ansetzen, haben die Kostenexplosion im Gesundheitswesen nicht abwenden können und das System auch nicht besser gemacht. Lobbyisten beeinflussen heute wie gestern die Entscheidungsgremien und die Politiker, so dass patientenorientierte Lösungen zu kurz kommen – Nicht verwunderlich, denn insgesamt werden derzeit inklusive Selbstzahlerleistungen ca. € 450 Mrd. – ca. € 300 Mrd. allein von der GKV! – jährlich im Gesundheitswesen umgesetzt.

Es ist aus demokratischen, humanitären und auch wirtschaftlichen Erwägungen heraus notwendig, Patienten endlich nicht nur mehr Mitspracherechte gesetzlich zu garantieren, sondern auch differenziert auf die Ursachen der bestehenden Mängel mit dazu passenden Maßnahmen einzugehen, um die inhaltliche Qualität des Gesundheitswesens zu verbessern und wirksam Menschenleben zu schützen.

Außerdem ist es wichtig, die Kosten des Gesundheitswesens zu reduzieren, jedoch ohne weitere Ausgrenzungen und Budgetierungen sondern durch die Verbesserung und damit Effizienzsteigerung der medizinischen Versorgung.

Schnelle Einsparungen lassen sich auch im Bereich der Pharmaausgaben bei mehr Sicherheit für die Patienten erreichen: Allein 15 % der Pharmakosten (= 1,2% der Gesamtkosten) ließen sich nur durch die obligatorische Einführung von humangenetischen Enzymaktivitätstests einsparen. Dies ist seit vielen Jahren bekannt und könnte zudem tausende Menschenleben retten.

Das Vertrauen der Bevölkerung muss zurück gewonnen werden. Vertrauen braucht Wissen, nachvollziehbare Inhalte, Verantwortlichkeit und Zuverlässigkeit. Das ist mit einem 3-Seiten-Programm im Bereich Gesundheit nicht zu leisten. Da hier sehr großer Notstand herrscht, halten wir ein gutes und differenziertes Gesundheitsprogramm für sehr wichtig, um den Bürgern zu zeigen, dass wir ihre Situation und berechtigten Bedürfnisse ernst nehmen. Wähler und Patienten müssen wissen und lesen können, wofür sie ggf. stimmen.

Diese Missstände und deren Ursache als Grundlage nehmend haben wir ein Programm entwickelt, welches

- tausende Menschenleben jährlich schützen kann,
- die Rechte der Patienten stärkt,
- Demokratie auch im Rahmen des Gesundheitswesens mit mehr Inhalt erfüllt,
- den Ärzten mehr Therapie-Freiheit und wirtschaftliche Sicherheit garantiert und
- zusätzlich in der Lage ist, mind. 30% der Kosten des Gesundheitswesens zu reduzieren (2.1.-2.10).

Der Entwurf wird begleitet von einem umfassenden Literaturteil, damit sich jeder, der möchte, einen Überblick zu bestimmten Themen verschaffen kann.

Dieses gesundheitspolitische Programm wird ggf. weiter ergänzt werden. Falls Sie dazu Anregungen und Vorschläge haben, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen unter

patientenorientiert@web.de

Bitte nehmen Sie darin ggf. mit einer entsprechenden Begründung Bezug auf die Seitenzahl resp. Das Kapitel oder schreiben Sie uns zu einem weiteren Thema, welches durch eine spätere Gesetzgebung sinnvoll geregelt werden kann / sollte.

Mit freundlichen patientenorientierten Grüßen

Ihre Arbeitsgemeinschaft *Patientenorientierte Gesundheitspolitik*
AG-Koordinatoren: Dr. med. Sonja Reitz, Oliver Sieh

PRÄAMBEL

Die AfD steht für Bürgerrechte, Vernunft, Pluralismus, Transparenz, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Nachhaltigkeit und Demokratie. Wir setzen uns ein für eine patientenorientierte und bürgernahe Medizin für Alle, die dem Menschen in seiner individuellen biologischen, psychologischen und sozialen Dimension gerecht wird sowie an den Krankheitsursachen ansetzt und dessen Eigenheilkräfte systematisch erforscht und nutzt. Wir wollen inhaltliche und strukturelle Reformen durchführen, die zu einer bedarfsgerechten und sicheren Versorgung Aller führen, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrem Geschlecht oder ihrer sozialen Lage.

Ein profitorientiertes, „marktwirtschaftlich“ organisiertes Gesundheitswesen macht den Menschen zur Ware. Es verteuert das System und verschlechtert die Qualität, wie man an den explodierenden Gesundheitskosten und den Versorgungsdefiziten, z.B. im amerikanischen System, erkennen kann. Wissenschaftlich ist nicht erwiesen, dass mehr Marktwirtschaft zu besserer Versorgung führt. Erwiesen ist jedoch, dass die Verarmung und Verelendung einer Bevölkerung wie auch der Verlust von wichtiger Infrastruktur mit nicht verfügbaren bzw. nicht bezahlbaren Gesundheitsleistungen in Zusammenhang steht.

Wir setzen uns daher ein

- FÜR den Erhalt der Solidarfinanzierung unseres Gesundheitssystems,
- FÜR die Abschaffung der Mehrklassenmedizin, die durch Fehlsteuerungen und Ausgrenzungen von Leistungen für finanziell Schwächere entstanden ist,
- FÜR Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung mit nachhaltiger und präventiver Wirkung und
- FÜR eine flächendeckende, hochqualitative ambulante und stationäre Versorgung, auch auf dem Land.

Therapieentscheidungen oder Operationsempfehlungen dürfen nicht länger von wirtschaftlichen Erwägungen gesteuert sein (z.B. Bonuszahlungen durch gewinnorientierte Betreibergesellschaften), denn der menschliche Körper und die Gesundheit sind keine Waren. Ärzte dürfen keine Vorteile daraus ziehen, ob sie die eine oder andere Methode empfehlen, und benötigen deshalb ein unabhängiges, kalkulierbares und gutes Honorar. Dazu werden wir die ambulanten und stationären Vergütungssysteme entsprechend neu gestalten.

Die Qualität der Versorgung hängt nachweislich nicht von den Kosten einer Behandlung ab oder von bürokratischen Kontrollmechanismen, sondern von der Motivation und dem Wissen der Behandler und der Möglichkeit, dieses Wissen auch in den Praxen und Kliniken umzusetzen. Lobbygesteuerte Fehlentscheidungen der bisherigen Gesundheitspolitik sowie Fehlanreize im Gesundheitswesen werden wir daher systematisch und ursachenorientiert beseitigen, um eine bessere Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, die absehbar auch deutliche Kosteneinsparungen ermöglicht. Sowohl das Selbstbestimmungsrecht der Bürger als auch die Therapiefreiheit der Ärzte sind dafür zentral notwendig sowie die Verstärkung der Mitbestimmung von Patientenvertretern bei Entscheidungen im Gesundheitswesen, die sie selbst betreffen.

Ein Gesundheitswesen mit wohnortnaher Versorgung funktioniert nicht ohne Ärzte und Pflegende. Die medizinische Versorgung der Bürger braucht gut ausgebildete, motivierte, verantwortlich handelnde und kommunikativ begabte Menschen mit sozialem Engagement!

Wir werden Ärzte und andere Leistungserbringer im Gesundheitssektor in ihrer wichtigen Arbeit für die Bevölkerung mit staatlichen Rahmenbedingungen unterstützen und setzen uns im Sinne einer besseren Patientenversorgung und höheren Medizinsicherheit für deren Qualifikation ein. Bürokratiewahn, demotivierendem Misstrauen und Gängeleien bei Leistungserbringern erteilen wir eine klare Absage und werden entsprechende Fehlregulierungen beenden.

Wir werden die Versorgung von Patienten, vor allem auf dem Land, sichern, indem wir mehr Ärzte motivieren, sich dort niederzulassen, und unnötige Niederlassungshemmnisse beseitigen. (Nur 10% der Studienabgänger, statt früher ca. 50 %, entscheiden sich heute noch für den Hausarztberuf!) Wir werden auch die Massenabwanderung von Ärzten mit ursachenorientierten Maßnahmen stoppen. Durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen und

aufwandsgerechte Honorare wollen wir eine gute Versorgung der Patienten in Stadt und Land durch ambulante wie stationäre Einrichtungen sicherstellen, damit die Medizin auch in der Hausarztpraxis für Frauen und Männer wieder ein attraktiver Beruf wird.

Wir müssen Patienten vor vermeidbaren Risiken schützen wie z.B. vor überflüssigen Untersuchungen, gefährlichen medikamentösen Behandlungen ohne humangenetische Testung auf Arzneimittelverträglichkeit, unnötigen Operationen oder Folgen von Wissenschaftsfehlern. In Deutschland sterben jährlich im Straßenverkehr ca. 3.200 Menschen pro Jahr. Im Gesundheitswesen kommt es nachweislich jährlich zu einem Mehrfachen an vermeidbaren Todesfällen! Diese werden wir mit allen dafür notwendigen Maßnahmen, die differenziert an den Ursachen ansetzen, reduzieren!

Wir werden systematische Fehler in der wissenschaftlichen Forschungsmethodik bereinigen und diese stärker an bekannten Ursachen und am Patientenbedarf orientieren. Dazu müssen schärfere Kontrollen gegen Manipulationen bei Medikamentenzulassungsstudien (ggf. Haftstrafen) und eine Verpflichtung zur Meldung / Veröffentlichung aller Studien / Ergebnisse eingeführt werden.

Strukturelle wie auch inhaltliche Fehlsteuerungen, Fehlanreize, Fehlentwicklungen und die Nicht- bzw. Unterbezahlung zentral wichtiger Basisleistungen (z.B. von Aufklärungs- und Beratungsgespräche, Abklärung von Krankheitsursachen und sprechende Medizin) erzeugen nicht nur Mangelversorgung, sondern verursachen unnötig viele, riskante und teure Fehlbehandlungen, Chronifizierungen und andere vermeidbare Risiken sowie eine unnötige Überteuerung des Gesundheitssystems.

Wir werden Gesundheitskosten in 2-3stelliger Milliardenhöhe (von 30% lt. Bundessachverständigenrat 2012 (75) bis 80% lt. Prof. Lamprecht (1)) einsparen können und dabei gleichzeitig eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Patientenversorgung und gerechte Bezahlung der Leistungserbringer nach Zeitaufwand ermöglichen. Die Integration ursachenorientierter ganzheitlicher Verfahren in Diagnostik und Therapie sehen wir dabei als unbedingt erforderlich an.

Unsere an Bürgerinteressen und dem Sinn eines sozialen Gesundheitswesens orientierten Lösungen setzen sachkompetent, vorurteils- und ideologiefrei an den Ursachen der Fehlsteuerungen und -entwicklungen an. Sie sind konzipiert, den Patienten wie auch den Leistungserbringern gerecht zu werden und durch systematische Effizienzverbesserung auch Kostenersparnisse für Beitragszahler zu erzielen. Dazu gehört:

- **Verbesserung der Arzt-Ausbildung** für ursachenorientierte und risikoarme Behandlungsweisen sowie für eine genauere Indikationsstellung
- **Reduktion chronischer Krankheiten** (z.B. starkes Übergewicht, Zuckerkrankheit, psychische, Schmerz- und Krebserkrankungen) durch Förderung einer ursachenorientierten Medizin sowie durch präventive Maßnahmen
- **Verbesserung von Gesundheitswissen und -verhalten** der Eltern, Kinder und Jugendlichen, z.B. durch Einführung eines Lehrfaches „Leben und Gesundbleiben“ an Schulen
- **Risikoreduktion**, z.B. durch regelmäßige Trinkwasseruntersuchungen auf Rückstände von Medikamenten, Pestiziden, Insektiziden und PCB (schädigen die männliche Fruchtbarkeit erheblich!), durch Abschaffung von Quecksilberbelastungen in Zahnwerkstoffen, von krankmachenden Nahrungszusätzen sowie die Verbesserung der Deklarationspflicht bei Lebensmitteln
- **Ursachenorientierte Korrektur medizinischer Wissenschaftsfehler** mit unabhängiger Beforschung von Patientenerfahrungen, die zu den herkömmlichen Annahmen der medizinischen Wissenschaft im Gegensatz stehen (u.a. Selbstheilungs- & Regulationsmechanismen)

Fehlentwicklungen müssen gestoppt und Fehlsteuerungen beseitigt werden, damit mehr Gesundheit bei sinkenden Kosten möglich ist und eine flächendeckende medizinische Versorgung sowie wirklicher Patientenschutz erreicht werden kann.

ZENTRALE PROGRAMMPUNKTE

1

Zunehmender Ärztemangel, v.a. auf dem Land, bedroht die Sicherheit der medizinischen Versorgung & deren Finanzierbarkeit

1.1

DER ERHALT DER FLÄCHENDECKENDEN VERSORGUNG MIT HAUSÄRZTEN ERFORDERT SOFORTIGES HANDELN DER POLITIK! FAKTEN UND URSACHEN:

1.1.1

Nur noch 10 % der Medizinabsolventen wollen Hausärzte werden, 50 % brauchen wir.

Eine flächendeckende Versorgung mit universell gut ausgebildeten Hausärzten ist die Grundvoraussetzung für ein effizient funktionierendes Gesundheitswesen und auch für eine schnelle, kostengünstige patientenorientierte und wohnortnahe Versorgung. Diese Versorgung ist in vielen Bereichen nicht mehr gewährleistet. Auch in den Städten reduziert sich drastisch die Zahl der Hausärzte, welches zu einer unnötigen Verteuerung der Gesundheitsversorgung führt.

Nur noch 10% der Ärzte (7.1-2;10) – anstatt wie früher 50% – sind bereit oder wünschen sich, sich als Hausärzte niederzulassen. Fehlsteuerungen der ärztlichen Selbstverwaltung, der Politik, der Kassen und auch der Rechtsprechung in Deutschland (32.1-6) haben die Versorgung mit Haus- und Fachärzten vor allem auf dem Land stark ausgedünnt. Manchenorts ist die Versorgung bereits jetzt prekär. Lange Wartezeiten für Facharzttermine werden vielfach berichtet.

Die ärztliche Basisversorgung werden wir nachhaltig mit differenzierten Konzepten ideologiefrei und kostenneutral verbessern.

1.1.2

Hausärzte sind die am stärksten vom „Aussterben“ bedrohte Arztgruppe. Während 23% in den nächsten 5 Jahren in Rente gehen, liegen die Nachwuchszahlen unzureichend bei 10%!

Dies wird die Unterversorgung noch verschlimmern. 13.300 von insgesamt 58.000 Hausärzten werden in den nächsten 5 Jahren (4) berentet, d.h. es gibt jedes Jahr 1660 = 3% Hausärzte weniger, wenn 1000 „nachwachsen“. Von den „Nachwachsenden“ sind ca. 60 % Frauen, die jedoch auch irgendwann Kinder bekommen und nicht mit 40–70 Wochenstunden belastbar sind, so dass aus 3% **faktisch 4–5% werden**. Damit spitzt sich der bereits existierende Mangel weiter zu. Die geringe Anzahl der als Hausärzte niederlassungswilligen Medizinstudenten (10) liegt zum Einen an den oft extremen Arbeitsbedingungen für Hausärzte und zum Anderen an der völlig unkalkulierbaren Einkommenssituation sowie an den überbordenden bürokratischen Auflagen.

1.1.3

Gesetzgeber, ärztliche Selbstverwaltung und Universitäten haben offenbar vergessen, dass 63% der jungen Ärzte Frauen sind und Frauen (auch Ärztinnen) Kinder kriegen.

Obwohl der Anteil der weiblichen Medizinstudenten ständig steigt und derzeit bei 63% der Studienabgänger liegt, haben die Verantwortlichen die Anzahl der Studienplätze für Humanmedizin nicht erhöht und viel zu wenig dafür getan, dass die Bedürfnisse von berufstätigen Ärztinnen bei der Niederlassung stärker Berücksichtigung finden. Viele Frauen scheuen z.B. die Niederlassung wegen der damit verbundenen Auflagen, zeitlichen Extrembelastungen (oft 60–70 Wochenstunden langfristig) und finanziellen Risiken (5). Trotzdem interessieren sich gerade Frauen (60%) für eine patientenorientierte hausärztliche Versorgung. Dadurch ergibt sich absehbar eine weitere steigende Verknappung der ambulant tätigen Ärzte.

1.1.4

3.500 gut ausgebildete Ärzte wandern jährlich ab ins überwiegend europäische Ausland.

Hauptsächlich wegen besserer Arbeits- und Honorarbedingungen wandern deutsche Ärzte ab in die Schweiz, nach Norwegen, England – sagen die Umfrageanalysen. In Norwegen und der Schweiz erhalten Hausärzte deutlich mehr Gehalt bei besseren Arbeitsbedingungen, in England gibt es geregelte Arbeitszeiten ohne wirtschaftlichen Druck bei sogar niedrigerem Einkommen als in Deutschland!

Ärzte in Deutschland fühlen sich zunehmend schikaniert, gegängelt, unterbezahlt bei extrem unsicheren Einkommensverhältnissen und von überbordender Bürokratie erdrückt (117). Dem steht derzeit eine verstärkte Einwanderung von Ärzten aus dem südlichen EU-Raum, v.a. aus Rumänien, Griechenland und Russland gegenüber, die oft mit Sprachbarrieren zu kämpfen haben. Diese Ärzte fehlen in ihren Ländern als Fachkräfte, was dazu führt, dass sich die Versorgungssituation der Patienten dort verschlechtert.

1.1.5

Hausärzte können auf Grund der Unterbezahlung von ihrem Einkommen vielfach nicht leben, vor allem auf dem Land oder in Stadtteilen mit wenig Privatklientel.

Ärzte erhalten keine festen Eurovergütungen für ihre Leistungen, sondern Punkte, deren Wert erst nach vielen Monaten festgelegt wird. Viele der klassischen Hausarztleistungen sind in der kassenärztlichen Gebührenordnung nicht enthalten oder völlig unterbezahlt, budgetiert oder rationiert und mit vielen komplizierten Besonderheiten versehen. Ärzte, besonders Hausärzte, wissen daher oft monatelang nicht, was sie verdient haben, und können so in überwiegend kassenärztlich versicherten Gemeinden/Stadtteilen nicht mehr existieren, wenn z.B. der Praxisinhaber nicht gewillt ist, 70-80 Wochenstunden zu arbeiten oder ganz erhebliche Anteile des Honorars aus Privatleistungen generiert werden.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat festgelegt, dass ein Kassenarzt von seiner Arbeit nicht leben können müsse (32.1-6). Nicht die Ärzte sind daher verantwortlich für die zunehmende Ausdünnung von Hausärzten, besonders auf dem Land, und die „Verdichtung“ in den Großstädten, sondern die ärztlichen Gebührenordnungen und die leicht als Fehlsteuerung erkennbare Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes. Nur durch eine leistungsgerechte und vorab kalkulierbare Honorierung ärztlicher Leistungen wird sich daran etwas ändern lassen. Das werden wir angehen, z.B. mit festen Beträgen für die aufgewendete Zeit und den Wegfall von Budgetierungen, Pauschalen und Rationierungen im Hausarztssystem.

1.1.6

Die Grundversorger sind die Schlusslichter in der Einkommensskala der Ärzte, obwohl sie die wichtigste Versorgung durchführen, am breitesten ausgebildet sind und am meisten zur Kosteneffizienz des Gesundheitswesens beitragen. Qualifizierte Basisversorgung nutzt allen und senkt Kosten. Gerade die Gesundheitsberufe, die besonders kostensparend und patientennah arbeiten, wie z.B. Allgemeinärzte, Gynäkologin, Psychotherapeuten, Kinderärzte und Psychiater verdienen am wenigsten und tragen die meiste Verantwortung. Gerade in der Basisversorgung werden die Weichen gestellt für eine kostensparende Früherkennung, Ursachenanalyse und die Einleitung oder Durchführung der passenden medizinischen Therapien. Außerdem leisten sie über 80% der Versorgung von Kranken mit psychiatrischen und psychosomatischen Störungen.

1.1.7

Systematische Patientengefährdung und Kostenexplosion durch Sparen in der hausärztlichen Versorgung, d.h. beim 3-Liter-Auto des Gesundheitswesens!

Wenn Ärzte in der Basisversorgung pro Quartal meist nur € 35–40,00 pauschal pro Patient erhalten, werden massive Fehlanreize gesetzt, die Patienten gefährden und das System verteuern:

1. Es gibt keine (bezahlte) Zeit, nach Ursachen zu fragen und diese zu behandeln, dadurch chronifizieren viele Erkrankungen oder werden lange fehlbehandelt
2. Schwer kranke Patienten werden oft nur oberflächlich symptomatisch behandelt und mit ihrer Krankheit allein gelassen, da für Anamnesen, Gespräche, Aufklärung und individuelle Entscheidungshilfe keine Zeit ist.

3. Viele Menschen werden vorschnell mit teilweise sehr riskanten Medikamenten behandelt, welches unnötig viele Tote durch Medikamentennebenwirkungen zur Folge hat (16.000–54.000 p.a.; 29.1–23)
4. Psychosomatisch oder psychiatrisch erkrankte Patienten werden zu 50% falsch diagnostiziert. Die Krankheit wird oft über 7 Jahre nicht erkannt und nicht entsprechend behandelt (1;33).
5. Patienten werden unnötig früh zu verschiedenen und leider oft auch zu den falschen Fachärzten weitergeschickt, da die Krankheitszusammenhänge nicht erfragt wurden, welche
 - oft unnötige teure Untersuchungen durchführen,
 - oft viele unnötige Behandlungen und Operationen durchführen und damit Patienten unnötigen Gefährdungen aussetzen und welche die Behandlung der wahren Krankheitsursachen oft über viele Jahre verschleppen (1) und das Gesundheitswesen extrem verteuern (1).
6. Chronisch oder kompliziert erkrankte Patienten werden oft gar nicht mehr richtig behandelt, sondern von einem Facharzt zum nächsten geschickt, denn jeder Patient, der länger als 5 Min. im Sprechzimmer ist, kostet den Arzt am Quartalsende Geld, anstatt ihm welches einzubringen (1;34;35), da er andere Patienten und damit Kopfpauschalen in dieser Zeit nicht annehmen kann.
7. Jeder Arzt bestraft sich selbst dreifach, der sich um Patienten mit komplizierten oder schweren Erkrankungen kümmert, weil er durch das Kopfpauschalensystem durch mehr Zeit pro Patient insgesamt nur weniger Fälle behandeln kann, seine Gesprächsleistungen systematisch unterbezahlt sind und zudem er seine Gesprächsbudgets überschreitet.

Diese massiven Fehlsteuerungen werden von uns konsequent angepackt werden, damit unsere Hochleistungsmedizin wirklich sinnvoll zum Nutzen der Patienten angewandt werden kann.

1.2

ÄRZTEN UND IHREN LEISTUNGEN GERECHTER WERDEN – UNSERE LÖSUNGEN:

1.2.1

Schluss mit Gängelei, Sozialneid, Honorarunsicherheit und bürokratischem Overkill

Der Arztberuf ist ein sehr anspruchsvolle Profession, in welchem viele naturwissenschaftliche wie auch empathische, humanitäre und kommunikative Fähigkeiten gleichzeitig gefordert sind, die alle für Patienten lebensnotwendig sein können. Der Beruf des Arztes erfordert ebenfalls in Praxen und Kliniken eine hohe Sprach- und Anpassungsfähigkeit an verschiedene intellektuelle Niveaus von Patienten sowie Verantwortlichkeit, Fürsorglichkeit und soziales Engagement. Im Übrigen werden zunehmend auch ein erhebliches Maß an betriebswirtschaftlichen Managementfähigkeiten, Dokumentationsgenauigkeit und Mitarbeiterführung erwartet, etc.

Anspruch auf angemessenes oder auch nur kostendeckendes Honorar haben Ärzte aber nach geltender Rechtsprechung nicht, so dass diese gezwungen werden, sich entweder anstellen zu lassen oder in Wohngebieten mit einem hohen Anteil von privat Versicherten niederzulassen (32.1–6). Es ist also auch die geradezu absurde und anderen Rechtsgrundsätzen sowie dem gesunden Menschenverstand widersprechende höchst-richterliche Bundessozialgerichts- Rechtsprechung, die die Ausdünnung der Ärzte in ländlichen Gebieten und sozial schwachen Stadtteilen erzeugt, in denen weniger privat Versicherte ansässig sind.

Wir wollen hier für alle Hausärzte und andere Basisversorger minutengenaue und angemessene Bezahlung jeder ärztlichen Leistung durchsetzen, sofern sie zur Behandlung von versicherten Erkrankungen verwendet wird.

Kostenunsicherheit wegen oft willkürlicher Kostenverweigerung durch private Krankenversicherer darf nicht weiter auf Ärzte verlagert werden. Ärzte müssen derzeit nach der derzeit geltenden richterlichen Rechtsprechung bereits vor Beginn einer privatärztlichen Behandlung hellseherisch wissen und kalkulieren können, wie lange eine Behandlung dauern wird und was sie ggf. kostet, welche Behandlungsmethoden sie ggf. dabei noch einsetzen müssen und dies vorab in Kostenvoranschlägen schriftlich fixieren (116.1–2). Dies mag auch einmal möglich sein bei einfachen überschaubaren Maßnahmen oder Eingriffen, nicht jedoch für den Rahmen einer laufenden und viele Aspekte umfassenden Behandlung. Diese mechanistische Sichtweise von Richtern des BSG wird zentralen Aspekten von Behandlungen nicht gerecht und lässt die biologisch unterschiedliche Reaktionsweise von Menschen, deren Begleiterkrankungen und ggf. Verhalten und die Begleitumstände außer Acht, die in der Medizin immer eine unkalkulierbare Dimension haben. (Dies ist vergleichbar damit, dass ein

Feuerwehrmann vorher wissen soll, wie viel Wasser und Zeit er zum Löschen eines ggf. sich noch zum Großbrand entwickelnden Feuers benötigt und soll dafür vorab noch einen Antrag bei der Wasserversorgung stellen!)

Weitere Faktoren, die erhebliche Rechtsunsicherheiten für Behandler erzeugen wie z.B. Beweislastumkehr bei vielfach gar nicht einhaltbaren Aufklärungs- und Dokumentationspflichten und weiteren bürokratischen Überforderungen wie z.B. Kodierpflicht etc., zerstören die Motivation vieler Ärzte am Beruf, lenken deren Konzentration systematisch ab von der Behandlung und führen zu immer mehr Ärzteflucht aus Deutschland.

Wir werden dafür sorgen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass Ärzte einen Anspruch haben auf die Bezahlung ihrer Dienstleistungen, dass lange und gut ausgebildete Ärzte auch ein angemessenes Honorar erzielen können und deren bürokratische Aufgaben auf die wirklich für die Patientensicherheit notwendigen Aspekte beschränkt werden.

Wer Ärzte darüber hinaus noch mit Sozialneid überzieht, wie Grüne, SPD und Linke oder durch sich ständig steigernde Kontrollbegehrlichkeiten immer schlimmer gängelt und den Ärzten zudem die finanzielle Verantwortung für die zunehmenden chronischen Erkrankungen in der Bevölkerung als Gruppe aufbürdet (Globalbudget), demotiviert und vertreibt Ärzte aus Deutschland und verschweigt unredlich die wahren Hintergründe vieler Missstände.

Diese Parteien lasten als Aufsichtsbehörde ohne Gewissen und Einsicht in das eigene Versagen Ärzten auch noch die Verantwortung an der Unterversorgung ländlicher Gebiete an.

Anstatt mehr Studienplätze für Medizin zu schaffen, die wir schon seit Jahren benötigen, weil immer mehr Frauen Ärzte werden und diese oft über einige Jahre nicht voll arbeiten können, sehen CDU und SPD die Lösung nur vom Umverlagern von Arztsitzen von Städten aufs Land. Sie haben vorgesehen, jetzt 25.000 Praxen in Städten abzuschaffen, obwohl auch dort

- Patienten teilweise wochen- und monatelang auf Facharzttermine warten müssen,
- die Zahl der hausärztlichen Praxen rapide sinkt,
- viele Patienten dringend mehr Zeit beim Arzt benötigen,
- die derzeitige 2-Minuten-Abfertigungsmedizin das System nachweislich nur verteuert und
- fast keine Ärzte sich auf dem Land niederlassen wollen, auch wenn es dort Arztsitze gäbe, da die Honorar- und Arbeitsbedingungen für viele nicht akzeptabel sind.

Diese Praxen, die aus „überversorgten Gebieten“ aufgekauft werden sollen, ohne dass der Begriff „Überversorgung“ inhaltlich wirklich belegt ist (denn sonst wären diese Praxen ja ggf. leer), sollen zudem von Geldern aufgekauft werden, die aus den gesamten Honorarzahungen für das Gesundheitswesen entnommen werden (119). Sie schmälern damit das Honorar anderer Ärzte, die hier die Zeche für die Planungsfehler der Gremien zahlen sollen. Den Planwirtschaftlern ist es dabei offenbar egal, ob die Praxiseigner Miet- und Arbeitsverträge zu bedienen haben, aus denen sie nicht heraus können und mit dem Erlös aus der Weiterveräußerung an einen Praxisnachfolger ihre Rente sichern wollten.

Diese Praxisschließungen, sind besonders wenig „zielführend“, wenn gleichzeitig laut nach kürzeren Wartezeiten auf Behandlungstermine bei Fachärzten auch in Städten gerufen wird und die Einrichtung von Zwangsterminvergabesysteme gefordert wird, ohne dass es genügend Ärzte dafür überhaupt gibt.

Dies zeigt die abgehobene und machtmisbräuchliche Mentalität der Politiker ohne verantwortlichen Bezug zu den Grundsätzen des Rechtssystems, der Versorgungsrealität oder den existierenden wirtschaftlichen Bedingungen.

Diese Regelungen werden weiter Tausende hochqualifizierter Fachkräfte ins Ausland treiben, dorthin wo Arbeitsbedingungen und Honorar die Motivation stärken, wo rechtssichere Berufsausübung gewährt wird und noch Luft bleibt zum Leben (117).

Diese falschen Konzepte der Parteien zerstören seit Jahren fahrlässig die bislang gute medizinische Versorgungsstruktur in Deutschland und riskieren damit viele Menschenleben, denn ohne genügend viele und gut ausgebildeten Ärzte ist eine flächendeckende medizinisch hochqualitative Versorgung nicht zu gewährleisten.

Wir setzen Vertrauen in die Urteilsfähigkeit der Patienten sowie in die Motivation und Leistungsfähigkeit der meisten Ärzte und werden viele bürokratische Auflagen abschaffen, um Ärzten mehr Zeit und Motivation für gute Behandlungen zu ermöglichen.

1.2.2

Inhaltliche Reformen statt reiner Finanzjonglage

In Anbetracht der mehr als 50.000 vermeidbaren Todesfälle jährlich und dem ständigen Zunehmen von Krebs und chronischen Erkrankungen sowie den zunehmenden medizinischen Bedarf durch die steigende Anteil älterer Menschen (demographischer Wandel) kann es im Gesundheitswesen nicht länger nur darum gehen, neue Finanzierungsmodelle als Reformen zu verkaufen. Die Ursachen der vermeidbaren Todesfälle, der Fehlsteuerungen, der zunehmenden chronischen Krankheiten und die weiteren Faktoren der Kostensteigerungen müssen analysiert werden, und die Lösungen müssen an diesen Ursachen ansetzen, sonst werden sie keine wirklichen Verbesserungen bringen und nicht nachhaltig sein können.

Eine bessere Versorgung für alle Patienten- unabhängig von deren Geldbeutel - ist nach vorliegenden Studien nicht nur kostenneutral sondern auch bei sinkenden Gesundheitskosten möglich, wenn ursachenorientierte Behandlungen frühzeitig erfolgen und nebenwirkungsärmere Methoden wie sprechende Medizin und Ganzheitsmedizin auch systematisch angewendet werden. An diesen Stellen können große Teile aller Gesundheitskosten regelmäßig eingespart werden und viele unnötige Gefahren für Patienten vermieden werden. Dies zeigen

- große Metaanalysen (1; Einsparungspotential 80%, wenn Rentenzahlungseinsparungen mit eingerechnet werden).
- verschiedene gesundheitsökonomische Auswertungen der Kosten von Allgemeinmedizinern mit ganzheitlicher Ausbildung in Studien aus der Schweiz, Deutschland und Holland (2.1-10 mit bis zu 40% Einsparungen bei Medikamenten, Facharztüberweisungen, Einweisungen, Arbeitsunfähigkeitszeiten u.a.)
- die Berechnungen des Bundessachverständigenrates 2012 (75: 30% Einsparungen möglich durch Effizienzverbesserungen)
- zwei- bis dreistellige Milliardenbeträge jährlich können zusätzlich eingespart werden
 - durch verpflichtende Einführung von Zweitmeinungen vor planbaren Operationen des Bewegungsapparates und vor Herzkathetern sowie
 - durch die systematische Durchführung von genetischen Verträglichkeitstests oder anderen sehr nebenwirkungsgefährdeten medikamentösen Behandlungen, denn über 50% der Bevölkerung haben genetisch bedingte Entgiftungsstörungen, oder ein sogenanntes „Resistenzgen“ (MDR1-Gen) wodurch diese Medikamenten dann lebensgefährlich oder auch vorher beurteilbar nutzlos wären.

Mit diesen ganz erheblichen Einsparungen, die Patienten nützen und deren Versorgung besser und sicherer machen, können

- Ärzten wie auch Pflegenden angemessene Honorare auch für zeitaufwändige oder komplizierte Behandlungen bezahlt werden, die sich mehr Patienten kümmern können, d.h. die Qualität der Behandlung wird verbessert, die Effizienz verstärkt.
- Versicherungsbeiträge reduziert werden, d.h. private Haushalte und Arbeitgeber werden entlastet.
- zusätzliche Belastungen der GKV durch immer mehr Ältere ohne Beitragserhöhungen geleistet werden.

1.2.3

Niederlassungshemmnisse familienfreundlich reduzieren

Wir werden u.a. die Arbeits- und Niederlassungsbedingungen für Ärzte und vor allem auch für Ärztinnen verbessern und wollen diese familienfreundlicher, flexibler und sicherer gestalten, damit sich auch mehr Frauen trauen, sich niederzulassen. Eine gute Versorgung im Stadt und Land braucht gute niedergelassene Ärzte, die wohnortnah erreichbar sind. Wir sorgen für mehr familiengerechte Teilzeitmodelle auch für die Niederlassung und werden z.B. die Bedarfsberechnung der demoskopischen Entwicklung und der „Verweiblichung“ der Ärzteschaft anpassen. Wir werden medizinische Versorgungszentren (MVZ) auch zwischen Ärzten einer basisversorgenden Fachgruppe wie z.B. Hausärzten oder Gynäkologen zulassen, welches mehr zeitliche Flexibilität und Arbeitsteilung der dort Tätigen zulässt und ein besseres Sprechzeiten-Angebot für Patienten auch bis 20 Uhr und an Samstagen ermöglicht.

Wir schaffen klare, verlässliche und familienfreundlichere Strukturen und auch Honorarstrukturen, die nicht zur ständigen Selbstüberforderung, zu Burnout oder Hamsterradararbeit führen, sondern eine Orientierung am Wohl des Patienten ermöglichen und einfordern.

1.2.4

Angemessenes kalkulierbares Honorar

Therapieentscheidungen dürfen nicht weiter abhängen von der unterschiedlichen Bezahlung der verschiedenen Behandlungsmethoden. Ärzte sollten jedoch voll dem Wohl von Patienten dienen und sich wieder auf die Behandlung konzentrieren können und sich um ihre Existenz keine Sorgen machen müssen ! Wir setzen uns daher ein für die kalkulierbare Bezahlung ärztlicher Zeit zur Behandlung von Erkrankungen in Euro und Cent. Fallpauschalen, floatenden Punktwerten, Budgetierungen, Heilmittelregressen und Rationierungen erteilen wir eine Absage.

Wir werden das Globalbudget abschaffen, welches derzeit der Ärzteschaft die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die zunehmende Häufigkeit von Erkrankungen, den zusätzlichen Kosten durch älter werdende Gesellschaft und neue Behandlungsmethoden aufbürdet und zu den veränderlichen Punktwerten führt.

Durch sehr viele undurchsichtige und unkalulierbare Regelmechanismen, die die Honorarbemessung aus der Gebührenordnung im nachhinein dann noch massiv verändern, wie z.B. Fallbudgets, Zuschläge, Regelleistungsvolumina, Budgetierungen und Punktwertverfall, ist eine Honorarkalkulation gerade für Hausärzte und anderer „viel auch sprechender“ Basisversorger wie z.B. Kinderärzte, Gynäkologen und Psychiater etc. vollends unmöglich. Diese werden darüber hinaus zudem alle 2-3 Jahre verändert, so dass viele basisversorgende Ärzte niemals wissen, wie viel Geld sie tatsächlich pro Zeit oder pro Leistung verdienen.

Wir versprechen Ärzten ein kalkulierbares, ihrer Ausbildung und Verantwortung sowie dem zeitlichen Aufwand, den Leistungen und den Investitionskosten angemessenes Honorar.

Wir setzen uns ein für Wahlrechte der Patienten und ärztliche Therapiefreiheit. Der Arztberuf muss ein freier Beruf bleiben. Wir setzen uns dafür ein, dass besondere Leistungen von Ärzten, die in den Gebührenordnungen nicht oder noch nicht enthalten sind, von diesen mit Patienten ohne Bindung an die GOÄ frei verhandelt werden können. Die Kosten dafür müssen von den Krankenkassen übernommen werden, wenn durch diese Leistungen andere Leistungen erspart werden bis zur Höhe der Kosten der ersparten Leistungen (Wirtschaftlichkeitsgebot); in besonderen als austherapiert geltenden Fällen ggf. auch darüber hinaus, wenn andere Therapieangebote mehr Nebenwirkungen und wahrscheinlich medizinisch unverantwortliche Folgeschäden erzeugen würden

Wir werden das Niederlassungsrecht, das ärztliche Berufsrecht sowie die Gebührenordnungen und Auslegungsverordnungen entsprechend überprüfen und reformieren.

1.2.5

Ärzteausbildung praxisnah und patientenorientiert verbessern

Wir werden die Zahl der Medizinstudienplätze um mind. 25 % für die nächsten Jahre an allen Universitäten erhöhen, da durch die höhere Anzahl von Frauen mehr Studienabgänger benötigt werden und die „Unterdeckung“ der letzten Jahre aufgeholt werden muss. Wir werden auch die Zulassung reformieren, damit nicht nur der NC sondern auch weitere Kriterien einen Studienplatz in Medizin ermöglichen, denn ein gutes Abiturzeugnis allein macht noch keinen guten Arzt / Ärztin. Wir werden Zulassungsmöglichkeiten zusätzlich einführen, bei denen auch Tätigkeiten in pflegenden oder anderen Heilberufen, Motivation, andere Fähigkeiten, Selbstverpflichtung und ggf. regionaler Bezug eine Rolle spielen.

Wir werden das Medizinstudium auch inhaltlich reformieren, da die Bevölkerung in Deutschland und europaweit zu über 50 % wünscht, dass alternative Heilmethoden in der GKV fest verankert werden und über 80 % sich wünschen, dass Ärzte besser zuhören können, aber im Medizinstudium fast kein Wissen über Naturheilmethoden und Kommunikation erlernt wird.

Es ist sehr wichtig, dass Patienten weniger vermeidbaren Risiken ausgesetzt werden und daher auch nebenwirkungsarme Behandlungsmethoden und das Wissen um die Gesundheitsförderung wie auch die Gesunderhaltung und die Grundlagen der menschlichen Regulationsmechanismen bereits im Studium vermittelt werden. Nur so werden viele Patienten das Vertrauen zu Ärzten zurückerlangen, denn nicht der Arzt heilt, sondern die Natur, das wusste bereits Paracelsus.

Wir werden auch das Wissen über häufige Krankheitsursachen aus Umwelt, Psyche und Genetik und die dafür notwendigen Behandlungsmethoden systematisch ins Medizinstudium integrieren, welches dort unzureichend vermittelt wird, damit medizinische Behandlungen auch heilsam und damit nachhaltig wirken können. So wird auch die Anfälligkeit für chronische und psychische Krankheiten sowie von Krebs langfristig reduziert, die derzeit ständig ansteigen.

Nur so kann mehr Gesundheit, mehr Patientenorientierung und Praxisbezug und auch mehr Behandlungsmotivation bei Medizinstudenten erzeugt werden.

Damit werden zudem die Kosten im Gesundheitswesen deutlich reduziert werden, so dass unser solidarfinanziertes Gesundheitssystem weiterhin eines der Besten der Welt und finanzierbar bleiben wird.

1.2.6

Flexiblere Hausarzt- und Notfallversorgung auf dem Land

Wir wollen Gemeinden bei der Sicherstellung ihrer ärztlichen Versorgung unterstützen, denn die wohnortnahe ärztliche Versorgung ist bürgernahe und patientengerechte öffentliche Daseinsvorsorge, die nicht überwiegend wirtschaftlichen Erwägungen folgen darf. Wir werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür herstellen, dass

1. regionale Bedürfnisse und Besonderheiten in die Förderung der dezentralen Versorgung einfließen können,
2. spezifischen sozialen, örtlichen und finanziellen Arbeitsplatzanforderungen von Ärzten/ Ärztinnen und ggf. deren Lebenspartnerinnen/-partnern verstärkt Rechnung getragen wird, insbesondere auch Teilzeitanstellungsmöglichkeiten, um deren Fachkompetenz für alle gewinnbringend nutzen zu können,
3. Gemeinden mit spezifischem Ärztemangel es zukünftig im Sinne der Familienförderung erlaubt sein soll, mitziehenden Lebenspartnern und -partnerinnen bei Stellenausschreibungen bevorzugt zu behandeln oder ggf. Karriereverzichtszahlungen an mitziehende Lebenspartner geleistet werden dürfen,
4. Gemeinden Ärzten in sonst ggf. unterversorgten Gebieten bezüglich ihrer Investitionskosten Vorteile gewähren dürfen (z.B. Zuschuss zum Kaufpreis der abgebenden Praxis, Wohnung, Praxisräume, Haushälterin, Kinderbetreuerin, Fahrdienste für Kinder / Schulen)
5. Hausärzte durch geregelte Notdienste entlastet werden
6. Hausärzte und auch Fachärzte sollen – soweit medizinisch vertretbar – Patienten auch per Videokonsultation oder telemetrischen oder telemedizinischen Hilfsmitteln beraten und behandeln dürfen und dafür auch entsprechende Vergütungen erhalten. Bisher können Ärzte nur behandeln, wenn Patienten in die Klinik oder Praxis gekommen sind. Dies ist vielen älteren oder kranken Menschen oft nur schwer möglich. Dazu kommen oft weite Wege, wenn Fachärzte erst in der nächsten größeren Stadt angesiedelt sind. Sie ermöglichen jedoch keine wirkliche Bürgernähe für alle erforderlichen medizinischen Bereiche, denn sie können u.a. sowohl die Früherkennung wie auch die Versorgung von Schwersterkrankten und eine ursachenorientierte Differentialdiagnostik nicht leisten. Die Möglichkeit der Ferndiagnose und Fernberatung/ -behandlung ist daher ein hilfreicher, aber kein endgültig ausreichender Ansatz um die Bevölkerung am Land medizinisch angemessen und gleichwertig zu versorgen.
7. Hausärzte ihre vielfältigen Leistungen am Patienten ohne zeitliche Eingrenzung oder Mengenrationierung durchführen können. Nur so können zeitaufwändige und auch schwer oder chronisch Kranke wohnortnah versorgt werden.
8. flexiblere Versorgungsmodelle möglich werden (vgl. 1.2.3.), die eine bessere Versorgung von Patienten und Teilzeittätigkeit, jedoch auch eine konstante individuelle Arzt-Patient-Beziehung ermöglichen können sollten. Diese ist sehr wichtig, um individuelle Risiken und Verschlimmerungen erkennen und Langzeitverläufe frühzeitig günstig beeinflussen zu können. Wir lehnen auch hier eine zunehmende privatunternehmerische Ausrichtung wie z.B. durch herkömmliche MVZs mit angestellten Ärzten, meist jedoch angestellten Ärztinnen ab. Ärzte dürfen nur ihrem Wissen und Gewissen verpflichtet sein, nicht den Interessen einer profitorientierten Verwaltung.
9. Patienten bundesweit maximal 15 min fahren müssen, um einen Hausarzt erreichen zu können, damit medizinische Versorgung weiter auch auf dem Land wohnortnah gewährleistet ist. Sollte dieses Ziel zwischenzeitlich nicht erreichbar sein, so können Gemeinden durch die Vorhaltung von Praxisräumen auch benachbarte Hausärzte für tageweise Tätigkeit in der Region einsetzen.

1.2.7

Erhalt zur Akut- und Notfallversorgung wichtiger regionaler Kliniken

Die derzeitigen Pläne der Regierung sehen eine weitere Ausdünnung der Notfallversorgung für die Bevölkerung vor und den vermehrten Einsatz von Hubschraubern, um der Bevölkerung vorzugaukeln, damit wäre die Versorgung sichergestellt. Für eine oft **sehr zeitabhängige** angemessene medizinische Versorgung von Herzinfarkten, komplizierten Geburten, Schlaganfällen, Blutungsnotfällen oder Blinddarmoperationen etc. reicht es nicht aus, wenn Patienten erst mit dem Hubschrauber abgeholt und in weit entfernte Kliniken gebracht werden müssen.

Wir setzen uns daher dafür ein, dass

1. wohnortnahe Krankenhäuser in maximal 20 min Fahrtfernung von Dörfern und Städten erhalten werden, die ein wichtiger Teil einer schnell erreichbaren Notfall- und Intensivversorgung darstellen, die sowohl ambulante Notfallversorgung als auch intensivmedizinische Notfallinterventionen wie auch Notoperationen durchführen können. Wo diese fehlen, müssen sie in einer wirtschaftlich sinnvollen Weise geschaffen werden.
2. die Versorgung akuter operativer Notfälle sowie auch die Durchführung von Not- Herzkathetern von allen Chirurgen geleistet werden muss und diese regelmäßig alle 2 Jahre über 2 Wochen in größeren Zentren in neuen Methoden ggf. nachgeschult werden
3. Regionen regionale „Versorgungsräte“ aus Niedergelassenen, klinischen Chirurgen, politisch Verantwortlichen, Patientenräten, Pflegenden, Hebammen bilden können, die Vorschläge für eine jeweils den politisch Verantwortlichen sinnvolle Versorgungsweisen empfehlen, die in erster Linie die medizinische Notfallversorgung und auch die Qualität der Behandlung sowie die sozialen Erfordernisse berücksichtigen müssen.
4. die Instandsetzung und der Erhalt wohnortnahe Krankenhäuser auch durch Steuermittel unterstützt werden können, sofern nicht eine sachgemäßere Honorarverteilung die hier vielfach bereits die eingetretenen Schiefen reduziert. Krankenhäuser und Notfallzentren in nicht dicht besiedelten Gebieten enthalten eine Menge „Vorhaltekosten“ und können nachvollziehbarerweise nicht immer „wirtschaftlich“ geführt werden. Diese müssen zum Wohl der Bevölkerung als wichtiger Aspekt der öffentlichen Daseinsvorsorge öffentlich aus regionalen und teilweise oder sogar ganz aus Bundesmitteln mitfinanziert werden, falls die Region wirtschaftlich nicht selbst dazu in der Lage ist.
5. mehr wohnortnahe Palliativstationen, Palliativbetten und Hospize, z.B. in wohnortnahen Krankenhäusern entstehen, damit pflegende Angehörige in sehr schweren Situationen entlastet werden. Wir werden Einrichtungen der Kurzzeitpflege und ambulante Pflegeeinrichtungen wohnortnah mit dafür erforderlichen Richtlinien und Rahmengesetzgebung unterstützen, einige bekannte Überkapazitäten in einigen Kliniken können z.B. dafür sinnvoll umgenutzt werden.
6. nach wie vor auch dort der Grundsatz gelten soll: ambulant vor stationär, da ambulante Operationen deutlich kostengünstiger sind. Eine Mengenausweitung der stationären Operationen nur aus wirtschaftlichen Gründen der Krankenhäuser ist für die Solidarversicherung nicht sinnvoll.

1.2.8

Bessere Versorgung mit Fachärzten und Spezialangeboten auf dem Land

Auch die Landbevölkerung hat aus humanitären und Gleichbehandlungsgründen ein Recht auf hochqualifizierte fachärztliche Versorgung in Wohnortnähe. Da Facharztpraxen sich dort oft nicht lohnen, gibt es erheblichen Mangel an Spezialisten und oft sehr lange Wartezeiten auf einen Termin, nicht nur für gesetzlich Versicherte, wie es ideologiefreundliche Parteien wie SPD, LINKE und GRÜNE glauben machen wollen. Zwangsterminvergabe wie durch die sog. geplante „Größe-Sprechstunde“, ignoriert erneut die Ursachen der Missstände, die Notwendigkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Arzt und gängelt die Leistungserbringer erneut in unerträglicher Manier.

Wir setzen dieser ideenlosen planwirtschaftlichen Vorgehensweise unser „Facharztmobil“-Modell mit den weiteren patienten- und versorgungsbedarfsorientierten Maßnahmen entgegen, welches Ärzten wie Patienten sehr viel gerechter wird und wohnortnahe Versorgung und auch fachärztliche Hausbesuche

ermöglicht bei höherer Effizienz und allgemeiner Kostenreduktion, ebenfalls mit Möglichkeit der Teilzeittätigkeit für erziehende Ärzte/Ärztinnen.

Diese Facharztmobile sollten die komplette technische Facharzt-Ausstattung (Röntgen, Sonografie, EKG, etc) enthalten und Ortschaften im zweiwöchentlichen oder sogar wöchentlichen Rhythmus anfahren.

Diese Facharztmobile können Regionen bis ggf. 80 km um den Standort abdecken. Sie werden mit jeweils 2-3 Fachärzten und 1-2 Helferinnen gleichzeitig besetzt sein und an bestimmten Tagen bestimmte Orte anfahren, um dort Patienten auf Termin im Facharztmobil zu diagnostizieren und zu behandeln. Sie sind ebenfalls für Akutbeschwerden ansprechbar und können zudem auch Hausbesuche durchführen, so dass viele Patienten länger zu Hause behandelt und ggf. gepflegt werden können.

Unterschiedliche Facharztrichtungen sollten die Regionen an unterschiedlichen Tagen anfahren und eng mit den örtlichen Pflegezentren zusammenarbeiten, die – falls nicht vorhanden – dort angesiedelt werden sollten. Die Organisation könnte zentral von einem regionalen Krankenhaus / einer Poliklinik oder einem MVZ organisiert werden, je nach regionaler Situation. Dazu werden wir die Berufsordnung bezüglich der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ändern.

Zur Verbesserung der Versorgung in ländlichen Regionen werden wir Gemeindepfleger und -pflegerinnen mit erweiterten Pflege- und Behandlungsbefugnissen bezüglich erster Hilfe am Wohnort ausstatten. Wir fördern und erleichtern die Kommunikation sowohl der Bürger als auch der Gemeindepfleger/-innen mit den ärztlichen Behandlern durch entsprechende Möglichkeiten der Telemedizin und direkte Konsultationen mittels Videokonsultationen (z.B. Skype).

Um weitere Versorgungsmöglichkeiten mit den verschiedensten Methoden auch in ländlichen Regionen zu ermöglichen (z.B. Ernährungsberatung, Hebammen, Osteopathie, Logopädie, spezielle Krankengymnastik, etc.), sollen Gemeinden auch das Recht erhalten, relativ neutrale mit einer Grundausstattung versehene Praxisräume bereitzustellen, die von herumreisenden Ärzten, Fachärzten, Heilberuflern flexibel benutzt werden können. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Gesundheitsberufe ist dabei zu fördern.

Das lang überholte berufsständisch begründete Verbot der Zusammenarbeit von Ärzten und Heilpraktikern werden wir aufheben, wobei die medizinische Verantwortung bei festen Kooperationsformen bei den Ärzten mit Weisungsbefugnis gegenüber den Heilpraktikern verbleibt, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit und erhebliche Pflichtverletzungen des Heilpraktikers vorliegen.

2

WEITERE URSACHEN FÜR PROBLEME & FEHLSTEUERUNGEN IM GESUNDHEITSWESEN

Die Menge der bestehenden Probleme durch Fehlsteuerungen zeigt, dass das Gesundheitswesen uneffektiv gesteuert wurde und dass die bisherigen Entscheidungsgremien hier offenbar den Bedarf der Bevölkerung und die Ursachen der Fehlentwicklungen nicht berücksichtigt haben.

Es ist notwendig, diese Fehlsteuerungen ursachenorientiert und mit differenzierten Lösungen anzugehen, denn sie

- kosten über 50.000 Menschenleben jährlich,
- machen den Mensch zunehmen zur Ware im Gesundheitssystem,
- erzeugen unnötige Chronifizierungen und Risiken für Patienten,
- führen zu über 200.000 unnötige Krankenhausbehandlungen,
- zersetzen die Motivation der Behandler (Ärzteflucht, zunehmender Ärztemangel),
- verteuern das System unnötig bis zur Unbezahlbarkeit,
- erzeugen Angst in der Bevölkerung und
- bedrohen auch die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur der Flächenstaaten.

2.1

DIE SEHR EINSEITIGE BESETZUNG DER ENTSCHEIDUNGSGREMIEN FÜHRT OFFENBAR ZU MASSIVEN FEHLSTEUERUNGEN

1. In den Entscheidungsgremien im Gesundheitswesen sind Patientenvertreter, Ganzheitsärzte und auch Frauen kaum vertreten, obwohl Patienten betroffen sind, Ganzheitsmedizin von 50 % der Bevölkerung gewünscht wird und Frauen bei den Ärzten derzeit ca. 50% (2011: 45%) (81) ausmachen mit ständig zunehmendem Anteil. Die Politik, die Kassen und die ärztliche Selbstverwaltung haben überwiegend männlich besetzte Entscheidungsgremien (45) mit rein schulmedizinisch ausgebildeten Ärzten. Diese Gremien sind möglicherweise gerade wegen ihrer einseitigen Zusammensetzung nicht in der Lage, die berechtigten Anliegen von Patienten und auch von weiblichen Leistungserbringern angemessen zu berücksichtigen.
2. Patienten wünschen sich z.B. zu 86%, dass Ärzte mehr Zeit haben, um zuzuhören (14) und sie zu verstehen, und benötigen auch objektiv nach Studienlage sehr viel mehr sprechende Medizin (Emnid 1996;14.5). Große Metaanalysen zeigen, dass die Medizin dann sehr viel billiger würde (1). Trotzdem wird gerade die sprechende Medizin extrem unterbezahlt gegenüber operativen oder technischen Leistungen.
3. Patienten wünschen sich ebenfalls Deutschland- und Europaweit zu über 50%, dass ganzheitliche Methoden fest in der GKV verankert werden sollen (11.1-7). Viele Studien belegen, dass das Gesundheitswesen dann besser und gleichzeitig billiger wird (2.1-10). Trotzdem grenzt die ärztliche Selbstverwaltung die Bezahlung der Methoden der ganzheitlichen Medizin seit Jahrzehnten zunehmend und (eigentlich) rechtswidrig aus, obwohl über 20.000 Ärzte diese mittlerweile anwenden.
4. Nicht sachorientierte und immer noch Frauen ausgrenzende Mechanismen in den Großverbänden und in den Entscheidungsgremien verhindern, dass Frauen dort angemessen vertreten sind und deren Anliegen einbezogen werden. In den Entscheidungsgremien der Großverbände, in den kassenärztlichen Vereinigungen sowie in Leitungspositionen in Kliniken (26 % Oberärztinnen, 8-10% Chefärztinnen (45.6) und in Universitäten (6% Professorinnen) sind Frauen immer noch extrem unterrepräsentiert (45.1-5).
5. Ärztinnen werden in der Honorarbemessung benachteiligt, da Leistungen, die sie häufiger erbringen als Ärzte, schlechter bezahlt werden:
 - Ärztinnen hören sehr viel häufiger – wissenschaftlich nachgewiesen (42) – patientenorientierter zu als Ärzte, was wegen der Unterbezahlung und Rationierung der sprechenden Medizin damit viel häufiger zur unbezahlten Arbeit und zu deutlich reduzierten Praxiseinkommen gegenüber Ärzten führt (KPMG Gutachten 1997), d.h. zu einer Benachteiligung der Ärztinnen.

- Teilzeittätigkeiten, die überwiegend von Ärztinnen erbracht werden, werden im Gesundheitswesen deutlich geringer bezahlt pro Stunde als Vollzeittätigkeiten (100).

Wir setzen uns daher ein

- FÜR das Mitsprache-, Mitbestimmungs- und ggf. sogar Vetorecht von Patientenvertretern in Entscheidungsgremien des Gesundheitswesens,
- FÜR eine stärkere Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse und Versorgungserfordernisse in den Leistungskatalogen,
- FÜR die unrationierte, zeitlich unbegrenzte und aufwandsentsprechende Bezahlung von sprechender und ursachenorientierter Medizin,
- FÜR einen höheren und Ihrer wichtigen Bedeutung entsprechenden Anteil von Ärztinnen in allen Entscheidungsgremien im Gesundheitswesen,
- FÜR eine gleiche Bezahlung pro Stunde gleicher Tätigkeiten, auch in Teilzeit,
- FÜR ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht von Vertretern der ganzheitlichen Medizin mit ggf. Vetorecht,
- FÜR die angemessene und aufwandsgerechte Bezahlung ganzheitlicher Heilverfahren in die gesetzliche Krankenversicherung, wenn sie von dafür ausgebildeten Ärzten für die Behandlung einer Krankheit durchgeführt werden.

2.2

UNZUREICHENDE PLANUNGEN MIT FATALEN KONSEQUENZEN

Kassenärztliche Vereinigungen und Politik haben trotz kontinuierlich zunehmender Anzahl von Ärztinnen die Bedürfnisse von Frauen im Arztberuf bislang weitestgehend ignoriert, welches zu einer Unterversorgung mit Ärzten führt und Ärztinnen von der Niederlassung abschreckt, z.B.:

- Fehlende Erhöhung der Studentenzahlen, obwohl 63% aller Medizinabsolventen weiblich sind und viele familienbedingt jahrelang nur Teilzeit arbeiten. .
- Immer noch existieren Honorarsstrukturen und extreme hausärztliche Praxisgrößen, die einen Einsatz von 70 Wochenstunden benötigen. Dafür wurden nur unzureichende unflexiblere Jobsharing Modelle geschaffen, die nach der Phase der Kindererziehung keine Veränderung zulassen.
- Ländliche Großpraxen sind beim Einstieg oder Kauf sehr teuer, ermöglichen aber nur unsichere Honorare
- Ärztinnen haben ein deutlich höheres Sicherheitsbedürfnis und weniger Risikobereitschaft und werden durch die „unattraktiven“ Honorar- und Arbeitsbedingungen von einer Niederlassung (43) abgeschreckt. Diese nehmen ersatzweise lieber Stellen in Kliniken oder Konzernen an (44) oder arbeiten dann gar nicht mehr als Mediziner oder wandern ins europäische Ausland aus.

Auf die Bedürfnisse von Ärztinnen muss auch strukturell besser eingegangen werden, damit sie auch als Haus- und Fachärzte arbeiten können. Nur wenn sich Ärztinnen mehr in die Niederlassung trauen, werden viele Hausärzte in Stadt und Land auch Nachfolger finden können, denn Frauen sind am Hausarztberuf stärker interessiert als ihre männlichen Kollegen (60).

2.3

KOSTENEXPLOSION IM GESUNDHEITSWESEN BEI MEDIKAMENTEN UND IM STATIONÄREN BEREICH

1. Die Kosten im Gesundheitswesen explodieren bei den Arzneimitteln (1-2 Mrd. jährlich mehr bei 30 Mrd. in 2013) durch die Zulassung und Anwendung von immer mehr extrem teuren Medikamenten, die jedoch häufig ohne zusätzlichen Nutzen sind, aber oft sehr viele Nebenwirkungen haben. Von 1997 bis 2013 sind die Kosten für Pharmakotherapie von 19 Mrd. auf 30 Mrd. gestiegen und steigen exponentiell weiter durch die extremen Hochpreismedikamente für die Behandlung der Hepatitis C und von Krebs, die pro Behandlungszyklus zwischen 20.000 und 70.000 Euro kosten. 5-10 Mrd. Euro könnten jährlich eingespart werden, wenn Menschen mit genetisch bedingten Entgiftungsstörungen und Medikamentenunverträglichkeiten oder dem Multidrugresistancegen (MDR1-Gen) diese Medikamente, die sie absehbar nur schädigen, nicht erhalten würden. Dies sind ca. 50 % der Bevölkerung. Trotzdem fehlen z.B. Hinweise auf diese seit Jahren möglichen Screeningtests in den medizinischen Leitlinien,

welches Zweifel an der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Entscheider, deren Motivation oder deren Verantwortlichkeit aufkommen lässt.

2. Die Kosten des stationären Sektors stiegen 2009 um 6% und 2013 um 3,2% = 2,5 Mrd. bei derzeitigen Kosten von insg. 78 Mrd. jährlich. Dies wird verursacht durch immer mehr und sehr oft unnötige Operationen. Fallpauschalen und Bonizahlungen für teure Operationen setzen hier falsche Anreize, gefährden Menschenleben und machen Menschen zur Ware.

2.4

SEIT JAHREN LAUFENDE MANIPULATIONEN UND METHODISCHE FEHLER IN DER MEDIKAMENTENFORSCHUNG

1. Immer mehr Medikamente werden immer früher wieder vom Markt genommen wegen nicht selten tödlicher Nebenwirkungen, so dass Fehler bei den Forschungen oder bei den Zulassungen seit Jahren für Beobachter offensichtlich sind und durch die kürzlich veröffentlichten Skandale um die Machenschaften (ARD-Sendung „Gefährlichen Glückspillen“) (70.1) sowie den Fälschungen und Korruptionsauswirkungen aus Hyderabad (70.5) und anderen (70.2-4) auch ins öffentliche Bewusstsein gerückt wurden.
2. Es werden weiterhin für alle gleiche Leitlinienempfehlungen und Dosierungsrichtlinien auf Medikamentenpackungen gegeben, obwohl bekannt ist, dass die Medikamentenverträglichkeit individuell um den Faktor 10 variieren kann wie z.B. bei den langsamen Acetylierern oder Menschen mit schweren oder kombinierten Entgiftungsstörungen (9.11, 71.1-15). Diese wichtigen Unterschiede dürfen nicht weiter ignoriert, sondern müssen schon in den Arzneimittelstudien berücksichtigt werden!

2.5

AUSGRENZUNG VON NEBENWIRKUNGSARMEN UND URSACHENORIENTIERTEN METHODEN & ARZNEIEN IN DER GKV IST „SPAREN AM 3-LITER AUTO“.

1. Nebenwirkungsarme, d.h. nicht rezeptpflichtige Medikamente wurden 2003 von der SPD-Regierung gegen massiven Widerspruch von Ärzten- und Patientenverbänden aus der Kostenerstattung genommen und die Patienten damit erhöhten Risiken ausgesetzt, „um damit Kosten zu sparen“. Diese Rechnung ging nicht auf, denn die Medikamentenkosten sanken nur ca 1 Jahr geringfügig, um dann umso stärker von 22 Mrd. in 2004 auf 30 Mrd. anzusteigen, mit steigender Tendenz trotz Rabattverträgen, Zuzahlungen etc. Jetzt können sich nur noch reichere diese risikoärmere Behandlungen leisten, was die Mehrklassenmedizin verstärkte. Viele der preisgünstigen Medikamente wurden durch teurere und gefährlichere ersetzt, was zu weiteren Krankenhauseinweisungen und Todesfällen durch Nebenwirkungen führte. Ca. 3 % aller Krankenhauseinweisungen sind auf NW von Arzneimitteln zurückzuführen.
2. Ursächlich wirkenden und nebenwirkungsarmen natürlichen Behandlungsmethoden werden seit Jahrzehnten eine angemessene Honorierung in den ärztlichen Gebührenordnungen versagt, obwohl diese sich millionenfach bewährt haben und in vielen Studien bewiesen wurde, dass damit Milliarden an Pharmakosten und Krankenhausbehandlungen erspart werden können (2.1.-10). **Die einseitige Besetzung der Entscheidungsgremien mit fehlenden Vertretern der Patienten und der Ganzheitsmedizin ist hier ein systematischer Fehler, den wir abstellen werden.**
3. Durch diese Ausgrenzungen ganzheitsmedizinischer, nebenwirkungsarmer und kostensparender Leistungen werden Patienten unnötig gefährdet und alle diejenigen benachteiligt, die sich diese häufig sogar heilsameren Behandlungen nicht privat „zukaufen“ können. Diese Methoden werden mittlerweile von 145.000 Ärzten europaweit und ca. 20.000 Ärzten in Deutschland eingesetzt, die diese Leistungen dann nur „privat“ anbieten können. Dies erzeugt die Mehrklassenmedizin, da sich nicht jeder privat zu zahlende so genannte "individuelle Gesundheits-Leistungen" (IGeL) leisten kann.
4. Viele für Patienten wichtige und insgesamt kostensparende Leistungen, u.a. die sprechende Medizin, werden in der ärztlichen Gebührenordnung (EBM) unter- oder gar nicht bezahlt. Gerade die ärztliche Gesprächszeit, die für Ursachenermittlung, psychosomatische Behandlungen, Aufklärungsgespräche, Therapieentscheidungsberatung, die Prävention, Gesundheitsinformation, Umweltdiagnostik oder sonstige Felder der sprechenden Medizin besonders erforderlich ist, wird gleich 4fach benachteiligt bezahlt durch unzureichende zeitliche Bemessungen der Honorarkalkulation, deren Unterbewertung pro

Zeiteinheit, die Budgetierung und Rationierung durch die weiteren fallzahlabhängigen Regelwerke zur Honorargewährung.

2.6

DIE ÄRZTLICHE THERAPIEFREIHEIT WURDE BESCHRÄNKT UND DIE INDIVIDUELLEN UNTERSCHIEDE VON PATIENTEN DER STATISTIKGLÄUBIGKEIT UNTERGEORDNET

1. Es wurden Behandlungsleitlinien zur medizinischen Behandlung eingeführt, die von oft sehr einseitig ausgebildeten und ausgerichteten Gremien bestimmt wurden, welche die unterschiedlichen Krankheitsursachen sowie die individuellen Erfordernisse von Patienten, sowie deren genetischen Besonderheiten nicht genügend berücksichtigen und die die ärztliche Therapiefreiheit einschränken.
2. Das sogenannte *Patientenrechtegesetz* hat die ärztliche Therapiefreiheit und die Möglichkeiten der individuell maßgeschneiderten Behandlung weiter eingeschränkt, da es gesetzlich festschreibt, dass ein (teilweise überalterter, unvollständiger und sehr einseitiger) angeblich wissenschaftlicher Facharztstandard jetzt die einzige Therapienorm sei, nach der ohne weiteres rechtssicher behandelt werden könne. Diese unnötige Einengung der Therapienormen beschneidet Patientenwahlrechte und setzt anders Behandelnde der erheblichen Rechtsunsicherheit aus, viele Fachgebiete sind z.B. nicht einmal über „Facharztstandards“ definiert sondern über Zusatzausbildungen und Zusatzbezeichnungen.

2.7

WICHTIGE PATIENTENRECHTE WURDEN IM „PATIENTENRECHTEGESETZ“ VERGESSEN:

1. Es fehlt im SGB V das Recht des Patienten auf ursachenbezogene Behandlung und die Pflicht von Ärzten dazu, so dass viele Krankheiten unnötig chronifizieren und lebenslange (medikamentöse und ärztliche) Behandlung brauchen.
2. Es fehlt das Recht auf die nebenwirkungsärmste Behandlung: Obwohl grundgesetzlich das Recht auf körperliche Unversehrtheit festgeschrieben ist, werden Behandler nicht verpflichtet, sich über Methoden zu informieren, die eine nebenwirkungsärmere Behandlung ermöglichen und wurden diese sogar aus der gesetzlichen Kostenerstattung verdrängt.
3. Es fehlt das Recht darauf, dass der Patienten einen Arzt finden kann, der auch Zeit hat (und zwar bezahlte Zeit!), sich mit der Erkrankung angemessen befassen zu können. Das abstrakte Recht auf Behandlung ohne garantierte Bezahlung der Tätigkeit oder ohne Bereitstellung von Arztzeit weil es kaum welche gibt, ist nur vorgegaukelte „Sicherstellung der Versorgung“.

2.8

ES FEHLT DER SCHUTZ VON PATIENTEN GEGEN VERSICHERUNGSWILLKÜR:

1. Häufig verweigern medizinische Dienste der Krankenkassen oder Versicherungsgutachter Patienten die für sie wichtige Behandlungen vom grünen Tisch aus und ohne ausreichende fachliche Qualifizierung in der Sache, die sie beurteilen. Gerade an dieser wichtigen Stelle fehlen entsprechende Vorschriften und Vorgaben im sog. Patientenrechtegesetz. Die Versicherungen nutzen das derzeit oft gegen die berechtigten Interessen von Patienten aus und verlangen zudem zunehmend viele Berichte von Ärzten, deren Erstellung nicht vergütet oder völlig unterbezahlt wird.
2. Private Versicherer verweigern immer häufiger und systematisch ihren Versicherten vertraglich eigentlich versicherte Leistungen, indem die Sachbearbeiter entsprechende Anweisungen erhalten. Patienten verunsichernde, inhaltlich falsche und verängstigende Textbausteine werden gerade gerne bei älteren Patienten auch mit psychischen Diagnosen verwendet, die deren Vertrauen in ihre Ärzten unterhöheln und Patienten oft Schuldgefühle erzeugen und zu unverantwortlichen Behandlungsabbrüchen führen. Hierzu fehlen entsprechende Patientenschutzklauseln im Gesetz, die wir einbringen und mit entsprechenden Strafordrohungen belegen werden.

2.9

SCHLECHT GEMACHTE GESETZE SETZEN BEHANDLER UNKALKULIERBAREN RECHTSRISIKEN AUS, VERLANGEN UNBEZAHLTE UND NICHT ERBRINGBARE LEISTUNGEN UND SCHADEN GGF. PATIENTEN.

1. Das sog. Patientenrechtegesetz von 2012 verlangt derzeit Aufklärungspflicht von jedem Behandler für jede Blutentnahme, jedes Gespräch und jede Behandlung, obwohl viele Patienten dies gar nicht wünschen und dadurch sogar übermäßige Angst bekommen, die nicht selten dazu führt, dass sie für sie lebenswichtige Behandlungen vermeiden oder Schaden erleiden durch sog. selbsterfüllende Ängste (Noceboeffekte). Diese nicht zeitlich gar nicht erbringbaren und auch nicht bezahlten bürokratischen Aufklärungs- und Dokumentationsvorschriften demotivieren Behandler weiter und setzen sie ebenfalls der Rechtsunsicherheit durch logisch nicht erbringbare Beweise durch Beweislastumkehr aus, wenn sie zum Wohl von Patienten eben nicht über alles aufklären (natürlich schon bei operativen Eingriffen) und trotzdem ggf. einmal etwas schiefgeht, auch wenn dies völlig schuldlos ist.
2. Das Patientenrechtegesetz fordert Abklärungen und Aufklärungen zur Differenzialdiagnostik und zu möglichen Gesundheitsrisiken von den durch das Gesetz betroffenen Ärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Heilpraktikern und Psychotherapeuten, die teilweise schon auf Grund fehlender Ausbildung, wie auch aus organisatorisch bedingten Gründen z.B. einer hochspezialisierten Cardiologiepraxis oder wegen der Anforderungen im laufenden Praxisalltags einer Allgemeinpraxis gar nicht geleistet werden können. Dadurch tritt im Zweifelsfall eine Beweislastumkehr ein, die all diese Behandler in extreme Rechtsunsicherheit bringt. Dieses Gesetz ist ohne jedes Augenmass und ungeeignet für Patientenschutz und eignet sich nur für operative Eingriffe und operative Berufe.
3. Den Ärzten wurden immer mehr Verwaltungs-, Dokumentations- und Bürokratieaufgaben ohne Honorarzuweisungen dafür übertragen, die die wertvolle Zeit für Behandlungen stehlen.
4. Sie werden durch immer neue Auflagen und Vorschriften geradezu gegängelt und erheblichen haftungsrechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt, da allein schon die gesetzlichen Auflagen im Praxisalltag vielfach nicht zu leisten sind (38)

2.10

SYSTEMATISCHER MISSBRAUCH AN ÄRZTEN UND IHRER MOTIVATION DURCH UNETHISCHE HONORARREGULARIEN UND - BEMESSUNG

1. Die Honorare für ärztliche Leistungen wurden mit an nur unkomplizierten Fällen orientierten Honorarbemessungen für Leistungen belegt, die zudem noch budgetiert und rationiert und mit Fallpauschalen rationiert einer unsicheren und ständig sinkender Punktbewertung belegt werden, so dass
 - a) Ärzte sich keine Zeit mehr nehmen können für Patienten und deren Nöte sowie für eine angemessene Ursachensuche. Daher werden häufig Krankheiten unnötig verschleppt und chronifizieren, d.h. es wird teuer.
 - b) kompliziertere oder chronische Erkrankungen wegen des erforderlichen Zeitaufwandes für jeden Arzt eine Einkommensfalle darstellen.
 - c) Ärzte daher geneigt sind, nur oberflächlich behandeln, vorschnell zu teuren Fachärzten oder ins noch teurere Krankenhaus überweisen und oft unnötige und z. T. riskante Medikamente verordnen.
 - d) Patienten sogar – wie im Bereich Psyche durch viele Studien gesichert (1,33,39,40) – über viele Jahre völlig undiagnostiziert bleiben und nicht behandelt werden.
 - e) Ärzte in ein solches Hamsterrad geraten, dass viele von Ihnen ihre Fähigkeit, sich selbst mit ihren Gefühlen wahrzunehmen im Berufsstress verlieren und Burnout und Sucht- gefährdet sind (41).
 - f) gerade Ärzte mit besonders hohen oder speziellen Kompetenzen und Behandlungsschwerpunkten für bestimmte schwierige Erkrankungen durch das fallzahlabhängige Vergütungssystem systematisch benachteiligt werden und diese Leistungen nicht kostensparend für alle ambulant erbringen können, sondern sich in Privatniederlassung oder teurere Kliniksituationen zurückziehen müssen.
 - g) Patienten für Ursachensuche und Behandlung sehr oft die Kosten selbst tragen müssen.

2. Die unkalkulierbare Bezahlung ihrer niedergelassenen Tätigkeit erzeugt ein immer höheres Maß an finanzieller und auch existentieller Verunsicherung. Dies zieht wichtige Energien und Emotionen aus dem eigentlichen Behandlungsprozess ab und schreckt gerade medizinisch inhaltlich orientierte Ärzte und vor allem Ärztinnen von einer Niederlassung ab (siehe oben).
3. Die Reform der seit 1996 ohne jeden Inflationsausgleich unveränderten privatärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) wird seit Jahren verschleppt. Dies hat den Ärzten bislang einen Inflationsverlust von ca. 31% zugemutet. Auch in dieser Gebührenordnung sind Leistungen derprechenden Medizin benachteiligt und unterbewertet. Sie sind dort auf Mindestzeiten und auch dafür finanziell zu knapp berechnet. Diese Mindestzeiten decken aber die durchschnittliche Gesprächszeiten nicht ab, so dass sich auch hier jeder selbst schädigt, der nur 1 Minute länger als die Mindestzeit mit einem Patienten spricht. Auch hier sind die insgesamt nachweislich kostensparenden Leistungen derprechenden Medizin in der Menge unnachvollziehbar rationiert (1x / Monat, oder für Homöopathie z.B. maximal 3x / 6 Monate), obwohl gerade komplizierte Erkrankungen häufigere Gespräche und Kontakte erfordern. Auch hier wird mit Methode wirklich sichergestellt, dass ein Arzt auf keinen Fall zuviel mit einem Patienten spricht, denn die Leistungen derprechenden Medizin werden zudem mit vielen Kombinationsausschlüssen belegt, so dass diese Leistungen nicht sinnvoll in das weitere Behandlungskonzept eingebettet werden können. Auch hier sind also Leistungen derprechenden und ursachenorientierten Medizin massiv und sachlich nicht nachvollziehbar benachteiligt. Des Weiteren fehlen in der GOÄ Bewertungen vieler neuer Leistungen und auch vieler ganzheitlicher Methoden.

Zusammenfassung Kap.2:

Diese massiven und vielfältigen Fehlsteuerungen zerstören nicht nur die zunächst positiven und patientenorientierte Motivation der allermeisten Medizinstudenten und Mediziner und deren Niederlassungsbereitschaft für Allgemeinmedizin, sondern auch das Vertrauen vieler Versicherter in die Strukturen des Gesundheitswesens und der Krankenversicherer.

Ärzte sind selbst oft Opfer dieser von der rein schulmedizinisch ausgerichteten ärztlichen Selbstverwaltung maßgeblich mitgestalteten Fehlsteuerungen. Die Arbeitsbedingungen sind für Niedergelassene insgesamt und besonders für Hausärzte mit durchschnittlich 55-70 Wochenstunden (Fachärzte 52 Wochenstunden) sehr familien-feindlich und die Scheidungsquote von Ärzten liegt 40% über dem Bundesdurchschnitt (41). Ärzte sind in überproportional hohem Grad von Burnout, Depressionen, Sucht- und aggressivem oder abwehrendem Verhalten gegen Patienten sowie auch Suizidneigung betroffen (21).

Diese Missstände bedürfen einer grundlegenden inhaltlichen Kurskorrektur und einer neuen Ausrichtung auf das Patientenwohl. Wir packen es sachkompetent und ursachenorientiert an - in Ihrem Sinn!

3

Mehr Entscheidungsrechte für Patienten für risikoarme & individuelle Behandlungen

3.1

PATIENTEN SIND KEINE MASCHINEN UND DEREN KRANKHEITEN SIND NICHT AUF LABOR- ODER RÖNTGENBEFUNDE ZU REDUZIEREN

Konzepte, die zunehmend auf rein technische Lösungen setzen, greifen sehr oft zu kurz, weil sie ganz zentrale Aspekte von Gesundheit und Krankheit und die wirklichen Krankheitsursachen übersehen. Dies führt sehr oft zu unnötigen Operationen und Behandlungen und damit auch zu vermeidbaren Kosten und Risiken. Nachweislich sind in über 50 % der Fälle, die im Röntgen oder Ultraschall sichtbaren Veränderungen nicht die Ursache von Beschwerden (1).

Die meisten Krankheiten haben wissenschaftlich nachgewiesen – abgesehen von Unfällen – auch genetische, lebensgeschichtliche, soziale, medizintoxische und umwelttoxische Ursachen und Zusammenhänge (u.a. 1,3,6,16,17,18,29,31,48,54,61,62,63).

Um die individuellen Ursachen und Zusammenhänge finden und behandeln zu können, braucht es daher gut ausgebildete Ärzte mit viel Wissen. Ärzte, die als so genannte Basisversorger wie Hausärzte, Gynäkologen, Kinderärzte oder Psychotherapeuten/ Psychiater jahrelang ihre Patienten kennen und sie als individuelle und soziale Wesen mit persönlicher Geschichte, individuellen Perspektiven, Vorerkrankungen und Schwächen kennen, geben individuellere, gezieltere und genauere Behandlungsempfehlungen, als es z.B. ein mehr technisch orientierter Facharzt, der oft nur eine Momentaufnahme erstellen und technische Befund erheben kann, oder es eine abstrakte Behandlungsleitlinie je könnte.

3.2

INDIVIDUELLE URSACHENORIENTIERTE BEHANDLUNG IST ZENTRAL

Medizinische Behandlungs-Leitlinien werden derzeit meist nur von Professoren einer einzigen Fachgruppe ohne Bezug zum individuellen Patienten entwickelt und orientierten sich meist nur an Symptomen/Diagnosen und nicht an den Krankheitsursachen.

Behandlungs-Leitlinien dürfen daher niemals über die individuellen Therapieentscheidungen gestellt werden und nicht als rechtsverbindliche Vorschriften missbraucht werden, die sonst das Ende jeder individualisierten Medizin und das Ende jeder Therapiefreiheit bedeuten.

Dasselbe gilt für den so genannten wissenschaftlichen Facharztstandard, der ebenfalls Erkrankungen ohne die erforderlichen individuellen Bezug zur Ursache oft aus einseitiger Sicht behandelt. Entsprechend Patienten gefährdende gesetzliche Vorgaben werden wir im Sinne eines wirklichen Patientenschutzes ändern.

Die AfD lehnt eine pauschalisierende undifferenzierte „von oben“ verordnete Einheitsmedizin ab, die die genetischen Unterschiede von Menschen und deren individuelle Krankheitsursachen, Vorerkrankungen, Umstände, Nöte und Sorgen ignoriert und viele Menschen sogar an Leib und Leben unnötig gefährdet (8,9,28,29,30,31).

Wir werden Minderbezahlung von Leistungen, die an Krankheitsursachen ansetzen, Budgetierungen, Rationierungen, Fallpauschalen abschaffen und setzen uns ein für die Förderung der sprechenden und nebenwirkungsarmen Medizin. So können Chronifizierungen, viele Fehlbehandlungen und unnötige Risiken vermieden und Milliardenbeträge an Kosten eingespart werden.

Wir respektieren in Gegensatz zu allen anderen großen Parteien die individuelle Wahl eines Bürgers für die eine oder auch andere Behandlungsmethode, wenn diese von einem dafür qualifizierten Arzt durchgeführt wird, auch im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Millionen Bürger vertrauen auf ganzheitliche Methoden nicht ohne Grund. Über 50 % der europäischen Bevölkerung nutzen ganzheitsmedizinische Methoden, weil

diese nach einer großen europäischen Studie zur Alternativmedizin mit deren Werten und Überzeugungen stärker übereinstimmen, da diese unschädlicher sind und die Patienten schlechte Erfahrungen mit dem schulmedizinischen Behandlungssystem gemacht haben oder weil die Schulmedizin für deren Problematik nichts oder nur extrem Belastendes und damit Unakzeptables an Behandlungen anzubieten hat (14.1-5). Über 50% der Bevölkerung wünschen eine Integration in die GKV (10,11.1-6). Die positiven Erfahrungen dieser Bürger und über 20.000 Ärzte, die bereits auch Methoden der Komplementärmedizin in Deutschland einsetzen, werden durch die sehr positiven Ergebnisse großer Studien (2.1-10;22-25) zur Ganzheitsmedizin bestätigt. Wir nehmen diese Bürgererfahrungen auch im Sinne einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung ernst und werden die Kosten für regulationsfördernde oder nebenwirkungsarme Behandlungen über die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen. Dies werden wir nicht weiter von Entscheidungen am grünen Tisch von einseitig ausgebildeten und einseitig besetzten Gremien abhängig machen.

4

Effektiver Patientenschutz, mehr Gesundheit & Kostenersparnis – durch bessere Ausbildung, Methodenvielfalt, Ursachenorientierung & ganzheitliche Therapien

4.1

EFFEKTIVER PATIENTENSCHUTZ DURCH BESSER UND VIELSEITIGER AUSGEBILDETE ÄRZTE UND EINE „KULTUR DER FEHLERREDUKTION“

Patienten brauchen Ärzte, die wissen, wie man wieder gesund wird, und das auch kommunizieren können. Dazu gehört das Wissen um die Regulationsmechanismen in Körper und Seele, das derzeit im Medizinstudium zu kurz kommt wie auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Umweltforschung, Ganzheitsmedizin, Traumaforschung, Humangenetik und das Erlernen kommunikativer Fähigkeiten. Inhaltliche Ergänzungen des Medizinstudiums sowie Nachschulungen bereits niedergelassener Ärzte um dieses wichtige Gesundheitswissen aus Körper und Seele werden wir fördern. Patienten, die von Ärzten behandelt werden, die mehrere naturheilkundliche Methoden erlernt haben, werden schneller gesund – auch bei schweren chronischen Erkrankungen – und fühlen sich besser behandelt bei sinkenden Kosten, das zeigt die Analyse des Schweizer Modellversuchs von 2005–2011 (2).

Auch um die Risiken für Patienten zu reduzieren und bestmögliche wie auch kostengünstige Behandlungen zu ermöglichen, setzen wir auf mehr Wissen, Motivation und methodenpluralistische inhaltliche Qualität bei Ärzten und möchten dies durch regelmäßige pharmaunabhängige Ärztefortbildungen fördern.

Über 19.000 Menschen sterben jährlich vermeidbar durch ärztliche Behandlungsfehler (65,66,68). Jeder Mensch kann Fehler machen, auch Ärzte, aber diese Zahl ist so hoch, dass es dringend notwendig ist, mehr Anstrengungen zu unternehmen, sie zu reduzieren. Um Risiken für Patienten zu reduzieren, ist es notwendig, eine Kultur des Lernens aus Behandlungsfehlern (auch der eigenen) zu etablieren. Schwere fahrlässige oder durch Profitgier entstandene Behandlungsfehler (z.B. mit Todesfolge oder Dauerbehinderung) sollten, sobald juristisch geklärt, meldepflichtig werden bei einer unabhängigen Patientenschutzstelle **inklusive der Nennung der Ausbildungsuniversitäten und Kliniken, die jemand durchlaufen hat, der einen massiven Fehler gemacht hat.**

Aktiver Patientenschutz durch höhere Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit der Ärzte:

- Wir werden Ärzte mit international erworbenen Studienabschlüssen nicht nur einer inhaltlichen Qualitätsüberprüfung unterziehen, sondern auch bezüglich ihrer Kommunikations- und Sprachfähigkeit, wenn sie hier klinisch an Patienten tätig sind.
- Wir werden entsprechende Fragen verbindlich in die Qualitätssicherungsbögen der privaten und städtischen Krankenhäuser mit Kassenzulassung aufnehmen und Nachschulungsmaßnahmen verpflichtend einführen bei entsprechender Kritik.
- Diese Verpflichtung zur Nachschulung gilt selbstverständlich auch für problematisches Kommunikationsverhalten deutschsprachiger Ärzte im Krankenhaus, falls dieses so mehrfach entsprechend bewertet wurde.
- Dazu sind praxisorientierte Wahrnehmungs- und Kommunikationstrainings stärker in die medizinische Ausbildung zu integrieren.

4.2

PATIENTENSCHUTZ DURCH GENAUERE THERAPIEAUSWAHL

Viele Patienten erhalten Therapien, die sehr risikohaft für sie sind und keinen Nutzen, aber absehbar eine sehr große Gefährdung mit sich bringen, obwohl es nebenwirkungsärmere Alternativen gibt.

Viele Patienten werden unnötig operiert und erleiden dadurch vermeidbare Schäden.

Wir werden Patientenschutz auch durch eine Verbesserung der Indikationsstellung für belastende Therapien, wie z.B. Operationen oder Chemotherapien umsetzen.

4.2.1

Seit Jahren gibt es z.B. die Möglichkeit einer besseren Beurteilung von Risiken einer Chemotherapie durch humangenetische Testung der Entgiftungsenzyme, die bei ca. 40-60% der Bevölkerung deutlich zu wenig funktionieren (9.1-11;71;72;8;83). Wenn Menschen diese Funktionsstörungen haben, können viele Medikamente nicht richtig abgebaut werden. Diese Menschen erleben dadurch schwere Vergiftungen und gehäuft extreme bis tödliche Arzneinebenwirkungen. Davon sind u.v.a. sowohl viele Psychopharmaka und Antidepressiva, viele Antibiotika, viele Schmerzmittel und sehr viele Chemotherapiemittel betroffen, d.h. viele Millionen Menschen sind betroffen, und viele Tausend Tote durch Arzneimittelnebenwirkungen (29,6, s.o.) wären vermeidbar.

4.2.2

Dies ist häufig lebensgefährlich im Fall von Chemotherapien, die besonders belastend sind und immer noch für alle gleich als sog. Leitlinienmedikamente bei Krebs empfohlen werden, obwohl nach Umfrageergebnissen die Mehrzahl der Ärzte diese selbst für sich nicht anwenden würde (82). Menschen mit Entgiftungsstörungen sterben dadurch sogar schneller (83).

Da diese Medikamente trotzdem lebensrettend sein können, kommt es darauf an, vorher genau zu untersuchen, wer diese Medikamente vertragen kann und bei wem sie absehbar gar nichts nützen können (vgl. 4.2.3.). Wir werden daher die humangenetischen Tests (€ 500-1000 einmalig) vor Chemotherapien (ca. 500.000 neuerkrankte Krebspatienten pro Jahr) oder anderen sehr gefährlichen Medikamenten rechtsverbindlich als Standard einführen. Dies wird im Nebeneffekt mehr als € 5-10 Mrd. jährlich einsparen von insgesamt € 30 Mrd. Kosten für Arzneimittel, dies entspricht ca. 1,25-2,5% der gesamten Gesundheitskosten.

4.2.3

Zudem gibt es humangenetische Test für ein so gen. „Multidrugresistancegen (MDR1-Gen)“, welches anzeigt, dass ein Gen vorhanden ist, welches verhindert, dass Chemotherapien bei diesen Patienten nützen, und in ca. 50% der kaukasischen Bevölkerung vorliegt (72). Dies bedeutet, dass die Hälfte aller Menschen zwar die Nebenwirkungen einer Chemotherapie erleiden, aber von vornherein keine Aussicht auf Nutzen haben, denn die Zellen nehmen das Chemotherapiemittel nicht an. Auch diesen Test werden wir rechtsverbindlich vor Chemotherapien vorschreiben.

Diese humangenetischen Pharmako-Empfindlichkeits- und -Verträglichkeits-Tests sind seit vielen Jahren auf dem Markt und wissenschaftlich gut untersucht. Sie werden aber noch immer nicht regelmäßig eingesetzt und sind nicht in den Leitlinien verankert. (Viele der Professoren, die Leitlinien beschließen, sind auf Drittmittelforschungsgelder angewiesen und offenbar nicht unabhängig genug!)

Wir werden für Leitlinien daher eine unabhängige patientenorientierte Kontrollinstanz einrichten.

4.2.4

In der Medizin gibt es eine zunehmende Flut von Medikamenten, die zwar rechtmäßig zugelassen wurden, die jedoch sehr häufig ernste oder tödliche Nebenwirkungen hatten, über die vorher nichts bekannt war (70.1-4) oder gegeben wurde und die dann vom Markt genommen oder in ihrer Indikation stark eingeschränkt werden mussten. Es ist notwendig, dass auch hier Menschen mit Entgiftungsstörungen stärker geschützt werden und unterschiedliche Enzymaktivitäten bei den Forschungen differenziert erfasst werden. Diese Schwachstellen in der Forschung und ggf. bei den Zulassungen werden wir pharmaunabhängig untersuchen und versuchen abzustellen (siehe auch Kap. 5)

4.2.5

Integration neuen Wissens in ärztliche Behandlungsstandards notwendig.

Es darf nicht weiter sein, dass medizinische Leitlinien beschlossen werden durch Professoren, deren Forschung an den Universitäten von Pharmafirmen bezahlt werden und die damit in einer gewissen Abhängigkeit zu diesen Unternehmen stehen. Auffällig und geradezu regelmäßig sind in diesen ärztlichen Therapieempfehlungen Hinweise auf bekannte Krankheitsursachen nicht erwähnt und auch nicht in die Therapie eingebunden. Es fehlen dort in aller Regel wichtige, bereits seit vielen Jahren bekannte Erkenntnisse der Humangenetik, der

Traumaforschung, der Umweltmedizin, der Ganzheitsmedizin und der Psychotherapieforschung, die für die ursächliche Behandlung und damit für die Heilung von Erkrankungen sehr wichtig sind. Neue Erkenntnisse der Forschung sowie das Wissen über die unterschiedlichen genetischen Voraussetzungen und der verschiedenen Krankheitsursachen müssen integriert werden

4.2.6

Heute werden viele Operationen durchgeführt, die nicht nötig sind, wegen Irrtümern, Fehlinterpretationen oder auf Grund von nicht am Patientenwohl orientierten finanziellen Erwägungen der Institutionen und Behandler. Dies birgt unnötige Risiken für Infektionen, nachhaltige Schädigungen, Narbenrisiken, Narkoseschäden und Verschlimmerungen der Symptomatik und kostet Tausende von Patienten jährlich unnötig das Leben. Operationen und ihre Folgen sind zudem sehr kostspielig. Patienten können hier nur wirksam geschützt werden, wenn medizinische Irrtümer und Fehlanreize für bestimmte Behandlungsmethoden oder Operationen beseitigt werden.

1. In der ärzteausbildung muss mehr Wert gelegt werden auf eine ethische Bildung der Ärzte (nicht schaden!, Behandlungen nur zum Patientenwohl) und die genaue klinische Untersuchung, die oft sehr viel mehr Aussagekraft hat als ein Röntgenbild.
2. Wenn 50 % der Röntgenaufnahmen operationswürdige Befunde bei Menschen ohne Beschwerden zeigen (36), ist es notwendig, den unter Operateuren weit verbreiteten Glauben an bildgebende Diagnostik in Frage zu stellen und Methoden für eine genauere Indikationsstellungen für Operationen oder belastende therapeutische Maßnahmen einzuführen.
3. In Deutschland gibt es mehr technische Großgeräte (Computertomographen, Kernspingeräte u.ä.) als im umgebenden europäischen Ausland. Es werden ca. 100 % mehr Knieoperationen und 100 % mehr Hüftoperationen als in Frankreich und Schweiz durchgeführt (30).
4. Es ist sowohl in Europa wie auch in USA nachgewiesen (37), dass umso häufiger operiert wird, je mehr CT- und Kernspin-Großgeräte es gibt. Viele dieser Operationen beruhen dann aber auf zufälligen anatomisch gefundenen Veränderungen (s.o.), die nichts mit den Beschwerden zu tun haben, und bleiben ohne klinischen Erfolg, d.h. die Operationen waren unnötig. **Wir setzen uns daher ein für eine flächendeckende Bedarfsplanung für technische Großgeräte wie Computertomographen, Kernspingeräte, um eine kostentreibende Überkapazität zu vermeiden, die zudem das Risiko in sich birgt, dass unnötige Operationsindikationen gestellt werden (37).**
5. Es gibt in Krankenhäusern wie auch ambulant Fallpauschalen für Operationen, die den Anreiz setzen, immer mehr zu operieren und vor allem einfache Fälle (denn komplizierte Operationen sprengen das Budget). In Deutschland wird deutlich mehr operiert als in irgendeinem anderen europäischen Land mit ständig steigender Tendenz und ständig steigenden Krankenhauskosten. Fallpauschalen für Operationen sind daher Fehlanreize, die nicht zu patientenorientierten Entscheidungen führen und sind abzuschaffen.
6. **Patienten sollen die Möglichkeit und auch die Pflicht haben, qualifizierte Zweitmeinungen vor empfohlenen Operationen einzuholen.** Die Entscheidung zur Operation sollte jedoch nur vom Patienten abhängen.

4.3

PATIENTENSCHUTZ DURCH GENAUERE ARZNEIMITTELFORSCHUNG & NEBENWIRKUNGSÄRMERE MEDIKAMENTE

Ein sehr wichtiger Teil des Patientenschutz ist für uns, die Zahl der Toten durch Nebenwirkungen von Arzneimitteln zu reduzieren. In Deutschland sterben jährlich über 16000 Menschen an den NW von Medikamenten, Prof- Schönhofer, Uni Bremen 1999 (29). Wir werden die verschiedenen Ursachen davon (s.o.) analysieren und soweit wie möglich abstellen. Dafür muss

- zum einen die **medizinische Forschung wieder ehrlicher und transparenter** werden, denn es geht um Menschenleben, nicht nur um Absatzinteressen (70), (vgl. Kap. 5)
- zum anderen muss eine wissenschaftliche Forschungsmethodik auch die unterschiedlichen Krankheitsursachen und die unterschiedlichen Entgiftungsmöglichkeiten von Menschen berücksichtigen.

- Integration von nebenwirkungsärmeren pflanzlichen und homöopathischen Medikamente in die Kostenerstattung, da viele Menschen Pharmamedikamente deutlich schlechter vertragen oder allergisch sind und es nicht fair ist, wenn diese Patienten diese Medikamente selbst bezahlen müssen, obwohl sie wegen ernsthafter Krankheiten einnehmen und einnehmen müssen.
- Patienten sollen unabhängig vom Geldbeutel nebenwirkungsarme Behandlungsmethoden und auch nebenwirkungsarme, meist rezeptfreie Stoffe und Medikamente auf Kassenkosten erhalten können, wenn eine behandlungspflichtige Erkrankung vorliegt und ein niedergelassener Arzt diese verschrieben hat.

4.4

PATIENTENSCHUTZ FÜR ALLE !

Patientenschutz ist nicht nur wichtig für Menschen mit genetischen Besonderheiten, sondern auch für viele anderen, die bislang in der Medizin unzureichend diagnostiziert, beforscht und behandelt werden. Dies betrifft nicht nur viele psychisch erkrankte Menschen, Ältere, Vielfacherkrankte und sozial schwache sondern leider auch Frauen, obwohl dies GG Art 3 widerspricht. Die Ungleichbehandlungen von Frauen in der Medizin ist sowohl in der Forschung als auch in Diagnostik und Therapie nachgewiesen und muss abgestellt werden.

Wir werden dazu entsprechende Auflagen an die Forschungsfirmen machen wie auch Nachschulungsprogramme für Ärzte aufzulegen:

- Medikamente werden oft nur an Männern getestet (51), obwohl Frauen andere und auch viel häufiger gestörte Entgiftungsmechanismen (48) haben und daher andere Dosierungen brauchen.
- Zum Teil unterschiedliche Symptomaten von denselben Erkrankungen wie z.B. bei Herzinfarkten oder Depressionen bei Männern und Frauen sind vielen Ärzten nicht bekannt (52;53)
- Technische Diagnostikmethoden, wie z.B. das Belastungs EKG versagten häufiger bei Frauen, obwohl Herzinfarktgefährdung besteht (50).
- Vielfach werden kranke Frauen nicht mit der gleichen Sorgfalt wie Männer diagnostiziert (46;49) oder trotz Vorliegen ähnlicher Symptome unzureichend behandelt. (47)
- Darüber werden viele Frauen vorschnell von männlichen wie auch manchen weiblichen Behandlern mit ihren Beschwerden nicht ernst genommen und diese Patienten zu Psychofällen abgestempelt. Oft werden jedoch dabei die wahren Krankheitsursachen wie z.B. Umweltgifteinflüsse, seelische Traumatisierungen, bestehende Störherde oder Enzymstörungen im Körper einfach nicht gesucht oder nicht anerkannt, wie am Beispiel vieler Einzelfälle und auch der Multiplen Chemikaliensensibilität zu erkennen ist. Die MCS-Erkrankung liegt bei 10-15% der Frauen (54) deutlich häufiger als bei Männern vorliegt. Häufig wird diesen die dafür erforderliche und auch mögliche Behandlung verweigert und diese Patientin dann als psychoneurotische abgestempelt. (55)

4.5

PATIENTENSCHUTZ DURCH REGIERUNGSWECHSEL ! - WÄHLEN SIE AFD!

Risikoerhöhung durch Arzneimittel für GKV Patienten durch die SPD

2003 hat die SPD Ministerin Schmidt alle nebenwirkungsarmen Medikamente, Nahrungsergänzungstoffe und viele Naturstoffe aus der Kostenerstattung für GKV Versicherte gestrichen und damit einen sehr aktiven Beitrag zur Schlechterstellung vieler chronisch Kranker und von Frauen (die noch häufiger auf diese Medikamente angewiesen waren und sind) und zur Verschlimmerung der Mehrklassenmedizin geleistet. Seitdem haben GKV Patienten ein deutlich erhöhtes Risiko für Arzneimittelnebenwirkungen, wenn sie nicht genügend Geld hatten, für die Behandlung wichtige nebenwirkungsärmere (nicht unwirksame!!) rezeptfreie Stoffe aus eigener Tasche zu zahlen.

Risikoerhöhung durch Aufklärungspflichten ohne Augenmaß durch CDU/FDP

Nach neuerer Gesetzeslage (CDU/FDP 2014) müssen Patienten - **unabhängig von ihrer seelischen Verarbeitungsmöglichkeiten** - rückhaltlos und rücksichtslos aufgeklärt werden, was ihnen oft sehr stark schadet: Patienten müssen jetzt auch über seltene und sehr seltene Nebenwirkungen, wie z.B. Herzstillstand durch Kreislaufreaktion bei einer Blutentnahme oder über die Möglichkeiten eines Placeboeffektes beim Handschütteln mit dem Arzt aufgeklärt werden und nicht wie früher nur vor Operationen. Dies (z.B. der mögliche Tod durch Blutentnahme) macht vielen Patienten unnötig Angst und führt zu Behandlungsabbrüchen oder zur Verschleppung von dringend

notwendigen Untersuchungen und Behandlungen- Diese gesetzlich sehr undifferenziert vorgeschriebene rückhaltlose Aufklärungspflicht kann gerade bei ängstlichen Menschen, Depressiven, Traumaopfern oder medizinisch unerfahrenen Menschen, überproportionale Ängste verursachen und gefährliche „Noceboeffekte“, d.h. der Patienten bekommt dann genau das, wovor er sich fürchtete. Dem Patienten wird dadurch faktisch geschadet, denn er bekommt dann mehr Nebenwirkungen als er sonst zu erwarten hätte (Gegenteil des Placeboeffektes!). Diese rücksichtslose Aufklärungspflicht werden wir daher aus Patientenschutzgründen auf das wirklich sinnvolle Maß reduzieren, Ärzte benötigen dafür einen für individuelle Aufklärung und Beratung Raum lassenden rechtlichen Rahmen.

Regelmäßige Aufklärungspflicht soll jedoch weiterhin bestehen bei z.B.

- Einsatz beeinträchtigender Medikamente, die regelmäßig zu schweren oder auch lebensbedrohlichen Nebenwirkungen führen
- planbaren Operationen
- gesundheitsgefährdenden Untersuchungen, wie z.B. mit Kontrastmitteln
- stark mit Nebenwirkungen behaftete Therapieverfahren (z.B. Bestrahlungen)

Dies führt auch zu einer Entlastung des bürokratischen Aufwandes in den Praxen. Selbstverständlich haben Patienten natürlich ein Recht auf umfassende und ggf. auch rückhaltlose Information auch bei geringeren Gefährdungen und Anlässen, jedoch nur auf Verlangen.

4.6

PATIENTENSCHUTZ DURCH MEHR RESPEKT VOR DEM IN GESUNDHEIT GEÄUSSERTEN PATIENTENWILLEN & PFLICHT ZUR INDIVIDUALISIERTEN THERAPIE

Obwohl die Pflicht zur individualisierten Therapie im ärztlichen Berufsrecht verankert ist, existiert ein deutlicher Widerspruch zu der ebenfalls gesetzlichen Verpflichtung der Ärzte zu Behandlung nach „wissenschaftlichem Facharztstandard“, der jedoch rein schulmedizinisch definiert ist und sehr selten Aufforderungen oder Hinweise zur ursachenorientierten Behandlungsweise enthält, da er sich nur an Diagnosen orientiert.

Viele Menschen wünschen jedoch eine an Ursachen ansetzende und möglichst nebenwirkungsarme Behandlung, um nachhaltig gesund werden zu können und nicht unnötig Nebenwirkungen aushalten zu müssen. Diese nebenwirkungsarmen Behandlungsalternativen werden jedoch von vielen Ärzten verweigert wird mit dem Hinweis auf Leitlinienstandards, schon allein, um sich keinerlei Haftungsrisiken auszusetzen. Oft werden Patienten dabei massiv unter Druck gesetzt.

Wir werden gesetzlich verankern, dass der Wunsch des Patienten stärker respektiert werden muss und dass medizinische Leitlinien in ihrer rechtlichen Bedeutung sowohl der ärztlichen Therapiefreiheit, den individuellen Gegebenheiten, den Krankheitsursachenbehandlung als auch den offensichtlichen oder explizit in Gesundheit geäußerten Patientenwünschen nachgeordnet werden müssen.

Da wir Demokratie, Bürgererfahrungen und Pluralismus ernst nehmen, respektieren wir die individuelle Wahl eines Bürgers für die eine oder auch andere Behandlungsmethode, auch wenn diese von einseitig besetzten Gremien nicht oder noch nicht anerkannt sind.

Wer heilt hat Recht. Die AfD setzt sich für die gleichberechtigte und angemessene Bezahlung jeder ärztlichen Leistung ein, egal ob klassisch schulmedizinisch oder aus dem Bereich der alternativen Heilverfahren, denn deren Wirkung wurde von Millionen Menschen erfahren, sehr viele Bürger vertrauen darauf und auch in Outcomestudien sind die Ergebnisse sehr positiv (2,22,23,24,25).

Nicht immer sind Patienten „Mündig“ auch wenn sie nicht einer gesetzlichen Betreuungspflicht unterliegen. Insbesondere bei Sucht, akuten Krisensituationen, Depressionen, Medikamenteneinflüssen, starken Schmerzen oder schweren Gehirnveränderungen kann es sein, dass Patienten Wünsche äußern, die ihnen selbst schaden oder dass sie lebenswichtige notwendige Behandlungen ablehnen. Für diese schwierige Situation fehlt derzeit ein angemessener rechtlicher Rahmen, so dass Behandler hier extremen Risiken ausgesetzt sind. Wir werden das sog. Patientenrechtgesetz diesbezüglich ergänzen um die Möglichkeit in zeitlich eingeschränktem Maß nach ärztlichem Gutdünken zu handeln, sofern eine der o.g. Voraussetzungen in ausgeprägtem Maß vorliegt.

Grundsätzlich soll gelten, dass Patientenverfügungen, die zu Zeiten der seelischen Gesundheit gemacht wurden, als richtig anzunehmen sind, auch wenn deren Aktualisierung längern zurückliegt, sofern nicht faktisch nachweisbare Gründe das Gegenteil nahelegen. Insofern werden wir die derzeit geltende Rechtslage (der Arzt muss den Überlebenswillen annehmen, falls das Dokument nicht alle 2 Jahre aktualisiert wurde) im Sinne einer Stärkung der Patientenrechte ändern.

4.7

PATIENTENSCHUTZ, KOSTENERSPARNIS UND REDUKTION CHRONISCHER KRANKHEITEN DURCH URSACHENORIENTIERTE & GANZHEITLICHE BEHANDLUNG

Immer mehr Menschen erkranken chronisch und das in immer früherem Lebensalter und immer mehr Menschen erkranken auch in altersbereinigten Statistiken an Krebs. Frauen sind davon besonders betroffen, da der Häufigkeitsgipfel der Krebserkrankungen bei Frauen noch vor dem 60. Lebensjahr liegt.

Diese frühen chronischen Erkrankungen sind ein schwerwiegendes Problem im Gesundheitswesen und eine tickende Zeitbombe, für die Krankenversicherungen bislang keine Lösungen haben. Ein besonders schweres Problem sind dabei die vielen Übergewichtigen auch schon in jungen Jahren dar, da dadurch der Zeitraum, in dem extreme Kosten anfallen zeitlich sehr ausgedehnt ist. **Dazu kommt die immer weiter steigende Zahl psychisch oder psychosomatisch erkrankter Personen**, die oft Langzeit- arbeitsunfähig sind, häufig längere Klinikaufenthalte benötigen, sehr oft frühberentet werden oder die lebenslang behandelt werden müssen und die somit dem Rentenzahler und auch der Versichertengemeinschaft extreme Kosten verursachen.

Derzeit werden alle Krankheiten nach Diagnosen, d.h. rein symptomatisch behandelt, da sich Diagnosen im deutschen Diagnose-System nicht an Ursachen orientieren, sondern am Erscheinungsbild der Erkrankung. Auch die Forschung orientiert sich nur an diesen Diagnosen. Dies führt in den Behandlungen sehr oft zu Chronifizierungen, da die Krankheitsursachen weiterwirken, was meist dann lebenslange Medikamenteneinnahme erfordert.

Wir werden daher eine Umorientierung im Gesundheitswesen einleiten und Heilung ermöglichende an den Ursachen ansetzende Behandlungsmethoden fördern, denn dies führt zu mehr nachhaltiger Gesundheit und nachweislich (2,22-25) zur starken Reduktion von Kosten von 20-30 %.

Im SGBV soll die Verpflichtung des Arztes, nicht nur die Symptome zu behandeln, sondern auch die Ursachen von Erkrankungen zu suchen und zu behandeln, gesetzlich verankert werden.

Ganzheitliche Therapien setzen differenzierter und individueller an den jeweils bestehenden Krankheitsursachen an und sind nach Studienlage in der Behandlung vieler chronischer Erkrankungen herkömmlichen Standardtherapien mindestens ebenbürtig, da es auch nach vielen Jahren herkömmlicher Therapien mit ganzheitlichen Therapien oft noch deutliche Heilerfolge gab. Allein durch die Ursachenorientierung erklären sich bereits sehr viele Erfolge der ganzheitlichen Therapien (2,22-25). Diese sind daher unverzichtbar auch in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Durch den verbreiteten Einsatz ganzheitsmedizinischer Methoden können viele Langzeit- Arbeitsunfähigkeiten und Frühberentungen verhindert und die Lebensfreude erhalten werden. Dies spart Behandlungskosten, erhöht Beitragszahlungen zur Krankenversicherung, erhöht Steueraufkommen, reduziert Rentenzahlungen. (84)

Verbesserte Effizienz spart Kosten: Durch den gleichberechtigten Einsatz ganzheitlicher Methoden, die die körpereigene Gesundheitskraft verstärken und auch psychische Ebenen und Umweltfolgen integriert behandeln, kann die Versorgung der Bevölkerung in vielen Bereichen deutlich verbessert werden (2,22-25) und dabei gleichzeitig noch effektiv die Kosten für Gesundheitswesen und Rentenkassen gesenkt werden, das zeigen die Ergebnisse der Schweizer Studie (2.1-9) wie auch aus den Niederlanden (2.10). Dabei zeigt sich, dass die Einsparungen am größten sind, wenn die Allgemeinärzte nicht nur eine komplementäre Methode beherrschen, sondern mehrere, d.h. differenzierter auf verschiedene Ursachen reagieren können. Zu den im Schweizer Modell berücksichtigten Einsparungen durch die Integration ganzheitsmedizinischer Methoden kommen viele weitere ersparte Kosten, da viele unnötige Überweisungen an Fachärzte, viele Krankenhauseinweisungen und Langzeiterkrankungen mit Tagegeldbelastungen für die Krankenkassen wie auch Frühberentungen entfallen, die die Rentenkassen belasten. Durch die Integration ganzheitlicher Verfahren mit Verbesserung der Effizienz der Behandlung werden so die Einnahmenseite gestärkt wie auch Ausgabenseite der Krankenversicherungen reduziert.

4.8

AKTIVER PATIENTENSCHUTZ DURCH SCHLIESSEN VON VERSORGUNGSLÜCKEN

Ursachenorientierte, methodenpluralistische und ganzheitliche Konzepte müssen gleichberechtigt integriert und auch angemessen und gleichberechtigt honoriert werden, da sie

viele wichtige Versorgungslücken schließen, für die die herkömmliche Medizin derzeit keine oder für Patienten extrem belastende oder inakzeptable Behandlungsalternativen hat, z.B.

- bei Menschen, die vielfach erkrankt sind und oft an der Mehrfachmedikation sehr stark zu leiden haben
- bei vielen chronischen Erkrankungen (Ursachenanalyse, Ursachenbehandlung, Regulationsverbesserung, Nebenwirkungsreduktion)
- und auch psychosomatischen Krankheiten (25) (Ursachenanalyse, -behandlung, Vermeidung von Arbeitsunfähigkeit erzeugende Psychopharmakotherapie und Langzeit- Arbeitsunfähigkeit)
- vielen Erkrankungen die auf Umweltgiften beruhen: Entgiftungsbehandlungen
- auch einsetzbar sind in Schwangerschaft und Stillzeit und bei Kinderwunsch
- sehr oft nachhaltigere Heilerfolge erzielen (2;25), wenn viele schulmedizinische Verfahren bereits versagt haben und bei sog. austerapierten Fällen
- weniger Nebenwirkungen haben (Recht auf Unversehrtheit)
- da sie auch von Menschen genommen werden können und müssen, die Entgiftungsstörungen haben und herkömmliche Medikamente nicht vertragen, deren Beschwerden und deren Erkrankungs- und Krebsrisiko sonst unverantwortlich hoch ist
- belastende Behandlungen und Operationen vermeiden helfen (26)
- stärker an Krankheitsursachen ansetzen (27)
- und sie in mehreren Bereichen erhebliche Kosten sparen (2,26).

Von **Umwelt- und Allergieerkrankungen schwer betroffene** (MCS-Patienten, Polyallergiker oder ggf. auch Elektrosensible) Menschen oder Menschen mit erheblichen Störungen ihrer genetisch angelegten Entgiftungssysteme, die auch von kleinen Mengen Umweltgiften extrem geschädigt werden, können oft kein normales Leben mehr leben (56). Sie sollen konkrete und mehr unbürokratische Hilfen erhalten, die Kosten der Behandlungen sind von den Krankenkassen zu übernehmen.

Wir werden diese Patienten schützen und ihnen die für sie notwendigen Behandlungen ermöglichen, in dem wir deutlich mehr Umwelterkrankungen als bislang offiziell anerkennen wie z.B. die besonderen Empfindlichkeiten auf Umweltstoffe oder auf elektromagnetische Wellen (Elektrosensitivität ist auch bei vielen Tieren bekannt).

4.9

VERSICHERTENSCHUTZ DURCH URSACHENORIENTIERTE PRÄVENTION

Die bisherigen von den Krankenkassen durchgeführten Präventionsmaßnahmen setzen meist nicht an den wirklichen Ursachen an und werden daher absehbar wenig nachhaltige Wirkung haben mit fatalen Folgen für die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Eine an den Ursachen orientierte Vorbeugungs- und Behandlungsweise ist hier dringend notwendig, die auch in ggf. vorliegende Leitlinien einfließen müssen. Nur dies reduziert nachhaltig das Entstehen von chronischen Erkrankungen und verbessert deren Verlauf (siehe auch Kap. 10).

Zur Verhinderung und Behandlung dieser chronischen Erkrankungen (Primär- und Sekundär-Prävention vgl. auch Kap. 10) werden wir uns einsetzen für, u.a.

- intensivierten Verbraucherschutz, z. B. durch europaweites ggf. ersatzweise nationales Verbot der Herstellung, Einfuhr oder Verbreitung gentechnisch veränderter Lebensmittel,
- Transparenz und größere Schrift der Inhaltsstoffe auf Verpackungen
- und mehr Aufklärung bei Lebensmitteln z.B. zu Konservierungsstoffen, künstlichen Farb- und Aromastoffen und zum Zucker- und Kohlehydratgehalt,
- Schutz vor vermeidbaren seelischen Krankheitsursachen wie z.B. Traumatisierungen (3) und Traumamiterleben v.a. bei Kindern (Gewaltvideos, Brutalität im Fernsehen) (59,60), und Mobbing (118)

- Mehr und genauere routinemäßige Untersuchungen des Trinkwassers und Reduktion von häufig vorhandenen Trinkwasserverunreinigungen (19) durch z.B. Arzneimittelreste und weitere Giftstoffe, auf die bislang gar nicht untersucht wird.
- Verbot von Amalgam in der Zahnversorgung (20) auch in Deutschland, die internationale wissenschaftliche Studienlage dazu ist nicht weiter zu ignorieren.
- für mehr Sicherheitstests vor Neueinführung von neuen Lebensmittel und Chemikalien
- sowie für verbesserte Verbraucheraufklärung und Gesundheitserziehungsprogramme an den Schulen und Elterninformationen in Schwangerschaft, Kindergarten und bei U-Untersuchungen (siehe auch Kap. 10).

All diese Faktoren sind nachweislich häufige Krankheitsursachen und führen zu mehr seelischen und körperlichen chronischen Krankheiten (3) wie z.B. Allergien (16,17), ADHS (59) und steigenden Krebszahlen (18) sowie eine ständigen Zunahme neurologischer Erkrankungen (20).

5

Wissenschaft und Forschung (vgl.4.5. und 4.6.)

5.1

MEDIZINISCHE WISSENSCHAFT IST WICHTIG UND SOLLTE „WAHR“ SEIN. SIE SOLLTE DEM MENSCHEN DIENEN UND NICHT UMGEKEHRT

Da die medizinisch-wissenschaftliche Forschung immer direkt Menschenleben betrifft, stellen wir – um Menschenleben zu schützen – hohe Ansprüche an die Ethik und Wahrhaftigkeit der dort durchgeführten Forschungsvorhaben. Für effektiven Patientenschutz muss die medizinische Forschung ehrlich und überprüfbar sein, denn viele Therapieempfehlungen werden darauf zurückgeführt und Fehler in der Forschung führen zu vermeidbaren Todesfällen.

Derzeit sind Medikamentennebenwirkungen die dritthäufigste Todesursache in Amerika und Europa (6, S.117).

- Bewusste Wissenschafts-Manipulationen
- und die im medizinischen Wissenschaftsbereich häufige Korruption gerade bei klinischen Arzneimittelstudien (6,63,64,70.1-4),
- sowie deren Durchführung in Gegenden, die ethnisch und biologisch nicht vergleichbar sind mit uns und zudem „anfälliger“ für Korruption
- sowie die häufige Unterschlagung von für den Auftraggeber unliebsamen Forschungsergebnissen (publication bias)

führen zu einer völligen Bewertungsverzerrung von angeblich wissenschaftlichen Studienergebnissen insgesamt.

Diese Wissenschaftsverfälschungen und der so genannte *publication bias* ist extrem gefährlich für alle, die auf die Ergebnisse der Wissenschaft vertrauen und dann nur von gerade einmal zufällig richtigen Ergebnissen als „richtig“ ausgehen und kosten die Versicherungsgemeinschaft jährlich Milliarden Euros.

Daher werden immer wieder Medikamente zugelassen ohne Nutzen, vor allem im hochpreisigen Segment. Viele davon sind so gefährlich, dass sie nach einiger Zeit wieder per Rote Hand Brief zurückgenommen werden müssen. Diesen ethisch höchst verwerflichen „Menschenversuche“ und zudem auf Kosten der Solidargemeinschaft muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Ein weiteres Problem stellen angeblich wissenschaftliche Ergebnisse dar, die neue Krankheiten „beschreiben“, die jedoch eigentlich gar keine sind und die letztlich nur der Korrektur von Laborbefunden dienen. Namhafte Wissenschaftler stellen zum Beispiel die gesamte Cholesterinhypothese in Frage (85), die lebenslange z.T. hochpreisige Dauermedikation erfordert, ohne dass Menschen darunter leiden und für viele Menschen gerade im Alter von zweifelhaftem Nutzen ist (das Gehirn regeneriert sich stärker mit Cholesterin, da dies ein Membranbaustoff ist) und die den Herstellern für viele Jahrzehnte zigmilliarden Umsätze nicht nur für das Medikament selbst sondern auch noch für die Beseitigung der Folgeerkrankungen des Medikamentes sichert.

Diesen häufigen und auch vielfältigen Problemen werden wir entschieden entgegengetreten mit entsprechenden rechtlichen Rahmenvorgaben:

1. Wir setzen uns ein für die Pflicht, sämtliche Studien vorab nicht nur bei einer Ethikkommission genehmigen zu lassen sondern auch bei einer unabhängigen zentralen Wissenschaftsbehörde anzumelden und sich zu verpflichten, die Ergebnisse – ob positiv oder negativ – auch in einem anerkannten Fachblatt zu veröffentlichen. Nur so kann die derzeit gängige Praxis, negative Ergebnisse einfach durch Nicht-Veröffentlichung unter den Tisch fallen zu lassen und damit wichtige wissenschaftliche Aussagen zu unterdrücken, gestoppt werden.
2. Häufigere unabhängige Kontrollen während der Studien und der Unterlagen, insbesondere bei sog. „Drittmitelstudien“.
3. Wissenschaftsmanipulationen jedweder Art sind Verbrechen und schaden allen. Da wir Patientenschutz wichtig nehmen, setzen wir uns dafür ein, dass absichtliche Wissenschaftsmanipulationen unter strenge Strafen inkl. Freiheitsstrafen gestellt werden, da sich Millionen Menschen auf die Ergebnisse verlassen wollen und müssen.

4. Hierbei geht es nicht um „Kavaliersdelikte“, sondern um Menschenleben und nicht selten um Milliarden, die so der Solidargemeinschaft entzogen werden.
5. Verbot von Zulassungsstudien in außereuropäischen oder für eine „Bestechungskultur“ bekannten Ländern, da
 - die Unterschiedlichkeit von Menschen und Entgiftungssystemen für Medikamente nicht nur in Deutschland innerhalb der eurasischen Menschenrasse besteht sondern es auch große biologische Unterschiede gibt zu anderen Menschenrassen in verschiedenen Kontinenten,
 - in vielen Ländern Bestechung „an der Tagesordnung“ ist und bereits viele Fälle von Korruption im Zusammenhang mit Medikamentenforschung bekannt geworden sind.
 - viele dieser teilnehmenden Patienten / Menschen auf die Zahlungen der Firmen angewiesen sind und daher „gute Patienten“ sein möchten und daher deren Aussagen mitunter nicht zuverlässig sind
6. **Um die Kosten des Gesundheitswesens stabil zu halten oder zu senken**, sind diese und weitere kostentreibende Faktoren des Gesundheitswesens ohne entsprechenden Nutzen für die Versicherten – ähnlich wie die Verschwendung von Steuergeldern – streng zu untersuchen und abzustellen, ggf. unter Einsetzung von rechtsstaatlichen Konsequenzen, z.B. bei nachgewiesener Studienfälschung zur Markteinführung hochpreisiger Medikamente und Methoden oder nachweislich vorher bereits absehbar nicht notwendigen Operationen.
7. **Die AfD setzt sich ein für mehr pharmunabhängige Forschung**, damit auch Methoden beforscht und weiterentwickelt werden, die die Selbstheilungskräfte stärken, z.B. das Immunsystem verbessern und die ohne Medikamente heilsam wirken.

5.2

WISSENSCHAFTSMETHODIK DERZEIT MIT GROBEN MÄNGELN – NEUORIENTIERUNG IST DRINGEND ERFORDERLICH

Besonders starke Gefährdungen und Benachteiligung der Versorgung von Frauen, Kinder, Multimorbiden oder Menschen mit Vorerkrankungen oder biologischen Entgiftungsbesonderheiten ergeben sich aus der Vernachlässigung der Besonderheiten dieser Gruppen in den allermeisten Fällen der derzeitigen Medikamentenforschung. **Durch die wissenschaftlich favorisierte Methodik des Doppel-Blind-Versuches mit einer unzureichenden Randomisierung werden Patienten unnötig gefährdet, denn dort werden allzu oft Äpfel mit Birnen gleichgesetzt.**

Aktiver Patientenschutz besteht für uns daher auch darin,

1. die Konzerne der Pharmaforschung und andere Wissenschaftler aufzufordern, diesen Gruppen (Multimorbiden, psychischen, sozialen oder genetischen Besonderheiten, Vor- oder Begleiterkrankungen, Frauen, Kinder, Ältere, Menschen mit Enzymstörungen und anderen Besonderheiten) systematisch getrennt =randomisiert, wie auch auf die verschiedenen Krankheitsursachen bezogen durchzuführen. Damit werden viele unnötige Arzneimittelrisiken vermieden und auf Ursachen bezogene Methoden und Medikamente zeigen sich eher als wirksam bei Studien.
2. Kasuistiken und Längsschnittanalysen von Patienten in ihrer naturwissenschaftlichen Bewertung höher einzustufen als Doppelblindversuche, da sie empirisch sind und ohne statistische Gleichmacherei auskommen, die erhebliche Fehlerquellen in sich trägt.
3. Ergebnisse von Outcomestudien und neue Forschungsergebnisse müssen schneller integriert werden und mehr Gewicht in der Medizin erhalten, auch wenn ggf. einzelne Wirkkomponenten unklar bleiben, denn das ist letztlich immer so, auch bei Medikamentenforschung. In vielen Outcomestudien haben sich ganzheitliche Heilmethoden als sehr wirksam gezeigt, Symptom- oder Diagnoseorientierte Forschungsansätze werden jedoch den einzelnen Heilmethoden immer wieder nicht gerecht, die längst sehr positiven Eingang in den millionenfachen Erfahrungsschatz der Bevölkerung gefunden haben.
4. Mehr ursachenorientierte Forschung ist an Universitäten erforderlich,
 - um Methoden mehr in Hinblick auf ihren Ursachenbezug bewerten zu können
 - um auch weniger gefährliche Medikamente bezogen auf die jeweiligen Krankheitsursachen finden zu können
 - um das Auftreten vieler chronischer Krankheiten verhindern zu lernen
 - um den Verlauf vieler chronischer Krankheiten besser beeinflussen zu lernen

5. Insbesondere müssen bekannte Krankheitsursachen wie z.B. Traumafolgestörungen, div. Umweltbelastungen, Entgiftungsenzymmangel, Schwermetalle, Trinkwasserbelastungen mit Medikamentenrückständen und Pestiziden, Nahrungsmittelzusatzstoffen, elektro- und ggf. magnetische Belastungen stärker vorangetrieben werden, um noch mehr wirksame Behandlungsmethoden anbieten zu können und die Bevölkerung vor ggf. steigenden unabsehbaren Risiken zu schützen

5.4

STÄRKERE BEFORSCHUNG HEILSAMER METHODEN FÜR KÖRPER UND SEELE

Da wir Bürgerorientierung, Nachhaltigkeit und Patientenschutz Ernst nehmen, setzen wir uns ein für mehr unabhängige Beforschung von Methoden, die Chronifizierungen und Krankheitsentstehungen verhindern oder / und die Selbstheilungskräfte stärken und die die Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen verbessern. Wir setzen uns ein für die Beforschung der menschlichen Regulationsfähigkeit als Ganzes, die die Grundlage für jeden Heilungs- und Gesundungsprozess ist.

Diese Mechanismen der Selbstheilung in Körper und Seele müssen profitunabhängig noch genauer erforscht werden und dieses Wissen sollte breit in der Medizin und dem Medizinstudium verankert werden. Methoden, die Menschen für sich selbst anwenden können, sind dabei mit besonderem Nachdruck und Interesse zu beforschen.

Zum Beispiel sollten systematisch weiterbeforscht und in Anwendung gebracht werden:

- Methoden der emotionalen Gesunderhaltung, insbesondere der Traumabehandlung da sehr viele seelische Erkrankungen und sogar ein hoher Prozentsatz der körperlichen Erkrankungen auf traumatische Ursachen zurückzuführen sind, da auch das Immunsystem beeinträchtigt wird.
- Methoden und Techniken der Konfliktbewältigung sowie der emotions- oder zuwendungsorientierten Sprechenden Medizin
- Physiologische Abläufe und Methoden des Auftrainierens bereits erlahmter Körperfunktionen
- Mentale Techniken zur Gesunderhaltung

Damit können mehr heilsame Behandlungsansätze entwickelt werden. Nur so können gesellschaftlich bedrohliche Erkrankungen wie bei zunehmender Stresserkrankungen, XXL- Übergewicht, Depressivität, Krebs, etc. dauerhaft reduziert, geheilt oder verhindert werden.

5.5

FORSCHUNG OHNE DENKVERBOTE: INTEGRATION VON DER BISHERIGEN WISS. ERKENNTNIS WIDERSPRECHENDEN ERFAHRUNGEN

Viele Menschen machen Erfahrungen, die mit den herkömmlichen Erklärungsmodellen der bisher bekannten Naturwissenschaften nicht erklärbar sind, wie z.B. komplette Spontanheilungen von Schwersterkranken oder fast Sterbenden oder von für komplett gehirntot erklärten Patienten, außerkörperliche Wahrnehmung nachts oder im Tagbewusstsein oder während Narkosen, Präkognition, Spüren der Gedanken anderer etc. Da wir Menschen und deren Erfahrungen und auch empirische Naturwissenschaft ernst nehmen setzen wir uns ein für eine Forschung ohne Denkverbote auch im Bereich der bislang nicht erklärlichen Phänomene der Medizin.

6

Kooperation und Behandlung sollte nur dem Patientenwohl dienen

Patienten dürfen nicht der Profitgier von Gesundheitsakteuren oder –Institutionen geopfert werden. Medizinische Behandlungen sowie Entscheidungen für Operationen und andere Gesundheitsdienstleistungen müssen sich ausschließlich am individuellen Wohl von Patienten orientieren und dürfen nicht durch finanzielle Fehlanreize bestimmt werden. Entsprechende Verwerfungen der Gebührenordnungen und Kliniks- und auch Chefarztverträge werden beendet und entsprechende Honorarordnungen und rechtliche Strukturen geschaffen. Bonuszahlungen für besonders kostspielige Behandlungen werden wie z.B. unter Strafe gestellt.

Medizinische Versorgungszentren und Polikliniken dürfen keine Selbstbedienungsläden für Operateure oder Krankenhäuser werden und sollten keine Operationen durchführen, wenn sie dafür selbst die Indikationen stellen, um das Risiko für unnötige Operationen zu reduzieren. Es ist sinnvoll, dass Operationsindikationen (außer Notfälle) von Ärzten gestellt werden, die kein wirtschaftliches Eigeninteresse am Operieren haben. Röntgenbefunde sind dabei lediglich als Hinweise zu gewichten, niemals als alleiniger Entscheidungsgrund für eine Operation zu werten, da selbst bei beschwerdefreien Gesunden sehr oft „beschädigte“ Körperstrukturen zu erkennen sind.

Patienten erhalten häufig unterschiedliche Meinungen und Medikamentempfehlungen von unterschiedlichen Fachrichtungen ohne Berücksichtigung der Medikation anderer Behandler, nach denen oft gar nicht einmal gefragt wird. Dies birgt große Risiken in sich. Genügend Zeit für Anamnesen und fachübergreifende Kommunikation & Zusammenarbeit sind für Patienten oft lebenswichtig.

Die Zusammenarbeit von ambulanten und stationären Strukturen vor Ort sowie der verschiedenen Fachdisziplinen untereinander muss verbessert werden, damit Befunde nicht mehrfach erhoben werden müssen und damit das unterschiedliche Wissen von Behandlern Patienten wirklich zu Gute kommen kann. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Patienten ist dabei zu respektieren, insofern lehnen wir die verpflichtenden Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte ab.

Sprechende und technische Leistungen und Operationstätigkeiten müssen gleich bezahlt werden, damit es keinen Fehlanreiz gibt, unnötige Diagnostik oder Operationen durchzuführen.

Gleiche fachärztliche Leistungen müssen in Praxen und Kliniken auch gleich bezahlt werden, so dass es keinen Anreiz gibt, die kostenintensivere stationäre Versorgung zu wählen.

Unnötige überalterte berufsständische Behinderungen der Kooperation von Heil- und Pflegeberufen werden wie im Sinne einer besseren Patientenversorgung beendet.

7

Krankenhaus, Patientenbedürfnisse und Hygiene

7.1

GKV - KRANKENHÄUSER & PROFITDENKEN IM WIDERSPRUCH

Krankenhäuser dienen - wie auch die Wasserwirtschaft - der Daseinsvorsorge des Menschen und dem öffentliche Wohl. Ca. 33 % der gesamten Gesundheitsausgaben entfallen derzeit auf den stationären Sektor und es betrifft insgesamt ca. 500.000 Krankenhausbetten, so dass der Reduktion der stationären Behandlungserfordernisse und auch der stationären Operationen eine große Bedeutung in Hinsicht auf die Kostenentwicklung des Gesundheitswesens zukommen. Hier sind jedoch die Interessen der Bürger sehr oft im Widerspruch mit rein fiskalisch sinnvollen Lösungen, denn es besteht die medizinische Notwendigkeit der wohnortnahen stationären Versorgung.

Unsere Gesundheitssystem und auch die Notfallversorgung beruhen seit Bismarck auf dem Solidarprinzip, d.h. nicht auf den Prinzipien des freien Wirtschafts- Marktes, der Renditeorientierung. Profitorientierter Bereitstellung (Privatisierung, aktiennotierten Unternehmen, überwiegend) von Gesundheitsdienstleistungen, die der Daseinsvorsorge dienen, ist eine Absage zu erteilen. Die Tatsache, dass erhebliche Anteile des Krankenhausesektors vor allem in den gewinnbringenden Ballungszentren durch börsennotierte rein gewinnorientierte Unternehmen geführt werden, bedarf einer kritischen Untersuchung und ggf. Umstrukturierung.

Es soll aber weiter möglich sein, auch private und kirchliche Träger sowie privatwirtschaftliche Elemente zur Verbesserung der Effizienz oder zur Verbreiterung der möglichen Angebote einzubinden, solange sie die Grundlagen des Schutzes und des Erhalt und der Verbesserung der menschlichen Existenz dienen. Die Bürgerorientierung muss dann vom Staat oder von durch diesen eingesetzten Instanzen kontrolliert werden.

7.2

WOHNORTNAHE KRANKENHÄUSER ERHALTEN

Wir setzen uns ein für eine wohnortnahe Bereitstellung stationärere Basisversorgung, damit Notfalleingriffe und intensivmedizinische Versorgung jederzeit ohne lange Transportwege durchgeführt werden können.

Ggf. vorhandene finanzielle Unterdeckungen sollten ggf. aus Steuermitteln (z.B. aus Tabak- oder Alkoholsteuer) aus Gründen der bürgernahen Daseinsvorsorge und Notfallversorgung subventioniert werden, wobei die Kosten vom Land zu tragen wären und nicht von den einzelnen Gemeinden, die gerade in strukturschwachen Regionen sonst benachteiligt würden. Überschüsse, die in Ballungszentren in Krankenhäusern oder erwirtschaftet werden, sind im Rahmen einer Struktur- / Verbesserungsabgabe an entsprechend Unterversorgte gebiete nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen. Bei dieser Umlage sind privatwirtschaftlich geführte Häuser zu berücksichtigen.

Der Überkapazität von Betten in Kliniken wegen der zunehmenden Zahl von ambulanten Operationen in vielen Städten ist nicht durch Schließung ganzer Einrichtungen, sondern durch Umwidmungen für andere Zwecke zu begegnen, wie z.B. Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen, Nachhilfezentren, Hotels und Pensionen z.B. für Angehörige, Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflege, Hospize, Sozialwohnungen, Kriegs- Flüchtlingsauffangstationen.

7.3

PATIENTENBEDÜRFNISSE IM KRANKENHAUS

1. Die Kontrolle der Ess- und Trinkfähigkeit eines Patienten sowie der tatsächlich konsumierten Nahrungsmittel fällt in den Verantwortungsbereich der Pflegeberufe, die Auffälligkeiten umgehend dokumentieren und mit Ärzten besprechen sollten.
2. Die Ernährung sollte den Möglichkeiten, Bedürfnissen und medizinischen Erfordernissen des Patienten angepasst werden, sollte modernen Erkenntnissen entsprechen und reich an Vitalstoffen und Vitaminen

sein oder ggf. durch spezielle Nährstoffe ergänzt werden, um die Heilprozesse zu unterstützen und das Immunsystem der Operierten zu stabilisieren.

3. Der besonderen Situation von Menschen am Lebensende sowie in psychischen Ausnahmesituationen ist auch räumlich Rechnung zu tragen.
4. Körperliche wie seelische Traumatisierungen von Operierten sind zu vermeiden, da dies eine Schwächung der Immunabwehr und damit Infektionsneigung erzeugt.
5. Die Narkosen sind ausreichend tief und lange durchzuführen, damit vermeidbare intraoperative Schmerztraumata vermieden werden, postoperative Schmerzbehandlung ausreichend stark und lange durchzuführen und belastende Gespräche und Erfahrungen in der Wundheilungsphase zu vermeiden. Bestehende Funktionsstörungen der Entgiftungsorgane (Nieren, Leber) oder der Entgiftungsenzyme sind vorher regelmäßig genauer abzuklären und zu berücksichtigen.
6. Patienten sind postoperativ von Ärzten wie Pflegenden sehr fürsorglich und liebevoll zu behandeln, damit diese sich geborgen und unterstützt fühlen, das verbessert die Immunfunktionen. Konfliktgespräche oder Angsterzeugende Mitteilungen sind in dieser Phase zu vermeiden.

7.4

HYGIENE

Jährlich sterben ca. 30.000 Menschen in Deutschland an Krankenhausinfektionen (28), diese sind fast 10 x mehr als Verkehrstote (ca. 3100). Sehr viele davon sind vermeidbar und beruhen auf Hygienemängeln (66). Unachtsamkeit, fehlende Ausstattung, „Outsourcen“ von Reinigungsarbeiten an unkontrollierte Firmen aus angeblichen Kostenspargründen, fehlende Informationsweitergabe bei Besprechungen, fehlendes Wissen und unzureichende Behandlungsmaßnahmen und extremer Zeitmangel des Pflegepersonals bei unverantwortlich niedrigen Pflegeschlüsseln addieren sich hier auf. Auch hier werden wir mit entsprechend an den Ursachen ansetzenden multiplen Maßnahmen Verbesserungen durchführen und die notwendige Information und Transparenz für Patienten herstellen:

1. Einmalkittel und Einmalhandschuhe, wie sie in anderen europäischen Ländern Standard sind, führen nachweislich zu einer reduzierten Infektionsquote, diese sind verbindlich einzuführen auf allen operativen und mit Wundinfektionen befassten Krankenhausstationen
2. In jedem Zimmer von Operierten sollten sowohl Handdesinfektionswandständler als auch Einmalhandschuhe und ggf. Überschuhe bereit gestellt sein und genutzt werden.
3. Verwaltungen, Ärzte, Pflegenden und Raumpflegediensten kommen bei der Verbesserung der mangelhaften Hygiene in Krankenhäusern gleichrangige Verantwortung zu. Wer wichtige Hygieneleistungen nach Extern delegiert ist auch für deren Qualität verantwortlich.
4. Der Informationsfluss in Krankenhäusern zwischen verschiedenen Abteilungen, zwischen Ärzten und Pflegen, zwischen Ärzten und Patienten sowie zwischen Ärzten und Angehörigen wird vielfach als mangelhaft empfunden und stellt eine der zentralen Fehlerquellen in der medizinischen Versorgung dar. Pflegende und Ärzte sollten Übergaben regelmäßig und mit Hinweisen auch zu Verbandswechsel und zur Wundhygiene durchführen und die individuellen Maßnahmen zur Wundpflege direkt am Krankenbett z.B. auf einer Tafel festgehalten werden- für jeden dort lesbar.
5. Es müssen für verschiedene medizinische Stationen ggf. unterschiedliche Mindestpflegeschlüssel vereinbart werden, die es früher gab, die aber abgeschafft wurden
6. Überforderte und zu wenige Pflegekräfte sind nachweislich ein erhebliche Quelle für unzureichende Übergaben, Fehler bei der Medikation, unnötige Infektionen, Fehlbehandlungen, unzureichendes Betten, unsachgemäße Verbandswechsel, Hygienefehler am Krankenbett, fehlende Kontrolle der Nahrungsaufnahme, Dekubitusentstehung und damit für viele vermeidbare Todesfälle im Krankenhaus (28.1-4). Überforderte Pflegekräfte sind somit ein zentraler Risikofaktor im Krankenhaus und es entstehen Milliarden an unnötigen Kosten.

7. Raumpflegedienste müssen regelmäßig in Bezug auf ihr Personal Hygiene - Schulungen in den entsprechenden Sprachen in Wort & Schrift durchführen und mit ausreichend Desinfektionsmitteln ausgestattet sein, deren zweckbestimmte und fachgerechte Verwendung auch kontrolliert werden muss.
8. Die Durchführung einer hygienischen Raumreinigung muss vom Hygieneschutzbeauftragten regelmäßig und ohne Vorankündigung überprüft werden.
9. Patienten sind vor Operationen darüber aufzuklären, mit welchen Maßnahmen sie selbst Infektionen vorbeugen können und was sie selbst vermeiden sollten.
10. Systematisches Beforschen und dann auch Ausnutzen des Wissens über die Wachstumsbedingungen von Keimen, wie auch der Immunverbesserungsmöglichkeiten beim Erkrankten, denn „Der Keim ist Nichts, das Milieu ist Alles (Pasteur)" : Gegen Antibiotika resistente Keime finden sich auch bei gesunden Menschen und auch bei z.B. gesunden Schweinen, z.B. in deren Nasensekreten in ca. 30 % der Fälle.
11. Da Bakterien mit ihrem Wachstum von dem Wirt / dem Milieu in dem sie wachsen, abhängen, sind wirksame Maßnahmen zu treffen, das Haut und Stoffwechsel-Milieu von Erkrankten systematisch zu ändern, z.B. durch Ozonisierung, Begasungen, Licht- und elektrische Anwendungen, Änderungen der pH-Situation, damit Bakterien ihren Nährboden verlieren. Es sind gleichzeitig verstärkter Maßnahmen zur Immunstabilisierung dieser Patienten zu ergreifen.
12. Die Anzahl der Infektionsfälle und Todesfälle durch Infektionen muss an der Klinikinformationstafel gut sichtbar für jede Station in der Eingangshalle und im Notfall- Aufnahmebereich ausgehängt werden mit Hinweisen auf die durchschnittlichen Infektionen in Häusern mit vergleichbaren Versorgungsaufträgen.

8

Mehr Sicherheit und Qualität in der Pflege

Es herrscht Pflegenotstand in Deutschland. Pflege findet nicht nur in Krankenhäusern, sondern auch in Altenheimen und zu Hause durch Angehörige und ambulante Dienste statt.

Um die Pflegesituation insgesamt zu verbessern, die wir als gesamtgesellschaftliche Daseinsvorsorge ernst nehmen, muss sowohl

1. an der Vorbeugung für Pflegeeefordernis
2. als auch an der personellen Situation und Bezahlung
3. als auch an der Arbeitssituation der Pflegenden
4. als auch der Pflege zu Hause inkl. Unterstützung der pflegenden Angehörigen
5. als auch den institutionellen Pflegeeinrichtungen und deren Kontrolle
6. als auch der Würde des Menschen in Pflege und Sterbesituationen

mehr Rechnung getragen werden:

8.1

ES GIBT ZU WENIG PROFESSIONELLE PFLEGEKRÄFTE

Die psychischen, körperlichen wie sozialen Belastungen (Schichtdienst) sind sehr hoch. Pflege wird überwiegend von Frauen und in der Altenpflege oft von nicht ausgebildeten Kräften ausgeübt. Viele Stationen sind chronisch unterbesetzt, es fehlen verbindliche und fachgerechte Pflegeschlüssel und viele Pflegenden sind daher ständig überfordert, was zu schnellerem Burnout und erhöhtem Krankenstand führt.

Der Pflegenotstand in Deutschland wird sich weiter steigen bis ca. zum Jahr 2030– 2035, da dann die Babyboomgeneration im Pflegealter angekommen sein wird. Eine Entspannung dieser Situation wird erst ab ca. 2050 eintreten. Dieses Problem einer immer älter werdende Gesellschaft mit erhöhtem Pflegebedarf bei deutlich weniger Erwerbstätigen wird weiter verschärft durch das Auseinanderbrechen vieler familiärer Strukturen, insbesondere in den Ballungsgebieten und Großstädten.

Daher kommt der Vorbeugung von Pflegeeefordernis sowie der Verbesserung der bisherigen Strukturen sowie der Stärkung des Gesundheitsbewusstseins der Menschen eine zentrale Bedeutung zu, die gesamtgesellschaftlich mit differenzierten Maßnahmen gemeistert werden muss.

Die bisherige Qualitätssicherung besonders im Bereich der Alterspflege ist unzureichend, da die zentralen Punkte der Versorgung und Verhinderung z.B. von Wundliegen nicht erfasst werden, sondern sehr oft nur oberflächliche Items. Die Schreckensberichte aus Pflegeheimen und Pflegestationen sprechen hier eine mehr als deutliche Sprache und machen deutlich, dass die Menschenwürde Pflegebedürftiger derzeit in Deutschland nicht genügend geachtet wird. Dieser humanitäre Missstand zeigt sich auch in der Tatsache, dass fast überall Betten für Palliativversorgung und Hospize fehlen, so dass viele Menschen am Ende ihres Lebens nicht nur ihre Würde sondern oft auch ihr Leben durch fehlende pflegerische Unterstützung vorzeitig verlieren.

Maßnahmen:

1. Zur Überbrückung des bestehenden Pflegenotstandes und durch die Pflegebedürftigkeit der geburtenstarken Jahrgänge über viele Jahre noch zunehmenden Pflegeeefordernisse, entstehend Mehrbelastungen, die nur durch Einwanderung von Pflegenden aus anderen Ländern bewältigbar sind. Diese müssen im Verständnis und der Anwendung der Sprache geschult werden, um Pflegefehler auf Grund von Sprachbarrieren zu reduzieren.
2. Der Pflegeberuf soll stärker durch Nachschulungs- und Umschulungsmaßnahmen unterstützt werden
3. Verbindliche Pflegeschlüssel und angemessene Bezahlung der pflegerischen Leistungen sollen helfen, die mangelhafte Pflegeversorgung in Krankenhäusern und im ambulanten Sektor zu reduzieren.
4. Unterbezahlung von Pflegekräften ist entgegenzuwirken, um eine qualitativ hochwertige Versorgung auch von komplizierten oder multimorbiden Patienten zu ermöglichen. Diese kann regional unterschiedlich sein und sollte der Qualifikation und den abverlangten Leistungen angepasst sein.

8.2

VORBEUGUNG DER PFLEGEERFORDERNIS

Das A+O einer Prävention einer Pflege ist eine optimierte medizinische Versorgung und Behandlung der Krankheitsursachen.

1. **Durch gute hausärztliche Versorgung** können viele Krankheiten bereits in einem frühen Zustand erkannt und entsprechend behandelt werden und so Pflegeerfordernis verhindert / verschoben werden
2. **Durch ursachenorientierte Therapie** wird das Auftreten von Neuerkrankungen sowie der Fortschritt von Erkrankungen und damit unnötig frühe Pflegebedürftigkeit verhindert. So wird „den Jahren mehr Leben“ gegeben, Selbstbestimmung und geistige Gesundheit erhalten und Pflegebedürftigkeit hinausgezögert
3. **Durch systematische Unterstützung älterer Personen durch Vitamin- und Mineralgaben**, die aus verschiedenen Gründen oft mangelernährt sind, auch weil sie Vitamine nicht mehr genügend aufnehmen können. Diese Störungen werden zu oft übersehen oder bagatellisiert.
4. **Effektives Disease Management bei chronischen Krankheiten**, die oft in Pflegesituationen münden.

8.3

ARBEITSSITUATION VERBESSERN

1. Pflegende sollen stärker eingebunden werden in therapeutische Entscheidungen, die Kommunikation mit anderen medizinischen Berufen ist zu verbessern.
2. Für Schichtdienste sollen genügend individuelle Möglichkeiten zum Ausgleich vertraglich auch in Tarifverträgen vereinbart werden, z.B. die Abgeltung durch Freizeit oder verlängerten Jahresurlaub oder als Überstundenbezahlung, so dass den Pflegenden mehr Möglichkeiten für eine individuelle und ggf. auch ihren Lebenserfordernissen angepassten Veränderungen möglich sind.
3. Krankenhäuser sollen nach Möglichkeit 24 Std. Kinderbetreuung für die Mitarbeiterinnen vorhalten, damit Kinder dort ggf. auch schlafen können, während ihre Eltern arbeiten.

8.4

PFLEGE ZU HAUSE UND UNTERSTÜTZUNG DER PFLEGENDEN ANGEHÖRIGEN

Bislang erfasst der Pflegebegriff überwiegend die körperliche Verfassung. Beim Vorliegen seelischer Erkrankungen, Demenz etc. besteht jedoch ebenfalls stark erhöhter Betreuungsbedarf, der bislang in den Pflegestufen nicht genügend differenziert erfasst wird. Die Einführung der Pflegestufe 0 war hier ein erster Schritt in die richtige Richtung, ist aber unzureichend. Dies führt zu einer Benachteiligung von Patienten mit diesen Erkrankungen sowie deren pflegender Angehörigen. Sowohl die Betreuung seelisch oder geistig stark eingeschränkter Personen als auch die Betreuung schwerst Erkrankter und Sterbender sind nicht genügend abgebildet.

Viele Menschen wünschen, in den eigenen vier Wänden gepflegt zu werden oder dort sterben zu können. Dieses wollen wir unterstützen und möglichst viele Hilfestellungen und Unterstützungsangebote für die Pflege und das Sterben zu Hause geben. Die Individualität der Patienten und deren Menschenwürde wird durch die Geborgenheit in einem familiären Zusammenhalt stärker geachtet als es in Institutionen oft möglich ist.

Die Pflege zu Hause durch Angehörige- meistens Frauen- ist daher ein großer Bereich, der gesamtgesellschaftlich mehr Beachtung und Wertschätzung erfahren sollte, denn pflegende Angehörigen nehmen mehrere erhebliche Gefahren und Nachteile auf sich, die gesamtgesellschaftlich mehr beachtet und gelöst werden müssen:

- Oft müssen pflegende Angehörige ihren Beruf aufgeben und verlieren damit Anspruch auf Renten und andere Sozialleistungen.
- Oft sind sie psychisch oder körperlich überfordert, erhalten zu wenig informationelle, personelle oder soziale Unterstützung und erkranken schneller selbst
- Oft verlieren sie selbst ihre sozialen Kontakte und Bindungen
- Oft erhalten sie deutlich zu wenig finanzielle Entlastung durch die Pflegegelder

Wir werden

1. dem unterschiedlichen Pflegebedarf durch die Einführung weiterer differenzierterer neuer Pflegestufen Rechnung tragen,
2. die Rahmenbedingungen dafür herstellen, dass die Pflege von Angehörigen besser gestellt wird, wie z.B. eine Verbesserung der Bezuschussung, die derzeit nur bei stationärer Pflege gewährt wird,
3. pflegenden Angehörigen mehr Unterstützung ermöglichen durch professionelle Dienste, z.B. auch durch mehr Angebote von Tages-Nacht- und Kurzzeitpflege, telefonische Pflege- Beratungsdienste und psychosoziale Begleitung pflegender Angehöriger auch z.B. noch 6 Monate über den Tod von Angehörigen hinaus,
4. die Bedingungen der Kombinationsleistungen zwischen professioneller Pflege und Pflege von Angehörigen weiter differenzieren und auch im Sinne der pflegenden Angehörigen verbessern
5. Umbaumaßnahmen um Pflege zu Hause zu ermöglichen staatlich stärker fördern,
6. die Pflege zu Hause von schwer Pflegebedürftigen mit einer Ausnahmeregelung von der Mindestlohnverpflichtung ausnehmen, wenn Pflegekräfte im Haus zeitweise oder dauerhaft mitwohnen, da sonst die Versorgung von über 200,000 schwer pflegebedürftigen mit Pflegenden z.B. nach dem Entsendegesetz nicht mehr bezahlbar ist für die Angehörigen.

8.5

INSTITUTIONELLE MÖGLICHKEITEN VON PFLEGESTATIONEN AUSBAUEN

Es gibt bislang deutlich zu wenige Palliativstationen/- betten und Hospize. Diese werden wirtschaftlich noch beschnitten mit auf Durchschnittsberechnungen kalkulierten Fallpauschalen. Diese sind unethisch, da sie zu unmenschlichen Entlassungen oder Frühversterben führen. Diese werden wir abschaffen. Häufig sind Menschen mit der Pflege von Angehörigen im häuslichen Umfeld gerade am Lebensende überfordert und sind auf stationäre Einrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen angewiesen, auch z.B. wenn sie Urlaub benötigen oder selbst erkranken.

1. Dem gegenüber stehen Überkapazitäten von Krankenhäusern in Städten, die hier teilweise entsprechend umgewidmet werden können.
2. Wir werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass entsprechende Stationen ausgebaut und bei erhöhtem Pflegebedarf und nicht absehbaren Belegungsspitzen mit weiterem Bedarfpersonal unterstützt werden. Hierzu können z.B. auch Menschen aus anderen sozialen Diensten, Freiwilligendiensten der Diakonie oder der Kirchen und Hartz IV Bezugsempfänger eingesetzt werden.
3. Die Kontrolle der Pflegeheime und Altersheime werden wir ausbauen, um Ausbeutung und Misshandlungen von Ausgelieferten zu reduzieren.

8.6

DIE WÜRDE DES MENSCHEN IN PFLEGE UND STERBESITUATIONEN SCHÜTZEN

Pflegebedürftige Patienten, Demente, schwer Depressive, in der Sprache blockierte Patienten und nicht mehr Einwilligungsfähige müssen in ihren Menschenrechten und Grundbedürfnissen stärker geachtet und fürsorglich und achtsam behandelt werden.

Dies werden wir mit entsprechenden Rahmenbedingungen gesetzlich verankern. Z.B.

1. Die Verabreichung von ruhigstellenden Medikamenten- auch ohne medizinische Notwendigkeit – durch Pflegende ist abzustellen. (Sehr häufig haben ältere Menschen eine um 25-50% deutlich schlechtere Nierenfunktion, die in Bluttests lange nicht zu sehen ist, die jedoch schon vorher den Abbau von Medikamenten und vor allem Psychopharmaka deutlich behindern und es so häufig zu unerkannten Arzneimittelvergiftungen, verlängerten Wirkdauern und Medikamenten-Interaktionen kommt, die nicht nur krank machen sondern auch sehr schwere Schäden erzeugen können, siehe sog. Priscusliste (80)).
2. Die Entgiftungskapazität für Medikamente sollte humangenetisch und laboranalytisch überprüft werden, damit Überdosierungen, Unverträglichkeiten und schleichende Vergiftungen vermieden werden können.
3. Einschränkungen der körperliche Freiheit dürfen nur mit Einwilligung des Betreuers oder der sorgeberechtigten Angehörigen vorgenommen werden. Hier sind strengere Kontrollen erforderlich.
4. Auch pflegebedürftige Menschen brauchen Bewegung, frische Luft und gutes Essen.

8.7

SELBSTBESTIMMUNG MIT ACHTUNG ETHISCHER GRUNDWERTE BEI SCHWERST ERKRANKTEN UND STERBENDEN

Zu einem patientenorientierten Gesundheitswesen gehört es, Sterbenden ein Lebensende in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Selbstbestimmung soweit es möglich ist, ohne Mittel der Selbsttötung einzusetzen. Der Wunsch nach Selbsttötung erscheint heute vielen als legitim in Anbetracht schwieriger Lebenssituationen.

Die Vielzahl der zum Teil sogar leicht behandelungsfähigen seelischen, körperlichen oder sozialen Faktoren, die einem solchen ggf. vor allem Angehörigen „zuvorkommenden“ Wunsch zu Grunde liegen können, kann nicht nur Angehörige psychisch und ethisch überfordern sondern auch viele Ärzte. Patienten müssen hier durch eine klare gesetzliche Vorgabe geschützt werden vor sehr leicht eintretendem Missbrauch.

Tötung auf Verlangen sowie der assistierten Selbsttötung erteilen wir eine klare Absage, dies ist ethisch nicht vertretbar, führt nachweislich schnell zu extremem Missbrauch und ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Patienten haben durch Patientenverfügungen die Möglichkeit, lebensverlängernde Maßnahmen wie auch Ernährung durch Pekt- Sonden etc. abzulehnen und können Ärzte jederzeit um Erleichterung ggf. quälender Erfahrungen bitten durch Schmerz- oder und Schlafmittel.

Wir setzen uns ein

- für eine Verbesserung der Schmerztherapie auch am Lebensende mit einer besseren ambulanten oder teilstationären Versorgung, z.B. durch mobile „Schmerzambulanzen“ mit multimodal ausgebildeten Schmerzärzten,
- für zeitlich unbegrenzte Übernahme der Kosten der Hospize und Palliativstationen,
- für eine Vereinfachung der Übernahme von Pflegekosten und ggf. Rund-Um Betreuung am Lebensende, sofern eine ärztliche Verordnung /Einweisung dafür existiert,
- für entsprechende Hotline-Angebote, die in schwierigen Situationen beraten und Wege zur Hilfe aufzeigen können und
- dass Hausärzte im ca. 2-Jahresrhythmus mit ihren Patienten über deren Vorstellungen im Rahmen einer schwierigen Situation sprechen und dies dokumentieren müssen bzw. diesen bei der Erstellung von Patientenverfügungen assistieren.

8.8

PFLEGEVERSICHERUNG + FINANZIERUNG

Absehbar können die Erfordernisse der Pflegesituationen nicht durch die Einnahmen der Pflegeversicherungen gedeckt werden.

1. Zur Finanzierung muss wegen der demoskopischen Entwicklung bis 2050, in die viele Jahre der Pflegebedürftigkeit der geburtenstarken Jahrgänge fallen, eine steuerfinanzierte Unterstützung der Pflegekassen durchgeführt werden, denn diese Kosten können nicht durch zusätzliche Lohnnebenkosten abgedeckt werden.
2. Entsprechend ist neben der Reduktion der Ausgabenseite der Steuermittel auch die Verhinderung von Steuerverschwendung in vielen anderen Bereichen dringend durchzuführen.
3. Unnötige Subventionen sollten entsprechend umgewidmet werden.
4. In der Wichtigkeit nachrangige Ausgaben für Prestige und Luxusprojekte auf Staatskosten dürfen nicht zu Lasten der humanitären Daseinsvorsorge betrieben werden.
5. Die Pflegeversicherung soll zudem zweckgebundene Zuflüsse erhalten aus Steuern, die auf Alkohol, Luxusgüter und Zigaretten erhoben werden.

Einen weiteren Anstieg der Beitragshöhe der Pflegeversicherung lehnen wir derzeit ab.

9

Patientenrechte, Datenschutz & Wahlrecht bei Versicherungen

9.1

DATENSCHUTZ UND RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG

Den Datenschutz und das Recht auf auch informationelle Selbstbestimmung des Patienten nehmen wir sehr ernst.

9.1.1

Die elektronische Gesundheitskarte darf nicht zwangsweise vorgeschrieben werden

Auf Grund erheblicher Sicherheitsbedenken und der Erfahrung, dass die e-Card überwiegend zur lebenslangen Speicherung von Patientendaten genutzt wird, die für die wirkliche Behandlung keinen Vorteil bringen (13.1-4) und diese Karte den Datenschutz gegenüber den Versicherten extrem weiter aushöhlt, lehnen wir den verpflichtenden Einsatz der e-Card ab. Patienten haben ein Recht darauf, selbst zu bestimmen, welchem Behandler und welcher Kasse sie welche Informationen zur Verfügung stellen möchten. Dies darf auch durch AGBs von Versicherungen nicht ausgehebelt werden. Um die ärztliche Schweigepflicht nicht zu gefährden, werden wir das Abhören von Ärzten und Rechtsanwälten im Sinne der Bürgerrechte nicht zulassen.

Falls Patienten es wünschen, können sie ihre medizinische Medikation und ihre Behandlungen jedoch auf Chipkarten speichern lassen. Behandler und andere Akteure des Gesundheitswesens dürfen entsprechende Angebote vorhalten.

9.1.2

Der Patient hat ein Recht auf alle objektiven Befunde und Untersuchungsberichte, die von oder über ihn erhoben wurden. Er kann diese vom Arzt anfordern bzw. erhält auf Wunsch Kopien der Berichte der Fachbehandler.

9.2

DERZEITIGE HÄUFIGE WILLKÜR VON KRANKENKASSEN & KRANKENKASSENGUTACHTERN BEENDEN

Wir sehen hier vieles im Argen liegen und möchten auch hier die Patientenrechte stärken:

1. In zunehmendem Maße ist zu beobachten, dass Versicherungen ihren Versicherten oft ohne sachlichen Grund Leistungen verweigern, teilweise sogar mit unrichtigen oder für den Versicherten undurchsichtigen Falschbehauptungen. Gerade geschwächte Patienten können sich gegen solche ethisch verwerflichen Praktiken nicht genügend wehren.
2. Manipulationen durch unterschwellig Schuldgefühle erzeugende oder mit Unterstellungen arbeitenden Textbausteine der Versicherungen werden wir verbieten, da diese zu Behandlungsabbrüchen und zur Störung des Arzt-Patientenverhältnisses führen und besonders depressiven Menschen, Traumatisierten und Ängstlichen ganz besonders schaden. Diese sind in neutrale Sätze umzuformulieren.
3. Patienten dürfen nicht vom grünen Tisch, d.h. „nach Aktenlage“ beurteilt werden, wie dies derzeit oft geschieht. Versicherungsgutachter und medizinische Dienste müssen Patienten persönlich untersuchen, wenn sie ggf. ablehnende Gutachten verfassen.
4. Es ist gesetzlich zu verankern, dass diese Gutachter theoretisch und klinisch ausgebildet und erfahren sein müssen in der Methode, die sie beurteilen.

9.3

INDIVIDUELLES WOHL STATT EINHEITSMEDIZIN

Wir lehnen ein Staatsmonopol fürs ambulante Gesundheitswesen sowie eine Einheitsmedizin für Alle ab, da sie das individuelle Wohl von Patienten missachtet. In Ländern mit Staatsmonopolversicherung ohne jeden Wettbewerb unterschiedlicher Anbieter zu Leistungen und Qualität führt regelmäßig zu langen Wartezeiten, Rationierungen, systematischer Ausgrenzung alter Patienten von einigen Operationen oder anderen

medizinischen Leistungen. (Viele Engländer und Niederländer z.B. kommen nach Deutschland, um sich hier untersuchen oder/und operieren zu lassen. Auch in England gibt es eine erhebliche Unterbezahlung der staatlich bezahlten Ärzte und eine extreme Unterversorgung mit Hausärzten in umsatzschwachen ländlichen Gegenden. Aktuell fehlen dort ca.10% Ärzte, auf dem Land deutlich mehr (15).)

Eine gleichgeschaltete Medizin besteht derzeit in gewissem Ausmaß bereits innerhalb der GKV, so dass eine echte Wahlmöglichkeit für Patienten derzeit – wie es eigentlich sinnvoll und gewollt ist – nicht wirklich gegeben ist, denn derzeit sind ca. 95% der Leistungen der GKV-Kassen gleich.

Daher werden wir eine stärkere Differenzierung der Krankenkassen-Angebote und damit Wettbewerb um Inhalte ermöglichen:

1. Es ist notwendig, Patienten mehr Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, daher sollten den Krankenkassen mehr Möglichkeiten erhalten, ihre Leistungsangebot zu differenzieren.
2. Diese unterschiedliche Auswahl und auch Effizienz darf und muss sich auch in Beitragsätzen zeigen dürfen, die zwischen 8-15% schwanken dürfen.
3. Der Anteil der Verwaltungskosten pro Versicherte bei den verschiedenen Krankenkassen steigt mit der Größe der Krankenkasse proportional an nach den Veröffentlichungen des Bundesversicherungsamtes 2013 (55).
4. Kleinere Kassen können oft flexibler auf den Bedarf ihrer Versicherten eingehen. Daher sehen wir keinen Sinn in einer staatlichen Reglementierung der Kassenanzahl.
5. Wir setzen uns ein für eine Reduzierung der Hierarchieebenen in den Kassen sowie für eine Begrenzung der Vergütung der Vorstandspositionen sowie für eine stärkere Transparenz der verschiedenen Angebote von Versicherern und für eine Kostenreduktion der Werbeetats der Kassen. Das Geld der Versicherten soll für deren Versorgung genutzt werden, nicht für die Selbstdarstellung und auch nicht für Rückzahlungen an Gesunde.
6. Wir setzen uns ein für den Erhalt der privaten Krankenversicherungen und Zusatzversicherungen für bestimmte Leistungen, jedoch mit Abschaffung der Gesundheitsprüfungen für Erst-/Neuaufnahmen um eine Selektion von Risiken zu verhindern und Benachteiligungen von Frauen zu reduzieren, die oft früher im Leben bereits an chronischen Erkrankungen, Erschöpfungssyndromen o.ä. erkrankt waren oder sind (53), die ansonsten durch die Gesundheitsprüfungsregelungen benachteiligt wären und viele Versicherungen gar nicht mehr abschließen könnten. (Art. 3 des GG – gleichberechtigte Behandlung von Männern und Frauen). Gesundheitsprüfungen bei erstmaliger privater Versicherung stellen eine unzulässige „Rosinenpickerei“ gesunder Patienten dar, unterhöhlen das Solidarprinzip und sind abzuschaffen. Private Krankenkassen dürfen im Sinne der Eigenverantwortung von Patienten auch neue Tarife anbieten, die z.B. auch einige Leistungen ausschließen, die in der GKV derzeit mit abgesichert sind.

9.4

MEHR MITBESTIMMUNG FÜR PATIENTEN IM GESUNDHEITSWESEN

Patienten zahlen in ihre Versicherungen ein und sind die Leidtragenden ggf. nicht-funktionierender Gesundheitssysteme. Ihnen steht nach unserer Auffassung eine systematische Mitbeteiligung von Patienteninitiativen und Patientenverbänden in der ärztlichen Selbstverwaltungen sowie den Entscheidungsgremien im Gesundheitswesen, sowie in den Gesundheitsministerium zu, dies werden wir gesetzlich sichern.

Ebenso setzen wir uns dafür ein, dass von spezifischen Regelungen besonders betroffene Gruppen in den Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung & Krankenkassen sowie der Politik regelmäßig mitdiskutieren und gehört werden müssen, um Patientenbedarf stärker entsprechen zu können. Ihnen soll ein Vetorecht bei sie betreffenden Entscheidungen zustehen, welches zumindest aufschiebende Wirkung haben soll.

9.5

MEHRKLASSENMEDIZIN URSACHENORIENTIERT BEENDEN

Wir werden die Auswirkungen der heute faktisch existierenden Mehrklassenmedizin mit differenzierten und geeigneten Maßnahmen reduzieren. Diese Mehrklassenmedizin heute beruht nicht – wie es viele anderen Parteien Glauben machen wollen – auf der Existenz von privater und gesetzlicher Versicherung (48 Mio.

Versicherte sind in der GKV und 9-10 Mio. in der PKV versichert) und auch nicht auf der angeblichen Geldgier vieler „Großstadt-Speckgürtelärzte“, sondern diese ist entstanden dadurch, dass

1. viele sinnvolle, wichtige oder nebenwirkungsarme Grundleistungen wie z.B. eine psychosomatische Anamnese, Hausbesuche, ganzheitliche Behandlungsmethoden innerhalb der GKV Honorarkataloges nicht oder weit unterbezahlt sind und
2. die ärztefeindliche BSG-Rechtsprechung von 2011 auch noch verfügt hat, dass ein Kassearzt nicht von seinem Kasseneinkommen leben können muss (32) und somit Ärzte ohne die Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten ihre Praxen schließen müssten. Sie müssen sich daher dort niederlassen, wo es mehr Privatversicherte gibt, um auch GKV-Patienten medizinisch sinnvoller in einer „Mischkalkulation“ versorgen zu können, d.h. derzeit werden viele GKV Patienten auf Kosten der ständig steigenden Beiträge Privatversicherter behandelt.
3. Für 35-40€ pro Quartal pro Patient für beliebig viele Arzttermine können weder chronisch oder psychisch Kranke sinnvoll behandelt noch eine notwendige Ursachenanalyse durchgeführt werden, d.h. diese werden zu teureren Fachärzten verschoben oder unbehandelt gelassen.
4. Kompliziert oder mehrfach erkrankte Patienten benötigen regelmäßig mehr zeitlichen Aufwand, als die Gebührenordnung bezahlt. Diese werden im jetzigen System systematisch unzureichend behandelt, mit Medikamenten abgespeist oder zu teureren Fachärzten überwiesen, da nur niedrig gerechnete Durchschnittspreise in den Honorarordnungen angelegt sind, die dem auch nur mittelschweren Einzelfall schon nicht gerecht werden. Diese bedeutet dass gerade diesbezüglich spezialisierte und besonderes kompetente Praxen regelmäßig in der GKV nicht überleben konnten und in die Privatniederlassung gedrängt wurden, Mehrklassenmedizin ist die Folge unzureichender Vergütung
5. eine patientenfeindliche BSG-Rechtsprechung dass eine psychosomatische oder homöopathische Leistung eines GKV-Arzt eine „Hobbyleistung“ darstelle, auf deren Bezahlung er kein Recht habe, unabhängig davon, wie der Patientenbedarf war und ist und unabhängig von den dadurch realisierten Einsparungen (40-60 % der Arzneikosten (12))

9.6

ABSCHAFFUNG DES GESUNDHEITSFONDS

Wir treten ein für die Abschaffung des Gesundheitsfonds, der sich als Vorstufe für eine Einheitsversicherung darstellt. Zwischen den Kassen sind Ausgleichszahlungen vorzunehmen, wenn sich besonders viel schwer Erkrankte in einzelnen Kassen häufen, wie z.B. Diabetes, Krebs). Es ist ein kassenübergreifender Hochrisikofonds einzurichten (Bluter etc).

10

Medizinische Prävention & Risikoreduktion

10.1

DEMOSKOPISCHE RISIKEN UND CHRONIKER – PROBLEMATIK

Die bereits geschilderte Situation, dass immer mehr chronische Krankheiten in immer früherem Alter auftreten (nach Berechnungen des Fraunhofer-Instituts entfallen in Deutschland etwa 80% der Ausgaben für das Gesundheitswesen auf Patienten mit chronischen oder Langzeit-Erkrankungen (79)), und die zunehmende Alterung der Gesellschaft werden das gesamte Gesundheitssystem an eine wirtschaftliche Grenze führen, wenn nicht sofort und nachhaltig die Faktoren reduziert werden, die in Krankheiten führen.

Risiken der zunehmenden Erkrankungen der Bevölkerung bestehen z.B. durch

- zunehmendes Lebensalter vieler Menschen
- zunehmende chronische Erkrankungen auch bereits in frühem Alter vieler Menschen
- zunehmendes extremes Übergewicht bereits vieler junger Menschen mit weiteren Krankheitsrisiken
- zunehmende Krankheiten wegen zunehmend denaturierter Lebens- und Fertignahrungsmittel
- zunehmende Umwelt- und Schwermetallerkrankungen (u.a. viele Krebsarten, Hormonstörungen und Unfruchtbarkeit vieler Männer)
- zunehmende Stresserkrankungen durch berufliche An- und Überforderungen
- zunehmende seelische Erkrankung wegen Traumatisierungen, zunehmender Isolation vieler Menschen und zerfallender Wertesysteme und Familienstrukturen
- zunehmende Krankheiten durch künstliche Nahrungszusatzstoffe und genmanipulierte Nahrungsmittel

Diese Problematik gibt den Bereichen Prävention und Verbraucherschutz nicht nur humanitäre, sondern auch wirtschaftliche zentrale Bedeutung, die wir mit Priorität behandeln werden.

Gesundheit erhalten ist billiger als Krankheiten zu behandeln oder zu verwalten.

Zu einer wirksamen Prävention gehören

- mehr Wissen und Eigenverantwortung jedes Bürgers, z.B. durch gezielte staatlich geförderte Gesundheitsbildung z.B. in öffentlich-rechtlichen Medien, Online und Kursen der Krankenkassen,
- mehr Wissen der Ärzte über Gesunderhaltung und menschliche Regulationsfähigkeit und
- die systematische Reduktion von Krankheitsursachen in Ernährung, Psyche, Sozialem, Arbeitswelt und Umwelt.

10.2

WIDERSTANDSKRAFT, GENETIK & KRANKHEITSURSACHEN

Krankheiten entstehen nicht zufällig, sondern sind auf verringerte Widerstandskraft und Regulationsfähigkeit und/oder auf einzelne oder auch sich summierende krankmachende Einflüsse auf Körper oder Seele zurückzuführen und basieren nur in geringem Ausmaß auf wirklich genetischer Disposition. Zudem sind wiederum viele nicht genetische Faktoren entscheidend (sog. Epigentik), ob genetische Anlagen sich überhaupt durchsetzen, bzw. „ausbrechen“ (96,97).

Sehr wichtig für die menschliche Gesundheit ist eine gute Regulations- und Kompensationsfähigkeit. Diese wird u.a. gefördert durch regelmäßige, genügend aber nicht zu extreme Bewegung, gute Ernährung, genügend Schlaf und Freude, Erleben von Sinn, Liebe, Selbstwirksamkeit und Gerechtigkeit und harmonischem Gemeinschaftserleben. Vieles davon wird durch die Kernfamilien sowie durch Vereinsleben und kreative Betätigung vermittelt (siehe Leitlinien).

Die Widerstandskraft und das Regulationsvermögen von Menschen wird jedoch erheblich und dann nachweislich krankmachend durch folgende Ursachenfaktoren (Auswahl) sehr häufig beeinträchtigt: Hormone und Weichmacher im Trinkwasser (19), akute und chronische Vergiftungen, oft auch Medikamenteneinnahme,

Folgen von früheren Erkrankungen, Toxinen und Organschädigungen, neurotoxisch wirkende Umweltgifte, Pestizide und Schwermetalle (20,62), bewusste und unbewusste seelische Traumatisierungen (3) auch von miterlebter Gewalt (59,60), weniger gute Entgiftungsenzymausstattung (55,56), seelische oder körperliche Überforderung, Fehlernährung, unüberschaubar viele künstliche Nahrungsmittelzusätze Veränderung der Beschaffenheit von Nahrungsmitteln durch Züchtungen oder Chemie, Ernährungsmangel oder -überschuss, soziale Beeinträchtigungen wie Armut oder Ausgrenzung und ausgelieferte Situationen. Gesundheitsrisiken und Krankheiten häufen sich zudem in sozial schwachen Familien und scheinen vom Bildungsniveau entscheidend abzuhängen (61).

10.3

WISSEN & SELBSTVERANTWORTUNG FÜR ELTERN UND JUGENDLICHE

Das Wissen um Regeneration und körperliche und seelische Gesunderhaltung ist zentral wichtig um nachhaltige Erfolge bei der Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen zu erzielen. Viele Bakterien und Viren können einem guten Immunsystem und einer guten körpereigenen Regulation nichts anhaben oder nur wenig schaden, welche wir in Anbetracht der Zunahme von chronischen Erkrankungen, Antibiotikaresistenzen, Krebs und ggf. Epidemien ganz gezielt fördern und mit risikoreduzierenden Maßnahmen für die Bevölkerung unterstützen wollen.

Wir setzen uns daher ein für die systematische Förderung von Präventiv- und Selbsthilfe-Kursangeboten für Versicherte sowohl bezogen auf körperliche als auch auf seelische Ebenen, denn diese haben nachweislich entscheidende Auswirkungen auch aufs Immunsystem. Sowohl in der Schwangerenbetreuung als auch bei der Säuglingspflege sollen entsprechendes Wissen von den betreuenden Heil- und Hilfsberufen vermittelt werden. Die Verantwortlichkeit der Eltern soll zudem gefördert werden, durch entsprechende legitimierte Informationsendungen in Rundfunk, Fernsehen und Online. Informationsveranstaltungen von Leistungsanbietern zur Nachfragesteigerungen z.T. auch sogar für Operationen sind derzeit gang und gäbe und bedürfen einer sinnvollen Einordnung.

Gesundheitliche Bildung als Unterrichtsfach für Kinder & Jugendliche: Wir werden wegen der enormen humanitären und gesellschaftlichen Bedeutung der Gesunderhaltung verbindlich ein neues Unterrichtsfach „Gesundheitsbildung“ an allen allgemein bildenden Schulen und Berufsschulen einführen. Dort sollen verstärkt alltagsbezogene, gesundheitsrelevante Inhalte einfließen wie z.B. Ernährung, gesunde Bewegung, gesundes Sitzen, Zahnpflege, die häufigsten Krankheitsursachen, Selbstwahrnehmung, Seelenhygiene, Verhalten im Krankheitsfall und Notfallmaßnahmen, Selbstfürsorge im Krisenfall, soziales Verhalten, basale medizinische Kenntnisse (z.B. Krankheitserscheinungen, Erste Hilfe, Wundversorgung, Hygiene), Suchtprävention, Konzentrations- und Entspannungsübungen, Konflikt- und Traumabewältigung, gewaltfreier Kommunikation sowie Selbstbehauptungs- und Autonomietrainings etc., adaptiert an das Alter und an das Leistungsniveau der Schüler.

10.4

UNTERSUCHUNGEN IM KINDES- & JUGENDALTER VERBESSERN

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes (86) verlassen 6,5 % der Kinder die Schule ohne Abschluss . Nach Angaben des Kinder- und Jugend-Gesundheits-Survey des Robert-Koch-Instituts (78) sind zwischen zehn und 20 Prozent der Kinder in ihrer Gesundheit und Lernfähigkeit so ernsthaft gefährdet, dass sie wahrscheinlich nie einen Beruf erlernen können (78) und bereits in Kinderarztpraxen stellen Verhaltensauffälligkeiten die dritthäufigsten Beratungsanlass mit über 10% dar (94). Dies ist sowohl eine soziale wie auch gesundheitliche Katastrophe, der mit entschiedenen Maßnahmen begegnet werden muss. Ein „Weiter So“ ist unverantwortlich.

Da Kinder und Jugendliche sowie deren Wohlergehen in unseren Augen als ein besonders schützenswertes Gut gelten, wollen wir alle so genannten „U-Untersuchungen“ von U1-J2 bundesweit um seelische und kommunikative Bereiche erweitern, damit Fehlentwicklungen in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gesundheitlichen Fehlentwicklungen entgegen gesteuert werden kann. Es soll regionalen Behörden überlassen werden, diese U-Untersuchungen ggf. als Pflichtuntersuchungen einzuführen.

Die Entscheidungsfreiheit der Eltern oder der Betroffenen selbst über Therapie- oder Präventionsmaßnahmen soll in jedem Fall erhalten werden. Wir lehnen Leitlinienempfehlungen als verbindliche Therapievorgaben ab.

10.5

MEHR UND UNABHÄNGIGE PRÄVENTIONSFORSCHUNG NOTWENDIG

Wir setzen uns ein für eine verstärkte unabhängige Beforschung von Ernährung und Farb- und Zusatzstoffen, Schwermetall-, Umweltfolgen und von Präventivmassnahmen mit einer dafür geeigneten Methodik und in einer der Komplexität der normalen Ernährung ähnelnden Situation. Bevor neue Stoffe für die Ernährung zugelassen werden, müssen sie auch im Langzeitversuch ihre Unschädlichkeit nachgewiesen werden, auch wenn sie zusammen mit anderen belastenden Stoffen konsumiert werden, denn einzeln machen viele Stoffe sehr oft wenig krank, jedoch in Kombination mit weiteren Toxinen, Schwermetallen und Zusatzstoffen, treten sehr schnell massive Allergien, Unverträglichkeiten und toxische Reaktionen auf (98).

Wir werden die Lebensmittel-Forschung fördern, die untersucht, wie sich überzuchtetes Getreide, Gemüse und Hybridpflanzen auf die körperliche und seelische Gesundheit und Widerstandsfähigkeit sowie deren Leistungsfähigkeit von Menschen und auf deren Allergieneigung sowie auf die Umwelt auswirken. Besonderer Augenmerk ist dabei auf die Förderung der Produktion saattugfester Pflanzen zu legen, da diese Nachhaltigkeit und Schadstoffreduktion im Anbau ermöglichen.

Eine umfassende Aufklärung über mögliche Nebenwirkungen und Risiken im Vorfeld auch einer Präventivmaßnahme sind – genau wie bei therapeutischen Maßnahmen – unabdingbar, da jede Methode, die Wirkungen hat, auch Nebenwirkungen erzeugen kann.

10.6

KOSTEN & SELBSTVERANTWORTUNG BEI PRÄVENTIVMASSNAHMEN

Alle Personen und alle gesellschaftlichen Schichten sind verantwortlich miteinzubeziehen. Durch die verbesserte Gesundheit haben Menschen eine „Belohnung“ an sich, die auch deren wirtschaftliche Situation verbessert (erhöhte Leistungsfähigkeit), die an sich keine weitere „Belohnung“ erfordert. Beitragsrückerstattungen bei nicht in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen können einen weiteren zusätzlich Anreiz setzen für mehr Eigenverantwortung im Gesundheitswesen, dürfen jedoch in einem solidarisch ausgerichteten Gesundheitswesen eine gewisse Größenordnung (max. 6%) nicht überschreiten.

Gesundes Verhalten kann sowohl im familiären Umfeld wie auch in Sportvereinen praktiziert werden, daher lehnen wir einseitige Bonuszahlungen wegen der Teilnahme an Fitnessangeboten ab.

Krankenkassen und Sozialversicherungsträger sollten hier durch ein ständig weiterzuentwickelndes Präventionsgesetz mehr Mittel in diesem Bereich investieren dürfen als bislang. Im Falle regionaler Einführung von Pflichtvorsorgeuntersuchungen, sind Ausgleichszahlungen der regionalen Behörden an die Krankenkassen zu leisten.

Die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen fallen in die Daseinsvorsorgeleistungen der regionalen Behörden. Falls erhöhte Verunreinigungen festgestellt werden, fallen die Kosten für die Beseitigung in den Bereich der Verursacherhaftung, falls festzustellen, ansonsten ist die zusätzlich erforderliche Reinigung und Filterung steuerfinanziert durchzuführen.

10.7

ERNÄHRUNG IN SCHULEN, KINDERGÄRTEN UND KRANKENHÄUSERN

Die erhebliche Übergewichtsproblematik hat sehr viel mit der Menge der konsumierten Kohlehydrate und Softdrinks- und auch süßstoffgesüßten Getränken zu tun, welche zudem zu Vitaminmängeln und Irritationen im Zucker-Stoffwechsel führen. Hierüber werden wir verstärkt auch in den Schulen aufklären.

Immer mehr künstliche Zusatzstoffe in der Nahrung und überzuchtete Pflanzensorten bei industriell verarbeiteten Nahrungsmitteln führen und führten zu immer mehr Allergien und direkten oder mittelbaren (induzierten) Mangel- und Überernährung sowie zu Fehlernährungssituationen der verschiedensten Art. Sowohl Kinder im Wachstum als auch Kranke und Genesende benötigen deutlich mehr Vital und Nährstoffe als in Industrienahrung enthalten ist, insofern ist die Ernährung von Kindern in Ganztagskindergärten, Ganztagschulen und von Kranken und Menschen in Krankenhäusern sehr wichtig, um die Genesung zu beschleunigen, in vielen Fällen erst zu ermöglichen und der Entstehung von chronischen Erkrankungen entgegenzuwirken sowie deren Verlauf – falls schon eingetreten – positiv zu beeinflussen.

Billigideologien haben bei der Ernährung von Menschen in öffentlichen Einrichtungen, in Krankenhäusern und auch letztlich am Arbeitsplatz nichts zu suchen.

Für Lieferanten und Cateringfirmen dieser Institutionen werden wir im Sinne der Schutzbefohlenen Rahmenbedingungen vorgeben, um die derzeit gerade in Krankenhäusern und Schulen und auch in Alters- und Pflegeheimen sehr defizitäre Situation zu verbessern (87). Bei ca. 20 % der Menschen über 70 Jahre finden sich Vit.B12-Mangelstörungen und sehr viele weitere Mangelzustände, da sie oft nicht mehr genügend essen oder unzureichend frische Nahrungsmittel zu sich nehmen (88). Auf einen ausreichend hohen Gehalt an B-Vitaminen, insbesondere B1 und B12, Vit D, Folsäure, Ballaststoffen, Vit.C, Selen und Zink sowie genügend essentielle Aminosäuren und ausreichend und breit gefächertes Angebot an Fettsäuren ist zu achten, da diese für das Nervensystem und das Immunsystem zentral wichtig sind.

Konzentrations-, Verhaltens- und Lernstörungen sind in 5-10 % der Kinder (78,89,90) zu beobachten und sind sehr vielen Fällen bereits mit einer entsprechend verbesserten Ernährung zu verbessern und erhöhen die Chancen auf einen erfolgreichen Schulabschluss. Wichtig sind hier jedoch auch die Reduktion von psychischen Belastungen und Traumaerfahrungen.

Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten und -allergien haben sehr häufig Schwierigkeiten, dass diese Situationen respektiert werden. Ca 25-40% der Bevölkerung jedoch leiden bereits unter der einen oder anderen Störung, die nicht nur Darmsymptome machen, sondern welche weitere Auswirkungen aufs Immunsystem, die Depressionsneigung und weitere psychische und körperliche Störungen haben, weil dadurch eine Menge an Folgereaktionen auftreten, die nur durch eine entsprechende Nahrungsmittelkarenz unterbrochen und gestoppt werden können.

Um diese Menschen nicht zu benachteiligen und der Entwicklung von noch mehr chronischen Erkrankungen vorzubeugen, ist es daher erforderlich, dass alle öffentlichen Häuser (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, Altenpflegeheime) spezielle hypoallergene Angebote ohne Konservierungs-, Farb- und Aromastoffe (die Allergien erzeugen und weitere Verschlimmerungen verursachen können) vorhalten, die die häufigsten Allergien berücksichtigen:

- Gluten: 20-25 % (16),
- Lactoseunverträglichkeit: 15-29 %, in südlichen Ländern mehr (91),
- Fructoseunverträglichkeit: 15-25 % in westlichen Ländern und Afrika (92)
- Milcheiweiß (Lactalbumin): 2.5-7 % in Kindern (93.1-5).

10.8

RISIKOREDUKTION, PRODUKTSICHERHEIT UND ANWENDUNG VON VORHANDENEM WISSEN

Umweltgifte, Amalgam, Schwermetalle, Spritzmittel, Medikamentenrückstände im Wasser, andere Trinkwasserverunreinigungen und Allergien sind nachweislich häufige Krankheitsursachen, die zu mehr seelischen und körperlichen chronischen Krankheiten (3) wie z.B. Allergien (16,17), ADHS (59) und steigenden Krebszahlen (18) sowie eine ständigen Zunahme neurologischer Erkrankungen (20) und der zunehmenden männlichen Unfruchtbarkeit (19.1;19.2.,95) führen.

Es gibt bei den Behörden und in der Wissenschaft bereits eine Menge Messdaten über Umweltbelastungen, Schadstoffbelastungen von Lebensmitteln und die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen, die jedoch größtenteils der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Transparenz und verbesserte Informationsrechte für Bürger sind die Voraussetzungen dafür, dass die Bürger sich wirksam schützen können, die Umwelt besser geschützt wird und Hersteller wie Händler Verbesserungen für die Verbraucher bei Lebensmitteln umsetzen.

10.9

RISIKOREDUKTION DURCH BESSER KONTROLLIERTES TRINKWASSER

Trinkwasser ist zunehmend verunreinigt mit vielen Bestandteilen, wie z.B. Medikamentenrückstände, Pestizide, PCB und Hormone, auf die nicht regelmäßig untersucht wird (19.1;19.2.). Hier, wie auch in der zunehmenden Belastung durch Quecksilber und andere Umweltstoffe, bestehen Zusammenhänge mit dem Anstieg vieler chronischer Erkrankungen und der zunehmenden Unfruchtbarkeit vieler Männer (95). Da wir Patientenschutz, Transparenz und Nachhaltigkeit ernst nehmen, setzen wir uns ein für das Recht der Bürger auf:

1. Mehr und genauere routinemäßige Untersuchungen des Trinkwassers auf Medikamenten-, Insektizid-, Herbizid- und Pestizid-Rückstände, Hormone, Nitrite; Bisphenol (vgl. Frankreich); Rückstände von Plastikweichmachern (erzeugt Hirnschäden, Unfruchtbarkeit, wirkt Östrogenartig)
2. Reduktion von häufig vorhandenen Trinkwasserverunreinigungen (19) durch z.B. Arzneimittelreste und weitere Giftstoffe mittels verbesserter Filtersysteme in Kläranlagen, Haushalten und für alle Klinikabwässer.
3. Absenken der Höchstwerte für Nitratbelastung von Trinkwasser von 50 auf 25 (wie in einigen anderen EU-Staaten)
4. Verbot von Fracking, da dadurch nachweislich unkontrollierbare Belastungen des Grundwassers erfolgen
5. Trinkwasser ist zur Daseinsvorsorge lebensnotwendig. Die Versorgung mit Trinkwasser für die Bevölkerung darf nicht zu kommerziellen Zwecken privatisiert werden.

10.10

RISIKOREDUKTION DURCH MÖGLICHST SCHADSTOFFARME UMGEBUNG

Schwermetalle und viele weitere Umweltgifte nehmen ständig zu und das Entstehen vieler Erkrankungen steht damit in Zusammenhang. Immer mehr Lebensmittel sind extrem mit Giftstoffen belastet, wie der jüngste Skandal von Mai 2014 mit Linsen zeigte, bei dem die Glyphosphatwerte um ein Vielfaches erhöht waren. Auf Druck der Hersteller wurden daraufhin die Grenzwerte für diesen auch für Menschen sehr bedenklichen Stoff einfach um den Faktor 100 ! erhöht, obwohl die Datenlage sich nicht verändert hatte, anstatt Menschen wirksam vor dieser Substanz zu schützen.

Sowohl am Arbeitsplatz, in ihrer privaten Umgebung wie auch in ihrer Nahrung müssen Menschen vor vermeidbaren Gefahren geschützt werden. Individuellen besonderen Empfindlichkeiten muss dabei ebenso Rechnung getragen werden wie gesamtgesellschaftlicher und auch weltweiter Einsatz für den Schutz der Lebensräume in Wasser, Luft und Erdreich. Individuelle Freiheit und Profitdenken darf nicht dazu führen, dass die Lebensräume von Menschen weiter beeinträchtigt und verunreinigt werden. Nachhaltige Risikoreduktion beinhaltet daher für uns

1. das Recht des Bürgers auf eine schadstoffarme Umwelt,
2. die offizielle Anerkennung von deutlich mehr Umwelterkrankungen als bislang und der besonderen Empfindlichkeiten auf Umweltstoffe (MCS-Erkrankung) und Elektrosensitivität bei nicht wenigen Menschen,
3. dass Menschen mit erheblichen Störungen ihrer genetisch angelegten Entgiftungssysteme und individuellen Unverträglichkeiten (auch anderer Herkunft) konkrete und mehr unbürokratische Hilfen erhalten und dass die Kosten ihrer Behandlungen von den Krankenkassen übernommen werden müssen (56).
4. die Reduktion der Funkstrahlung und Handynutzung außer zu Unterrichtszwecken in Schulen
5. dass die jeweiligen Grenzwerte von Umweltschadstoffen wie z.B. Pestizide, Herbizide, Schwermetalle u.a. sich an der realen Giftigkeit der Stoffe orientieren und- sollten diese nicht eindeutig feststellbar sein- den niedrigsten dafür festgelegten Grenzwerten in Europa angepasst werden.
6. das Verbot von Amalgam und anderen besonders stark die Gesundheit schädigenden Zahnwerkstoffen. Dazu ist die internationale wissenschaftliche Studienlage nicht mehr weiter zu ignorieren (20).

10.11

KRANKHEITSURSACHEN IN DER ERNÄHRUNG REDUZIEREN

10.11.1

Selbstbestimmung ermöglichen durch mehr Transparenz zu Inhalt, Transport & Herkunft von Lebensmitteln:

Viele Menschen sind übergewichtig und müssen ihre Nahrungszusammensetzung genau kontrollieren. Viele Menschen müssen oder möchten ganz bewusst bestimmte Nahrungszusätze oder -bestandteile meiden, die Nahrungsmittelallergiequote liegt in Deutschland bei über 40 % der Bevölkerung. Allergien treten besonders häufig auf, wenn mehrere künstliche oder toxische Stoffe gleichzeitig vorliegen oder und wenn komplexe Gemische mit lebensmittelchemischen Zusammensetzungen konsumiert werden.

70% der Verbraucher wünschen sich mehr Information auf den Verpackungen. Damit Menschen hier ihre Gesundheit möglichst gut schützen oder wiederherstellen können oder einfach auch nur selbst bestimmen können, wie sie sich ernähren, setzen wir uns ein für eine bessere Aufklärung sowie für mehr Kontrollmöglichkeiten beim Einkauf von Lebensmitteln ein, u.a.

1. dass die offiziellen Richtwerte für tägliche Erfordernisse von Vitaminen, Mineralien und anderen Stoffen stärker an den wirklichen Bedarf angepasst werden und entsprechende Hinweise enthalten auf ggf. höheren Bedarf für Menschen mit besonderen Belastungen (u.a. Medikamenteneinnahme, Stress),
2. größere Schrift (mind. 9 Pkt.) der Inhaltsstoffe auf Verpackungen,
3. verbindliche Information bei Lebensmitteln, z.B. zur Verwendung tierischer Bestandteile,
4. verbindliche Deklaration auf verpackten Lebensmitteln der Verwendung von Konservierungsstoffen, Gluten-, Fruktose-, Laktose- und Milcheiweißgehalt, künstlichen Farb- und Aromastoffen und des Zucker- und Kohlenhydratgehalts,
5. verbindliche Information über Nährwerte wie Eiweiß, Kohlenhydrat und Fettanteil sowie Kalorien bezogen auf 100 gr und Portionen sowie nach dem System der Nährwertampel (Grün steht dabei für einen geringen, Gelb für einen mittleren und Rot für einen hohen Gehalt an Nährwert),
6. dass große Ketten auch spezielle Lebensmittel für Nahrungsmittelallergiker vorhalten müssen, die ohne Lebensmittelchemie hergestellt wurden mit maximal 7 natürlichen Zutaten,
7. Herkunft mit Hinweisen auf Produktions- und Verarbeitungsweise, insbesondere auch auf Verwendung von bestimmten kritischen Futtermitteln, Tierhaltungsstandards oder Antibiotika,
8. Ersetzen des Begriffs „naturidentisch“ durch „lebensmitteltechnisch erzeugt“,
9. Einführung eines Zusatzlabels für Obst und Pflanzen, die saatgutfest gezogen wurden,
10. Deklarationspflicht bei Lebensmitteln, die mit Gentechnik hergestellt wurden

10.11.2

Strengere Lebensmittel- und Hygienekontrollen mit Transparenz

Immer häufiger machen Lebensmittelproduktions- und Giftbelastungsskandale deutlich, wie wichtig die wirksame Kontrolle der Herstellerbetriebe und mehr Transparenz für die Bevölkerung ist, auch wenn keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Hygienemängel oder Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften sind in Gaststätten und Bäckereien, in Supermärkten und bei Lebensmittelproduzenten an der Tagesordnung. Jeder vierte kontrollierte Betrieb von den amtlichen Kontrolleuren beanstandet. Jedoch erfährt dies der Verbraucher in aller Regel nicht. In Dänemark hat die Transparenz durch das Smiley-System die Beanstandungsquoten kontinuierlich gesenkt. Eine bundesweit einheitliche, verpflichtende Regelung im Lebensmittelrecht fehlt bisher.

Wir setzen uns dafür ein

1. dass Ergebnisse von Hygieneuntersuchungen verbindlich an Gaststätten, Bäckereien und Lebensmittelproduzenten mit Smiley-System nach dänischem Vorbild im Eingangsbereich ausgehängt werden müssen,
2. dass die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen und auch der Daten etwa zu Futtermittel- und veterinärmedizinischen Kontrollen in Lebensmittelbetrieben ausgehängt werden müssen, ebenfalls dem Smiley-System nach dänischem Vorbild,
3. dass Bürger leichter Zugang zu Prüfergebnissen haben durch ein verbessertes Informationsmanagement bei Beanstandungen und Unterhaltung einer InfoLine im Netz und regelmäßigen Gesundheitsnachrichten,
4. dass Lebensmittel stärker auf ihre Produktherkunft, Zusätze und Einhaltung der Grenzwerte kontrolliert werden,
5. dass der Einsatz von Insektiziden in der Landwirtschaft (à la Frankreich) reduziert und begrenzt wird. Das Unkrautvernichtungsmittel „Glyphosat“ verursacht z.B. - wissenschaftlich nachgewiesen - das Bienensterben, da es das Immunsystem und auch die Orientierung der Bienen zerstört und den erhöhten Befall mit Varoamilben und anderen Parasiten ermöglicht, die erheblich zum Bienensterben beitragen. Bienen und andere Insekten sind für die Befruchtung von Obst und anderen Pflanzen und damit für die Erzeugung unserer Nahrungsmittel unabdingbar,
6. dass importierte Lebensmittel durch die Behörden stärker auf Schimmelpilze, Viren, Rückstände von Pestiziden kontrolliert werden, v.a. bei Lebensmitteln aus China, Indien, Türkei, wo es in der Vergangenheit die meisten Beanstandungen gab.

10.11.3

Verbot von Gentechnisch erzeugten Lebensmitteln

Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass es durch gentechnisch veränderte Pflanzen zu einer erheblichen Gefährdung für Mensch und Tier kommt. Zum Beispiel konnte eine Krebsförderung bei länger als die bisher vorgeschriebenen 9 Monate andauernden Versuchsreihen nachgewiesen werden, und es wurden dabei extreme Resistenzentwicklungen bei Schädlingen und Wildkräutern auf den Feldern in USA beobachtet. Es besteht zudem der Verdacht, dass es durch gentechnisch manipulierte Pflanzen, in denen „insektizide Wirkungen“ eingebaut wurden, auch zu schädigenden Wirkungen auf das Nervensystem von Menschen kommt. Da wir Patientenschutz und Prävention ernst nehmen, setzen wir uns ein

1. für ein Verbot von Genmais in Nahrungs- und Futtermitteln in Deutschland und bei Importwaren,
2. für ein Importverbot für Futter- und Nahrungsmittel, die Genmais enthalten, sowie auf internationaler Ebene auch für eine internationale Deklarierungspflicht,
3. für ein Verbot gentechnischer Veränderung von Saatgut jeder Art, sofern es sich dabei nicht um natürliche Züchtungen handelt,
4. für eine Kennzeichnung genetisch veränderte Lebensmittel, auch bei Importwaren (Genmais ist in USA weit verbreitet),
5. für die verpflichtende Durchführung von Langzeitversuchen (mind. 3 Jahre Tierversuch), bevor veränderte Nahrungsmittel in Deutschland angebaut und vertrieben werden dürfen,
6. für die Einführung dieser Normen auch auf Europaeebene

10.12

KRANKHEITSURSACHEN IM PSYCHISCHEN UND SOZIALEN BEREICH REDUZIEREN

Depressionen, psychosomatische Erkrankungen und auch viele körperlichen Erkrankungen (3) sind auf seelische und soziale Ursachen zurückzuführen. Isolation, Armut, Beziehungsprobleme, Zerrüttung von Familien und Sozialstrukturen, Arbeitsplatzverlust und zunehmende Traumatisierung von Menschen tragen ganz erheblich zum Auftreten von körperlichen und seelischen Erkrankungen (auch von vielen Krebserkrankungen), zur Langzeit- arbeitslosigkeit vieler Menschen und vielen Frühberentungen bei, die die Sozialsysteme bereits jetzt überfordern.

Reduktion der Krankheitsursachen auch in diesen Bereichen gehört daher mit zu den Aufgaben eines bevölkerungsorientierten Gesundheitswesens. Wir setzen uns daher ein

1. für eine Arbeitswelt, die Menschen in der Regel Raum lässt für Familienleben, Erholung und soziale Betätigung,
2. für gesündere Arbeitsplätze,
3. für die Förderung von Familien und Lebensgemeinschaften, die Geborgenheit und Bindung nicht nur Kindern, sondern auch Erwachsenen ermöglichen,
4. für die Förderung von sozialen Strukturen, die Eigenverantwortung, Gemeinnutzen und Selbstwirksamkeit stärker erleben lassen,
5. für eine wirksame Armutsbekämpfung, insbesondere der Kinderarmut (derzeit 1,9 Mio. Kinder betroffen)
6. für den Schutz vor vermeidbaren seelischen Krankheitsursachen wie z.B. Traumatisierungen (3) und Traumamiterleben, v.a. bei Kindern (Gewaltvideos, Brutalität im Fernsehen) (59,60),
7. für Förderung von Anlaufstellen für Menschen in Krisen,
8. für mehr Bildung und Förderung von Kindern aus strukturschwachen Familien,
9. für das Abstellen von Mobbing, übler Nachrede und Ausgrenzung
10. für ein gerechteres Sozialwesen und die Unterstützung auch von Menschen, die nicht oder nicht mehr aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt sichern können.

11

DROGENPOLITIK OHNE SCHEUKLAPPEN

11.1

DAS PROBLEM IST GRÖßER ALS NUR ILLEGALE DROGEN:

Das Thema Drogen umfasst nicht nur Crystal Meth, Heroin, Methadon und Cannabis, sondern leider in allererster Linie Alkohol und Nikotin, denn durch Alkohol (120) und Nikotin zusammen sterben ca. 150.000 Menschen in Deutschland verfrüht. Viele Betroffene erkranken frühzeitig an schweren chronischen Krankheiten, und diese belasten jahrzehntelange die Solidargemeinschaft erheblich.

Die Kriminalisierung der heute illegalen Drogen beruht nicht immer auf rationalen Grundlagen. Unbestreitbar großen Sucht-Risiken dieser illegalen Drogen stehen deutlich mehr reale Gesundheits-Risiken der legalen Drogen gegenüber. Noch immer werden gesamtgesellschaftlich die Folgen von Alkoholismus und Nikotinabusus auch für Erwachsene verharmlost, die neben den 150.000 verfrühten Todesfällen für die Solidargemeinschaft oft eine lange und sehr kostenträchtige chronische Erkrankungen bewirken. Das Hauptaugenmerk muss daher auf der Reduktion dieser Abhängigkeiten liegen, denn nur so lassen sich auch die dadurch entstehenden Erkrankungen und damit verbundenen Kosten reduzieren.

Der kulturell akzeptierte Gebrauch legaler suchterzeugender Mittel steht hier den von der Solidargemeinschaft zu finanzierenden erheblichen Krankheitskosten gegenüber, welche bereits bei kleineren konsumierten Mengen auftreten können, wenn entsprechende individuelle Entgiftungsproblematiken und Begleiterkrankungen hinzukommen, es also nicht nur um die Frage von offensichtlicher Abhängigkeit geht.

11.2

ALKOHOL

Alkoholmissbrauch erhöht das Krebsrisiko für viele Krebsarten um 500 %, die in den Sterbestatistiken nicht als Alkoholtote erscheinen. Durch Alkohol sterben nach einer Studie der Universität Greifswald 2002 insgesamt ca. 80.000 Menschen jährlich (110.1;100.2), gegenüber 855 Menschen, die 2012 an einer Überdosis von Heroin verstorben sind. Insgesamt gab es in 2012 1.237 Tote durch illegale Drogen (111).

Alkoholmissbrauch und -sucht sind eine humanitäre und auch finanzielle Großkatastrophe, die deutlich mehr politische und gesellschaftliche Aufmerksamkeit benötigt, als sie derzeit erhält: 3% aller Männer in Deutschland (= ca. 1 Million) sind alkoholabhängig, weitere 6 % (ca. 2 Mio. trinken deutlich zuviel und sind stark abhängigkeitsgefährdet = Alkoholmissbrauch) (113). Bei Frauen sind es jeweils 1 %, zusammen 2% = ca. 700.000 (112). 23.000 Kinder und Jugendliche haben sich 2008 so schwer betrunken, dass sie stationär behandelt werden mussten. Mehr als 330.000 Personen wurden in 2012 wegen psychischer oder Verhaltensstörungen durch Alkohol behandelt (110.3). Bereits 1 kleines Bier tgl. wird von Fachleuten für Frauen als bedenklich und schädigend eingestuft (110.3), für Männer liegen die Verträglichkeitsgrenzen ca. doppelt so hoch.

Jährlich werden 2.200 Kinder mit schweren alkoholbedingten Folgeschäden geboren (112). Diesem gilt es vorzubeugen, denn diese genetischen und auch Hirnschäden sind oft irreparabel. Bekannt ist, dass ein früher Alkoholkonsum ein Indikator für späteren Missbrauch und Abhängigkeit ist. Diese Probleme sind schwerwiegend und sollten mehr Beachtung erhalten, wobei dem Schutz der Kinder und Jugendlichen hier unsere besondere Aufmerksamkeit gilt.

Wir setzen uns ein

- für eine systematische Aufklärung in Schulen ab Klasse 7 und für die Einschaltung des Jugendamtes und eine verpflichtende therapeutische Behandlung von Jugendlichen, welche betrunken aufgefunden oder anderweitig auffällig werden,
- für ein Verbot der öffentlichen und der Fernsehwerbung für Alkoholika generell,
- für einen Risiko-Hinweisdruck auf allen Flaschen für Alkohol-Mischgetränke und hochprozentige Alkoholika (ab15 Vol. %), ähnlich wie bei Zigaretten.

11.3

NIKOTIN

Rauchen hat sowohl vor der Schwangerschaft als auch währenddessen eine fatale und sehr schädliche Wirkung auf Babys und Kinder:

- Das Krebsrisiko eines Kindes steigt bei einem rauchenden Vater um 40%.
- Rauchen während der Schwangerschaft führt:
 - zu häufigeren Fehlgeburten (+150–200%)
 - zu mehr Totgeburten (+33%),
 - zu geringeren Geburtsgewichten (200–300 gr. weniger).
- Das Kaiserschnittisiko steigt um 100%.
- Das Asthmarisiko von Kindern rauchender Mütter ist um 30% erhöht.
- Das Leukämierisiko der Kinder ist um 5000%(!) erhöht, wenn die Eltern während der SS geraucht haben.
- Das ADHS-Risiko ist um 300% erhöht.
- Allergien treten deutlich häufiger auf (115).

Passivrauchen bei Kindern beschert diesen in der gesamten Wachstumsphase weitere Probleme:

- 3,5 x so viele Erkältungskrankheiten (115) und
- 70% häufiger Lungenkrebs,
- Auch Blasen- und Nierenkrebs treten öfter auf. (114)

11.4

WIR SETZEN AUF MEHR AUFKLÄRUNG & SCHUTZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die AfD setzt sich für eine intensive Aufklärung wegen der Gefahren durch Alkohol und Nikotin sowie für eine systematische Drogenaufklärung und Suchtprävention ein. Drogenabhängigen und Alkoholkranken soll systematische Hilfe angeboten werden. Deren Kinder und auch die Kinder von nikotinabhängigen Eltern bedürfen hier unserer besonderen Aufmerksamkeit.

Immer noch dürfen Eltern von Kindern unter 14 Jahren ungestraft in ihren Wohnungen und in ihren Autos rauchen, obwohl sich das nachweislich extrem schädigend auf die Erkrankungshäufigkeit von Kindern auswirkt. Diesbezüglich wollen wir uns um den Schutz der Kinder und auch von Föten stärker bemühen, wobei wir natürlich das Recht eines Jeden achten, zu rauchen oder Alkohol zu trinken. Dieses kann natürlich nicht für die Zeit der Schwangerschaft und Stillzeit gelten zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Wir werden

- **eine verpflichtende Aufklärung und Beratung durch Gynäkologen** bereits bei Feststellung der Schwangerschaft, ggf. in Verbindung mit Therapieangeboten, einführen, denn gerade in den ersten Wochen einer Schwangerschaft bestehen die größten Risiken, und
- **ein Rauchverbot in Anwesenheit von Kindern** und Jugendlichen bis 18 Jahren einführen in Räumen oder Autos.

11.5

ILLEGALE DROGEN

Da die Freiheit der menschlichen Entscheidung durch Suchterkrankungen deutlich eingeschränkt wird, halten wir weiter fest an einem Verbot stark suchterzeugender Substanzen, lehnen jedoch eine irrationale Verteufelung der Drogenabhängigen ab. Diese Abhängigkeiten sind schwere Erkrankungen und bedürfen der Behandlung.

11.5.1

Nicht immer war es so wie heute:

Nicht alle der heute illegalen Drogen standen schon immer auf dem Index. Crystal Meth ist zum Beispiel nicht anderes als das 1938 zugelassene Arzneimittel Pervitin (= Metamphetamin), welches von vielen Ärzten gegen Müdigkeit und gegen Hungergefühl verschrieben wurde. Dieses wurde sogar in Pralinen eingearbeitet, als

Hausfrauenschokolade bezeichnet und zur Leistungssteigerung von Soldaten, Piloten, Fallschirmspringer sowie als Dopingmittel im Sport eingesetzt. Es wurde erst 1988 vom Markt genommen.

Heroin wurde 1896 von Bayer erstmals synthetisiert und ebenfalls nach einer überzeugenden Werbekampagne des Herstellers tonnenweise produziert sowie breit medizinisch eingesetzt als Schmerz- und Hustenmittel, gegen Bluthochdruck, als Lungen- und Herzmittel. Es wurde 1931 auf politischen Druck aus dem Handel genommen, jedoch noch bis 1958 in Apotheken verkauft und erst 1971 gesetzlich verboten. (109)

Die Betrachtung der Auswirkung von Drogen kann daher logischerweise nicht nur auf illegal erhältliche Drogen eingeschränkt werden, sondern sollte sich mit allen Substanzen beschäftigen, bei denen Suchtproblematik bekannt ist, d.h. auch Alkohol, Nikotin, nicht wenige Medikamente, wie zum Beispiel Benzodiazepine (Beruhigungsmittel), Psychopharmaka und viele Schlaf- und Schmerzmittel.

11.5.2

Heroin und Methadon

Da sich die Substitutionsbehandlung mit Methadon sehr positiv auf die Kriminalstatistik und auf die Resozialisierungschancen der Drogenabhängigen ausgewirkt hat, halten wir an der Fortsetzung dieser Programme auch im Hinblick auf die innere Sicherheit und eine effektive Täter- wie auch Opferprävention fest. In schweren austherapierten Fällen hat sich die Substitution mit Heroin der Behandlung mit Methadon in einer großen multizentrischen Studie sowohl in Bezug auf den Abstinenzenerfolg als auch auf die sozialen Reintegration als überlegen gezeigt bei verbesserter Sicherheit für schwer Süchtige. Wir halten daher die kontrollierte Abgabe von Heroin in solchen austherapierten Fällen medizinisch wie auch sozial für sinnvoll (107).

11.5.3

Cannabis

Wir verneinen die Freigabe von Cannabis und Haschisch für Alle und Jeden, denn diese Substanz dient immer wieder vor allem auf Grund von Verunreinigungen durch Dealer als sog. Einstiegsdroge für Heroin und die Auswirkung von z.B. Cannabis auf die Gesundheit und die Persönlichkeit (101,102,103), werden von vielen Jugendlichen und Erwachsenen immer wieder leicht unterschätzt.

- THC ist oft über Wochen im Blut nachweisbar, d.h. Es hinterlässt Spuren.
- Bei regelmäßigen Cannabisnutzern steigt das Hodenkrebsrisiko um 70% (105).
- 5-6% der Jugendlichen erleiden nachhaltige psychische Störungen durch den Konsum illegaler Drogen (101,102,103)
- Cannabis kann das Gehirn von Jugendlichen dauerhaft verändern und psychische Störungen bis hin zur Schizophrenie auslösen (101).

Im Falle einer ärztlich bestätigten Abhängigkeit halten wir die kontrollierte Abgabe von Cannabis durch entsprechend lizenzierte Stellen jedoch für sinnvoll, um Gefährdungen durch Verunreinigungen zu reduzieren (ähnlich Methadonprogramm).

Wir sehen den positiven Nutzen von Cannabis für medizinische Zwecke, denn diese haben sich sowohl in der Schmerztherapie als auch in der Krebsbehandlung sehr bewährt bei insgesamt geringeren Nebenwirkungen als ähnlich wirkende andere Medikamente aus chemischer Herstellung.

Wir werden entsprechende Produkte für die medizinische Verwendung in Deutschland zulassen und damit leichter verfügbar machen.

Literaturverzeichnis

- 1 Lamprecht, F.; Prof: Die ökonomischen Folgen von Fehlbehandlungen psychosomatischer und somatopsychischer Erkrankungen. PpMP Psychotherapie. Psychosomatik. Med. Psychologie. 46 (1996) S. 283-291: 84 % aller Beschwerden beim Allgemeinarzt sind organisch nicht fassbar und psychosomatisch bedingt oder mitbedingt. Anamnesen oft unzureichend, Diagnosen werden meist Jahre zu spät gestellt. Dies bewirkt eine unnötige Kostenspirale von bis zu 500%.
- 2 Allgemeinärzte mit Ganzheitsmedizin sind wirtschaftlicher, vgl auch Lit.12 + 23,24,25 Outcomestudien
 - 2.1 Studer, H.-P., Busato, A.: Comparison of Swiss Basic Health Insurance Costs of Complementary and Conventional Medicine; Forschende Komplementärmedizin 2011;18; 315-320
 - 2.2 Studer HP, Busato A: Ist ärztliche Komplementärmedizin wirtschaftlich? Eine Übersicht über relevante Ergebnisse des Programmes Evaluation Komplementärmedizin PEK. Schweizerische Ärztezeitung.5. Mai 2010
 - 2.3 Linde, K., Alscher, A., Friedrichs, C., Joos, S., & Schneider, A. (2014). Die Verwendung von Naturheilverfahren, komplementären und alternativen Therapien in Deutschland – eine systematische Übersicht bundesweiter Erhebungen. Forschende Komplementärmedizin, 21, 111-118.
 - 2.4 Albrecht, H. (2013). Zur Lage der Komplementärmedizin in Deutschland. Forschende Komplementärmedizin, 20, 73-77.
 - 2.5 Baars, E. W., & Kooreman, P. (2014). A 6-year comparative economic evaluation of healthcare costs and mortality rates of Dutch patients from conventional and CAM GPs. BMJ Open, 4, e005332.
 - 2.6 Herman, P. M., Poindexter, B. L., Witt, C. M., & Eisenberg, D. M. (2012). Are complementary therapies and integrative care cost-effective? A systematic review of economic evaluations. BMJ Open, 2, e001046. doi:10.1136/bmjopen-2012-001046
 - 2.7 Viksveen, P., Dymitr, Z., & Simoens, S. (2014). Economic evaluations of homeopathy: a review. European Journal of Health Economics, 15, 157-174.
 - 2.8 Güthlin, C., Lange, O., & Walach, H. (2004). Measuring the effects of acupuncture and homoeopathy in general practice: An uncontrolled prospective documentation approach. BMC Public Health, 4(6). <http://www.biomedcentral.com/1471-2458/4/6>
 - 2.9 Walach, H: Versicherungen erhören: Komplementärmedizin ist billiger.....und Homöopathie anscheinend doch kein Placebo. Forschung, Pressespiegel, Wissenschaft 10/2014, & <http://harald-walach.de/2014/10/14/versicherungen-herhoeren-komplementaermedizin-ist-billiger>.
 - 2.10 Kooreman, P., Baars E: Patients whose GP knows complementary medicine have lower costs and live longer. Eur J Health 2011, June 22
- 3 Trauma erhöht die Wahrscheinlichkeit für alle demoskopisch bedeutsamen Volkskrankheiten und Krebs; vgl 77:
 - 3.1 Felitti, V., Andra R. et al. (1998): Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to many of the leading Causes of Death in Adults. American Journal of Preventive Medicine 14: 245-258
- 3.2-3.4 Komplex-Trauma beeinträchtigt Immunsystem und reduzierter NK Zellaktivität:
 - 3.2 Bartrop R.W.; Luckhurst E., Lazarus L. et al (1977) Depressed Lymphocyte Function After Bereavement. Lancet 1 (8016) :834-836
 - 3.3 Ironson G. Wyings C, Schneidermann N. et al. (1997) Posttraumatic Stress Symptoms, Intrusive Thoughts, Loss, and immune function after Hurricane Andrew Psychosomatic Medicine 59 (1) 128-141
 - 3.4 Kongressbeiträge DEGPT, v.a. Prof. U. Ehlers Basel 2008
- 3.5-3.8 Trauma erhöht die Wahrscheinlichkeit, an Krebs zu erkranken:
 - 3.5 Antoni M.H., Lutgendorf S.K., Cole S.W. et al. (2006): The influence of bio behavioural factors on tumour biology: pathways and mechanisms. Nature Reviews Cancer 6(3): 240-248
 - 3.6 Levy S., Herberman R., Lippman M., D'Angelo T. (1987): Correlation of stress factors with sustained depression of natural killer cell activity and predicted prognosis in patients with breast cancer. Journal of Clinical Oncology 5 (3): 348-353
 - 3.7 Lutgendorf S.K., Sood A.K.; Anderson B. et al (2005) Social support psychological distress, and natural killer cell activity in ovarian cancer: Journal of Clinical Oncology 23 (28):7105-7113
 - 3.8 Lillberg K., Verkasalo P.K., Kaprio J., Teppo L., et al (2003): Stressful life events and risk of breast cancer in 10.808 women: a cohort study. American Journal of Epidemiology 157: 415-423
 - 3.9 Price M.A., Tennant C.C., Butow P.N. et al (2001): The role of psychosocial factors in the development of breast carcinoma: Part II. Life event stressors, social support, defence style and emotional control and their interactions. Cancer 91(4): 686-697
 - 3.10 Reiche E.M., Nunes S.O.V., Morimoto H.K. (2004): Stress, depression, the immune system, and cancer. Lancet Oncology 5 (10): 617-625
 - 3.11 Spiegel, D., Butler, L.D., Giese-Davis J. et al. (2007) Effects of psychosocial Treatment on Breast Cancer Survival, Cancer
 - 3.12 Servan-Schreiber, D: Die neue Medizin der Emotionen, Stress, Angst, Depression. Gesundwerden ohne Medikamente. Kunstmann, München 2006
- 4 Kade, Claudia: Ärztemangel verschärft sich, in Hamburger Ärzteblatt 5./6.7. 2014 S 4 als Zitat aus dem Ärztemonitor 2014 der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

5 Fischer MR: Undergraduate medical education as a foundation for health care and research

Dtsch Arztebl Int 2012; 109(18): 325–6. DOI: 10.3238/arztebl.2012.0325

6 Tödliche Gefahren durch Medikamente und medizinische Behandlung – hohe Kosten zusätzlich:

vgl auch 28, 29, 30, 63, 68, 70 ff:

- 6.1 Peter C. Gøtzsche „Deadly Medicines and Organised Crime: How Big Pharma Has Corrupted Healthcare“ London: Radcliffe, 2013
- 6.2 Bates DW, Spell N, Cullen DJ, Burdick E, Laird N, Petersen LA, Small SD, Sweitzer BJ, Leape LL (1997) The costs of adverse drug events in hospitalized patients. JAMA 277: 307-311
- 6.3 Bates DW (2003) Adverse Drug Events in Ambulatory Care. NEJM 348:1556-1564
- 6.4 Göttler M, Schneeweiss S, Hasford J (1997) Adverse drug reaction monitoring – cost and benefit considerations part II: cost and preventability of adverse drug reactions leading to hospital admission. Pharmacoepidemiol Drug Saf 6: 79-90
- 6.5 Leape LL, Berwick DM, Bates DW (2002) What practices will most improve safety? Evidence-based medicine meets patient safety. JAMA 288: 501-507
- 6.6 Pirmohamed M ... (2004) Adverse drug reactions as cause of admission to hospital: prospective analysis of 18820 patients. BMJ 139: 15-19
- 6.7 Schneeweiss S, Hasford J, Göttler M et al. (2002) Admissions caused by adverse drug events to internal medicine and emergency departments in hospitals: a longitudinal population-based study. Eur J Clin Pharmacol 58: 285-291
- 6.8 Taxis K, Wild R (2004) Medikationsfehler in deutscher Krankenhäusern. Krankenhauspharmazie 25: 465-470
- 6.9 Thürmann PA, Schmitt K (1998): Erfassung und Bewertung unerwünschter Arzneimittelwirkungen. Med Klein 93: 687-692
- 6.10 Weil J ... (1995) Prophylactic aspirin and risk of peptic ulcer bleeding. BMJ 310: 870-

7 Nur 10 % der Medizinstudienabgänger wollen hausärztlich tätig werden:

- 7.1 Kyra Däumer, geb. Beuermann, Allgemeinmedizin im Wandel?
Eine Befragung von Medizinstudenten über den Berufswunsch „Allgemeinmedizin“, dessen Ansehen und vergleichende Betrachtung einer ähnlichen Umfrage aus dem Jahr 1988: nur 10 % niederlassungswillig auf dem Land wg. fehlender Verdienst- und Karrierechancen, Dissertation an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin
- 7.2 Dtsch. Ärztezeitung 2014 , nur 10 % niederlassungswillig, 60 % weiblich.

8.0 vgl. 9, 71, 72: Nutzen Chemotherapie für viele fragwürdig:

- 8.1 17.10.2013 brachte das Magazin "Monitor" einen Fernsehbeitrag mit dem Titel: "Brustkrebs: Tausende Chemotherapien überflüssig?" – worin von einer Professorin ein Verfahren beschrieben wurde, mit dem man den Nutzen einer Chemotherapie mit großer Wahrscheinlichkeit vorher erkennen kann
- 8.2 im Jahr 2004 hatte der "Spiegel" in seinem Artikel: "Giftkur ohne Nutzen" Daten veröffentlicht, woraus sich kein Nutzen der Chemotherapie bei metastasierten Patienten mit Brustkrebs, Prostatakrebs, Lungenkrebs und Darmkrebs ablesen ließ. Quelle: Der Spiegel Nr. 41, 20040
- 8.3 Morgan G, Ward R, Barton M. The contribution of cytotoxic chemotherapy to 5-year survival in adult malignancies. Clin Oncol 2004;16:549-60.
- 8.4 www.gesundheitlicheaufklaerung.de/die-erfolgsrate-von-chemotherapien
- 8.5 The emperor's new clothes – can chemotherapy survive? Eva Segelov, Medical Oncologist, St Vincent's Clinical School, Sydney Key words: antineoplastics, cancer. Aust Prescr 2006;29:2-3
- 8.6 Lindley CM, Vasa SP, Sawyer WT, Winer EP. Eliciting preferences for adjuvant therapy in patients with early stage breast cancer: tradeoffs between treatment, cure, and survival. Proceedings of the 31st ann. meeting of ASCO; 1995. Abstr 149.
- 8.7 Barton MB, Gebiski V, Manderson C, Langlands AO. Radiation therapy: are we getting value for money? Clin Oncol (R Coll Radiol) 1995;7:287-92.
- 8.8 Dr. med. Rainer Holzhüter, Kassenarzt in Hamburg, Buchautor und Chefredakteur der zeitschrift "Naturarzt in der Ausgabe 5/2000: „Krebspatienten, die in ein Tumorzentrum geraten sind, das gleiche gilt für onkologische Schwerpunktpraxen, können gewiss sein, sich mit der dortigen Behandlung eine dramatisch verschlechterte Lebensqualität einzukaufen ohne die leiseste Aussicht auf eine Lebensverlängerung.

9 vgl. 71, 72, 8, 83: Chemotherapie für 40–60 % der Patienten schädlich oder sogar lebensgefährlich:

- 9.1 Bildzeitung, 6.08.2014 Chemotherapie wirkt ungünstig auf Krebs-Behandlung – Neue US-Studie. US-Forscher machen unheimliche Entdeckung. Kann die Chemo Krebs fördern statt vernichten?
- 9.2 Yokota et al., J Biol Chem 1994; 269 : 23192-6
- 9.3 Van Kuilenburg et al., Hum Genet 1999; 104: 1-9
- 9.4 Stott et al., Clinical Chemistry 2000; 46(2) : 309-10
- 9.5 Schwab et al., J Lab Med 2000 ; 24(4) : 182-188
- 9.6 Johnson et al., Clin Cancer Res 1999 ; 5(8) : 2006-11
- 9.7 Wei et al., Genomics 1998 ; 51(3): 391-400
- 9.8 Van Kuilenburg et al., Eur J Cancer 1997; 33(13):2258-64
- 9.9 Schnackenberg E, Tumor-Chemotherapie 5-Fluorouracil-Toxizität DPYD-Polymorphismus, Text der Infoseite MVZ. Labor
- 9.10 Entgiftungsenzymmangel macht Chemotherapie gefährlich für alle Betroffenen: <http://www2.aekwien.at/dlcentre/uploads/Gen-technikbuch-1331206110.pdf>
- 9.11 Bielenberg,J: auf <http://www.uni-duesseldorf.de/kojda-pharmalehrbuch/apothekenmagazin/Fortbildungsartikel/2003-06.pdf>: Ca. 50-60 % der mitteleuropäischen Bevölkerung sind sog. langsame Acetylierer (NAT 2 Enzymfunktionsstörung). Diese bauen Medika-

mente oft nur halb so schnell bis 10 x langsamer ab, bekommen schneller Krebs, der auf Vergiftungen beruht, und vertragen viele Arzneimittel inkl. Antibiotika schlechter

- 9.12 Ca. 50% der europäischen Bevölkerung haben eine reduzierte oder fehlende GSTM1-Enzymaktivität. Dies erhöht die Giftigkeit vieler Substanzen im Körper und Krebs. Auch MCS-Erkrankungen werden sehr viel wahrscheinlicher. Chemotherapien haben ebenfalls mehr Nebenwirkungen und erzeugen allein beim Fehlen dieses Enzyms schon oft selbst Krebs. www.wikipedia.de

10 Unzureichende Ausbildung in Ganzheitsmedizin an Universitäten, 145000 zusätzlich in Komplementärmedizin (CAM) ausgebildete Ärzte in Europa

- 10.1 Studie 2012 : Die Universitäten bilden ungenügend aus in Naturheilverfahren im Bezug zum Bedarf in der Bevölkerung, NHV sind weit akzeptiert und werden stark nachgefragt.
- 10.2 145.000 zusätzlich in CAM ausgebildete Ärzte in Europa: Ammon K et al(2012) Health Technology Assessment (HTA) and a map of CAM provision in the EU. Final Report of CAMbrella work package 5. https://phaidra.univie.ac.at/detail_object/o:300096

11 Bevölkerung wünscht Ganzheitsmedizin:

- 11.1 Allensbach 2007: Über 50% (Allensbach 2007) wünschen sich über alle und auch schwere Erkrankungsformen hinweg die Integration der Ganzheitsmedizin.
- 11.2 Allensbach: 25 % der Bev. sind überzeugte Anwender der Homöopathie
- 11.3 www.statista.de 1970 nahmen 24 % der Bev. Homöopathische Mittel, 2009 57 % = Zunahme von über 115 %
- 11.4 Emnid 1996: 76 % aller Befragten wünschen sich, dass ganzheitl. Methoden in der Medizin stärker berücksichtigt werden.
- 11.5 50 % der Europäer benutzen ganzheitliche Methoden: www.cordis.europa.eu/mews/rcn/35388_en.html; Zugriff 23.8. 14
- 11.6 Nissen N et al (2012). Citizens' needs and attitudes towards CAM. *Final Report of CAMbrella Work Package 3*. Available at https://phaidra.univie.ac.at/detail_object/o:291585. Accessed 23/8/14
- 11.7 www.cambrella.eu/home.php?il=203&tl=deu. Accessed 20/04/14.

12 Kosteneinsparung von 40-60 % bei Arzneimitteln bei Allgemeinärzten mit Homöopathie-Qualifikation:

- 12.1 Homöopathie spart durchschnittlich 60 % der Arzneimittelkosten/Quartal/ Patient bei Allgemeinärzten mit homöopathischer Zusatzqualifikation in Hamburg: Verordnungsstatistiken Hamburger Kassen- Allgemeinärzte mit Zusatzbez. Homöopathie 1996-1998 erfasst wurden die Daten über 3 Jahre von allen niedergelassenen homöopathischen Kassenärzten in Hamburg.
- 12.2 www.statista.de: Die Arzneikosten stiegen von 1997 bis 2013 von 19,2 Mrd. auf 30,09 Mrd. jährlich. 60% Einsparungen würden 18 Mrd. ausmachen
- 12.3 40 % Kosteneinsparung bei Allg. Ärzten mit Homöopathie In der Schweiz: Studer, H.-P., Busato, A.: Comparison of Swiss Basic Health Insurance Costs of Complementary and Conventional Medicine; *Forschende Komplementärmedizin* 2011;18; 315-320

13 e card – Datenschutz nicht gewährleistet:

- 13.1 Alles e-Card oder was? Der Widerstand gegen die elektronische Gesundheitskarte geht auch 2014 weiter Bertelsmann und NSA wollen an die Patientendaten <http://www.nachdenkenseiten.de/?p=6589> Berlin, 11.12.2013 Kathrin Vogler, MdB DIE LINKE
- 13.2 Hamburger Abendblatt, 26. Aug. 2014, Bericht über Sicherheitsmängel bei neuer Gesundheitskarte
- 13.3 elektronische Gesundheitskarte – Fiktion einer sicheren digitalen Identität im Gesundheitswesen, Dr. Silke Lüder, *MMW-Fortschr. - Med* 2014; 156(3), S. 17
- 13.4 Lüders, Silke: Fiktion einer sicheren digitalen Identität im Gesundheitswesen, *MMW-Fortschr. Med* 2014;156(3)

14 Was Patienten sich von Ärzten erwarten und warum Viele Alternativmedizin bevorzugen:

- 14.1 Patienten wollen ihre Behandler/Ärzte frei wählen können und als gleichwertige Partner in der Behandlung mit angesehen und behandelt werden; Pendleton D, Schofield T, Tate P & Havelock P; *The Consultation: An Approach to Learning and Teaching*: Oxford: OUP. 1984
- 14.2 Patienten suchen nach Heilmethoden, die mit ihren Überzeugungen und Werten in Übereinstimmung stehen und bei denen die Eigenheilkräfte aktiviert werden. Furnham A (2004). The psychology of complementary and alternative medicine. *Health Psychology Update*, 13:2-12
- 14.3 Patienten die unzufrieden sind mit der herkömmlichen Medizin weil sie schlechte Erfahrungen gemacht haben oder diese keine akzeptablen Behandlungsangebote machen kann, nehmen gerne Alternativmedizin in Anspruch Bishop F, Yardley L, Lewith J (2004). Associations and explanations: Who uses complementary medicine and why? *Health Psychology Update*, 13:12-20
- 14.4 The reasons people use CAM were reported in 18 studies and were commonly dissatisfaction with orthodox medicine and beliefs in a natural approach which mirrors evidence from other studies.' Eardley S et al (2012). CAM use in Europe – The patients' perspective. Part I: A systematic literature review of CAM prevalence in the EU. *Cambrella Work Package 4*, Available at https://phaidra.univie.ac.at/detail_object/o:292161. Accessed 24/8/14.
- 14.5 86% der Patienten wünschen sich dass der Arzt mehr Zeit hat und sie versteht Emnid Umfrage 1996

15 Striegler Arndt: Briten in Not, Zu wenig Hausärzte Ärztezeitung 16.6. 2014 Nt66 S. 8

16 Chron. Krankheiten durch Glutenernährung o. künstliche Lebensmittelzusätze (beispielhaft ausführlicher)

16.A Krank durch Gluten (Allergien und Unverträglichkeiten):

- 16A1 Cooper B.T., Holmes G.K., Ferguson R., Thompson R.A., Allan R.N., Cooke W.T. Gluten-sensitive diarrhea without evidence of celiac disease. *Gastroenterology*. 1981;81:192-194. [\[PubMed\]](#)

- 16A2 Sapone A, Lammers K.M., Mazzarella G., Mikhailenko I., Carteni M., Casolaro V., Fasano A. Differential mucosal IL-17 expression in two gliadin-induced disorders: Gluten sensitivity and the autoimmune enteropathy celiac disease. *Int. Arch. Allergy Immunol.* 2010;152:75–80. [PMC free article] [PubMed]
- 16A3 Sanders D.S., Aziz I. Non celiac wheat sensitivity: Separating the wheat from the chaff. *Am. J. Gastroenterol.* 2012;107:1908–1912. doi: 10.1038/ajg.2012.344. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A4 Sapone A, Bai J.C., Ciacci C., Dolinsek J., Green P.H., Hadjivassiliou M., Kaukinen K., Rostami K., Sanders D.S., Schumann M., et al. Spectrum of gluten-related disorders: Consensus on new nomenclature and classification. *BMC Med.* 2012;10:13. doi: 10.1186/1741-7015-10-13. [PMC free article] [PubMed] [Cross Ref]
- 16A5 Ludvigsson J.F., Leffler D.A., Bai J.C., Biagi F., Fasano A., Green P.H., Hadjivassiliou M., Kaukinen K., Kelly C.P., Leonard J.N., et al. The Oslo definitions for coeliac disease and related terms. *Gut.* 2013;62:43–52. doi: 10.1136/gutjnl-2011-301346. [PMC free article] [PubMed] [Cross Ref]
- 16A6 Mäki M. Lack of consensus regarding definitions of coeliac disease. *Nat. Rev. Gastroenterol. Hepatol.* 2012;9:305–306. doi: 10.1038/nrgastro.2012.91. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A7 Koletzko S., Niggemann B., Arato A., Dias J.A., Heuschkel R., Husby S., Mearin M.L., Papadopoulou A., Ruemmele F.M., Staiano A., et al. European Society of Pediatric Gastroenterology, Hepatology, and Nutrition. Diagnostic approach and management of cow's-milk protein allergy in infants and children: ESPGHAN GI Committee practical guidelines. *J. Pediatr. Gastroenterol. Nutr.* 2012;55:221–229. doi: 10.1097/MPG.0b013e31825c9482. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A8 Tanpowpong P., Ingham T.R., Lampshire P.K., Kirchberg F.F., Epton M.J., Crane J., Camargo C.A., Jr., New Zealand Asthma and Allergy Cohort Study Group Coeliac disease and gluten avoidance in New Zealand children. *Arch. Dis. Child.* 2012;97:12–16. doi: 10.1136/archdischild-2011-300248. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A9 Tanpowpong P., Broder-Fingert S., Katz A.J., Camargo C.A., Jr. Predictors of gluten avoidance and implementation of a gluten-free diet in children and adolescents without confirmed celiac disease. *J. Pediatr.* 2012;161:471–475. doi: 10.1016/j.jpeds.2012.02.049. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A10 Digiacoio D.V., Tennyson C.A., Green P.H., Demmer R.T. Prevalence of gluten-free diet adherence among individuals without celiac disease in the USA: Results from the Continuous National Health and Nutrition Examination Survey 2009–2010. *Scand. J. Gastroenterol.* 2013;48:921–925. [PubMed]
- 16A11 Krosgaard L.R., Engsbro A.L., Bytzer P. The epidemiology of irritable bowel syndrome in Denmark. A population-based survey in adults < 50 years of age. *Scand. J. Gastroenterol.* 2013;48:523–299. doi: 10.3109/00365521.2013.775328. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A12 Breckan R.K., Asfeldt A.M., Straume B., Florholmen J., Paulssen E.J. Prevalence, comorbidity, and risk factors for functional bowel symptoms: A population-based survey in Northern Norway. *Scand. J. Gastroenterol.* 2012;47:1274–1282. doi: 10.3109/00365521.2012.688215. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A13 Biesiekierski J.R., Newnham E.D., Irving P.M., Barrett J.S., Haines M., Doecke J.D., Shepherd S.J., Muir J.G., Gibson P.R. Gluten causes gastrointestinal symptoms in subjects without celiac disease: A double-blind randomized placebo-controlled trial. *Am. J. Gastroenterol.* 2011;106:508–514. doi: 10.1038/ajg.2010.487. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A14 Carroccio A., Mansueto P., Iacono G., Soresi M., D'Alcamo A., Cavataio F., Brusca I., Florena A.M., Ambrosiano G., Seidita A., et al. Non-celiac wheat sensitivity diagnosed by double-blind placebo-controlled challenge: Exploring a new clinical entity. *Am. J. Gastroenterol.* 2012;107:1898–1906. doi: 10.1038/ajg.2012.236. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A15 Volta U., Tovoli F., Cicola R., Parisi C., Fabbri A., Piscaglia M., Fiorini E., Caio G. Serological tests in gluten sensitivity (non celiac gluten intolerance) *J. Clin. Gastroenterol.* 2012;46:680–685. doi: 10.1097/MCG.0b013e3182372541. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A16 Mastrototaro L., Castellana S., Gentile A., Fontana C., Tandoi E., Dellatte S., Romagnoli V., Catassi C., Francavilla R. Gluten sensitivity in children: Clinical, serological, genetic and histological description of the first paediatric series. *Dig. Liver Dis.* 2012;44:S254–S255.
- 16A17 Brottveit M., Vandvik P.O., Wojnusz S., Løvik A., Lundin K.E., Boye B. Absence of somatization in non-coeliac gluten sensitivity. *Scand. J. Gastroenterol.* 2012;47:770–777. [PubMed]
- 16A18 Boettcher E., Crowe S.E. Dietary proteins and functional gastrointestinal disorders. *Am. J. Gastroenterol.* 2013; 108: 728–736. doi: 10.1038/ajg.2013.97. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A19 Sainsbury A., Sanders D.S., Ford A.C. Prevalence of irritable bowel syndrome-type symptoms in patients with celiac disease: A meta-analysis. *Clin. Gastroenterol. Hepatol.* 2013;11:359–365. doi: 10.1016/j.cgh.2012.11.033. [PubMed]
- 16A20 Vazquez-Roque M.I., Camilleri M., Smirk T., Murray J.A., Marietta E., O'Neill J., Carlson P., Lamsam J. A controlled trial of gluten-free diet in patients with irritable bowel syndrome-diarrhea: Effects on bowel frequency and intestinal function. *Gastroenterology.* 2013;144:903–911. doi: 10.1053/j.gastro.2013.01.049. [PMC free article] [PubMed] [Cross Ref]
- 16A21 Biesiekierski J.R., Peters S.L., Newnham E.D., Rosella O., Muir J.G., Gibson P.R. No effects of gluten in patients with self-reported non-celiac gluten sensitivity following dietary reduction of low-fermentable, poorly absorbed, short-chain carbohydrates. *Gastroenterology.* 2013;145:320–328. doi: 10.1053/j.gastro.2013.04.051. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A22 Batista I.C., Gandolfi L., Nobrega Y.K., Almeida R.C., Almeida L.M., Campos Junior D., Pratesi R. Autism spectrum disorder and celiac disease: No evidence for a link. *Arq. Neuropsiquiatr.* 2012;70:28–33. doi: 10.1590/S0004-282X2012000100007. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A23 Marcason W. What is the current status of research concerning use of a gluten-free, casein-free diet for children diagnosed with autism? *J. Am. Diet. Assoc.* 2009;109:572. doi: 10.1016/j.jada.2009.01.013. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A24 De Magistris L., Familiari V., Pascotto A., Sapone A., Frolli A., Iardino P., Carteni M., de Rosa M., Francavilla R., Riegler G., et al. Alterations of the intestinal barrier in patients with autism spectrum disorders and in their first-degree relatives. *J. Pediatr. Gastroenterol. Nutr.* 2010;51:418–424. doi: 10.1097/MPG.0b013e3181dccc4a5. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A25 Robertson M.A., Sigalet D.L., Holst J.J., Meddings J.B., Wood J., Sharkey K.A. Intestinal permeability and glucagon-like peptide-2 in children with autism: A controlled pilot study. *J. Autism Dev. Disord.* 2008;38:1066–1071. doi: 10.1007/s10803-007-0482-1. [PubMed] [Cross Ref]

- 16A26 Lau N.M., Green P.H., Taylor A.K., Hellberg D., Ajamian M., Tan C.Z., Kosofsky B.E., Higgins J.J., Rajadhyaksha A.M., Alaedini A. Markers of celiac disease and gluten sensitivity in children with autism. *PLoS One*. 2013;8:e66155. doi: 10.1371/journal.pone.0066155. [PMC free article] [PubMed] [Cross Ref]
- 16A27 De Magistris L, Picardi A., Siniscalco D., Riccio M.P., Sapone A., Cariello R. Antibodies against food antigens in patients with autistic spectrum disorders. *BioMed. Res. Int.* 2013;2013:729349. [PMC free article] [PubMed]
- 16A28 Millward C., Ferriter M., Calver S., Connell-Jones G. Gluten- and casein-free diets for autistic spectrum disorder. *Cochrane Database Syst. Rev.* 2008;2:CD003498. [PubMed]
- 16A29 Whiteley P., Haracopos D., Knivsberg A.M., Reichelt K.L., Parlar S., Jacobsen J., Seim A., Pedersen L., Schondel M., Shattock P. The ScanBrit randomised, controlled, single-blind study of a gluten- and casein-free dietary intervention for children with autism spectrum disorders. *Nutr. Neurosci.* 2010;13:87–100. doi: 10.1179/147683010X12611460763922. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A30 Dohan F.C. Cereals and schizophrenia data and hypothesis. *Acta Psychiatr. Scand.* 1966;42:125–152. doi: 10.1111/j.1600-0447.1966.tb01920.x. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A31 Vliissides D.M., Venulet A., Jenner F.A. A double-blind glutenfree/gluten-load controlled trial in a secure ward population. *Br. J. Psychiatry.* 1986;148:447–452. doi: 10.1192/bjp.148.4.447. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A32 Potkin S.G., Weinberger D., Kleinman J., Potkin S.G., Weinberger D., Kleinman J., Nasrallah H., Luchins D., Bigelow L., Linnoila M., et al. Wheat gluten challenge in schizophrenic patients. *Am. J. Psychiatry.* 1981;138:1208–1211. [PubMed]
- 16A33 Storms L.H., Clopton J.M., Wright C. Effects of gluten in schizophrenics. *Arch. Gen. Psychiatry.* 1982;39:323–327. doi: 10.1001/archpsyc.1982.04290030055010. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A34 Cascella N.G., Kryszak D., Bhatti B., Gregory P., Kelly D.L., Mc Evoy J.P., Fasano A., Eaton W.W. Prevalence of celiac disease and gluten sensitivity in the United States clinical antipsychotic trials of intervention effectiveness study population. *Schizophr. Bull.* 2011;37:94–100. doi: 10.1093/schbul/sbp055. [PMC free article] [PubMed] [Cross Ref]
- 16A35 Cascella N.G., Santora D., Gregory P., Kelly D.L., Fasano A., Eaton W.W. Increased prevalence of transglutaminase 6 antibodies in sera from schizophrenia patients. *Schizophr. Bull.* 2013;39:867–871. doi: 10.1093/schbul/sbs064. [PMC free article] [PubMed] [Cross Ref]
- 16A 36 Dickerson F., Stallings C., Origoni A., Vaughan C., Khushalani S., Leister F., Yang S., Krivogorsky B., Alaedini A., Yolken R. Markers of gluten sensitivity and celiac disease in recent-onset psychosis and multi-episode schizophrenia. *Biol. Psychiatry.* 2010;68:100–104. doi: 10.1016/j.biopsych.2010.03.021. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A37 Holmes G. Non coeliac gluten sensitivity. *Gastroenterol. Hepatol. Bed Bench.* 2013;6:115–119.
- 16A38 Brottveit M., Beitnes A.C., Tollefsen S., Bratlie J.E., Jahnsen F.L., Johansen F.E., Sollid L.M., Lundin K.E. Mucosal cytokine response after short-term gluten challenge in celiac disease and non-celiac gluten sensitivity. *Am. J. Gastroenterol.* 2013;108:842–850. doi: 10.1038/ajg.2013.91. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A39 Bucci C., Zingone F., Russo I., Morra I., Tortora R., Pogna N., Scalia G., Iovino P., Ciacci C. Gliadin does not induce mucosal inflammation or basophil activation in patients with non-celiac gluten sensitivity. *Clin. Gastroenterol. Hepatol.* 2013;11:1294–1299. doi: 10.1016/j.cgh.2013.04.022. [PubMed] [Cross Ref]
- 16A40 Junker Y., Zeissig S., Kim S.J., Barisani D., Wieser H., Leffler D.A., Zavallos V., Libermann T.A., Dillon S., Freitag T.L., et al. Wheat amylase trypsin inhibitors drive intestinal inflammation via activation of toll-like receptor 4. *J. Exp. Med.* 2012;209:2395–2408. doi: 10.1084/jem.20102660. [PMC free article] [PubMed] [Cross Ref]
- 16A41 Non-Celiac Gluten Sensitivity: The New Frontier of Gluten Related Disorders Carlo Catassi, Julio C. Bai, [...], and Alessio Fasano *Nutrients.* Oct 2013; 5(10): 3839–3853. Published online Sep 26, 2013. doi: [10.3390/nu5103839](https://doi.org/10.3390/nu5103839)
- 16B Krank durch Lebensmittelzusätze**
- 16B1 2000 - 2014 Die Verbraucher Initiative e.V. 12. November 2008| Machen Zusatzstoffe krank?
- 16B2 Vorsicht Chemie! 7. September 2013 Foodwatch' Text: Annette Sabersky
- 16B3 <http://www.greenpeace-magazin.de/index.php?id=5589>.
- 16B4 Der Gefräßig-Macher Michael Hermanussen und Ulrike Gonder, S. Hirzel Verlag, Stuttgart, 3. Aufl. 2011
- 16B5 Abgespeist – Wie wir beim Essen betrogen werden und was wir dagegen tun können. Thilo Bode S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2007 1. Auflage 2007
- 16B6 Das GenBuch Lebensmittel, Max Annas und Gregor Bornes, orange-press, Freiburg 2007
- 16B7 Grimm HU, Echt künstlich – Das Dr. Watson Handbuch der Lebensmittel-Zusatzstoffe Dr. Watson Books, Stuttgart 2006
- 16B8 We Feed the World – Was uns das Essen wirklich kostet, Erwin Wagenhofer (Regisseur und Autor), Max Annas auf DVD, Das Buch zum Film: Orange-Press Verlag, Freiburg 2006
- 17 „Leuna“-Studie zu Allergiestieg nach der Maueröffnung:** Peter-Hansen Volkmann VBN-Verlag Lübeck: Nach der Auflösung der DDR wurden in Leuna und Bitterfeld im Abstand von ca. 5 Jahren von westdeutschen Spezialisten im Staatsauftrag 1996 all-ergologische Reihenuntersuchungen durchgeführt. Auffällig war die gegenüber der BRD zunächst wesentlich niedrigere Allergierate von ca. 5 %, die keiner angesichts der extremen Umweltbelastungen durch Braunkohle und Autoabgase so erwartet hatte. Die zunächst gesündere Bevölkerung erreichte jedoch innerhalb von nur 2 Jahren nach der Wende mit ihrer Allergiehäufigkeit Westniveau von ca. 40%! Da sich in der Zwischenzeit die Luft und das Trinkwasser verbessert hatten sowie die optimale westliche Ernährung nun allen zur Verfügung stand, war die Interpretation schwierig. Die krankmachenden Einflüsse industrieller und mit vielen künstlichen Zusätzen versehener westlicher Nahrungstechnologie schienen hier wissenschaftlich sauber bewiesen. Leider hatten die Autoren nicht den Mut, die so offensichtlichen Zusammenhänge auch offen anzusprechen. In Wissenschaftskreisen wundert man sich bis heute, weil ja eigentlich alles um Leuna und Bitterfeld besser geworden ist – sogar die Ernährung?
- 18 Krank durch Genmais:**
- 18.1 RETRACTED: Long term toxicity of a Roundup herbicide and a Roundup-tolerant genetically modified maize Food and Chemical Toxicology Volume 50, Issue 11, November 2012, Pages 4221–4231
- 18.2 Presseerklärung greenpeace Erneuter Verdacht auf Gesundheitsrisiko durch Gen-Mais Hamburg, 14.06.2007

19 Krank durch Trinkwasserverunreinigung vgl. 95 (Fruchtbarkeit von Männern):

- 19.1 arte: Chemie im Wasser – die unsichtbare Gefahr Veröffentlicht am 09.02.2013 <http://www.leyline.de>
Dokumentation Deutschland 2012, 52 min, Chemie im Wasser – die unsichtbare Gefahr. Medikamente
- 19.2 Video: ZDF – Unterschätzte Gefahr, Gifte im Trinkwasser Quellen: PRAVDA TV/dpa/wasserlinik.com/lebenskraft-wasser.net vom 20.01.2014

20 Krank durch Amalgam, Krebs und neurologische Erkrankungen

- 20.1 Mutter, Dr. J.: Amalgam – Risiko für die Menschheit, Natura Viva Verlags GmbH 2013 3., überarb. u. erw. Aufl., Weil der Stadt
- 20.2 Mutter, Dr. J.: Gesund statt chronisch krank, Verlag: Natura Viva; Fit Fürs Leben 2009 3. Aufl. Natura Viva Verlags GmbH, Weil der Stadt
- 20.3 Mutter, Dr. J.: Lass Dich nicht vergiften, GU Verlag 2012, München
- 20.4 Wortberg, Dr. W: Bin ich umweltkrank, Ursachen von Krebs und chr. Krankheiten erkennen und vermeiden, ML Verlag 2013, Kulmbach
- 20.5 Stock, A: Die Gefährlichkeit des Quecksilberdampfes und der Amalgame, Medizinische Klinik, Wochenschrift für Praktische Ärzte, 22, 1926, S.1209-1212 und 1250-1252
- 20.6 Ionescu J. G. et al: Breast tumours strongly accumulate transition metals. Maedica Journal of Clinical Medicine, 2, 1, 5-9, 2007.
- 20.7 Ionescu J. G. et al: Heavy Metal Accumulation in Malignant Tumours as Basis for a New Integrative Therapy Model. Anti-Aging Therapeutics (Eds.: Klatz R., Goldmann R.), Vol. IX, Chapter 27, 189-201, 2007
- 20.8 Abriel, W: Amalgam in aller Munde. Haug Verlag Heidelberg 1996
- 20.9 Altmann-Brewe, J: Zeitbombe Amalgam G.Fischer, Stuttgart 1998
- 20.10 Dauderer, M: Amalgam, Ecomed, Landsberg 2000

21 Suizide und Suchterkrankung bei Ärzten, Burnout:

- 21.1 Prof. Dr. med. Michael Soyka: Wenn die Helfer schlapp machen
Sucht und Suizid bei Ärzten weiter (Psychiatr. Klinik der Universität München und Privatklinik Meiringen, Zentrum für seel. Gesundheit Willigen, Meiringen, Schweiz) (MMW Fortschritte der Medizin, Heft 24, 2010)
- 21.2 Moesler, T.A.: Zur Suizidalität bei Ärzten. Nervenheilkunde 12: 128-131, 1994
- 21.3 Reimer, C., H. Jurkat, B. Mäulen, F. Stetter: Zur Problematik der Suchtgefährdung von berufstätigen Medizinern. Psychotherapeut 46, 376-385, 2001
- 21.4 Mäulen, B. (1999): Beruf Ärztin – Nicht ohne Nebenwirkungen. MMW-Fortschr. Med. 141, 4-7, 1999
- 21.5 Mäulen, B März 2002 Suizidalität bei Ärzten ein unterschätztes Problem Warum bringen sich so viele Ärzte um? Münchener Medizinischen Wochenschrift (MMW-Fortschr. Med)
- 21.6 König, Frank: Suizidalität bei Ärzten. Deutsches Ärzteblatt, 98. A-3110-3111, 200

22 Ganzheitsmedizin in der Allgemeinmedizin ist effektiver und kostengünstiger(vgl 2):

- 22.1 Studer, H.-P., Busato, A.: Comparison of Swiss Basic Health Insurance Costs of Complementary and Conventional Medicine; Forschende Komplementärmedizin 2011;18; 315-320
- 22.2 Kooremanp, Baars E: Patients whose GP knows complementary medicine have lower costs and live longer. Eur J Health 2011, June 22
- 22.3 Studer HP, Busato A: Ist ärztliche Komplementärmedizin wirtschaftlich? Eine Übersicht über relevante Ergebnisse des Programmes Evaluation Komplementärmedizin PEK. Schweizerische Ärztezeitung.5. Mai 2010

23 Outcomestudien deutscher Krankenkassen zeigen hohe Wirksamkeit der Ganzheitsmedizin– ca 80%– auch bei jahrelang schulmedizinisch vorbehandelten Patienten, vgl auch Lit.2 und 12, Wirtschaftlichkeit bei Allgemeinärzten sowie 24 und 25:

- 23.1 IKK-Studie in Sachsen Anhalt und Baden Württemberg 1999
In über 70-80 % der Fälle konnten z.B. bei bereits im Durchschnitt über 8-12 Jahre schulmedizinisch vorbehandelten PatientInnen eine deutliche Besserung ihrer Beschwerden verzeichnet werden, laut IKK-Studie in Sachsen Anhalt und Baden Württemberg 1999. Bei 81 % der von der IKK untersuchten homöop. behandelten Patienten trat eine dauerhafte Besserung ohne Nebenwirkungen ein. Die Studie der BKK Essen 1997 zeigte ähnliche Ergebnisse.
- 23.2 Studie der BKK Essen 1994-2000 zeigt eine deutliche Reduktion der durchschnittlichen Krankheitstage von 31 auf 24 bei erheblich und lange chronisch kranken Patienten durch ganzheitliche Behandlung in der Allgemeinpraxis BMC Public Health 2006, 6:28 doi:10.1186/1471-2458-6-28
- 23.3 Witt C, Keil T, Selim S, Roll S, Vance W, Wegscheider K, Willich SN., Outcome and costs of homeopathic and conventional treatment strategies: A comparative cohort study in patients with chronic disorders, in: Compl Ther in Med 2005;13:79-86 Zeigte signifikante deutliche Besserung bei den Patienten.

24 Outcomstudie ganzheitlich England:

Outcome-Assessment – Ergebnisse der Bristol Homeopathic Clinic 1998 und 1999: Heilungsquoten von 70.-80 % bei über 7000 PatientInnen mit schweren und oft lange bestehenden chronischen Krankheiten, welche vorher ambulant schulmedizinisch ohne hinreichenden Erfolg vorbehandelt worden waren. Die Behandlungszufriedenheit der PatientInnen war mit über 95 % extrem hoch, 79 % waren „sehr zufrieden“. Die Einschätzungen der Behandler waren ähnlich.

25 Outcome bei psychosomatischer Rehabilitationsbehandlung inkl. ganzheitliche Therapien:

Deutlich verbesserte Wirkung und länger andauernd: Maurer,W-J: Chancen zur Veränderung Modellversuch zur stationären Kurzzeittherapie (Deutsches Ärzteblatt 95, Heft 12, 20.03.1998)

26 Outcomestudie bei ganzheitsmed. Krebstherapie ohne Chemotherapie:

Kongressbericht von Dr. Achim Schuppert aus Bonn am 17.5. 2014 für komplementäre Onkologie in München über die Ergebnisse einer noch unveröffentlichten Dissertation von Gisela Stoecker am Institut für medizinische Statistik der Universität Köln: Ca. 100 Patientinnen mit Brustkrebs in einem mittleren Stadium wurden nach individuellen ganzheitlichen Gesichtspunkten ohne Anwendung von Chemotherapien oder Bestrahlungen therapiert, immer dabei begleitend auch Gesprächstherapie. Die Überlebensquote belief sich nach 5 Jahren auf ca. 100% gegenüber ca. 60 % Überlebensrate bei den Patientinnen, die in der Universität Köln nach den dafür geltenden Leitlinien mit Chemotherapien behandelt worden waren. Kostenaufwand in den ersten 8 Monaten zwischen 1.500 und 5.000 € / Patientin gegenüber ca. 20.000 € bei Chemotherapie.

27 Ganzheitsmedizin setzt häufiger an Krankheitsursachen an:

- 27.1 Reitz, S. Seelische Beschwerden, körperliche Ursachen (GU 2007)
- 27.2 Reitz, S. Rund um die Homöopathie (ngw 2009)
- 27.3 Reitz, S. Heilung in Sekunden (ngw 2008)
- 27.4 Reitz, S. Depression: Diagnosenhülle mit ganz verschiedenen Ursachen. Warum Naturheilverfahren hier oft erfolgreicher sind Teil 1: Narben als Krankheitsursache (DIE NATURHEILKUNDE 09/09, Teil 2 10/09)
- 27.5 Reitz, S: Trauma, Krebs, Narben: Gefährliche Krankheitstrias. Verbesserung von Lebensqualität und Prognose durch Traumatherapie und Narbenentstörung (Teil 1) (COMED 09/08), Teil 2 COMED 02/09)

28 (Vermeidbare!) Tote durch Infektionen durchs Gesundheitswesen; vgl 68:

- 28.1 Ca. 400.000 – 600.000 Infektionsfälle im Krankenhaus mit bis zu 30.000 Patienten pro Jahr an Krankenhausinfektionen. (Dtsch. Ärzteblatt, Montag, 9. Mai 2011) Ein großer Teil der Operationen war – im Vergleich mit europäischen Nachbarländern – wahrscheinlich nicht notwendig und Tausende von Infektionen und Todesfällen wären allein dadurch vermeidbar gewesen. Weitere wären vermeidbar gewesen durch bessere Hygiene.
- 28.2 1 DIE WELT 09.05.11 30.000 Tote pro Jahr durch Krankenhaus-Infektionen
- 28.3 Spiegel online Krankenhausinfektionen: Experten streiten über Zahl der Todesfälle Freitag, 28.03.2014 – 15:35 Uhr
- 28.4 Bericht des Bundessachverständigenrates 2003 Kap 4.1. : 31600-83000 (vermeidbare) Fehler und Todesfälle in Krankenhäusern

29 Tote durch Arzneimittelnebenwirkungen vgl. weitere bei 6, 63,65, 68, 70ff:

- 29.1 Schnurrer et al (2003), Bis zu 58.000 Todesfälle jährlich in D durch Arzneimittelnebenwirkungen, davon die Hälfte vermeidbar.
- 29.2 "In the United States and Europe drugs are the third leading cause of death after heart disease and cancer" p. 117
- 29.3 Panorama Sendung 12.10.00 | 21:55 Uhr Tod auf Rezept – Jedes Jahr 16.000 Opfer durch Medikamente. Bericht: Thomas Berbner, Thomas Berndt, Bernd Seguin
- 29.4 Stolze, Schrecken der Pillendreher: Der Bremer Pharmakologe Peter Schönhöfer kämpft für eine bessere Arzneimittelversorgung DIE ZEIT № 25/200312. Juni 2003
- 29.5 Bericht des Bundessachverständigenrates 2003 Kap 4.1.: 2-5% (von 16,5 Mio) aller Krankenhauseinweisungen erfolgen auf Grund von Nebenwirkungen von Medikamenten
- 29.6 Studie Schönhofer 1999 Pharmakologisches Institut der Universität Bremen ca. 16.000 Arzneimittel-tote/a
- 29.7 Bundessachverständigenrat 2007 Kap 1.2.5. Patientensicherheit in der Arzneimittelversorgung
- 29.8 AkdÄ – Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (Hrsg.) (2005) Pharmakovigilanz. Arzneiverordnung in der Praxis. Sonderheft. Berlin
- 29.9 Bates DW, Cullen DJ, Laird N, Petersen LA, Small SD, Servi D, Laffel G, Sweitzer BJ, Shea BF, Hallisey R (1995) Incidence of adverse drug events and potential adverse drug events. Implication of prevention. ADE Prevention Study Group. JAMA 274: 29-34
- 29.10 Bates DM (1996), Medication errors. How common are they and what can be done to prevent them? Drug Saf 15: 303-310
- 29.11 Bouajordet I, Ebbesen J, Erikssen J et al(2001) Fatal adverse drug events: the paradox of drug treatment. J Int Med 250: 327-341
- 29.12 Ebbesen J, Bouajordet I, Erikssen J et al.(2001) Drug-related deaths in a department of internal medicine. Arch Intern Med. 161: 2317-2323
- 29.13 Edwards IR, Aronson JK (2000) Adverse drug reactions: definitions, diagnosis, and management. Lancet 356: 1255-1259
- 29.14 Fries, S., Hart D. (2006) Die Pharmakovigilanz an der Schnittstelle zwischen Produkt- und Anwendungssicherheit. Vortrag auf der 13. GAA-Tagung am 2. November 2006 in Berlin.
- 29.15 Hasford J, Schubert I, Garbe E, Dietlein G, Glaeske G (2004) Memorandum zu Nutzen und Notwendigkeit Pharmakoepidemiologischer Datenbanken in Deutschland. St. Augustin.
- 29.16 Heinzl S(2005) Medikationsfehler in deutschen Krankenhäusern. Editorial. Arzneimitteltherapie 23, ISDB – International Society of Drug Bulletins (2005) Berliner Deklaration zur Pharmakovigilanz. Wie sich die Sicherheit von Arzneimitteln verbessern lässt. International Society of Drug Bulletins. Berlin.
- 29.17 Lazarou J, Pomeranz BH, Corey PN (1998) Incidence of adverse drug reactions in hospitalised patients: a met-analysis of prospective studies. JAMA 279: 1200-1205
- 29.18 Müller T (2006) Arzneimittelsicherheit / Medikationsfehler. 9. QM-Forum, Workshop Patientensicherheit. 1. Juli 2006.
- 29.19 Schnurrer JU, Frölich JC (2003) Zur Häufigkeit und Vermeidbarkeit von tödlichen unerwünschten Arzneimittelwirkungen. Internist 44: 889-895
- 29.20 SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen 2005 (Hrsg.) (2006) Koordination und Qualität im Gesundheitswesen. Kohlhammer, Stuttgart.
- 29.21 Taxis K, Barber N (2003) Ethnographic study of incidence and severity of intravenous drug errors. BMJ 326: 684-688
- 29.22 Taxis K, Barber N (2003) Incidence and severity of intravenous drug errors in an German hospital. Europ J Clin pharmacol 59: 815-817

30 In Deutschland wird zu häufig und oft aus finanziellen Gründen operiert:

- 30.1 R. Klostermann, A. Steinbach, E. Steinbrecher: Operationen oft nicht notwendig, Will mein Arzt mich nur abzocken? www.bild.de/ratgeber/gesundheits/abzocke/tipps-arzt-operation: 136.000 Knieoperationen in D, 32.000 in F; 13.000 in GB, 800.000 Herzkatheteruntersuchungen in D, 40.000 in CH, d.h. 100% mehr pro Einwohner
- 30.2 Brzoskam Ina, "Aufs Kreuz gelegt" Operationen füllen Klinikassen, N-Tv Donnerstag, 26. April 2012
- 30.3 Spritzen und Spiegelungen von Knien meist wirkungslos <https://knieoperation.faktencheck-gesundheit.de/tipps-fuer-patienten/faktenboxen-nutzen-und-risiken/>
- 30.4 Marianowicz, Martin: "Aufs Kreuz gelegt". 300.000 Rücken werden jedes Jahr operiert, pro Kopf dreimal so viele wie in England, doppelt so viele wie in Frankreich. 40 bis 45 Prozent der Operationen bringen laut Marianowicz nicht den gewünschten Erfolg. Viele Operationen würden die Situation sogar "verschlechtern".
- 30.5 Auf dem Land wird mehr operiert als in der Stadt Quelle: Faktencheck Gesundheit 2013, Daten Wissenschaftliches Institut der AOK, Berechnung und Darstellung DGOOC
- 30.6 Doppelt so viele Hüftoperationen (240.000) & Knieprothesen (175.000) wie im europ. Durchschnitt (AOK Bericht)

31 Viele Rückenoperationen erfolgen umsonst, da die Röntgenbilder nicht zuverlässig die Ursachen zeigen; vgl. 36, 37:

- 31.1 vgl. 60 % aller Rückenoperationen ohne Erfolg, 40–45 % der Rückenop's in D. könnten lt. Dr. J Harms, Rückenspezialist, konservativ behandelt werden (Volle Kanne, 13.2.13)
- 31.2 Boden SD, Davis DO, Dina TS, Patronas NJ, Wiesel SW. Abnormal magnetic-resonance scans of the lumbar spine in asymptomatic subjects. A prospective investigation. *J Bone Joint Surg* 1990; 72: 403–8.
- 31.3 Ranson, C. A., Kerslake, R. W., Burnett, A. F., Batt, M. E., Abdi, S. (2005). Magnetic resonance imaging of the lumbar spine in asymptomatic professional fast bowlers in cricket. *J Bone Joint Surg Br* 87-B: 1111–1116
- 31.4 Weinstein, J. N., Tosteson, T. D., Lurie, J. D., Tosteson, A. N. A., Hanscom, B., Skinner, J. S., Abdu, W. A., Hilibrand, A. S., Boden, S. D., Deyo, R. A. (2006). Surgical vs Nonoperative Treatment for Lumbar Disk Herniation: The Spine Patient Outcomes Research Trial (SPORT): A Randomized Trial. *JAMA* 296: 2441–2450
- 31.5 A. J. Haig, M. E. Geisser, H. C. Tong, K. S.J. Yamakawa, D. J. Quint, J. T. Hoff, A. Chiodo, J. A. Miner, and V. V. Phalke Electromyographic and Magnetic Resonance Imaging to Predict Lumbar Stenosis, Low-Back Pain, and No Back Symptoms *J. Bone Joint Surg. Am.*, February 1, 2007; 89(2): 358 – 366. [\[Abstract\]](#)

32 BSG Urteile legen fest, dass ein Kassenarzt muss von seiner Arbeit nicht leben können muss und dass er kein Recht hat, GKV Leistungen zu verweigern, wenn die Bezahlung dafür nicht einmal kostendeckend ist = Zwangsarbeit für GKV Ärzte per BSG Rechtsprechung gefordert in vielen Fällen trotz §42 Abs 2 SGB V, nach der die Leistungen angemessen zu vergüten seien!

- 32.1 Bundessozialgerichts- Beschluss vom 23.05.2007 (B 6 KA 27/06 B)
- 32.2 Bundessozialgerichts-.Beschluss vom 31.08.2005 (B 6 KA 22/05 B)
- 32.3 Bundessozialgerichts- Beschluss vom 8.12. 10 (B6KA 42/09R)
- 32.4 BSG Med R 2003, 37 ff
- 32.5 Bundessozialgerichts- Beschluss vom 20.10.04 (B6 KA 30/03 R)
- 32.6 Ausführung von Medizinrechtsdozent Lennartz diesen BSG Honorar -Urteilen legen nahe, dass diese höchstrichterlichen Entscheidungen und der gängige Bewertungsmaßstab EBM nicht verfassungskonform sind,
- da diese unbezahlte Zwangsarbeit von Kassenärzten fordern, die diese Leistung nicht verweigern dürfen
 - und Kassenärzte zwingen, sich Zusatzeinkommen aus z.B. Privatversicherten oder anderen Tätigkeitsfeldern zu sichern
 - und damit durch den EBM die Genauigkeits- und Fürsorgepflicht der KBV und der aufsichtsführenden politischen Gremien nicht genügt wird und so die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung mit bestimmten Leistungen und vor allem in strukturschwachen Regionen und Stadtteilen mit sehr wenig privat Versicherten nicht mehr gewährleistet ist.

33 Psychisch Kranke zu 50% oft fehldiagnostiziert:

- 33.1 Sachverständigengutachten, Konzentrierte Aktion im Gesundheitswesen, psycho27(2001)Nr.9,S.464
- 33.2 Psychische Erkrankungen sind die wichtigste Ursache für Frühberentungen, Gek Bericht 13.11.2012: <https://presse.barmergek.de/barmer/web/Portale/Presseportal/Subportal/Laender/Einstieg-Berlin-Brandenburg/Pressemitteilungen-Archiv/Archiv-2012/121113-Gesundheitsbericht/121113-Gesundheitsbericht.html>

34 Ärzte, die psychosomatische Leistungen vermehrt erbringen (Schwerpunktpraxen) haben wegen der geringen Fallzahlen und der massiven Unterbewertung und Rationierung weit unterdurchschnittliche Honorare. Honorarstatistiken der Hamburger Kassenärztlichen Vereinigung für alle psychosomatischen Schwerpunktpraxen Psychosomatik 1996-2012

35 Psychosomatik/ Umweltpatienten kosten Geld und werden falsch behandelt:

- 35.1 Gast, U., Rodewald, F., Hofmann, A., Mattheß, H., Nijenhuis, E. S., Reddemann, L., Emrich, H. M. (2006): Dissoziative Identitätsstörung – häufig fehldiagnostiziert. *Deutsches Ärzteblatt* 103 (47): A 3193–3200.
- 35.2 Egle / Hoffmann / Joraschky (Hrsg), 2. Auflage, Seite 269 (Artikel über Dissoziative Störungen).2.) Misstände im Gesundheitssystem: Beispiele für systematische Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen in der Psychiatrie
- 35.3 <http://www.aerzteblatt.de/pdf/PP/5/12/s555.pdf> PD Dr. med. Ursula Gast, *Deutsches Ärzteblatt* |PP|Heft 12 |Dezember 2006 555 Die dissoziative Identitätsstörung – häufig fehldiagnostiziert
- 35.4 [http://www.csn-deutschland.de/blog/2009/02/Umweltmedizin in Deutschland Teil 5: Situation Umweltekranke aus der Sicht eines Umweltmediziners](http://www.csn-deutschland.de/blog/2009/02/Umweltmedizin%20in%20Deutschland%20Teil%205%3A%20Situation%20Umweltekranke%20aus%20der%20Sicht%20eines%20Umweltmediziners)

36 Viele (50-70 %) Röntgenuntersuchungen sind überflüssig vgl 31, 37:

- 36.1 50-60 % der Röntgenuntersuchungen sind nicht notwendig und zeigen Befunde, wie z.B. Risse im Meniskus, die oft gar nicht die Ursache v. Beschwerden sind, trotzdem wird sehr oft operiert ! Prof. Lamprecht, MHH
- 36.2 The Journal of the American Board of Family Medicine 22 (1): 62-68 (2009) und Arch Intern Med 169: 921-923)
- 36.3 Schätzungen sagen, dass ein bis 2 Drittel aller radiologischen Untersuchungen der Wirbelsäule überflüssig, bzw. nicht indiziert sind. The Journal of the American Board of Family Medicine 22 (1): 62-68 (2009).
- 36.4 „Röntgen oder Kernspin beim unkomplizierten Rückenschmerz verschlimmert nach Studienlage die Schmerzen und chronifiziert den Verlauf der Beschwerden“ Bestandteil der aktuellen Leitlinien des englischen NICE vom Mai 2009 und Lancet 2009: 373: 463-72
- 36.5 Mehr als die Hälfte aller Rückengesunden, bzw. beschwerdefreien weisen Zeichen einer Bandscheibenabnutzung auf. Given the high prevalence of these findings and of back pain, the discovery by MRI of bulges or protrusions in people with low back pain may frequently be coincidental. (New England Journal of Medicine 1994;331:69-73
- 36.6 Walter S. Bartsynkia and Luke Lina Lumbar Root Compression in the Lateral Recess: MR Imaging, Conventional Myelography, and CT Myelography Comparison with Surgical Confirmation American Journal of Neuroradiology 24:348-360, March 2003
- 36.7 Deyo, R. A., Mirza, S. K., Turner, J. A., Martin, B. I. (2009). Overtreating Chronic Back Pain: Time to Back Off?. J Am Board Fam Med 22: 62-68
- 36.8 Jarvik, J. G., Hollingworth, W., Martin, B., Emerson, S. S., Gray, D. T., Overman, S., Robinson, D., Staiger, T., Wessbecher, F., Sullivan, S. D., Kreuter, W., Deyo, R. A. (2003). Rapid Magnetic Resonance Imaging vs Radiographs for Patients With Low Back Pain: A Randomized Controlled Trial. JAMA 289: 2810-2818
- 36.9 Jarvik, J. G., Deyo, R. A. (2002). Diagnostic Evaluation of Low Back Pain with Emphasis on Imaging. ANN INTERN MED 137: 586-597
- 36.10 L. Madigan, A. R. Vaccaro, L. R. Spector, and R. A. Milam Management of Symptomatic Lumbar Degenerative Disk Disease J. Am. Acad. Ortho. Surg., February 1, 2009; 17(2): 102-111.
- 36.11 J. N. Weinstein, T. D. Tosteson, J. D. Lurie, A. N. A. Tosteson, B. Hanscom, J. S. Skinner, W. A. Abdu, A. S. Hilibrand, S. D. Boden, and R. A. Deyo Surgical vs Nonoperative Treatment for Lumbar Disk Herniation: The Spine Patient Outcomes Research Trial (SPORT): A Randomized Trial JAMA, November 22, 2006; 296(20): 2441-2450.
- 36.12 M. T. Modic, N. A. Obuchowski, J. S. Ross, M. N. Brant-Zawadzki, P. N. Grooff, D. J. Mazanec, and E. C. Benzel Acute Low Back Pain and Radiculopathy: MR Imaging Findings and Their Prognostic Role and Effect on Outcome Radiology, November 1, 2005; 237(2): 597-604
- 36.13 C. W. A. Pfirmann, C. Dora, M. R. Schmid, M. Zanetti, J. Hodler, and N. Boos MR Image-based Grading of Lumbar Nerve Root Compromise due to Disk Herniation: Reliability Study with Surgical Correlation Radiology, February 1, 2004; 230 (2): 583-588.
- 36.14 Modic, M. T., Obuchowski, N. A., Ross, J. S., Brant-Zawadzki, M. N., Grooff, P. N., Mazanec, D. J., Benzel, E. C. (2005). Acute Low Back Pain and Radiculopathy: MR Imaging Findings and Their Prognostic Role and Effect on Outcome. Radiology 237: 597-604
- 36.15 Carrino, J. A., Lurie, J. D., Tosteson, A. N. A., Tosteson, T. D., Carragee, E. J., Kaiser, J., Grove, M. R., Blood, E., Pearson, L. H., Weinstein, J. N., Herzog, R. (2009). Lumbar Spine: Reliability of MR Imaging Findings. Radiology 250: 161-170
- 36.16 Ash, L.M., Modic, M.T., Obuchowski, N.A., Ross, J.S., Brant-Zawadzki, M.N., Grooff, P.N. (2008). Effects of Diagnostic Information, Per Se, on Patient Outcomes in Acute Radiculopathy and Low Back Pain. Am. J. Neuroradiol. 29: 1098-1103

37 Je mehr Kernspintomographien gemacht werden, umso häufiger wird (uneffektiv) operiert.

- 37.1 In USA gab es eine Zunahme von 307% MRTs in den letzten 12 Jahren. Dort wo die Zunahme am größten ist, kommt es auch zur schnellsten Zunahme an operativen Behandlungen. <http://www.neuro24.de/r9.htm>; Karl C. Mayer, S 9.
- 37.2 Unnötige vorzeitige Kernspintomographien führen lt. Studie zu keinem Profit für die Patienten. Normale Röntgenbilder tun den selben Dienst, kosten weniger und vermindern das Risiko unnötiger belastender Eingriffe, sagt eine neue Studie. Jeffrey G. Jarvik; William Hollingworth; Brook Martin; Scott S. Emerson; Darryl T. Gray; Steven Overman; David Robinson; Thomas Staiger; Frank Wessbecher; Sean D. Sullivan; William Kreuter; Richard A. Deyo, *Rapid Magnetic Resonance Imaging vs Radiographs for Patients With Low Back Pain: A Randomized Controlled Trial* JAMA. 2003; 289: 2810-2818
- 37.3 Deyo, R. A. (2009). Imaging Idolatry: The Uneasy Intersection of Patient Satisfaction, Quality of Care, and Overuse. Arch Intern Med 169: 921-923

38 Juristische Kommentare zum Patientenrechtegesetz

- 38.1 Katzenmeier, Christian: Die Rahmenbedingungen der Patientenautonomie – Eine kritische Betrachtung des Patientenrechtegesetzes-Regierungsentwurfes 576 MedR (2012) 30: 576-583
- 38.2 Preis U, Schneider A: Das Patientenrechtegesetz – eine gelungene Kodifikation? NZS 2013, 281-beck-online

39 Psychisch kranke Patienten bleiben oft jahrelang undiagnostiziert: Männer

- 39.1 <http://www.welt.de/gesundheit/psychologie/article115648443/Depressionen-treten-bei-Maennern-oft-getarnt-auf.html>
- 39.2 Anne Maria Möller-Leimkühler. Männer leiden anders. Echo Online-Nachrichten aus Südhessen. 9. Okt. 2013
- 39.3. PD Dr. rer. soc. Anne Maria Möller-Leimkühler., Prof. Dr. DDr. h.c. Siegfried Kasper. Kurzfassung - Erster Deutscher Männergesundheitsbericht, Männergesundheit aus Sicht der DKV., Deutsche Krankenversicherung AG. www.maennergesundheitsbericht.de

40 psychisch kranke Patienten bleiben oft jahrelang undiagnostiziert. Kosten:

- 40.1 http://www.focus.de/intern/impressum/autoren/regina-albers_aid_289.html
- 40.2 <http://www.aerzteblatt.de/pdf/PP/5/12/s555.pdf> PD Dr. med. Ursula Gast, Deutsches Ärzteblatt/PP/Heft 12/Dezember 2006; 555 Die dissoziative Identitätsstörung – häufig fehldiagnostiziert
- 40.3 Lamprecht, F.: Die ökonomischen Folgen von Fehlbehandlungen psychosomatischer und somatopsychischer Erkrankungen. PpmP Psychotherapie. Psychosomatik. Med. Psychologie. 46 (1996) S. 283-291

41 Scheidungsquote bei Ärzten 40% höher als in der Bevölkerung

Prof Wolfgang Lalouschek, MSc; Nagy, Thomas MSc: Ärzteehen, wenn der Beruf in die Partnerschaft eindringt. In Ärztekrona, 7/10, S. 62

42 Frauen machen mehr ursachenorientierte (ganzheitliche) und sprechende Medizin:

- 42.1 Frauen machen mehr sprechende Medizin, weil sie die Zusammenhänge dort ernster nehmen:
<http://www.aerztinnenbund.de/2020-wird-der-Vereinbarkeit-von-Beruf-und-Familie.1609.0.2.html>
- 42.2 Lorenz, Gernot: Studie der DEGAM: Männliche Ärzte zeigen großes Desinteresse an der sprechenden Medizin und der psychosomatischen Grundversorgung, Z.f.Allgemeinmedizin, 1998, 74;345-350
- 42.3 Linzer, Marc: Kranke laden Ihren Kummer eher bei Ärztinnen ab, die dadurch noch mehr (unbezahlte)Zeit aufbringen müssen als Ärzte: Ärztliche Praxis 15.5.98
- 42.4 Papendiek, Christel: Die Frau in der Medizin: Frauenanteil bei Allgemeinmedizin 26.5 %, in den Naturheilverfahren von ca 45 %; <http://zaen.gruen.net/archiv/pdf/2004/2004-05.pdf> S. 237, 238

43 Ärztinnen scheuen Risiken bei Niederlassung:

- 43.1 K. Rothe, K. Pöge, C. Wonneberger, D. Alfermann Karriereverläufe und Karrierebrüche bei Ärztinnen und Ärzten während der fachärztlichen Weiterbildung karmed-Studie
- 43.2 Abele, A.E. (2006a). Karriereverläufe und Berufserfolg bei Medizinerinnen. In: Dettmer, S. et al. (Hrsg.). Karriereplanung für Ärztinnen, Springer, Heidelberg, S.35-37
- 43.3 Stiller, J.; Busse, C. (2008). Berufliche Belastungen von Berufsanfängern in der klinischen Praxis. In: Brähler, E., Alfermann, D.; Stiller, J. (Hrsg.). Karriereentwicklung und berufliche Belastung im Arztberuf, S.165-178.
- 43.4 Hofmeister D., Rothe K., Alfermann D., Brähler E. (2010). Ärztemangel selbst gemacht! Über berufliche Belastungen, Gratifikationskrisen und das Geschlechterverhältnis von Berufsanfängern in der Medizin. In: Schwartz F.W. & Angerer P. (Hrsg.). Arbeitsbedingungen und Befinden von Ärztinnen und Ärzten. Befunde und Interventionen. Report Versorgungsforschung Band 2, S.159-173.
- 43.5 Pöge K., Korek, S. (2011). Erfolg im Beruf – Noch immer eine Frage des Geschlechts? Universitätsjournal Leipzig, Heft 6/2011, S. 20-21.
- 43.6 Rothe, K. (2009). Geschlecht und Gender in (einer Kritik) der Differenziellen Psychologie. In: G. Steins (Hrsg.). Psychologie und Geschlechterforschung – Ein Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 351-370.
- 43.7 Rothe K., Wonneberger C, Deutschbein J., Pöge K., Gedrose B., Alfermann D., Kromark K. (im Druck). Von Ärzten, Ärztinnen und 'Müttern in der Medizin'. In: Beaufays, S. et al. (Hrsg.): Einfach Spitze? Neue Geschlechterperspektiven auf Karrieren in der Wissenschaft. Frankfurt/New York: Campus.
- 43.8 Rothe K., Pöge K., Wonneberger C, Deutschbein J., Gedrose B., Alfermann D. (in Vorbereitung). "Naja, ist ja per se keine Krankheit". Schwangerschaft, Mutterschaft und Karrierebrüche bei Ärztinnen. Rothe K., Wonneberger C, Deutschbein J., Alfermann D. (in Vorbereitung). Wird "hegemoniale Männlichkeit" in der Medizin herausgefordert?

44 Ärztinnen nehmen lieber angestellte Tätigkeiten an, wegen Verunsicherung:

- 44.1 Pöge K., Korek, S. (2011). Erfolg im Beruf – Noch immer eine Frage des Geschlechts? Universitätsjournal Leipzig, Heft 6/2011, S. 20-21.
- 44.2 Rothe K., Wonneberger C, Deutschbein J., Pöge K., Gedrose B., Alfermann D., Kromark K. (im Druck). Von Ärzten, Ärztinnen und 'Müttern in der Medizin'. In: Beaufays, S. et al. (Hrsg.): Einfach Spitze? Neue Geschlechterperspektiven auf Karrieren in der Wissenschaft. Frankfurt/New York: Campus.
- 44.3 Rothe K., Pöge K., Wonneberger C, Deutschbein J., Gedrose B., Alfermann D. (in Vorbereitung). "Naja, ist ja per se keine Krankheit". Schwangerschaft, Mutterschaft und Karrierebrüche bei Ärztinnen. (Rothe K., Wonneberger C, Deutschbein J., Alfermann D. (in Vorbereitung). Wird "hegemoniale Männlichkeit" in der Medizin herausgefordert?)

45 Frauen in Entscheidungsgremien der Medizin unterrepräsentiert:

- 45.1 Schnack, D., Die große Medizinkarriere haben Männer immer noch öfter im Blick als Frauen, Ärzte Zeitung, Do. 23.12.2012. Nr. 33, S.2
- 45.2 Badenber,C., Ärztinnen sehen schnellere Beförderung für Männer, Ärzte Zeitung, Do.6.3.2012, Ausg. 43, S.6
- 45.3 Abele, A.E. (2006a). Karriereverläufe und Berufserfolg bei Medizinerinnen. In: Dettmer, S. et al. (Hrsg.). Karriereplanung für Ärztinnen, Springer, Heidelberg, S. 35-37.
- 45.4 Rothe, K. (2009). Geschlecht und Gender in (einer Kritik) der Differenziellen Psychologie. In: G. Steins (Hrsg.). Psychologie und Geschlechterforschung – Ein Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 351-370.
- 45.5 Hibbeler Birgit: Initiative „Pro Quote Medizin“: Ärztinnen fordern feste Frauenquote Dtsch Arztebl 2013; 110(11): A-480 / B-428 / C-428
- 45.6 Führungskräfte im Gesundheitswesen: Ärztinnenbund fordert feste Frauenquote, DÄ 37/2012
<http://www.aerzteblatt.de/archiv/129776>
- 45.7 Die Zukunft der Medizin ist noch lange nicht weiblich: Frauen in Chefarztetagen (8-10 %) und bei Professorinnen (5,6%) sowie in leitenden Gremien (Oberärzte 25 %) extrem unterrepräsentiert: Dtsch Ärztinnenbund e.V. beim 117. Dtsch Ärztetag in Düsseldorf. Sie fordern daher verbindliche Frauenquote.: Der niedergelassene Arzt 6/2014 S. 28

46 Frauen werden auch unsorgfältiger diagnostiziert (s. 47, 49)

- 46.1 <http://www.infosperber.ch/Gesundheit/ Urs P. Gasche / 04. Nov 2011 Behandlungen-in-Spitalern-gleichen-einer-Lotterie>
- 46.2 <http://www.emma.de/artikel/der-xx-faktor-frauenherzen-schlagen-anders-als-maennerherzen-265192>
Der XX-Faktor: Frauenherzen schlagen anders als Männerherzen

47 Frauen werden bei gleichen Symptomen weniger gut behandelt (Reanimation z.B.)

- 47.1 <http://www.emma.de/artikel/der-xx-faktor-frauenherzen-schlagen-anders-als-maennerherzen-265192>: Der XX Faktor: Frauenherzen schlagen anders als Männerherzen
47.2 <http://www.mintrelation.de/wws/2869540.php> (2013-04-19) LizzyNet.de - Ärzte benachteiligen Frauen 7.2.

48 Frauen häufiger gestörte Entgiftungsenzyme vgl 54

SCHNAKENBERG E, FABIG KR, STANULLA M et al. (2007): A cross-sectional study of self-reported chemical-related sensitivity is associated with gene variants of drug metabolizing enzymes. Environmental Health 6: 6.

49 vgl. 46, 47, Frauen unsorgfältiger diagnostiziert

www.MEDIZIN.INFO/Kardio/franders.htm: Schlagen Frauenherzen anders?

50 bei EKG Frauen oft unzuverlässige Normbefunde

Prof.Vera Regitz-Zagrosek, Die Weißkittelhypertonie ist bei Frauen ausgeprägter als bei Männern, Ärzte Zeitung, Do 8.3.2012, Ausg .43, S.8

51 Frauen haben anderen Medikamentenstoffwechsel als Männer , Medikamente werden zuwenig nach Geschlechtern differenziert untersucht:

- 51.1 Unzureichende Therapien durch Geschlechterunterschiede vermeiden: Dr. Daniele Bosse in der niedergelassene Arzt 6/2014 S. 26
51.2 Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e.-V. und EUGenMed.
51.3 Breitlinger, Eric: Für Frauen sind die Risiken oft höher <https://www.ktipp.ch/artikel/d/medikamententests-zu-wenig-frauen-zu-viele-maenner/> in Saldo 14/2014 vom 10. September 2014
51.4 Zemp Elisabeth im gespräch mit Koechlin Florianne: Das homogenste Modell ist der Mann. Frau und Gesundheit : Der Gender-Ansatz in der Medizin WoZ 13/28.3.2002
51.5 Milhan, Kirsten: Medikamente: Für Frauen falsch dosiert <http://www.stern.de/gesundheits/medikamente-fuer-frauen-falsch-dosiert-604449.html> 11. Januar 2008, 17:30 Uhr ... Wie Medikamente wirken, wird überwiegend an Männern getestet. Zum Schaden von Patientinnen. Denn der weibliche Organismus reagiert oft ganz anders auf Arzneistoffe.

52 Depressionen bei Männern andere Symptome, Ärzte übersehen das

- 52.1 Jochen Niehaus Männerdepression <http://www.netdoktor.at/krankheit/maennerdepression-6516692#>
52.2 Siegfr. Kasper: Male Depression; Feature Article, Newsletter International Society of Men's Health 10/2003 (Zugriff 2014)
52.3 Weltgesundheitsorganisation, www.who.int (Zugriff: März 2012)
52.4 International Association for Suicide Prevention (IASP) www.iasp.info (Zugriff: März 2012)

53 Herzinfarkte bei Frauen anderen Symptome, Ärzte übersehen das:

- 53.1 Prof.Vera Regitz-Zagrosek,Die Weißkittelhypertonie ist bei Frauen ausgeprägter als bei Männern,Ärzte Zeitung,Do 8.3.2012, Ausg.43,S.8
53.2 www.MEDIZIN.INFO/Kardio/franders.htm: Schlagen Frauenherzen anders?

54 MCS ist häufiger bei Frauen: vgl 48:

- 54.1 <http://www.gesundheits-lexikon.com/Schlaf-Schlafstoerungen/Multiple-Chemical-Sensitivity-MCS-/>
54.2 http://de.wikipedia.org/wiki/Vielfache_Chemikalienunvertr%C3%A4glichkeit
54.3 SCHWARZ E, BAUER A, MAI C, HAUF FO, BOBROWSKI D (2006): Langzeit-Verlaufskontrolle bei umweltmedizinischen Patienten einer Fachklinik. Forschungsbericht, Bredstedt 2006: www.fklnf.de/fileadmin/downloads/Umwelt/.
54.4 SCHWARZ E, BAUER A, MARTENS U. (2006): Allergien, Stress und Schadstoffe als Risikofaktoren für chemische Intoleranzen und „Multiple Chemical Sensitivity“ (MCS). Allergo Journal 2006,.
54.5 http://www.umg-verlag.de/umwelt-medizin-gesellschaft/408_b_ua.pdf : umwelt-medizin-gesellschaft | 21 | 4/2008 Multiple Chemical Sensitivity / MCS: Ein Update

55 MCS Erkrankungen werden fälschlicherweise oft als Psychoneurosen fehlinterpretiert und führen oft auch zu chronischer Müdigkeit oder Fibromyalgie:

- 55.1 Bauer A, et al.(2006): Long time follow-up of patients with environmental illness or multiple chemical sensitivity (MCS). DG-EPI 2006: Tagungsband S. 272
55.2 Müller,Kurt E, Depression bei umweltmedizinischen Erkrankungen Umwelt /214,Schattenblick-Umwelt-medizin.gesellschaft.4/2010
55.3 Cohen H, Neumann L, Glazer Y,et al: The relationship between a common catechol-O Methyltransferase(COMT) polymorphisme val (158) met and fibromyalgia. Clin.Exp.Rheumatol.2009;27:51-6
55.4 Goetzel BN,Pennachin C, et al: Combinations of single nucleotide polymorphism in neuroendocrine effector and receptor genes predict chronic fatigue syndrome. Pharmacogenomics 2006, 7:475-483

56 MCS haben oft gestört Entgiftungssysteme und können nicht normal leben:

- 56.1 Heinz A. Guth: Zur Charakterisierung der MCS und zur Bedeutung der Genpolymorphismen für die Diagnose der MCS; UMG-Verlag; umwelt-medizin-gesundheit; Heft 3/2006, S. 239
56.2 Ionescu, Dr. J. G. :MCS / CFS / Fibromyalgie -Ursachenforschung und neue BehandlungswegeSpezialklinik Neukirchen, 93453 Neukirchen (SOD, GPx, GSH-Red.)Auszug aus der Infoseite der Spezialklinik Neuenkirchen.... 3000 Forschungsarbeiten gibt es ausreichen-

de wissenschaftliche Belege dafür,.... Genetische Polymorphismen wichtiger Detox-Systeme (CytP450-family, Aryl-Hydrocarbon-Hydroxylase, Monooxygenasen bzw. GST, NAT, UDP-Glukuronidase, etc.) der Phase I & II

- 56.3 Schnackenberg E, Fabry KR, Stanulla M, Strobl N, Lustig M, Schloot W. A cross sectional study of self-reported chemical-related sensitivity is associated with gene variants of drug-metabolizing enzymes. *Environ Health* 2007; 10, 6:6
- 56.4 Seidegard J, Ekström G. 1997
- 56.5 Eggermann T et al., 2003
- 56.6 Fabig KR, 2005
- 56.7 http://www.bionity.com/de/lexikon/Multiple_Chemikalienunverträglichkeit.html Multiple Chemikalienunverträglichkeit
- 56.8 Cohen H, Neumann L, Glazer Y, et al: The relationship between a common catechol-O Methyltransferase (COMT) polymorphism val (158) met and fibromyalgia. *Clin.Exp.Rheumatol.*2009;27: 51-6

57 Elektrosensible brauchen abgeschirmte Wohnraum:

- 57.1 Ruediger HW. Genotoxic effects of radiofrequency electromagnetic fields. *Pathophysiology* 2009; 16: 89-102.
- 57.2 Yakymenko I, Sidorik E, Kyrylenko. *Stud.* 23 (1): 95 -101
- 57.3 Chae KS (2008), *Entomol Res* 38 (4): 299-3022 An extremely low frequency magnetic field increases unconditioned larval movement of the common cutworm, *Spodoptera litura*: A novel model for a magnetoreceptive neurobehavioral study.
- 57.4 Alcaraz M, Olmos E, Alcaraz-Saura M, Achel DG, Castillo J (2014), *Electromagn Biol Med* 33 (1): 51 - 57 Effect of long-term 50 Hz magnetic field exposure on the micronucleated polychromatic erythrocytes of mice.
- 57.5 Attia AA, Yehia MA (2002), *Pak J Biol Sci* 5 (9): 931 - 937 Histological, Ultrastructural and Immunohistochemical Studies of the Low Frequency Electromagnetic Field Effect on Thymus, Spleen and Liver of Albino Swiss Mice.
- 57.6 Shin EJ, Nguyen XK, Nguyen TT, Pham DT, Kim HC (2011), *Exp Neurobiol* 20 (3): 130-136 Exposure to extremely low frequency magnetic fields induces fos-related antigen-immunoreactivity via activation of dopaminergic D1 receptor.
- 57.7 Seifirad S, Farzampour S, Nourbakhsh M, Amoli MM, Razzaghy-Azar M, Larijani B (2014), *J Diabetes Metab Disord* 13 (1): 85 Effects of extremely low frequency electromagnetic fields on paraoxonase serum activity and lipid peroxidation metabolites in rat.
- 57.8 Song M, Zhao D, Wei S, Liu C, Liu Y, Wang B, Zhao W, Yang K, Yang Y, Wu H (2014), *Bioelectromagnetics*: in press. The effect of electromagnetic fields on the proliferation and the osteogenic or adipogenic differentiation of mesenchymal stem cells modulated by dexamethasone.
- 57.9 Sephehrimanesh M, Kazemipour N, Saeb M, Nazifi S (2014), *Electrophoresis*: in press Analysis of rat testicular proteome following 30-days exposure to 900 MHz electromagnetic field radiation.
- 57.10 *Le Monde.fr* | 12.08.2014 à 11h37 • Mis à jour le 14.08.2014 à 16h50 | Par Solène Cordier

58 Krankenhauswesen Planung und Finanzierung:

- 58.1 Bundessachverständigenrat- Gesundheit Bericht 2007 Kap 4. www.svr-gesundheit.de/index.php?id=82
- 58.2 78 Mrd. Ausgaben für Krankenhaus (+ 3,2%) in 2013
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Krankenhaeuser/Krankenhaeuser.html>

59 ADHS durch Gewalt im Fernsehen

Spitzer, M, Buch: Vorsicht Bildschirm, Elektronische Medien, Gehirnentwicklung, Gesundheit und Gesellschaft dtv, 2006

60 seelische Krankheiten durch Fernsehen

Hüther G, "Das TV ist am Ende seiner Möglichkeiten, Ist da jemand? 2 Interviews von C. Hegner für die sueddeutsche.de "TV der Zukunft" 17. Mai 2010 21:22

61 Armut macht krank

- 61.1 Sandra Stalinski, tagesschau.de, Deutscher Ärztetag in Hannover, r Armut macht krank 28.05.2013
- 61.2 ZDF, Armut macht krank 12.03.2014 Sozialer Stand spiegelt sich im Gesundheitsverhalten
- 61.3 Öffentliches Gesundheitsportal Österreich [Gesundheit.GV.AT](http://www.gesundheit.gv.at) Armut macht krank, Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1030 Wien 25.02.10
- 61.4 Bericht des Bundessachverständigenrates Gesundheit 2005 zur sozioökonomischen Risiken (Arme und Ungebildete leben durchschnittlich ca.10 Jahre weniger)

62 Mutter, Dr. J.: Lass Dich nicht vergiften, GU 2013

63 vgl 6, 68, 70 Angell, M. (2005). The Truth About The Drug Companies: How They Deceive Us And What To Do About It New York: Random House. (*Marcia Angell ist die ehemalige Herausgeberin des New England Journal of Medicine*).

64 Walach, H. (2013). Wa(h)re Skepsis – Wa(h)re Wissenschaft. Zeitschrift für Anomalistik, 13, 325-340.

65 Sehr viele Tote durch Behandlungsfehler: vgl auch 66, 68.

19.000 Klinikpatienten sterben laut Schätzungen jährlich durch vermeidbare Behandlungsfehler. (Krankenhausreport 2014 der AOK).

66 Hygienemängel in deutschen Kliniken:

Krieg um die Keime Freitag, 04.05.2012 – 16:02 Uhr, Nicola Kuhrt, [spiegel online](http://www.spiegel.de)
<http://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/bild-961315-371294.html>3,

- 67** Busse, Birgit: Ursachen individueller Arzneimittelunverträglichkeit. Forte-Pharm-Fortbildungstelegramm Pharmazie, 10/ 2008 ,
machen 5-10% der Klinikeinweisungen aus
- 68** Häufigkeit und Ursachen von Fehlern in der Medizin: Bundessachverständigenrat- Gesundheit Bericht 2003: 4.1 www.svr-
gesundheit.de/index.php?id=247&tno_cache=1&tsword_list[]=todesf%C3%A4lle
- 69** Trauma als Krebsursache vgl 3
- 69.1 Antoni M.H., Lutgendorf S.K., Cole S.W.et al.(2006): The influence of bio behavioural factors on tumour biology: pathways and mechanisms. Nature Reviews Cancer 6(3): 240-248
- 69.2 Levy S., Herberman R., Lippman M., D'Angelo T.(1987): Correlation of stress factors with sustained depression of natural killer cell activity and predicted prognosis in patients with breast cancer. Journal of Clinical Oncology 5 (3): 348-353
- 69.3 Lutgendorf S.K.,Sood A.K.; Anderson B. et al (2005) Social support psychological distress, and natural killer cell activity in ovarian cancer : Journal of Clinical Oncology 23 (28): 7105-7113
- 69.4 Lillberg K., Verkasalo P.K., Kaprio j., Teppo L., et al (2003) : Stressful life events and risk of breast cancer in 10.808 women: a cohort study. American Journal of Epidemiology 157: 415-423
- 69.5 Price M.A. Tennant C.C.,Butow P.N. et al (2001): The role of psychosocial factors in the development of breast carcinoma: Part II. Life event stressors, social support, defence style and emotional control and their interactions. Cancer 91 (4): 686-697
- 69.6 Reiche E.M., Nunes S.O.V. , Morimoto H.K. (2004) :Stress, depression , the immune system, and cancer. Lancet Oncology 5 (10): 617- 625
- 69.7 Spiegel, D, Butler,L.D.,Giese-Davis J.et al. (2007) Effects f psychosocial Treatment on Breast Cancer Survival, Cancer
- 69.8 Servan-Schreiber, D: Die neue Medizin der Emotionen, Stress, Angst, Depression. Gesundwerden ohne Medikamente. Kunstmann, München 2006
- 70** vgl. Lit. 6,29, 63,68 Tödliche Bedrohung d. Medikamente und Wissenschafts- und Zulassungs-Manipulationen:
- 70.1 ARD Film Gefährl. Glücksspielen, Milliardenprofite mit Antidepressiva 18.2. 13 ;http://www.youtube.com/watch?v=4Uk4f_hMvT4;
- 70.2 Virapen, J. (2010). Side Effects: Death. College Station, TX: Virtualbookworm.
- 70.3 Angell, M. (2005). The Truth About The Drug Companies: How They Deceive Us And What To Do About It New York: Random House. *Marcia Angell ist übrigens nicht irgendwer, sondern die ehemalige Herausgeberin des New England Journal of Medicine.*
- 70.4 Peter C. Götzsche „Deadly Medicines and Organised Crime: How Big Pharma Has Corrupted Healthcare“ London: Radcliffe, 2013, ab S. 100
- 70.5 Berndt.C.;Riedel,K.: Gefälschte Studien, Ende der Billigforschung. Artikel 11.12.14
<http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/2.220/gefaelschte-studien-ende-der-billigforschung-1.2260680;>
- 71** Krankheitsursache Mangel an Entgiftungsenzymen:
- 71.1 Müller,Kurt E, Depression bei umweltmedizinischen Erkrankungen Umwelt /214,Schattenblick-Umwelt-
medizin.gesellschaft.4/2010
- 71.2 Michael Martin,GANZIMMUN Diagnostics AG,Skript Biochemie der Entgiftung,S,21
- 71.3 Nebert und Carvan 1997,Die toxischen Auswirkungen bei unterschiedlichen Aktivitäten der Phase-I- und Phase-II-Enzyme, z. B. bei genetischen Polymorphismen
- 71.4 Alin, P. et al. Structural evidence for three different types of glutathione transferase in human tissues; FEBS Lett 1985 Mar 25; 182(2):319-22.
- 71.5 Beckett, G.J. et al. Plasma glutathione S-transferase measurements after paracetamol over dose: evidence for early hepatocellular damage;Gut 1985; 26:26-31.
- 71.6 Fabig, R. Glutathion-S-Transferase T1 und Multiple Chemikaliensensitivität (MCS); Umweltmedizinische Praxis 1999; 3(12):223-232.
- 71.7 Gong, Y. et al. Effect of tea polyphenols and tea pigments on inducing the activity of the phase II detoxicating enzymes and on the chemopreventionof liver precancerous lesions; Wei Sheng Yan Jiu 2000 May 30;29(3): 159-61.
- 71.8 Howie, W.F. et al. Glutathione S-transferase and glutathione peroxidase expression in normal and Tumour human tissues Car-cinogenesis 1990; 11(3):451-458.
- 71.9 Menegon, A. et al. Parkinson´s disease, pesticides and glutathione transferase polymorphisms; Lancet 1998 Oct 24; 352(9137):1344-6.
- 71.10 Schäfer, U. et al. A New Glutathione S-Transferase Assay for Serological Detection of Gastrointestinal Tumors; Klin Lab 1993; 39:921-924.
- 71.11 Schulz, Th. et al. Zur Bedeutung von genetischen Polymorphismen von Fremdstoff-metabolisierenden Enzymen in der Toxikologie; Stellungnahmeder Beratungskommission der Sektion Toxikologie der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT); Umweltmed Forsch Prax 2002 7(4):232-246.
- 71.12 Thier, R. et al. Markers of genetic susceptibility in human environmental hygiene and toxicology: the role of selected CYP, NAT and GST genes, Int J Hyg Environ Health 2003 Jun;206(3): 149-71.
- 71.13 Thier, T. et al. Species differences in the glutathione transferase GSTT1-1 activity towards the model subtrat methyl chloride and dichloromethanein liver and kidney; Arch Toxicol 1998 Oct; 72(10):622-9.
- 71.14 Lamba V, Lamba J, Yasuda K, Strom S, Davila J, Hancock ML, Fackenthal JD, Roan PK, Ring B, Wrighton SA, Schuetz EG. Hepatic CYP2B6 Expression: Gender and Ethnic Differences and Relationship to CYP2B6 Genotype and CAR (Constitutive Androstane Receptor) Expression. Journal of Pharmacology And Experimental Therapeutics 2003, 307: 906 - 922
- 71.15 Lang T, Klein K, Fischer J, Nüssler A. K., Neuhaus P, Hofmann U, Eichelbaum M, Schwab M, Zanger UM. Extensiv genetic polymorphism in the human CYP 2B6 gene with impact on expression and function in human liver. Pharmacogenetics 2001, 11: 399-415
- 72** Unwirksamkeit von Medikamenten und Chemotherapie vorher testen,Vgl 8,9,71 :

Menschen mit einem sog. „Multidrugresistancegen“ reagieren nicht auf viele Chemotherapeutika, Biologika (superteure Antikörpermedizin), Bluthochdruckmittel, Morphine, Blutzuckermittel, u.v.a., d.h. die oft sehr teuren und gefährlichen Medikamente sind dort völlig wirkungslos. Sie bekommen zwar Nebenwirkungen, aber keinen Nutzen der Arzneien, **trotzdem wird darauf meist vorher nicht gescreent.**

- 72.1 Su, F. et al. Glutathione s-transferase pi indicates chemotherapy resistance in breast cancer; J Surg Res 2003 Jul; 113(1): 102-8.
- 72.2 Michael Martin, GANZIMMUN Diagnostics AG, Skript Biochemie der Entgiftung, S.21
- 72.3 Nebert und Carvan 1997, Die toxischen Auswirkungen bei unterschiedlichen Aktivitäten der Phase-I- und Phase-II-Enzyme, z. B. bei genetischen Polymorphismen
- 72.4 Müller, Kurt E, Depression bei umweltmedizinischen Erkrankungen Umwelt /214, Schattenblick-Umweltmedizin.gesellschaft.4/2010
- 72.5 Multidrugresistance-Gen verhindert Wirksamkeit von Chemotherapien https://de.wikipedia.org/wiki/Multiple_Drug_Resistance
- 72.6 MDR 1 Gen in Zellen, die jeder Chemotherapie widerstehen: DER SPIEGEL 26/1995 – START IN DER URSUPPE; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9199635.html>
- 72.7 Köhler, Christoph: Diss. Uni Dresden: MDR1 Gen als wichtiger Faktor für Chemotherapieresistenz bei vielen verschiedenen Tumorzelllinien und Bronchialepithelzellen: <http://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/02/03H011/index.htm>:
- 72.8 Stein, U., Shoemaker, R. H., Schlag, P. M. Multidrug Resistenz in Tumorzellen: Expression und Regulation MDR-assoziierter Gene, Eur. J. Cancer 32A: 86-92, 1996
- 72.9 <http://www.pharmgenomics.de/index.php/produkte/22-produkte/rt-pcr-kits/65>
- 72.10 Unterschiedliche Studien zeigten, dass etwa in der Hälfte aller behandelten Tumoren mit einer induzierten MDR1-Genexpression zu rechnen ist (Hrycyna et al., 2001).
- 72.11 <http://edoc.hu-berlin.de/habilitationen/stein-ulrike-susanne-2003-07-17/HTML/chapter2.html#chapter2>
- 72.12 Bessin, Bettina: Ca. 50 % der Bevölkerung haben MDR 1 Gene und erhöhtes Risiko für Tumorerkrankungen in Dissertation zum MDR1-Polymorphismen als Suszeptibilitätsfaktor für das Harnblasenkarzinom; Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin; http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_00000005049/Bettin_Diss_MDR1Blasenkrebs.pdf; Zusammenfassung unter http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000008121
- 72.13 Viele Chemotherapeutika wirken nicht bei MDR1: <http://www.ipgd-labore.de/index.php?var1=institut-leistungsspektrum&var2=analysen-a-z&var3=multi-drug-resistance&var4=multi-drug-resistance.html&print=ok>

73 Wirksamkeit der Homöopathie ebenfalls bewiesen:

- 73.1 Die Grundlagen der Homöopathie, d.h. die Wirkungen von Hochpotenzen und Ähnlichkeitsprinzip sind randomisiert doppel blind bewiesen auch an Tieren, Babys und Kläranlagen. Umfangreiche Hinweise auf wiss. Studien in Reitz, S: Rund um die Homöopathie, ngw-verlag, 2004, Kap. 30.
- 73.2 U.a. zeigte Fisher 1985 bei Muskelschmerzen in einer randomisierten Doppelblind-Studie bei 24 Patienten, dass die 12 Patienten unter Verum einen besseren Verlauf als die Vergleichsgruppe unter Placebo hatten. Diese Ergebnisse wurden in einer späteren Fibromyalgie-Studie nochmals bestätigt. Fisher, P.: An experimental double-blind clinical trial method in homoeopathy. Use of a limited range of remedies to treat fibrositis. Br Homoeopath J 1986 75 (3): 142-147 Eng K37
- 73.3 Fisher, P, Greenwood, A, Huskisson E.C, Turner E.P., Belon, P: Effect of homoeopathic treatment on fibrositis (primary fibromyalgia). Br Med J 1989 Aug 5;299(6695): 365-366 Eng K72
- 73.4 Auch die Praxisevaluationsstudie von C. Witt, Charité Berlin, 1999
- 73.5 und die Praxisevaluationsstudie der Int. Integrative Primary Care Outcomes Study von M. Heger, D. Riley und M. Haidvogel (IPCOS 2) bestätigen die Wirksamkeit der Homöopathie.

74 Probleme der heutigen wissenschaftlichen Methodik

Iwanowas, Georg: Vorstudien zu einer Theorie der systemischen Medizin- Reduktionismus in der Medizin, Ärztezeitschrift für Naturheilverfahren 44, 11(2003) S 740- 748. **Nachweislich sind die auf einem monokausalen Steuerungsmechanismus als Voraussetzung basierenden Studiendesigns, wie sie derzeit fast ausschließlich angewendet werden zur Erfassung und Vorhersage von Ergebnissen ungeeignet, wenn 3 oder mehr zirkulär gesteuerte Regelkreise als Ursachenfaktoren mit im Spiel sind, wie dies bei Frauen die Regel ist (Organregulation, Hormonelle Regulation, psychische Regelkreise, toxische Belastungen mit Störcharakter)**

75 Gutachten des Bundessachverständigenrates Gesundheit zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen 2012 Kurzfassung.

76 Gutachten des Bundessachverständigenrates Gesundheit zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen 2014 Kurzfassung Bedarfsgerechte Versorgung ländlicher Regionen

77 Seelische Faktoren beeinflussen das Immunsystem und machen krank vgl. 3

- 77.1 <http://www.palverlag.de/Psychosomatik.html> Wie Gedanken und Psyche den Körper beeinflussen: Dr. Doris Wolf
- 77.2 <http://www.palverlag.de/Koerpersprache.html>, Dr. Doris Wolf
- 77.3 http://www.vtm-stein.de/tiefen_fl_abwehrkraefte.php
- 77.4 http://www.focus.de/gesundheit/news/medizin-gefuehle-die-uns-krank-machen_aid_147569.html; Gaby Miketta Focus Magazin | Nr. 27 (1994) Medizin Gefühle, die uns krank machen Montag, 04.07.1994, 00:00
- 77.5 http://www.tollebeziehung.de/medien/Krank_durch_zuwenig_Liebe.htm Apotheken Umschau A 05/04

78 Gesundheits-Survey des Robert-Koch-Instituts Ärzte Zeitung online, 09.09.2009).

- 79** Fraunhofer-Institut: Ca 80% der Ausgaben für das Gesundheitswesen entfallen auf Patienten mit chronischen oder Langzeit-Erkrankungen.
- 80** Liste von oft bei älteren Menschen unangemessener oder gefährlicher Medikation: http://priscus.net/download/PRISCUS-Liste_PRISCUS-TP3_2011.pdf Li
- 81** vgl.45 Frauenanteil in der Ärzteschaft 45% 2011 medonline.at/2014/mehr-in-medizin/
- 82** Ärzte würden für sich selbst eine Chemotherapie überwiegend ablehnen.
<http://www.krebs-tumor.info>
- 83** Patienten mit Entgiftungsstörungen sterben schneller an Chemotherapien, vgl 8,9,71,72:
- 83.1 <http://books.google.de/books?id=uZ-akxjM-TsC&pg=PA424&pg=PA424&dq=Entgiftungsenzyme+Polymorphismen+und+Chemotherapien&source=bl&ots=zIM4SX6m12&sig=1BBGBesT1w1Zw7zMQyz5lmlw4fA8&hl=de&sa=X&ei=iXtWVOXMOM6VapPJgdAK&ved=0CCoQ6AEwAg#v=onepage&q=Entgiftungsenzyme%20Polymorphismen%20und%20Chemotherapien&f=false>
- 83.2 Dr.med Heinrich Kremer, Die stille Revolution der Krebs-und Aids Therapie, Ehlers verlag,s.424 Wolfratshausen 2001 ISBN 3-934196-20-9
- 83.3 Wilkinson1997
- 83.4 Hirvonen1999
- 84** Durch Traumatherapie & Narbenentstörung können extrem Kosten erspart werden, z.B. Frührente:
Bild der Frau 10/2010, Kasuistik: 62 Herklotz, Michaela „Spezial-Therapie hat mich wieder beweglich gemacht“
- 85** Walter Hartenbach, Die Cholesterin-Lüge. Das Märchen vom bösen Cholesterin, Taschenbuch – 1. Januar 2012, Herbig Gesundheitsratgeber
- 86** Statistisches Bundesamt zitiert im Hamburger Abendblatt 8.2. 13, online. „6,5% der Schüler bleiben ohne Abschluss“
- 87** Schlechte Ernährung in Altersheimen oder Kindergärten:
- 87.1 <http://www.atkearney361grad.de/orientierung/ernaehrung-in-der-kindertagesstaette/>
Ernährung in der Kindertagesstätte: Iss gesund, Kind! Birgit Kelle2. Juni 2014
- 87.2 http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-58BDBCBO-8DC33DD5/bst/hs.xsl/nachrichten_121251.htm: Zu viel Fleisch, zu wenig Obst und Gemüse zum Mittagessen: Kita-Kinder bekommen keine ausgewogene Ernährung. Studie der Bertelsmann Stiftung: Kita-Verpflegung in Deutschland ist ohne verbindliche Qualitätsstandards, unzureichend ausgestattet und unterfinanziert. Gütersloh, 02.06.2014
- 88** Vitaminmängel bei Alten gehäuft:
- 88.1 20 % der Alten haben Vit B 12 Mangel
Herrmann, Wolfgang; Obeid, Rima: Ursachen und frühzeitige Diagnostik von Vitamin-B12-Mangel; Causes and Early Diagnosis of Vitamin B12 Deficiency, Dtsch Arztebl 2008; 105(40): 680-5; DOI: 10.3238/ärztebl.2008.0680
<http://www.aerzteblatt.de/archiv/61696/Ursachen-und-fruehzeitige-Diagnostik-von-Vitamin-B12-Mangel>
- 88.2 Niedrige Vitamin D-Spiegel verkürzen die Lebenserwartung
http://www.hevert.com/market-de/arzt/de/meine_praxis/medizin_aktuell/artikel/niedrige-vitamin-d-spiegel-verkuerzen-die-lebenserwartung:
- 89** ADHS: 5% Adhs bei 3-17 jährigen www.adhs-deutschland.de/Home/ADHS/ADHS-ADS/Haeufigkeit.aspx
- 90** ADHS: 8,4 % Lernstörungen R. Schlack et al: Robert Koch-Institut, Berlin, BRD
Die Prävalenz der Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätsstörung (ADHS) bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland Erste Ergebnisse aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS)
- 91** Lactoseintoleranz: Häufigkeit 15% (D) - 29 % (CH) lt. Studie der Uniklinik Düsseldorf zur Versorgungsforschung
http://www.uniklinik-duesseldorf.de/fileadmin/Datenpool/einrichtungen/abteilung_fuer_allgemeinmedizin_id304/dateien/Poster_und_Hintergrundinfo/070312_MD_2012_ZH-final-1.pdf
- 92** Fruchtzuckerunverträglichkeit: 15-25 %
<http://www.gesundheits-lexikon.com/Ernaehrung-Diaeten/-Fruktoseintoleranz-/>
- 93** Milcheiweißallergie:
- 93.1 7% der Kinder <https://de.wikipedia.org/wiki/Kuhmilchallergie>
- 93.2 <http://www.alles-zur-allergologie.de/Allergologie/Artikel/4053/Allergen.Allergie/Milch>
- 93.3 Matthias Besler, Philippe Eigenmann, Robert H. Schwarz (2002): Cow's Milk (Bos domesticus). Internet Symposium on Food Allergens 4(1): 19-106.
- 93.4 Ania Muntau: Intensivkurs Pädiatrie. Elsevier, Urban&FischerVerlag, 2007, ISBN 3437433911 (S. 359ff.

- 93.5 <http://www.alles-zur-allergologie.de/Allergologie/Artikel/4053/Allergen,Allergie/Milch>
- 94 Verhaltensstörungen sind bei Kinderärzten** mit einem Anteil von über zehn Prozent nach Husten und Fieber inzwischen der dritthäufigste Beratungs- und Behandlungsanlass, Lang: Quelle: Ärzte Zeitung, 13.06.2014
- 95 zunehmende Unfruchtbarkeit von Männern durch Hormone im Trinkwasser oder Quecksilber**
- 95.1 www.focus.de UnfruchtbarkeitStörung aus dem WasserMontag, 19.01.2009, 08:58
- 95.2 Zittlau, Jörg: Was Männer für ihre Zeugungsfähigkeit tun können
- 95.3 "Country-specific chemical signatures of persistent environmental compounds in breast milk"
<http://www.readcube.com/articles/10.1111/j.1365-2605.2009.00996.x>
- 96 Epigenetik oft wichtiger als Genetik bei Krankheitsausbruch und Verlauf:**
- 96.1 Gerlinde Weinhäupl, Diplomarbeit Analyse epigenetischer Mechanismen in der Wirkung von Umweltfaktoren auf die menschliche Gesundheit basierend auf modernen Forschungsergebnissen Wien, im Jänner 2009, http://othes.univie.ac.at/3489/1/2009-02-03_8503620.pdf
- 96.2 Prof. Dr. med. Steffen Gay Personalisierte Medizin Individualisierter, gezielter, effizienter, Universitätsspital Zürich, http://www-usz.ch/medien/Documents/sonderbeilagen/140228_usz_personalisierte_medizin.pdf
- 97 Lipton, Bruce: Intelligente Zellen – Wie Erfahrungen unsere Gene steuern – Koha 2006**
- 98 Zusatzstoffe, Bakterienfolgen und Umweltgifte zusammen lösen Krankheiten und Allergien aus:**
- 98.1 Johansson und Ishizakas Studie beweist, dass Fremd-Eiweiß und Bakterien allein keine Allergie auslösen, erst der zusätzliche Kontakt zu einer (neuro)toxischen Substanz führt in 100% der Fälle zu einer Allergie
Henning Müller-Burzler, Alle Allergien sind heilbar, ZeitenSchrift, 2000,Nr. 28; Überarbeitete und erweiterte Neufassung vom 12.09.2010. Die 1. Fassung dieses Artikels ist 2000 im Magazin "ZeitenSchrift", Nr. 28, erschienen.
- 98.2 Prof. Ionescu, Kongressbericht, Boltenhagen 7/2006
- 99 AstinJA, (Stanford center for research in Disease Prevention) Why patients use alternative medicine. J.amer.med. Ass. 279 (1998) 19, 1548-1553**
- 100 Frauen werden im Gesundheitswesen benachteiligt:**
- 100.1 Vorsamer, Barbara: Frauen werden pro Stunde weniger bezahlt im Gesundheitswesen (Zahlen des statistisches Bundesamtes) „Unterschiedlicher Verdienst von Männern und Frauen Die Unerstzlichen“, in Süddeutsche.de 6. März 2014 16:43
- 100.2 Frauen werden in der Medizin seltener befördert als Männer: Studie von Bühnen, Astrid und Tschörtner, Anke. Zitiert von Baden-berg Christiane in Ärztezeitung 43 8.3.12 S6
- 100.3 Badenberg Christiane in Ärztezeitung 43 8.3.12 Frauen sehen sich zu 30 % wegen ihres Geschlechtes in ihrer Karriere benachteiligt in der Medizin
- 100.4 Beerheide, Rebecca. Frauen sind in der ärztlichen Selbstverwaltung unterrepräsentiert. Ärztezeitung 43 8.3.12 S.7
- 100.5 Pristl, Karl: Branchenspezifische Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen(- 26%) http://www.statistik-bw.de/veroeffentl/monatshefte/PDF/Beitrag12_09_05.pdf
- 101 Julia Völker: Kiffend in die Psychose: <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2013-12/marihuana-jugendliche-sucht>**
- 102 Long-Time Cannabis Use Associated With Psychosis in**
<http://web.archive.org/web/20100329091752/http://pubs.ama-assn.org/media/2010a/0301.dtl#5>
- 103 Psychose-Risiko Cannabis www.aerzteblatt.de/nachrichten/29304**
- 104 http://www.heroinstudie.de/Ergebnisse_Kurzform.pdf Modellprojekt**
- 105 Trabert B; Sigurdson AJ, et al: Marijuana use and testicular germ cell tumors.**
Cancer: Volume 117, Issue 4, pages 848–853, 15 February 2011
- 106 Lacson JC, Carroll JD, et al: Population-based case-control study of recreational drug use and testis cancer risk confirms an association between marijuana use and nonseminoma risk**
Cancer: Volume 118, Issue 21, pages 5374–5383, 1 November 2012
- 107 Kontrollierte Heroinabgabe zur Entwöhnungsbehandlung:**
- 107.1 [#">http://www.heroinstudie.de/Ergebnisse_Kurzform.pdf](http://www.heroinstudie.de/Ergebnisse_Kurzform.pdf);
- 107.2 Haasen C, Naber D, et al: Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger, ZIS Universität Hamburg 2006 . Eine multizentrische randomisierte kontrollierte therapiestudie.
- 108 <http://de.wikipedia.org/wiki/Methamphetamin>**
- 109 <http://de.wikipedia.org/wiki/Heroin>**

110 Droge und Krankheitsursache Alkohol

- 110.1 80.000 Tote durch Alkohol Eine Studie der Universität Greifswald wählte 2002 einen weiteren Blickwinkel und kam auf fast 80.000 Alkoholtote pro Jahr
- 110.2 Mehr als 74000 Menschen sind in Deutschland in 2012 an den Folgen von Alkoholkonsum gestorben, Deutsche Hauptstelle für Suchterkrankungen, Jahrbuch 2013
- 110.3 Mehr als 330.000 Personen wurden behandelt wegen psych. Störungen, die auf Alkohol zurückzuführen sind. Deutsche Hauptstelle für Suchterkrankungen, Jahrbuch 2013

111 ca. 850 Tote durch Heroin: Drogen und Suchtbericht der Bundesregierung 2011 S. 56 und 57.

112 www.kenn-dein-limit.info/alkohol-in-zahlen-bei-frauen.html

113 www.kenn-dein-limit.info/alkohol-in-zahlen-bei-maennern.html

114 www.stern.de/wissen/gesund_leben/krebsrisiko-rauchende-eltern-machen-kinder-krank-545947.html

115 www.infantologie.de/raucher/eltern.php

116. Rechtliche Vorschriften die zu überbordender Dokumentation führen

- 116.1 Jentzsch,Dieter; Jeder Kassen und jeder Privatarzt muss nach Patientenrechtegesetz §630 Abs 3 Satz 1 BGB vor ärztlichen Behandlungen seinem Patienten vorher die ungefähre Höhe der Kosten mitteilen und dies Protokollieren, Privatbehandlungsverträge mit Kassenpatienten müssen beim Kassenarzt in Schriftform erfolgen; Arzt und Wirtschaft 11/2014 S 30
- 116.2 Dahm, F.J.:Schriftliche Aufklärung vorher muss sein. Schadensersatzpflicht bei (angeblich) unnötigen Arztleistungen. Urteil vom 18-9-13 5U40/13; Dahm FJMedR2014;32:317-320

117. Brühl Ulrich: Migration in die Schweiz: Endlich wieder Hausarzt sein:

Der Allgemeinarzt 19/2014; www.allgemeinarzt-online.de

118 Krank durch Mobbing

Leicher, Rolf: Treibjagd am Arbeitsplatz; Arzt und Wirtschaft 11/2014 S38

119 Freie Ärzteschaft, Praxisfax 30.10.14

120 Schweizer Krankenversicherungsmodell mit extrem hohen Belastungen für private Haushalte und noch höheren für Kranke mit Staatsfinanzierung der Grundversorgung für 30 % der Bevölkerung

- 120.1 Grundversicherung für alle und private Zusatzversicherungen mit Risikoaufschlägen und Versicherungsausschlüssen für Risikopatienten: <http://www.comparis.de/krankenversicherung.htm>
- 120.2 Alternativmedizin vorerst wieder kassenpflichtig ab 2011 <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/alternative-behandlungsmethoden-kassenpflichtig-1.9073294>, 12.1.2011, 18:37 Uhr
- 120.3 Definitive Aufnahme in den Leistungskatalog: Berset will Kassenpflicht für Alternativmedizin <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/berset-will-kassenpflicht-fuer-alternativmedizin-1.18295010> vom 2.5.2014
- 120.4 Sax, Anna Struktur und Aufbau des Gesundheitssystems Schweiz - Aufgabenverteilung, Stärken und Schwächen, Resultate im internationalen Vergleich www.sggp.ch/download.php?id=31 Zugriff 20.12.14

121 Häufigkeiten für Fehlzeiten, Frühberentungen bei bestimmten Diagnosen:

- 121.1 Psychische Erkrankungen führen häufiger zur Arbeitslosigkeit bzw. sind dort sehr viel häufiger und steigend. http://www.bkk-dachverband.de/images/bkk/gesundheitsreport/2014/BKK_Gesundheitsreport_2014.pdf.s.42
- 121.2 Psychische Diagnosen sind häufigster Grund für Erwerbsminderungsrenten und Frühberentungen, Anteil ständig steigend, 2011 41%, in 2000 20%. ; <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/52875/Psychische-Erkrankungen-Hauptursache-fuer-Fruhverrentung>; 2.1.2013
- 121.3 Mehrheit älterer Arbeitsloser leidet an unerkannten oder unbehandelten psych. Störungen und findet daher nur schwer in den Arbeitsmarkt zurück. Dtsch. Ärzteblatt, 14.11.2014. <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/60788/Psychosoziales-Coaching-erleichtert-Eingliederung-von-Langzeitarbeitslosen>, Studie Uni Leipzig
- 121.4 Anzahl der Frühberentungen von 2008 bis 2013 um 28 % gestiegen auf 73.200 Personen (von ca.170.000 insgesamt), die frühzeitig in Ruhestand gehen mussten. (Statistik der deutschen Rentenversicherung) häufigster Grund vor Herz-Kreislauf. http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/02_fachliteratur/jahresbericht.pdf?blob=publicationFile&tv=19

Die wichtigsten Eckpunkte des gesundheitspolitischen Programmentwurfes „Mehr Sicherheit & Gesundheit bei sinkenden Kosten“ (Anlage 1) – für Ihren schnellen Überblick!

Ziele des patientenorientierten gesundheitspolitischen Programmentwurfes:

Erhalt und ggf. Verbesserung einer flächendeckende Gesundheitsversorgung für Alle, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrem Geschlecht oder ihrer sozialen Lage, die dem Menschen mit seiner individuellen biologischen, psychologischen und sozialen Dimension gerecht wird

Unterstützung der Familien durch Erhalt der Familienversicherung und mehr Wahlrechte für Patienten. Menschenwürde und soziale Fürsorge sollen auch finanziell schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gewährt bleiben, denn der Mensch ist keine Ware. Eine Entsolidarisierung durch eine marktwirtschaftliche Orientierung hätte weitreichende negative Folgen für über 60% der Bevölkerung!

Einbeziehung und Mitspracherecht von Bürgern und Patienten in die Entscheidungsgremien des Gesundheitswesens. Starke Reduktion der über 50.000 vermeidbaren Todesfälle durch medizinische Behandlungen jährlich. Stärkung von Prävention und Risikoreduktion im Alltag zur Vermeidung von unnötigen Erkrankungsfällen.

Erhalt und Verbesserung der solidarfinanzierten gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch Erhalt des sozialen Friedens und der wirtschaftlichen Stabilität in Deutschland. Kostenstabilität der gesetzlichen Krankenversicherung und Bildung von bisher dort fehlenden Altersrückstellungen durch **Realisierung von 30 % möglichen Einsparungen durch Effizienzverbesserungen**. Einsparungen sind u.a. möglich durch eine patienten-, sinn- und ursachenorientierte Behandlung, die Integration nebenwirkungsarmer ganzheitlicher Methoden, das Abstellen von Fehlanreizen und Fehlsteuerungen, durch wirksame Kontrollen gegen Wissenschaftsmanipulationen, die Regulierung überteuerter Arzneimittelpreise und Behandlungsmethoden sowie eine Reduktion der Gewinnorientierung und der Selbstbedienungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen.

Die Motivation der Leistungserbringer muss sich wieder konzentrieren können auf den Sinn des Gesundheitswesens, das seelische und körperliche Wohl des Patienten, die Selbstheilungskräfte zu stärken und möglichst nachhaltige Heilerfolge zu erzielen.

Notwendiger medizinischer Hinweis für alle, die sich mehr „Selbstverantwortung“ von Patienten wünschen:

Die allermeisten Krankheiten und Krankheitsursachen sind nicht auf eigenes „Fehlverhalten“ zurückzuführen sondern auf Krankheitsursachen, auf die viele Menschen keinen Einfluss haben.

„Eigenverantwortung“ ist daher eine Forderung (meist von Personen, die keine wirkliche eigene Erfahrung mit chronischer Krankheit haben), die zwar gut klingt, jedoch ohne Bezug zur medizinischen Wirklichkeit der meist unverschuldet erlittenen Erkrankungen **gesamtgemeinschaftlich verantwortungslos gegenübersteht.**

Unfälle, chronische Vergiftungen, genetische Disposition, chronische Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Depressionen, Ängste, krankmachendes Traumaerleben und Traumafolgen sind weit häufiger als allgemein angenommen und selbst Vitaminmängel sind zumindest im Alter selten eine Folge falscher Ernährung. (Auch Suchterkrankungen haben Ursachen und sind nicht allein auf selbstverschuldete Maßlosigkeit zurückzuführen.)

Bewegung, gute Ernährung und seelische Entspannung sind sicher förderlich für die meisten, aber leider kein Garant für andauernde gute Gesundheit.

Unsere Solidarität mit Erkrankten und unsere solidarfinanzierte Krankenversicherung ist ein Zeichen unserer Kultur, das wir nicht leichtfertig neoliberalistischen, marktorientierten Einstellungen opfern sollten, die keine Versorgungsverbesserung bringen und je gebracht haben!

Kap. 1: Zunehmenden Ärztemangel, v.a. auf dem Land, mit ideologiefreien, differenzierten und ursachenorientierten Konzepten kostenneutral beenden (S. 6)

1. Zunehmender Ärztemangel vor allem auf dem Land durch zu wenig Medizinstudenten, Erziehungszeiten von Ärztinnen, Abwanderung von Ärzten ins Ausland (3500 pro Jahr) überwiegend wegen unattraktiver Arbeitsbedingungen bedrohen die flächendeckende medizinische Versorgung und den Erhalt der Infrastruktur in Flächenstaaten. (Die Zuwanderung von häufig schlecht Deutsch sprechenden Ärzte aus der EU stellt hier keine gute Lösung dar!)
2. Extremer Hausarztmangel in Stadt und Land wird die Kosten ins Unbezahlbare explodieren lassen und gefährdet die flächendeckende Versorgung: Nur noch 10% Ärzte wollen sich als Hausärzte niederlassen(60% davon Ärztinnen).und 25% der Hausärzte gehen in den nächsten 5 J. in Rente, d.h. Hausärzte, die die kostengünstigste und meist auch die qualitativ beste Versorgung für die allermeisten Gesundheitsprobleme bereitstellen, sterben aus.
3. Die Richterrechtsprechung ist ärzte- und patientenfeindlich und zwingt Ärzte sich „marktwirtschaftlich“ mehr um Reiche Patienten zu kümmern: Kassenärzte haben nach der geltenden BSG-Rechtsprechung auch im Zeitalter der Mindestlohngesetzgebung KEIN Anrecht auf ein angemessenes und kostendeckendes Honorar, so dass sich viele nur noch in reichen Stadtteilen niederlassen, in denen die Mischkalkulation mit vielen Privatzahlern möglich ist.
4. Basisversorgende Ärzte, wie z.B. Allgemein-, Kinderärzte, Psychiater& Gynäkologen, die viele sprechende Leistungen erbringen müssen, werden durch der Honorarverteilung und die Minderbezahlung der sprechenden Medizin extrem benachteiligt. Immer weniger Ärzte wollen sich so niederlassen, welches die Medizin teurer für alle macht.
5. Bedürfnisse von Patienten sowie auch von Erziehenden sind im Niederlassungsrecht und in der Bedarfsplanungen und den Vorschriften zu MVZs zu wenig berücksichtigt.

Die Lösungen:

25% mehr Medizinstudienplätze – Weitere, die regionale Versorgung stärkende Zulassungskriterien außer NC zum Studium – Hausärzte sollen in max. 15 min Entfernung vom Patienten erreichbar sind – Förderung der Hausarztweiterbildung – Beseitigung von Niederlassungshemmnissen – Verbesserung der Teilzeitmöglichkeiten, z.B. durch MVZ-Bildung auch innerhalb einer basisversorgenden Fachgruppe – Förderung der basismedizinisch tätigen Berufe durch eine kalkulierbare und gute zeitaufwandsgerechte Honorierung – Motivation von Ärzten, sich auch wieder auf dem Land in der Basisversorgung niederzulassen, durch Reduktion bürokratischer Auflagen wie u.a. Kodierpflicht, Dokumentations- und Aufklärungswahn des Patientenrechtegesetzes – Beseitigung von Rechtsunsicherheiten.

Investitionskostenzuschüsse durch Gemeinden für Hausärzte – Schaffung von mobiler Facharztversorgung und anderer medizinischer Spezialversorgungen für ländliche Gebiete – Verstärkung der Gemeindepflegeeinrichtungen und der Kooperationsmöglichkeiten der Gesundheitsberufe – Integration telediagnostischer & telemedizinischer Konzepte – Verstärkung und Flexibilisierung der stationären und ambulanten Versorgung – Erhalt der regionalen Krankenhäuser, teilweise Umstrukturierung ggf. von Überkapazitäten zu Pflegeeinrichtungen, Hospizen, Bildungsförderungsinstituten, Kitas etc.

Kap. 2: Weitere Ursachen für Probleme & Fehlsteuerungen im Gesundheitswesen (S. 15)

6. Ständig stark steigende Kosten v.a. durch zunehmende Anzahl chronischer Krankheiten schon in jungen Jahren, z.B. Übergewicht, psychische Störungen, immer mehr Krebserkrankungen, zunehmende Medikamentenkosten, zunehmende Langzeitarbeitsunfähigkeiten, zunehmende Frühberentungen, über 100.000 medizinisch unnötige Operationen jährlich. Zudem Fehlsteuerungen und Fehlanreize im Honorar-System, die zu oberflächlicher Behandlung oder Nicht-Behandlung verleiten, die Krankheitsursachen weder suchen noch behandeln, so zu immer mehr Chronifizierungen und unnötig langen Symptombehandlungen führen und das System weiter verteuern.
7. Fallzahlorientiertes Vergütungssystem, das oberflächliche oder Nicht-Behandlung fördert und „schwierige“ Patienten benachteiligen, weil zeitaufwändige Therapien den Behandler wirtschaftlich schädigen. Rationierung, Budgetierung und systematisch betriebene Unterbezahlung der kostensparenden sprechenden Medizin hindert Ärzte daran, Ursachen der Erkrankungen der Patienten zu suchen und zu behandeln, das verteuert die Medizin erheblich(1).
8. Die Ausgrenzungen von Leistungen der Ganzheitsmedizin aus dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung verteuert nach Studienlage die Behandlung chronisch Kranker unnötig und benachteiligt alle, die diese Methoden benötigen, vor allem chronisch Kranke, d.h. Mehrklassenmedizinsystem. Da viele Ärzte nicht viel wissen über die Förderung der Selbstheilungskräfte und ganzheitsmedizinische Methoden im Studium nicht gelernt haben, chronifizieren Erkrankungen oft unnötig und werden häufiger als notwendig Patienten unnötig gefährdet.

9. Die Ausgrenzung nebenwirkungsarmer (rezeptfreier) Medikamente in 2003 durch die SPD hat zwar Patienten mit für sie unerträglich hohen Selbstzahlerleistungen beschwert, aber keine Erleichterung bei den ständig steigenden Pharmakosten gebracht, sondern mehr Nebenwirkungen & Risiken für die Patienten und begünstigt die Mehrklassenmedizin.
10. Das sogenannte „Patientenrechtegesetz“ von 2012 verlangt von Basisversorgern inklusive der Physiotherapeuten, Hebammen und Heilpraktiker überwiegend unbezahlte Leistungen, die von diesen auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Praxisstruktur oder ihres Zeitbudgets gar nicht erfüllbar sind. Daher sind diese Berufe in vielen Fällen der Rechtelosigkeit ausgeliefert. Dort wird ein sog. „wiss. Facharztstandard“ völlig wirklichkeitsfremd zum medizinischen Versorgungsstandard erklärt, der die Versorgungslandschaft- und Versorgungsmöglichkeiten mit vielen spezialisierten Angeboten, Zusatzbezeichnungen etc. und die Therapiefreiheit ignoriert. Dies benachteiligt alle anders Behandelnden und belastet mit unnötiger Bürokratie und entmündigt letztlich Patienten.
11. Eine stärkere marktwirtschaftliche Orientierung des Systems und eine Ausgrenzung von Leistungen aus der GKV verteuert die Medizin nachweislich. Die Lohnnebenkosten in D sind jedoch bereits jetzt mit 15,5 % „ausgereizt“ und jedes weitere Ansteigen wird nur die Arbeitnehmer, d.h. private Haushalte und Kaufkraft, belasten. Leistungsausgrenzungen und private Zusatzversicherungen mit Gesundheitsprüfungen benachteiligen zudem alle Kranken, finanziell Schwachen und auch durch Krankheit Verarmte. Sie entsolidarisieren die Gesellschaft, erzeugen sozialen Unfrieden und schwächen die Wirtschaft.

Die Lösungen:

Stärkung der Vorbeugung von Erkrankungen und Förderung von nebenwirkungsarmen Methoden und solchen, die die Selbstheilungskräfte stärken und damit „Anfälligkeit“ reduzieren – Bezahlung der basisversorgenden Ärzte nach Zeit – Eingrenzung der Anwendbarkeit des Patientenrechtegesetzes auf operative Maßnahmen und operative Fächer – Abschaffung des „wiss. Facharztstandard“ als Therapienorm für alle Methoden, die nicht fester Bestandteil von Facharztausbildungen sind, auch wenn diese von einem Facharzt erbracht werden – Sicherung der Therapiefreiheit der Ärzte, indem u.a. auch diese Rechtsunsicherheiten beseitigt werden – Bezahlung aller Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel, die zur Behandlungen von Krankheiten von zugelassenen Ärzten verordnet werden – Beendigung der Hamsterradsituation und der Ablenkung vom Wesentlichen wegen missbräuchlich gestalteter Gebührenordnungen – **Verlässliche und kalkulierbarer Bezahlung der basisversorgenden Ärzte nach Zeit** – Beseitigung der Fehlanreize (Budgetierungen, Rationierungen, Fallpauschalen, Einzelleistungsvergütung), die zu oberflächlichen Behandlungsweisen führen.

Systematisches Umsetzen von Einsparungsmöglichkeiten (lt. Bundessachverständigenrat 30%) in 2-3stelliger Milliardenhöhe mit Nutzen und zum Wohl für den Patienten durch Effizienzsteigerungen, ursachenorientierte Anamnesen und Behandlungen (80%)(1), verstärkten Patientenschutz sowie durch die Integration ganzheitlicher Versorgung in die Basisversorgung; diese sparen nach den Outcomeergebnissen mehrerer Länder (1, 2.1.-2.10) weitere Kosten ein, wenn Ärzte die Methoden qualifiziert in der Basisversorgung anwenden; damit können Beitragserhöhungen über längere Zeit vermieden, Leistungserbringer angemessen bezahlt und Anspargungen für derzeit fehlende Altersrückstellungen erfolgen.

Kap. 3: Mehr Entscheidungsrechte für Patienten auch für risikoarme & individuelle Behandlungen (S. 21)

12. Über 50 % der Bevölkerung wünschen die feste Integration ganzheitlicher Heilverfahren in die GKV, die ihnen von rein schulmedizinisch besetzten Gremien sach- und bedarfswidrig seit Jahrzehnten verweigert wird. Damit werden Patienten, die diese Behandlungen medizinisch brauchen oder wünschen, in ihren Wahlmöglichkeiten eingeschränkt und benachteiligt, denn sie müssen zusätzliche Kosten für ihre Gesundheit aufwenden, obwohl diese Methoden kostengünstiger sind und zusätzlich gesundheitsfördernd wirken. Medizinische Leitlinien sind häufig von einseitig schulmedizinisch ausgerichteten und von Drittmitteln nicht unabhängigen Professorengruppen ausgearbeitet und berücksichtigen unterschiedliche Krankheitsursachen und individuelle Besonderheiten zu wenig.

Die Lösungen:

Erhalt der freien Arztwahl und des Wahlrechtes für die Therapiemethode, wenn diese von einem dafür qualifizierten Arzt durchgeführt wird und dieser dies zur Behandlung der Erkrankung empfiehlt, denn die weitere Bevormundungen von Patienten durch an Statistik orientierten Gremien lehnen wir ab. Verankerung des Rechtes auf individuelle, nebenwirkungsarme und ursachenorientierte Behandlung – Integration von unabhängigen Pa-

tientenvertretern in alle Entscheidungsgremien des Gesundheitswesens inkl. in den Verwaltungen von Krankenkassen, mit Vetorecht in sie betreffenden Angelegenheiten - Reduzierung der Mehrklassenmedizin durch Gleichbezahlung der sprechenden und auch der ganzheitlichen Medizin - Vorgabe, dass medizinische Leitlinienempfehlungen auf unterschiedliche Krankheitsursachen differenziert eingehen und auch ganzheitliche Methoden benennen und differenziert ursachenorientiert empfehlen müssen. Damit erreichen wir eine Stärkung der Patientenselbstbestimmungsrechts sowie der Nachhaltigkeit von Behandlungen.

Kap. 4: Effektiver Patientenschutz, mehr Gesundheit & Kostenersparnis durch besser ausgebildete Ärzte, Methodenvielfalt, Ursachenorientierung & ganzheitliche Therapien (S. 23)

13. Mehr als 50.000 Menschen sterben jährlich an vermeidbaren Todesfällen durch das Gesundheitswesen (lt. Bundessachverständigenrat Gesundheit).
14. Die Arzneimittelsicherheit ist nicht gewährleistet: Im Gesundheitswesen kommt es jährlich zu ca. 16.000–58.000 Todesfällen durch Nebenwirkungen von Medikamenten (6,29.1–23,65,68,70), dazu noch viele Tausende vermeidbare Todesfälle durch Chemotherapien an Menschen, deren Entgiftungsenzyme diesen Medikamenten nicht gewachsen sind und deswegen sogar schneller versterben(8). Das betrifft ca. 50-60 % aller an Krebs Erkrankten (9)
15. Ca. 50.% aller Menschen haben eine deutlich reduzierte Entgiftungskapazität. Trotzdem gelten für diese die gleichen Dosierungshinweise bei Medikamenten
16. Viele Krankheitsursachen aus Ernährung, Medikamenten, Umwelt und Trinkwasser und durch seelische Schockfolgen machen heute Millionen Menschen körperlich und oft auch psychisch schwer und chronisch krank. Die Allergien nehmen ständig zu. Das Wissen darüber wird im Medizinstudium nicht genügend gelehrt.
17. Immer mehr psychische Erkrankungen treten bereits bei Kindern und im mittleren Lebensalter auf und führen auch zu lebenslangen und teuren Behandlungen, vielen Arbeitsunfähigkeitszeiten und früheren Berentungen.

Die Lösungen:

Gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, Krankheitsursachen aus Umwelt und Ernährung zu reduzieren und das Wissen darüber zu verbreiten (s. Kap. 10) - Mehr Transparenz bei Lebensmitteln sowie eine unabhängige Beforschung der Ursachen dafür, u.a. auch von Zusatzstoffen, die nachweislich das Allergierisiko erhöhen, ggf. Verbot dieser Stoffe oder Verarbeitungsmethoden - Inhaltliche Reform des Studiums und auch der praktischen Ausbildung von Allgemeinärzten mit mehr Bezug zu bevölkerungsrelevantem Wissen, Krankheitsursachen und nebenwirkungsärmeren Methoden, die die Selbstheilungskräfte nachhaltig stärken und die Risiken für Patienten reduzieren, wie u.a. Traumabehandlung, Stressreduktion, Ernährung, TCM, klassische Homöopathie, klass. Naturheilverfahren, Pflanzenheilkunde, orthomolekulare Nahrungsergänzungsmedizin, Regulations- und Störfeldtherapien, vegetative Diagnostikmethoden, Enzym und Immuntherapien - Systematische Prävention bei auf Grund von Vorschädigungen oder genetischen Besonderheiten als Risikopersonen erkannten Personen.

Erhöhung der Arzneimittelsicherheit für Patienten mit Entgiftungsstörungen durch gesetzlich gesicherten Anspruch auf humangenetische Untersuchungen der Entgiftungsenzyme sowie auf das Multidrugresistancegen 1 bei Empfehlungen für Behandlungen mit Medikamenten, die starke Nebenwirkung hervorrufen, wie z.B. bei Krebs. (über 50 % der Bevölkerung sind betroffen bei über 500 000 Krebsneuerkrankungen jährlich. Chemotherapien kosten ca. 50.000-100000 € pro Jahr (122.1), 50-60% der Patienten erhalten mind. eine Chemotherapie, ergibt mind. 6,25 -13 Mrd. € pro Jahr Einsparmöglichkeiten mit ganz erheblichem Nutzen für Patienten!) - Gesetzliche Vorgaben, dass Medikamente differenziert nach Entgiftungsstatus von Menschen untersucht werden.

Einführung der gesetzlichen Pflicht zur Einholung von Zweitmeinungen vor planbaren Operationen von Knieen, Hüften, Herzkathetern, die Entscheidung verbleibt beim Patienten.

Reduktion der Traumabelastung für Kinder und Jugendliche durch Erleben oder ggf. Miterleben von Gewalt. Mehr Opferschutz und Opferprävention - Strenge Ahndung von nachweislichem Mobbing, Ausgrenzung und Gewaltanwendung in Schulen und Firmen.

Kap. 5: Wissenschaft & Forschung (S. 31)

18. Unzureichende Ausbildung und unzureichendes Wissen vieler Ärzte in Bezug auf Erkennen und Behandeln von Krankheitsursachen aus Umwelt, Psyche, Ernährung, Regulationssystem. Wichtige Zusammenhänge sind seit Jahrzehnten bekannt, werden aber von den pharmadominierten Universitäten nicht genügend integriert.
19. Zunehmend viele Wissenschaftsmanipulationen bei klinischen Arzneimittelstudien, wie kürzlich in Hyderabad, an über 80- 200 Substanzen nachgewiesen. Immer mehr Mittel müssen wegen schwerer und schwerster Nebenwirkungen schon bald nach Zulassung wieder vom Markt genommen werden, da offenbar die Zulassungsstudien fehlerhaft bzw. unzureichend waren.
20. Logisch nachvollziehbare methodische Mängel der sog. wissenschaftlichen Medikamenten- und Methodenforschung, da bekannte Krankheitsursachen nicht genügend in der Randomisierung berücksichtigt werden. Dadurch werden systematisch Mittel und Methoden übersehen, die einen Bezug zur Krankheitsursache haben. Dadurch kommt es zu „falsch-negativen“ Ergebnissen und zu unnötig belastenden Positivresultaten, d.h. zu einer unzureichenden Ergebnisqualität.
21. Medizinische Forschung an den Hochschulen leidet darunter, dass unzureichend unabhängige Gelder für Forschung zur Verfügung stehen und sie erhebliche Gelder für Auftragsforschung, sog. Drittmittel, von Firmen erhält, zu denen der Auftraggeber bestimmte Ergebnisse wünscht, die er dann (zumeist) erhält, da Folgeaufträge von den Positivresultaten abhängen.

Die Lösungen:

Unabhängige Erforschung von Krankheitsursachen und dafür geeigneten Behandlungsmethoden und von Methoden die die Selbstheilungskräfte stärken, wie z.B. Immunförderungstherapien, Regulations- und Traumatherapien - Bereitstellung von mehr Finanzmitteln für mehr unabhängige Forschung insgesamt.

Unterschiedliche Krankheitsursachen und der unterschiedliche Entgiftungsenzymstatus von Testpersonen sind in die Randomisierung einzubeziehen - Medikamentenforschung muss auch Frauen, Kinder, Multimorbide und Ältere differenziert berücksichtigen, die bei denen oft sehr unterschiedliche Verträglichkeiten ausgeprägt sind.

Verbot klinischer Arzneimittelstudien in Schwellenländern wie z.B. Indien oder China - Verpflichtung der Unternehmen, ihre Tests in der EU durchzuführen, auch weil die genetischen Entgiftungsmöglichkeiten auf verschiedenen Kontinenten unterschiedlich sind - Überwachung der außerhalb Deutschlands stattfindenden Tests von unabhängigen deutschen Prüfstellen - Alle Untersuchungen sind von einer Ethikkommission der Bundesrepublik zu genehmigen und bei den Prüfstellen anzumelden, auch wenn sie im Ausland stattfinden.

Schwere Bestrafung mit Freiheitsentzug für nachgewiesenen Wissenschaftsbetrug bei klinischen Studien, da die für die Bevölkerung ausgehende Gefahr als extrem hoch eingeschätzt werden muss. Hier geht es um fahrlässige Körperverletzung bis hin zu wissentlich in Kauf genommenen Todesfällen aus Profitgier.

Systematische Beforschung von bislang bestehenden empirischen Widersprüchen von unerklärlichen Verläufen und Patientenerleben, wie z.B. der sog. „Spontanheilungen“, kompletter Wiedergesundung von bereits von mehreren Ärzten für Hirntod erklärten Personen, Persönlichkeitsveränderungen nach Herztransplantationen).

Kap. 6: Kooperation und Behandlungen sollte nur dem Patientenwohl dienen (S. 34)

Die Lösungen:

Abschaffung von Bonivereinbarungen in Arztverträgen - Abschaffung der Ungleichbezahlung ärztlicher Leistungen, die dazu motiviert, eine bestimmte, gut dotierte Methode zum Nachteil der Solidargemeinschaft zu bevorzugen - Reduktion der Gewinnerzielung privater Institutionen im Gesundheitswesen und gewinnabhängige Einzahlungen in einen Infrastrukturfonds - Motivationsförderung in Studium und Fortbildung, das Wohl des Patienten in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen - Förderung der Zusammenarbeit stationärer und ambulanter Strukturen - Verbesserung der Kooperation aller Heil- und Pflegeberufe im Interesse einer besseren Versorgung.

Kap. 7: Krankenhaus, Patientenbedürfnisse & Hygiene (S. 35)

22. Der im Gesundheitswesen größte Bereich der stationären Versorgung (78Mrd, 500.000 Betten) hat die stärkste Kostensteigerung (+3.2%) und die Zahl der Operationen steigt ständig.
23. Kleine regionale Krankenhäuser sind ggf. „teurer“ als Großkliniken, aber für die Versorgung wichtig.
24. Z.T. erhebliche Hygienemängel führen zu ca. 30.000 Todesfälle durch Krankenhausinfektionen (28.1-28., 68), mind. 50 % davon sind vermeidbar!
25. Patienten werden oft schlecht versorgt, fehlendes Pflegepersonal, Sprachbarrieren, unzureichende bzw. keine Personalschlüssel; Patienten erhalten oft falsche Kost
26. Mangel an Palliativstationen und Hospizen

Die Lösungen:

Sicherstellung stationärer Unfall- und Notfallversorgung mit maximal 20 min Transportweg vom Patienten durch Erhalt vieler kleiner regionaler Krankenhäuser – Verbesserung der Ausbildung von Chirurgen und Internisten für die Betreuung auch fächerübergreifender und intensivmedizinischer Notfallversorgung an diesen Kliniken – Ausbau von Pflegestationen und Hospizen in Wohnortnähe, z.B. durch Nutzung von ggf. vorhandenen Überkapazitäten kleiner Krankenhäuser – Umstellung des Finanzierungskonzeptes und Schaffung eines Struktur-erhaltungsfonds, in welchen Krankenkassen, Bund, Länder und Gemeinden einzahlen sollen.

Einrichtung verbindlicher Pflegeschlüssel im Krankenhäusern – angemessene, ggf. regional unterschiedliche Bezahlung der pflegerischen Leistungen – Überbrückung des bestehenden Pflegenotstandes durch Einwanderung gut unterwiesener Pflegekräfte aus anderen Ländern; diese müssen im Verständnis und der Anwendung der Sprache geschult werden, um Pflegefehler auf Grund von Sprachbarrieren zu reduzieren – Unterstützung von Nachschulungs- und Umschulungsmaßnahmen – Stärkere Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse im Krankenhaus, z.B. Ess- und Trinkfähigkeit, Ernährungsanfordernisse, besondere Situationen am Lebensende, psychische Ausnahmesituationen, Anpassung von Dosierungen von Narkosen und Schmerzbehandlung an Verträglichkeiten – Reduzierung von Informationsverlusten, z.B. Info-Tafeln am Krankenbett.

Abstellen von Hygienemängeln, z.B. Kontrolle der Raumpflege durch Ärzte, Pflegepersonal und Hygieneschutzbeauftragte ohne Ankündigung – verbindliche Einführung von Einmalkitteln und -handschuhen – Einführung von Ozonisierung und Milieuwechseltherapien bei schwierigen oder anaeroben Wundinfektionen – Öffentliche Information über Infektionsfälle und Infektionstote auf gut sichtbaren Tafeln in Eingangshalle und Ambulanz.

Ausbau von Palliativstationen und Hospizen: Schutz der Würde des Menschen in Sterbesituation – zweckgebundene Verwendung von 50% der Einnahmen aus Tabak- und Alkoholsteuer für die staatliche Subventionierung von Pflegeaufwendungen – Beitragserhöhungen der Pflegeversicherung sind zu vermeiden.

Kap. 8: Mehr Sicherheit & Qualität in der Pflege (S. 38)

27. Zunehmender Pflegebedarf durch demographischen Wandel, unzureichende Anzahl von Pflegekräften, Unbezahlbarkeit häuslicher Pflege (24h Pflege) durch Mindestlohngesetz, Benachteiligung häuslich Pflegenden durch verschiedene gesetzliche Regelungen, seelische wie körperliche Überforderung vieler Pflegenden.

Die Lösungen:

Ausbau von wohnortnahen Pflegestationen – differenzierte angemessene Bezahlung von pflegerischen Leistungen nach Qualifikation in Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten – Stärkung der Pflege zu Hause: Verbesserte Bezuschussung ambulanter Pflege, u.a. durch Investitionszuschüsse für ggf. notwendige Umbaumaßnahmen – Strukturelle und psychische Unterstützung pflegenden Angehöriger durch professionelle Dienste – Erweiterung der Ausnahmebestände des Mindestlohngesetzes auf in der Familie lebende Pflegepersonen – Vorbeugung von Pflegeerfordernis durch eine gute hausärztliche und optimierte medizinische Versorgung, ursachenorientierter Therapie und systematische Verhinderung von Mangel- und Fehlernährung von Älteren sowie effektives Disease Management bei chronischen Krankheiten, die oft in Pflegesituationen münden.

Schutz von Pflegebedürftigen: Keine Ruhigstellung von Patienten ohne medizinischen Grund, keine Fixierungen ohne ärztlich festgestellte Notwendigkeit – Recht auf Bewegung, frische Luft und frisches Essen – Systematisches Besprechen und Niederschreiben von Patientenwillen und Einstellungen zum Pflege- und Sterbeprozess von Hausärzten in Patientenverfügungen.

Kap. 9: Patientenrechte, Datenschutz & Wahlrecht bei Versicherungen (S. 42)

- 28.** Versicherungswillkür bei vielen privaten Versicherern gegenüber ihren Patienten mit Leistungsverweigerungen, fachlich nicht versierten und wirtschaftlich nicht unabhängigen medizinischen Gutachtern, Datenschutzthema. Teurer Scheinwettbewerb der ca. 140 Krankenversicherungen mit zu 96% gleichem Leistungskatalog **und** faktisch fehlenden Wahlmöglichkeiten für gesetzlich Versicherte und für bereits erkrankte privat Versicherte, die dann ihre Kasse nicht mehr wechseln können. Mehrklassenmedizin durch Ausgrenzung vieler Leistungen aus der GKV.

Die Lösungen:

Erhalt der privaten und gesetzlichen Krankenkassen und der Wahlmöglichkeiten der Versicherten – Mehr Leistungsdifferenzierung zwischen verschiedenen gesetzlichen Kassen mit transparenter Darstellung und dem Ziel der besseren Wahlmöglichkeiten für Patienten – Dadurch automatisch mehr Wettbewerb auch für Kostenreduktion und mehr Druck zu ggf. auch sinnvollen Fusionierungen – Möglichkeit der Beitragsreduktion der Kassen – Keine Gesundheitsprüfungen in GKV und bei Erstversicherung der PKV – Hochrisikoausgleichsfonds für „teure“ Patienten/Diagnosen – Beitragsstabilität und Kostenreduktion auch für Arbeitnehmer – Kostenreduktion für Werbemaßnahmen der GKV – Bildung von Altersrückstellungen auch in der GKV – Höhere Strafen bei Versicherungswillkür, unberechtigter Leistungsverweigerung und Datenmissbrauch – Versicherungsgutachter müssen in den Methoden, die sie beurteilen auch ausgebildet und erfahren sein – Strafbewehrung für Versicherungen – Datenweitergabe nur mit Einwilligung des Patienten – E-Card Verfahren nur auf expliziten Wunsch des Patienten.

Kap. 10: Prävention & Risikoreduktion (S. 45)

vgl. Kap. 4

Die Lösungen:

Ursachenorientierte gesetzliche Rahmenvorgaben zur Risikoreduktion für die Bevölkerung (Häufigkeit von chronischen Erkrankungen, ADHS, zunehmenden Allergien und Krebs, in Bezug auf Ernährung, Nahrungszusätzen und Chemikalien, sowie zur Produktsicherheit) – Transparenz zu Inhaltsstoffen auf Verpackungen – Systematische differenziertere Untersuchung des Trinkwassers, um der zunehmenden Krankheitslast dadurch und der zunehmenden Unfruchtbarkeit von Männern entgegenzuwirken – Verbot gentechnisch veränderter Lebensmitteln Amalgam und Fracking – Systematische Gesundheitsaufklärung / Gesundheitserziehung von Eltern und Kindern über Notfälle, wichtige Erkrankungen, Selbstheilungskräfte und Selbstbehandlungsmöglichkeiten, z.B. bei U-Untersuchungen und durch ein neues Schulfach (Arbeitstitel: „Leben & Gesundbleiben“)

Kap. 11: Drogenpolitik ohne Scheuklappen (S. 52)

- 29.** 80.000 Toten durch Alkohol und 70.000 Toten durch Nikotin stehen 900 Drogentote gegenüber. Alkohol und Nikotin werden verharmlost, führen aber zu extremen Krankheitskosten und schädigen Kinder bereits im Mutterleib.

Die Lösungen:

Weiterhin Verbot aller stark suchterzeugenden Substanzen – Erlaubnis der medizinischen Nutzung von Cannabis – Behandlung von Drogenabhängigen mit Methadon oder bei ausbleibendem Erfolg mit kontrollierter Heroinabgabe – verstärkte Maßnahmen gegen Alkohol- und Nikotinmissbrauch und Abhängigkeit: durch systematische Aufklärung in den Schulen mit präventiven und nicht durch abschreckende Maßnahmen, sofortige therapeutische Behandlung von Jugendlichen, die betrunken aufgefunden oder anderweitig auffällig werden – Schutz des Kindes vor Passivrauchen im Elternhaus oder im Auto auch schon während Schwangerschaft und Stillzeit.

Millionen Menschen fühlen sich durch die bestehenden Missstände verständlicherweise an Leib und Leben bedroht und von den Altparteien im Stich gelassen. Die humanitären und wirtschaftlichen Erfordernisse für ein patientenorientiertes Gesundheitswesen liegen auf der Hand und erfordern ein Gesundheitsprogramm, das dem Sicherheitsbedürfnis der Menschen und gleichzeitig ihrer sozialen Verantwortung gerecht wird.